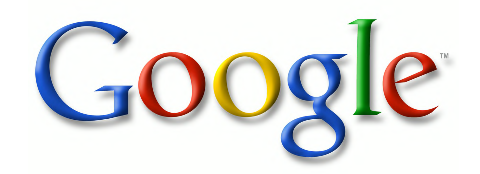


Geschichte

der

Staatsveränderung in Frankreich

unter König Ludwig XVI.

Erster Theil.

Geschichte
der
Staatsveränderung
in
Frankreich
unter König Ludwig XVI,

oder

Entstehung, Fortschritte und Wirkungen
der
sogenannten neuen Philosophie in diesem Lande.

[illegible] Carl Heinrich von,

Erster Theil.

Mit zwei Tabellen.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1827.

Geschichte
der
Staatsveränderung
in
Frankreich
unter König Ludwig XVI.,

oder

Entstehung, Fortschritte und Wirkungen
der
sogenannten neuen Philosophie in diesem Lande.

Schütz, Carl Heinrich von,

Erster Theil.

Mit zwei Tabellen.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1827.

Vorrede.

Wer eine bedeutende historische Arbeit unternehmen will, muß vor Allem folgende Fragen an sich richten, denn erst ihre genügende Beantwortung gibt das Recht zum Beginn des Werkes. Ist der Gegenstand von Wichtigkeit und allgemeinem Interesse? Sind nicht bereits historisch begründete Darstellungen desselben vorhanden? Kann man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in späterer Zeit noch sehr wichtige, die dermalige Ansicht gänzlich verändernde Quellen erscheinen werden? Die bedenklichen Zweifel, ob der Schriftsteller hinreichenden Fleiß, Ausdauer, besonders aber die nöthigen Geistesgaben besitzen möge, kann er sich leider nicht selbst lösen; deßhalb ist jedes Unternehmen dieser Art, welches gewöhnlich zur Vollendung den beßten Theil eines Menschenlebens erfordert, ein großes Wagestück.

Es würde Pedanterie sein, Beweise für die Wichtigkeit und das allgemeine Interesse des Gegenstandes, welchen das vorliegende Werk darstellen soll, anzuführen, denn kein gebildeter Mann lebt in Europa, der nicht erkennt, daß durch diese große Weltbegebenheit der Grund zu fast allen wichtigen Einrichtungen und Ereignissen in dem Welttheile für unsere und wahrscheinlich für noch lange Zeit gelegt ward. So möchte auch vielleicht selbst nach Jahrhunderten noch der kühnste Geist kaum wagen, den ganzen Umfang ihres Einflusses und ihre letzten Folgen zu berechnen.

So wichtig das große Ereigniß ist, so häufig hat es historische Schriftsteller beschäftigt; alle haben mehr oder weniger die vorhandenen Grundquellen benutzt, allein welche derselben? in wie weit? und ob Vergleichung, ob überhaupt kritische Bearbeitung nur versucht ward? läßt sich aus keinem ihrer Werke entnehmen. Dagegen findet selbst die oberflächlichste Prüfung in allen, ohne Unterschied, nicht nur die auffallendsten Irrthümer, ja offenbar vom Parteigeist vorsätzlich eingeschaltete Unrichtigkeiten, sondern man kann auch ohne Übertreibung sagen, daß fast in keiner dieser Compilationen auch nur ein Ereigniß von Bedeutung so dargestellt ist,

wie es sich aus der Vergleichung sämmtlicher wichtigen Quellen ergibt. Daß diese Behauptungen gegründet sind, wird dem Leser jedes Capitel des vorliegenden Werkes beweisen, welches er nebst allen darunter angeführten Zeugnissen mit den früher erschienenen Darstellungen der Ereignisse, die es berichtet, vergleichen will. Zugleich würde ihn diese Bemühung überzeugen, daß keine der wichtigen Grundquellen, woraus Andere geschöpft haben, bei der vorliegenden Arbeit unbenutzt blieb. Findet man übrigens hie und da eine Begebenheit richtig beschrieben, so hat der Leser keinen andern Grund dieses zu glauben, als die Behauptung des Verfassers, da keines jener Werke die Quellen, woraus es jede Stelle geschöpft hat, unter derselben nachweist, was bei zusammengestellter Geschichte, wenn sie Glauben verdienen soll, unerläßlich ist. Einige Memoiren, z. B. die des Bertrand de Moleville, sind auf dem Titelblatte Geschichte benannt; indeß Form und Inhalt beweisen sogleich, daß, wenn sie als Memoiren, als Quellen, sehr brauchbar sind, ihnen doch der Name Geschichte eben so wenig gebührt, als den eben erwähnten Compilationen. Allen diesen Schriften fehlt noch besonders das Wichtigste zur klaren Darstellung der beschriebenen Ereignisse, näm-

lich die Entwickelung der Grundidee, welche sie alle erzeugte; ohne diese ist weder Folge noch Zusammenhang, ja in vielen Fällen für Menschenkenner kaum der Anschein von Möglichkeit in die Erzählung zu bringen. Sie wird ein Gemenge unbegreiflicher Ursachen und der widersprechendsten Wirkungen, welches mit dem stärksten Naturgesetze unvereinbar ist.

Die Geschichte sowohl der großen Veranlassung fast aller wichtigen politischen Ereignisse in Europa seit mehr als vierzig Jahren, als dieser Begebenheiten selbst, theilt sich in zwei große Hauptperioden. Die erste beginnt mit der Erscheinung des ersten Lehrgebäudes der neuen Philosophie in Frankreich, und erstreckt sich bis zu dem Zeitpuncte der gänzlichen Entwickelung aller völlig unbeschränkten Wirkungen der Lehre in diesem Lande, nämlich bis zu dem Sturze der Regierung, welcher Robespierre vorstand. Alles Wesentliche, was die neue Philosophie bisher zu ändern vermochte, war zu der Zeit, als Robespierre fiel, in Frankreich bereits verändert worden, und diese Neuerungen hatten den Grund zu allen spätern Folgen der Lehre gelegt; wer erstere und ihre Veranlassung vollständig kennt, wird die letzteren so natürlich als leicht erklärbar

finden. Jene unbeschränkten Wirkungen der neuen Grundsätze erschienen indeß oft, wenigstens für den Augenblick, sehr unselig, besonders konnte im letzten Jahre dieser Periode selbst der kühnste Philosoph kaum mehr die frühere allgemeine Behauptung der Secte wagen, daß, nur nach ihrem System, nur auf dem Wege, den sie vorzeichneten, das Glück der Völker zu erreichen sei. Das Wohl des Volkes ist das höchste Gesetz, war aber das Fundament der neuen Lehre; die Anwendung des großen Satzes hatte nicht allein fast alle bis dahin bestandenen Staatseinrichtungen vernichtet, sondern auch die früheren Begriffe von Recht und Unrecht, selbst von Ehre und Schande, waren durch ihn gänzlich verändert worden. Er als Zweck heiligte bis gegen das Ende der angegebenen ersten Periode in den Augen der siegreichen Philosophen jedes Mittel, brachte Handlungen Ruhm und Lohn, die man bei den früheren Begriffen nie zu gestehen wagen durfte.

Dieser Umstand hat so häufig Selbstgeständnisse aller Art und von solcher Wichtigkeit zur Folge gehabt, daß unstreitig die Geschichte keiner Zeit Ähnliches aufweisen kann. Sie setzen oft Verhältnisse, Absichten und Thaten außer Zweifel, die bei

den früheren Meinungen, ihrer Natur nach, nie zur Kenntniß des Geschichtsforschers kommen konnten; auf sie besonders ist die Schilderung der wichtigsten Ereignisse in den folgenden Blättern gegründet, und zwar wahrscheinlich zuverlässiger, als es jemals durch Überlieferungen möglich war. Indeß Vieles bleibt deßungeachtet ungewiß und in Dunkel gehüllt, denn selbst nur Schein völliger Klarheit kann allein dem Romane, nie aber wirklicher Geschichte von einiger Ausdehnung gegeben werden.

Zur Beantwortung der Frage, in wie fern man mit Wahrscheinlichkeit annehmen könne, daß in späterer Zeit noch sehr wichtige, die dermalige Ansicht gänzlich verändernde Quellen erscheinen werden? was durch das zuletzt Erwähnte noch keineswegs erörtert ist, diene Folgendes.

Fast alle amtlichen Verhandlungen erfolgten, besonders in jener ersten Periode, öffentlich, und wurden durch tausend Federn und Druckerpressen auf der Stelle zu allgemeiner Kenntniß gebracht, so wie sich auch jetzt noch Jedermann, ohne andere Mühe, als die des Lesens, damit bekannt machen kann. Aus Amtsarchiven, sonst eine der wichtigsten Geschichtsquellen, lassen sich daher für diesen Zeitraum keine neuen Aufschlüsse von Bedeutung erwarten.

In Hinsicht der Memoiren und mündlichen Mittheilungen ergibt sich, daß Jeder, der für die neue Freiheit kämpfte, eifrigst bemüht war, Alles, was er für sie gethan, auf das schleunigste, und zwar jedenfalls noch zu der Zeit bekannt zu machen, in welcher ihm nicht nur sein großer Zweck Ruhm im Allgemeinen, sondern der Sieg seiner Partei auch wo möglich noch Belohnungen bringen könnte. Die Culminationszeit der höchsten uneingeschränkten Wirkungen der neuen Philosophie war aber, wie erwähnt, auch die, in welcher die Philosophen anfingen, nicht mehr so unbedingte Zuversicht in Hinsicht der glücklichen Folgen ihrer Lehre zu äußern; damit wurde selbst der Glaube an den Alles rechtfertigenden Grundsatz schwankend, man kehrte nach und nach wieder zu den alten Begriffen von Recht und Unrecht, von Ehre und Schande zurück, und jetzt wird im Allgemeinen fast Alles wieder für strafwürdig oder schändend gehalten, was man vor der Entstehung der neuen Lehre dafür ansah. Von Philosophen, welche damals handelten und jetzt noch leben, so wie von ihren und aller schon Verstorbenen Freunden und Angehörigen, möchten daher Geständnisse der Art, wie frühere Zeit sie brachte, und die das größte Licht über die meisten Ereig-

nisse verbreiten, nicht mehr zu hoffen sein. Die Anhänger des Königs waren ebenfalls großentheils Philosophen, wünschten als solche auch die neue Freiheit, nur in anderer Form als die Gegner des Monarchen, und hatten selbst fast durchgängig zu letzteren gehört, bis die Überlegenheit ihrer persönlichen Feinde sie nöthigte, Rettung hinter den Ruinen einer Schutzwehr zu suchen, deren Zerstörung lange Zeit der Zweck ihrer thätigsten Bemühungen gewesen war. Entrannen sie der Gewalt ihrer Gegner, so erlaubte ihnen der Grundsatz, das Wohl des Volkes ist das höchste Gesetz, so frei als ihre früheren Anstrengungen zur Vernichtung sämmtlicher Grundpfeiler der königlichen Macht, auch das zu gestehen, was sie später für den König, nämlich für die Regierungsform, mit einem beschränkten Monarchen gethan. Diesem Verhältnisse dankt die Geschichte so höchst wichtige Geständnisse, daß über alles Wesentliche, was von Philosophen für den König geschah, mehr Aufschluß fast nicht denkbar ist. Nur die Gegner der neuen Freiheit selbst, die Verächter der Grundsätze, durch welche sich jede Handlung rechtfertigen ließ, konnten die ihrigen niemals mit so großer Offenherzigkeit, wie die Philosophen, gestehen. Indeß sie waren sämmtlich An-

hänger des königlichen Hauses, Alles, was sie gethan und was nach ihren Begriffen erlaubt schien, durften sie, nachdem man diesen nicht nur fast allgemein wieder beipflichtete, sondern nachdem auch die Herrscherfamilie, für welche sie gehandelt und gelitten hatten, wieder zu ihrer früheren Macht gelangt war, ohne Furcht und selbst mit gegründeter Hoffnung auf Ruhm und Belohnung der Welt bekannt machen. Man darf wohl annehmen, daß, wenn von dieser Seite noch wichtige Beiträge erfolgen könnten, wenigstens ein Theil derselben seit zwölf Jahren, als so lange nun das letzterwähnte Verhältniß besteht, erschienen sein würde. Allein so manche Schrift alter Anhänger der Bourbonen auch in diesem Zeitraume die ungeheuere Büchermasse über die französische Revolution vermehrt hat, so wenig trägt der bändereiche Zuwachs zur Aufklärung wichtiger Ereignisse bei. Sollte endlich diese Partei Handlungen begangen haben, die nach ihren Begriffen von Recht und Ehre kein Zweck entschuldigen, die sie daher auch nie gestehen kann, so sind solche höchst wahrscheinlich nicht von Bedeutung und wesentlichem Einfluß auf wichtige Ereignisse gewesen. Denn die siegreichen Feinde des königlichen Hauses und seiner Anhänger haben im

Laufe vieler Jahre, während welcher ihnen nebst den Kräften von ganz Frankreich und später des größten Theils von Europa, auch alle übrigen Hülfsmittel zur Entdeckung in diesen Ländern zu Gebote standen, mit den angestrengtesten Bemühungen auch nicht eine der unzähligen Beschuldigungen genügend erweisen können, die von ihnen in dieser Hinsicht dem Könige, der Königin und allen Royalisten unausgesetzt gemacht worden sind. Am wahrscheinlichsten ist daher unstreitig, daß sich diese Partei in der erwähnten Zeit keine Handlungen solcher Art erlaubt hat; wäre es indeß doch geschehen, so ist fast unmöglich, daß sie von Bedeutung, von Einfluß sein, und unentdeckt, oder doch bis jetzt sämmtlich unerwiesen bleiben konnten. Keinenfalls läßt sich aber noch Selbstgeständniß, oder nach dem, was, wie zuletzt erwähnt, unter den günstigsten Umständen bereits geschehen ist, spätere Entdeckung auf anderem Wege erwarten.

Ist diese Auseinandersetzung gegründet, darf man mit Recht annehmen, daß ferner keine Aufschlüsse zu hoffen sind, welche das Ergebniß der Gesammtheit aller bisher erschienenen Quellen von Bedeutung wesentlich ändern könnten, so möchte dem vorliegenden Werke eher vortheilhaft als nach-

theilig sein, daß noch kein gewöhnliches Menschenalter seit den wichtigsten Ereignissen verflossen ist, welche es schildern soll. Der Ton der Zeit läßt sich noch fühlen: diese starke, oft Manches allein erklärende Empfindung, welche durch Studium und Nachdenken nie zu ersetzen ist, kann daher wiedergegeben werden. Damit aber dieses Gefühl nicht zugleich von nachtheiliger Wirkung sei, nicht Einfluß auf die Treue haben möge, ist vielleicht auch günstig, daß ein Ausländer sich der Arbeit unterzog, wenigstens hat bis jetzt keine Schrift eines Franzosen über diesen Gegenstand den Charakter völliger Unparteilichkeit getragen. Die Möglichkeit desselben nach einem Zeitraume, wie der seit jener Periode verflossene, beweisen indeß die wichtigsten historischen Zusammenstellungen alter und neuer Zeit, welche man häufig noch weit früher nach den geschilderten Ereignissen unternommen hat, als das vorliegende Werk. So sind auch mehrere von Ausländern bearbeitet worden, ohne daß sich darin mindere Zuverlässigkeit als in den übrigen bemerken läßt, wenn besonders so wie hier nur ein bestimmter und kurzer Abschnitt der Geschichte eines Volks den Gegenstand ausmacht.

Zum Schlusse dieser Bemerkungen gestatte der

Leser noch einige Worte in Bezug auf die Behandlung und die Quellen im Allgemeinen. Da dieses Werk zuerst Geschichte begründen soll, über welche bisher die verschiedensten und meist ganz falsche Ansichten geherrscht haben, so war ich bemüht, in der Erzählung jedes einzelnen Ereignisses, wo irgend möglich, gleich den Grad von Glaubwürdigkeit zu bezeichnen, welchen ihr der Leser beimessen darf. Aus demselben Grunde sind häufig Schriften unter dem Text als Quellen angeführt, welche diesen Namen keineswegs verdienen, die oft nur Abschriften irgend einer der zugleich angezogenen wirklichen Grundquellen sind. Indeß mancher Leser könnte diese Werke bisher als Geschichte betrachtet haben, und er wird durch dieses Verfahren überzeugt, daß man sie bei der vorliegenden Arbeit nicht unbeachtet ließ. Übrigens ist so unendlich viel über die Ereignisse, deren Darstellung nach Möglichkeit gründlich und treu hier folgen soll, im Druck erschienen, daß kein Sterblicher Alles zu lesen vermag, und doch kann in mancher Schrift, welche durchzusehen die Kürze des menschlichen Lebens verbietet, namentlich in Flug- und Tagesblättern Verschiedenes zur Berichtigung einzelner Puncte enthalten sein, was aus den Hauptquellen nicht hervor-

geht. Hoffentlich soll indeß der Leser, welcher mit dem Ganzen jener Literatur näher bekannt ist, zugestehen müssen, daß keinesfalls irgend eine Quelle unbenutzt blieb, von der sich einige Auskunft, wenn auch noch so unbedeutend, über wirklich einflußreiche Begebenheiten hoffen ließ. Nur die Darstellung des Zustandes und der Verfassung Frankreichs bei dem Ableben Ludwigs XV. konnte vielleicht zum Theil auf größere, dem einen oder andern Gegenstande ausschließlich gewidmete Werke begründet werden; sollte dies der Fall sein, so bemerke der Leser, daß die Kenntniß ihres Daseins zuweilen am wenigsten durch das Studium der Literatur für die Geschichte selbst zu erlangen war, und daß der Verfasser durchaus keinen Satz niedergeschrieben, bevor er sich nicht aus der Gesammtheit des Benutzten aufrichtig und fest überzeugte, Alles, was ihm vielleicht unbekannt geblieben sei, könne höchst wahrscheinlich die Unrichtigkeit auch nicht einer wichtigen Angabe gegen die angeführten Zeugnisse erweisen.

So möge einerseits der Dünkel fern sein, dieses Werk könne weniger Mängel haben als gewöhnlich, auch mit sorgfältigen Schilderungen menschlichen Wirkens verbunden sind; allein in Hinsicht der

Quellen hat es deren auch gewiß nicht mehr; so wie den Verfasser noch die Hoffnung beseelt, man werde seine Arbeit jederzeit als den ersten, wenn auch noch so unvollkommenen, Versuch betrachten, wodurch die Geschichte einer der einflußreichsten Weltbegebenheiten wirklich und treu begründet worden ist. Errichten größere Talente einst neue Gebäude, so erleichtere er ihnen das mühsame Werk.

Uebersicht des Inhalts.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung und Zustand Frankreichs bei dem Ableben des Königs Ludwig XV. im Jahre 1774.

Dritter Abschnitt.

Seite

Erster Abschnitt.

Einleitung. Thomas Hobbes Ideen über den Ursprung der königlichen Gewalt. Man wendet des Hobbes Ideen, namentlich in dem Processe König Karl I. von England, gegen die monarchische Gewalt an. Vorsatz des Poeten Voltaire, den Glauben an Religion zu vernichten. Seine Lehrsätze. Art des Angriffs, welchen Voltaire gegen die Religion richtet. Sein Sprachgebrauch. Er nennt seine Lehre Philosophie. Lehrsätze der Jünger des Voltaire. Große Fortschritte seiner Lehre. Das Werk De l'esprit des loix von Montesquieu. Die darin entwickelten politischen Lehrsätze. Du contract social, von Rousseau. In diesem Werke entwickelte Grundsätze. Lehre des Weishaupt. Vereinigung der Gegner der Religion mit den Feinden der überlegenen Gewalt. Philosophie, die vereinten Grundsätze der neuen Bürger, und Religionsfreiheit. Sprachgebrauch der vereinten Freiheitsfreunde. Entstehung der Ökonomisten. Entwickelung der Vortheile, welche die neue Philosophie den stärksten Neigungen und Leidenschaften des Menschen hoffen ließ. Auf welche Weise die Philosophen zugleich gegen Thron und Altar kämpften.

Indem die Natur in die Seele eines jeden Menschen die moralischen Erhaltungsprincipe des Geschlechts: das

Gefühl für Recht *) und das Wohlwollen legte, gab sie zugleich seinen wichtigsten Fähigkeiten, nämlich der Seelenkraft, die Gedanken auch über das Sinnenreich hinauszutragen, und dem durch Vernunft beseelten Körpervermögen, welches den Willen und damit die Kräfte Vieler Wenigen, ja einem Einzelnen unterwirft, eine natürliche Richtung zu Unterstützung jenes Gefühls gegen den Andrang der Leidenschaften. Schlüsse und Erfahrungen lehren, daß es keine Religion geben kann und keine Religion gegeben hat, welche das Unrecht als Unrecht vorschreibt. Wer sie widernatürlich zwingen wollte, der Leidenschaft zu fröhnen, müßte in übertriebenem Wohlwollen den Vorwand suchen, um für das Heil eines ganzen Volks die strafenden Götter mit dem Tode Unschuldiger zu besänftigen; oder unglückliche Ketzer hier dem Feuer zu opfern, damit dieses kurze Leiden ihnen jenseits ewig dauernde Seligkeit gewinnen möge.

Der grausamste Tyrann, der Alles schlachtet, was seinen rechtlosen Willen nur entfernt zu beschränken droht, kann seine Wuth nicht einmal üben, wenn er sich nicht in der großen Masse seiner Sclaven die Werkzeuge dazu

*) So wie es die Häupter aller Parteien anerkennen; nur über seine Wirkungen denken sie verschieden. S. Esprit des Loix. Ausgabe in 4. bei Barillot à Génève T. I. p. 219. Considérations sur le gouvernement de Pologne als Anhang des Contract social in der Ausgabe sämmtlicher Werke Rousseau's in 8. bei Sanson à Deuxponts 1782. T. II. p. 249.

erhält, und wenn er nicht durch Übung und Erhaltung des Rechts, wenigstens unter ihnen, Anarchie verhindert*).

Stehen solche unüberwindliche Naturhindernisse, die mehr im Instincte als in der Erkenntniß liegen, einem allgemeinen oder überwiegenden Mißbrauche der gewaltigen Kräfte entgegen, die zu Erhaltung des Rechts und des Wohlwollens bestimmt sind; so ist die Vernunft, wenn eigene erhabene Stärke, oder Verhältnisse und Lehre sie von den Fesseln der Leidenschaften und der Andächtelei befreien, nicht minder geeignet, den Vortheil zu erkennen, welchen Erhaltung des Rechts und das reine Wohlwollen

*) Merkwürdig ist folgendes Geständniß Gibbon's, des heftigsten Gegners der Monarchie. History of the decline and fall of the Roman empire. Ausgabe in 8. London 1807. by M'creery. T. VIII. p. 17 — 18. So sehr der Geschichtschreiber die Sprache der Schmeichelei verachten mag, so muß er doch gestehen, daß der unumschränkte Beherrscher eines großen Reichs in den Streitfragen des Privatrechts selten durch irgend eine persönliche Rücksicht geleitet werden kann. Tugend oder selbst Vernunft müssen seinem unparteiischen Verstand eingeben, daß er der Beschützer des Friedens und der Billigkeit ist, und daß das Interesse der Gesellschaft ungetrennlich mit dem seinigen verknüpft ist. Unter den schwächsten und lasterhaftesten Regierungen war der Thron der Gerechtigkeit durch die Weisheit und Rechtlichkeit Papinians und Ulpians ausgefüllt, und die reinsten Materialien zu dem Codex und zu den Pandekten sind mit den Namen des Caracalla und seiner Minister überschrieben. Roms Tyrann war zuweilen der Wohlthäter der Provinzen.

dem ganzen menschlichen Geschlecht, wie jedem einzelnen Menschen bringen müssen.

Alle Religionen des Heidenthums ordneten das Geistige den Sinnen unter; ihre Götter waren Menschen, nur erhabener und fähiger, als gewöhnliche Erdenbewohner, Strafen unvermeidlicher, Belohnungen gewisser, als sie hienieden sein können, sollten fast allein den Menschen auf dem Wege des Rechts erhalten und zum Wohlwollen bewegen.

Während der langen Herrschaft dieser Götter sehen wir durchgängig große Strenge der äußern Gewalt zu Erhaltung der Unterwürfigkeit und des Rechts in der abhängigen Menge. In den alten Bürger-Aristokratien genoß kaum ein Zwanzigtheil *) der Menschen die Freiheit, von den eigenen Kräften nach eigenem Willen zu

---

*) Montesquieu Esprit des Loix. T. I. p. 33., und Gibbon: History of the decline and fall of the Roman empire. London 1807 in 8. bei Lucke Hansand, T. I. p. 328., stimmen den Resultaten früherer Untersuchungen bei, wonach man in Athen 21,000 Bürger, in Sparta 39,000 zählte, als in ersterer Republik 400,000 Sclaven, in letzterer eine im Verhältniß noch größere Menge Heloten lebten. Montesquieu sagt noch ausdrücklich: E. d. L. T. II. p. 144.: „Or Lacédémone étoit une armée entretenue par des paysans.“ und T. I. p. 394.: l'abus extrême de l'esclavage est lorsqu' il est en même tems personel et réel. Tel étoit la servitude des Elotes chez les Lacédémoniens.

eigenem Vortheile Gebrauch zu machen; Alles was nicht herrschte, war unbedingt Sclave, Waare, zum Dienst und Nutzen der Herrschenden; und selbst die Freien, die souverainen griechischen und römischen Bürger, die meist von aller niederdrückenden Arbeit frei, Zeit und Muße hatten, die höheren Kräfte zu üben und den Geist zu bilden, konnten nur durch die grausamsten Strafen und Entdeckungsmittel von Verbrechen und Unrecht zurückgeschreckt werden.

Die Göttlichkeit der christlichen Religion beweist sich wohl am überzeugendsten aus dem Wege, den sie zur Erreichung ihres großen irdischen Zweckes erwählte. Es sind weniger Strafen und Belohnungen, die uns auf der Bahn des Rechts und des Guten erhalten sollen, als die Überzeugung von dem allgemeinen Nutzen, von der unumgänglichen Nothwendigkeit des Rechts und des Wohlwollens, welche sie durch die einfachsten, begreiflichsten Sätze, dem Höchsten wie dem Gemeinsten, dem Gelehrtesten wie dem Unwissendsten, mit allem Reiz und mit aller Gewalt der Wahrheit einzuflößen weiß. Wie sie das göttliche Gesetz, das gleich einem Instinct in der Seele des Menschen liegt, über alles Menschenwerk erhebt, zeigt sie zugleich den einzigen unfehlbaren Weg, auf welchem der Mensch ohne äußern Zwang und äußere Hülfe den Irrthum bekämpfen, die Leidenschaft unterdrücken und damit auch allein durch sich selbst zu dem höchsten Grade der Freiheit und des Glückes gelangen kann, dessen die menschliche Natur fähig ist.

Der Nichtkenner, so wie der leidenschaftlichste Gegner der christlichen Religion muß wenigstens die auffallende Revolution anstaunen, welche in dem Zeitraume verhältnißmäßig weniger Jahrhunderte alle äußern Verhältnisse ihrer Bekenner verändert hat. Wir glauben, es sei die Erhebung des Gefühls für Recht und Wohlwollen und die unfehlbaren Mittel zur Selbstüberwindung, deren Kenntniß diese Religion bis in die untersten und unwissendsten Classen der Gesellschaft verbreitete, was allen Menschen nach und nach die Fähigkeit zu einem gleichen Grad von Freiheit gab. Freie Bürger oder vielmehr freie Herrscher hatten die Alten, nie aber hat ihr kühnster und scharfsinnigster Philosoph an die Möglichkeit geglaubt, daß auch alle Sclaven frei sein könnten. Sie wurden es, wie sich nach und nach der christliche Glaube weiter verbreitete *), und zugleich erhielt die überlegene Gewalt,

*) Der Einfluß der christlichen Religion auf die gebildeten Römer hatte nach fünf Jahrhunderten unter ihnen wenigstens die Quellen der Sclaverei fast gänzlich verstopft, als die siegreichen Barbaren den fürchterlichsten Gebrauch der überlegenen Gewalt aufs neue in dem westlichen Europa einführten. Gibbon: History of the decline and fall of the Roman empire. T. VI. p. 304. Ferner T. VIII. p. 45—46. Es ist erfreulich, diese Geständnisse eines Mannes zu lesen, der gleich auf der 44sten Seite des 1sten Theils Religion die Thorheit der Menge nennt, und dann auf jedem Blatte deutlich zu verstehen gibt, daß von allen diesen Thorheiten die christliche Religion die schönste und schädlichste sei.

mit Hülfe der neuen Religion, Recht und Ordnung unter der rohen Menge, die sonst nur durch große Grausamkeit und Entziehung alles freien Willens regiert werden konnte, mit sanfteren Mitteln als früher unter der höchsten und gebildetsten Classe der Gesellschaft. Daß indeß auch das Göttliche, das Heilige, das Wohlthätigste dem Mißbrauch nicht entging, liegt in den unveränderlichen Grundzügen der Menschennatur, die vielleicht vollkommen sind für ihre höchsten Zwecke, weil sie nie Vollkommenheit, wie der Mensch sie denkt, gestatten.

Eine mechanische Erfindung späterer Zeit beförderte kräftig und auffallend die Wirkung der höheren Geistesrichtung, welcher das Menschengeschlecht so große Vortheile dankte. Mit nie geahnter Schnelligkeit und Allgemeinheit verbreitete die Buchdruckerkunst die Gedanken, weckte damit in Vielen den schlummernden Reiz, sich dieser Waffen selbst zu bedienen, in noch unendlich Mehreren wenigstens die Fähigkeit, von ihnen bewegt zu werden. Jede neue Idee kam augenblicklich zur Kenntniß von Tausenden, die in ihrer Untersuchung wie in ihrer Ausbildung häufig ein eben so großes Vergnügen als lebhaftes Interesse fanden.

Der wichtigste Gegenstand für das Nachdenken der Menschen war auch der erste, zu dem sich die neu aufgeregten Kräfte wendeten. Man forschte eifrig in den christlichen Glaubenslehren, fand bald den höchsten Grundsatz aus dem Dunkel, worein Leidenschaft und Irrthum ihn oft gehüllt hatten; und indem man den göttlichen

unfehlbaren Maßstab an jede Menschensatzung hielt, erkannte man bei Vielen mit Staunen und Abscheu den empörenden Unterschied zwischen ihren vorgespiegelten Zwecken und dem sträflichen Nutzen, welchen Heuchelei und schlaue Gewalt damit zu erzielen wußten. Dasselbe war zwar schon früher mehrmals von vereinzelten Denkern erkannt worden; allein alle Versuche zur Abhülfe scheiterten an fast allgemeiner literarischer Unwissenheit, dem festen Grunde, worauf Priesterlist und Priestergewalt ihre egoistischen Lehrsätze hauptsächlich stützten, und der bei so großer Schwierigkeit, Gedanken mitzutheilen, mit einiger Sorgfalt leicht zu erhalten war. Kaum Ein Jahrhundert nach Verbreitung der Buchdruckerkunst sehen wir dagegen fast die Hälfte der west-europäischen Christenheit zur Urlehre ihres göttlichen Stifters zurückgekehrt; und obgleich dieselben Gewalten, welche früher alle Reformatoren und ihre Anhänger mit leichter Mühe vernichtet hatten, mit verdoppeltem Eifer der Trennung entgegen kämpften, mußten sie nach hundertjährigen blutigen Kriegen sich noch glücklich schätzen, daß wenigstens die andere Hälfte der westlichen Reiche den katholischen Glaubenssätzen treu erhalten ward. Es scheint dabei fast außer Zweifel, daß die katholische Kirche selbst diesen demüthigenden Triumph nur der successiven Abschaffung fast aller Mißbräuche zu verdanken hatte, welche sich, ohne ihre Grundlehren zu erschüttern, nur immer entfernen ließen. Am Ende des Streits waren fast allerwärts die wichtigsten Ursachen, welche ihn entzündeten, nicht mehr vorhan-

den; allein man hatte während des Kampfs Leidenschaften für die Sache der Wahrheit bewaffnet, und diese erhielten die Trennung, als sie für die Wahrheit selbst vielleicht unnütz geworden war.

Wenn die unendlichen Streitigkeiten der ersten christlichen Kirche, über die Auslegung der Glaubenslehren, ein allgemeines geistliches Oberhaupt fast unumgänglich nothwendig gemacht und damit auch erzeugt hatten, so entstanden unter den Protestanten im Augenblick der Trennung auch dieselben Übel, welchen die päpstliche Gewalt entgegengesetzt worden war. Die unbedeutendste Verschiedenheit der Meinung, oft nur über Formen des äußern Gottesdienstes oder Kirchenregiments, reichte hin, eine Secte zu bilden, und nachdem fast jedes Land seine eigne herrschende Secte nebst mehreren untergeordneten hatte, kam eine zahlreiche Partei in England auf den Gedanken, jeder einzelne Christ, als allen andern vor Gott gleich, habe das Recht, die christlichen Grundlehren nach eigener Überzeugung auszulegen, seinen Glauben zu verbreiten und das höchste Wesen nach demselben öffentlich zu verehren. Der heftige Streit zwischen den Anhängern dieser Meinung und den Bischöfen, welche eine geregelte allgemeine Form der Gottesverehrung erhalten wollten, ward zum wüthendsten Bürgerkriege, der mit dem Untergange der Bischöfe und ihres Beschützers, König Karl des Ersten, endete. Das zerrüttete Reich kam indeß bald darauf auf friedlichem Wege wieder an sein angestammtes Herrscherhaus, und unter demselben endigte die starke Na-

unfehlbaren Maßstab an jede Menschensatzung hielt, erkannte man bei Vielen mit Staunen und Abscheu den empörenden Unterschied zwischen ihren vorgespiegelten Zwecken und dem sträflichen Nutzen, welchen Heuchelei und schlaue Gewalt damit zu erzielen wußten. Dasselbe war zwar schon früher mehrmals von vereinzelten Denkern erkannt worden; allein alle Versuche zur Abhülfe scheiterten an fast allgemeiner literarischer Unwissenheit, dem festen Grunde, worauf Priesterlist und Priestergewalt ihre egoistischen Lehrsätze hauptsächlich stützten, und der, bei so großer Schwierigkeit, Gedanken mitzutheilen, mit einiger Sorgfalt leicht zu erhalten war. Kaum Ein Jahrhundert nach Verbreitung der Buchdruckerkunst sehen wir dagegen fast die Hälfte der west-europäischen Christenheit zur Urlehre ihres göttlichen Stifters zurückgekehrt; und obgleich dieselben Gewalten, welche früher alle Reformatoren und ihre Anhänger mit leichter Mühe vernichtet hatten, mit verdoppeltem Eifer der Trennung entgegen kämpften, mußten sie nach hundertjährigen blutigen Kriegen sich noch glücklich schätzen, daß wenigstens die andere Hälfte der westlichen Reiche den katholischen Glaubenssätzen treu erhalten ward. Es scheint dabei fast außer Zweifel, daß die katholische Kirche selbst diesen demüthigenden Triumph nur der successiven Abschaffung fast aller Mißbräuche zu verdanken hatte, welche sich, ohne ihre Grundlehren zu erschüttern, nur immer entfernen ließen. Am Ende des Streits waren fast allerwärts die wichtigsten Ursachen, welche ihn entzündeten, nicht mehr vorhan-

den; allein man hatte während des Kampfs Leidenschaften für die Sache der Wahrheit bewaffnet, und diese erhielten die Trennung, als sie für die Wahrheit selbst vielleicht unnütz geworden war.

Wenn die unendlichen Streitigkeiten der ersten christlichen Kirche, über die Auslegung der Glaubenslehren, ein allgemeines geistliches Oberhaupt fast unumgänglich nothwendig gemacht und damit auch erzeugt hatten, so entstanden unter den Protestanten im Augenblick der Trennung auch dieselben Übel, welchen die päpstliche Gewalt entgegengesetzt worden war. Die unbedeutendste Verschiedenheit der Meinung, oft nur über Formen des äußern Gottesdienstes oder Kirchenregiment, reichte hin, eine Secte zu bilden, und nachdem fast jedes Land seine eigne herrschende Secte nebst mehreren untergeordneten hatte, kam eine zahlreiche Partei in England auf den Gedanken, jeder einzelne Christ, als allen andern vor Gott gleich, habe das Recht, die christlichen Grundlehren nach eigener Überzeugung auszulegen, seinen Glauben zu verbreiten und das höchste Wesen nach demselben öffentlich zu verehren. Der heftige Streit zwischen den Anhängern dieser Meinung und den Bischöfen, welche eine geregelte allgemeine Form der Gottesverehrung erhalten wollten, ward zum wüthendsten Bürgerkriege, der mit dem Untergange der Bischöfe und ihres Beschützers, König Karl des Ersten, endete. Das zerrüttete Reich kam indeß bald darauf auf friedlichem Wege wieder an sein angestammtes Herrscherhaus, und unter demselben endigte die starke Na-

tur die geistliche Anarchie durch dasselbe Mittel, wodurch sie solcher in andern protestantischen Ländern noch zu rechter Zeit zuvorgekommen war: der neu befestigten weltlichen Gewalt gelang es nämlich jetzt auch in England, in Allem, was die Erhaltung der einmal angenommenen Lehre, die Formen des Gottesdienstes und das Kirchenregiment betraf, an die Stelle des vormaligen allgemeinen geistlichen Oberhaupts zu treten. Sie fand dabei in der Duldung aller Meinungen, insofern sie nur die herrschende Kirche nicht bekämpfen wollten, das gerechteste und damit auch das kräftigste Mittel, die Ruhe ohne niederbeugende Strenge zu erhalten.

Karl der Erste hatte sich in dem Streite für die Formen des Gottesdienstes und des Kirchenregiments der Bischöfe, der in unausbleiblicher Folge bald ein Streit um die königliche Autorität geworden war, zu manchen Mitteln gegen seine anfänglich bloß unzufriedenen Unterthanen bewegen lassen, welche in dem natürlichen Rechte keine Entschuldigung fanden. Nächstdem hatte die eben erwähnte Lehre der Puritaner und Independenten England während des ausgebrochenen Kampfs in einen Zustand der Anarchie gebracht, woraus dem Anschein nach rechtliche Mittel allein nicht mehr retten konnten. Thomas Hobbes, ein Anhänger des Königs, machte während der Unruhen ein System von dem Ursprunge der königlichen Gewalt bekannt, wonach sich die frühern Mißbräuche derselben wie die widerrechtlichen Mittel, welche man zu ihrer Wiederherstellung für nöthig erachten konnte, leicht

und vollkommen rechtfertigen ließen. In dem Sinne der Independenten nimmt er ursprünglich alle Menschen einander gleich, allein auch deßhalb in einen ewigen Krieg mit einander verwickelt an. Um diesem Übel zu entgehen, hätten sie sich endlich dahin vereinigt und verbunden, der Ursache ihrer Kriege, dem freien Willen gänzlich zu entsagen, und alle Gewalt desselben über Kräfte, Vermögen und Vernunft, einem oder mehreren Herrschern ihrer ersten Wahl auf ewig abzutreten *). Alles was diese verordneten, habe die Eigenschaft und die ihnen übertragene Kraft des allgemeinen Willens der ganzen Nation, sie könnten daher dem Volke nie unrecht thun, vielmehr bestimme allein ihr Wille, was recht und unrecht sei, und jeder Widerstand, ja sogar jeder Tadel ihrer Befehle sei Unvernunft. Einen solchen Staat vergleicht Hobbes mit einem großen künstlichen Thiere (Leviathan); die Seele desselben ist der Fürst, der Leib und die Glieder das Volk, was weder Seele noch Willen hat, sondern allein durch den Willen des Fürsten bewegt werden muß, wenn sich seine Theile nicht in zweck- und sinnloser Bewegung einander selbst aufreiben sollen **).

---

*) Schon die justinianischen Gesetze sagen, der Wille des Kaisers hat die Kraft und Wirkung des Gesetzes, indem das römische Volk durch das königliche Gesetz seinem Fürsten die volle Ausdehnung seiner eigenen Gewalt und Oberherrschaft übertragen hat. Auf diesen Grundsatz baute Hobbes sein System.

**) Die Schriften, worin Hobbes diese Grundsätze aufstellt und

Kaum war diese Lehre für die unbeschränkte und nicht über das natürliche Recht erhabene Gewalt des Königs erschienen, so wandte die Gegenpartei sie vermöge einer geringen Abänderung, die, war der Fundamentalsatz gegründet, wohl einleuchten konnte, mit großem Vortheil für ihre Sache gegen den König an. Das Parlement und der Gerichtshof, welcher über Karl den Ersten sprechen sollte, behaupteten ebenfalls, das Volk und dessen Wille sei der Ursprung aller rechtlichen Gewalt; allein das Parlement als Repräsentant des Volks trat in jeder Hinsicht an die Stelle des Königs, zog ihn als Hochverräther an der Nation, weil er gegen ihre Stellvertreter Krieg geführt, und als einen ungetreuen Beamten zur Verantwortung, und eröffnete den Proceß noch mit der ausdrücklichen Behauptung, Alles was das Unterhaus als die einzige wahre Nationalrepräsentation, für Gesetz und Recht erkläre, sei allein Gesetz und Recht *). Schriftsteller der Parlamentspartei brachten späterhin diese Behauptungen in ein System, welches alle Grundsätze des Hobbes enthielt; nur mit dem Unterschied, wenn alle Gewalt der Herrscher von dem Volke und für das Volk geschaffen sei, so müßte sie auch von demselben oder dessen Repräsentanten nach Belieben geordnet, be-

entwickelt, sind: De cive, gedruckt 1642, und Leviathan oder de civitate ecclesiastica et civili. 1651.

*) Hume: History of England. Ausgabe von Basel in 8. T. X. pag. 121, 122, 124, 127.

schränkt, zurückgenommen werden können. Dieselbe unbeschränkte Gewalt, welche Hobbes dem Könige für ewig abgetreten wissen wollte, blieb dann noch bei der Nation, und der König wurde zu ihrem nach Willkür ab- und einzusetzenden Beamten *). Die Compendien dieser Lehre erschienen erst, nachdem Monk und die Armee Karl den Zweiten wieder in Besitz des väterlichen Reichs gesetzt hatten; der König bestrafte Algernon Sidney, in dessen Cabinet man die erste Schrift fand, welche jene Grundsätze systematisch darstellte, für diese sowohl, als für andere Vergehen gegen die königliche Gewalt, mit dem Tode **), und beide neue Systeme kamen bald in Vergessenheit, so daß sie nur späterhin zuweilen noch das Nachdenken gelehrter Schriftsteller über das Staatsrecht beschäftigten. In den Verhandlungen der zweiten englischen Revolution, in welcher sich Wilhelm von Oranien durch die Furcht, die sein Heer einflößte, und durch die laute Unzufriedenheit der englischen Protestanten mit ihrem katholisch gewordenen König, ohne Schwertstreich auf den Thron erhob, finden sich bloß in dem Wortstreit des Parlements nach den entscheidenden Ereignissen noch

---

*) Algernon Sidney: Discourses concerning government, geschrieben vor 1683, und John Locke: Two treatises of government, London 1690, sind die ersten bedeutenden Werke, welche diese Lehre vortragen.

**) Hume: History of England T. XII. p. 46 — 49, erörtert mit großer Glaubwürdigkeit, inwiefern Sidney schuldig oder unschuldig gestorben ist.

einige Spuren jener Grundsätze. — Dem neuen Monarchen und seinen Nachfolgern gelang es vielmehr durch klügeren Gebrauch und weitere Ausdehnung schon früher versuchter Mittel endlich ihren überwiegenden Einfluß auf das Parlament für immer festzustellen, so daß der alte politische Grund zum Hader, Verweigerung der Subsidien, für immer entfernt und damit des Königs Unabhängigkeit fester denn jemals begründet ward *). Duldung aller Meinungen, verbunden mit kräftiger Beschützung der herrschenden Kirche, erhielt den Religionsfrieden gegen alle Versuche ihn zu stören.

Obgleich während der beiden ersten Jahrhunderte nach Verbreitung der Buchdruckerkunst vorzugsweise Religionsstreitigkeiten das westliche Europa beschäftigt und Religionskriege es fast unausgesetzt verheert hatten, so waren doch selbst in diesem Zeitraum Künste und Wissenschaften mit einer Schnelligkeit vorgeschritten, die keine frühere Zeit aufzuweisen hat, und die nur die Wirkungen der Buchdruckerkunst erklären können. Allgemeiner Religionsfriede, verbunden mit der Entfernung so vieler hindernder Mißbräuche, erlaubte dem Nachdenken und der Thätigkeit, sich mehr und ungestörter denn jemals materiellen Verbesserungen zu widmen, und als Erfolg sah man Europa nach Verlauf kaum eines Jahrhunderts auf einer

*) Über dieses Verhältniß wird Hume wider Willen zu sehr merkwürdigen Geständnissen genöthigt. History of England T. VIII. p. 220., T. XI. p. 346 und an andern Orten.

Stufe allgemeiner Cultur und allgemeinen Wohlstandes, der Alles, was wir von frühern Völkern wissen, bei weitem übertrifft. Die Wiederherstellung der Urlehre Jesu und die damit neu angeregte Begierde, Alles an den Maßstab des Gewissens oder natürlichen Rechts zu halten, trug zugleich auf den früheren Wegen der Religion höchst wesentlich zu dem glücklicheren Zustande der Menschheit bei. Fast in dem ganzen westlichen Europa ward das größte irdische Werk des christlichen Glaubens, die Befreiung der Sclaven, vollendet, und nur unbedeutende Geldabgaben oder geringe Dienste bewiesen in den befreiten Landestheilen, daß nach der Sclaverei der Alten noch Leibeigenschaft stattgefunden hatte. Wie schnelle und allgemeine Verbreitung der echten Religionslehren die Sitten immer mehr milderte und das Pflichtgefühl erhöhte, wurden harte Maßregeln und große Strenge zu Erhaltung des Rechts auch immer überflüssiger und verloren sich damit nach und nach von selbst, so daß, was sonst noch als unumgänglich nöthige Strafe erschien, bald von dem Volke wie von den Regenten als nutzlose, empörende Grausamkeit betrachtet ward. Es ergibt sich von selbst, daß bei solchen allgemeinen Ansichten die Anwendung der früheren harten Maßregeln zum Mißbrauch der höchsten Gewalt fast ganz unmöglich wurde. Dieser Mißbrauch selbst mußte seltener werden, als sich der menschliche Geist, unterstützt von allen Vortheilen der Buchdruckerkunst, mit nie gekanntem Eifer den Untersuchungen widmete, wie das Recht auf jeden einzelnen Fall anzu-

werden, der Schuldige zu ermitteln und dann nach Verdienst und zugleich bessernd zu bestrafen sei *). Die Schranken, welche die großen Fortschritte und vorzüglich die allgemeine Verbreitung des Geistes dieser Wissenschaft um die Menschen zogen, sicherten bald Regenten und Unterthanen kräftiger als früher Willkür und Härte, die Ersteren: wache Vorsicht, und eigene Macht zum Widerstand die Letzteren **).

*) Keine Wissenschaft beweist so auffallend die großen Vortheile ihrer Entdeckungen als diese. Jeder Schritt, den sie in der Anwendung des Rechts auf die einzelnen Fälle, und zur sichern Ermittelung der Schuld und Unschuld vorwärts that, beseitigte eines der oft ganz unsinnigen oder doch höchst ungewissen und grausamen Mittel, die man sonst in Ermangelung besserer dazu anwenden mußte. Als endlich dem geschärften Auge der vereinten Polizei und Rechtswissenschaft auch der entfernteste Mitschuldige eines Verbrechens nicht leicht mehr entging, konnte selbst der letzte Rest der Tortur, namentlich in Frankreich, die peinliche Frage nach Mitschuldigen (question préalable) völlig abgeschafft werden.

**) Tiefer denkende Engländer werden oft verlegen, wie sie den Glauben an das Gleichgewicht der Gewalten, welches man in ihrer Constitution finden will, und an dessen großen Erfolg, nämlich die jetzige Ruhe und das Glück ihres Landes, was sie daraus herleiten, mit der unwidersprechlichen Überzeugung vereinigen sollen, daß das englische Volk gerade niemals wehrloser gegen die souveraine Gewalt gewesen ist, als jetzt. S. Hume T. VII. p. 416. Wie eitel muß man sein, um Resultate, die sich gleichzeitig fast in allen Ländern und

Der wichtigste Schritt, welcher endlich um diese Zeit zur Vervollkommnung und Beglückung der Menschheit geschah, war die Vernichtung des großen Vorwandes aller Religionsmißbräuche, durch fast allgemein eingeführte Duldung verschiedener Glaubensmeinungen, insofern solche die herrschende Kirche nicht bekämpfen wollten. Erfahrung lehrte die Wirksamkeit dieses Mittels zu Vermeidung aller Religionsunruhen und echt christlichen Sinn, verbunden mit geschärftem und vervielfältigtem Nachdenken über das Recht, überzeugte von der großen, aber naheliegenden Wahrheit, daß aller Zwang dem Wesen des Wohlwollens zuwider ist, und daß er es, bei der Unzulänglichkeit des menschlichen Verstandes unausbleiblich in das nachtheiligste und gefährlichste Unrecht verwandelt. Der Geist der Duldung verbreitete sich mit unwiderstehlicher Gewalt über alle Länder, und selbst da, wo die strengsten äußern Formen ihm entgegen gestanden, brachte er im Wesentlichen dieselben Wirkungen hervor, als wo Gesetzeskraft ihn unterstützte *). Offenbar hatte man übri-

unter allen Regierungsformen in Europa wiederholten, als ein Produkt der eigenen ganz besonderen Weisheit zu betrachten; die Engländer könnten indeß vielleicht chronologisch beweisen, daß ihnen dieser Dünkel erst durch Lobpreisungen, die Fremde zu andern Zwecken über sie ergossen, eingeflößt worden ist.

*) Durch die neusten Berichte und Untersuchungen ist jetzt außer Zweifel gesetzt, daß selbst die spanische Inquisition schon seit langer Zeit ein ganz unwirksames Phantom gewesen ist.

gens diese letzte große Verbesserung, wie fast alle, die wir oben erwähnten, den Anstrengungen der Vernunft insofern zu verdanken, als es ihnen gelungen war, das Wesen der Religion und den wahren Zweck der überlegenen Gewalt, wenn auch nicht immer in allgemeinen Sätzen darzulegen, aber doch fast in allen einzelnen Fällen richtig zu erkennen und die Handlungen danach zu leiten.

Ist es unwandelbares Naturgesetz, daß der höchstmögliche Zustand irdischer Vollkommenheit unausbleiblich den Keim des Verfalls und der Zerstörung entwickelt, so könnte man hier durch die Folge der Ereignisse auf nachstehenden Schluß kommen. Von der Erkenntniß, daß es unrecht sei, den Menschen zur Seligkeit zu zwingen, führte ein unmerklicher Schritt zu dem Glauben, jede Religion könne das ewige Heil geben; denn zu dem Zweifel, ob Religion zum Seligwerden nöthig sei, und noch weiter, ob es überhaupt eine höhere Macht und ein Jenseits mit Belohnungen und Strafen für uns gebe. Gewiß ist, daß zu der Zeit, als Toleranz Riesenschritte durch ganz Europa machte, zuerst von Christen ein zugleich vorsätzlicher, kräftiger und unerwartet erfolgreicher Versuch gemacht wurde, nicht nur die christliche Religion, sondern überhaupt den Glauben an alle Religion gänzlich zu vernichten.

Ein französischer Poet von vielem Talent, vorzüglich aber von glänzendem Witz, Namens Marie François Arouet, welchen Namen er späterhin in den wohlklingenderen Voltaire verwandelte, faßte diesen Vorsatz während

eines Aufenthalts in England, und kam mit demselben um das Jahr 1728 in sein Vaterland zurück *). Nicht in einem Lehrgebäude, sondern in unzähligen Behauptungen durch alle seine Schriften zerstreut, erklärte Voltaire aus den Religionsmißbräuchen aller Zeiten, alle Religionssysteme lediglich für Erfindungen ihrer Lehrer und Priester, um diesen, auf Kosten der Gläubigen, Reichthum, Macht und Wohlleben zu verschaffen. Nichts erniedrige mehr, als wenn ein Mensch den Glauben des andern blindlings annehmen wolle. Die eigene Vernunft müsse die einzige Richtschnur in Glaubenssachen sein. Hienach verlangte er dieselbe Freiheit, welche die englischen Independenten in dem Gebiete der christlichen Glau-

*) Vie de Voltaire. T. 100. de ses oeuvres complettes édition in 8. chez. P. F. Fauche, à Hamburg, Leipzig et Brunswick. 1792. p. 21 — 23. Den Vorsatz selbst beweisen des Voltaire und seiner Anhänger sämmtliche Schriften; wir wollen auf einige der auffallendsten Stellen hinweisen. Oeuvres de Voltaire T. 76. p. 194. T. 87. p. 66. T. 97. p. 127. 135. 297. T. 99. p. 66. T. 77. p. 43. Vie de Voltaire p. 37. 70. 118. 119. Condorcet, der Verfasser dieser Biographie, war der vertraute Freund, und die Hoffnung seines Meisters Voltaire. Oeuvres de Volt. T. 94. p. 62. T. 99. p. 51. 53. und viele andere Stellen in der Correspondenz. Oeuvres de Voltaire T. 76. p. 190. T. 88. p. 206. Diesem Briefe an den Marquis d'Argence de Dirac unterschrieb sich Voltaire: Christmoque. T. 91. p. 49. T. 92. p. 161. T. 97. p. 268. T. 98. p. 183. T. 99. p. 141. T. 93. p. 44.

Kaum war diese Lehre für die unbeschränkte und selbst über das natürliche Recht erhabene Gewalt des Königs erschienen, so wandte die Gegenpartei sie vermöge einer geringen Abänderung, die, war der Fundamentalsatz gegründet, wohl einleuchten konnte, mit großem Vortheil für ihre Sache gegen den König an. Das Parlement und der Gerichtshof, welcher über Karl den Ersten sprechen sollte, behaupteten ebenfalls, das Volk und dessen Wille sei der Ursprung aller rechtlichen Gewalt; allein das Parlement als Repräsentant des Volks trat in jeder Hinsicht an die Stelle des Königs, zog ihn als Hochverräther an der Nation, weil er gegen ihre Stellvertreter Krieg geführt, und als einen ungetreuen Beamten zur Verantwortung, und eröffnete den Proceß noch mit der ausdrücklichen Behauptung, Alles was das Unterhaus als die einzige wahre Nationalrepräsentation, für Gesetz und Recht erkläre, sei allein Gesetz und Recht *). Schriftsteller der Parlamentspartei brachten späterhin diese Behauptungen in ein System, welches alle Grundsätze des Hobbes enthielt, nur mit dem Unterschied, wenn alle Gewalt der Herrscher von dem Volke und für das Volk geschaffen sei, so müßte sie auch von demselben oder dessen Repräsentanten nach Belieben geordnet, be-

entwickelt, sind: De cive, gedruckt 1642, und Leviathan oder de civitate ecclesiastica et civili. 1651.

*) Hume: History of England. Ausgabe von Basel in 8. T. X. pag. 121, 122, 124, 127.

schränkt, zurückgenommen werden können. Dieselbe unbeschränkte Gewalt, welche Hobbes dem Könige für ewig abgetreten wissen wollte, blieb dann noch bei der Nation, und der König wurde zu ihrem nach Willkür ab- und einzusetzenden Beamten *). Die Compendien dieser Lehre erschienen erst, nachdem Monk und die Armee Karl den Zweiten wieder in Besitz des väterlichen Reichs gesetzt hatten; der König bestrafte Algernon Sidney, in dessen Cabinet man die erste Schrift fand, welche jene Grundsätze systematisch darstellte, für diese sowohl, als für andere Vergehen gegen die königliche Gewalt, mit dem Tode **), und beide neue Systeme kamen bald in Vergessenheit, so daß sie nur späterhin zuweilen noch das Nachdenken gelehrter Schriftsteller über das Staatsrecht beschäftigten. In den Verhandlungen der zweiten englischen Revolution, in welcher sich Wilhelm von Oranien durch die Furcht, die sein Heer einflößte, und durch die laute Unzufriedenheit der englischen Protestanten mit ihrem katholisch gewordenen König, ohne Schwertstreich auf den Thron erhob, finden sich bloß in dem Wortstreit des Parlements nach den entscheidenden Ereignissen noch

*) Algernon Sidney: Discourses concerning government, geschrieben vor 1683, und John Locke: Two treatises of government, London 1690, sind die ersten bedeutenden Werke, welche diese Lehre vortragen.

**) Hume: History of England T. XII. p. 46 — 49, erörtert mit großer Glaubwürdigkeit, inwiefern Sidney schuldig oder unschuldig gestorben ist.



einige Spuren jener Grundsätze. — Dem neuen Monarchen und seinen Nachfolgern gelang es vielmehr durch klügeren Gebrauch und weitere Ausdehnung schon früher versuchter Mittel endlich ihren überwiegenden Einfluß auf das Parlament für immer festzustellen, so daß der alte politische Grund zum Hader, Verweigerung der Subsidien, für immer entfernt und damit des Königs Unabhängigkeit fester denn jemals begründet ward *). Duldung aller Meinungen, verbunden mit kräftiger Beschützung der herrschenden Kirche, erhielt den Religionsfrieden gegen alle Versuche ihn zu stören.

Obgleich während der beiden ersten Jahrhunderte nach Verbreitung der Buchdruckerkunst vorzugsweise Religionsstreitigkeiten das westliche Europa beschäftigt und Religionskriege es fast unausgesetzt verheert hatten, so waren doch selbst in diesem Zeitraum Künste und Wissenschaften mit einer Schnelligkeit vorgeschritten, die keine frühere Zeit aufzuweisen hat, und die nur die Wirkungen der Buchdruckerkunst erklären können. Allgemeiner Religionsfriede, verbunden mit der Entfernung so vieler hindernder Mißbräuche, erlaubte dem Nachdenken und der Thätigkeit, sich mehr und ungestörter denn jemals materiellen Verbesserungen zu widmen, und als Erfolg sah man Europa nach Verlauf kaum eines Jahrhunderts auf einer

*) Über dieses Verhältniß wird Hume wider Willen zu sehr merkwürdigen Geständnissen genöthigt. History of England T. VIII. p. 220., T. XI. p. 346 und an andern Orten.

Stufe allgemeiner Cultur und allgemeinen Wohlstandes, der Alles, was wir von frühern Völkern wissen, bei weitem übertrifft. Die Wiederherstellung der Urlehre Jesu und die damit neu angeregte Begierde, Alles an den Maßstab des Gewissens oder natürlichen Rechts zu halten, trug zugleich auf den früheren Wegen der Religion höchst wesentlich zu dem glücklicheren Zustande der Menschheit bei. Fast in dem ganzen westlichen Europa ward das größte irdische Werk des christlichen Glaubens, die Befreiung der Sclaven, vollendet, und nur unbedeutende Geldabgaben oder geringe Dienste bewiesen in den befreiten Landestheilen, daß nach der Sclaverei der Alten noch Leibeigenschaft stattgefunden hatte. Wie schnelle und allgemeine Verbreitung der echten Religionslehren die Sitten immer mehr milderte und das Pflichtgefühl erhöhte, wurden harte Maßregeln und große Strenge zu Erhaltung des Rechts auch immer überflüssiger und verloren sich damit nach und nach von selbst, so daß, was sonst noch als unumgänglich nöthige Strafe erschien, bald von dem Volke wie von den Regenten als nutzlose, empörende Grausamkeit betrachtet ward. Es ergibt sich von selbst, daß bei solchen allgemeinen Ansichten die Anwendung der früheren harten Maßregeln zum Mißbrauch der höchsten Gewalt fast ganz unmöglich wurde. Dieser Mißbrauch selbst mußte seltener werden, als sich der menschliche Geist, unterstützt von allen Vortheilen der Buchdruckerkunst, mit nie gekanntem Eifer den Untersuchungen widmete, wie das Recht auf jeden einzelnen Fall anzu-

wenden, der Schuldige zu ermitteln und dann nach Verdienst und zugleich bessernd zu bestrafen sei *). Die Schranken, welche die großen Fortschritte und vorzüglich die allgemeine Verbreitung des Geistes dieser Wissenschaft um die Menschen zogen, sicherten bald Regenten und Unterthanen kräftiger als früher Willkür und Härte, die Ersteren: wache Vorsicht, und eigene Macht zum Widerstand die Letzteren **).

---

*) Keine Wissenschaft beweist so auffallend die großen Vortheile ihrer Entdeckungen als diese. Jeder Schritt, den sie in der Anwendung des Rechts auf die einzelnen Fälle, und zur sichern Ermittelung der Schuld und Unschuld vorwärts that, beseitigte eines der oft ganz unsinnigen oder doch höchst ungewissen und grausamen Mittel, die man sonst in Ermangelung besserer dazu anwenden mußte. Als endlich dem geschärften Auge der vereinten Polizei und Rechtswissenschaft auch der entfernteste Mitschuldige eines Verbrechens nicht leicht mehr entging, konnte selbst der letzte Rest der Tortur, namentlich in Frankreich, die peinliche Frage nach Mitschuldigen (question préalable) völlig abgeschafft werden.

**) Tiefer denkende Engländer werden oft verlegen, wie sie den Glauben an das Gleichgewicht der Gewalten, welches man in ihrer Constitution finden will, und an dessen großen Erfolg, nämlich die jetzige Ruhe und das Glück ihres Landes, was sie daraus herleiten, mit der unwidersprechlichen Überzeugung vereinigen sollen, daß das englische Volk gerade niemals wehrloser gegen die souveraine Gewalt gewesen ist, als jetzt. S. Hume T. VII. p. 416. Wie eitel muß man sein, um Resultate, die sich gleichzeitig fast in allen Ländern und

Der wichtigste Schritt, welcher endlich um diese Zeit zur Vervollkommnung und Beglückung der Menschheit geschah, war die Vernichtung des großen Vorwandes aller Religionsmißbräuche, durch fast allgemein eingeführte Duldung verschiedener Glaubensmeinungen, insofern solche die herrschende Kirche nicht bekämpfen wollten. Erfahrung lehrte die Wirksamkeit dieses Mittels zu Vermeidung aller Religionsunruhen und echt christlicher Sinn, verbunden mit geschärftem und vervielfältigtem Nachdenken über das Recht, überzeugte von der großen, aber nahe liegenden Wahrheit, daß aller Zwang dem Wesen des Wohlwollens zuwider ist, und daß er es, bei der Unzulänglichkeit des menschlichen Verstandes, unausbleiblich in das nachtheiligste und gefährlichste Unrecht verwandelt. Der Geist der Duldung verbreitete sich mit unwiderstehlicher Gewalt über alle Länder, und selbst da, wo die strengsten äußern Formen ihm entgegen gestanden, brachte er im Wesentlichen dieselben Wirkungen hervor, als wo Gesetzeskraft ihn unterstützte *). Offenbar hatte man übri-

unter allen Regierungsformen in Europa wiederholten, als ein Product der eigenen ganz besonderen Weisheit zu betrachten; die Engländer könnten indeß vielleicht chronologisch beweisen, daß ihnen dieser Dünkel erst durch Lobpreisungen, die Fremde zu andern Zwecken über sie ergossen, eingeflößt worden ist.

*) Durch die neusten Berichte und Untersuchungen ist jetzt außer Zweifel gesetzt, daß selbst die spanische Inquisition schon seit langer Zeit ein ganz unwirksames Phantom gewesen ist.

gens, diese letzte große Verbesserung, wie fast alle, die wir oben erwähnten, den Anstrengungen der Vernunft insofern zu verdanken, als es ihnen gelungen war, das Wesen der Religion und den wahren Zweck der überlegenen Gewalt, wenn auch nicht immer in allgemeinen Sätzen darzulegen, aber doch fast in allen einzelnen Fällen richtig zu erkennen und die Handlungen danach zu leiten.

Ist es unwandelbares Naturgesetz, daß der höchstmögliche Zustand irdischer Vollkommenheit unausbleiblich den Keim des Verfalls und der Zerstörung entwickelt, so könnte man hier durch die Folge der Ereignisse auf nachstehenden Schluß kommen. Von der Erkenntniß, daß es unrecht sei, den Menschen zur Seligkeit zu zwingen, führte ein unmerklicher Schritt zu dem Glauben, jede Religion könne das ewige Heil geben; denn zu dem Zweifel, ob Religion zum Seligwerden nöthig sei, und noch weiter, ob es überhaupt eine höhere Macht und ein Jenseits mit Belohnungen und Strafen für uns gebe. Gewiß ist, daß zu der Zeit, als Toleranz Riesenschritte durch ganz Europa machte, zuerst von Christen ein zugleich vorsätzlicher, kräftiger und unerwartet erfolgreicher Versuch gemacht wurde, nicht nur die christliche Religion, sondern überhaupt den Glauben an alle Religion gänzlich zu vernichten.

Ein französischer Poet von vielem Talent, vorzüglich aber von glänzendem Witz, Namens Marie François Arouet, welchen Namen er späterhin in den wohlklingenderen Voltaire verwandelte, faßte diesen Vorsatz während

eines Aufenthalts in England, und kam mit demselben um das Jahr 1728 in sein Vaterland zurück *). Nicht in einem Lehrgebäude, sondern in unzähligen Behauptungen durch alle seine Schriften zerstreut, erklärte Voltaire aus den Religionsmißbräuchen aller Zeiten, alle Religionssysteme lediglich für Erfindungen ihrer Lehrer und Priester, um diesen, auf Kosten der Gläubigen, Reichthum, Macht und Wohlleben zu verschaffen. Nichts erniedrige mehr, als wenn ein Mensch den Glauben des andern Kindlings annehmen wolle. Die eigene Vernunft müsse die einzige Richtschnur in Glaubensfachen sein. Hienach verlangte er dieselbe Freiheit, welche die englischen Independenten in dem Gebiete der christlichen Glau-

*) Vie de Voltaire. T. 100. de ses oeuvres complettes édition in 8. chez. P. F. Fauche, à Hamburg, Leipzig et Brunswick. 1792. p. 21 — 23. Den Vorsatz selbst beweisen des Voltaire und seiner Anhänger sämmtliche Schriften; wir wollen auf einige der auffallendsten Stellen hinweisen. Oeuvres de Voltaire T. 76. p. 194. T. 87. p. 66. T. 97. p. 127. 135. 297. T. 99. p. 66. T. 77. p. 48. Vie de Voltaire p. 87. 70. 118. 119. Condorcet, der Verfasser dieser Biographie, war der vertraute Freund, und die Hoffnung seines Meisters Voltaire. Oeuvres de Volt. T. 94. p. 62. T. 99. p. 51. 53. und viele andere Stellen in der Correspondenz. Oeuvres de Voltaire T. 76. p. 190. T. 88. p. 206. Diesem Briefe an den Marquis d' Argence de Dirac unterschrieb sich Voltaire: Christmoque. T. 91. p. 49. T. 92. p. 161. T. 97. p. 268. T. 98. p. 188. T. 99. p. 141. T. 93. p. 44.

denslehren gefordert hatten, in dem unendlichen Reiche aller möglichen Ideen über Religion und Moral, damit die Menschen sich vor Allem von jedem blinden Glauben losmachen, und dann den Vorschriften ihrer fesselfreien Vernunft allein folgen könnten. Zum Beweis für die letztern Sätze stellte er die bisherigen Fortschritte der Vernunft in Bekämpfung der Religionsmißbräuche als eben so viele Siege über die Religion selbst dar, die allein das große Hinderniß sei, das den menschlichen Geist bis jetzt von der Erreichung des höchsten Grades seiner Ausbildung und Vollkommenheit zurückgehalten habe. Den Ruhm, diese Fessel der Vernunft in der Christenheit zu brechen, machte Voltaire zum Zweck seines Lebens *).

Es ist wohl nicht bloß Zufall, daß ein Franzose diesen Vorsatz mit der bestimmten Hoffnung faßte, ihn zuerst bei seinen Landsleuten und durch sie in dem ganzen christlichen Europa ausführen zu können. Frankreich war damals als das cultivirteste Land, die Nation als die gebildetste des Erdtheils anerkannt. Sie diente allen übrigen zum Muster; statt der todten Sprachen war die

*) Die ganze Correspondenz des Voltaire beweist diese Sätze; wörtlich finden sie sich zum Theil in den Beweisstellen der vorigen Note, so wie auch Oeuvres de Voltaire T. 76. p. 188 — 189. T. 86. p. 225. T. 9. p. 23. Vie de Voltaire p. 23. 86 — 87. 119. Condorcet esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain. 9. époque.

ihrige die Verbindungssprache der europäischen Völker geworden. Der Gebrauch, über Wissenschaften ausschließlich in todten Sprachen zu schreiben, hatte in Frankreich längst aufgehört; auf der einen Seite beförderte dies wesentlich allgemeinere Verbreitung der Kenntnisse, auf der andern konnte der Mangel jener sonst unumgänglichen Vorbereitungsbildung, die besonders geeignet war, das Nachdenken zu üben und zu schärfen, leicht zur Oberflächlichkeit führen. Eine weit größere Menge Menschen aller Classen als in irgend einem andern Lande las und urtheilte in Frankreich über alle Gegenstände. Hiezu kamen die gewöhnlichen Folgen großer Cultur: Vervielfältigung der Bedürfnisse, Vervielfältigung der Wünsche, vermehrte Anregung aller Leidenschaften und der Begierde, sie auf jedem Wege zu befriedigen *).

Voltaire richtete seine Angriffe auf die Religion nach diesen Umständen ein, für die überdies die Art seines Talents besonders geeignet war. Er langweilte den flüchtigen Leser nicht mit tief gedachten Beweisen in polemischen Folianten, sondern alle seine Dichtungen waren mit hingeworfenen Behauptungen, mit witzigen Einfällen gegen die Religion durchwebt, und seine philosophi-

*) **Necker** de la révolution française T. 1. p. 10 — 11. **Soulavie** mémoires historiques et politiques du Règne de Louis XVI. T. II. discours préliminaires p. 16 — 18. Histoire de la conjuration du Duc d'Orléans T. I. p. 162.

schen Versuche hatten meist die Form und allen Reiz poetischer Erzeugnisse zur Unterhaltung. Er folgerte einen Sprachgebrauch aus seiner Lehre, der in Frankreich vielleicht mehr zu ihrer allgemeinen Verbreitung beitrug, als seine Gründe. Unter Philosophie verstand er die Lehre selbst; Religion nannte er Aberglauben; alle ihre Lehren Vorurtheile; Eifer für deren Erhaltung Fanatismus; wo sie herrschte, war drückende Sclaverei des Geistes, und nur vorsätzliche Bösewichter oder Dummköpfe konnten sie noch gegen den vereinten Lichtglanz der Freiheit und der gesunden Vernunft vertheidigen *). Nach zwanzig Jahren unablässiger Thätigkeit in diesem Sinne, sah Voltaire zahlreiche Anhänger seiner Grundsätze nicht nur in Frankreich, sondern in ganz Europa; viele talentvolle Schriftsteller huldigten ihm als Haupt und Führer; mit den Fähigsten und Eifrigsten unter ihnen, wie mit

*) Es ist fast keine Schrift des Voltaire, welche nicht zum Beweise dieser Stelle dienen könnte. Schön und treffend schildert Condorcet (Vie de Voltaire p. 23. 119.) die Angriffsart seines Meisters auf die Vorurtheile. Nachdem Voltaire schon lange Jahre den Kampf gegen die Religion geführt hatte, sagt er Oeuvres de Voltaire T. 97. p. 128. zu d'Alembert: je voudrais voir paraître après ces déluges de plaisanteries et de sarcasmes, quelque ouvrage sérieux et qui pourtant se fît lire. Er fügt indeß gleich hinzu: votre lettre peut être lu de la reine et des princes, qui lisent volontiers une feuille, et qui ne confronteront point Sept Volumes in folio.

d'Alembert, Diderot, Damilaville, verband er sich noch insbesondere auf das innigste zu Rath und That für die Vollbringung seines riesenhaften Unternehmens *).

Wenn Voltaire vor Allem nur unbedingte Befreiung der Meinung, durch Entfernung jeder beschränkenden Fessel, namentlich durch Abschaffung aller beschützten Religionssysteme wollte, so unterließen seine Anhänger nicht, die gepredigte Freiheit unverzüglich zu unendlich verschiedenen positiven Behauptungen über Religion und Moral zu benutzen. Einige wendeten nichts gegen das Wesen der christlichen Moral ein, fanden aber, sie sei durch ihre Verbindung mit der Religion verdorben worden, man müsse sie von den Gesetzen derselben trennen, und isolirt als die einzige sichere Richtschnur der Handlungen darstellen. Andere nahmen zu den Meinungen alter Philosophensecten ihre Zuflucht, um alle Grundlagen der Religion zu verwerfen. Die Gottheit sei eine Chimaire, Furcht vor Gott der Anfang der Verrücktheit. Es gebe weder Geist noch Seele; und der Glaube an ihre Unsterblichkeit sei der verderblichste Irrthum. Viele verwarfen endlich auch die christliche Moral und behaupteten,

*) Vie de Voltaire; Correspondenz mit d'Alembert, Diderot, Damilaville und Helvetius. Condorcet sagt (Vie de Voltaire p. 106.): Voltaire habe bis zu dem großen Streit über die Encyklopädie zwar viele Bewunderer und Freunde gehabt, Parteihaupt sei er indeß erst in diesem Streite um das Jahr 1750 geworden.

der Begriff von Tugend und Laster sei bloß willkürlich angenommen, und hänge von Gewohnheiten, von dem, was allgemein vortheilhaft sei, und oft nur von willkürlichen Gesetzen der Herrscher ab. Der einzige sichere Maßstab des Verdienstes der Handlungen sei das persönliche Interesse. Fälschlich habe man Furcht vor physischen Strafen für eine natürliche innere Stimme, für Gewissen und Reue gehalten. Menschen, die den Strafgesetzen unerreichbar wären, begingen ohne Reue alle Handlungen, die ihnen nützen könnten. Daher sei es gleichgültig, ob der Mensch lasterhaft sei, desto wichtiger aber Aufklärung über sein wahres Glück, das in dem Vergnügen bestehe. Die Leidenschaften, welche man Thorheit nenne, wären gewöhnlich die Quellen der erhabensten Weisheit, der kräftigsten und nützlichsten Handlungen, und Mäßigung der Leidenschaften führe unausbleiblich das Verderben der Staaten herbei. Selbst die häuslichen Tugenden focht man an, und gab die Keuschheit für eine Erfindung der Wollust, die kindliche Liebe bloß für Product der Erziehung und die Ehe für ein grausames unnatürliches Gesetz aus, sobald Gatten aufhörten sich zu lieben *).

*) Vie de Turgot p. 178. Sur l'administration de Necker par lui même p. 24. Fræret, Lettre de Thrasibule à Leucipe p. 164. 254. etc. Le bon sens Nr. 20. 36. 100. Les Doutes ou le Pyrrhonisme du Sage. Le christianisme dévoilé p. 163. 369. Antiquité dévoilée

Die Lehre des Voltaire an sich mußte bald den Widerstand der Geistlichkeit erregen, und indem ihr Erfinder sich freudig mit jeder Meinung einverstanden erklärte, die sie befördern, oder als Beweis ihrer Fortschritte dienen konnte, gab er dem Hasse des Klerus immer mehr Nahrung und bessere Gründe. In Frankreich unterstützte anfangs der weltliche Arm nach den bestehenden Gesetzen die Wünsche der Priester. Die Schriften der neuern Philosophen wurden verboten, die Verfasser zum Theil in Staatsgefängnisse gesetzt, und Voltaire selbst sah sich genöthigt, sein Vaterland zu meiden, nachdem er früher ebenfalls die Bastille bewohnt hatte. Es bedurfte indeß wohl nicht der Erfahrung dieser Verfolgung, um einen Mann wie Voltaire von der Nothwendigkeit zu überzeugen, daß er seiner Lehre vor Allem die Mächtigen und Vornehmen gewinnen müsse, wenn sie siegen sollte. Erlaubte und beförderte erst der weltliche Arm die Verbreitung der neuen Philosophie, und konnte er gegen die Existenz der Geistlichkeit gerichtet werden, wo er jetzt für sie war, so mußte entweder die Aufklärung der Menge von selbst folgen, oder man konnte gleichgültig ihre Meinung verachten *).

p. 15. Dumarsai, Essai sur les préjugés chap. 8. Helvetius de l'esprit et de l'homme etc. Système de la nature, Morale universelle, Encyclopédie par Diderot et d'Alembert, édit. de Génève. articles: Vice, bonheur und die Vorrede.

*) Oeuvres de Voltaire T. 88. p. 206. 230 — 232.

Läßt man die Wahrheit und den innern Werth der neuen Lehre in Vergleich mit der Religion ganz unberücksichtigt, so ist nicht zu leugnen, daß in ihr gerade für diese Classen der Gesellschaft, die Voltaire ihr zuerst gewinnen wollte, viel Anziehendes lag. Zwar lehrt die christliche Religion, die überlegene Gewalt sei von Gott eingesetzt, und gebietet Gehorsam für sie, als einen Glaubensartikel; allein sie zieht dagegen, auch um den mächtigsten Herrscher, dieselben Schranken des Rechts und der Liebe, die den niedrigsten seiner Unterthanen von jeder willkürlichen Beleidigung des Rechts und der Billigkeit abhalten sollen. Diese Bande werden dem Mächtigen drückender, da sie oft die einzigen sind, welche die Befriedigung seiner Leidenschaften hindern, und den Ersatz für diesen Zwang, welchen der Niedrige in den Tröstungen der Religion findet, wenn er so oft keine Möglichkeit irdischer Hülfe sieht, bedarf der Mächtige, der Reiche, der Kluge und Gebildete weit seltener. In dem oben beschriebenen Zustande von Europa, als Voltaire den Kampf gegen die Religion begann, ließ sich die souveraine Gewalt so leicht erhalten und mit ihr Recht und Ordnung unter dem Volke, daß die Wirkungen der Re-

310 — 312. T. 97. p. 278. 341 — 342. Soulavie mémoires du règne de Louis XVI. T. II. discours préliminaire p. 33 — 34. Vie de Voltaire p. 34. 47. 71. 84. 86. Oeuv. d. Volt. T. 76. p. 187. T. 86. p. 214. T. 88. p. 91. T. 97. p. 279. T. 98. p. 161. Vie de Voltaire p. 118.

ligion zu diesem Zwecke fast ganz unmerkbar wurden. Ob es gleich in eben diesem Zustande lag, daß sich selbst Monarchen weniger denn jemals offenbare und gewaltsame Beleidigungen des Rechts erlauben durften, so mußte doch die gepredigte Möglichkeit der Freiheit gefallen, wo man sie mit der Aufopferung eines jetzt ganz unnütz erachteten Vortheils erkaufen konnte *). Gewiß ist, daß sich die neue Philosophie während der zweiten zwanzig Jahre ihrer Verbreitung einen großen Theil der gekrönten Häupter in Europa gewann, und fast allerwärts, wo ihr diese nicht selbst huldigten, konnte sie doch Minister und Räthe, viele reiche und angesehene Männer aller Classen, besonders aber die Mehrzahl der Literatoren unter ihre Anhänger zählen **).

Mit Schnelligkeit und Kraft benutzte die Philosophie jeden Vortheil mächtigen Schutzes. Ihre gehaßtesten Gegner, die Jesuiten, wurden in Frankreich aufgehoben (1762), sobald sich die Philosophen der Geneigtheit des ersten Ministers, des Herzogs von Choiseul, und der Maitresse

*) Die Philosophen unterließen nicht, ihre gekrönten Anhänger auf diesen Umstand besonders aufmerksam zu machen, s. Oeuvres de Voltaire T. 76. p. 188.

**) Oeuvres de Voltaire T. 74. p. 285. T. 76. p. 188. 194. 200. 245. T. 77. p. 145. 240 — 359. T. 78. p. 5. 281 — 282. 315 — 366. T. 88. p. 149 — 150. T. 91. p. 109. T. 92. p. 40. 47. 273. 294. T. 97. p. 233 — 234. T. 98. p. 169. 171. 185. 203. 259. Vie de Voltaire p. 61. 121.

Ludwig des XV, der Marquise de Pompadour, rühmen konnten. Fast alle übrigen katholischen Reiche ahmten unter gleich gesinnten Ministern dem Beispiele nach, und selbst der Papst mußte zuletzt zu der Vernichtung seiner Leibgarde, wie die Philosophen den Jesuitenorden nannten, die Hand bieten. Der Sturz der übrigen Mönchsorden wurde durch Aufdeckung aller ihrer Mängel und Gebrechen, sie mochten beseitigt sein oder noch bestehen, sie möchten der Institution angehören oder in der allgemeinen Unvollkommenheit der menschlichen Natur liegen, mit unablässigem Eifer vorbereitet; selbst die Einziehung aller geistlichen Güter brachte man in Antrag, und unterstützte sie mit allen Gründen, die früher in den protestantischen Ländern dazu bewogen hatten *).

Es war zwar den Censurgesetzen in Frankreich niemals gelungen, die Verbreitung antireligiöser Schriften, deren Druck bald einen bedeutenden Erwerbszweig in

*) Der Haß der Philosophen gegen die Jesuiten drückt sich allerwärts glühend aus; wir führen nur einige der auffallendsten Stellen an. Oeuvres de Voltaire T. 77. p. 43. T. 91. p. 364 — 365. T. 97. p. 211 — 213. p. 177. 182. 219. 230 — 231. T. 88. p. 7. T. 98. p. 219. Wie sehr sie auf Choiseul und die Pompadour zählten T. 86. p. 126. T. 88. p. 29. T. 92. p. 161. T. 97. p. 130. Vie de Voltaire p. 62. 109. Ihre Ansicht von Aufhebung der Mönchsorden und die Einziehung der geistlichen Güter T. 76. p. 184 — 187. 190. T. 77. p. 148. T. 98. p. 108. T. 88. p. 29. T. 76. p. 220. 223. Vie de Voltaire p. 34., zeigt

dem benachbarten Holland ausmachte, zu verhindern, indeß auch freier Gebrauch der Druckereien wurde der Philosophie, als sie erst in dem Herrn von Malesherbes einen ihrer eifrigsten Anhänger an der Spitze der französischen Censurbehörden sah. Dieser Minister umging die beschränkenden Gesetze, wenn er ihre Aufhebung nicht bewirken konnte, suchte selbst zu unterdrücken, was gegen die neue Lehre stritt; und als er endlich 1763 seine Stelle niederlegte, hatte die Philosophie schon so festen Fuß gefaßt, daß sie selbst von seiner Entfernung keinen Nachtheil befürchten durfte. Von der ungeheuern Compilation der Encyklopädie, die den allgemeinen Durst nach einiger Kenntniß in allen Wissenschaften, Künsten und sogar Handwerken, auf dem bequemen Wege alphabetisch geordneter Erklärungen befriedigen sollte *), bis zu den unbedeutendsten Gedichten in Musenalmanachen, athmeten bald die meisten französischen Schriften den Geist der neuen Lehre; was der herrschenden Religion allzu grell entgegentrat, ließ man noch auswärts drucken,

zugleich den Einfluß, welchen sich die Geistlichkeit zu Unterdrückung der Philosophie vermittelst ihres großen unabhängigen Vermögens bei der Regierung zu verschaffen wußte, und die Art der Versuche, die Minister gegen die Geistlichen aufzuregen.

*) Wörtlich ihr Zweck nach dem Philosophen Condorcet, der zugleich treffend und bündig die versteckte und listige Art beschreibt, wie sie die Vorurtheile angreift. Vie de Voltaire p. 104 — 105.

was die geneigte Censur nur irgend passiren lassen konnte, wurde unzählig vervielfältigt, in die bequemste, wohlfeilste Form gebracht, und jedes erdenkliche Mittel angewendet, um das Publicum für diese Schriften einzunehmen, und zugleich die Producte der Gegner zu verschreien. Unausgesetzt ermunterten Voltaire und seine Vertrauten zu vermehrter Thätigkeit, fachten den sinkenden Muth an, riethen zur List, zu täuschenden Formen, zu kluger Verbergung der Verfasser, wo die nackten Grundsätze zuviel Widerstand oder selbst Gefahr veranlassen konnten. Um endlich die Vorurtheile, deren Ausrottung so viele Mühe kostete, in der kommenden Generation nicht einmal entstehen zu lassen, boten die Philosophen die ganze Gewalt ihres Einflusses auf, um sich an die Spitze der Akademien und der Erziehungsinstitute zu stellen; das wesentlichste Hinderniß für die Ausführung dieses Plans war durch die Entfernung der Jesuiten aus dem Wege geräumt worden *).

*) Oeuvres de Voltaire T. 87. p. 59. T. 88. p. 230 — 232. T. 89. p. 155. T. 93. p. 43 — 44. T. 97. p. 21. 40. 47. 48. 56. 127. 130 — 132. 134 — 136. 137. 139. 140. 175. 215. 219. 268. 269. 273. 294. 295. 297. 298. 333. 340. 341 — 342. T. 98. p. 13. 14. 18. 23. 100. 134. 136. 152. 153. 181. 294. Eine interessante Schilderung des Charakters und der Meinungen des Herrn von Malesherbes liefert Soulavie, der ihn persönlich näher gekannt haben will, in den Mémoires historiques et politiques du règne de Louis XVI. T. II. p. 313 — 321. s. noch die Bemerkung

Fast mit denselben Ausdrücken schildert die triumphirende Freude der Philosophen und die klagende Besorgniß der Geistlichkeit den großen Erfolg dieser unablässigen Anstrengungen. Nach Voltaire und d'Alembert kämpften bereits in dem Decennium von 1760 bis 1770 tausend Federn und hunderttausend Stimmen gleichzeitig durch ganz Europa gegen die Mißbräuche, sechzig Bände wären in zwei Jahren allein in Holland gegen den Aberglauben gedruckt worden; alle Leute von Bedeutung dächten wie die Philosophen, und wenn gleich die Masse des Volks noch wenig aufgeklärt sei *), so bringe doch das Licht schon theilweise bis zu ihr hinab, und eben so gewiß lasse sich das baldige Ende der päpstlichen Autorität in den katholischen Ländern voraussehen, als man von Genf bis Bern nicht einen Christen mehr finde, in England fast nur noch Socinianer lebten, die Vernunft in Schweden unter dem mächtigen Schutze der Königin und des Kronprinzen allgemein über die Geistlichkeit triumphire, und von Baden bis Moskau kein Buch mehr in den Händen der Jugend sei, als die Schriften der Philosophen; namentlich werde man vergebens einen

Ludwig XVI. T. V. p. 145. Soulavie ist indeß zu parteiisch, als daß seine bloßen Behauptungen historischen Werth haben könnten; sehr wichtig sind dagegen die vielen Actenstücke, welche er abdrucken läßt. f. T. I. p. 215 — 216. 219 — 221. 228 — 228.

*) bien sot.

deutschen Fürsten suchen, der nicht den neuen Grundsätzen huldigt. In Frankreich, wo nach den Klagen der Philosophen die Geistesfreiheit noch am meisten beschränkt sein sollte, lesen wir in allen Vorstellungen der versammelten Bischöfe an den König: so weit sei nun die muthwillige Vernachlässigung der Censurgesetze gediehen, daß man in der Hauptstadt, ja selbst im Louvre unter den Augen des Monarchen, alle gottlästernden Schriften öffentlich zum Verkauf ausbiete. Durch alle Stände, ja selbst unter der Geistlichkeit, verbreite sich das Gift, in allen Verhältnissen fühle man seine zerstörende Kraft; den Mode blinde, enthusiastische Gewalt habe sich für die neuen Meinungen erklärt, so daß es zur Schande werde, ihnen nicht zu huldigen, und sichtlich nahe der verhängnißvolle Augenblick, wo Kirche und Staat ihrem Übergewicht erliegen müßten. Voltaire, der alte Urheber des Kampfes, der nach den Versicherungen der Geistlichkeit von der ganzen zahllosen Menge seiner Anhänger als der größte Wohlthäter des Menschengeschlechts verehrt wurde, sah ebenfalls eine große Katastrophe voraus; er zeigt zwar zuweilen einige Ungewißheit über den Erfolg, beneidet aber doch die glückliche Generation, die sie erleben würde *).

*) Oeuvres de Voltaire T. 77. p. 48. T. 88. p. 231. 311. T. 91. p. 108. T. 92. p. 297 — 298. 300 — 301. T. 93. p. 44. T. 94. p. 62. T. 97. p. 268. T. 98. p. 23. 61. 94. 134. 183. T. 99. p. 77. 141. Vie de Voltaire

Wir sehen in den Vorstellungen der Geistlichkeit auch Besorgnisse für die weltliche Obergewalt ausgedrückt; nur eine neue historische Untersuchung bis zu dem Ursprunge des angeblichen Übels kann gründlich über seine Wichtigkeit aufklären.

Es wird die Nachwelt nicht befremden, daß Menschen, welche erst die Religion und damit die heilig geachteten Fesseln ihrer Leidenschaften vernichten wollten, auch bald die irdischen der überlegenen Gewalt zu brechen wünschten. Je weniger die Letztern drückten, desto unnöthiger konnten sie erscheinen. Im Jahre 1748, als der Kampf gegen die Religion schon mehr als zwanzig Jahre gedauert hatte, gab Charles Secondat Baron de la Brède et de Montesquieu, Präsident à Mortier des Parlements zu Bordeaux sein Werk de l'esprit des loix heraus. Er begründet das darin vorgetragene politische System auf dem Fundamentalsatz des Hobbes: Alle Menschen sind von Natur einander gleich, und nur aus der Vereinigung ihres freien Willens zu dem Zwecke glücklicher zu werden, ist die Staatsverbindung entstanden. Der

p. 120. Remontrances du Clergé de France in den Jahren 1765 — 1770. 1772. 1780. abgedruckt in Soulavie mémoires du règne de Louis XVI. T. I. p. 214 — 225, T. V. p. 136 — 144. Réquisition de l'advocat général Seguier au Parlement de Paris le 18. Août 1770, abgedruckt in Barruel mémoires pour servir à l'histoire du Jacobinisme. T. II. p. 191 — 194. T. I. p. 381 — 382.

Folgesatz erklärt Sicherheit und Freiheit als das Erste und Wichtigste, was zu Erfüllung dieses Zwecks erreicht werden muß; politische Freiheit ist aber die Überzeugung eines jeden Staatsbürgers, daß es einem jeden andern Staatsbürger gleichsam materiell unmöglich gemacht sei, ihm zu schaden. Hienach verwirft Montesquieu jede überlegene Gewalt, und läßt zugleich natürliches Rechtsgefühl und Wohlwollen aus der Berechnung der Mittel, welche die Freiheit begründen und sichern sollen. Nach ihm muß ein jeder Bürger durch einen gleich mächtigen Bürger oder vielmehr eine jede Gewalt durch eine gleich mächtige Gewalt im Zaume gehalten werden, und es ist Sache des Verstandes, eine solche Art Staatsmaschine zu ersinnen und einzurichten.

Indem er selbst sogleich an dieses Werk geht, legt er den Grund seines Gebäudes mit der Behauptung, in einem jeden Staate gebe es eine dreifache Art politischer Macht: die gesetzgebende, welche bestimmt, was die Bürger zu Erreichung des Staatszweckes thun oder lassen sollen; die richtende, welche nach diesen Gesetzen urtheilt; und die ausübende, welche die Bestimmungen der Ersteren und die Urtheile der Letzteren vollzieht. Diese drei Gewalten müßten von einander getrennt und in verschiedenen Händen sein, so daß sie sich gegenseitig die Waage halten könnten. Das Beispiel eines solchen gelungenen Mechanismus findet Montesquieu in dem Buchstaben der englischen Verfassung. Nach ihr solle das Volk, als der einzig rechtmäßige Richter über das, was

ihm nöthig und nützlich sei, durch frei gewählte Repräsentanten Gesetze geben; es wähle zwar auch die Richter der Jury selbst, allein sie bleiben unabhängig von den Gesetzgebern, und die dritte, nämlich die vollziehende Gewalt, liege ausschließlich in den Händen des Königs. Zur Erhaltung des Gleichgewichts sei dem Könige das Recht gegeben, Gesetze überhaupt, und also auch die, welche ihm seine Macht rauben könnten, zu verwerfen; so finde auch keine Anklage gegen den Monarchen statt, damit nicht während des Processes die ausübende Macht mit in die Hände der gesetzgebenden kommen möge. Andererseits umschränke den König die Berechtigung des Volks, ihm, der ohne Eigenthum sein soll, nach Belieben Subsidien zu bewilligen oder zu entziehen, und die persönliche Verantwortlichkeit, welcher alle seine Diener selbst für die Handlungen unterworfen sind, die sie auf seinen Befehl gegen die Constitution begehen könnten. Um endlich dieses Gleichgewicht noch mehr zu befestigen, stehe ein erblicher Adel mit Antheil an der Gesetzgebung zwischen König und Volk; der Neid, welchen seine erblichen Vorzüge im Volke erregten, nöthige ihn, die Erhaltung der königlichen Gewalt zu wünschen; die Furcht, daß auch er seinen Antheil an der Gesetzgebung verlieren könne, sobald dies Recht erst dem Volke geraubt sei, erzeuge hinwieder eifersüchtige Wachsamkeit auf jede Vermehrung der Macht des Monarchen. Zu Beseitigung der Einwürfe, welche gegen die Treue dieser Schilderung aus dem wirklichen Gange der Regierung in England

entnommen werden könnten, schließt Montesquieu mit den Worten: ich will nicht untersuchen, ob die Engländer wirklich diese Freiheit geniessen, ich will nur behaupten, daß sie durch ihre Gesetze bestimmt ist *).

Bis so weit wagte der Diener eines unumschränkten Monarchen sein neues System unumwunden und meist im Zusammenhange darzustellen; die bedenklichen Vordersätze, vorzüglich aber alle wesentlichen Folgerungen sind dagegen mit grosser Kunst verhüllt, vereinzelt und besonders nur da vorgetragen, wo ihnen leicht eine mehrfache und ganz verschiedene Deutung gegeben werden kann. So wird hie und da nächst der politischen Freiheit noch eine philosophische erwähnt, die in der freien Übung des eigenen Willens bestehe; nach dem strengsten Grundsatze müsse in einem freien Staate jeder frei geachtete Mensch nur allein durch sich selbst regiert werden; der Monarch eines freien Staates sei häufig in der Lage eines Privatmannes; das Wohl des Volkes sei das höchste Gesetz, und es sind vereinzelte Fälle angeführt, wo das natürliche Recht ihm offenbar, ja selbst zum Nachtheil des Regentenhauses untergeordnet werden müsse. Mit den stärksten Farben sind allerwärts die Schrecken des Despotismus geschildert; Despotie ist aber, wo die drei Staatsgewalten in der Hand eines Einzelnen oder einer Corporation vereinigt sind. Zwar wird

*) De l'esprit des loix T. I. p. 441. 9 — 16. 240 — 261. 508 — 522.

behauptet, in Frankreich sei dies nicht der Fall; allein die Zergliederung der sogenannten gemäßigten Regierungsformen, als wozu die französische gehören soll, wird auf eine viel sagende Weise verweigert, und dagegen die einzelnen Rechte und Befugnisse, welche der Monarch bis dahin geübt hat, als durchaus unverträglich mit wahrer Freiheit dargestellt. Andere Stellen beweisen, daß jede Regierungsform nur in dem Verhältniß besser werde, wie sie sich der Demokratie, das heißt, der Regierungsform, in welcher der allgemeine Wille das Gesetz gibt, mehr nähert. Der Ausdruck Gesetz selbst wird gewöhnlich nur in dieser Bedeutung gebraucht, und da Montesquieu unter Tugend die Liebe zu den Gesetzen und zu der Republik oder dem Vaterlande verstanden wissen will, so rechtfertigt sich sein paradoxer Schluß, daß Tugend nur in Republiken vorhanden sein könne. Um diesen Satz zu mildern, macht er die Ehre zum Grundprincip der Monarchien, nennt aber Ehrgefühl ein Vorurtheil, schildert es als das Product kindischer Eitelkeit und verächtlicher Laster, die indeß, so ungefähr wie das Gift bei manchen Krankheiten, in der Constitution einer Monarchie dasselbe Gute wirken könnten, als die Tugend in den Republiken. Der Fundamentalgrundsatz, das Wohl des Volkes ist das höchste Gesetz, wird erst in der Mitte des zweiten Theils ausgesprochen; in dem ersten Bande hat der Leser schon vernommen, daß Revolutionen, welche die Freiheit veranlassen, die Freiheit nur bestätigen könnten; gewaltsame Gleichver-

theilung des Vermögens sei seiner Natur nach vortheilhaft; ein Volk, in dem nicht Leidenschaften herrschten, gleiche einem kranken Manne, der keine hat, weil ihm die Kräfte mangeln, und in einem freien Staate müsse jeder Bürger Alles sagen und schreiben können, was nicht das Gesetz, d. h. der allgemeine Wille, ausdrücklich verbiete. Was endlich Religion betrifft, so ist der christliche Glaube zwar einerseits als der Freiheit günstig dargestellt, allein in der Schilderung, welche der Verfasser von dem Volke macht, das durch sein Modell einer vollkommenen Constitution gebildet ist, würde dieses Volk vielleicht deßhalb eine herrschende Religion annehmen, weil es leicht für alle Arten von Religion ganz gleichgültig sein könnte *).

Kaum vier Jahre nach dem esprit des loix erschien ein neues System des Staatsrechts von dem französischen Dichter Jean Jacques Rousseau unter dem Titel: „Du contract social ou principes du droit politique.“ Der Verfasser schrieb außerhalb Frankreich in der kleinen

*) De l' esprit des loix T. I. p. 296. T. I. 248. 508. 520. T. I. 509. T. II. 262. T. I. 155. 321. 322. T. II. 268. T. I. 25. 27 — 28. T. I. 244. 245. 246. 252. T. I. 261. T. I. 294. T. II. 386. T. I. 248. 257. 258. T. II. 19. T. I. 20 — 21. 23. 262. T. I. 19. T. I. 25. T. I. 54. 65. T. I. 36 — 39. 80. 107. T. I. 38 — 40. T. I. 47 — 50. 44. T. II. 180. T. I. 511. T. I. 154 — 155. T. I. 509. T. I. 511. T. II. 180. T. I. 517.

Republik Genf, wo er geboren war. Nach seiner Behauptung mangelt dem Werke des Präsidenten Montesquieu oft Richtigkeit, Klarheit und die nöthige Schärfe. Rousseau beginnt mit den Worten: der Mensch ist frei geboren und allerwärts ist er in Fesseln; das erste Gesetz des Menschen ist seine Erhaltung; sobald er mündig ist, muß er der alleinige Richter über die Mittel dazu sein, das ist, er wird sein eigener Herr, und dies unveräußerliche Recht heißt Freiheit. Haben sich daher die Menschen für ihre Erhaltung zu Staaten vereinigt, welchen Act Rousseau den contract social nennt, so können sie vermöge dieser unveräußerlichen Freiheit doch nur sich selbst regieren wollen. Dies geschieht allein, wenn das ganze Volk jede Maßregel dazu gemeinschaftlich nimmt; da aber nicht immer vollkommen gleiche Meinung aller Individuen zu erwarten ist, so wird die erste Idee der Freiheit auf das Recht beschränkt, frei und mit völlig gleicher Gültigkeit zu stimmen; die Meinung der Mehrzahl, hier allgemeiner Wille genannt, wird dann Gesetz für alle Staatsbürger. — Aus diesen Sätzen folgt, daß die erste Bedingung der Freiheit die allervollkommenste Gleichheit ist; kein Staatsbürger darf gesetzmäßig Vorzüge vor dem andern oder gar Rechte und Gewalt über ihn haben; selbst jede Corporation, die mächtiger sein könnte als ein einzelner Bürger, muß abgeschafft werden. Da nur der eben erklärte allgemeine Wille Gesetz ist, so ist die Regierung eines jeden Landes, wo er nicht allein herrscht, ungesetzlich, unrechtmäßig; überhaupt ist

das Volk der einzige legitime Souverain. Der Souverain kann für die Vollziehung seiner Befehle und für seine allgemeinen Angelegenheiten eine beliebige Verwaltungsform wählen; deren gibt es drei: Monarchie, Aristokratie, Demokratie; was aber das Volk auch gewählt hat, einen Monarchen, einen Senat oder wechselnde Beamte, so sind sie doch nur seine Diener, ihm verantwortlich und können jeden Augenblick verändert, abgesetzt und bestraft werden. Wer sich, ohne von dem Volke gewählt zu sein, die königliche Autorität anmaßt, ist ein Tyrann; wer dem Volke Gesetze geben will, ist ein Despot; beide sind Usurpatoren der Souverainetät des Volks. Jedes Volk, das die höchste Gewalt über sich selbst verloren hat, ist in dem Zustande der Sclaverei; diese kann nur durch Gewalt entstanden sein, bleibt unrechtlich, selbst wenn das Volk darein gewilligt haben sollte, und indem hienach die Nation in beständigem Kriegszustande gegen den Usurpator erklärt wird, liegt jedem Individuum die Verpflichtung ob, durch den Sturz des Tyrannen die unveräußerliche Freiheit wieder zu erringen. Ferner wird behauptet, daß, wenn auch die Monarchie rechtlich nichts Anderes als eine vom Volke gewählte Verwaltungsform sei, die, wie jede andere, jeden Augenblick verändert und abgeschafft werden könne, so sei sie doch der Freiheit sehr gefährlich, die erbliche Monarchie sogar ganz unverträglich mit derselben, und das längste Capitel des gedrängten Werkes ist Gründen, Warnungen und Schmähungen gegen diese Regie-

rungsform gewidmet. Nicht besser fährt die erbliche Aristokratie, welche die schlechteste aller Regierungsformen genannt wird; das Repräsentativsystem des Montesquieu wird ebenfalls verworfen, da der Wille nicht repräsentirt werden könne, deßhalb wären die Engländer, wenn gleich jetzt das freieste Volk in Europa, doch nur in den wenigen Augenblicken frei, wenn sie ihre Repräsentanten wählten. Der Schwierigkeit, das ganze Volk zu versammeln, begegnet Rousseau mit der Bemerkung, daß was den Römern möglich gewesen, auch jetzt noch möglich sein müsse, im Nothfall könne man kleine Republiken machen, die er überhaupt für die zweckmäßigsten Staaten hält. Die Wahlaristokratie empfiehlt er demnächst als die beßte Art der vollziehenden Gewalt *). Zu Bestimmung der Verhältnisse der Bürger zu dem collectiven Souverain, dessen Mitglieder und Unterthanen sie sind, wird derselbe als ein Individuum betrachtet,

*) Oeuvres complettes d. J. J. Rousseau, citoyen de Génève. Deux ponts chez Sanson et Compagnie 1782. T. II. enthält 1. Du Contract social, 176 Seiten; Considérations sur le gouvernement de Pologne, den Rest des Bandes bis p. 306. S. p. 83. p. 7. p. 12. 13. p. 18 — 21. p. 19. p. 33 — 37. 133 — 135. p. 19 — 20. 40. 50. 64. p. 36. p. 119. p. 47. 48. 84. p. 22 — 24. p. 123. p. 69 — 81. p. 48. 125. p. 127. p. 109 — 110. p. 6. 11 — 16. p. 233. 236. 237. p. 87 — 95. p. 85. p. 121. 118 — 119. p. 20. p. 112 — 113. 119. p. 121. p. 85.

das ebenfalls Erhaltung und Nutzen zum höchsten Zweck hat. Wie dem Menschen hiezu alle Glieder seines Körpers und alle seine Fähigkeiten zu Gebote stehen, so darf der Staat auch unumschränkt über Kräfte, Vermögen und Leben aller seiner Bürger schalten. In dem Zwecke kann der allgemeine Wille nie fehlen, da er wie der freie Wille in jedem andern Individuum nur den eigenen Nutzen wollen kann; dagegen ist Möglichkeit des Irrthums in der Wahl der Mittel zugegeben; allein wie der Mensch sich freiwillig Schaden und Unrecht zufügen darf, so müssen auch die Individuen eines Staats ungerechten und selbst nachtheiligen Verfügungen gehorchen oder zum Gehorsam gezwungen werden, sobald die Mehrzahl der Staatsbürger das Gesetz beschlossen hat. Aus diesen Sätzen folgert Rousseau, daß für das Volk außer dem contract social kein Versprechen, kein Vertrag verbindlich sei, und aus dem höchsten Zweck des allgemeinen Besten entnimmt er wieder die Verpflichtung des Staats, selbst alle Privatverhältnisse zu seinem Vortheil zu bestimmen und zu leiten. Ein Censor soll die Sitten reguliren nach Maßgabe der öffentlichen Meinung, die auf dieselbe Weise entsteht, wie der allgemeine Wille, und in dieser Hinsicht allein das Gesetz gibt. Zu allen diesen wichtigen Functionen müsse das Volk durch eine patriotische Erziehung gebildet und hinreichend aufgeklärt werden; die Republiken der Alten stellt der Verfasser hierin wie für die meisten Behauptungen seines Systems als Beweis und Muster auf, wobei er keine Gelegenheit versäumt, ihre Größe

mit dem elenden sclavischen Zustande und den lächerlichen Thorheiten seiner Zeitgenossen zu vergleichen *).

Die christliche Religion gebietet Liebe des Nächsten, Erhaltung des Friedens, Gehorsam der Obrigkeit, als von Gott eingesetzt, und vor Allem verlangt sie von dem Sclaven wie von dem Könige nur Gottesfurcht und Gerechtigkeit zu Erlangung des ewigen Heils. Dies sind die Gründe, welche Rousseau für die Behauptung anführt, daß die wahren Christen geborne Sclaven wären, und daß ein wahrhaft freier Staat mit christlicher Religion geradezu unmöglich sei. Rousseau will in dem eigentlichen Felde der Religion vollkommene Freiheit, doch bleibt das freie Volk auch in diesem Zweige souverainer Herr, indem es keine Lehre dulden darf, die dem Interesse des Gemeinwesens entgegen ist; jedes Volk soll sich vielmehr für sein Bedürfen eine besondere Art Civilreligion machen, die dem contract social und die Gesetze zur heiligsten Glaubenspflicht erhebt; wer nicht an diese Religion glauben will, muß aus dem Staate ver-

*) Oeuvres de **Rousseau** T. II. p. 21 — 22. p. 31. 57. p. 26. 28. 29. 42. 38. p. 23. 35. 88. p. 85. p. 67. 47. 24. p. 123. Am heftigsten eifert Rousseau p. 122. gegen die Meinung, daß ein Volk bindende Verpflichtungen gegen seinen König haben könne; am Schlusse dieser heftigen Protestation stellt er p. 123. den erwähnten allgemeinen Satz auf; s. ferner p. 65 — 66. 115. p. 139 — 161. p. 201 — 207. p. 91. 145. 187 — 191.

wiesen werden, wer sie öffentlich anerkannt hat und dennoch durch seine Handlungen zeigt, daß er nicht an sie glaubt, verdient den Tod. Mit diesem Capitel schließt das Werk, das nur 176 Octavseiten einnimmt; ein späterer Aufsatz desselben Verfassers, Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation projetée, setzt verschiedene Stellen der ersteren Schrift näher ins Licht, und ist deßhalb hier an einigen Orten mit benutzt worden *).

Ein deutscher Professor der Rechtsgelehrsamkeit zu Ingolstadt, Namens Weishaupt, hat späterhin die Systeme des Montesquieu und des Rousseau noch dahin verbessert, daß das Gesetz des Willens der Mehrzahl nicht minder Tyrannei sei, als die überlegene Gewalt eines Einzelnen; in dem Zustande wahrer Freiheit müsse jede Familie, ja jeder mündige Mensch durchaus kein anderes Band anerkennen, als den eigenen Willen. Die Patriarchen hätten so gelebt, und jede Nation, die alle Fesseln und alle Vorurtheile abwerfen wollte, würde wieder mündig, d. h. zu diesem höchsten Ideal irdischen Glückes geschickt. Diese Lehre hat zu wenig Einfluß auf die Ereignisse gehabt, welche das vorliegende Werk schildern soll, als daß die nähere Entwickelung hier nicht überflüssig erscheinen würde. Die Materialien dazu weist das unten angezeigte Quellenverzeichniß nach **).

*) Oeuvres de Rousseau, T. II, p. 170 — 174.

**) Alle Schriften über Weishaupt's Lehre und die Illuminaten

Indem wenigstens der Untergang der christlichen Religion als unausbleibliche oder doch sehr wahrscheinliche Folge jeder vollständigen Ausführung der Systeme des Rousseau und des Montesquieu betrachtet werden konnte, mußten sie schon in dieser Hinsicht den Feinden der Religion vortheilhafter erscheinen, als die bestehenden Regierungen, deren Mitwirkung zu dem großen Zwecke immer sehr ungewiß blieb. Dagegen ließ sich der heftigste Widerstand der Könige gegen die Einführung des neuen Staatsrechts voraussehen, und wir finden, daß wenigstens Voltaire noch geraume Zeit die gewisse Gunst so vieler Fürsten und Großen den glänzenderen Hoffnungen für seine theuersten Wünsche unter einer Volksregierung vorzog *). Vielleicht hat auch sein persönlicher Haß gegen Rousseau und Eifersucht auf Montesquieu viel dazu beigetragen **); indeß die meisten seiner Anhänger theilten diese Gesinnungen nicht, waren auch weniger von den Fürsten begünstigt, und wir sehen, daß die Lehre zur Bekämpfung jeder überlegenen Gewalt bald

sind auf dem Umschlage des Eudämonia T. III. St. 7 – 11. angegeben.

*) Oeuvres de Voltaire T. 86. p. 126 – 127. 214. 293. Die angezeigten Stellen sind in den Jahren 1760 und 1761 in vertrautem Briefwechsel an erprobte Freunde geschrieben.

**) Vie de Voltaire p. 172 – 175. In den Commentaires sur l'esprit des loix gehört wenigstens der Witz ihrem Verfasser Voltaire.

nach ihrem Erscheinen die leidenschaftlichsten Anhänger und eifrigsten Verbreiter unter den Gegnern der Religion gefunden hatte *). Indem die meisten derselben nach Rousseau die Wechselwirkung beider Gewalten zu gegenseitiger Erhaltung anerkannten, verbanden sie die zwiefache Lehre zu einem System, wonach die Religion zu Vernichtung der Könige, die Könige zu Vernichtung der Religion gestürzt werden müßten. Diderot drückt den Geist dieser vereinten Grundsätze bis zur Raserei energisch in der bekannten Phrase aus: quand verrai-je le dernier des rois, étranglé avec les boyaux du dernier des prêtres **).

In diesem Sinne rühmen und verdammen die Anhänger und die Feinde des Voltaire ihn schon wegen seines unermüdlichen Eifers gegen die Religion, als den

*) Siehe als wichtigste Beweise: Essai sur les préjugés p. Dumarsai. De l'esprit et de l'homme p. Helvetius. Le Système social. Le Système de la nature. Genfer Ausgabe der Encyklopädie, namentlich die Artikel: Droit des gens, Epicuriens Eclectiques.

**) Voltaire hat eigentlich diese Phrase zuerst gegen die Priester erfunden: je voudrais voir le dernier Jésuite étranglé avec les boyaux du dernier Janséniste. Über die Verbindung des neuen Staatsrechts mit der antireligiösen Philosophie s. vorzüglich Système de la nature. Système social. Despotisme orientale. Système de la raison. Histoire politique et philosophique du Commerce des Européens dans les deux Indes p. Raynal.

gefährlichsten Feind der überlegenen Gewalt *). Späterhin bekannte er sich noch öffentlich zu den Fundamentalsätzen des neuen Staatsrechts **); nach seinem Beispiel verstand man bald unter Philosophie die vereinten Grundsätze der neuen Bürger- und Religionsfreiheit ***), und wenn Voltaire nach der Meinung Vieler für erstere zu gemäßigt schrieb, so mißt ihm zur Entschuldigung sein Biograph jene berechnende Klugheit bei, die nie mehr Muth entfaltet, als für den Augenblick nützlich werden kann ****). Schlaue Klugheit war allerdings nothwendig, wenn unter den Augen aller herrschenden Gewalten die Grundsätze verbreitet und die Maßregeln ausgeführt werden sollten, wodurch jener verschnell aus-

*) Almanac historique de la révolution française pour l'année 1792; par M. J. P. Rabaut. p. 19 — 20. Vie de Voltaire p. 180 — 181. Rémontrances du Clergé de France en 1780.

**) Idées républicaines in Oeuvres de Voltaire. T. 39. p. 178 — 199, besonders No. I. II. XIII. XXV. XLII. XLIII.; sonderbarer Weise hat Voltaire in einer Schrift, die gegen den Contract social gerichtet ist, dessen Grundsätze zuerst im Zusammenhang als die seinigen ausgesprochen.

***) Réquisition de l'advocat général Seguier au Parlement de Paris le 18. Août 1770. Vie de Voltaire p. 178 — 185. Réflexions politiques in dem Almanac historique de Rabaut, p. 31. Examen critique du Système de la nature in den Oeuvres posthumes de Frédéric II. T. VI. p. 141 — 168.

****) Vie de Voltaire p. 185.

gesprochene höchste Zweck der wüthendsten Philosophen allein zu erreichen war. Ein wichtiges Hülfsmittel zu Verhüllung der wahren Motive eines jeden Schritts fand sich in dem Doppelsinn des Sprachgebrauchs, und in den vielfachen Auslegungen und Folgerungen, welche fast jeden Satz der vereinten Freiheitslehre zuließ.

Kämpfte der neue Philosoph gegen Mißbräuche im Allgemeinen, so fielen seine Streiche zuerst auf die schädlichsten von allen, auf jede überlegene Gewalt, auf alle Verordnungen, die von ihr ohne Zuthun des Volks ausgegangen waren, und auf jede Ungleichheit, die noch unter den Staatsbürgern stattfand. Wollte er Vorurtheile ausgerottet wissen, so sagten sich seine Jünger von dem Glauben an alle Bande los, die das höchste Ideal philosophischer Freiheit nur irgend beschränken konnten. Der Großmüthige mußte diese Bande selbst lösen, indem er seine Macht aufgab, der Tugendhafte, der Menschenfreund war verpflichtet, sie auf jede Weise zu brechen, und wer sich diesem Vorhaben widersetzte, galt mit Recht als Feind der Menschheit und des Vaterlandes. Wünschte man bescheiden bloß den Wissenschaften Freiheit der Presse, so war die nützlichste, die erhabenste aller Wissenschaften das neue Staatsrecht; es verbreiten, hieß die Menschen aufklären, bilden, ihnen ihre Rechte lehren; so lange das Volk diese nicht üben konnte, das heißt, so lange nicht der allgemeine Wille Gesetzeskraft erhielt, mußte sich jeder Gutdenkende nach der öffentlichen Meinung richten, die wieder ihrer Natur nach nichts Anderes

wollen konnte, als das Glück des Volks in seiner vollkommensten Freiheit. Sprach man von der Vergangenheit, so ließen sich fast alle wohlthätigen Folgen der allgemeineren Verbreitung des Rechtsgefühls Wirkungen der öffentlichen Meinung nennen. Eben so konnte dem neuen Ideal durch dieselbe feine unmerkliche Verwechselung der Wirkung und Ursache auch die ganze Gewalt jener großen Naturkraft beigelegt werden, und dann war der Satz doppelt gewinnend, daß die Gunst dieser Meinung, von den Philosophen Popularität genannt, nicht nur das einzige erlaubte Mittel sei zu herrschen, sondern auch sicherer und kräftiger als Heere und Schergen: denn der freie Wille der Mehrzahl diene ihr, und Alles, was dem Volke zukömmt, stehe ihr zu Gebote. Wie thöricht erschien ein Monarch, welcher der leichten Kunst, die Meinung durch Entgegenkommen zu gewinnen, ein Heer theuer bezahlter Söldlinge vorzog, die in demselben Augenblicke ihn selbst bekämpfen mußten, in welchem ihnen ihre höhere Pflicht gegen das souveraine Volk und ihr eigenes Recht an dieser Souverainetät klar vor Augen trat. Dabei erhielt selbst das treuste Heer seinem Monarchen nur eine Macht, die durch alle Schranken des natürlichen Rechts eingeengt war, wogegen das neue Staatsrecht keine Verpflichtung anerkannte, als die eigene Überzeugung von dem, was der Mehrzahl nützlich sei *). Schon diese Folgerungen sind wichtig, indeß

*) Insofern sich diese Bedeutung der Worte und diese Folge-

noch bei weitem einflußreicher ward die sogenannte Vollkommenheitslehre, welche wir noch zu schildern haben, und die aus gleicher Quelle entsprang. Indem besonders Montesquieu von der vollkommensten Regierungsform verlangt, daß sie durch allzeit weise Gesetze allen

rungen von selbst aus dem System ergeben, bedürfen sie keines Beweises; sie sind indeß späterhin nicht nur von den Revolutionsmännern, sondern auch von den Anhängern des Königs auf dieselbe Weise hergeleitet und öffentlich ausgesprochen worden. Wir wollen dem Leser einige der merkwürdigsten Stellen anzeigen. Rede des Finanzministers Calonne zu Eröffnung der Notablenversammlung am 22sten Februar 1787 in Introduction du Moniteur 1789. p. 57. Beschluß des 3ten Standes am 17ten Juni 1789., Moniteur 1789. p. 42. Bericht des Finanzministers Necker an den König vom 27sten December 1788 über Berufung der Reichsstände, in Introduction du Moniteur 1789. p. 190. Sur la liberté de la presse, imité de l'anglais de Millon. p. le comte de Mirabeau. Vie de Voltaire p. 181. Über öffentliche Meinung, und was man Alles aus diesem Ausdruck machen konnte, sind Necker's Schriften besonders merkwürdig; s. Introduction des Werks sur l' administration des Finançes de la Françe p. 58 — 70. 120 — 121. Sur la révolution française T. I. p. 48. 67. 74. 77. 78. 112 — 113. 190. 206. 211 — 212. 219. 275. T. II. p. 48 — 49. 134. 138. T. IV. p. 38 — 40. 76. Sur l'administration de Necker par lui-même p. 1. Considérations sur les principeaux événemens de la révolution française p. Md. de Stael T. I. p. 98. Ferner Du contract social p. Rousseau p. 275.

Lastern und moralischen Gebrechen der Menschen eine gleichsam materielle Unmöglichkeit zu schaden entgegensetzen soll, werden bei diesem Ideal Liebe für das Recht und alle übrige Tugenden fast ganz unnütz. Nichts bleibt wichtig als der Verstand, um ein solches Meisterstück zu ersinnen. Nimmt man, daß er dies vermag, so läßt sich mit Recht voraussetzen, daß er auch für andere Verhältnisse und Geschäfte Formen erdenken kann, die jeden Fehler, jedes Vergehen unmöglich oder doch ganz unschädlich machen; und dann sind Eifer, Umsicht, Ordnungsliebe, Erfahrung und Rechtlichkeit, entweder ebenfalls ganz unnöthig, oder es liegt in der vollkommenen Form, sie zu erzwingen. Man sieht, daß diese Lehre auf strenge Wissenschaft nur wenig Einfluß erhalten konnte, desto mehr hingegen auf Geschäfts- und Verhältnißformen, deren Erfolg bis dahin fast lediglich durch Dasein oder Mangel jener zur Brauchbarkeit des Betriebspersonals nothwendigen Eigenschaften bestimmt worden war. Kein Maßstab fand sich für solche Formen, als künftige Erfahrung, und bei dem Glauben an Perfectibilität konnte nach tausend mißlungenen Versuchen endlich doch noch das ersehnte Ideal gefunden werden, was dann überreichlich für die erste vergebliche Bemühung schadlos hielt. Es ergab sich ferner, daß solchem Heile Alles geopfert werden müsse, und diese Opfer brachte ohne Zaudern das neue Staatsrecht, dem keine Pflicht galt, als die eigene Idee von dem allgemeinen Besten. Gingen daher beide, Mutter und Tochter, Hand

in Hand, so konnte ihren Schlüssen nichts entgegenstehen; selbst nicht das vorhandene Gute, was sie anerkannten, denn niemals hatte es alle Gebrechen und Mängel, die man bisher von der menschlichen Natur ungetrennlich hielt, haben können; dies war aber der große erhabene Zweck der neuen Menschenfreunde, den sie nach Allem, was die Vernunft bereits geleistet hatte, unfehlbar zu erreichen hoffen durften. Wie niedrig stand neben dieser erhebenden Hoffnung der Ungläubige, der die Menschheit solcher Vollkommenheit nicht fähig hielt, wie verächtlich erschien der Egoist, der dem großen Ideal des allgemeinen Glücks nicht jeden eigenen Vortheil freudig opfern wollte *).

Bei dem Ursprung und Wesen der Vollkommenheitsideen kann es nicht befremden, daß sie sich zuerst in dem Fache der Staatsverwaltung und Staatsökonomie gezeigt haben. Die Auflagen waren in Frankreich unter der Regierung Ludwig des XV. sehr bedeutend, und reichten dennoch nicht zu den Bedürfnissen hin; ein Arzt

*) Über die Entstehung und die tausendfachen Nüancen des Glaubens an Perfectibilität kann man Folgendes nachlesen. De l'esprit des loix T. I. p. 9 — 10. 441. 240 — 261. 508 — 522. Du contract social p. 50. 72. Oeuvres de Turgot, Paris 1809, chez Didot. 9. Volumes. T. VII. p. 399 — 400. 482. Vie de Turgot, Londres 1786, besonders p. 13. 254. 278 — 282. Réflexions politiques de Rabaut p. 31.

dieses Monarchen, Namens Quesnay, behauptete, daß der Druck und alle Nachtheile, die sie veranlaßten, hauptsächlich von der Art der Vertheilung und Erhebung herrührten, und zur Abhülfe brachte er die Veränderung aller Abgaben in einen Grundzehnten in Vorschlag, weil alles erhobene Geld zuletzt doch in Erzeugnisse des Bodens umgesetzt werden müsse, wobei die Kosten für jede andere Erhebungsart und dann für die Umsetzung ganz nutzlos verschwendet würden. Die bedrohten Grundeigenthümer sollten sowohl durch die Erhöhung der Preise ihrer Producte, als durch die Verminderung des Lohnes für die Handarbeit, was Beides unausbleiblich der vorgeschlagenen Veränderung folgen müsse, entschädigt werden. Außerdem half das neue Staatsrecht dem Erfinder leicht über jede Bedenklichkeit, welche die alten Ideen von Recht und billiger Rücksicht einem so gewagten Versuche entgegensetzen konnten, und er erwiederte den Dienst durch die Fundamentalbedingung völlig gleicher Vertheilung der neuen Auflage, ohne daß irgend eine rechtskräftige oder vertragsmäßige frühere Befreiung berücksichtigt werden dürfe. Dieses System, vorzugsweise das System der Staatsökonomisten genannt, brach nur die Bahn, worauf man in den vier Jahrzehenden von 1750 bis 1790 fast eben so viele neue Verwaltungs- und Auflageformen erfinden sah, als Menschen lebten, die auf leichte und bequeme Weise Nutzen stiften, sich berühmt machen, oder auch nur zugleich mit den Staatsverhältnissen ihre eigenen drückenden Verhältnisse verän-

dern wollten *). Es sei uns erlaubt, hier zugleich und in einem Bilde mit diesen Grundneigungen auch der übrigen menschlichen Leidenschaften und Fähigkeiten zu erwähnen, welche in dem Ganzen der neuen politischen Lehre ungewöhnliche Befriedigung, oder einen besonders günstigen Wirkungskreis finden mußten; vielleicht zeigt diese Darstellung den sichersten Weg zur Erklärung aller folgenden Ereignisse.

Betrachtet man die Menschen lediglich in moralischer Beziehung, ohne alle Rücksicht auf ihre äußern

*) Ein gedrängtes Bild des Ökonomistensystems findet man in folgenden Schriften: Necker de l'administration des Finances de la France, T. I. Chap. 6 und 7. Rousseau Considérations sur le gouvernement de Pologne, Chap. 11, besonders p. 264 — 265. Barruel mémoires pour servir à l'histoire du Jacobinisme T. I. Chap. 17. Almanach historique de la révolution p. Rabaut p. 22. Encyclopédie Art. Vingtieme. Vie de Turgot p. 100. 213. 247; ferner alle Aufsätze über Auflagen und Staatswirthschaft in den Oeuvres de Turgot, besonders T. III. Eloge de Mr. de Gournay p. 350 — 351, wo die oben angeführte Idee des Grundzinses wörtlich ausgesprochen ist. T. IV. p. 203 — 230. Plan d'un mémoire sur les impositions. Turgot will darin keinen Naturalzehnten, aber die Verwandlung aller Abgaben, in einen allgemeinen, ganz gleich vertheilten Geldgrundzins. Ich lasse hier die Grundsätze der Ökonomisten über Ackerbau und Manufacturen noch unerwähnt, sie werden späterhin einen schicklicheren Platz finden.

Verhältnisse im Leben, so mußte allein die Erlaubniß, daß jeder Einzelne in jedem einzelnen Falle erst untersuchen durfte, ob Recht oder Unrecht dem allgemeinen Besten zuträglicher sei, fast alle Neigungen und Leidenschaften dem neuen Staatsrechte gewinnen; selbst der Gewissenhafteste konnte der warnenden Stimme im Innern den wichtigen Zweifel entgegensetzen, ob nicht das höhere Interesse der Menschheit verrathen werde, wenn man die Beruhigung des Gewissens den Eingebungen des Verstandes für das allgemeine Beste vorziehe. Die großen Umwälzungen, welche ein Jeder, vermöge des ersteren Satzes, beliebig für nöthig erachten und dann auch pflichtmäßig betreiben konnte, gewährten demnächst allen Fähigkeiten den weitesten Spielraum, und die Grundbedingung der neuen Freiheit, daß alle Kräfte völlig fessellos wirken sollten, erlaubten jeder Hoffnung so weit zu reichen, als man die eigene Meinung von dem wahren Werthe der eigenen Fähigkeiten nur immer ausdehnen wollte. Aus diesem Grunde konnten auch nur Wenige von dem Gesetze des allgemeinen Willens Beschränkung fürchten, vielmehr durfte man nur seine Meinung für die beste halten und sich die nöthige Fähigkeit zutrauen, sie annehmlich zu machen, um in diesem Gesetze den thätigsten und kräftigsten Diener aller eigenen Ideen und Wünsche vorauszusehen. Der niedern Menge konnten diese höheren Hoffnungen gleich reizend in der einfacheren Gestalt einer völligen Ungebundenheit erscheinen, so wie bei ihr nicht minder auf die magische Kraft

der Liebe zum Neuen zu rechnen war, die nie stärker wirkt, als wenn das verheißene ungekannte Glück mit einemmale alle gewöhnlichen Unannehmlichkeiten des Lebens entfernen soll.

Berücksichtigt man die Verschiedenheit der Verhältnisse im Leben, so ergibt sich von selbst, daß fast kein Interesse jener großen Mehrzahl, die weder Macht noch bedeutende Glücksgüter besitzt, diesen Bewegungsgründen entgegenstand; Reiche und Mächtige konnten allerdings Bedenken finden, indeß die neue Lehre war auch tausendfacher Wendungen fähig, diese zu heben. So ließ z. B. die anstößige Forderung vollkommener Gleichheit den eigentlichen Gleichheitspunct ganz unerörtert; in demselben Gemüth konnte die Hoffnung im Vertrauen auf die großen Wirkungen der neuen Aufklärung alle Niederen bis zu sich heraufziehen, und zugleich Neid und Mißgunst jeden Höheren bis zu sich herabstürzen *). Wer allzuhoch stand, fand doch wahrscheinlich in irgend einer Regierungsform, deren so viele zur Wahl vorlagen, Abhülfe des befürchteten Übels, und jedenfalls gewährten die neuen Constitutionen in dem Antheil an der Souverainetät einen Vorzug, den selbst der mächtigste Unterthan in dieser Ausdehnung noch nie besessen hatte. Sein Werth stieg in dem Verhältniß, wie Macht, Reichthum,

*) Der Philosoph Mounier sagt Letzteres wörtlich. S. Mounier Appel au Tribunal de l'opinion publique. Genève 1791. 8. I. p. 59.

oder Talente ihn unterstützen konnten, ja er gab selbst diesen Kräften erst ihre volle Thätigkeit, indem er sie von der beschränkenden Gewalt befreite, die in der Regel den kühneren Wünschen der Mächtigen am drückendsten erscheint.

Diese Gewalt, das Recht und die Macht der Herrscher, stand allein so vielfachen Aussichten und Hoffnungen entgegen; ihr bereitete daher das neue Staatsrecht offenbar die größte Gefahr; indeß andererseits zeigte es auch den gewöhnlichsten und stärksten Neigungen der Monarchen so reizende und schmeichelnde Vortheile, wie sie der Unterthan nie hoffen durfte. Kein höheres Gefühl ist denkbar, als die Empfindung eines wohlwollenden Regenten, der alle Millionen seines befreiten Volks freiwillig in dankender Verehrung zu seinen Füßen sehen könnte, für das höchste Glück der Menschen, für die Freiheit, die ihnen seine Großmuth gab. Diesem Bilde gegenüber stehen alle Gebrechen, alles Elend, alle Widerwärtigkeiten, die seine eifrigsten Bemühungen in dem Wege früherer Erfahrung nicht entfernen konnten *). Freiheit ruft das neue nie versuchte System, und alle diese Übel sind für immer verschwunden. Man fühlt vielleicht, wie schwer der edle, großmüthige Mann dem Drange widerstehen konnte, wenigstens zu versuchen, ob nicht auf der nie betretenen Bahn nie erlebtes Heil erreichbar sei. Der

*) Wörtlich aus Turgot's Mémoire au Roi sur les Municipalités, in Oeuvres de Turgot. T. VII. p. 482.

Staatsmann, der seinen Herrn zu dem großen Entschluß bewog, theilte ohne Opfer den hohen Ruhm, und genoß ihn zugleich mit mehr Sicherheit, da das dankbare Volk nicht Reue wegen aufgegebener Güter in ihm befürchten durfte. Setzen wir in einem Regenten Trägheit oder Veränderungssucht oder weniger Wohlwollen voraus, so ist keine Verlegenheit denkbar, die nicht in natürlichster Folge auf das bequeme Auskunftsmittel führen mußte, die Abhülfe dem Volke aufzubürden, indem man sich das Recht auf die unbeschränkten Verpflichtungen beimaß, die das neue System dem Staatsbürger gegen den Staat und eine selbst gewählte Regierung auferlegt. Behielt man dabei die Macht in Händen, den gefährdenden Folgerungen vorzubauen, so sah sich die Regierung in einem unermeßlichen Meere von Freiheit, um welches kein Recht, keine Pflicht, kein Vertrag, ja selbst keine Befürchtung mehr Grenzen zog. Sie durfte vielmehr die Zerstreuung aller Corporationen und die Erniedrigung aller Individuen, die ihr bisher durch Ansehen oder eigene Macht Rücksichten abgenöthigt, zu ihren heiligsten Pflichten zählen, so wie der Regent noch passender als der Unterthan bei jeder denkbaren Handlung der inneren Stimme den Glauben an Vollkommenheit, verbunden mit der Überzeugung von irgend einem Vortheil für die Mehrzahl, entgegensetzen konnte. So schmeichelnd sprach die neue Lehre alle Stände an; keine bestimmte Erfahrung zeugte wider sie; die höchste Heiligkeit des Rechts war hauptsächlich in der Religion begründet, die man verwarf, und

die demüthigende Überzeugung von der absoluten Nothwendigkeit überlegener Gewalt in schwacher Hand einzelner Menschen sollte man aus einem Werke schöpfen, das den Ideen des Montesquieu und Rousseau zum Grunde diente. Der Billige wird sich überzeugen, daß es schwierig war, das neue Staatsrecht zu der Zeit, als es in Frankreich erschien, mit Gründen zu bekämpfen, und noch weit schwieriger, diesen Gehör und Eingang zu verschaffen.

Wie kräftig und geschickt die vereinigten Philosophen gegen Thron und Altar diese Nachtheile der Gegner und jeden Vortheil in den eigenen Grundsätzen zu Verbreitung ihrer Lehre zu benutzen wußten, schildert einer der berühmtesten unter ihnen, der Marquis von Condorcet, in einer meisterhaften Zusammenstellung. Es sei uns erlaubt, nämlich die einzelnen Züge auszuheben, welche besonders auf die Vereinigung gegründet sind; daß man sich noch nach wie vor aller Mittel bediente, die früher und auch gleichzeitig mit so viel Erfolg allein gegen die Religion angewendet worden waren, bedarf keiner Erwähnung.

„Geschickt schmeichelte man den Vorurtheilen, um ihnen desto sicherer Streiche zu versetzen, und nie bedrohte man mehrere zugleich oder ein Einzelnes, bis zur gänzlichen Vernichtung. So wurde in der Religion nur halbe Toleranz, in der Politik nur halbe Freiheit gefordert; wollte man religiöse Albernheiten bekämpfen, so verschonte man den Despotismus, und dagegen die Got-

Unterdrückung, wenn man sich gegen die Tyrannen erhob. Beide Geißeln der Menschheit wurden oft in ihren Grundpfeilern angegriffen, wenn die Philosophie nur gegen abschreckende und lächerliche Mißbräuche zu kämpfen schien, man traf den Baum in seiner Wurzel, wenn dem Anschein nach bloß einige wild geschoßte Zweige entfernt werden sollten. Lehrte die Philosophie den Freunden der Freiheit, daß der Aberglaube, welcher den Despotismus mit einem undurchdringlichen Schilde deckt, das erste Opfer sei, welches fallen, die erste Fessel, die man brechen müsse, so zeigte sie ihn andererseits den Despoten als den wahren Feind ihrer Macht, und schreckte sie mit dem Gemälde aller Verschwörungen und aller blutigen Verbrechen seiner heuchlerischen Diener. Dabei wurde man nie müde, die Unabhängigkeit der Vernunft und die Freiheit der Presse als das erste Recht und das Heil des menschlichen Geschlechts zu fordern, erhob sich mit immer neuer Energie gegen alle Verbrechen des Fanatismus und der Tyrannei, verfolgte in der Religion, in der Verwaltung, in den Sitten, in den Gesetzen Alles, was den Charakter des Drucks, der Härte, der Barbarei trug, gebot im Namen der Natur den Königen, den Kriegern, den Priestern und den Beamten, Menschenleben zu schonen, warf ihnen zugleich mit energischer Strenge alles Blut vor, das ihre Politik oder ihre Gleichgültigkeit in Schlachten und auf dem Schaffot vergießen ließ, und nahm endlich Vernunft, Duldung und Menschlichkeit zum Feldgeschrei.“

„Dies war die neue Philosophie; der Gegenstand des Hasses aller zahlreichen Classen, die bloß durch Vorurtheile bestehen. — Die Häupter der Philosophen verstanden indeß fast immer die Kunst, sich der Rache zu entziehen, indem sie sich dem Hasse aussetzten, und sich vor der Verfolgung zu verbergen, indem sie sich zugleich noch hinreichend zeigten, um nichts von ihrem Ruhm einzubüßen *).“

Zu Vervollständigung des Gemäldes muß noch der charakteristischen Eigenthümlichkeit fast aller Beweise in neu-philosophischen Schriften erwähnt werden. Sie scheint besonders auf die Wahrnehmung begründet, daß man sich, da die wichtigsten Neigungen des Menschen gewonnen waren, die schwierige Bemühung, den Verstand zu überzeugen, ersparen könne, wenn nur jenen geschickt Vorwand und Entschuldigungsgründe an die Hand gegeben würden. Der neue Philosoph stellt einen Satz auf, läßt ihm eine Menge allgemein anerkannter Wahrheiten, richtiger Details, treffender Bemerkungen folgen, die aber gewöhnlich keinen Bezug auf den zu beweisenden Satz haben, ja oft bei genauer Verbindung leicht das Gegen-

*) Esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain, par Condorcet. 9. époque. Zu Beweisen für diese Stelle des Philosophen dienen nicht nur alle Schriften, welche wir als Producte der vereinten Philosophie angeführt haben, sondern überhaupt Alles, was zu jener Zeit gegen Thron und Altar geschrieben worden ist.

theil darthun könnten. Zu Ende des Raisonnements versichert der Verfasser indeß jederzeit dreist und ausdrücklich: durch alle diese Gründe sei nun seine Behauptung unwiderleglich erwiesen *). So leicht diese Methode war, Irrthum zu erzeugen, so viele Kenntniß und scharfes Nach-

*) Den bequemsten Stoff für diese Art zu beweisen, fanden die Philosophen in der Geschichte der alten Republiken, und schon Montesquieu hat ihn mit großer Kühnheit benutzt. Man vergleiche die tausendfach wiederholte Behauptung, daß nur bei den Alten Freiheit und Gleichheit, wie er sie will, bestanden habe, mit folgenden Stellen. Esprit des lois T. I. p. 33 (die erste Anmerkung). p. 61 — 62. 75. 292. 394. T. II. p. 144 — 145. Causes de la grandeur et de la décadence des Romains, chap. 20. p. 84 — 85. Rousseau fühlt zuletzt selbst die Inconsequenz, Staaten als Muster der Freiheit und Gleichheit aufzustellen, in welchen fünf Hunderttheile der Bevölkerung die übrigen fünfundneunzig Hunderttheile, gleich dem Vieh als Eigenthum gebrauchen, veräußern, ja sogar hie und da nach Belieben tödten konnten. Nach einigem Nachdenken hilft ihm indeß sein System auch hier aus der Verlegenheit: pour vous peuples modernes, vous n' avez point d' esclaves, mais vous l' êtes, vous payez leur liberté par la vôtre. Vous avez beau vanter cette préférence, j' y trouve plus de lâcheté que de l' humanité. Als das vollständigste Muster für solche Beweise, wonach man sie in andern mehr durchdachten Schriften leichter auffinden wird, kann ein neueres, noch viel gelesenes Buch: Considérations sur les principaux événemens de la révolution française, empfohlen werden. Man

denken erforderte oft die Bemühung, alle falschen Schlüsse in dem Chaos zu erkennen und aufzuklären; dem oberflächlichen Leser erschien Alles in einem ansprechenden Dunkel, aus dem seinen Neigungen nur die schmeichelnden Sätze, seinem Verstande nur die trefflichen Einzeln-

vergleiche den Zweck dieses Werks: Rechtfertigung der neuen Philosophie, ihrer Freiheit und vorzüglich der Selbstregierung mit folgenden Stellen. T. I. p. 57. 265. 286. 314. 316. 319. 335. 337. 352. 385 — 386. 416 mit 417. T. II. p. 3. 31. 33. 38. 63. 87. Die Verfasserin erlaubt sich muthwillige Verdrehung und Verfälschung der Thatsachen auf jedem Blatte; allein sie war zu eitel, um irgend einen glücklichen Gedanken zu opfern, mochte er der Sache, die sie verfocht, auch noch so nachtheilig sein. Der Graf S. Germain, Kriegsminister Ludwig des XVI., war nicht moderner Philosoph in der Religion, allein der thätigste aller Neuerer. Nachdem er in zwei Jahren die ganze Organisation der französischen Armee über den Haufen geworfen hatte, sagt er in seinen Memoiren p. 44 — 45. Die Constitution der preußischen Armee hat auch viele Gebrechen, allein Friedrich der Zweite will lieber bestehen lassen als verändern; er beschränkt sich, Alles in Ordnung zu erhalten, und lediglich weil seit 60 Jahren nicht die allergeringste Veränderung stattgefunden hat, ist diese Armee allen übrigen europäischen Heeren überlegen. Er beschwört nun den König von Frankreich, dieses Beispiel zu befolgen, und durchaus nichts an den Einrichtungen zu ändern, wodurch S. Germain, wie erwähnt, in zwei Jahren die ganze Organisation der französischen Armee bis in ihr kleinstes Detail total umgestürzt hatte, denn diese

heiten anziehend entgegenstrahlten; letztere berechtigten zugleich zu einer hohen Idee von den Fähigkeiten und Tugenden des Verfassers, so daß man sich auf seine Autorität berufen konnte, wo seine Gründe gegen eigene oder fremde Zweifel nicht vollständig ausreichten. Allgemeine oberflächliche Bildung war natürlich der hoffnungsreichste Grund, worauf solche Saat gestreut werden konnte.

Sie wucherte so üppig, daß dem Engländer Horace Walpole der Geist in der Hauptstadt Frankreichs schon im Jahre 1765 in folgendem Licht erschien.

„Sie wollen wissen, was Philosophen sind, oder was dieses Wort bedeutet? Zuerst bezeichnet es hier beinahe die ganze Welt; ferner bedeutet es Menschen, die unter dem gemeinsamen Vorwande, gegen den katholischen Glauben zu kämpfen, theils alle Religion vernichten wollen, theils, und zwar die größere Anzahl, die Zerstörung der monarchischen Gewalt beabsichtigen. Allerwärts hört man dasselbe; ich habe mit Vielen lang und ausführlich gesprochen, die denken, wie ich Ihnen sage, mit Einigen, die entgegengesetzter Meinung sind, die sich aber ebenfalls von der Existenz jener Plane überzeugen. Letztlich sah ich zwei Officiere bei mir, beide von reife-

neuen Einrichtungen wären durchgängig ganz unübertrefflich. Es sei zwar nie so viel veruntreut und ungestraft gesündigt worden, als seitdem sie beständen; allein dies sei die unvermeidliche Folge des Geistes eines jungen Hofes, der sich den Vergnügungen und Zerstreuungen ergebe.

rem Alter; kaum konnte ich sie von ernstlichen Händeln zurückhalten, und in der Hitze ihres Streits sagten sie mir mehr, als ich durch viele Nachforschungen nicht erfahren haben würde *)."

Alles, was die französische Geistlichkeit in ihren Vorstellungen an den König in den Jahren 1765, 1770 und 1772 von der allgemeinen Verbreitung der Philosophie gegen die Religion sagt, bezieht sich auch auf die Fortschritte der neuen Lehre gegen die monarchische Gewalt: die Grundsätze beider Systeme werden vereint in denselben Schriften vorgetragen; diese von königlichen Beamten gut geheißen, ihr öffentlicher Verkauf, trotz den bestehenden Censurgesetzen, bis unter die Augen des Königs erlaubt und befördert, und mit gleich lebendiger Begierde schlürfe das Publicum jede giftige Äußerung gegen den Thron, wie gegen den Altar. Die ebenfalls schon erwähnte Requisition des Generaladvocaten Seguier gegen antireligiöse und aufrührische Schriften vom 18ten August 1770 enthält folgende Stelle: „Vereinigt man alle diese Werke **), so läßt sich daraus ein Lehrgebäude

*) Oeuvres de Walpole T. V. Lett. 8. 28sten October 1765.

**) Nämlich: Dieu et les hommes. Le christianisme dévoilé. Examen critique. Système de la nature. Außer diesen Schriften hatte die Geistlichkeit noch besonders genannt: De la contagion sacrée, l' enfer détruit und einige minder bedeutende Brochuren.

bilden, was unwiderleglich beweist, daß der vorgesetzte Zweck nicht die Vernichtung der christlichen Religion allein ist. Die Feinde der Kirche sind weit entfernt, sich mit der geistigen Herrschaft zu begnügen; ihr unruhiger, unternehmender Sinn, Feind jeder Art von Abhängigkeit, strebt zugleich nach dem Umsturz aller politischen Institutionen, und ihre Wünsche werden nicht eher erfüllt sein, als bis sie die gesetzgebende und ausübende Gewalt in die Hände des großen Haufens gebracht haben; bis der so nöthige Unterschied des Ranges und Standes zerstört sein wird; bis die Majestät der Könige zu Boden getreten ist und die monarchische Gewalt dem eigensinnigen Willen der blinden Menge unterworfen; und bis endlich unter Begünstigung dieser seltsamen Veränderungen die Welt gänzlich in Anarchie und in alle Übel, die von ihr unzertrennlich sind, gestürzt sein wird."

Obgleich Ludwig der XV. kein Freund der Philosophie war, so blieben diese Ermahnungen bei der Schwäche seines Charakters doch meist fruchtlos *), und als sein

*) Scharfsinnige Monarchen, welche die eifrigsten Anhänger der neuern französischen Weltweisheit und die kräftigsten Beschützer der Encyklopädisten gewesen waren, so lange diese blos gegen Religionssysteme kämpften, wurden ihre bittersten Tadler und heftigsten Gegner, als sich der politische Theil der Philosophie erst vollständiger entwickelte.

In dem **Dialogue des morts, entre le Prince Eugène, Marlborough et Lichtenstein**, eifert Friedrich der

Ableben im Jahre 1774 den Thron erledigte, hatte sich der Geist in Frankreich wenigstens keineswegs zum Vortheil der monarchischen Gewalt und der Religion verändert. Die ferneren Fortschritte der Philosophie, vorzüglich aber die Versuche, ihre Theorie im Leben anzuwenden, greifen zu tief in die innern Verhältnisse der fran-

---

Zweite gegen die politische Lehre der Encyklopädisten und noch mehr gegen ihre Persönlichkeit; in dem Examen critique du système de la nature zeigt er dem Verfasser zuerst, wie er die Mißbräuche der Kirche und dann die geoffenbarte Religion hätte geschickter angreifen können; den politischen Theil des Werks bekämpft er dagegen Schritt für Schritt, enthüllt den Kunstgriff, die stehenden Heere zu verschreien, um die Monarchen zur Selbstvernichtung dieses Grundsteins ihrer Gewalt zu bewegen, indem er diesen Versuch mit der Fabel des Lafontaine vom Wolf und dem Hirten vergleicht, und vereinigt zuletzt sehr geschickt Ernst und Ironie gegen die Vollkommenheitsidee, und gegen die vortheilhaften Folgerungen, welche die Philosophie für die Selbstregierung des Volks daraus zu ziehen wußte. Voltaire sagt über diese Schrift des Königs in einem Briefe an d' Alembert vom 27sten Juli 1770. Oeuvres de Voltaire T. 98. p. 246. Voilà une guerre civile entre les incrédules; nos ennemis diront que la discorde est dans le Camp d' Agramant. Toutefois il faut que les deux parties se réunissent; je voudrais que vous fissiez cette réconciliation, et que vous leur dissiez: Passez-moi l'émétique, et je vous passerai la saignée.

zösischen Monarchie ein, als daß sie ohne nähere Kenntniß derselben belehrend oder auch nur deutlich dargestellt werden könnten; es sei daher erlaubt, der Geschichte der neuen Lehre unter der Regierung Ludwig des XVI. einen kurzen Abriß der politischen Organisation und der Verwaltungsformen des altfranzösischen Staats voranzuschicken.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung und Zustand Frankreichs bei dem Ableben des Königs Ludwig XV. im Jahre 1774.

Der König von Frankreich regierte der Form und dem Wesen nach unumschränkt über sechsundzwanzig Millionen Europäer, die einen zusammenhängenden Flächenraum von ungefähr zehntausend geographischen Quadratmeilen bewohnten *). Dem Wesen nach unumschränkt, seitdem der Cardinal Richelieu, Minister Ludwigs XIII. und nach ihm Ludwigs XIV., dem mächtigen Adel und

*) Nach Vergleichung folgender Schriften scheinen dies die wahrscheinlichsten Angaben der Größe des Landes und der Einwohnerzahl. Die Kolonien in andern Welttheilen sind nicht in Rechnung gebracht. Necker de l'administration des Finances de la France. T. I. p. 208. T. III. p. 400. Necker sur son administration par lui-même p. 167. 284. Statistique de la France et de ses Colonies. Paris chez Buisson, an XII. (1803.), enthält T. I. von p. 115 — 124. die Vergleichung aller ältern und neuern

den Corporationen in den großen Städten alle Mittel zum Widerstande theils durch Gewalt entwunden, theils durch schlaue Klugheit in Benutzung der günstigen Verhältnisse des Zeitalters, nach und nach entzogen hatten. — Inwiefern der König auch der Form nach souverain war, wird sich am besten bei Entwickelung der einzelnen Staatsformen zeigen lassen.

Die Nation war in zwei große Hauptclassen getheilt, Adel und Gemeine. Der erbliche unwiderrufliche Adel ließ sich bloß ererben, oder der Monarch ertheilte ihn *), wobei alle Edelleute unter sich ganz gleiche Rechte genossen. Von ihren Vorrechten gegen den Bürgerstand konnten nur einige aus der Urinstitution des Adels hergeleitet werden. Befreiung von persönlicher Frohnarbeit, von dem Zwange, als gemeiner Soldat Kriegsdienste zu leisten, und von der Steuer Taille genannt, insofern sie bloß die Personen traf. Der Vorzug, ausschließlich adelige Lehngüter zu besitzen, hatte mit der Last der Hee-

---

Angaben des Flächeninhalts und der Bevölkerung. Zu Anfang der Regierung Ludwig des XVI. war die Volkszahl wahrscheinlich geringer, dagegen 1789 höher, als sechsundzwanzig Millionen. Man kann aber diese Zahl füglich als Durchschnitt für die Zeit seiner Regierung annehmen.

*) Procès verbal de la seconde assemblée des notables l'année 1788. in Introduction du moniteur, 1789. p. 174. Question 21 und 22. Esprit des loix T. II. p. 20. Necker sur l'administration des Finances de la France T. III. p. 152. Encyclopédie. Art. Noblesse.

resfolge längst aufgehört. Von dem Lehnsverbande waren nur noch die Formen und Kosten der Beleihung und einige andere geringe Abgaben geblieben. Bürgerliche konnten jedes adelige Gut mit allen Gerechtsamen käuflich an sich bringen, wenn sie eine geringe Summe, Francfief genannt, an den König bezahlten. Dieser Nachtheil des Bürgerstandes bei der Gütererwerbung verschwand durch die wesentliche Beschränkung des Adels, wie durch Handel und Gewerbe in Verbindung mit dem Ackerbau, den Nutzen des Grundeigenthums erhöhen zu können; so war auch die Befreiung der Edelleute von der persönlichen Taille nur scheinbar, denn vermögenslose Bürgerliche trugen kaum dem Namen nach (neun Groschen jährlich) zu der Steuer bei, und auf den Grundbesitzungen und Capitalien der Adeligen ruhten mittelbar oder unmittelbar alle Lasten des übrigen Eigenthums, so daß selbst das Recht, von Frohnarbeit, Militaireinquartierungen, und von dem Transporte der Effecten marschirender Truppen frei zu seyn, nur für die Person, keineswegs aber für das Grundeigenthum der Edelleute galt *).

*) Necker sur l'administration des Finances de la France T. I. p. 7. 16. 30. 160. T. II. p. 251. T. III. p. 158. 236. Necker de la révolution française T. I. p. 166. Histoire et anecdotes de la révolution française T. II. p. 340. 341. Esprit des loix T. II. p. 556 564. Discours de Necker à l'ouverture de l'assemblée nationale in Procès verbaux de l'assemblée na-

Die übrigen Vorzüge des Adels gründeten sich auf die Gnade der Monarchen, oder auf deren Ansichten von dem Besten ihres Dienstes. So war aus der früheren Klugheitsmaaßregel, den selbständigen Adel in des Königs Sold zu ziehen, um ihn abhängiger zu machen, der Gebrauch entstanden, fast alle bedeutenden Beamtenstellen mit Adeligen zu besetzen. Der Aufwand, welcher vorzüglich mit den höheren Posten verknüpft war, erschöpfte die Glücksgüter der Familien, und da sie nicht durch Handel und Gewerbe ihr zerrüttetes Vermögen wieder herstellen konnten, so blieb dem bei weiten größten Theile bald kein anderes Mittel zur Erhaltung, als sich zu des Königs Dienste vorzubereiten. Alle Hofchargen wurden nur mit Adeligen besetzt, und ein Edict Ludwigs XV. vom 17ten April 1760 forderte Ahnenproben bis zum Jahre 1400 hinauf, um bei Hofe vorgestellt zu werden. Nachdem schon früher die Officierstellen der Land- und Seemacht vorzugsweise an Adelige vergeben worden waren, bestimmte Ludwig XVI. durch Edicte vom 22sten Mai und 18ten August 1781, so

---

tionale. Paris chez Onfroy et Mailly fils 1790. T. I. p. 46. 72. Introduction du Moniteur 1789. p. 174. Question 25. Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 200. Encyclopédie die betreffenden Artikel. Inwiefern der Adel zu allen Lasten beitrug, wird weiter unten bei den Abgaben erwähnt werden; siehe hierüber noch Art. Vingtième der Encyclopédie.

wie vom 1sten Januar 1786, daß nur der Beweis von vier Ahnen bei der Seemacht und den meisten Truppenabtheilungen der Landarmee, und von drei Ahnen bei den Kolonietruppen Ansprüche auf Officierstellen geben solle *). Für die Verleihung der höheren geistlichen Pfründen, welche von der Krone abhing, hatten sich die Monarchen zwar nicht so streng verpflichtet, indeß sie ernannten doch gewöhnlich nur Adelige dazu; nicht minder, obgleich ebenfalls ohne ausdrückliche Verordnung, wurde dieser Grundsatz bei der Wahl des größten Theils der höchsten Civilbeamten und Richter befolgt **).

Man behauptet, achtzigtausend adelige Familien hätten zu der Zeit Ludwigs XVI. in Frankreich gelebt ***). Die verhältnißmäßig größere Sterblichkeit unter ihnen, in Folge des häufigen Kriegsdienstes, wurde reichlich durch die zahlreichen Ernennungen des Königs ersetzt. In Geldnoth der Monarchen konnte man für bestimmte Summen den Adel erkaufen; während des spanischen Successionskrieges soll ein Adelsdiplom für funfzehnhundert Thaler

*) Soulavie mémoires T. IV. p. 373 — 395. Histoire et anecdotes de la révolution française T. II. p. 190. 193 — 194.

**) Siehe alle Jahrgänge des Almanach royal, der zuerst im Jahre 1699 herauskam. Mémoires sur la révolution française par le Marquis de Bouillé. Londres chez Cadell et Davies 1797. T. I. p. 47.

***) Mémoires de Bouillé T. I. p. 42.

feil gewesen seyn *). Nachdem man in Geldnoth auch auf den Verkauf der Beamten- und Richterstellen und selbst vieler Militairchargen gekommen war, wollte man die ersteren noch annehmlicher machen, indem man mit ihnen, als eine Art Zugabe, die Erwerbung des erblichen Adels verband **). Necker berechnet über viertausend solcher Chargen; sie waren verkäufliches Eigenthum, konnten selbst vererbt werden, und brachten den Adel theils

*) Mémoires de Bouillé T. I. p. 43. Esprit des loix T. II. p. 20. In unserem Text wird hier zuerst einer Geldsumme erwähnt. Es soll unter einem Thaler ein für allemal ein und ein halber Gulden deutsches Conventionsgeld nach zwanzigguldenfuß verstanden, und zu dem Werthe von drei französischen Livres gerechnet seyn. Dies war der gewöhnliche Cours des alt-französischen Geldes im nördlichen Deutschland. Im südlichen Deutschland stand es etwas höher, nämlich sechs Livres = 2 fl. 45 Xr. im Vierundzwanzigguldenfuß. Der innere Werth war noch etwas höher, indem die feine Mark zu 49 Livres 16 Sols ausgeprägt wurde. Necker sur l'administration des Finances T. III. p. 10.

**) Der Chargenkauf ist schon unter Franz dem Ersten, die Erwerbung des Adels durch den Besitz gewisser Beamtenstellen während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV., unter dem Cardinal Mazarin, eingeführt worden. Histoire et anecdotes de la revolution française T. II. p. 338. Necker de la revolution française T. I. p. 102. Die Militairchargen machte Ludwig XIV. erst während der großen Geldnoth in seinen letzten Kriegen käuflich. Mémoires du Comte de St. Germain. p. 63.

durch den ununterbrochenen Besitz während einer festgesetzten Zeitfrist oder bestimmten Generationen. Die Nachkommen der Adeligen dieser Art wählten oder vielmehr erbten gewöhnlich wieder den Dienststand ihrer Väter *); während sich der ältere Adel vorzugsweise für den Kriegsdienst oder den geistlichen Stand bildete. Daher der Unterschied in Frankreich: noblesse de robe und noblesse d'epée; besonders um letzteren aufrecht zu erhalten, ist das Beschränkungsedict für die Erlangung der Officiersstellen erlassen worden **).

Die Abstufung des Adels nach verschiedene erbliche Benennungen hatte bloß auf den Vortritt in Gesellschaf-

*) Der Tadel in Oeuvres de Turgot T. I. p. 174. Turgot sentait que pour conserver une charge, une fois obtenue à prix d'argent, il suffisait d'être irrépréhensible, et qu'on avoit toute liberté d'être mediocre, erscheint bei der gewöhnlich geringen Verschiedenheit des Grades der menschlichen Fähigkeiten von keiner großen Bedeutung.

**) Histoire et anecdotes de la révolution française T. II. p. 338. 493 — 495. Introd. du Moniteur 1789. p. 87. art. des parlemens p. 82. §. 6. Necker de l'administration des Finances. T. II. p. 405. T. III. p. 145 — 150. 361. Esprit des loix T. II. p. 20. Mémoires de Bouillé T. I. p. 43. Necker de la révolution française T. I. p. 165 — 166. Procès verbal de l'assemblée baillivale de Némours chez Duplain à Paris 1789. T. I. p. 160.

oder bei feierlichen Gelegenheiten Einfluß. Die Pairwürde von Frankreich gebührte allen Prinzen des königlichen Hauses als Geburtsrecht; sechs Bisthümer hatten ebenfalls ein angestammtes Recht darauf; die übrigen Pairs ernannte der König nach Willkür, entweder erblich, indem er die Majoratsgüter eines Hauses zur Pairie erhob, oder auf Lebenszeit durch einen Gnadenbrief. Im Jahre 1773 lebten zweiundachtzig Pairs aller Classen. Sie hatten Sitz und Stimme in dem vornehmsten Gerichtshofe des Reichs, in dem Parlemente zu Paris, bei dem allein sie in peinlichen Fällen und in Streitigkeiten über die Rechte ihrer Würde gerichtlich belangt werden konnten. Marquis, Grafen, Vicomtes und Barone bildeten eine zweite Abstufung des Adels; Chevaliers, Ecuyers, Damoiseaux und alle Edelleute ohne Titel eine dritte; alle Neugeadelte, und besonders die durch Chargenkauf den Adel erworben hatten, wurden zur vierten Classe gerechnet. Größere Wichtigkeit und Verwickelung der Rechtsfälle, besonders aber die Nothwendigkeit, den Mächtigen vor ein Gericht zu stellen, das Ansehen und hinreichende Gewalt besaß, den Rechtsspruch gegen ihn vollstrecken zu lassen, begründete aus den ältesten Zeiten einen höhern Gerichtsstand des Adels als der Bürgerlichen; die Gesetze selbst galten für Alle gleich *). Es konnte nicht fehlen, daß selbst diese unwesentlichen Unterscheidungen oft Eifersucht der Individuen, wie der Classen,

*) Encyclopédie art. Coutume.

veranlaßten. Wesentlicher begründet war der Neid, welchen der Hofadel erregte; gewöhnlich wurden ihm ausschließlich die reichen Pfründen der Kirche, wie die höchsten Stellen im Civil und Militair zu Theil, und das Edict zur Hofordnung von 1760 raubte dem bei weitem größten Theile des Adels sogar die Möglichkeit bis zu der Gnadenquelle zu gelangen, aus der allein die Individuen dieses Standes Glück und Ansehen hoffen durften. Die Zurücksetzung ward drückender, je ärmer der Landadel war; nach der Versicherung eines der stolzesten Anhänger der alten Verfassung Frankreichs fanden sich zu der Zeit Ludwigs XVI. die meisten größeren Güter im Besitze der reichen Finanzpächter und Kaufleute, und noch weit mehr kleinere Lehen in den Händen bloß wohlhabender Bürger. Der größte Theil des älteren Adels lebte in großer Armuth *).

Außer den Vasallen gab es in Frankreich nach der Eroberung durch die Barbaren noch freie Franken, Gallier und Römer, deren Besitzungen ererbtes oder erworbenes Eigenthum, nicht Schenkung der Monarchen waren. Die Bearbeitung der Grundstücke geschah indeß da-

*) Almanach royal 1773. p. 101 — 104. Büschings Erdbeschreibung T. II. p. 337 — 338. Introduction du Moniteur 1789. p. 37 und 38. Art. des parlemens; p. 91. Art. Mémoire presenté au roi par les pairs du Royaume le 24. Novbr. 1787. p. 106. §. 18. p. 102. Art. Discours de M. le garde des sceaux le 8. Mai 1788.

mals, fast durchgängig durch Sclaven oder Leibeigene. Die Anzahl der Letzteren vermehrte sich durch die häufigen Bürgerkriege, indem nach damaligem Völkerrechte der gefangene Freie Sclave des Überwinders ward *). Dieses Recht verlor sich nach und nach, und zugleich fanden es die Besitzer vortheilhafter, ihre Leibeigenen gegen eine Summe Geldes, oder gegen persönliche Abgaben oder bestimmte Dienstleistungen zu befreien. Oft überließen sie ihnen, indeß ebenfalls unter sehr verschiedenartigen Bedingungen, einen Theil der Grundstücke, die sie bis dahin bearbeitet hatten. Auf diesem Grunde beruhten die Verhältnisse der Gemeinen und alles bürgerlichen Grundeigenthums in Frankreich **). Im Laufe eines Jahrtausends war der bei weitem größte Theil des Volks in die Classe der Freien getreten, ohne persönliche Last oder Verpflichtung gegen irgend einen früheren Besitzer. Die meisten bürgerlichen Grundstücke waren ebenfalls freies Eigenthum, und sie schuldeten nur Zinsen, Zehnten, Frohn-

Soulavie mémoires du règne de Louis XVI. T. VI. p. 326. Esprit des loix T. II. p. 372 — 384. Soulavie mémoires T. IV. p. 371 — 395. Bouillé mémoires T. I. p. 42 — 44. Necker sur l'administration des Finançes de la France T. II. p. 251. Encyclopédie, die betreffenden Artikel.

*) Gibbon decline and fall of the Roman empire. T. VI. p. 304 — 305.

**) Esprit des loix T. II. p. 384. 424. 426 — 429. 432 — 434. 444.

dienste verschiedener Art an den früheren Eigenthümer, dessen Gut oft noch verschiedene Rechte und Vortheile besaß, die er auf die abgetretenen Grundstücke nicht übertragen hatte. Die Bürger einiger Städte genossen noch besondere Vorzüge, die denen des Adels gleich kamen, ja zuweilen sie übertrafen; so waren alle Bürger der Stadt Paris von der persönlichen Taille befreit, gaben kein Francfief, hatten einen höhern Gerichtsstand und bezahlten keine städtische Verbrauchsabgabe von den Producten, die von ihren Landgütern kamen. Viele Städte theilten diese Privilegien, oder erfreuten sich anderer oft nicht minder wichtiger Localvortheile *).

Nur eine Classe von Einwohnern fand sich noch in Frankreich, deren Verhältnisse mehr an Leibeigenschaft erinnerten. Dies waren die Main-mortables; nach der Behauptung eines eifrigen Philosophen schätzte man zu der Zeit Ludwigs XVI. ihre Gesammtzahl von jedem Alter und Geschlecht auf anderthalb Millionen **). Sie fanden sich besonders in den Provinzen Franche-Comté,

*) Mémoires de Bailly T. I. p. 54. Histoire et anecdotes de la révolution française T. II. p. 341. Moniteur 1789. p. 65. 142 — 144. Introduction du Moniteur 1789. p. 190. Encyclopédie die betreffenden Artikel. Oeuvres de Turgot. T. VII. p. 207. Die Befreiung der Städte von der Taille war gewöhnlich durch sehr hohe Eingangszölle ausgeglichen. Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 256.

**) Mémoires de Bailly T. I. p. 20.

Burgund, Nivernois, Bourbonnois, Auvergne und Dauphiné, der größte Theil von Frankreich kannte dieses Verhältniß nicht mehr. Alle Glieder einer Familie, die Grundstücke mit den Lasten der main-morte erblich besaß, entrichteten außer den Abgaben und Dienstleistungen für Grund und Boden eine Personensteuer an den Gutsherrn; an ihn fiel ferner das Gut zurück, wenn die besitzende Familie ausstarb. Um den Heimfall abzuwenden, konnten verwandte Familien eine Art Gemeinschaft der Güter eingehen, wonach ihre Besitzungen bis auf die letzten Nachkommen der Verbündeten forterbten, die verbundenen Familien mußten aber unter Einem Dache wohnen und auf gemeinschaftliche Kosten leben. Der main-mortable hatte keine Testirungsfreiheit; auch über sein bewegliches Eigenthum konnte er nur unter Lebenden verfügen; Alles, was er bei seinem Absterben noch besaß, fiel an die Theilhaber der Gemeinschaft und in deren Ermangelung an den Lehnsherrn. Entfernte sich ein main-mortable ohne auf sein Erbrecht in der Gemeinschaft Verzicht zu leisten, so konnte ihn der Gutsherr allerwärts zu Entrichtung der persönlichen Abgabe zwingen lassen; eben so behielten die Gemeinschaft und der Gutsherr ihre Rechte auf seine ganze Verlassenschaft. Dies nannte man droit de suite. Durch Vertrag mit dem Gutsherrn konnte ein Grundstück und damit die Familie von der main-morte befreit werden; persönlich frei ward der main-mortable, sobald er seine Rechte auf das Erbgut aufgab. Zur Veräußerung dieser Grundstücke war

durchaus die Bewilligung des Lehnsherrn erforderlich, eben so mußte seine Erlaubniß zur Verheirathung der besitzenden Familienglieder mit Personen, die frei oder außer seiner Herrschaft geboren waren, eingeholt werden; ein Freier, der sich mit einem Gute de main-morte beleihen ließ, wurde ihr unterworfen; nur Adelige konnten nie main-mortable sein; daher gebührte dem Lehnsherrn eine Entschädigung, wenn der Monarch einen Unterthan dieser Art in den Adelstand erhob. Dies sind die wesentlichsten Grundzüge der main-morte; sie gestalteten sich sehr verschieden nach Provinzen und Herrschaften, so wie überhaupt die Art, wie alle Besitzverhältnisse des Grundeigenthums in Frankreich entstanden waren, die größte Verschiedenheit mit sich brachte. Jede Provinz theilte sich in mehrere Districte nach den verschiedenen Lehnsgesetzen und Gebräuchen; jeder District hatte eine eigene Gesetzsammlung für diese Verhältnisse; es sollen gegen dreihundert solcher Gesetzbücher vorhanden gewesen sein, welche man ihrer Entstehung gemäß Coutumes nannte *).

*) Encyclopédie Arts.: Main-mortable. Main-morte, Droit de suite, Coutume. Necker Compte rendu au roi en 1781. p. 98. Debatten der Nationalversammlung über Aufhebung der Lehnrechte, Moniteur 1789. p. 142 — 144. 147 — 148 — 150 — 151. 166 — 167. Moniteur 1790. p. 225. 229 — 230. 234. 239 — 240. 247 — 248. 255. 283 — 284. Esprit des loix T. II. p. 382 — 386. Introduction du Moniteur 1789. p. 87.

Aus beiden Hauptclassen der Nation, aus Individuen des Adels und der Gemeinen, bildete sich ein dritter abgesonderter Stand: die Geistlichkeit der katholischen Kirche. Ihr Glaubensbekenntniß war das herrschende in Frankreich, doch wurde jede andere Religionsmeinung geduldet; nur durfte sie nicht vorsätzlich verbreitet werden, und kein anderer öffentlicher Gottesdienst war erlaubt. Man rechnete zwei bis drei Millionen Reformirte in Frankreich. Die katholische Geistlichkeit ordnete sich nach der gewöhnlichen Hierarchie der römischen Kirche: 18 Erzbischöfe, 114 Bischöfe *), 788 männliche **), 281 [illegible]

*) Die drei Bisthümer der Insel Corsica sind hier nicht gerechnet. Almanac royal 1778. p. 61.

**) Seit Franz dem Ersten, der viele Klöster aufhob, und die Hälfte ihrer Besitzungen sich zueignete, waren die meisten dieser Abteien (Abbayes commendataires) Klostergüter ohne Mönche, die an Weltgeistliche vergeben wurden. Nach der höchsten Angabe lebten noch 17 bis 18,000 Mönche und Nonnen aller Orden in Frankreich, nach einer andern Versicherung 8,000 Mönche. Talleyrand Perigord, Bischof von Autum, sagte in der Nationalversammlung am 10ten October 1789: Die Summe aller Personen geistlichen Standes in Frankreich betrage 80,000, darunter 40,000 Pfarrer. In alter Zeit sollen 300,000 Geistliche zugleich in diesem Lande gelebt haben. S. Dupont de Nemours discours prononcé à l'assemblée nationale sur l' état et les ressources des finances. Versailles chez Boudouin 1789. p. 47. 157. 158. Introduction du Moniteur 1789. p. 7. Moniteur 1789. p. 291. Moniteur 1790. p. 198 — 205.

weibliche Abteien, 679 Capitel und ungefähr 40,000 Pfarrer; die letzteren waren gewöhnlich fast ohne Ausnahme bürgerlicher Abkunft. Der König hatte das Recht zu allen höheren Pfründen zu ernennen; Erzbischöfe, Bischöfe und die Vorsteher der wichtigsten Abteien; mehrere der letztern Stellen konnten auf einen Kopf vereinigt werden. Ferner durfte die Regierung ohne Erlaubniß des Papstes nach Willkür Geldhülfe von der Geistlichkeit fodern. Die Einkünfte der päpstlichen Kammer von den Bisthümern, Abteien und einigen Pfarrstellen waren dagegen unter der Benennung annates streng und für immer bestimmt. Selbst geistliche Verordnungen in reinen Glaubenssachen mußten der königlichen Genehmigung erst unterworfen werden, und weltliche Gerichtshöfe entschieden in letzter Instanz alle Klagen, die man über Mißbräuche oder Gesetzüberschreitung geistlicher Behörden erhob *).

Das Vermögen und die Abgaben, wovon die Geistlichkeit unterhalten wurde, waren dagegen von der Krone

*) Das Ganze der oben dargelegten Verhältnisse der Geistlichkeit ist aus folgenden Quellen gezogen. Büsching, Erdbeschreibung T. II. p. 339. 343. 344. 347 — 348. 349. Necker de l'administration T. II. p. 140. Bouillé mémoires T. I. p. 47. Dupont de Nemours discours p. 18. Elémens de finances p. Vernier. Paris chez Clavelin 1789. p. 126. Moniteur 1789. p. 147. §. 14 und 15. 167. §. 12. Almanac royal 1778. p. 51 — 86.

ganz unabhängig, und hierauf besonders gründeten sich auch in Frankreich die Verhältnisse des Clerus als abgesonderter Stand. Viele Berechnungen der geistlichen Einkünfte sind vorhanden, allein alle ohne genügende Beweise, und die niedrigste gibt den jährlichen Betrag zu 32,500,000 Thalern an, die höchste setzt ihn auf 42,500,000 Thaler. Ein Drittheil dieser Summe soll das Grundeigenthum der Geistlichkeit, zwei Drittheile die Zehnten abgeworfen haben; ersteres war unveräußerlich, und man namte es deßhalb, gleich den Grundstücken unter der Last der Leibeigenschaft, biens de mainmorte. Montesquieu beweist historisch, daß bei der Unveräußerlichkeit der geistlichen Güter noch lange vor Karl dem Großen durch Schenkung und Kauf fast das Grundeigenthum im ganzen Königreiche in die Hände der Geistlichkeit gekommen sei. Schon die Vorfahren dieses Monarchen nahmen einen großen Theil jener Güter gewaltsam zurück, behielten sie theilweise für sich, oder beliehen ihre Militairanführer damit. Pipin und Karl gewährten der Kirche als Entschädigung den Zehnten von den abgedrungenen Grundstücken, und übernahmen selbigen selbst auf ihren Antheil. Vermöge dieses Ursprungs lastete der geistliche Zehnten auf Krondomainen wie auf Lehngütern und jeder Art von Grundeigenthum. Es sind Angaben vorhanden, wonach ungefähr fünf Achttheile der Grundstücke im Königreiche diese Abgabe trugen. Sie war sehr verschieden; im Durchschnitt wurde sie auf ein Achtzehntheil aller Erzeugnisse der Zehntfelder berechnet; die An-

gaben des ganzen Betrags schwanken zwischen 25,000,000 und 17,500,000 Thalern *).

Wie die Geistlichkeit einen abgesonderten Stand, so bildete ihr Vermögen eine abgesonderte Masse, die gesetzlich nur nach freier Bewilligung der Besitzer oder ihrer Deputirten und ebenfalls nur in Masse zu den Abgaben an die Krone beitrug. Die Geistlichkeit einiger später eroberten Provinzen, im Ganzen zwölf Bisthümer an den deutschen, niederländischen und spanischen Grenzen **), war von dieser großen Gemeinschaft du clergé de France ausgeschlossen und wurde le clergé étranger genannt. Eine Versammlung geistlicher Deputirten

*) Necker sur l'administration des Finances T. II. p. 317. 318. 330. T. III. p. 401. Dupont de Nemours, discours p. 32. 33. 53 — 58. 59. 75. 186. Elémens de finances p. Vernier p. 125. 127. Tableau historique et politique des travaux de l'assemblée constituante p. Rivarol l'ainé. Paris chez Maret 1797. p. 164. Esprit des loix T. II. p. 511 — 525. Encyclopédie Art. main-morte. Almanac royal 1773. p. 94. Introduction du Moniteur 1789. p. 138. Art. rémonstrances du clergé du 15. Juin 1788. Moniteur 1789. p. 164. discours de Sieyes p. 166. §. V. des Edicts-Moniteur 1790. p. 412. Rapport du Comité des dismes. p. 418. Discours de l'évêque de Nancy.

**) Diese Bisthümer waren: St. Claude, Metz, Toul, Verdun, Perpignan, Orange, Besançon, Belley, Bugey, Cambray, Arras, St. Omer und Straßburg. Ihre Sprengel

verhandelte von Zeit zu Zeit mit der Krone über die Abgaben, vertheilte nach sehr billigen Grundsätzen für die geringen Pfründen *) die Last auf das gesammte Vermögen, und ließ durch eigene Schatzmeister den Betrag erheben und an die Krone einzahlen. Eben so wurden die Mittel zu andern allgemeinen Ausgaben ohne Einmischung der Regierung aufgebracht; nur wenn die Masse des geistlichen Vermögens oder einzelner Corporationen mit Schulden belastet werden sollte, mußte der König als oberster Gerichtsherr und Vormund der künftigen Nutznießer einwilligen, so wie die weltlichen Gerichtshöfe alle Eigenthumsstreitigkeiten der Geistlichen in letzter Instanz zu entscheiden hatten. Die versicherten Schulden auf das ganze Vermögen der Geistlichkeit waren fast ohne Ausnahme zur Entrichtung der Abgaben an die Regierung gemacht worden; sie betrugen im Jahre 1784 33,500,000 Thaler **). Es konnte nicht

---

enthielten ungefähr ein Siebentheil des Flächeninhalts und der Bevölkerung des ganzen Reichs. Almanac royal p. 59. 60. Necker de l'administration etc. T. II. p. 329.

*) Die reichsten Pfründen bezahlten ein Viertheil von den Einkünften ihres besteuerten Vermögens, die geringsten Pfarrstellen ein Vierundzwanzigtheil. Necker de l'administration des finances. T. II. p. 313 — 314.

**) Für diesen Absatz vergleiche außer den Quellen, die in den beiden früheren Anmerkungen zu demselben angegeben sind, noch folgende: Necker sur l'administration des finances T. II. p. 308. 310 — 312. Plan des finances et de

fehlen, daß eine so reiche Corporation, die weder in eigener Macht noch in den Verträgen der Krone mit dem geistlichen Oberhaupte besondern Schutz fand, mindestens in demselben Verhältnisse, wie die übrigen Stände, zu den Auflagen in Anspruch genommen wurde; bevor wir indeß das System der Abgaben in Frankreich überhaupt klar darlegen können, müssen noch die allgemeinen ständischen Verhältnisse der Unterthanen zu der Regierung näher entwickelt werden.

Die Geschichte zeigt, wie erst nach und nach ein großer Theil der französischen Provinzen durch Eroberung, Erbfall, Schenkung, Kauf, Tausch oder freiwillige Unterwerfung mit den ursprünglichen Erbländern der Krone vereinigt worden ist; oft hatte sich die Regierung für den Besitz zu sehr beschränkenden Bedingungen verstehen müssen, und obgleich die begünstigten Provinzen nicht mehr durch eigene Macht ihre ausbedungenen Rechte schützen konnten, so hatte das Gefühl für Recht und Ehre in den Monarchen, und billige oder kluge Nachgiebigkeit der Unterthanen, doch viele dieser Verträge beschützt und erhalten. Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, die hieraus entstanden, konnten

---

Liquidation générale des dettes de la nation p. P. J. Mesange. Paris chez le Boucher 1790. p. 95. Büsching's Erdbeschreibung T. II. p. 353. Introduction du Moniteur 1789. p. 162. 138 — 139. Encyclopédie die betreffenden Artikel.

doch alle Provinzen des Reichs unter drei Hauptclassen vertheilt werden. Pays d'élections *), größtentheils die alten Erbländer der Krone; pays conquis, eroberte Landstriche, die mit ersteren in mehr ähnlichem Verhältniß standen; pays d'états, bedingungsweise unterworfen und noch fortdauernd im Genusse besonderer ständischen Vorrechte. **)

Die Könige von Frankreich lebten in früheren Zeiten wie fast alle übrigen Monarchen in Europa von ihren Domainen, führten den Krieg mit der Heeresfolge von den Lehen und Freigütern, und nur im Nothfall ersuchten sie ihre freien Unterthanen um momentane Geldhülfe

*) So genannt von der Steuervertheilung in dem alten Frankreich durch Gewählte aus den Steuerpflichtigen; s. den Artikel Election der Encyclopédie.

**) Eigentliche Pays d'états waren nur Provence, Bourgogne, Languedoc, Bretagne; ferner, jedoch unter verschiedenen Verhältnissen: Navarra, Bearn und einige kleinere Landstriche im südlichen Frankreich und an der spanischen Grenze. Unter pays conquis begriff man Franche Comté, Flandre, Artois, Hainaut, Cambresis, Lorraine, Barrois, Alsace, Principauté de Dombes, Pays-Messin. Viele der Letztern hatten indeß auch noch einige ständische Vorrechte, und wurden deßhalb oft mit zu den pays d'états gerechnet; s. die Comptes rendus von 1781. 1788. 1789. Statistique de la France T. I. p. 31 — 44. Introduction du Moniteur 1789 p. 115. 193. Histoire de la conjuration de Philipp Duc d'Orléans T. I. p. 114 — 115.

Schon im vierzehnten Jahrhundert (1301) versammelte Philipp der Schöne Repräsentanten der drei freien Stände der Nation, um Geldverwilligungen zu erhalten. Bischöfe, Äbte und Vorsteher der Stifter von der Geistlichkeit, die Lehenbesitzer vom Adel und die freien Bürger in den Städten und Allodienbesitzer auf dem Lande (tiers état) wählten districts- und provinzenweise Abgeordnete unter sich; jeder Stand gab den seinigen schriftliche Verhaltungsbefehle, sowohl für die Geldverwilligungen als für andere Angelegenheiten, die sein Eigenthum und seine Gerechtsame betrafen; diese Instructionen nannte man Cahiers. Nur der König konnte die allgemeinen Reichsstände (états généraux) versammeln lassen, bestimmte dabei Zeit, Ort und Anzahl der Deputirten nach Willkür; der Gebrauch war, nie so viele Abgeordnete eines Standes zuzulassen, als die Anzahl der Deputirten beider übrigen Stände zusammen betrug.

So wie die freie Geldverwilligung gründeten sich auch alle übrigen Verhältnisse der Reichsstände zu dem Könige und gegen einander auf das strenge Recht des Eigenthums. Der König war unumschränkter Herr und hörte bloß nach Willkür ihren Rath und ihre Vorstellungen in Allem, was die Erhaltung seiner Oberherrschaft, des innern und äußern Friedens, der Ordnung und des Rechts betraf; dagegen lehnten sich die Stände gegen jede Verordnung auf, die Eigenthum oder Gerechtsame beeinträchtigen konnte, forderten Recht für Nachlässigkeiten und Mißbräuche in dieser Hinsicht, und verlangten Be-

rechnung, ja oft die Selbstverwaltung der bewilligten Gelder, zur Sicherheit, daß sie auch für die angegebenen nützlichen Zwecke verwendet würden. Jeder Stand unterhandelte für sich mit dem Könige über seine Bewilligungen und Rechte, keiner konnte von den übrigen zu irgend einer Genehmigung genöthigt werden, und da die Provinzen so verschiedene Rechte und Privilegien genossen, theilte sich die allgemeine Reichsversammlung noch in Nationen, in welchen die drei Stände der gleichberechtigten Provinzen möglichst vereint, diese in Gemeinschaft ihrer besondern Vorrechte mit dem Könige unterhandelten. Außer diesen allgemeinen ständischen Rechten hatten die pays d'états noch den Vorzug, zu bestimmten Zeitfristen ohne Aufforderung des Königs Provinzialstände nach den Formen der allgemeinen Reichsstände versammeln zu können. Diese vertheilten die bewilligten Abgaben auf die Steuerpflichtigen, ließen sie durch eigene Beamten erheben, konnten die Provinz mit Schulden belasten und Tilgungsmaßregeln anordnen; selbst die Polizei und übrige Civiladministration lag ihnen ob, und gewöhnlich hatte sich der König bei der Erwerbung ausdrücklich verpflichtet, auch in allen Verhältnissen als Oberherr der Provinz nur mit Zustimmung der Stände zu handeln, und namentlich an den bestehenden Gesetzen und an den Formen der Justiz- und Civiladministration nichts zu ändern, ohne ihre ausdrückliche Bewilligung.

Die complicirte Maschine der allgemeinen Reichsstände war so schwierig zu behandeln und der königlichen

Autorität oft so gefährlich, daß die Könige von dem Augenblicke an, wo sie nicht mehr die eigene Macht und damit auch nicht mehr den Widerstand der Großen gegen willkürliche Auflagen fürchten durften, ihre Zusammenberufung ganz unterließen. Zu Blois, im Jahre 1614, versammelten sich die allgemeinen Reichsstände zum letzten Male. Von dieser Zeit an besteuerten die Monarchen alle Landestheile, die nicht Provinzialstände ohne landesherrliche Berufung versammeln durften, ohne Bewilligung der Steuerpflichtigen; selbst die Stände einiger pays d'états wurden aufgehoben, z. B. in Guienne, Normandie, Dauphiné, die meisten erhielten sich indeß, so wie auch die allgemeine ständische Versammlung der Geistlichkeit, und man ließ diesen, wenigstens der Form nach, alle ihre Rechte. Daß kluge Nachgiebigkeit, besonders in Geldangelegenheiten, viel zur Erhaltung dieses Vorzugs beitrug, scheint der Umstand zu beweisen, daß die meisten pays d'états nach Verhältniß ihrer Kräfte wenigstens eben so viel, wenn auch unter anderen Benennungen, zu den allgemeinen Lasten beitrugen, als die willkürlich besteuerten Provinzen *). Einigen eroberten Landstrichen, die mit

*) S. die Vergleichungstafel der Besteuerung nach Köpfen berechnet, in Necker sur l'administration des finances. T. I. p. 306. Nur die pays d'élections, Paris, Lyon, Picardie und Normandie, sind bedeutend höher als Bourgogne, Languedoc, Provence; allein die ersteren waren die allerreichsten Provinzen des Reichs, und die pays d'états hat-

Ständeversammlungen und Bewilligungsrechten an die Krone gekommen waren, ließ man solche ebenfalls; so wurden auch früher ausbedungene oder erkaufte Steuerfreiheiten der willkürlich besteuerten Provinzen fortwährend berücksichtigt. Die Erörterung, und auf gewisse Weise die Bewahrung dieser vielfachen und verwickelten rechtlichen Verhältnisse, hatte der König den obersten Gerichtshöfen des Reichs, den Parlementen, anheim gegeben; ihr Einfluß auf diese wichtige Angelegenheit kann indeß nur gehörig gewürdigt werden, wenn das Wesentliche der französischen Gerichtsverfassung überhaupt näher gekannt ist *).

ten manche Auflagen ganz abgekauft, oder vermöge ihres eigenen Kreditsystems der Regierung große Vorschüsse geleistet. Die Bretagne bezahlte allerdings weit weniger als die übrigen pays d'états, allein es war auch in aller Hinsicht eine der ärmsten Provinzen Frankreichs, das Limousin, pays d'élection, bezahlte nur unbedeutend mehr.

*) Folgende Stellen bestätigen vielfach alle Theile obiger Schilderung der ständischen Verhältnisse Frankreichs. Necker de la révolution française T. I. p. 74 — 174. Introduction du Moniteur 1789. p. 7 — 17. Art. Histoire des états généraux; leur forme et la cause de leur convocation; p. 143 — 188. Art. Procès verbaux de l'assemblée des notables tenue à Versailles, en l'année 1788; p. 27. Art. des vains efforts faits sous les règnes de Louis XIV, et de Louis XV, pour obtenir la convocation des états généraux; p. 115. Art. dis-

In den ältesten Zeiten der fränkischen Monarchie entbot der König von Zeit zu Zeit eine zahlreiche Versammlung seiner vornehmsten Vasallen (pairs) zu sich, welche unter Vorsitz des Monarchen die Rechtssachen aller Mitglieder ihres Standes entschied. Die Besitzer der größeren Lehen präsidirten in ihren Bezirken ähnliche Gerichtsversammlungen der Unterlehenleute und Freien, so wie dieß in den nicht verliehenen Districten von den Gra-

---

cours des gens du roi au parlement de Paris le 24. Septbr. 1788; p. 193., Art. protestation du procureur général syndic des états de Bretagne; p. 66. 67. 73. Art. procès verbaux de l'assemblée des notables à Versailles en 1787; p. 188. Art. remontrances du clergé du 15. Juin 1788; p. 89. Art. discours de Mr. de La moignon, garde des sceaux de France du 19. Novbr. 1787. Mémoire donné au roi p. Necker en 1778, p. 9. 15. 18. Compte rendu au roi p. Necker en 1781. p. 78. 88. Compte rendu au roi en 1788. p. 53 — 74. Necker sur l'administration des finances de la France T. I. p. 161. T. II. p. 72. Remontrances du parlement de Paris 1788 abgedruckt in Histoire de la conjuration de Philippe Duc d' Orléans T. I. p. 105 — 106. besonders p. 114 — 115. Histoire de la révolution française p. Bertrand de Moleville T. I. p. 120. 127 — 128. 348. Büsching's Erdbeschreibung T. II. p. 575. Soulavie mémoires T. III. p. 150 — 151. T. IV. p. 23. 129 — 130. T. VI. p. 198 — 200. Moniteur 1790. p. 36. 44. 47. Die betreffenden Artikel der Encyklopädie, besonders Art. Noblesse. Oeuvres de

fen im Namen des Königs geschah. Die Gerichtsversammlung des Königs hieß Parlement; eine Anzahl Schreiber aus dem dritten Stande unterstützte schon in den frühesten Zeiten die unwissenden Barone. Als die Rechtskenntniß nach und nach zur schwierigen Wissenschaft ward, enthielten sich die ungelehrten Gerichtsbeisitzer der richterlichen Entscheidungen endlich ganz; die Schreiber wurden Räthe des Königs, ihr Collegium blieb beständig vereinigt, und selbst die Unterthanen aus den niedrigsten Ständen suchten die Entscheidung dieses höchsten Tribunals, wenn sie sich mit dem Ausspruche der Vasallen und Grafengerichte nicht begnügen wollten. Schon im vierzehnten Jahrhunderte sahen sich die Könige genöthigt, zur Bequemlichkeit der Unterthanen mehrere Parlemente an verschiedenen Orten des Reichs zu errichten; sie erhielten bestimmte Bezirke, von deren Vasallen- und Grafengerichten an sie appellirt werden konnte. Den Letztern gab man später verschiedene Benennungen: Baillages, Senechaussés, Presidiaux. Stand ihnen nach altem Herkommen ein Bailli oder Senechal vom Adel vor, der gleich den Grafen in den ältesten Zeiten, mit dem Rich-

Turgot T. VIII. p. 252. Ein sehr unterrichteter Ausländer, der alle ältern Quellen kannte, Robertson History of the reign of the Emperor Charls V. Basel by Tourneisen. 1788. 8. T. I. p. 371 — 372. sagt besonders in Hinsicht der Gewalt und des Rechts der Reichsstände zur Gesetzgebung ganz dasselbe.

teramte, den Oberbefehl über den Heerbann oder die Miliz des Bezirks vereinigte, so waren sie die erste Instanz der Adeligen und Privilegirten; der adelige Bailli hatte indeß allezeit Rechtsgelehrte des dritten Standes zu Gehülfen (Lieutenants), denen in späteren Zeiten die richterliche Entscheidung allein oblag. Man zählte zuletzt dreizehn Parlemente und zwei oberste Gerichtshöfe der Provinzen Elsaß und Roussillon von gleichem Range in Frankreich *). Die Ausdehnung ihrer Bezirke war so ungleich, daß sich die Gerichtsbarkeit des pariser Parlements über mehr als ein Drittheil des ganzen Reichs erstreckte; ähnlich verschieden fanden sich Gerichtssprengel der Untergerichte von zehntausend bis zu mehr als hunderttausend Einwohnern; die größere Baillages mit einem adeligen Bailli oder Senechal (Bailli d'épée) **) hatten mehrere Unterämter, denen bloß Lieutenants du Bailli vorstanden. Von den Vasallengerichten konnte in späte-

---

*) 1. Paris, 2. Toulouse, 3. Bordeaux, 4. Grenoble, 5. Dijon, 6. Rouen, 7. Provence, 8. Bretagne, 9. Pau, 10. Metz, 11. Franche-Comté, 12. Flandre, 13. Nancy, 14. Alsace, 15. Roussillon; dies war zugleich ihre Rangordnung; s. Introduction du Moniteur 1789. p. 52 — 53. Art. Procès verbal de l'assemblée des notables 1787.

**) Das Oberamt der Stadt Paris hieß le Chatelèt; sein Gerichtssprengel war unverhältnißmäßig größer als alle übrigen, deßhalb auch das Gerichtspersonale weit zahlreicher und in mehrere Kammern mit ganz verschiedenen Geschäften getheilt; s. Almanac royal für 1773. p. 528.

ren Zeiten selbst an die königlichen Ämter appellirt werden; so von vielen sogar an die Unterämter; sie wurden sämmtlich, gleich den königlichen Gerichtsstellen, von Rechtsgelehrten im Namen der Gerichtsherren verwaltet *).

Außer diesen verschiedenen Behörden für die Rechtspflege im Allgemeinen bestanden noch besondere Gerichte für die Gesetzgebung der Auflagen und aller königlichen Einkünfte, ihre Erhebung und Berechnung. Die vornehmsten derselben, mit der Benennung Oberste Gerichtshöfe (cours souveraines) und fast allen Vorrechten der Parlemente, waren die Oberrechenkammern (chambres de comptes) und die Obersteuergerichte (Cours des aidès) **). Der Almanac royal für 1773 gibt neun

*) Über alle hier erwähnte Verhältnisse der Gerichtsverfassung vergleiche Esprit des loix T. II. p. 367. 372 — 373. 378 — 381. 449 — 451. Necker de l'administration T. II. p. 303. Histoire et anecdotes de la révolution, T. II. p. 115. Histoire de la conjuration du duc d'Orléans, T. I. p. 186. Procès verbal de l'assemblée bailliwale de Nemours, T. II. p. 74 — 75. 77. Introduction du Moniteur 1789. p. 84. 85. 87. 102. 105. 106. 113. 114. 150. 151. 161. 169. 171. 175. 182. 183. Encyclopédie, die betreffenden Artikel, darunter der Art.: Noblesse.

**) Alle Staatseinrichtungen in Frankreich stammten aus der grauen Vorzeit; der Almanac royal gibt die Präsidenten der pariser Oberrechenkammer bis zum Jahre 1316, hierauf die des Obersteuergerichts bis zum Jahre 1370 an. Almanac royal 1773. p. 512 — 513.

der Ersteren, und acht der Letzteren an; die Obersteuerkammer zu Paris war 1771 aufgehoben worden. Münzgerichts (cours des monnaies), Forstgerichte (maîtrises des eaux et forêts), Finanzbureaux, Salzmagazinverwaltungen und noch mehrere Unterbehörden, für andere Zweige der königlichen Einnahmen wurden unter der allgemeinen Benennung Tribunaux d'exceptions begriffen und sprachen Recht in Streitigkeiten über die betreffenden Einkünfte. Verletzung der Rechtsformen im Allgemeinen beurtheilte ein eigenes Obertribunal, Conseil d'état privé, genannt, in höchster Instanz; es verwies die ungültig erkannten Processe an ein anderes Parlement, als das des Ressorts, da nur diesen Gerichtshöfen die letzte Entscheidung der Rechtssachen an sich zustand *). Als oberste Gerichtsherren hatten sich die Könige zu allen Zeiten persönlich das Recht vorbehalten, in Fällen, wo sie ihre Autorität besonders gefährdet glaubten, wo dabei Gefahr im Verzuge war, wo dringender Verdacht große Nachtheile fürchten ließ, ohne daß noch klarer gerichtlicher Beweis geführt werden konnte, die Verbrecher oder Verdächtigen ohne Zuziehung der gewöhnlichen Gerichte verhaften, in eigends dazu bestimmte Staatsgefängnisse festsetzen und daselbst durch außerordentliche Com-

*) Almanac royal 1773. p. 248 — 250. 513. Introduction du Moniteur 1789. p. 38. 103. 108. Histoire et anecdotes de la révolution T. II. p. 115. Encyclopédie, die betreffenden Artikel.

missionen verhören und auch wohl richten zu lassen. Die Cabinetsbefehle zu diesen Verhaftungen nannte man, gleich allen versiegelten königlichen Briefen, Lettres de cachet *); ein altes festes Schloß am Stadtwalle von Paris, Bastille genannt, war das gewöhnlichste Staatsgefängniß. Unter allen Regierungen ist häufig über diese willkürliche Rechtspflege ohne vorbestimmte Form geklagt worden, und wie allerwärts hat sie auch in Frankreich wohl oftmals der Ungerechtigkeit und besonders den Privatabsichten der Günstlinge und Minister gedient. Sie traf ihrem Wesen nach fast ausschließlich nur die höheren Stände, weßhalb man der Bastille auch den Beinamen des Zuchthauses der Privilegirten gab. Wie sich Rechtsgefühl und Milde immer weiter verbreiteten, wurden diese Staatsgefängnisse auch immer weniger furchtbar; unverdächtige Zeugnisse beweisen die Seltenheit und dabei Gerechtigkeit der Verhaftungen und Proceduren, so wie die Milde der Behandlung in den letzten Zeiten. Oft lag jetzt die Ungerechtigkeit in der Milde: um schändende Untersuchungen und Strafen von begünstigten Personen und Familien abzuwenden, setzte man die Verbrecher in die Bastille und entzog sie dadurch dem strafenden Arme ihrer gesetzlichen Richter. Indeß Milde dieser Art mußte die willkürlichen Formen der Cabinetsjustiz nur noch gehässiger machen, und zwar zwiefach gehässig in einem Lande, wo durch besondere Verhältnisse die gewöhnlichen

*) Encyclopédie, Art. Lettre de cachet.

Richter unabhängiger von der Krone waren, als irgend ein anderer Stand *).

Schon im Jahre 1467 bestimmte Ludwig XI. für sich und seine Nachfolger, daß keine Richterstelle vergeben werden solle, die nicht durch den Tod, freiwillige Entsagung oder durch einen förmlichen Richterspruch, der den bisherigen Besitzer wegen erwiesener Verbrechen entsetzte, erledigt sei. Dieses Gesetz blieb in Kraft, die Monarchen konnten sich daher eines überlästigen Beamten nur noch durch Aufhebung seiner Stelle entledigen. Indeß seit Franz dem Ersten hatte die Krone alle Richterstellen verkauft, mit der Bedingung, das Capital bei Aufhebung

*) La vie du Général Dumouriez T. I. p. 304. 336. 341 — 342. 344. Histoire de la révolution p. Bertrand de Moleville T. I. p. 338 — 340. 401. §. 15. Während der sechs Monate, die Dumouriez noch unter der Regierung Ludwigs XV. in der Bastille zubrachte, fanden sich nie über neunzehn Gefangene, wohl aber auch nur sieben zugleich in dem Schlosse. Die Regierung bezahlte für seinen Unterhalt täglich 3 Thlr. 18 Gr. und für jeden seiner Bedienten täglich 18 Gr.; die übrigen Gefangenen wurden auf dieselbe Weise behandelt. In dem Werke la Bastille dévoilée, seconde livraison, p. 40. ist der Tarif der Unterhaltungskosten eines jeden Gefangenen nach dem verschiedenen Range enthalten. Ein Prinz von Geblüt täglich 12 Thlr. 12 Gr., Marschall von Frankreich 9 Thlr., Generallieutenant 6 Thlr., Parlementsrath 3 Thlr. 18 Gr., gewöhnliche Richter 2 Thlr. 12 Gr., ein Bürger, ein Advocat 1 Thlr. 6 Gr., für die niedrigsten Classen 15 bis 18 Gr.

derselben zurückzuzahlen; es betrug im Ganzen gegen achtzig Millionen Thaler, und da die Krone es den Eigenthümern verzinsete, so waren dies, wenigstens im Anfange, meist wohlhabende Leute, denen man außer den Zinsen ihres Capitals nur sehr unbedeutende Besoldungen gab *). Hienach konnte allein das Ehrwürdige der Institution, oder Gewohnheit und Stolz bei den alten Magistratsfamilien, die nicht einmal mehr Bürgerliche unter sich aufnehmen wollten, diesen Stellen noch Reiz verleihen, so daß die Regierung bei Aufhebung oder Veränderung einer jeden altbestehenden Justizbehörde nicht nur auf Rückzahlung des Capitals der Chargen, sondern auch auf die beständige Mehrausgabe für hinreichende Besoldung der neuen Beamten, damit sie allein davon leben konnten, rechnen mußte **). Auf diese Weise gesetzlich und materiell möglichst geschützt gegen willkürliche Entsetzung der Mitglieder, hatten die Collegien der Parlemente, Oberrechen- und Obersteuerkammern das Recht,

*) Nach einem Berichte des Finanzausschusses der Nationalversammlung betrug die Ausgabe der königlichen Cassen für die Besoldung sämmtlicher Gerichtsbeamten im Reiche kaum dreimalhunderttausend Thaler jährlich. Moniteur 1790. p. 645.

**) Introduction du Moniteur 1789. p. 87. 104. 110. 112. 121. 125. Necker sur l'administration des finances T. II. p. 351. T. III. p. 146. Messenge Plan des finances p. 105. Histoire et anecdotes de la révolution T. II. p. 114. 338. Oeuvres de Turgot T. V. p. 143. Moniteur 1790. p. 43.

alle Verordnungen des Königs, welche zu richterlicher Entscheidung und gesetzlichem Zwange Veranlassung geben konnten, ihrer Prüfung zu unterwerfen, und dem Monarchen Vorstellungen zu machen, wenn das neue Gesetz die Rechte der Unterthanen ihres Sprengels auf irgend eine Weise beeinträchtigte. Erst wenn die Regierung diesen Vorstellungen genügt, oder sie überzeugend widerlegt hätte, zeichnete der Gerichtshof die neue Verordnung in seine Register (enrégistrer), befolgte sie als Gesetz und ließ sie den Untergerichten zur Nachachtung bekannt machen. In den Provinzen, wo sich die Stände nicht mehr versammelten, waren besonders neue Abgaben, Staatsanleihen und alle andere Forderungen der Krone an Personen und Eigenthum der Einzeichnung bei den Parlamenten oder Steuergerichten unterworfen. Wollte der Monarch seinen Willen gegen die Vorstellungen eines Parlaments durchsetzen, so mußte er in eigends dazu befohlener Sitzung in Person oder durch außerordentliche Commissarien dem Gerichtshofe erklären, er gebiete als unumschränkter Herr die Einzeichnung und Befolgung des Gesetzes, untersage jede fernere Berathung oder Vorstellung gegen dasselbe, und wolle seinen Befehl als Äußerung der souverainen Gewalt den Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht wissen. Man nannte eine solche königliche Sitzung Lit de justice *).

*) Introduction du Moniteur 1789. p. 31. 37. 38. 79. 83. 84. 85. 93. 97. 102. 105. 110. 121. Necker sur l'ad-

Die auf diesem Wege erzwungene Einzeichnung erschien indeß so gehässig, daß die Monarchen nur im höchsten Nothfalle davon Gebrauch machten. Man versuchte gewöhnlich erst alle Mittel der Güte und Unterhandlung, und fruchteten diese nicht, so exilirte man die hartnäckigsten Mitglieder des widerspenstigen Gerichtshofes aus dem Sitzungsorte, oder ließ sie auch wohl in Staatsgefängnisse festsetzen. In den Jahren 1720 und 1753 wurde das ganze pariser Parlement nach Pontoise verlegt, um es durch die Unannehmlichkeiten der Versetzung zur Einzeichnung zu bewegen. Diese Strenge fruchtete indeß gewöhnlich nur für den Augenblick, und bei einer neuen großen Streitigkeit mit dem Hofe im Jahre 1770 erklärten die Parlemente, sie könnten ferner nicht mehr Recht sprechen, wenn nicht neu erlassene königliche Befehle, die in ihren Augen das Recht beleidigten, zurückgenommen würden. Alle Versuche des Hofs, sie zu Fortsetzung ihrer Geschäfte zu bewegen, blieben fruchtlos; die Justizpflege stockte im ganzen Reiche, und in dieser äußersten Verlegenheit entschloß sich endlich Ludwig XV. zu Anfange des Jahres 1771, sämmtliche Par-

---

ministration des finances T. II. p. 72. 300 — 303. T. III. 249. Necker Mémoire donné au roi en 1778. p. 12. Necker de la révolution française T. I. 174. 193. Histoire de la révolution p. Bertrand de Moleville. T. I. p. 89 — 96. Encyclopédie Art. lit. de justice. Moniteur 1790. p. 44.

lemente als aufgehoben zu erklären. Die Krone mußte sich der Ausgabe für die Errichtung neuer Gerichtshöfe aus mehr abhängigen königlichen Beamten unterziehen, die Rückzahlung der Chargencapitale blieb fast ganz ausgesetzt, und die Mitglieder der alten Parlemente wurden aus ihren vormaligen Sitzungsorten exilirt. Bei dem Ableben Ludwigs XV. befand sich die Justizverwaltung in ganz Frankreich noch in diesem Zustande *).

So viele Hindernisse die Stände der pays d'états und die obern Gerichtshöfe in den übrigen Provinzen der Einführung einer jeden neuen Auflage auch in den Weg zu legen suchten, so war die Masse der Abgaben nach und nach doch zu solcher Höhe angewachsen, daß außer England kein Staat in Europa gleiche Lasten trug. In der nähern Auseinandersetzung der Auflagen, welche hier folgen soll, läßt sich indeß ihr Betrag zur Zeit der

*) Necker de la révolution française T. I. p. 56. Soulavie Mémoires T. I. p. 103. 104. 105. 106. T. II. 206. 254. Histoire de la révolution p. Bertrand de Moleville T. I. p. 87 — 98. Introduction du Moniteur 1789. p. 31. 90. Mémoire donné au roi p. Necker 1778. p. 17. Collection des comptes rendus p. 75. 85. In der Finanzberechnung des Abbé Terray (Collection des comptes rendus depuis 1758 jusqu' à 1787. Lausanne 1788 in 4. p. 118.) sind nur 1,750,000 Thaler für das Finanzjahr 1774 zu Abtragung der Zinsen und Rückzahlung der Chargencapitale aller aufgehobenen Gerichtshöfe angewiesen.

Thronbesteigung Ludwigs XVI. nicht füglich zum Grunde legen, weil die Finanzberechnungen vor 1780 die vielfachen Lasten nicht gehörig von einander trennen, um danach das richtige Verhältniß der Vertheilung auf die verschiedenen Stände beurtheilen zu können. Die spätern Berechnungen, denen man aus diesem Grunde folgen mußte, geben zwar weit höhere Summen an; indeß die Erhöhung war theils durch allgemeine Vermehrung des Nationalwohlstandes, durch Verminderung des Geldwerthes oder durch solche Zusätze zu den alten Abgaben, besonders zu den Consumtionssteuern entstanden, die ebenfalls das Verhältniß der Vertheilung ganz unverändert ließen. Dies ist daher in der folgenden Auseinandersetzung für die ganze Regierungszeit Ludwigs XVI. richtig ausgedrückt; die Veränderungen in der Masse der Last zeigt die beigefügte Tabelle aller Finanzberechnungen, welche in diesem Zeitraume erschienen sind.

Die bedeutendste Abgabe, und dabei die einzige, welche ohne Einzeichnung bei den Parlementen erhöht werden konnte *), war:

I. Die Taille. Sie betrug gegen dreiundzwanzig Millionen Thaler. Nur in einem kleinen Theile der südlichen Provinzen, kaum von anderthalb Millionen Men-

*) Compte rendu p. Necker 1781. p. 64. Necker sur son compte rendu en 1781. p. 22. Necker sur son administration p. 162. Necker sur l'administration des finances T. I. p. 8. 159. 342.

schen bewohnt, lastete diese Abgabe ausschließlich auf dem bürgerlichen Grundeigenthume, ohne daß Adel und Geistlichkeit, wenn nicht Individuen dieser Stände bürgerliche Grundstücke besaßen, auf irgend eine Weise beitrugen *). In dem ganzen übrigen Frankreich war die Taille personell, indeß nach Vermögen oder Erwerb berechnet, und schlau hatte der Fiscus auch das Grundeigenthum der Privilegirten ihr zu unterwerfen gewußt **), indem er von der Person des Pächters dieselbe Abgabe unter dem Namen taille d' exploitation erhob, welcher der Besitzer eines bürgerlichen Gutes von gleichem Werthe als Personen- oder vielmehr Einkommensteuer entrichtete. Alle Lasten, die nach Verhältniß der Taille aufgelegt wurden, als Einquartirung, Militairfuhren, Wegefrohn, trug der Pächter ebenfalls. Ward ein adeliges oder geistliches Gut von dem Eigenthümer oder Nutznießer selbst bewirthschaftet, so blieb es nur taillefrei, wenn nicht mehr als vier Pflüge zur Bearbeitung desselben ge-

*) In den Generalitäten Montauban und Grenoble und in den drei Electionen Lanes, Agen und Condom der Generalität Bordeaux; s. Büschings Erdbeschreibung T. II. p. 382. Necker sur l'administration des finances T. I. p. 306 die Tabelle; ferner in demselben Theile p. 7. 159. T. II. p. 241. 250 — 251. Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 229. Das adelige Gut blieb in diesen Provinzen unbedingt steuerfrei, wenn es auch ein Bürgerlicher besaß.

**) Oeuvres de Turgot T. IV. p. 221.

braucht werden konnten; von jeder größern Besitzung oder von mehreren kleinern, die der Eigenthümer gleichzeitig bewirthschaften wollte, mußte die Taille wie von verpachteten Grundstücken bezahlt werden *).

II. Vingtième. Les deux Vingtièmes, et

*) Necker sur l'administration des finances T. I. p. 6 — 7. 160 — 162. 187. 301. T. II. p. 238. 297. Histoire et anecdotes de la révolution T. II. p. 239. Procès verbal de l'assemblée baillivale de Nemours T. I. p. 208. 228. Introduction du Moniteur 1789. p. 181. 191. Encyclopédie Art. Taille. Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 194.

Einerseits wird in dem Procès verbal du tiers état de l'assemblée baillivale de Nemours T. I. p. 208 — 211. behauptet, die Privilegirten hätten bei der Taille außer der Befreiung ihrer kleinen selbstbewirthschafteten Güter, die auf den geringen Betrag von höchstens 125,000 Thlr. jährlich berechnet wird, noch andere weit wichtigere Vortheile vor den Bürgerlichen gehabt. Andererseits sagt das sechste Bureau der Notablen des Jahres 1788 (Introduction du Moniteur 1789. p. 181.), die Güter der Privilegirten wären verhältnißmäßig weit höher zu der Taille angesetzt worden, als die bürgerlichen Grundstücke. Dem Verfasser ist keine Quelle zu Gesicht gekommen, welche zwischen diesen Behauptungen entscheidet. Handarbeit, Geld- und Mobiliareigenthum und Gewerbe wurden jedenfalls nur sehr geringe zu der Taille angezogen, da Necker von dreiundzwanzig Millionen Thaler über zwanzig Millionen Thaler als auf dem Grundeigenthum bestand, berechnet; s. sur l'administration des finances T. I. p. 162.

quatre sous pour livre du premier Vingtième, brachten zusammen gegen vierzehn Millionen Thaler ein. Das Edict zu Einführung dieser Abgabe *) besagt, daß alle Grundstücke und Häuser im Königreich, die der Geistlichkeit allein ausgenommen, ganz gleich nach Verhältniß ihres damaligen Werthes besteuert werden sollten. Der zweite Vingtième war bloß eine Verdoppelung des ersten, und so ruhte diese Abgabe gleich einer unveränderlichen Schuld, ohne Berücksichtigung des vermehrten oder verminderten Ertrages der besteuerten Stücke, auf jedem Grundeigenthume; nur in den größern Städten waren ihr die Gewerbe, und in einem kleinen Theile des Reichs auch noch die Beamtenstellen **) mit unterworfen. Die Prinzen des königlichen Hauses, so wie einige Provinzen und Städte, hatten in Folge alter Privilegien, oder vermittelst bedeutender Vorschußsummen, den Vorzug erlangt, durch ein bestimmtes jährliches Quantum, und ohne daß die Abschätzung der Grundstücke zuvor erfolgt war, ihren Antheil an den Vingtièmes zu entrichten (par abonnement). Der Clergé de France bezahlte

*) Vom Monat Mai 1794 s. Introduction du Moniteur 1789. p. 93.

**) Necker sur l'administration des finances T. I. p. 159. Industrie und Chargenvingtièmes betrugen nach Necker zusammen ungefähr 625,000 Thlr. Selbst für Grundzinsen, Zehnten und Lehnsgefälle wurden Vingtièmes bezahlt. Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 195.

statt der Vingtièmes ein Don gratuit, das er schon seit langer Zeit größtentheils durch aufgenommene Capitalien entrichtete; er hatte ferner im Jahre 1710 die Auflage der Capitation mit einer bedeutenden Summe, die ebenfalls erborgt worden war, für immer abgekauft, und die Interessen nebst den jährlichen Tilgungssummen dieser Capitalien, insoweit Beides die Geistlichkeit aufbrachte (2,512,500 Thlr.), betrugen nur zweimalhunderttausend Thaler weniger, als was dieser Stand an Vingtièmes und Capitation nach den Besteuerungssätzen der übrigen Unterthanen entrichtet haben würde. Auch bezahlte die Geistlichkeit noch fortwährend Dons gratuits (gewöhnlich vier Millionen Thaler in fünf Jahren), die jederzeit aufgenommen wurden. Dagegen trug der König bedeutende Summen, und zwar fast so viel als er empfing, zu ihrem Tilgungsfonds bei, und dieser reichte ungefähr hin, den Betrag des neuen Don gratuit jährlich an alten Schulden zurückzuzahlen, so daß die Schuldenmasse und also auch die Abgaben der Geistlichkeit als unveränderliche Lasten betrachtet werden konnten; nur die Geistlichen der früheren Zeit, durch welche die ersten Anleihen zu Entrichtung der Abgaben gemacht worden waren, hatten Vortheil gehabt. Der fremde Clerus entrichtete Vingtièmes und Capitation theils durch besondere Abonnements, theils nach den Steuersätzen der übrigen Einwohner seiner Provinz *).

*) Der Inhalt dieses Paragraphen wird vielfach bewiesen durch

III. Capitation. Zehn Millionen Thaler. Eine Art Kopf- und Vermögenssteuer, die auf allen Ständen gleichmäßig lastete, jedoch in sehr verschiedener Form aufgelegt war. Alle Bürgerliche, die persönliche Taille bezahlten, entrichteten ihren Capitationsbeitrag nach Verhältniß derselben. Der Adel, das Militair, die Beamten wurden nach ihrem Rang und Titel besteuert. In den taillefreien Städten und in den Provinzen, wo die Taille auch dem Namen nach auf dem Grundeigenthume ruhte, legte man die Capitation nach ungefährer Würdigung des Vermögens auf, oder auch wohl, wie zu Paris, nach Verhältniß der Hausmiethe. Der Clergé de France endlich trug, wie eben erwähnt, nur wenig zu der Abgabe selbst bei, blieb aber zu Entrichtung seiner Zinsen derselben Last unterworfen, wie die übrigen Stände *).

Necker sur l'administration etc. T. I. p. 5. 6. 159. 300. 301. 303. T. II. p. 232. 251. 297. 309. 315. 319 — 333. Necker de la révolution française T. I. p. 31. Dupont de Nemours discours à l'assemblée nationale p. 162 — 214. Compte rendu 1788. p. 5. 54. 60. 62. 82. Compte rendu 1789. p. 8. 10. 15. Introduction du Moniteur 1789. p. 61. 62. 78. 79. 93. 95. 139. 181. Vernier élémens des finances p. 89 — 91. Oeuvres de Turgot T. IV. p. 90. 233. 234. 235. 103. 193. T. VIII. p. 245. 248.

*) Necker de l'administration etc. T. I. p. 8. 163. 186. T. II. 232 — 233. 309. 323. Compte rendu en 1781.

IV. Gabelle. Salzsteuer, oder vielmehr das ausschließliche Recht der Krone, Salz zu verkaufen; es war für 14,640,000 Thlr. verpachtet. Schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wurde in Frankreich eine

---

68 — 69. 77. Compte rendu en 1789. p. 16. Procès verbal de l'assemblée baillivale de Nemours T. I. p. 219. Introduction du Moniteur 1789. p. 62. Encyclopédie: Art. Capitation. Histoire et anecdotes de la révolution T. II. p. 344. Nach letzterem Werke trug der Dauphin dreitausend Livres zu der Capitation bei; alle Prinzen des königlichen Hauses waren nach Verhältniß besteuert. Der dritte Stand eines Kirchspiels der Wahlversammlung zu Nemours behauptet (Procès verbal de l'assemblée baillivale de Nemours T. I. p. 222 — 225.): ein Bürgerlicher, der Taille unterworfen, zahle die achtfache Capitation eines gleich begüterten Privilegirten oder eines Bürgers der taillefreien Städte. Necker sagt dagegen (sur l'administration etc. T. II. p. 323): die Capitation beider letztern Classen habe allein in dem Bezirke des Clergé de Fracne ($\frac{1}{5}$ des Reichs) beinahe $\frac{1}{4}$ der ganzen Capitationssumme betragen, und das Vermögen der Geistlichkeit könne man als $\frac{1}{3}$ des Vermögens dieser beiden Classen annehmen. Nun berechnet jenes Kirchspiel die Einkünfte der Geistlichen auf $\frac{1}{10}$ der Einnahme aller Bewohner des Reichs, wonach beide obige Classen $\frac{3}{10}$, die übrigen Einwohner $\frac{6}{10}$ derselben bezogen haben würden. Gab nun das bürgerliche Eigenthum wirklich achtmal mehr als das der Privilegirten, so hätten letztere höchstens $\frac{1}{16}$ der ganzen Capitationssumme tragen dürfen.

Abgabe vom Salze entrichtet, und bis zum Jahre 1549 lastete sie gleichmäßig auf allen Provinzen des Reichs, die Bretagne allein ausgenommen. In diesem Jahre kauften sich zuerst einige Provinzen davon los, andere erlangten niedrige Salzpreise, indem sie sich einer höhern Taille unterwarfen, und fast alle pays conquis konnten wegen ihrer ältern Abgaben, die geblieben waren, oder vermöge der Erwerbungsverträge, nicht mit hohen Salzauflagen belastet werden. Hienach herrschte die größte Verschiedenheit der Salzpreise in Frankreich. Die pays de grande Gabelle (ein Drittheil des Reichs) mußten den Centner Salz (ungefähr 104½ Pfund berliner Gewicht) *) mit 15¼ Thlr. bezahlen, und jeder Einwohner dieser Provinzen, ohne Unterschied des Standes, war gezwungen, für sich, und nächstdem für alle Mitglieder seiner Familie, die das siebente Jahr erreicht hatten, wenigstens sieben Pfund jährlich zu entnehmen. Der Rest des Reichs bezahlte sehr verschieden, zum Theil 8 Thlr. 6 Gr., 5 Thlr. 9 Gr., 3 Thlr. bis 1 Thlr. 12 Gr., und der niedrigste Preis in der Bretagne und in einem Theile von Anjou und Poitou, das später unter dem Namen Vendée bekannt geworden ist, war 9 Gr. für den Centner. Diese ungeheure Verschiedenheit machte starke Mauthlinien zwischen den Provinzen nothwendig, welche indeß einen so einträglichen Schleichhandel nie-

*) Eitelwein's Vergleichung der Maße und Gewichte, zweite Auflage. Berlin, 1810. S. 139.

mals ganz verhindern konnten *). Die Gabelle, so wie alle übrigen Consumtionsauflagen, lastete ganz gleichmäßig auf allen Ständen; als einzige Ausnahme kann der Adel in der Bretagne angeführt werden, der sowohl zu den Verbrauchssteuern, als zu der Capitation nach geringeren Sätzen beitrug, als die Bürgerlichen der Provinz **).

*) Es ist für die Zukunft merkwürdig, daß die Bretagne und das gabellefreie Anjou unmittelbar an die Provinzen grenzten, in welchen der Centner Salz mit 15 Thlr. bezahlt werden mußte. S. Gabellekarte in Necker's Compte rendu en 1781.

**) Necker sur l'administration des finances etc. T. II. p. 11 — 21. 30. 47 — 48. 297. T. III. p. 113 — 114. Procès verbal de l'assemblée baillivale de Nemours T. I. p. 318 — 319. Necker compte rendu 1781. p. 82 — 91. Compte rendu 1788. p. 1. Vernier élémens des finances p. 12. Introduction du Moniteur 1789. p. 67. 68. 181. Encyclopédie, die betreffenden Artikel.

Niedrige Salzpreise waren gewöhnlich durch Erhöhung der andern Abgaben ausgeglichen, so bezahlte z. B. Burgund 15½ Thlr. für den Centner Salz, die Provence nur 5 — 6 Thlr., und doch trug der Kopf in letzterer Provinz etwas mehr zu den allgemeinen Lasten bei als in ersterer; die Generalität La Rochelle hatte theilweise das Salz für 9 Gr. und steuerte im Ganzen weit mehr als die Generalität Bourges, wo es mit 15 Thlr. bezahlt ward. Vergleiche die Gabellekarte im Compte rendu 1781 mit Necker sur l'administration etc. T. I. p. 306. die Tabellen.

V. Das ausschließliche Recht der Krone, Tabak zu verkaufen, war für ungefähr sieben Millionen Thaler verpachtet. Es erstreckte sich über ganz Frankreich, mit Ausnahme einiger neu eroberten Provinzen an der deutschen-niederländischen und spanischen Grenze, von ungefähr vier Millionen Menschen bewohnt. Da das Pfund Tabak für 3 Gr. 6 Pf. erzeugt und für 20 Gr. verkauft wurde, so mußten starke Mauthlinien an den Grenzen der befreiten Provinzen gehalten werden. Gegen die Aufhebung der Befreiung trat besonders der Umstand ein, daß in den alten Provinzen zur Sicherung der Abgaben der Anbau des Tabaks verboten war, und daß er dagegen einen der wichtigsten Erwerbszweige in einem Theile der neu erworbenen Länder ausmachte *).

VI. Droits du Domaine d'Occident. Abgabe von Colonialwaaren bei ihrem Eingang und nach ihrem jedesmaligen Werth erhoben. Man berechnete den Ertrag im Durchschnitt auf 1,025,000 Thlr. **).

*) Necker sur l'administration des finances etc. T. II. p. 100 — 112. Réflexions, adressées à l'assemblée nationale sur les moyens de concilier l'impôt du tabac avec la liberté du commerce p. M. Claviere. Paris, 19. Novbr. 1790. p. 50. Introduction du Moniteur 1789. p. 66. Compte rendu 1788. p. 1. Die befreiten Provinzen waren Flandre, Artois, Hainault, Cambresis, Franche-Comté, Pays de Gex, Le Territoire de Bayonne und einige Orte in der Generalität Metz.

**) Necker sur l'administration des finances etc. T. I.

VII. Droits de Traites et de Péages. Zoll und Geleite an der Grenze und im Innern des Reichs, trugen ungefähr fünf und eine halbe Million Thaler ein.

So lange Frankreich unter mehreren Herren getheilt war, erhob jede unabhängige Provinz Zölle von Waaren und Lebensmitteln gegen die andere; man konnte diese Abgaben auch nach der Vereinigung nicht aufheben, da sich kein Ersatz ausmitteln ließ, und erst Colbert kam auf den Gedanken, durch Erhöhung der Zölle gegen das Ausland und Ausgleichung der Consumtionssteuern die vielfachen Zolllinien im Innern ohne Nachtheil der Kroneinnahme abzuschaffen. Da sich indeß nach damaligen Begriffen von den Rechten des Eigenthums eine solche Veränderung nicht erzwingen ließ, so stellte man sie zur Wahl der Provinzen, und beinahe ein Drittheil des Reichs unterwarf sich dem neuen Tarif. Diese Länder, fast dieselben, welche die höchste Salzsteuer bezahlten, wurden les provinces des cinq grosses fermes genannt. Alle Landestheile, welche ihre alten Zollverhältnisse vorzogen, begriff man unter der Benennung pays réputés étrangers; sie hatten nicht nur Zolllinien gegen das Ausland und gegen die pays des cinq grosses fermes, sondern auch zwischen den Provinzen unter sich. Lothringen, Elsaß und die Gene=

---

p. 9. Compte rendu 1781. p. 114. die Tabelle. Necker sur son compte rendu en 1781. p. 53 — 57.

raine mit Metz wurden endlich ganz als Ausland betrachtet, so daß sie bei völlig freiem Handel mit fremden Staaten alle Ein- und Ausgangszölle an den Grenzen der übrigen französischen Provinzen entrichten mußten; man nannte sie daher provinces à l'instar de l'étranger effectif *).

VIII. Die Verbrauchssteuer, welche an den Thoren von Paris von den eingehenden Lebensmitteln und verschiedenen andern Gegenständen besonders erhoben wurde, war für sieben und eine halbe Million Thaler verpachtet, und ersetzte der Krone reichlich die Taillebefreiung dieser Stadt.

Die Regierung verpachtete die Auflagen IV., V. und VIII., und ließ VI. und VII. von den Generalpächtern mit erheben. Sechzig Generalpächter leisteten der

*) Necker sur l'administration des finances etc. T. I. p. 9. T. II. 165 — 224. Compte rendu en 1781. p. 89 — 90. und la carte des traites, procès verbal de l'assemblée baillivale de Nemours T. I. p. 330 — 333. Introduction du Moniteur 1789. p. 64 — 65. Moniteur 1790. p. 283. 1263. 1267. Compte rendu en 1788. p. 17. Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 517 — 522. Encyclopédie die betreffenden Artikel. Necker berechnet 1,025,000 Thlr. als Betrag der droits de traites auf Lebensmittel im Innern. Gleich hoch Zoll und Geleite auf andere Waaren bei dem Transport von Provinz zu Provinz, und drei Millionen Ein- und Ausgangszoll an den Grenzen des Reichs, sur l'administration des finances etc. T. II. p. 175. 176.

Krone einen Sicherungsvorschuß von vierundzwanzig Millionen Thaler, der ihnen theils mit 5 Procent, theils mit 4 Procent verzinset wurde. Sie hafteten für die Pachtsumme, und erst wenn die Einnahme einen bestimmten Mehrbetrag überstieg (in dem Contract von 1780: 750,000 Thaler jährlich), theilten sie den ferneren Überschuß mit der Regierung. Außerdem bezog die Gesellschaft ein bestimmtes Gehalt, und genoß noch einige andere Vortheile, so daß nach Necker ihr jährlicher Gewinn 1,125,000 Thlr. betragen haben kann *).

IX. Aides. Hülfsgelder in früheren Zeiten von einzelnen Provinzen der Krone verwilligt, und größtentheils durch eine Abgabe vom Weine aufgebracht **).

---

*) Necker sur l'administration des finances T. I. p. 9. 71 — 73, 133 — 143. T. II. p. 352. Necker, sur le compte rendu au roi en 1781. p. 22. 39. Almanach royal 1773. p. 403 — 405. Compte rendu en 1788. p. 1 — 2. Sicherungsvorschuß und Gewinn der Generalpächter ist hier für sechzig Personen nach dem Verhältniß berechnet, wie Necker, nach der Verminderung der Gesellschaft, Beides für vierzig Personen angibt. In späteren Finanzverlegenheiten vermehrten sich die Sicherungsvorschüsse sämmtlicher Finanzgesellschaften bis zu dem Gesammtbetrage von funfzig und eine halbe Million Thaler; s. Moniteur 1789. p. 371.

**) Dem Besitzer eines Weinbergs blieb bloß sein Bedarf nach einem vorbestimmten Satze zollfrei. Königliche Aufseher zeichneten gleich bei der Einlage in den Keller den Mehrertrag

Ein großer Theil des Reichs war davon ausgenommen, oder entrichtete sie nach einem Abonnement. Gleiche Entstehung und gleiche Verschiedenheit fand bei den Auflagen auf Gold- und Silberarbeiten, Eisen, Leder, Stärke, Papier, Öl, Seife und Schlachtvieh statt, so wie die Krone von vielen Städten, ebenfalls ursprünglich als Don gratuit, einen Theil der Eingangszölle erhielt, die an den Thoren zu Bestreitung der allgemeinen Stadtausgaben entrichtet wurden. Der Erhebung dieser verschiedenen Einnahmen, womit noch der Kartenstempel vereinigt war, standen andere Finanzgesellschaften vor, Compagnies de régie genannt, die indeß zu Anfang der Regierung Ludwigs XVI. theilweise noch mit der Ferme generale in Gemeinschaft waren; sie bezahlten einen Sicherungsvorschuß von 6,750,000 Thlr., lieferten eine vorbestimmte Summe von 12,750,000 Thlr., ohne allen Antheil davon, in den königlichen Schatz, und erst von dem Mehrbetrage der Einnahmen wurden ihnen gewisse Vortheile. Da die Pachtsumme der Ferme gene-

---

auf, welcher indeß erst bei dem Verkaufe verzollt werden durfte. Letztere Vergünstigung brachte den Nachtheil mit sich, daß alle Vorräthe öfters von den Aufsehern besichtigt werden mußten, um mit Vergleichung der Zollregister zu erörtern, ob mehr als der vorbestimmte zollfreie Satz consumirt, oder ob unverzollt verkauft worden sei. Beides war gleich strenge verboten. S. Procès verbaux de l'assemblée baillivale de Nemours T. I. p. 254 — 256. Histoire et anecdotes de la révolution. T. II. p. 349.

nale, wie die vorbestimmte Summe der Régie, nach einem Verhältnisse angenommen war, daß die Erfüllung außer Zweifel ließ, so fand sich zwischen diesen Gesellschaften kein anderer Unterschied, als der Name. Von dem Interesse der Mitglieder an dem Mehrbetrage der Abgaben hoffte man größere Thätigkeit für die Beitreibung; die großen Geldmittel einer so zahlreichen Gesellschaft reicher Leute *) halfen der Krone oft aus augenblicklich dringender Verlegenheit; und selbst ohne diese Vortheile würde die Einrichtung haben bestehen müssen, da es der Krone jederzeit an Geld gebrach, den längst verbrauchten Sicherungsvorschuß zurückzuzahlen. Trat nach gewöhnlich sechsjähriger Pachtzeit die alte Gesellschaft aus, so ward ihr jene Vorschußsumme von den neuen Pächtern erstattet **).

*) Hiebei muß indeß bemerkt werden, daß nur sehr wenige Generalpächter ihre großen Sicherungsvorschüsse ganz aus eignen Mitteln gemacht hatten; der bedeutendste Theil dieser Summen war erborgt, und zwar gewöhnlich zu höheren Zinsen, als die Regierung dafür entrichtete. Moniteur 1790. S. 668.

**) Necker sur l'administration des finances T. I. p. 14 — 15. 133. 136. 137. 139. 140 — 143. T. II. p. 352. Compte rendu en 1789. p. 5. Compté rendu en 1781. p. 39. Histoire et anecdotes de la révolution etc. T. II. p. 349. Büsching's Erdbeschreibung Bd. II. S. 382. Procès verbal de l'assemblée baillivale de Nemours T. I. p. 253 — 312. Necker sur le compte rendu

X. Domaines et Forêts. Erstere größtentheils verkauft oder verpfändet, brachten mit allen dazu gehörigen Lehnsrenten wenig über siebenmalhunderttausend Thaler ein; letztere ungefähr zwei Millionen zweimalhunderttausend Thaler; man hatte indeß noch andere Einnahmen dazu geschlagen, so daß der Betrag der Gesammtsumme auf zwölf und eine halbe Million Thaler berechnet wird. Die wichtigsten dazu geschlagenen

---

en 1781. p. 22 — 23. Encyclopédie die betreffenden Artikel.

Bei so vielfachen, hohen und verschiedenartig lastenden Auflagen, bei einer großen Menge ungleicher Zölle und vieler Mauthlinien, die das Reich von allen Seiten umgaben, und in allen Richtungen durchschnitten, erscheint die Summe von nicht ganz zwei Millionen Thaler, welche selbst Necker als ungefähren Betrag aller Kosten bezeichnet, die durch Execution, Auspfändung, Beschlagnehmen, entdeckte Umgehungen der Zölle oder Consumtionsauflagen und der Verpflichtung, Salz zu entnehmen, entstanden, allerdings sehr niedrig; um so mehr, da selbst die Strafen und die Kosten der Vertheidigungsprocesse darin mit begriffen sein sollen. S. Necker sur l'administration des finances T. I. p. 27 — 29. Nach demselben Werke T. I. p. 197. wurden fünfunddreißigtausend Menschen hinreichend besoldet, um sich ausschließlich dem Geschäfte der Beitreibung der Abgaben und der Verhinderung des Unterschleifs widmen zu können, eine weit größere Anzahl leistete bei ihrem Privatgewerbe noch Dienste als Einnehmer und Aufseher gegen eine geringe Entschädigung.

Einkünfte waren la contrôle des actes, eine Steuer für die Einzeichnung gerichtlicher Verhandlungen, nach Verhältniß des Ranges der Personen und der Wichtigkeit des Gegenstandes erhoben. Ähnliche Abgaben bei dem Verkaufe liegender Gründe, bei Einzeichnung der Hypotheken, für Stempelpapier zu Kaufmannsbüchern und in Rechtsstreitigkeiten; ferner das francfief und droit d' aubaine, welches letztere in dem Rechte der Krone bestand, alle Fremden zu beerben, die im Reiche starben. Diese Abgaben lasteten ebenfalls sehr verschiedenartig und nur theilweise auf den einzelnen Provinzen *).

XI. Verschiedene besonders erhobene oder verpachtete Einnahmen, als: aides der Stadt Versailles, Ab-

*) Necker sur l'administration des finances etc. T. I. p. 16 — 17. 133. 137. T. II. p. 352. T. III. p. 309 — 316. Elémens de finances p. Vernier p. 66 — 67. Procès verbal de l'assemblée baillivale de Nemours T. I. p. 377 — 386. 426. Procès verbaux de l'assemblée nationale T. I. p. 75. Compte rendu en 1781. p. 39. 80 — 82. Compte rendu en 1788. p. 22. Compte rendu en 1789. p. 6. Introduction du Moniteur 1789. p. 72 — 73. Encyclopédie die betreffenden Artikel. Durch Verträge mit verschiedenen Höfen war das droit d' aubaine für die Unterthanen derselben ganz oder theilweise aufgehoben, auch fanden noch viele andere Ausnahmen statt, so daß die ganze Einnahme nach den letzten Contracten mit der Administration des domaines höchstens zwanzigtausend Thaler jährlich betrug.

gaben von den Viehmärkten der Stadt Paris, Abonnement der Provinz Flandern; Abonnements verschiedener Vingtièmes, droits des affinages, droits du port Louis, Fortificationssteuer mehrerer befestigten Städte, Gewinn von den königlichen Eisenhämmern und von der Commerzcasse, betrugen zusammen ungefähr 1,090,000 Thlr. *)); Pacht für die Posten und Boten 2,850,000 Thlr. **).

XII. Gewinn der Münze 125,000 Thlr.; Auflage auf das Schießpulver 200,000 Thlr.; Gewinn von den königlichen Lotterien 2,465,000 Thlr.; zusammen 2,780,000 Thlr. ***).

XIII. Revenues casuels et droit de Marc d'or. Abgaben bei Verkauf oder Vererbung der Chargen, bei Erlangung des Meisterrechts in Künsten und

*) Compte rendu 1788. p. 34. — 36. 42. 46. 77. 78. 80 — 81. Compte rendu en 1789. p. 4. 5. 15. 16. 17. 18. 23.

**) Necker sur l'administration des finances T. I. p. 17 — 19. Diese Einnahme ist in den späteren Comptes rendus etwas höher angegeben. Compte rendu 1788. p. 29. 32. Compte rendu 1789. p. 4.

***) Necker sur l'administration des finances T. I. p. 19 — 21. Compte rendu 1788. p. 38. 39. 48. Die Einnahmen XI. und XII. sind Nettobetrag, deßhalb ist auch der Gewinn der Lotterie nach dem Compte rendu 1788 angegeben. Vergleiche damit Necker sur l'administration des finances T. I. p. 83 — 84.

Handwerken, Aufnahme in die Innungen der Kaufleute und Ertheilung anderer Privilegien 1,416,250 Thlr. *).

XIV. Das bestimmte Don gratuit des Clergé de France, achtmalhunderttausend Thaler, muß mit in Einnahme gebracht werden; da die Summe von 625,000 Thlr., welche der König jährlich an den Tilgungsfonds der Geistlichkeit zurückzahlte, in allen Berechnungen mit in Ausgabe gebracht ist; die Krone hatte sich übrigens nur auf gewisse Zeit zu letzterem Zuschusse verbindlich gemacht **).

XV. Corvée. Wegefrohn, kann nicht zu den Einkünften der Krone, wohl aber unter die Lasten des Volks gezählt werden. Alle der Taille unterworfene Familien hatten die Verpflichtung, nach ihrer Fähigkeit durch Handarbeit oder Fuhren zu dem Baue und zu der Erhaltung der Kunststraßen und Landwege in der Nähe ihres Wohnorts beizutragen. Der Intendant der Provinz bestimmte nach dem Bedarf die nöthigen Dienste, und ließ sie gewöhnlich zweimal im Jahre und zu der Zeit leisten, wo der Landmann am wenigsten beschäftigt

---

*) Necker sur l'administration des finances T. I. p. 22 — 23. gibt diese Einnahme auf 1,850,000 Thlr. an, in seinem Compte rendu 1789 wird sie zu 1,125,000 Thlr. berechnet. Der obige mittlere Ansatz ist aus dem Compte rendu 1788. p. 27.

**) Compte rendu 1788. p. 5. Compte rendu 1789. p. 97.

war. Adel und Geistlichkeit wurden, wie schon erwähnt, nach Verhältniß des Werthes ihrer verpachteten Grundstücke und ihrer größern selbst bewirthschafteten Güter zu der Arbeit gezogen; im Durchschnitte kam auf jede Tagelöhnersfamilie in der Nähe großer Städte sieben- bis achttägige Handarbeit einer Person im Jahre, und Necker berechnet den Werth aller Frohndienste zu Gelde auf jährlich fünf Millionen Thaler. Der bestimmte Aufwand von zweihundertfunfzigtausend Thaler für die Wege in der Generalität Paris (ungefähr dem dreiundzwanzigsten Theile des Flächenraums von Frankreich), wo die Handarbeit allein der Regierung zur Last fiel und von ihr verdungen wurde *), steht, mit Rücksicht auf die vielen Straßen um die Hauptstadt, in richtigem Verhältnisse mit dieser Summe, auch läßt sich nur durch einen so großen unveränderlichen Aufwand, der allezeit unabhängig von den Kronbedürfnissen blieb, die frühe Vollendung der allgemeinen Kunststraßenverbindung in Frankreich erklären. Mehrere Provinzen hatten schon längst die Handarbeit in eine Geldabgabe verwandelt, welche indeß nicht in die königliche Casse floß, sondern unmittelbar auf die Wege verwendet wurde; in anderen Landestheilen stand es einem jeden Kirchspiele frei, seinen

*) Fuhren mußten die Besitzer oder ihre Pächter in dieser Generalität ebenfalls leisten. Oeuvres de Turgot. T. VIII. p. 158.

Antheil durch Frohndienste oder nach bestimmten Verhältnissen in Gelde abzutragen *).

XVI. Die Verpflichtung zum Kriegsdienste bei den Milizregimentern ist ebenfalls als eine allgemeine Landeslast zu betrachten. Alle unverheirathete Männer und kinderlose Wittwer bürgerlichen Standes von sechzehn bis vierzig Jahren, die nicht dem Könige, nicht der Kirche dienten, oder in befreiten Städten wohnten, waren ihr unterworfen. Die Küstenländer stellten Matrosen statt Milizsoldaten. Als Ludwig XVI. den Thron bestieg, war die Miliz an Landtruppen 44,313 Mann stark **); sie erforderte jährlich eine verhältnißmäßige Ergänzung zu sechsjähriger Dienstzeit. Das Loos entschied die Aushebung, doch konnte sich der Getroffene durch eine bestimmte Summe zur Anwerbung eines freiwilligen Rekruten loskaufen; diese Summe mußte erneuert werden, wenn der eingestellte Mann vor Ablauf der sechs Jahre verstarb. Die Linienarmee bestand im Frieden durch-

*) Necker sur l'administration des finances T. I. p. 26 — 27. 58. 227. 276. 306. Die Tabelle T. II. p. 229 — 237. 297. Compte rendu en 1781. p. 69 — 71. Compte rendu en 1788. p. 112. Procès verbal d' l'assemblée baillivale de Nemours T. I. p. 228. Vie de Turgot p. 38 — 40. 71. 78. Procès verbaux de l'assemblée nationale 1789. T. I. p. 81. Introduction du Moniteur 1789. p. 63. 78. Oeuvres de Turgot T. I. p. 78. 363. T. VIII. 182. 185 — 186. 274. 278. 287.

**) Mémoires du comte de St. Germain p. 73.

gängig als geworbenen Soldaten, deren Handgeld und Ersatz der Krone allein zur Last fiel *).

Die Summe der baaren Einkünfte der Krone beträgt nach dieser Berechnung 116,881,250 Thlr.; zieht man den Ertrag der Domainen und Forsten ab, so bleiben 113,951,250 Thlr. als Last des Volks, den Betrag der Wegefrohn ungerechnet. Das Compte rendu 1788, höchstwahrscheinlich die zuverlässigste Berechnung der französischen Finanzen **), gibt die Einnahme auf

*) Necker sur l'administration des finances etc. T. I. p. 29 — 30. T. II. p. 407. Procès verbal de l'assemblée baillivale de Nemours T. I. p. 240 — 251. Procès verbaux de l'assemblée nationale III. Juny 80 — 81. Vie de Turgot p. 42. Büsching's Erdbeschreibung Th. II. S. 388 — 389. Histoire et anecdotes de la révolution T. II. p. 78 — 79. Encyclopédie die betreffenden Artikel.

**) Durch ein königliches Edict vom 16ten Februar 1788 wurden vier außerordentliche Commissarien ernannt, welche jede Einnahme und Ausgabe der einzelnen Cassen für das laufende Jahr ausmitteln, jeden einzelnen Etat auf Ehre und Pflicht bescheinigen und dann eine Hauptberechnung daraus zusammenstellen sollten. In dem Compte rendu 1788 findet man daher zuerst von jeder Einnahme alle Ausgaben abgezogen und einzeln aufgeführt, welche unmittelbar darauf angewiesen waren; was übrig blieb, wurde zu dem königlichen Schatze zu Paris gezogen. Aus einer gleich genauen Berechnung aller Ausgaben, die dieser noch leisten mußte, ergibt sich zuletzt die Bilance der Einnahme und Ausgabe überhaupt, und

118,102,887 Thlr. an; indeß ein Theil dieses Unterschiedes besteht in ungewissen Zinsen ausstehender Capitalien, ein anderer Theil in bloß wahrscheinlichem Mehrbetrage verschiedener Pachtsummen. Nur eine Mehreinnahme letzterer Art von 1,750,000 Thlr., die auch weggelassen worden ist, kann man füglich als gewiß annehmen; dagegen setzt Necker's Werk Sur l'administration des [illegible]

zwar wie erwähnt für das bestimmte Jahr 1788. Necker machte im Jahre 1781 zuerst ein Compte rendu öffentlich bekannt; es enthält indeß nur die Einnahme und Ausgabe des königlichen Schatzes; alle Summen, welche vor der Einlieferung in den Schatz auf unmittelbare Anweisungen ausgegeben wurden, bleiben ganz unerwähnt, so daß daraus weder der Gesammtbetrag der Einnahme noch der Ausgaben entnommen werden kann. Das Werk Sur l'administration des finances de la France gibt nicht die königlichen Einkünfte allein, sondern überhaupt alle Lasten des Volks an, und zwar häufig mehrere der letztern, die nicht in den Schatz flossen, mit königlichen Einnahmen ungetrennt in derselben Summe, so daß auch ohne die allgemeine Verworrenheit und Undeutlichkeit der Berechnungen dieses Werkes, keine klare Übersicht der reinen königlichen Einkünfte daraus hervorgehen würde. Necker's Compte rendu 1789 endlich gibt zwar die Einnahme nach der klaren Methode des Compte rendu 1788 an, faßt aber die Ausgaben für jeden Hauptzweig in Masse zusammen, ohne die einzelnen Posten immer anzugeben, oder die Cassen, aus welchen jede einzeln entnommen wurde. Nimmt man sich die Mühe, alle Ausgaben des Compte rendu 1788

finances de la France den Gesammtertrag der Taille, Vingtièmes und Capitation um 1,733,276 Thlr. höher an, als alle übrigen Finanzberechnungen, die seinigen früherer und späterer Zeit nicht ausgenommen, und doch mußte man dieser Angabe folgen, weil kein anderes Werk jene drei Auflagen in getrennten Summen ergibt. Hiedurch gleicht sich die gewisse Mehreinnahme des Compte rendu 1788 vollständig aus, ohne daß sich die Hauptsumme verändert. Man kann sie als den Durchschnittsbetrag der Volkslasten in den Jahren von 1786 bis 1789 annehmen. Bei sechsundzwanzig Millionen Einwohnern beträgt nach ihr die Durchschnittsabgabe des Kopfs 4 Thlr. 8 bis 9 Gr.; zieht man von der Einnahme in der Finanzberechnung für das Jahr 1784 ebenfalls Domainen und Forsten ab, so trug der Kopf damals 4 Thlr., und 1775 nach Turgot's Berechnung für dieses Jahr 3 Thlr. 12 Gr. Offenbar hatte sich aber von 1775 bis 1789 die Menschenzahl bedeutend vermehrt, und der Werth des Geldes noch mehr vermindert, so daß das wahre Verhältniß des Drucks der Abgaben in

---

nach den Hauptzweigen, wie Necker sie annimmt, zu classificiren, so finden sich bedeutende Abweichungen von der Berechnung für 1789, und da Necker offenbar große Summen entweder ganz oder doch größtentheils weggelassen hat, so scheint auch dieses, sein letztes Compte rendu, weniger Glauben zu verdienen, als die Berechnungen seiner jedenfalls sehr klaren und systematischen Vorgänger.

beiden Perioden wahrscheinlich nur sehr wenig von einander abwich.

Läßt sich auch für diesen ganzen Zeitraum der Werth des Geldes in dem reichen Frankreich niedriger annehmen, als in den meisten Ländern des übrigen Europa *), so erscheint doch jene Last, in Vergleich mit dem, was diese trugen, so unverhältnißmäßig hoch, daß man noch die damals ganz ungewöhnliche Gleichheit der Besteuerung aller Stände und Individuen in Anschlag bringen muß, um die Möglichkeit des großen Mißverhältnisses zu erklären. Nach Necker würde die vollständige Aufhebung aller Befreiungen nur drei Millionen Thaler jährlich mehr eingebracht haben. Darunter sind aber Vingtièmes und Capitation der Geistlichkeit in ihrem vollen Betrage von 2,700,000 Thlr. mitbegriffen, so daß 300,000 Thlr. die Befreiungen des Adels und der Privilegirten gedeckt haben würden **). Es war zu jener Zeit noch keinem

*) Schon 1784 war der gewöhnliche Zinsfuß versicherter Capitalien in Frankreich unter 4½ Procent, und Grundstücke, die der Eigenthümer nicht sorgfältig selbst bewirthschaftete, trugen nicht über 2½ Procent ihres gewöhnlichen Werthes. S. Necker sur l'administration des finances de la France T. III. p. 238.

**) Der Finanzausschuß der Nationalversammlung gab 1789 die zu hoffende Erhöhung der Einkünfte durch Gleichbesteuerung der Privilegirten auf 7,500,000 Thlr. an, erwähnt aber zugleich, daß die Erhöhung der Vingtièmes allein die Hälfte dieser Summe ergeben würde (s. Moniteur 1789. p. 372.).

andern Monarchen in Europa gelungen, alle seine Unterthanen ohne Unterschied bis zu diesem Grade gleichmäßig allen Auflagen zu unterwerfen *).

Die größere Veränderlichkeit der Staatsausgaben erlaubt in der Regel nicht, so wie von den Einkünften, Durchschnittssummen anzunehmen; man würde daher die Berechnung der Ausgaben hier, wo uns noch kein bestimmtes Jahr wichtig ist, haben weglassen können, wenn nicht die nächsten Vorschritte der neuen Philosophie damit besonders in Beziehung kämen und danach beurtheilt

---

dies erscheint nach den oben dargelegten Eigenschaften der Vingtièmes (s. S. 162.) sehr wahrscheinlich, sobald man den höchsten Satz der Auflage nach Verhältniß des neusten Werthes der Grundstücke als allgemeine Norm annehmen wollte, kann aber keineswegs als eine Vermehrung der Einnahme durch Gleichbesteuerung der Privilegirten mit den Bürgerlichen betrachtet werden, weil die große Ungleichheit der Vingtièmes bei den Grundstücken beider Classen statt fand. Trug bloß die Erhöhung der Vingtièmes gegen vier Millionen Thaler ein, so bleibt zwischen der obigen Berechnung Necker's und der Angabe des Finanzausschusses nur noch ein Unterschied von 6 bis 700,000 Thlr., also machte selbst nach letzterem, wenn die neue Auflage der Vingtièmes und Capitation auf die Geistlichkeit 2,700,000 Thlr., wie Necker annahm, betrug, der Gewinn durch die Gleichbesteuerung aller übrigen Privilegirten höchstens eine Million Thaler aus.

*) Neckers Rede bei Eröffnung der Reichsstände am 5ten Mai 1789 in Procès verbaux de l'assemblée nationale T. I.

werden müssen. Es sollen in einer Tabelle drei ganz verschiedene Angaben, die nicht auf Krieg oder andere ungewöhnliche Verhältnisse berechnet sind, dargelegt werden; leider sind sie nicht allein in den Posten verschieden, welche ihrer Natur nach veränderlich sein können, sondern auch bestimmte, unveränderliche Ausgaben finden sich oft bis zur Unmöglichkeit ungleich angesetzt, ja zuweilen ganz weggelassen, und jede Vereinigung wird unmöglich, da gerade die beiden Angaben, welche ein und derselbe Mann, nämlich Necker, uns liefert, die unwahrscheinlichsten Ungleichheiten enthalten. Zufällige Ausgaben, die nur einem bestimmten Jahre angehören, sind weggelassen worden und auch durchgängig nur von geringer Bedeutung.

(Hiezu die beiliegende Tabelle.)

---

p. 46. Vergleiche damit Sur l'administration des finances T. II. p. 325. Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 235. Von der Geistlichkeit sagt Necker bei Erwähnung des Tadels, welchen seine Provinzialversammlungen bei der ultraliberalen Partei gefunden hatten, ces personnes ont soutenu leur opinion en alléguant d'après des propos vulgaires, que le clergé, au moyen des exemtions dont il jouissait, se trouvait étranger aux affaires dont la direction était confiée aux assemblées provinciales. Er beweist hierauf, daß die Geistlichkeit so stark belastet war, als die übrigen Stände. Sur l'administration des finances de la France T. II. p. 297.

Das Compte rendu 1789. p. 132. gibt folgende Berechnung der Verwendung nach verschiedenen Summen an.

Alle Zahlungen von 150 Thlr. und darunter betrugen zusammen 1,106,000 T.

von 150 —	250	731,000 =
= 250 —	750	1,682,000 =
= 750 —	1500	1,222,000 =
= 1500 —	2500	804,000 =
= 2500 —	5000	784,000 =
= 5000 —	7500	272,000 =
über	7500 T.	405,000 =

Einige aus besondern Cassen entrichtete Gnadengehalte hat Necker in dieser Berechnung nicht mit aufgenommen. Die namentliche Liste aller Pensionairs, welche 1789 gedruckt worden ist, stimmt größtentheils mit obigen Angaben überein; nach ihr sind nur sehr wenige Gnadengehalte andern Personen als Greisen, Wittwen und Waisen gegeben worden.

7. Kosten der Civilverwaltung des Reichs in allen ihren Theilen; nämlich Besoldung aller Civilbeamten, besondre Erhebungskosten der Auflagen, Polizei, Rechtspflege, Posten, Gefängnisse, Neubauten und Erhaltung aller öffentlichen Gebäude. Ferner sind in der nebenstehenden Summe 5,500,000 Thlr. für Zinsen der Chargen und Cautionen mitbegriffen*), so daß sich die eigentliche Aus- | 21,600,000

Latus . 76,712,500

zu den Pensi...
wodurch die ...
herauskomm...
Posten wa...
Einnahmen ...
sie das C. r. ...
summe wel...
chen Schatze...
nehmer kon...
ist besonders ...
Ausgaben de...

Man hat ...
sten aus den ...
zweigen der ...
mengestellt u...
me vereinigt. ...
tionszinsen si...
griffen.

*) Die Chargen- und Cautions-Capitalien waren se... manche trugen gar keine Zinsen; deßhalb ließ sich ... chem Zinsfuße berechnet werden kann.

1788.	Nach Necker's Compte rendu 1789.	
Thaler.		Thaler.
79,244,064	waltungskosten geschlagen. Der Grund des großen Unterschiedes ihrer Summe mit den vorhergehenden läßt sich nicht aufklären; da einerseits die verschiedne Methode in den Berechnungen die Vergleichung des Details unmöglich macht, andrerseits die Geschichte im Laufe des Jahres durchaus keine Ersparnisse von dieser Bedeutung erwähnt, solche erscheint vielmehr allen Umständen nach ganz unmöglich.	71,326,754

Man sieht, daß die höchste Summe dieser Ausgaben von der Einnahme noch um neunundzwanzig Millionen Thaler übersteigen wird; allein eine ungeheuere Schuldenmasse lastete auf der Krone, und die Zinsen, Leibrenten und bestimmten jährlichen Rückzahlungen beliefen sich weit höher als dieser Mehrbetrag. Vergeblich bleibt jede Bemühung, den Betrag des Schuldencapitals bei dem Ableben Ludwigs XV. auszumitteln; gewiß ist, daß der Abbé Terray, letzter Finanzminister dieses Monarchen, in den Jahren von 1769 — 1774 viele Zinsen willkürlich herabsetzte, manche Zahlungen ganz einstellen ließ, und deßungeachtet Gleichheit der Einnahme und Ausgabe nicht herstellen konnte. Die Nachfolger dieses Ministers, welcher gleich nach Ludwigs XV. Tode aus dem Ministerium trat, sind nicht einig über den Betrag des Deficits bei seinem Abgange; gleich unerwiesene Behauptungen setzen es auf 4,670,000 Thlr., 5,500,000 Thlr., 6,400,000 Thlr. und 10,000,000 Thlr.; schon aus dieser bedeutenden Verschiedenheit läßt sich auf große Unordnung in den Finanzen schließen *).

*) Soulavie mémoires du règne de Louis XVI. T. II. p. 233 — 234. 286. La vie de Turgot p. 112. Introduction du Moniteur 1789. p. 2. 57. Oeuvres de Turgot T. I. p. 278 — 279. Compte rendu par Necker en 1781. p. 17. Collection des comptes rendus p. 57 — 67. „Le déficit existe en France depuis des siècles“ sagt Calonne in seiner Rede an die Notablen am 22sten Februar 1787, s. Introduction du Moniteur 1789. p. 57.

In der Hoffnung, daß der Leser aus dem bisher Gesagten einen nicht ganz unvollständigen Begriff von dem Umfange der Verwaltungsgeschäfte des Reichs erhalten hat, bemerken wir, daß solche gewöhnlich in sieben Hauptabtheilungen getrennt waren, deren jeder ein Minister des Königs vorstand. 1. Auswärtige Angelegenheiten; 2. Königliches Haus und Geistlichkeit; 3. Öffentliche Anstalten, Bauten, Posten, überhaupt Alles, was man jetzt die Geschäfte eines Ministers des Innern nennen würde; 4. Seemacht, Kolonien und Seehandel; 5. Landmacht; 6. Justizpflege unter dem Kanzler und dem Großsiegelbewahrer von Frankreich, welche Würden häufig in Einer Person vereinigt waren; 7. Finanzen, von dem Generalcontroleur geleitet.

Der Kanzler von Frankreich theilte das Vorrecht aller Gerichtsbeamten, nur nach gerichtlicher Untersuchung und rechtskräftigem Spruche seines Amtes entsetzt werden zu können; die übrigen Minister, selbst den Großsiegelbewahrer, entließ der König nach Gefallen *).

Außer der Eintheilung in Militairgouvernements, bischöfliche und Parlementssprengel war das Reich noch besonders, und ohne Rücksicht auf diese, für die Civiladministration in Generalitäten getheilt. Gewöhnlich zählte man deren 31, 32, auch 33, je nachdem zuweilen kleinere mit andern vereinigt oder wieder davon getrennt

*) Almanach royal 1773. p. 160 — 161. 162. 203. Introduction du Moniteur 1789. p. 38.

worden waren. Die größte Generalität (Montpellier) hatte siebenhundertundsiebenzig Quadratmeilen; die kleinste (Valenciennes) zweiundneunzig; die volkreichste (Rennes) zählte zwei Millionen zweihundertundsechsundsiebenzigtausend Einwohner, Valenciennes nur zweihundertfünfundsechzigtausend; die übrigen waren ebenfalls sehr ungleich, und dabei nur wenige geographisch abgerundet *).

Jede Generalität hatte einen königlichen Intendanten, welcher, war sein District pays d'élection oder pays conquis, die ganze Civiladministration in demselben unter eigener Verantwortlichkeit nach den unmittelbaren Befehlen der Minister leitete. Namentlich gehörte zu seinem Wirkungskreise die Vertheilung und Erhebung der Auflagen, die Polizei, insoweit solche nicht den Justizbehörden zustand, Bau und Besserung der Wege, Aushebung, Truppenmärsche, Einquartierung und alle Localadministrationsgeschäfte für den Kriegsdienst; ferner die besonderen Unterstützungs- und Verbesserungsvorschläge für die Provinz und die Oberaufsicht über die Einkünfte und die übrigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Städte und Gemeinden. Mit Recht galt eine solche Behörde, die noch überdies mit vielen äußern Zeichen des Ansehens und der Würde bekleidet war, für das Auge und die Hand der Regierung. In den pays

*) Necker sur l'administration des finances T. I. p. 306. T. II. p. 469. Almanach royal 1778. p. 196 — 203. Compte rendu 1789. p. 143. Moniteur 1789. p. 264.

d'états beschränkte sich der Wirkungskreis der Intendanten mehr auf die Function eines königlichen Abgeordneten bei den Ständen und ihren Verwaltungsbehörden *).

Nicht allein die Hauptumrisse der Verwaltungsorganisation, sondern auch das Detail der Bearbeitung, das Geschäftspersonal, die Benennungen, die Eintheilung, der Gang und sogar die Zeit der Geschäfte waren seit Jahrhunderten unverändert geblieben, und selbst willkürlicher Wechsel der Personen fand in der Regel nur in den höchsten Stellen statt. Die Natur der Sache stimmt mit dem Zeugnisse unverdächtiger Quellen überein, daß allein in dieser Stätigkeit der Einrichtungen die Möglichkeit lag, die Minister ohne den größten Nachtheil so häufig zu verändern, als es gewöhnlich in Frankreich geschah. Erfahrne Unterbeamte, ergraut bei denselben Geschäften, erhielten die Maschine auch ohne obere Leitung in dem gewohnten Gange; jede Form, jede Wirkung war der ganzen Nation zur Gewohnheit geworden, und die Sicherheit, womit sich alle Individuen derselben in der einzigen, längst betretenen Bahn bewegten, verhinderte

*) Necker, sur l'administration des finances T. III. p. 379 — 383. Desselben Mémoire sur les assemblées provinciales donné au roi en 1778. p. 2. 5. Compte rendu 1781. p. 72 — 73. Soulavie mémoires T. II. p. 279. T. III. p. 150 — 151. La vie de Turgot p. 33. Introduction du Moniteur 1789. p. 88 — 89. Encyclopédie die betreffenden Artikel.

von selbst die Verwirrung. Von der leitenden Hand verlangte man bloß die Richtung, den Grad der Thätigkeit und die geschickte Anwendung des großen Räderwerks *).

Ist die Hoffnung gegründet, daß hier der kurze Abriß der innern Verhältnisse Frankreichs beendigt werden kann, ohne die Übergehung irgend eines wichtigen Umstandes zum Verständniß der folgenden Begebenheiten fürchten zu müssen; so bleibt nur noch das Resultat, die Folgen dieser Einrichtungen in dem allgemeinen Zustande des Landes und der Nation zu schildern übrig. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß ein günstiger Himmelsstrich, fruchtbarer Boden, Sicherheit gegen äußere Feinde, wie gegen Gewaltthat und Unrecht im Innern, soweit die natürlichen Gebrechen aller menschlichen Einrichtungen es zulassen, und besonders die Freiheit jedes einzelnen Menschen, von Vermögen und Kräften nach

*) Es ist merkwürdig, daß der Almanach royal 1775 für alle Hauptzweige der Verwaltung, bis auf die veränderten Personen, fast die wörtliche Auflage des Almanach für 1690 ist, des Jahres, in welchem er Ludwig XIV. zuerst überreicht wurde; in einigen Nebenzweigen hatten indeß schon unter Choiseul Veränderungen begonnen. Die Introduction du Moniteur 1789. p. 89 spricht in einem ganz verschiedenen Sinne, und deßhalb desto unverdächtiger Alles wörtlich aus, was wir eben gesagt haben. Das Tableau der Organisation des Staats in Soulavie mémoires T. VI. p. 326. ist treu und gewährt sehr belehrende übersicht.

eigenem Willen zu eigenem Vortheile Gebrauch zu machen, ungefähr Alles ist, was ein Volk zu Erreichung des höchsten Wohlstandes bedarf. Frankreich besaß die erwähnten physischen Vortheile im hohen Grade, die moralischen genoß es insoweit wir sie nach den eben geschilderten Staatseinrichtungen voraussetzen können, und die Geschichte bezeugt, daß während der letzten Jahrhunderte kein europäisches Volk größere und schnellere Fortschritte auf allen Wegen zu Ruhm und Reichthum gemacht hatte, als Frankreichs Bewohner. Alle wesentlichen Verhältnisse im Innern waren seit dieser Zeit unverändert geblieben, das Ausland strebte noch den beneideten Vorsprung der Franzosen nachzuholen; und da nirgend eine besondere Ursache großer Nachtheile aufzufinden ist, so läßt sich aus der Natur der Sache selbst kein Grund zu wesentlicher Verminderung des allgemeinen Wohlstandes entnehmen. Inwiefern derselbe noch während der ersten Regierungsjahre Ludwigs XVI. vorhanden war, ersehe der Leser aus folgender Schilderung eines eifrigen Philosophen, der unbestrittene Sachkenntniß mit dem regsten Wunsche, alle Staatseinrichtungen Frankreichs zu verändern, in sich vereinigte *).

---

*) Necker sur son administration p. 166 — 168. Necker sur l'administration des finances de la France T. III. p. 400 — 402. Der Philosoph Gudin liefert in dem Supplément au contract social noch nähere Berechnungen, um wie viel sich die Bevölkerung Frankreichs in je-

„Betrachte ich dieses Frankreich, das in den nachtheiligen Schilderungen, welche jetzt davon entworfen werden, kaum zu erkennen ist, so sehe ich eine Masse von Wohlstand, vor der selbst die Einbildungskraft staunt; ich sehe eine Bevölkerung, die jedes Jahr in merkwürdigem Verhältnisse zunimmt *) und kürzlich über sechs-

dem Jahre des achtzehnten Jahrhunderts vermehrt hat, auch stimmt er mit Necker in den übrigen Angaben von dem Wohlstande des Reichs überein.

*) Jedes Blatt in dem Contract social beweist den Hauptzweck des Verfassers, die erbliche Monarchie als die schlechteste aller Regierungsformen darzustellen und sie wo möglich vor Allem in Frankreich zu stürzen. In dem Capitel de la Monarchie p. 87 — 98. vereinigt er alle vereinzelten Züge und bietet sein ganzes Talent auf, um zu zeigen, daß der erbliche Fürst nie einen andern Zweck haben könne, als sein Volk möglichst elend zu machen, und daß die erbliche Monarchie nicht allein eine schlechte Regierungsform, sondern der lächerlichste Unsinn sei; p. 104 gibt er dagegen folgende Grundregel: Les quantités morales manquent de mesure précise, fût-on d'accord sur le signe comment l'être sur l'éstimation? pour moi je m'étonne toujours qu'on méconnaisse un signe aussi simple, ou qu'on ait la mauvaise Foi de n'en pas convenir. Quelle est la fin de l'association politique? C'est la conservation et la prosperité de ses membres. Et quel est le signe le plus sur qu'ils se conservent et prospèrent? C'est leur nombre et leur population; n'allez donc pas chercher ailleurs ce signe si disputé. Toute chose d'ail-

undzwanzig Millionen Menschen betrug, ich sehe den Boden beinahe durchgängig mit allen Reichthümern der Natur bedeckt; ich sehe wie sechstausend geographische Meilen gebaute Wege unser Gebiet in allen Richtungen durchkreuzen und verbinden; ein Canal vereinigt den Ocean mit dem Mittelmeere, und bedeutend rücken die Arbeiten vor, welche alle unsere schiffbaren Flüsse in Zusammenhang bringen sollen. In Frankreich ist für mehr als fünfhundert Millionen Thaler, mehr als die Hälfte alles gemünzten Geldes in Europa, im Umlauf, es theilt in wenigstens gleichem Verhältnisse mit den übrigen europäischen Völkern den Handel beider Welten; alle denkbaren Bedürfnisse erzeugt sein fruchtbarer Boden, seine reichen Kolonien, seine mannigfachen Manufacturen; nur wenige Gegenstände werden in nicht hinreichender Menge hervorgebracht, dagegen versieht es mit Vielen die ganze

---

leurs égale, le gouvernement sous lequel, sans moyens étrangers, sans naturalisations, sans colonies, les citoyens peuplent et multiplient d'avantage, est infailliblement le meilleur; celui sous lequel un peuple diminue et dépérit, est le pire. Calculateurs, c'est maintenant votre affaire, comptez, mesurez, comparez. In den Considérations sur le gouvernement de Pologne p. 260 wird wiederholt: l'effet infaillible et naturel d'un gouvernement libre et juste, est la population. Plus donc vous perfectionnerez votre gouvernement, plus vous multiplierez votre peuple, sans même y songer.

übrigen Welt, auch nach Resultat seines Handels mit dem Auslande, ihm einen jährlichen Überschuß von fünfzehn bis zwanzig Millionen Thaler. Allein das baare Geld in Frankreich nimmt nach wahrscheinlicher Berechnung jährlich um zehn Millionen Thaler zu; eine Vermehrung, die vielleicht das ganze übrige Europa zusammengenommen nicht nachweisen kann. England allein wagt es, sich mit Frankreich in der Laufbahn der Künste und Wissenschaften zu messen, die übrigen Reiche des Erdtheils erkennen durchgängig seine Überlegenheit an. Der glückliche Himmelsstrich, die Sicherheit, welche die festbestehende öffentliche Ordnung gewährt, und alle Annehmlichkeiten, die jene reizende Anmuth der Sitten einer liebenswürdigen und gefühlvollen Nation über das gesellschaftliche Leben ausgießen, zieht den großen Haufen der Fremden aus allen Ländern an sich, und gewiß ist, daß seit langer Zeit der Ruhm und das Glück Frankreichs, seine Siege und sein Wohlstand oft den Neid und beständig die Aufmerksamkeit von ganz Europa erregt haben."

Was nun diesem blühenden Reiche nach der Meinung des Philosophen noch mangelte, läßt er seiner glänzenden Schilderung unmittelbar vorangehen oder folgen *).

„Es gab unzählige alte Mißbräuche und große Unordnungen; viele nützliche und nothwendige Gesetze fehlten ganz, und eine unendliche Menge der bestehenden be=

*) **Necker** sur son administration p. 166 — 169.

durfte Verbesserung; überhaupt sprang allenwärts die Idee in die Augen, daß es besser werden müsse.*)

„Dem ersten Königreiche in Europa fehlte offenbar ein mehr gleicher und mehr aufgeklärter Geist der Verwaltung, ein unübersteiglicher Damm gegen Mißbräuche aller Art, begünstigende Gesetze für das Volk und die Grundgesetze aller Freiheit, die sich mit der öffentlichen Ordnung vertragen können.

*) Necker sur son administration p. 155. 156. 169. Rabaut de St. Etienne sagt in seinem Almanach historique de la révolution française p. 29. Personne n'ignorait dans l' Europe que de tous les états, qui la composent, le royaume de France était le plus mal gouverné.

Dritter Abschnitt.

Regierungsantritt Ludwigs XVI. am 10ten Mai 1774. Entlassung der letzten Minister Ludwigs XV. Neues Ministerium. Maurepas. Turgot. Malesherbes. Vergennes. Du Muy. Sartine. Hue de Miromenil. Wiederherstellung der Parlemente. Aufhebung der Finanzmaßregeln des Generalcontroleur Terray zur Deckung des Deficits unter Ludwig XV. Zustand der Finanzen, als Turgot ihre Verwaltung übernahm. Befreiung des Getreidehandels. Gründe der Ökonomisten für unbeschränkte Freiheit des Getreidehandels. Aufstand wegen Getreidemangel im Mai 1775. Der Wechsler Necker, Verfasser der Schrift: Sur la législation et le commerce des grains. Aufhebung der Zölle und Rechte der Städte und Privatpersonen, welche den Getreidehandel beschränkten. Übrige Veränderungen, die Turgot im Anfange seiner Verwaltung einführte. Theorie der Ökonomisten von den Grundabgaben. Subvention territoriale. Neue Entwürfe Turgot's zu Veränderungen. Zu Einführung der subvention territoriale. Hoher Rath des öffentlichen Unterrichts und neue Einrichtung aller Schulen. Municipalitäten. St. Germain wird Kriegsminister. Seine Veränderungen. Verminderung der königlichen Haustruppen. Veränderung der Organisation und Stärke des übrigen Heeres. Veränderung der Strafen und andere Neuerungen. Änderun-

gen in der Ökonomie. Veränderung der Lazareth-, Schul- und Versorgungsanstalten. St. Germain's Entlassung. Die sieben Edicte Turgot's. Widerstand der Parlemente, sie einzuzeichnen. Einzeichnung derselben in einem Lit de justice am 12ten März 1776. Berathung der Minister über den amerikanischen Krieg. Zustand der Finanzen im Jahre 1776. Maurepas zieht in Finanzverlegenheit den Wechsler Necker zu Rathe. Necker's Finanzsystem. Turgot entlassen. Auch Malesherbes entlassen.

Am 10ten Mai 1774, unmittelbar nach dem Ableben Ludwigs XV., bestieg sein Enkel Ludwig XVI. den Thron. Der junge Monarch hatte noch nicht das zwanzigste Jahr erreicht, seine Gemahlin, Maria Antoinette, Tochter der römischen Kaiserin, Maria Theresia, noch nicht das neunzehnte.

Zur Zeit dieser Regierungsveränderung lebten folgende Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses in Frankreich.

Regierende Linie:

1. Louis Stanislaus Xavier, Graf von Provence, ältester Bruder des Königs, genannt Monsieur, 18 Jahre alt.
2. Charles Philippe, Graf von Artois, zweiter Bruder des Königs, 16 Jahre.
3. Elisabeth Philippe, Schwester des Königs, 10 Jahre.

4. Marie Adelaide, 42 Jahre,
5. Victorie Louise, 40 Jahre,
6. Sophie Philippine, 39 Jahre,
7. Louise Marie, 36 Jahre,

} Tanten des Königs.

Linie Orleans:

In Folge der Verzichtleistung des Bourbonenzweiges, welcher in Spanien, Neapel und Parma herrschte, hatte sie nach der regierenden Linie das nächste Recht zur Krone.

1. Louis Philippe, Herzog von Orleans, 49 Jahre.
2. Sein Sohn Louis Philippe Joseph, Herzog von Chartres, 27 Jahre.
3. Louis Philippe, der Sohn des letztern, 1 Jahr.

Linie Condé:

1. Louis Joseph, Prinz von Condé, 38 Jahre.
2. Sein Sohn Louis Henri Joseph, Herzog von Bourbon, 18 Jahre.
3. Louis, Herzog von Enghien, 2 Jahre.
4. Louise Adelaide (genannt Mademoiselle), 17 Jahre.

Linie Conty:

1. Louis François, Prinz von Conty, 57 Jahre.
2. Louis François Joseph, Graf de la Marche, 40 Jahre.

Linie der legitimirten Kinder Ludwigs XIV.

1. Louis Charles, Graf d'Eu, 73 Jahre.
2. Louis Jean Marie, Herzog von Penthievre, 49 Jahre.

3. Marie Therese Louise de Carignan, geborne Prinzessin von Savoyen, Wittwe des Prinzen von Lambelle (Sohn des Herzogs von Penthievre), 25 Jahre *).

Der letzte Krieg Ludwigs XV. war zu Lande und zu Wasser mit Nachtheil geführt worden, und ein demüthigender, man kann sagen, ein schimpflicher Friede **) mit England, dem alten Erbfeinde der französischen Nation, hatte ihn nach siebenjähriger Dauer beendigt. Man muß den nachtheiligen Tractat mehr noch der Erschöpfung der Finanzen als verlornen Schlachten beimessen; aus Mangel an Geld konnte die Marine nicht wieder hergestellt werden, und als sich auch im Frieden kein Mittel fand, das ungeheuere Deficit auf gewöhnlichem Wege zu decken, setzte endlich Terray, wie bereits erwähnt, willkürlich Zinsen und Pensionen herab, und brachte damit zugleich das Rechtsgefühl und das Privatinteresse der Nation gegen die Regierung in Harnisch. Bei so großen unvermeidlichen Veranlassungen zu allgemeiner Unzufriedenheit ergab sich der alternde Monarch noch niedrigen Ausschweifungen mit verworfenen Perso-

*) Soulavie mémoires T. II. p. 1 — 7. Almanach royal 1773. p. 33 — 34.

**) So mußte z. B. Frankreich englische Commissarien bezahlen, welche in Dünkirchen Acht gaben, daß die Werke dieses Hafens, geschleift nach einer Bestimmung des Friedenstractats, nicht wieder hergestellt würden.

nen, erhob einzelne derselben öffentlich bis zu seiner Nähe und ließ seine Handlungen und besonders seine Gunst oft von ihrem Einflusse abhängen. Ludwig XV., sonst der Vielgeliebte genannt, war bei seinem Ableben nicht nur gehaßt, sondern auch allgemein verachtet.

Soll Geschichte den Leser wo möglich in die Lage der handelnden Personen versetzen, so muß sie die Eigenschaften der Menschen erst aus ihren Handlungen hervorgehen lassen: kein Urtheil, keine Beschreibung greife dem Leser vor, so lange der interessirende Mann noch auf der Bühne steht. Indeß in dem eigenthümlichen Meinungskampfe, der hier zu schildern ist, liegt gewöhnlich der Grund aller Handlungen ausschließlich in dem Charakter der Menschen; die Vernunft wurde fast durchgängig, selbst bei Erwägung des eigenen Vortheils, von den Neigungen übertäubt, und man würde oft bis zu Ende des gewöhnlich kurzen Weges der handelnden Personen in einem eben so nachtheiligen als unangenehmen Dunkel bleiben, wenn nicht vorhergehende Kenntniß der Persönlichkeit die wichtigsten Räthsel löste. Vielleicht entschuldigt dies hinreichend einige Charakterschilderungen, die gleich bei dem Auftreten der Personen, jedoch nur dann erfolgen sollen, wenn sie allein aus glaubhaften Zeugnissen, und ohne den Schleier vor künftigen Begebenheiten zu lüften, entworfen werden können. Zu dem Bilde Ludwigs XVI. liefern drei Männer von Geist und Kenntnissen, die ihm zu verschiedener Zeit und unter den verschiedensten Verhältnissen als Minister gedient haben,

und wovon zwei unter die eifrigsten Anhänger der Philosophenpartei gezählt werden müssen, mit der vollkommensten Übereinstimmung jeden einzelnen Zug.

Der Grund seines Charakters war das reinste Wohlwollen und die edelste Uneigennützigkeit; jedes Gefühl in ihm empörte sich gegen Härte und Unrecht. Nicht glänzende Talente und seltener Scharfsinn, wohl aber eine gute Fassungskraft und ein richtiger Verstand unterstützten diese Tugenden und bildeten mit ihnen vereint bald Selbstverleugnung, Ordnungsliebe, Sparsamkeit, Widerwillen gegen Ausschweifungen, Eifer für wissenschaftliche Bildung und nützliche Arbeit in dem königlichen Jünglinge aus. Die Religion seiner Väter war ihm theuer; allein es sind wichtige Bemerkungen von seiner Hand bekannt, welche noch klarer als die Maßregeln seiner Regierung beweisen, daß ihn die innigste Überzeugung von der Heiligkeit des katholischen Glaubens weder abergläubisch, noch intolerant, noch blind für die Fehler und Mängel der Priester gemacht hatte. Der einzige eigene Fehler, gegen den Ludwig oft zu viele Nachsicht zeigte, war aufbrausender Zorn, und sein großes Naturgebrechen, Mangel an Thatkraft. Die Ausbrüche des ersteren hielt er, besonders in seinem jugendlichen Alter, häufig für nöthige Strenge und Festigkeit; fremde Beobachter bemerkten indeß bald, daß der aufbrausende Wille leicht jeder Anregung des Wohlwollens und vielleicht noch leichter jedem schwer zu beseitigenden Hindernisse wich. Die Bescheidenheit eines edlen Gemüths und

richtigen Verstandes vermählte sich übrigens in ihm so innig mit jener Trägheit, nie nach eigenem Antriebe und eigener Überzeugung zu handeln, welche in dem Mangel an Thatkraft liegt, daß nur die beständige Unterordnung seines meist richtigen Urtheils, wodurch er ängstlich dem Gefühle der Verantwortung und der Nothwendigkeit, den eigenen Gedanken mit eigenen Handlungen auszuführen, entrinnen wollte, auf diesen Mangel schließen ließ. Der Körper Ludwigs XVI. war stark und gesund, Jagd das einzige Vergnügen, das er leidenschaftlich liebte; vielleicht hatte ihm dieses die auffallende Rauhheit im Ausdrucke gegeben, welche vereint mit einer schüchternen Ungelenkigkeit im Benehmen den ersten Eindruck fast allezeit zu seinem Nachtheil entschied; wer ihn näher kannte, mußte ihn lieben, wenn auch bei seiner ärgerlichen Unbestimmtheit nicht immer Achtung aufkommen konnte *).

---

*) Necker sur son administration p. 208. Necker sur la révolution française T. I. p. 15. 294 — 295. T. II. p. 59. La vie du général Dumouriez par lui-même T. II. p. 7. 146 — 147. 287. Bertrand de Moleville histoire de la révolution de France T. I. p. 62. 63. 65 — 66. 68. 72. Der Demagog Rabaut de St. Etienne in dem Almanach de la révolution française p. 24. stimmt vollkommen mit obigen Zeugnissen überein. Soulavie mémoires sur le règne de Louis XVI. T. V. p. 139. 147. 153. 155. 160. liefern die erwähnten eigenhändigen Bemerkungen Ludwigs, welche über seine Religionsan-

Es liegt in der Natur, daß ein solcher Jüngling, dem, seit er dachte, seine hohe Bestimmung bekannt war, in dem Glücke seines Volks das Ideal seines Lebens fand. Seiner natürlichen Neigung zur Großmuth erschien kein Opfer eigenen Wohls zu groß für den hehren Zweck. Der Maire Bailly, einer der heftigsten und schädlichsten Feinde des Königs, drückt sich darüber mit folgenden Worten aus: „Despotismus lag nicht in dem Charakter des Monarchen; er hat nie etwas Anderes gewünscht, als das Glück des Volks. Dies war das einzige anwendbare Mittel, ihn zu verführen, und wenn man ihn jemals zu Gewaltstreichen verleitet hat, so konnte es nur geschehen, indem man ihm zeigte, wie dadurch Gutes erreicht oder Übel vermieden würden, indem man ihm Aussichten eröffnete, zur Erleichterung des Volks, zum Wohlstande des Reichs und zum Glücke aller Menschen. Ich bin überzeugt, daß ihm seine Gewalt und die Sorge für ihre Erhaltung in keiner andern Hinsicht wichtig gewesen ist, als weil er sie für den Grund und das Sicherungsmittel der Ruhe und des innern Friedens ansah" *). Der bescheidene Sinn des jungen Monarchen erkannte vor Allem die Nothwendigkeit eines Rathgebers und Ministers, der ihn belehren, und bis dieser Zweck hinlänglich erreicht war, die Staatsgeschäfte leiten konnte. Gerade

sichten keinen Zweifel lassen; s. ferner Soulavie mémoires T. III. p. 171.

*) Mémoires de Bailly T. I. p. 8.

die Vorzüge, welche den auffallendsten Fehlern Ludwigs XV. entgegengesetzt sind, besaß sein Enkel in hohem Grade. Es kann nicht befremden, daß die große Masse eines leicht erregbaren Volks das aufgehende Gestirn, das glänzend in allen seinen längst gekannten Tugenden aus der Lasternacht Ludwigs XV. hervortrat, mit glühendem Enthusiasmus empfing *). Der natürlichste Beweis der Dankbarkeit für das Glück, das die freiwillige allgemeine Huldigung dem Herzen Ludwigs XVI. bereitete, war zuerst die Entfernung der Minister, welchen man die verhaßtesten Regierungsmaßregeln des verstorbenen Monarchen beimaß, und dann die schleunigste Abschaffung dieser Einrichtungen selbst. Auch vor dem Verstande eines unerfahrenen geschmeichelten Jünglings konnten allein die ungünstigen Ereignisse der letzten Regierungsjahre Ludwigs XV. die vielen Unglücklichen, welche durch die letzten harten Maßregeln der Minister litten, und die laute Unzufriedenheit der Menge für hinreichende Gründe gelten, um jener schnellen Eingebung des wohlwollenden dankbaren Herzens zu folgen.

Der Graf Maurepas, zur Zeit des Regierungsantritts Ludwigs XVI. Greis von mehr als siebenzig Jahren, hatte die seltene Auszeichnung genossen, schon im

*) Ganz Frankreich empfing Ludwig mit dem Beinamen Le désiré; unter die Bildsäule Heinrichs IV. schrieb das Volk gleich nach dem Regierungsantritt des jungen Monarchen: resurrexit.

achtzehnten Jahre seines Alters Staatsminister zu sein. Lange Jahre leitete er mehrere Zweige der Verwaltung, und erst als Madame de Pompadour als erklärte Geliebte Ludwigs XV. großen Einfluß erhielt, fiel Maurepas in Ungnade, wurde entlassen und auf seine Güter verwiesen. Das höchste Ansehen jener Maitresse fiel in die Zeit des Anfangs der unglücklichen Ereignisse für Frankreich; so lange das Reich litt, bis zu dem Tode des Monarchen, blieb Maurepas ohne allen Antheil an den Geschäften. Zu Paris, wohin er nach einigen Jahren als Privatmann zurückkehren durfte, galt er allgemein als ein Mann von Geist, treffendem Witz, seltener Erfahrung und Weltkenntniß, der mit einem sanften Charakter die angenehmsten Formen im Umgange vereinigte. Man zählte ihn nach seinen Verhältnissen wie nach seinen Äußerungen unter die entschiedensten Gegner der letzten Regierungsmaßregeln des verstorbenen Monarchen *).

Kaum hatte Ludwig XVI. den Thron bestiegen, so wählte er Maurepas zu seinem ersten Rathgeber und Minister, jedoch ohne ihm den förmlichen Titel eines Premierministers beizulegen. Nach den Verhältnissen, die

*) Soulavie mémoires T. II. p. 148. 154. 253. La vie de Dumouriez T. II. p. 7. Introduction du Moniteur 1789. p. 39. Histoire et anecdotes de la révolution T. I. p. 15—17. Mémoires du Comte de St. Germain p. 7.

wir eben entwickelt haben, erscheint diese Wahl so natürlich; daß man die schwankenden Angaben von einer Intrigue der Tanten des Königs, wodurch sie bestimmt worden sein soll, füglich unerwähnt lassen kann *). Bald darauf entließ Ludwig das ganze Ministerium seines Großvaters; bei den neuen Ernennungen wurde, wie unsere Quellen sich wörtlich ausdrücken **), besonders die öffentliche Stimme zu Rathe gezogen. Die wichtige Stelle eines Generalcontroleurs der Finanzen erhielt Anne Robert Jaques Turgot, aus altadeligem Geschlecht der Normandie, und seit dem Jahre 1761 Intendant der Generalität Limoges. Ludwig XVI. hatte ihn am 20sten Juli 1774 zum Minister des Seewesens ernannt; am 24sten August übertrug er ihm das Ministerium der Finanzen ***). Voltaire und seine Freunde rühmten Turgot als einen eifrigen Philosophen ****);

*) Soulavie mémoires T. II. p. 145 — 146. Introduction du Moniteur 1789. p. 39. Mémoires pour servir à l' histoire de la fin du dixhuitième siècle depuis 1760 jusqu' en 1806—1810; par feu Mr. l'abbé Georgel. Paris chez Delaunay 1817. 8. 6. Vol. T. I. p. 387 — 389.

**) Introduction du Moniteur 1789. p. 40. Soulavie mémoires T. II. p. 228 — 238.

***) Vie de Turgot p. 4. 33. 59. Oeuvres de Turgot T. I. p. 3 — 4. 54. 129. 145.

****) Oeuvres de Voltaire T. 77. p. 145. T. 97. p. 144 — 145. 150. 153.

als Ökonomist hatte er sich schon im Jahre 1759 durch eine Lobrede auf Gournay, den ersten Nachfolger Quesnay's, bekannt gemacht *), und während der dreizehn Jahre seiner Amtsführung in Limoges war er unausgesetzt bemüht gewesen, auch praktisch Veränderungen nach den Grundsätzen dieser Lehre zu bewirken **). Die Lebensbeschreibung Turgot's, oder vielmehr eine Lobrede auf ihn, die im Jahre 1786 erschienen ist und von Condorcet sein soll, enthält folgende Worte ***): „Die Nation verlangte einen Minister reformateur, sie bezeichnete Turgot dazu, und ihre Stimme fand Gehör. Im Jahre 1775 wurde Malesherbes, der bekannte Beschützer der Philosophie, aufs neue als Minister des königlichen Hauses und des Innern zu der Staatsverwaltung gezogen; Graf Vergennes erhielt gleich nach der Thronbesteigung des Königs das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Du Muy, Jugendfreund des Dauphins, Vater Ludwigs XVI., wurde Kriegsminister; Sartine, nach

---

*) Diese Lobrede findet sich Oeuvres de Turgot T. III. p. 309 — 375. Die eigenen Grundsätze als Ökonomist entwickelt Turgot am ausführlichsten in seinem Mémoire sur les impositions. Oeuvres de Turgot T. IV. p. 203 — 230.

**) Vie de Turgot p. 33 — 56. Oeuvres de Turgot T. I. p. 54 — 129, nebst den in letzterem Werke angezogenen Actenstücken, welche sich in den übrigen Bänden zerstreut finden.

***) Vie de Turgot p. 57.

Turgot Minister des Seewesens; und auf die Stelle des Canzlers Maupeou, den die aufgehobenen Parlemente als das Hauptwerkzeug zu ihrem Sturze anklagten, trat als Großsiegelbewahrer Hue de Miromenil ein Verwandter des Grafen Maurepas *).

Der auffallendste Gewaltstreich Ludwigs XV. während der ganzen Dauer seiner langen Regierung war unstreitig die Aufhebung aller Parlemente, als sie in den Jahren 1770 und 1771 durch einmüthige Verweigerung Recht zu sprechen die Rücknahme königlicher Befehle erzwingen wollten. Mehrere dieser Gerichtshöfe hatten zugleich auf das unveräußerliche Recht der Nation bei der Gesetzgebung mitzuwirken, aufmerksam gemacht, sich selbst als eine, wenn auch mangelhafte, Volksrepräsentation dargestellt, und den König aufgefordert, das Volk seine Rechte selbst vertreten zu lassen, wenn er ihre Stimme nicht hören wolle **). Abgesehen von diesen publicistischen Gründen ist schon an sich die Grenzlinie zwischen den Pflichten gegen den Dienstherrn und gegen die Ge-

*) Oeuvres de Turgot T. I. p. 216 — 217. Soulavie mémoires T. II. p. 198. 235. — 237. 263. 327. 340. Histoire et anecdotes de la révolution T. I. p. 38. 48. Introduction du Moniteur p. 42.

**) Vorstellung der Cour des Aides zu Paris vom 18ten Februar 1771; ferner des Parlements zu Rouen vom 19ten März 1771 und des Parlements zu Bordeaux vom 25sten Februar 1771, sämmtlich abgedruckt in Barruel mémoires T. II. p. 236 — 240.

bote des Rechts und des eigenen Gewissens. In jedem Dienstverhältnisse höchst schwierig zu bestimmen, und will die überlegene Gewalt sich behaupten, so mußte sie fast allezeit mit Übernahme der ganzen Verantwortung vor Gott und Recht den Diener nöthigen, als blindes Werkzeug die eigene Überzeugung gefangen zu nehmen. Bleibt ihm dabei die Freiheit, den Dienst nach Willkür zu verlassen, so scheint die Naturverpflichtung recht zu handeln, mit der übernommenen Verbindlichkeit zur Erhaltung der besoldenden überlegenen Gewalt, so weit in Übereinstimmung gebracht, als die Unvollkommenheit der Menschennatur es zuläßt. Der Chargenkauf in Frankreich stellte indeß dieses Verhältniß noch weit schwieriger; fand der Diener keinen Käufer seiner Charge, und konnte der König das Capital nicht zurückzahlen, so mußte der Monarch die Durchsetzung seines Willens gegen die begründete oder unbegründete Überzeugung der Beamten noch durch offenbaren Eingriff in die Rechte des Eigenthums erkaufen. Dieser Umstand konnte das Rechtsgefühl empören, wenn auch das Recht in dem speciellen Falle vollständig auf der Seite der Regierung war. Die Aufhebung der Parlemente hatte allerwärts Unzufriedenheit erregt, und die neuen Beamten, welche ohne Weigerung den Befehlen nachkamen, die das entsetzte Personal ganz unvereinbar mit Recht und Gewissen hielt, fanden häufig bösen Willen und laute Geringschätzung. Doch war die Entfernung der alten, die Einsetzung der neuen Gerichtshöfe ohne äußere Unruhen oder Widersetz-

lichkeit ausgeführt worden, und dreijährige Dauer hätte die neue Einrichtung vollständig in Gang gebracht *).

In dem neuen Ministerium Ludwigs XVI. kam bald nach dessen Ernennung die Wiederherstellung der alten Parlemente zur Sprache. Dank und Beifall eines großen Theils der Nation mußten offenbar dem freiwilligen Opfer folgen, welches der Monarch den Wünschen vielleicht der Mehrzahl seiner Unterthanen brachte **). Indeß war das Opfer von Seiten der überlegenen Gewalt dabei nicht unbedeutend. Eine große Anzahl williger Diener, die sich für die Befolgung der Befehle des Monarchen den Haß der Menge zugezogen, mußte zurückgesetzt werden, und Widerspenstige, denen selbst bei vollem Rechte in dem speciellen Falle die schwere Schuld willkürlicher Verweigerung der übertragenen Dienstverrichtungen beizumessen war, erhielten, was sie auf dem gesetzwidrigen Wege hatten ertrotzen wollen. Der Trotz der widerspenstigen Beamten konnte vermehrt, das Vertrauen und die Anhänglichkeit aller gehorsamen Werkzeuge der königlichen Gewalt für immer erschüttert werden.

Nach langer Berathung beschloß Ludwig die Wiedereinsetzung der Parlemente; um indeß künftigem Ungehorsam vorzubeugen, enthielt das Wiedereinsetzungs-

*) Histoire de la révolution p. Bertrand de Moleville T. I. p. 88. Soulavie mémoires T. II. p. 201.

**) Soulavie mémoires T. II. p. 154. Bouillé mémoires T. I. p. 54.

enthielt noch folgende Bestimmungen: „Widerspruch der Parlemente sollte durchaus niemals die Einzeichnung und Befolgung königlicher Edicte aufhalten; willkürliche Einstellung der Dienstgeschäfte und Verweigerung Recht zu sprechen bleibe unter allen Umständen auf das strengste verboten, und dem grand conseil wurde im voraus das Recht beigelegt, bei neuer Widerspenstigkeit von selbst an die Stelle der ungehorsamen Gerichtshöfe zu treten.“ In einem Lit de justice am 12ten November 1774 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung dieser königlichen Befehle *).

War es Trotz oder unerschütterliches Rechtsgefühl, was die Dankbarkeit in den begnadigten Beamten erstickte? schon am 2ten December erklärte ein Beschluß des pariser Parlements die beschränkenden Bestimmungen im Lit de justice vom 12ten November für gesetzwidrig und ungültig; zugleich berief der Gerichtshof die Pairs zusammen, was vormals nur von dem Könige geschah. Der König wies anfangs alle Vorstellungen zurück; allein sie wurden wiederholt, zugleich von den Pairs unterstützt, und bald fand es der Monarch genehm, die ermüdende Streitigkeit durch Nachgeben zu beendigen. Noch im Laufe des Jahres 1775 sah sich das Parlement in denselben Verhältnissen, worauf es seinen hartnäckigen Widerstand in den Jahren 1770 und 1771 gegründet

*) Procès verbal de ce qui s'est passé au lit de justice tenu par le roi le 12. de Novbr. 1774.

hatte. Außerdem wurde durch die große Nachgiebigkeit des Königs die Furcht vor der gewaltsamen Maßregel einer neuen Aufhebung fast gänzlich entfernt *).

Die zweite große Ursache der Unzufriedenheit mit der Regierung Ludwigs XV., die Einstellung mehrerer Zahlungen der königlichen Cassen, wünschte sein Nachfolger nicht minder schnell zu heben. Der Abbé Terray berechnete für 1770, als das erste Jahr seiner Verwaltung, ein Deficit der gewöhnlichen Einnahme gegen die laufenden Ausgaben von mehr als neunzehn Millionen Thaler **). Dabei waren die Auflagen im Laufe des siebenjährigen Krieges zu einer Höhe gebracht worden, die fast keine Vermehrung zuließ. Terray's Banquerout, wie man die Einstellung der Zahlungen und Herabsetzung der Zinsen während seiner Verwaltung nannte, bestand in folgenden Maßregeln. Vorbestimmte Termine zur Rückzahlung mehrerer aufgenommenen Capitalien wurden auf unbestimmte Zeit verschoben, namentlich geschah dies mit einer Wechselschuld von zwei Millionen und fünfhunderttausend Thaler auf die französischen Kolonien, und überhaupt mit allen Anweisungen für vorausempfangenes

---

*) Soulavie mémoires. T. II. p. 240 — 246. 254 — 255. 260. Collection des comptes rendus depuis 1758 — 1787. p. 71 — 75.

**) Rede des Finanzministers Calonne in der Notablenversammlung am 22sten Februar 1787. S. Introduction du Moniteur 1789.

Geld auf den königlichen Schatz. Ein Beschluß des Staatsraths setzte willkürlich die Zinsen der beträchtlichsten Kriegsschulden bis auf 2½ Procent herab, und andere eigenmächtige Verordnungen verwandelten viele Tontinen in Leibrenten; überhaupt wurde die Zahlung eines großen Theils aller Zinsen ausgesetzt, und die Pensionen fanden sich bei Terray's Abgang in dreijährigem Rückstande. Diese harten Mittel, verbunden mit Erhöhung und Verbesserung mancher Auflagen und einigen Ersparnissen, bewirkten in vier Jahren eine Verminderung des beständigen Deficits bis auf vier und eine halbe Million Thaler, als so hoch es Turgot bei dem Antritte einer Verwaltung für das Jahr 1775 berechnet; sechs Millionen Thaler zu vorbestimmter Abtragung alter schuldiger Capitalien waren in diesem Etat mit aufgenommen, so daß ohne Rückzahlungen noch Überschuß der Einnahme stattgefunden haben würde. Außerdem fanden sich über elf Millionen Thaler vorräthig und zu ganz freier Verwendung außer dem Etat in dem königlichen Schatze *).

Turgot schrieb am Tage seiner Ernennung zum Fi-

*) Collection des comptes rendus depuis 1758 — 1787. p. 57 — 67. 78 — 88. Oeuvres de Turgot T. I. p. 278. 291. 292. 301. Vie de Turgot p. 112. 113. Soulavie mémoires T. II. p. 233. 234. Introduction du Moniteur 1789. p. 2; vergleiche damit die Finanzberechnungen Turgot's in der Collection des comptes rendus depuis 1758 — 1787. p. 127 — 167. Die Abweichungen von derselben sind nach den angeführten Stellen der

nanzminister einen langen Brief an den König, worin er als Hauptgrundsatz für die Finanzverwaltung aufstellt, daß niemals Einstellung der Zahlungen oder Banquerout, niemals Erhöhung der Auflagen, niemals andere neue Anleihen als zur Abzahlung alter Schulden zu höheren Zinsen stattfinden müßten. Hienach sei nur ein Mittel vorhanden, um Gleichheit der Einnahme und Ausgabe herzustellen: nämlich Ersparnisse *). Indeß für das Jahr 1775 konnten alle Bemühungen des Ministers kaum zwei Millionen Thaler von den laufenden Ausgaben erübrigen, und doch wollte er außer dem Etat noch gegen vier Millionen Thaler zu Abtragung eines Theils der rückständigen Zinsen und Pensionen verwenden, und die Anweisungen auf den königlichen Schatz für vorausempfangenes Geld (Rescriptionen), welche im Ganzen über neunzehn und eine halbe Million Thaler betrugen und sehr hohe Zinsen und Aufbringungsgebühren kosteten, um fast sieben Millionen Thaler vermindern. Das Deficit wurde hiedurch im Ganzen von vier und einer halben Million auf funfzehn Millionen Thaler erhöht **).

Oeuvres de Turgot angenommen. Vergleiche ferner dieselbe Sammlung p. 118. 123.

*) Dieser Brief ist häufig abgedruckt worden; vor mir liegt er in Oeuvres de Turgot T. II. p. 2 — 9. Vie de Turgot p. 61 — 69. Soulavie mémoires T. III. p. 419 — 422.

**) Oeuvres de Turgot T. I. p. 150. 184. 270. 271. 272.

Turgot erreichte für das Jahr 1775 seinen Zweck, indem er fast die ganze Summe des im königlichen Schatze vorräthigen Geldes, welche sein Vorgänger für dringende Fälle außer den Etat der laufenden Ausgaben gebracht hatte, zur Deckung des bisherigen Deficits und Verminderung der Rescriptionen verwendete; außerdem gewährten seine Ersparnisse zwei Millionen Thaler; eine Million Thaler nahm er aus den königlichen Getreidemagazinen, welche in Folge einer später zu erwähnenden Maßregel verkauft wurden, und zwei und eine halbe Million Thaler wurden neu geborgt. Nach einer Behauptung in der Lebensbeschreibung Turgot's, welche vor der Ausgabe seiner sämmtlichen Werke abgedruckt ist, sollen sich zu Ende des Jahres 1775 noch drei Millionen Thaler in dem königlichen Schatze gefunden haben; nach der Berechnung, welche dasselbe Werk unmittelbar zuvor liefert und der wir hier gefolgt sind, können nur noch anderthalb Millionen vorhanden gewesen sein. Die Ersparniß von zwei Millionen wurde hauptsächlich durch die schnelle und bedeutende Verminderung der Rescriptionen bewirkt. Dringende Noth des Augenblicks nöthigte gewöhnlich jede Bedingung anzunehmen, um Geld auf später eingehende Abgaben voraus zu erhalten; konnte den

274. 275. 276. 278. 291. Turgot berechnet die Summe der rückständigen Zahlungen aller Art, wie sie in das Jahr 1775 übergegangen sind, auf neunundfunfzig Millionen Thaler. S. Collection des comptes rendus p. 167.

Anweisungen zur Rückzahlung dieser Anticipationen zur Verfallzeit nicht genügt werden, so sank das Vertrauen, und nur unverhältnißmäßig bedeutender Gewinn konnte aufs neue Darleiher herbeiziehen. Unter Terray, welcher häufig selbst die neuen Rescriptionen nach dem Banqueroút nicht zur Verfallzeit einlösen konnte, sollen neunzehn und eine halbe Million Thaler Anticipationen jährlich 2,150,000 Thlr. Zinsen und Aufbringungsgebühren gekostet haben. Mit den Vorrathsgeldern des königlichen Schatzes löste Turgot nicht nur die noch laufenden Rescriptionen pünctlich zur Verfallzeit ein, sondern auch ein großer Theil der ältern zurückgesetzten Anweisungen wurde gleichzeitig auf einmal ausbezahlt. Der Erfolg war, daß die noch nöthigen zwölf und eine halbe Million Thaler Anticipationen für das Jahr 1775 mit dem geringen Aufwande von siebenhundertundfunfzigtausend Thaler aufgebracht und verzinset werden konnten, so daß allein diese Operation eine Million viermalhunderttausend Thaler ersparte. Der Rest der erübrigten zwei Millionen bestand mehr in Erhöhung der Einnahme durch Verbesserung einiger Verpachtungscontracte, als in Verminderung der Ausgaben des bisherigen Etats *).

Gleich in dem ersten Schreiben Turgot's an den König, worin er seine Grundsätze in der Finanzverwal-

*) Oeuvres de Turgot T. I. p. 184. 267 — 269. 270 — 271. 273 — 274. 276 — 278. 288. 292. Vie de Turgot p. 112 — 113. Collection des comptes rendus p. 116.

tung darlegt, wird auch im Tone und nach dem Sprachgebrauch der neuen Philosophie allen Mißbräuchen und Vorurtheilen im Allgemeinen der Krieg erklärt; und der Vorsatz schleunigst Veränderungen zu bewirken, klar ausgesprochen *). In einem früheren literarischen Aufsatze will Turgot kein Recht irgend einer Stiftung oder einzelnen Corporationen im Staate anerkennen, sobald es dem öffentlichen Nutzen nachtheilig werden könnte: denn dieser sei das höchste Gesetz. Ehrfurcht vor dergleichen Rechten nennt er abergläubischen Respect **), und in wie weit Turgot an die Untrüglichkeit seiner Ideen glaubte, zeigt sein Lobredner aus der oft wiederholten Äußerung des Ministers, daß nur ein Mann ohne alle Einsicht in die Staatsverwaltung den ökonomistischen Grundzins ernstlich für unausführbar und ungerecht halten könnte ***). Den jungen Monarchen des Philosophen schildern andere glaubhafte Quellen nicht minder von dem politischen und ökonomischen Theil der neuen Lehre eingenommen, deren unendlich oft ausgesprochener Zweck, das Glück des Volks, ihnen in dem wohlwollenden Gemüth dieses Prinzen leicht unwiderstehlichen Reiz verleihen konnte. Dabei kann es keinen bequemeren Vorwand geben, nicht selbst zu han-

*) Siehe dies Schreiben vom 24sten August 1774 in Oeuvres de Turgot T. VII. p. 7 und 8.

**) Encyclopédie, article, Fondation, in der ersten Folioausgabe, Paris 1750. T. VII. p. 72 und 75.

***) Vie de Turgot p. 213. die Anmerkung.

deln, als die Überzeugung von der Unfehlbarkeit der öffentlichen Meinung und von der Pflicht allezeit ihrer lauten Stimme zu folgen. Wird ferner versichert, daß auch die junge höchst reizende Königin, der Abgott ihres Gemahls, der modernen modischen Philosophie ein günstiges Ohr lieh, daß selbst der greise Premierminister Neuerungen liebte und zugleich in dem Beifalle der zahlreichen Philosophenpartei das beste Mittel sah, sich Ruhe und Erhaltung in seinem erhabenen Amte zu sichern; so kann uns weder die Eile befremden, womit Turgot seine Veränderungen anfing und betrieb, noch die Leichtigkeit, womit er sie ausführte *).

*) Mémoires de Besenval à Paris chez Bouisson 1805. 4. Vols. T. II. p. 249. Necker sur son administration p. 115. Rabaut de St. Etienne almanach historique de la révolution française p. 24. 25. Histoire et anecdotes de la révolution T. IV. p. 394. Introduction du Moniteur 1789. p. 39 — 46. Mémoires de Bouillé T. I. p. 52. 58. 66. Soulavie mémoires T. II. p. 78. 88. 155. 156. 321. 323. T. III. p. 119. 131. Den vollkommensten Beweis obiger Stelle würde das Schreiben Ludwigs XVI. an Malesherbes vom 17ten April 1776 enthalten, welches sich in der Correspondenz des Königs, herausgegeben von Helena Maria Williams T. I. p. 21 — 32. findet, wenn die Echtheit dieses Briefwechsels vollständig historisch zu erweisen wäre; ich bitte den Leser diesen Zweifel zu beachten, so oft späterhin der Correspondenz Ludwigs XVI. Erwähnung geschieht. Vielleicht bringt die Zeit noch vollständige Aufklärung über jene Sammlung.

Indem die Ökonomisten den Grundbesitzer, welcher nach ihrem System die ganze Masse der Abgaben allein tragen sollte, hauptsächlich mit der Hoffnung trösteten, unausbleibliche Erhöhung der Fruchtpreise müsse ihm die erste Auslage baldigst ersetzen, ergab sich von selbst die Nothwendigkeit der Entfernung aller Hindernisse, die dieser Erhöhung entgegenstanden. Frankreich erzeugt zu viel Wein, und ist dabei zu stark bevölkert, als daß nicht jede einzelne schlechte Ernte schnell Mangel oder doch Theuerung hervorbringen könnte, daher fand man in diesem Reiche vielfache Vorsichtsmaßregeln sowohl zur Erhaltung der Mittel, um eine schlechte Ernte zu übertragen, als gegen den Wucher in wirklicher oder eingebildeter Noth. Seit dem Ministerium Colberts war die Getreideausfuhr meist ganz verboten oder möglichst erschwert, selbst von Provinz zu Provinz konnte sie gehemmt werden, sobald

---

Siehe ferner T. I. p. 95. derselben. Über die Echtheit der hier ebenfalls angeführten wichtigen Memoiren des Baron Besenval hat neuerlich Frau von Genlis durch die Versicherung Zweifel erregt, solche wären nicht von jenem General, sondern von einem ganz andern Zeitgenossen. Der Inhalt des Werks spricht durchaus gegen diese Behauptung; würde sie aber erwiesen, was Frau von Genlis bisher nur versprochen, keineswegs aber noch versucht hat, so bliebe nicht minder gewiß als zuvor, daß der Verfasser ein großer Menschenkenner gewesen ist, und seine wichtigsten historischen Angaben fast durchgängig mit dem Inhalte aller andern Quellen von Werth übereinstimmen.

theilweise Mangel zu fürchten war, und nicht nur der König, sondern auch die Magistrăte der größern Städte hielten für den Nothfall beständig große Getreidemagazine vorräthig. Trat dennoch Mangel oder Theuerung ein, so waren die Behörden befugt, jeden Privatmann zu zwingen, das Getreide, das er über den eigenen Bedarf besaß, auf den Markt zu bringen und nach dem laufenden Preise zu verkaufen; sie durften zu diesem Zwecke Haussuchungen thun, es war verboten, Getreide anderwärts als auf dem Markte zu verkaufen, und wer förmlich Fruchthandel treiben wollte, mußte, mit der Bitte um die Erlaubniß dazu, Namen, Stand, Wohnort und wo er Vorräthe aufhäufen wollte, der Polizei anzeigen. Nächst diesen Beschränkungen aus Vorsicht war der Umsatz des Getreides noch mancherlei Abgaben, theils zum Vortheil des Königs, theils alten Rechten an Städte und Privatpersonen unterworfen, und in vielen Theilen des Reichs fand der Mühlzwang statt *). Die Ökonomisten hatten seit ihrer Entstehung mit unermüdlichem Eifer, gegen alle

*) Aus folgenden Quellen ist die Schilderung der frühern Verhältnisse des Getreidehandels in Frankreich entnommen. Oeuvres de Turgot T. I. gb. 183 — 184. 210. T. V p. 152. T. VI. p. 40 — 52. 118 — 292. T. VII. p. 10 — 27. 221. 340 — 344. Necker sur l'administration des finances de la France T. III. p. 230 — 231. Girtanner, historische Nachrichten T. I. p. 42. Moniteur 1789. p. 147. Encyclopédie art. Grains, verfaßt von Quesnay.

diese Beschränkungen gekämpft, und schon in den Jahren 1763 und 1764 ließ sich Ludwig XV. bewegen, die Gesetze gegen den Wucher aufzuheben, die Ausfuhr von Provinz zu Provinz unbedingt und für immer frei zu geben, und selbst aus dem Reiche durfte Getreide gehen, wenn es im Innern unter einem bestimmten Preise stand, in vorgeschriebenen Häfen und auf französische Schiffe verladen wurde *).

In den Jahren 1769 und 1770 nach einer schlechten Ernte entstand aufs Neue Mangel und Theuerung in Frankreich. Der Finanzminister Terray glaubte die alten Beschränkungen des Getreidehandels wieder einführen zu müssen, und erforderte unter dem 2ten October des letzteren Jahres die Meinung der Intendanten über diesen Gegenstand. In sieben langen Briefen, wovon vier noch vorhanden sind, stellte Turgot alle Gründe zusammen, welche die Ökonomisten jemals für die Freiheit des Getreidehandels erdacht haben. Nach ihrer Behauptung führten Sperre und königliche Vorrathsmagazine gerade das Übel, das sie abwenden sollten, unausbleiblich herbei; denn bei erzwungenen niedrigen Preisen könne

*) Oeuvres de Turgot T. VI. p. 41. 46. 130. T. VII. p. 22. 24. 25. Girtanner, historische Nachrichten T. I. p. 42. Büsching's Erdbeschreibung T. II. p. 329 — 330. Introduction du Moniteur 1789. p. 77. Encyclopédie art. Grains. Necker sur la législation et le commerce des grains T. II. p. 4.

Niemand viel Mühe und Geld auf den Ackerbau verwenden; er komme binnen kurzem in Verfall, selbst die guten Jahre brächten wenig über den Bedarf hervor, und bei der Concurrenz der königlichen Speicher und strengen Wuchergesetzen wage kein Privatmann Vorräthe aufzuhäufen. Da nun der Monarch niemals so ungeheure Summen verwenden könne, um den Mangel eines schlechten Jahres zu übertragen, so werde die Noth nur um so fürchterlicher, da einerseits lang erzwungene niedrige Preise, auch geringes, bei Theuerung ganz unzureichendes, Arbeitslohn zur Gewohnheit und Norm gemacht hätten, andererseits selbst den Ausländer abschreckten, sich zur Unterstützung Frankreichs vorzubereiten. Sei dagegen die Ausfuhr frei und kein Edict gegen den Wucher, kein königliches oder städtisches Vorrathsmagazin lasse Beschränkung des Nutzens der Capitalien im Ackerbau und im Getreidehandel fürchten, so werde bald eine so große Masse Getreide erzeugt, und dann für den Fall der Theuerung von Privatpersonen zu eigenem Vortheil aufgehäuft, daß nie wirklicher Mangel eintreten könne, und gegen den eingebildeten sichere die große Concurrenz *). Treu dieser

*) Oeuvres de Turgot T. VI. p. 110. 118 — 291. Encyclopédie art. Grains. Schon aus den Gründen der Ökonomisten gegen die königlichen Vorrathsmagazine ergibt sich der böse Wille oder grobe Irrthum in den häufigen Declamationen französischer und deutscher Schriftsteller gegen den Kornwucher, welchen der König und seine Commissarien ver-

Theorie, bekämpfte Turgot im Frühjahre 1770 mit großem Eifer jeden Versuch, den sich Unterbehörden seines Bezirks in dringender Noth gegen die bestehende Handelsfreiheit erlauben wollten, auch genehmigte und unterstützte das Ministerium damals seine strengen Maßregeln. Allein die eben erwähnte spätere Vorstellung fand kein Gehör, und am 23sten December 1770 unterwarf ein königliches Edict Frankreich aufs Neue allen früheren Be-

mittelst der königlichen Vorrathsspeicher getrieben haben sollen. Nach Girtanner historische Nachrichten ꝛc. T. I. p. 41 — 45. hatten die königlichen Magazine schon kurze Zeit nach ihrer Entstehung keinen andern Zweck als ganz Frankreich nach Belieben auszuhungern, und dann durch möglichste Erhöhung des Preises dem Könige und den Kaufleuten, welchen der Monarch die Füllung der Magazine auf seine Rechnung übertrug, ungeheuren Gewinn zu bringen. Diese Geschichte, für deren Wahrheit er eine Sammlung Anekdoten vom französischen Hofe aus Briefen der Madame d'Orleans, Charlotte Elisabeth anführt, gefällt ihm so wohl, daß er sie im 8ten Bande S. 30 — 36. wörtlich noch einmal abdrucken läßt. Die Wahrheit ist, daß der König, um Beamte zu sparen, Getreide durch eine Handelsgesellschaft für seine Rechnung aufkaufen ließ, diese Privatleute mußten natürlich Gewinn für ihre Bemühung erhalten, allein der König selbst hatte nur Schaden dabei, denn zu den wichtigsten Gründen gegen königliche Getreidemagazine zählten die Ökonomisten den Nachtheil des Schatzes bei dieser Operation, welchen das Volk, dem die niedrigen Preise Vortheil bringen sollten, zuletzt durch die Abgaben dennoch tragen müsse. Als Beweise

schränkungen des Getreidehandels. Diese Verordnung bestand noch in voller Ausdehnung, als Turgot die Verwaltung der Finanzen übernahm *).

Aus der unbestimmten Angabe, daß Veränderungen im Allgemeinen eben so nothwendig sein, als den ernstlichsten Widerstand aller Freunde der Mißbräuche finden möchten, hebt Turgot in seinem Schreiben an den König vom 24sten August allein den bestimmten Vorsatz zur Abänderung der bestehenden Gesetze über den Getreidehandel heraus. Er erwähnt dabei als unangenehme Verhältnisse des Augenblicks: „daß sich Unruhe über die Subsistenz zeige, noch erhöht durch die allgemeine Gährung der Geister seit einigen Jahren, durch die Veränderlichkeit in den Grundsätzen der Verwaltung, durch andere unvorsichtige Maßregeln und besonders durch eine dem Anscheine nach mittelmäßige Ernte. Habe indeß der König die Grundsätze, welche ihm vorgelegt werden sollten, nach gehöriger Prüfung gerecht und nothwendig

---

des Vorstehenden s. Oeuvres de Turgot T. I. p. 96 — 97. 183 — 184. T. VI. p. 230 — 231. T. VII. p. 24. 26. Necker sur son administration p. 436. Moniteur 1789. p. 233 — 234. Necker sur la législation et le commerce des grains T. II. p. 48. sagt: les Négociants craignent d'opérer en convenance avec le tresor public, qui peut et qui veut perdre.

*) Oeuvres de Turgot T. VI. p. 37 — 52. T. VII. p. 16. 19. 22. 24. Vie de Turgot p. 46.

gefunden, so möge er sie mit Festigkeit ausführen lassen, ohne alle Rücksicht auf das unvermeidliche Geschrei, das sich dagegen erheben werde" *). Die geforderte Berathung war von kurzer Dauer, denn neunzehn Tage nach dem Datum des erwähnten Schreibens verkündigte ein Beschluß des Staatsraths die Freiheit des Getreidehandels nicht nur in der ganzen Ausdehnung des Edicts vom 25sten Mai 1763, sondern der Monarch verhieß noch ausdrücklich, daß nie wieder Getreide für seine Rechnung angekauft werden solle, und gab zugleich die Wiederausfuhr aller Körner frei, welche aus dem Auslande in das Reich gezogen würden, ohne daß der Besitzer den erwarteten Vortheil bei dem Verkaufe finde. Über die Ausfuhr des inländischen Getreides sollten nähere Bestimmungen nach Beseitigung der obwaltenden ungünstigen Umstände folgen **). Am 2ten November erhielt dieser Beschluß durch Patentbriefe Gesetzeskraft ***); zugleich schritt man zu dem Verkaufe der königlichen Vorräthe, vermiethete die Mühlen und Magazingebäude, und das ganze daraus erlöste Capital wurde, wie bereits erwähnt, zu den laufenden Ausgaben des Jahres 1775 verwendet ****). Hienach sah sich der König gleich in den er-

*) Oeuvres de Turgot T. VII, p. 7.

**) Siehe das Edict, Oeuvres de Turgot T. VII. p. 10 — 27.

***) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 58 — 60.

****) Oeuvres de Turgot T. I. p. 184. 276.

sten Monaten dieses Jahres nicht nur ohne vorräthiges Geld im Schatze, sondern auch ohne alle Getreidevorräthe.

Fünf Monate, nachdem obige Befreiungen des Getreidehandels Gesetzeskraft erhalten hatten (den 22sten April 1775), erklärte ein neuer Beschluß des Staatsrathes den festen Vorsatz des Königs, auch alle Abgaben auf das Getreide aufzuheben, und gebot, daß solches vor der Hand, gleichsam als ein Versuch, in den Städten Dijon, Beaune, St. Jean de Lône und Montbard, der Provinz Burgund stattfinden sollte. Den städtischen Cassen und ihren Pächtern dieser Abgaben wurde nach später zu bewirkender Ausmittelung des Betrags Entschädigung verheißen, und in dem Edicte zugleich beiläufig erwähnt, daß bereits allen Magistråten und andern Corporationsverwaltungen das Verbot zugegangen sei, ferner Getreidevorräthe für den Nothfall zu halten *). Am 30sten April hob eine andere Verordnung die Marktabgabe des Meßgeldes zu Pontoise auf, die, nach den Worten des Edicts zu urtheilen, Eigenthum einiger Privatpersonen war, und ebenfalls erst nach einer spätern Ausmittelung ersetzt werden sollte **). Es ist merkwürdig, daß sich zwei Tage vor der Aufhebung der Getreideab-

*) Siehe das Edict, Oeuvres de Turgot T. VII. p. 220 — 224.

**) Siehe das Edict, Oeuvres de Turgot T. VII. p. 233 — 235.

gaben in Dijon (den 20sten April) und einen Tag, nachdem das gleiche Edict für Pontoise erschienen war (den 1sten Mai), an beiden Orten Unruhen wegen Mangel an Brot und Getreide zeigten. Zu Dijon wurde der Aufstand augenblicklich und ohne Blutvergießen gedämpft; allein von Pontoise aus theilte er sich schnell dem platten Lande und den kleineren Städten um Paris mit, und schon am 2ten Mai zeigte sich eine zahlreiche Rotte zusammengelaufenen Pöbels zu Versailles und forderte von dem Monarchen selbst Herabsetzung der Brotpreise. Turgot war nicht zu Versailles, und der König beschloß durch Nachgeben Blutvergießen zu vermeiden. Auch verlief sich der Haufe, nachdem der königliche Befehl, die Preise herabzusetzen, verkündigt worden war; allein die Aufrührer begaben sich unverweilt nach Paris und begannen noch desselben Tages die Plünderung der Bäckerladen dieser Stadt. Am Morgen des 3ten Mai's setzten sie bis gegen Mittag die Beschäftigung fort, plünderten auch einige Getreidekähne auf der Seine, so wie fast in der ganzen Umgegend der freie Transport des Getreides durch das zusammengelaufene Volk verhindert wurde.

Turgot war indeß nach Versailles geeilt und hatte den König bewogen, die voreilige und ohne königliche Magazine ganz unausführbare Verordnung, den Brotpreis herabzusetzen, zurückzunehmen; zugleich wurden Truppen in Marsch gesetzt, und ein Parlementsschluß desselben Morgens, welcher zwar Auflauf und Gewaltthat un-

tersagte; allein auch die Verwendung des Parlements für die Herabsetzung der Preise verhieß, cassirt, und wo man ihn bereits angeschlagen fand, auf der Stelle abgerissen. Noch am 3ten Mai besetzten zahlreiche Truppenabtheilungen alle Plätze in Paris, den Bäckerläden wurde Wache gegeben, und andere Detaschements versicherten sich in den nächsten Tagen der wichtigsten Puncte an den schiffbaren Flüssen, um die Zufuhr zu schützen. Zugleich entzog ein königlicher Befehl die gerichtlichen Maßregeln gegen den Aufruhr dem Parlemente, und beauftragte die Prevots der Marechaussée damit. Ein Haufe Bauern wurde auf dem Wege von Paris nach Versailles durch Flintenschüsse mit Verlust von ungefähr zwanzig Todten aus einander gejagt, und nachdem die Prevotalcommission zwei Aufrührer aus dem Volke an vierzig Fuß hohe Galgen hatte hängen lassen, kehrte die Ruhe auf allen Puncten zurück, und wurde während der Dauer der Theuerung nicht wieder unterbrochen. Zu Lille, Amiens, Auxerre, zeigten sich gleichzeitig ähnliche Unruhen, wurden aber ebenfalls leicht und ganz ohne Blutvergießen gedämpft *).

*) Vie de Turgot p. 120 — 123. Oeuvres de Turgot T. I. p. 185 — 190. Soulavie mémoires T. II. p. 290 — 297. T. IV. p. 29. Der Befehl des Königs, daß die Anführer von den Prevots der Marechaussée gerichtet werden sollten, findet sich in Oeuvres de Turgot T. VII. p. 273 — 276 abgedruckt. Er ist vom 5ten Mai datirt, und den-

Wie der große Haufe allzeit merkwürdigen Ereignissen ungewöhnliche, möglichst erkünstelte Ursachen unterlegt, so auch bei dem Kornaufstande in Frankreich. Nach der Versicherung eines Zeitgenossen schwankte der Glaube zwischen folgenden Meinungen: die Engländer sollten den Aufstand angestiftet haben, weil sie französischen Einfluß in die nordamerikanischen Unruhen vermutheten. Das Haus Orleans, weil es nach der Krone strebte. Die Generalpächter, welche man in dem früheren königlichen Getreidehandel interessirt glaubte. Die Kaufleute, welche dieses Geschäft für den König besorgt hatten. Die Wechsler, indem sie für Rechnung fremder Mächte Geld zu Erregung des Aufstandes bezahlt haben sollten. Und außerdem fiel noch Verdacht auf den Abbé Terray, die Geistlichkeit, den Canzler Maupeou, dessen Parlemente u. s. w. *). Von den näheren Freunden Turgot's wurde hauptsächlich der pariser Wechsler Necker als vorsätzlicher Urheber der Unruhen angeklagt **). Dem Minister selbst mußte natürlich der Glaube an künstliche Erregung des Aufstandes höchst wünschenswerth sein, und seine Anhänger behaupten, daß Noth und Theuerung bei

---

selben Tag in einem Lit de justice zu Versailles von dem Parlemente eingezeichnet worden.

*) Soulavie mémoires T. II. p. 299 — 300.

**) Soulavie mémoires T. IV. p. 29 — 30. Vie de Turgot p. 129. Considérations sur la révolution française par Madame de Staël T. I. p. 52 — 53.

weitem nicht groß genug gewesen wären, um den Pöbel zu solchem Äußersten zu bringen. Nach ihnen wurden die Unruhen durch heftige Schriften gegen Turgot und sein System planmäßig vorbereitet, dann durch besoldete Aufwiegler, welche selbst noch Geld unter das Volk vertheilten, erregt, und von den Häuptern der Verschwörung nach einem vorbestimmten Plane zur Aushungerung der Hauptstadt geleitet, Alles, um einen Minister zu stürzen, der sowohl dem Ehrgeize Einzelner im Wege stand, als Vielen die Abschaffung aller Mißbräuche fürchten ließ *). Wir bemerken indeß, daß bei dem großen Interesse Turgot's, Beweise für diese Behauptungen aufzubringen, mit allen Mitteln der höchsten Gewalt in seiner Hand, so daß selbst dem gesetzlichen Gerichtshofe die Untersuchung entzogen wurde, um sie mehr abhängigen Beamten zu übertragen, doch nicht eine beweisende Thatsache als gerichtlich ausgemittelt und festgestellt erwähnt wird **).

*) Oeuvres de Turgot T. I. p. 185 — 188. Vie de Turgot p. 120 — 121. Soulavie mémoires T. II. p. 297 — 298. T. IV. p. 29. Die königliche Instruction vom 9ten Mai, wie die Pfarrer gegen den Aufruhr wirken sollen, Oeuvres de Turgot T. VII. p. 279 — 290, enthält viele Hindeutungen auf obige Vorgeben, allein durchaus kein bestimmtes Factum. Schlechte Ernte und hohe Preise gibt die königliche Declaration zur Aufhebung der Getreideauflagen in Paris ausdrücklich zu; s. Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 299.

**) Die Amnestie vom 11ten Mai schloß ausdrücklich die Häup-

Man darf daher wohl Zweifel in die Angaben der Freunde Turgot's setzen, um so mehr, da der Minister selbst im Monat August des vorhergehenden Jahres allgemeine Besorgniß für die Subsistenz und den Anschein einer mittelmäßigen Ernte zugesteht *). Sieht ein leicht erregbares Volk in solcher Zeit zugleich alle Gesetze aufheben und alle Vorsichtsmaßregeln vernichten, welche ihm beständig als die sichersten Mittel gegen Wucher und Noth dargestellt worden sind, so erscheinen wenigstens Verschwörung, Plan und vorbereitete Mittel, nicht unumgänglich nöthig, um Unruhen und Aufstand zu erzeugen.

Necker, der Mann, welcher am thätigsten gegen Turgot gewirkt haben soll, war der Sohn eines Professors zu Genf, protestantischer Religion, und kam 1750 in seiner frühen Jugend nach Paris, um sich der Handlung zu widmen. Als Buchhalter des Wechslers Thelusson erhielt er nach einiger Zeit Theil an dessen Handlung, und es gelang ihm unter günstigen Handelsverhältnissen zur Zeit des siebenjährigen Krieges und des

ter und Anstifter des Aufruhrs von der Begnadigung aus. Oeuvres de Turgot T. VII. p. 290 — 291.

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 7. Vie de Turgot p. 120. versichert von der Ernte 1774 l'année avait été mauvaise; ferner sagt das Edict zur Aufhebung der Getreideauflagen in Paris, Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 299. ausdrücklich, die Ernte vor dem Kornaufstande war sehr schlecht und ganz unzureichend.

darauf folgenden Friedens ein großes Vermögen zu erwerben *). Seine Gattin, die Tochter eines evangelischen Geistlichen in der Schweiz, wird als sehr unterrichtet geschildert, und bei Necker's Reichthum fiel es ihr nicht

*) Man findet häufig die Behauptung, z. B. Introduction du Moniteur 1789. p. 46. Barruel mémoires T. I. p. 281 — 282. Turgot à Necker p. 25. Sur l'administration de Mr. Necker par un citoyen français p. 39 — 40. Necker habe durch Betrug so schnell das große Vermögen von anderthalb Millionen Thaler erworben, welches ihm beigemessen wird. Ein Beamter im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris soll ihn von dem nahen Abschlusse des Friedens im Jahre 1762 benachrichtigt haben, unter der Bedingung, den Gewinn zu theilen, welchen der Ankauf niedrigstehender englischer Papiere auf Necker's Rechnung, unfehlbar bringen müßte. Nachdem der Ankauf in London durch Theluſſen's Credit schleunigst bewirkt worden, hätte Necker neue Nachrichten vorgegeben, wonach er sich nicht mehr auf diese Unternehmung einlassen könne. Der königliche Beamte, auf strafbarem Wege und ohne Mittel dieses Vorgeben zu untersuchen, mußte schweigen, und so sei der ganze ungeheure Gewinn dieser Operation in Necker's Händen geblieben. Wie gewöhnlich Beschuldigungen solcher Art, ist auch diese häufig wiederholt, aber niemals historisch erwiesen worden; der Umstand, daß in ganz Europa während des siebenjährigen Krieges und in den ersten darauf folgenden Friedensjahren viele Handlungshäuser die glücklichsten Geschäfte gemacht und schnell sehr großes Vermögen erworben haben, spricht noch insbesondere für Necker's Unschuld. Soulavie mémoires T. IV. p. 75.

schwer, einen großen Theil der gebildeten und gelehrten Gesellschaft in Paris in ihrem Hause zu versammeln. Necker selbst scheint bald, nachdem er sein Vermögen durch Wechselgeschäfte begründet sah, mehr Geschmack an schriftstellerischen Arbeiten und an politischer Thätigkeit gefunden zu haben; seine erste Druckschrift von Bedeutung, eine Lobrede auf Colbert, gewann im Jahre 1773 den Preis der Akademie der Wissenschaften zu Paris, und gleichzeitig findet man ihn im Almanach Royal als Minister der Republik Genf am französischen Hofe aufgeführt *). Es kann befremden, daß Necker's nächster literarischer Versuch: Essai sur la législation et le commerce des grains, welchem Turgot's Anhänger die nachtheiligsten Wirkungen auf das Publicum beimessen, zur Zeit des Kornaufstandes die Genehmigung der Censur erhielt; indeß man behauptet, Turgot, Philosoph aus Überzeugung gleich Malesherbes, habe, wie dieser, mit dem Grundsatze: das Wohl des Volks ist das höchste Gesetz, den Schluß vereinigt, nur allgemeines Nachdenken und

*) Considérations sur les principaux événemens de la révolution française par Madame de Stael T. I. Ch. IV. p. 51 — 52. Girtanner, historische Nachrichten T. I. p. 176 — 177. Introduction du Moniteur 1789. p. 46. 47. Almanach royal 1773. p. 147. Soulavie mémoires T. IV. p. 15. Notice sur Mr. Necker p. A. de Stael Holstein, son petit fils, à Paris chez Treuttel et Wurz 1820. 8. p. 4 — 48.

die freieste Äußerung aller Geister über die Mittel zu diesem hehren Zwecke könne das nöthige Licht zu dessen Erreichung verbreiten. Auch findet sich noch ausdrücklich erwähnt, daß Turgot den bestimmten Antrag seiner Freunde, jene Schrift zu unterdrücken, zurückgewiesen habe *).

Sie legt zuerst, gleich den Gegnern, die sie bekämpfen will, den großen Grundstein: das allgemeine Wohl ist das höchste Gesetz; und läßt später bemerken, daß sie unter allgemeinem Wohl das Beßte der Mehrzahl verstehe **). Dann sucht der Verfasser die ökonomischen Irrthümer in jedem einzelnen Lehrsatze der Ökonomisten aufzudecken. Die Macht der Staaten gründe sich auf Reichthum, allein noch mehr auf große Bevölkerung; wenn Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse den Ackerbau augenblicklich befördern könne, so werde dagegen der besitzlose Fabrikarbeiter bald andere wohlfeilere Länder suchen. Die Erzeugnisse der Fabriken, dadurch seltener geworden, müßten dann auch theurer werden, so wie überhaupt Alles im Verhältniß dauernder Kornpreise steigt. In dieser allgemeinen Erhöhung verschwindet der

*) Considération sur la révolution p. Mad. de Stael. T. I. Ch. IV. p. 52 — 58. Soulavie mémoires T. II. p. 316 — 317. T. IV. p. 29. 30. Introduction du Moniteur 1789. p. 40. 47.

**) Sur la législation et le commerce des grains. 2. édition. Paris chez Pissot 1775. 1. partie p. 12. II. p. 155. 170.

Gewinn, das Beförderungsmittel des Ackerbaus, und nur der Nachtheil, die Verminderung der Bevölkerung, ist dauernd, und auf dem eingeschlagenen Wege unersetzlich *). Muß der Grundbesitzer sein Bedürfniß an Fabricaten aus dem Auslande beziehen, so verliert er mindestens die Kosten der Fracht; muß er seine Erzeugnisse ins Ausland absetzen, so ist er von der Ernte und den Maßregeln der Regierungen der Nachbarstaaten abhängig; kein Umsatz ist daher dem Landmanne vortheilhafter, kein Absatz sicherer, als der im Lande selbst: Beides kann nur stattfinden, wenn Fabriken jedem Bedürfnisse genügen, ihre Arbeiter allen Überschuß an Getreide verzehren **). Ferner wird selbst der Reichthum der Nation, d. h. der Überschuß ihres Erwerbes, über ihr Bedürfen, durch Fabriken weit höher, als bloß durch den Ackerbau gebracht. Der Landmann legt seinen Überschuß zurück, er mag seine Erzeugnisse in oder außer Landes verkaufen; werden sie aber von Fabrikarbeitern im Lande verzehrt, und ein Theil dieser Arbeiter gewinnt durch seine Geschicklichkeit mehr als er bedarf, so vermehrt auch noch diese Ersparniß das jährlich erübrigte Capital, den eigentlichen Reichthum der Nation. Daher sei Colbert, jetzt das Ziel aller Schmähungen der Ökonomisten, hochverdient um Frank-

*) Sur la législation et le commerce des grains T. I. p. 17. 22 — 24. 117 — 118. 85 — 87. 100. 120 — 121.

**) Sur la législation et le commerce des grains T. I. p. 42 — 44.

reich, weil er zugleich durch Beschränkung der Ausfuhr des Getreides und durch Verbot der Einfuhr vieler Fabrikerzeugnisse den schlummernden Gewerbfleiß der Nation geweckt und dadurch in seinem Vaterlande das glückliche Verhältniß hergestellt habe, wonach der Boden kaum so viel hervorbringen kann, als die große Masse kunstfleißiger Arbeiter verzehrt *). Gegen die Behauptung: große Concurrenz, Folge des freien Handels, schütze sicher gegen schnelle bedeutende Änderung der Preise und gegen Mangel, als Ausfuhrverbot und Wuchergesetze, wendet Necker nicht nur die Machtvollkommenheit anderer Staaten ein, das Gleichgewicht, das durch Frankreichs Überfluß im freien Handel erzeugt werde, zur Zeit der Noth, oder wenn Politik gebietet, durch Sperrung von ihrer Seite augenblicklich aufzuheben, sondern er beweist noch aus der Topographie des großen Königreichs, daß die Transportkosten aus fruchtbaren Grenzprovinzen nach entlegenen gebirgigen Landestheilen im Innern oftmals weit höher kommen möchten, als auf bequemen Land- und Wasserverbindungen in das Ausland; hiernach könne bei allgemeiner Noth ein Theil Frankreichs verhungern, während französisches Getreide dem Mangel der Nachbarstaaten abhilft. Selbst die unbeschränkte Freiheit des Handels, die Abschaffung aller Wuchergesetze im Innern, habe große Nachtheile, da

*) Sur la législation et le commerce des grains T. I. p. 137 — 138. 142 — 145. 49 — 51.

Theuerung häufiger Folge der so leichten als sträflichen Kunst, die Einbildungskraft über das wichtigste aller Bedürfnisse zu beunruhigen, als des wirklichen Mangels sei. Aus allen diesen Gründen sieht Necker in der unbedingten Handelsfreiheit die nachtheiligste aller Maßregeln für das allgemeine Beßte *).

Leicht läßt sich nach Annahme dieser Beweise aus dem ersten gemeinsamen Hauptgrundsatze beider Partien die Widerlegung des politischen Theils der ökonomischen Lehre entwickeln. Nach ihr ist jede Beschränkung des Handels tiefe Kränkung der Rechte des Eigenthums und der natürlichen Freiheit der Besitzer, jedes begünstigende Monopol für Handwerkszünfte und Fabrikunternehmungen der sträflichste Eingriff in die allgemeinen Menschenrechte, die Allen gleichen Anspruch an jeden Erwerb, an jedes Erhaltungsmittel zugestehen. Hat die Gesellschaft, als sie ihren Grundvertrag, den Contract social, schloß, Rechte des Eigenthums als nützlich anerkannt, so muß sie auch, nach den eben angeführten Beweisen Necker's, gewisse Beschränkungen dieser Rechte für ihren höchsten Zweck, das allgemeine Wohl, unumgänglich nothwendig erachtet, und daher zur Bedingung des Besitzes gemacht haben. Offenbar ist der bei weitem größte Theil der Gesellschaft ohne Grundeigenthum, vorzüglich aber

*) Sur la législation et le commerce des grains I. 54. 56. 77 — 79. 188. II. 26 — 27. 2. I. 202 — 266. II. 84. I. 183.

die ärmsten Classen, so daß Recht und Mitleid mit gleicher Stärke zu ihren Gunsten sprechen. Grober Irrthum ist der Glaube, daß die Mehrzahl der Staatsbürger begünstigt werde, wenn durch Freigebung gewisser Erwerbszweige der Gewinn unter Mehrere vertheilt wird: erhöht z. B. die Concurrenz des freien Handels nach Indien den Preis der indischen Waaren, und bietet dort die französischen Manufacturerzeugnisse niedriger aus; vermehrt die Aufhebung des Monopols der Stadt Marseille, die ihren Hafen zum Stapelort aller Waaren aus der Levante bestimmt, die Gefahr der Pest, ins Unendliche; läßt Abschaffung der Zünfte und Innungen schlechte Arbeit, Betrug und häufiger Lebensgefahr für die große Mehrzahl fürchten: so sind diese Monopole offenbar zu ihrem Besten, also zur Beförderung des allgemeinen Wohls; nur insofern gibt es heilsame Freiheit, als sie dem allgemeinen Wohle nicht entgegen wirkt *).

Indem hiemit alle Gesetze lediglich Sache des Verstandes werden, verwirft Necker zugleich mit der unbeschränkten Handelsfreiheit der Ökonomisten auch den größten Theil der bisherigen Handels- und Wuchergesetze in Frankreich, behauptet: Zwang, Befreiung und deren nähere Bedingungen müßten sich nach den Umständen richten und verändern, kein ausschließliches System sei ausführbar, kein unfehlbares Mittel zu erden-

*) Sur la législation et le commerce des grains I. 174 — 177. II. 170. II. 59 — 63. I. 181 — 183.

ken. Er selbst beschränkt sich auf die Entwicklung einiger Vorschläge zu gemäßigten Zwangsmaßregeln, die er den bestehenden Verhältnissen am angemessensten hält *). Das Ganze schließt mit der Klage, daß fast alle bürgerlichen Gesetze ausschließlich zum Vortheil der Besitzer gemacht wären; man müsse glauben, die geringere Anzahl habe sich in die Erde getheilt, und dann die Gesetze lediglich erfunden, um jenes Eigenthum gegen die dürftige Menge zu schützen. Für die ärmere Mehrzahl spreche kein Gesetz, sie könne fragen: was gehen uns, die wir kein Eigenthum besitzen, Eure Eigenthumsrechte an? Die Pflicht des Souverains sei nicht allein die Erhaltung jenes einseitigen, nur der Minderzahl nützlichen, Rechts und der Freiheit der Besitzer; die ärmere Classe, welche seine Menschlichkeit, sein Mitleid anspricht, muß durch Klugheitsmaßregeln aufrecht erhalten werden, und zwar vor Allem durch solche, welche die überlegene Gewalt der Besitzer mäßigen. Diesem großen Zwecke hat der Verfasser sein Nachdenken und das vorliegende Werk gewidmet **).

*) Sur la législation et le commerce des grains II. 28 — 73. 76 — 80. 81 — 162.

**) Sur la législation et le commerce des grains T. II. p. 170 — 174. Necker ist der Vorwurf gemacht worden, alle triftigen Gründe seines Werkes aus den Dialogues sur le commerce des blés des Abbé Gagliani, welche 1768 erschienen sind, entnommen zu haben. Will der Leser nur

Weder der Aufstand des Volks, noch die Gründe der Philosophen konnten Turgot von dem schnellsten Fortschreiten auf der angetretenen Bahn abhalten. Nachdem am 2ten Junj ein Beschluß des Staatsrathes die Getreideabgaben der Stadt Bordeaux noch besonders aufgeho-

---

den hier gelieferten Auszug aus Necker's Schrift mit folgenden Stellen der Duodezausgabe der Dialogen (Berlin bei Hartmann 1795) vergleichen, nämlich S. 81 — 84. 222. 223. 263 — 269. 275. 276. 279. 322 — 324. 463 — 469. 531 — 534. 538. 539, so wird er jene Behauptung in solchem Grade gegründet finden, daß Necker offenbar zur Erfüllung eines angeblichen Zweckes besser gethan hätte, bloß auf das Original hinzuweisen, als es abgekürzt und schwächer in einem andern Gewande wieder zu geben. Allein die Veränderung der Form, die Verschiedenheit in der Stellung und Beziehung der Gründe, waren von dem neuen Herausgeber für die Erreichung seines eigentlichen Zweckes sehr wohl berechnet, und haben die Menge den Diebstahl, welcher nur selten erwähnt wird, wahrscheinlich ganz übersehen lassen, oder hinreichend bei ihr entschuldigt. Galiani war als Staatsökonom Gegner der neuphilosophischen Ökonomisten, er schonte ihre Lehrsätze in keiner Beziehung, und viele seiner Äußerungen griffen die wichtigsten Grundsätze der neuen politischen Philosophie auf das heftigste an; man konnte nicht füglich zugleich Philosoph sein und des Galiani Meinung beitreten, so wie er sie gab. Necker hingegen pfropfte die ökonomischen Gründe, so gut wie seine Gegner, auf den philosophischen Stamm; er verherrlichte, er stärkte die Philosophie, indem er ihr die starken Waffen, die ein Anderer zum Theil gegen sie erfunden und geführt, zueignete, sie für die Frucht ihrer

ben hatte *), dehnte eine Verordnung vom 3ten Juni diese Maßregel über alle Städte des Reichs aus, Paris und Marseille allein ausgenommen **). Die Erkenntniß der Schwierigkeit des Ersatzes einer so bedeutenden Einnahme fast aller Städte konnte nicht ausbleiben. Der erschöpfte königliche Schatz war außer Stande, die Last zu tragen, und es ist unmöglich, an die Stelle alter, lang gewohnter Abgaben neue Auflagen von gleichem Ertrage treten zu lassen, ohne drückende Ungerechtigkeiten zu begehen. Das Edict vom 3ten Juni enthielt auch schon die Clausel, daß Beschränkungen in den Ausgaben der Communen hoffentlich den Ersatz durch neue Auflagen meist unnöthig machen würden ***). Am 23sten Juni verlor die Stadt Rouen das Recht des Mühlzwangs für die ihr zugehörigen Mühlen und zugleich eine

Grundsätze ausgab. Ohne Inconsequenz konnten alle Anhänger der neuen Lehre ihm beipflichten, und ihre unzählbare Schar benutzte eifrig diesen günstigen Umstand, um sich von einer Sache loszusagen, die in der Ausführung die größten Schwierigkeiten fand, selbst lächerlich wurde, und gegen die sie zugleich die Theorie mit solchen überzeugenden Gründen erhob. Ohne dieses Verhältniß läßt sich nicht erklären, wie der schriftstellerische Diebstahl so wenig bemerkt und noch weniger getadelt wurde, wie die Abschrift so unendlich größere Wirkung hervorbrachte, als das Original.

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 336 — 339.

**) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 340 — 344.

***) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 342.

Corporation Kaufleute in derselben Stadt ihr Privilegium, seit 1692 ausschließlich Fruchthandel treiben zu dürfen *). Ein Edict vom 13ten August entzog überhaupt allen Privatpersonen im Reiche die Zölle und Rechte, welche ihnen vom Getreide zustanden, und ernannte eine Commission zur Untersuchung ihrer Ansprüche darauf, denen bei gehöriger Rechtfertigung durch Entschädigungen genügt werden sollte **). Am 5ten November endlich wurden zuerst in Lyon die Zunftrechte der Bäcker durch die Erlaubniß aufgehoben, daß auch aus der umliegenden Gegend jede Art von Brot frei in die Stadt zum Verkaufe gebracht werden konnte ***). So vermochte Turgot, kaum dreißig Jahre nach Begründung der neuen Philosophie in Frankreich, mit ihren Grundsätzen bewaffnet, in Jahresfrist, bloß in diesem Zweige der bürgerlichen Verhältnisse, eine Masse von Einrichtungen und Gerechtsamen zu vernichten, die bei den früheren Begriffen von den Rechten des Eigenthums der unumschränkteste Monarch im Laufe der glorreichsten Regierung kaum anzutasten gewagt haben würde. Eingriffe wie diese, in die Rechte einer einzelnen Stadt, eines einzelnen Großen, entzündeten Bürgerkriege, die Hunderttausenden das Leben, dem gewaltthätigen Monarchen oft die Krone gekostet hatten.

---

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 347 — 355.

**) Oeuvres de Turgot T. I. p. 210.

***) Oeuvres de Turgot T. I. p. 211.

Die übrigen Veränderungen Turgot's in dieser ersten Periode seiner Verwaltung sind nicht von Wichtigkeit; einige unbedeutende Privilegien und Zunftbeschränkungen wurden aufgehoben, alle Abgaben auf eingehende Bücher abgeschafft, das Pays de Ger von Zoll, Geleite und Tabaksauflagen gegen Entrichtung einer andern Abgabe gleichen Ertrags befreit. Ferner verwandelte man die Verpflichtung der Grundbesitzer, das Gepäck marschirender Truppen gegen eine geringe Entschädigung fortzuschaffen, in eine Geldabgabe von dreimalhunderttausend Thalern, und einige Einnehmerstellen erhielten andere Benennungen oder veränderte Eintheilung der Geschäfte und des Personals *). Die großen entscheidenden Maßregeln, welche die Grundverhältnisse des neuphilosophischen Idealstaats in Frankreich unwiderruflich feststellen sollten, wurden vor der Hand nur noch in Memoiren bearbeitet; diese sind theils noch vorhanden, theils wird ihr Inhalt von dem Biographen Turgot mit Bestimmtheit angegeben.

Hätte die neue Philosophie den Erfahrungssatz angenommen, daß Reichthum unausbleiblich eine gewisse Gewalt über den Willen der Ärmern mit sich bringt, so würde zu der vollkommenen Gleichheit in ihrem Ideal-

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 90 — 93. 355 — 357. 226. T. VIII. p. 119 — 124. 36 — 40. T. VII. p. 188 — 194. T. VIII. p. 4 — 10.

staate vor Allem unbedingte Gleichheit des Vermögens aller Bürger nothwendig gewesen sein. Diese Forderung wurde indeß noch nicht geäußert, sondern man begnügte sich, dem Grundsatze, daß kein Bürger gesetzlich Vorzüge vor dem andern haben dürfe, in Hinsicht der Auflagen und Lasten, durch deren völlig gleiche Vertheilung nach dem Maßstabe des Vermögens, zu genügen. Die Theorie der Ökonomisten von der vollkommensten Abgabenform wollte zwar ausschließlich die Grundeigenthümer besteuert wissen, allein sie verhieß die gleiche Vertheilung der Last auf alle Staatsbürger durch die unausbleibliche Vertheuerung der Allen gleichnothwendigen Grunderzeugnisse. Die Grundstücke selbst betrachtete sie gleichsam als Individuen, deren steuerbares Vermögen dem jedesmaligen wahren Werthe des Grundstücks gleich sei. Die Lage und das wahre Vermögen der Besitzer, so wie die Bedingungen des Erwerbs der Grundstücke, blieben ganz unberücksichtigt, theils weil sie durch die Erhöhung der Preise einigermaßen ausgeglichen werden konnten, theils weil die neue Philosophie das Interesse und die Rechte Einzelner unbedingt dem Vortheile der Mehrzahl unterwarf. Bei der großen Schwierigkeit, mit einemmale die Ausführung der ökonomistischen Theorie in ihrer ganzen Ausdehnung zu bewirken, sehen wir die ersten Versuche dazu, auf die gleiche Vertheilung der bisherigen Grundabgaben beschränkt. Die Vingtièmes, bei weitem größten Theils reine Grundabgabe, lasteten, wie oben erwähnt, gleich einer beständigen Schuld auf jedem Grund-

eigenthume; abgesehen von der physischen Unmöglichkeit, den wahren Werth eines jeden Grundstücks in richtigem Verhältnisse zu allen übrigen auszumitteln, hätten Verbesserungen oder Verminderung des Ertrags im Laufe der Zeit unausbleiblich große Ungleichheit in dem Verhältnisse des Werthes zu der beständigen Auflage hervorbringen müssen. Der Finanzminister Bertin forderte im Jahre 1764, also bald nachdem die Beschränkungen des Getreidehandels zuerst aufgehoben worden waren, das Gutachten der Intendanten über den Entwurf zu einem Edict, das die gleiche Vertheilung des bisherigen Gesammtertrags der Vingtièmes nach Verhältniß des wahren Werthes aller Grundstücke im Königreiche verordnen sollte. Turgot verwarf in seinem Gutachten den beschönigenden Namen und die erleichternden Bedingungen eines allgemeinen Abonnements der Vingtièmes, wodurch das Edict seinen wahren Zweck verhüllen oder minder drückend darstellen wollte, und verlangte die strengste Gleichstellung der Auflage unter der veränderten Benennung subvention territoriale. Indeß selbst das Edict, wie Bertin es entworfen, kam nicht zur Ausführung; das Eigenthum vieler tausend Grundbesitzer, welche eine günstige Ungleichheit in dem Verhältniß der Auflage durch Verbesserungen erworben, oder als Erbe überkommen, oder solche gar nach ihrem Capitalwerthe aus fremder Hand erkauft hatten, würde durch die neue Gleichvertheilung zu hart gekränkt worden sein; Bertin verlor das Finanzministerium, und zwar, wie behauptet wird,

in Folge der Vorstellungen der Parlemente gegen sein Project *).

Nach der Lebensbeschreibung Turgot's, die seinen sämmtlichen Werken vorgedruckt ist, ließ dieser Minister gleich nach seiner Ernennung auf das thätigste an neuen Planen zur vollständigsten Einführung der subvention territoriale arbeiten; und sie waren zu der Zeit, als der Kornaufstand ausbrach, schon so weit gediehen, daß im Monat October, in welchem gewöhnlich die Abgabenregister für das nächstfolgende Jahr festgestellt wurden, die neue Gleichvertheilung erfolgen sollte. Nach dem Maßstabe dieser ersten Operation hoffte man dann mit Leichtigkeit alle übrigen Abgaben auszugleichen, und nach den Grundsätzen der ökonomistischen Vollkommenheitsidee vertheilen zu können. Dieser Erzählung läßt der Biograph die Klage folgen, daß der störende Kornaufstand die Beendigung der nöthigen Vorarbeiten bis zum Monat October unmöglich gemacht habe; man hätte deßhalb das ganze Geschäft bis zum nächsten Termin, also bis zum October des folgenden Jahres, verschieben müssen. Diese Verzögerung mußte dem Minister um so unangenehmer sein, da eine zweite weit wichtigere Neuerung, die er be-

*) Oeuvres de Turgot T. I. p. 68 — 70. T IV. p. 88 — 202. 229 — 230. Man entzog Bertin das Finanzministerium, ohne ihn aus dem Ministerrathe zu entlassen; er behielt die Verwaltung des Ackerbaus und die speciellen Geschäfte in mehreren Provinzen.

absichtigte, besonders auf die Gleichvertheilung der Abgaben gegründet war *).

Schon während der Regierung Ludwigs XV. hatte man Entwürfe zur Sprache gebracht, die wenigstens die Formen einer Selbstregierung des Volks einführen sollten. Die Idee Rousseau's, kleine sich selbst regierende Republiken in eine große Conföderation zu vereinigen, lag allen zum Grunde **); Turgot suchte die Lehrsätze der Ökonomisten damit zu verschmelzen, paßte das Ganze einem großen Reiche wie Frankreich an, und gleich bei Einführung der subvention territoriale sollte auch dieser große Plan dem Monarchen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Einleitung sagt: aus Mangel gehöriger Kenntniß der Rechte und Pflichten des Bürgers, aus Mangel einer Constitution, welche alle Individuen durch ein gleichwichtiges Interesse am Staate verbindet, lebe ein Jeder nur sich selbst, sorge ausschließlich nur für seinen persönlichen Vortheil. Öffentliche Abgaben zum Wohl des Ganzen erschienen Allen eine drückende Last, von der Willkür des Stärkern auferlegt und nur durch feindselig harte Mittel könne sie der Monarch der Widerspenstigkeit und List seiner feindlich gesinnten Unterthanen entreißen.

---

*) Oeuvres de Turgot T. I. p. 191 — 194.

**) S. besonders D' Argenson considérations sur la nature des gouvernements. L'ami des hommes par Mirabeau père.

Das Mißtrauen des Volkes findet in der Bemerkung Rechtfertigung, daß allerdings das Auge und der Rath weniger Diener, deren Interesse von dem der Bürger gänzlich verschieden sei, den Monarchen niemals hinreichend über das wahre Beßte der Nation aufklären könne.

Um zuerst dem Mangel an patriotischer Kenntniß abzuhelfen, soll ein hoher Rath für den öffentlichen Unterricht ernannt und mit voller Gewalt bekleidet werden, alle Schulanstalten des Reichs zu dem hehren Zwecke: Bildung des Bürgersinnes, zu ordnen und zu nutzen. Daß die Moral der Religion nicht hinreiche, über die Pflichten gegen die Staatsgemeinschaft aufzuklären, beweise die Forderung der privilegirten Stände, durch den Genuß ausschließlicher Vorrechte, der Mehrzahl der Nation fortdauernd Kränkung und Schaden zuzufügen. Die Lehren der Moral des Bürgers müßten allen anderen Unterrichte vorangehen; eigene Bücher sollten dazu verfaßt, in jeder Gemeinde ein eigener Lehrer dazu angestellt werden. Erst auf diesem festen Grunde sei der Unterricht in den übrigen Wissenschaften fortzubauen und zwar lediglich nach Maßgabe ihres Nutzens für das Vaterland in der Erreichung des höchsten Zweckes der gesellschaftlichen Verbindung *). Malesherbes soll von Turgot zum ersten Präsidenten des hohen Raths für den öffentlichen Unterricht bestimmt gewesen sein **).

---

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 386 — 400.

**) Oeuvres de Turgot T. I. p. 217.

Turgot verspricht sich von der Wirkung einer solchen Erziehung in zehn Jahren ein neues Volk, unendlich erhaben über alle andere Nationen des Erdbodens. Klare Ansichten, Vernunftgründe, bewegen es zu freudiger Erfüllung aller Pflichten, die es jetzt nur in blinder Furcht nach den drückenden Gesetzen der überlegenen Gewalt leistet. Es würde indeß unnütze Verzögerung sein, den langsamen Gang der Erziehung vollkommener Bürger abzuwarten, bevor eine zweckmäßige Constitution dem Volke auch auf praktischem Wege Interesse an dem Staate und für den Dienst des Königs einflößen soll; auf der Stelle nehme die Nation Theil an Rath und That für ihr eigenes Wohl, und schon nach wenig Jahren wird sie der zwiefache Hebel auf den Gipfel der Vollkommenheit gebracht haben, wo sich kein Laster mehr, sondern nur noch Tugend, Ehre, Uneigennützigkeit und Eifer in ihr finden. Europa wird den Monarchen, dem dieses gelang, mit Bewunderung und Ehrfurcht anstaunen, sein Volk ihn liebend, anbetend verehren *).

Die neue Constitution bestand in der Errichtung der Municipalitäten; sie sollte sich vorläufig nur über die

*) Wörtlich in dem Plane zu den Municipalitäten. Oeuvres de Turgot T. VII. p. 399. 400. 482. Jeden Tag tönten Ermunterungen solcher Art in das Ohr eines höchst wohlwollenden Monarchen von zwanzig Jahren. Vielleicht gelingt es der Wahrheit endlich doch noch, das allgemeine ungerechte Urtheil über den unglücklichsten aller Könige zu berichtigen.

pays d'élections erstrecken, hoffentlich würden die pays d'états, durch den Augenschein über die Vorzüge der neuen Verfassung belehrt, bald freiwillig ihre alten ständischen Rechte dafür aufgeben *). Wenn der Ökonomist alle Abgaben dem Grundeigenthume aufbürdet, hält er auch Grund und Boden für die wichtigste Quelle des Reichthums und des Glücks, erhebt den Ackerbau über alle andere Beschäftigungen, behauptet, sie würden allein durch ihn veranlaßt und bezahlt; daher stände, genau genommen, die ganze übrige Bevölkerung im Solde der Grundbesitzer; sie, die Eigenthümer der Bodenfläche des Vaterlandes, könnten allein wahres dauerndes Interesse an demselben haben, ihnen allein gebühre das Bürgerrecht **). In derselben Art wie zu den Abgaben personificirt Turgot das Grundeigenthum zu der Bestimmung des Antheils an dem Bürgerrechte, oder vielmehr an der Ausübung desselben. Auf dem Lande gibt jeder Grundbesitz von einhundertfunfzig Thalern jährlichen Ertrags, als wodurch eine Familie ohne andere Einnahme erhalten werden kann, eine volle Stimme in der Berathung und zu den Beschlüssen der Bürger. So vielfach ein Eigenthümer diesen Grundwerth besitzt, so viele gültige Stimmen gebühren ihm in den verschiedenen Gemeinden, wo diese Güter liegen. Kleinere Eigenthümer vereinigen

*) Oeuvres de Turgot T. I. p. 195. die Anmerkung.

**) Encyclopédie art. grains. Oeuvres de Turgot T. VII. p. 403 — 407.

sich, bis sie zusammen den Werth eines Einkommens von einhundertfünfzig Thalern besitzen, und wählen dann Einen unter sich, der mit einer gültigen Stimme ihr Interesse vertritt. In den Städten soll ebenfalls nur Grundeigenthum Stimmenrecht geben, indeß der Werth der Häuser sei zu groß und zu schwankend, als daß man ihn ohne Beeinträchtigung des Landmanns dem Werthe des Ackerbodens gleichstellen könnte. Deßhalb bestimme allein der Werth des Bodens, auf welchem die Häuser stehen, den Anspruch auf das Stimmenrecht. Der Raum, worauf ein Haus erbaut ist, muß, dasselbe weggedacht, für wenigstens 3,750 Thlr. verkauft werden können, um eine volle Bürgerstimme zu gewähren; größerer und kleinerer Besitz gibt ganz in der Art wie auf dem Lande Anspruch auf mehrere Stimmen oder auf die Wahl eines Repräsentanten. Damit nicht eine ganz verschuldete Besitzung Stimmerecht gebe, soll ein neues Gesetz den Verkauf eines jeden Grundstücks gebieten, sobald drei Viertheile des Werthes darauf schulden, selbst wenn der Besitzer alle seine Verpflichtungen gegen die Gläubiger pünctlichst erfüllt. Die Operationen zur Gleichvertheilung der Abgaben werden zugleich über die Ansprüche auf Bürgerstimmen aufklären, und das Ehrenvolle und die Wichtigkeit der letztern dagegen die Grundbesitzer von der Verheimlichung des wahren Werthes ihrer steuerbaren Grundstücke abhalten. Alle Bürgerstimmen sind von gleichem Werthe, haben gleiche Rechte; es versteht sich daher von selbst, daß sich die Mitglieder der bishe-

rigen Stände nicht abgesondert berathen, noch weniger aber abgesondert stimmen können; die Mehrzahl allein entscheidet den Beschluß *).

Aus diesen Elementen bildet sich die Hierarchie der Municipalitäten folgender Gestalt. Jedes Kirchspiel, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, erhält eine Municipalität, worin die Grundbesitzer desselben nach Verhältniß des Werthes ihrer Grundstücke Sitz und Stimme haben. Jede Municipalität auf dem Lande wählt unter sich einen Maire, um die Versammlung zu berufen, die Gegenstände der Berathung vorzutragen und Ordnung zu erhalten; einen Schreiber, der die Bücher und Register des Kirchspiels hält, und einen Deputirten zu der Districtsversammlung. In den Städten vereinigen sich die Municipalitäten der Kirchspiele durch Abgeordnete zu einer Gemeindeversammlung, welche von der ganzen Stadt ebenfalls nur einen Deputirten zu der Districtsmunicipalität sendet. Nur die Hauptstädte der Provinzen sollen zwei, und allein die Stadt Paris vier Abgeordnete wählen dürfen, weil es schwierig sein würde ihnen diesen, obgleich ganz unzweckmäßigen Vorzug zu verweigern **). Die Deputirten aller Gemeindemunici-

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 407 — 418. 432 — 433. 437 — 444. 471.

**) Auf das sonderbarste huldigt dieser Entwurf oft durch ganz unausführbare Ungerechtigkeiten dem ökonomistischen Grundsatze, daß der Ackerbau zum Wohle des Ganzen vor allen

palitäten in dem Umfange einer bisherigen Election bilden eine Districtsmunicipalität, sie wählt gleich den ersteren einen Präsidenten, einen Schreiber, und in ihrer letzten Sitzung noch einen Deputirten für die Provinzialversammlung, welche, aus diesen Abgeordneten einer ganzen Provinz gebildet, als unmittelbare Behörde über den Districtsversammlungen steht. Jede Provinzialversammlung endlich schickt einen Deputirten und einen Gehülfen oder Stellvertreter desselben zur Bildung der königlichen oder allgemeinen Municipalität der Nation ab, in welcher höchsten Behörde sich die Hierarchie der Selbstregierung des Volkes endigt. Sie erhält ihren Charakter als solche nicht allein durch die freie Wahl der Abgeordneten, sondern noch durch die Vorschriften, welche diesen von ihren Committenten ertheilt werden, und wonach sie sich in der höheren Versammlung achten müssen. Zwei wichtige Nebenbestimmungen sind, daß die Districts- und

---

übrigen Erwerbszweigen befördert werden müsse. Nach obigem Gesetz hat z. B. die große reiche Stadt Nantes, welche nicht Hauptstadt einer Provinz ist, gleich dem kleinsten Kirchspiele der armen Bretagne, nur einen Repräsentanten bei der Districtsmunicipalität. Höchst wahrscheinlich gibt es einzelne Häuser in Nantes, die weit mehr werth sind, als sämmtliche Grundstücke einer bretagner Dorfgemeinde. Könnte ein solcher Entwurf ausgeführt werden, so würde der Lieblingswunsch der Ökonomisten, daß es gar keine Städte geben möchte, wahrscheinlich bald erfüllt worden sein.

Provinzialversammlungen auch junge talentvolle Leute, welche nicht als Besitzer zu ihren Mitgliedern gehören, zu Deputirten bei den höhern Municipalitäten wählen dürfen; daß ferner, wenn ein reicher Besitzer mehr als die Hälfte der Bürgerstimmen einer Gemeinde in seiner Person vereinigt, alle Fälle, in welchen drei Viertheile der übrigen Stimmen seiner Meinung entgegen sind, der Districtsmunicipalität zur Entscheidung vorgelegt werden müssen *).

Nimmt man bei der Betrachtung dieser vollständigen Hierarchie von Volksbehörden die Grundsätze der neuen Philosophie über das Wesen und die Zeichen der Freiheit, über die Möglichkeit und die Vortheile der Selbstregierung des Volks als wahr und richtig an, so erscheint die selbständig überlegene Gewalt, die Macht der Monarchen, von dem Augenblicke an, wo jene Behörden eingesetzt sind, eben so unnütz als gefährdet. Ein junger, wohlwollender Monarch, wie Ludwig, konnte indeß leicht die Gefahr übersehen oder willig zu dem Opfer seiner Souverainetät für das Wohl seines Volkes bereit sein, auch hatte Turgot durch den Wirkungskreis, in welchen er seine Volksbehörden beschränkte, nicht allein die Gefahr möglichst zu verbergen oder zu beseitigen gesucht, sondern selbst noch die Schranken entfernt,

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 400 — 402. 407. 410 — 411. 434 — 435. 445 — 446. 451 — 452. 453. 457 — 458. 463. 474 — 475.

welche der königlichen Gewalt bei der Einführung anderer Neuerungen bisher entgegenstanden. Die Municipalitäten sollten nicht Stände sein, sollten nicht bewilligen oder verweigern können, sondern bloß rathen, bitten und ausführen. So würde z. B. der König der Nationalmunicipalität zu Anfang ihrer Sitzung die Bedürfnisse des Staats an Geld und andere Leistungen bekannt gemacht haben; sie vertheilte dann die Summe auf die Provinzen, die Provinzialversammlungen auf die Districte, und diese weiter auf die Gemeinden, welche die Beiträge der einzelnen Bürger, also ihre eigenen Beiträge, bestimmt haben würden. Hienach fiel die lästige Einmischung der Parlemente als Bewahrer der Rechtsverhältnisse bei den Auflagen von selbst weg, und es gab keine positive Grenze mehr für die Bedürfnisse eines Königs, welcher sich als Haupt des Staats, als die Vereinigung des Willens aller Bürger betrachten konnte. Ferner wird ausdrücklich die Hoffnung geäußert, daß es nicht schwer fallen würde, die Bürgerversammlungen zu bewegen, selbst auf jede nöthige Veränderung der Formen und Vertheilung der Auflagen, so wie auf andere wünschenswerthe Neuerungen anzutragen; durch diese Vereinigung der Wünsche des Volks und des Monarchen würden dann alle bisherigen Hindernisse der neuen Einrichtungen für immer beseitigt sein. Sollten indeß, das Unmögliche möglich, die gewünschten Anträge nicht erfolgen, so könnte der König auch in dieser Hinsicht der berathenden, ausführenden, aber keineswegs ständisch

bewilligenden Versammlung gebieten, was zum Wohle der Nation diene *).

Außer der Vertheilung der Abgaben gehörten noch zu dem Wirkungskreise der Municipalitäten die Anordnung und Besorgung des Wegebaus und anderer öffentlicher Arbeiten, die Aufsicht über die Armenanstalten und die Armenpolizei, besonders aber die Verwaltung der Gemeindegüter und die Bestimmung der Auflagen, welche das Beste der Gemeinde unmittelbar erfordern würde. Jede Gemeindeversammlung sollte sich mit den übrigen Municipalitäten über diese Gegenstände nach Belieben berathen und einigen können; die Gesuche der niedern Versammlungen um allgemeine Maßregeln in dem festgestellten Wirkungskreise würden an die höheren gelangen, welche ohne Einmischung des Königs die nöthigen Anordnungen treffen, sie ausführen, auch über die Streitigkeiten der niedern Municipalitäten entscheiden sollten. Der Maire und der Schreiber, in den größeren Communen noch mehrere gewählte Municipalbeamte, besorgten während des Jahres ihrer Amtsdauer die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde; die Versammlung der Municipalität selbst sollte nur wenige Wochen vereinigt bleiben. Heftig äußert sich Turgot sowohl in diesem Entwurfe, als in seinen Bemerkungen zu dem früher erwähnten Aufsatze des Finanzministers Bertin gegen die bishe-

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 401. 455. 459. 462. 463. 478. T. I. p. 197.

welche der königlichen Gewalt bei der Einführung anderer Neuerungen bisher entgegenstanden. Die Municipalitäten sollten nicht Stände sein, sollten nicht bewilligen oder verweigern können, sondern bloß rathen, bitten und ausführen. So würde z. B. der König der Nationalmunicipalität zu Anfang ihrer Sitzung die Bedürfnisse des Staats an Geld und andere Leistungen bekannt gemacht haben; sie vertheilte dann die Summe auf die Provinzen, die Provinzialversammlungen auf die Districte, und diese weiter auf die Gemeinden, welche die Beiträge der einzelnen Bürger, also ihre eigenen Beiträge, bestimmt haben würden. Hienach fiel die lästige Einmischung der Parlemente als Bewahrer der Rechtsverhältnisse bei den Auflagen von selbst weg, und es gab keine positive Grenze mehr für die Bedürfnisse eines Königs, welcher sich als Haupt des Staats, als die Vereinigung des Willens aller Bürger betrachten konnte. Ferner wird ausdrücklich die Hoffnung geäußert, daß es nicht schwer fallen würde, die Bürgerversammlungen zu bewegen, selbst auf jede nöthige Veränderung der Formen und Vertheilung der Auflagen, so wie auf andere wünschenswerthe Neuerungen anzutragen; durch diese Vereinigung der Wünsche des Volks und des Monarchen würden dann alle bisherigen Hindernisse der neuen Einrichtungen für immer beseitigt sein. Sollten indeß, das Unmögliche möglich, die gewünschten Anträge nicht erfolgen, so könnte der König auch in dieser Hinsicht der berathenden, ausführenden, aber keineswegs ständisch

bewilligenden Versammlung gebieten, was zum Wohle der Nation diene *).

Außer der Vertheilung der Abgaben gehörten noch zu dem Wirkungskreise der Municipalitäten die Anordnung und Besorgung des Wegebaus und anderer öffentlicher Arbeiten, die Aufsicht über die Armenanstalten und die Armenpolizei, besonders aber die Verwaltung der Gemeindegüter und die Bestimmung der Auflagen, welche das Beste der Gemeinde unmittelbar erfordern würde. Jede Gemeindeversammlung sollte sich mit den übrigen Municipalitäten über diese Gegenstände nach Belieben berathen und einigen können; die Gesuche der niedern Versammlungen um allgemeine Maßregeln in dem festgestellten Wirkungskreise würden an die höheren gelangen, welche ohne Einmischung des Königs die nöthigen Anordnungen treffen, sie ausführen, auch über die Streitigkeiten der niedern Municipalitäten entscheiden sollten. Der Maire und der Schreiber, in den größeren Communen noch mehrere gewählte Municipalbeamte, besorgten während des Jahres ihrer Amtsdauer die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde; die Versammlung der Municipalität selbst sollte nur wenige Wochen vereinigt bleiben. Heftig äußert sich Turgot sowohl in diesem Entwurfe, als in seinen Bemerkungen zu dem früher erwähnten Aufsatze des Finanzministers Bertin gegen die bishe-

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 401. 455. 459. 462. 463. 478. T. I. p. 197.

absichtigte, besonders auf die Gleichvertheilung der Abgaben gegründet war *).

Schon während der Regierung Ludwigs XV. hatte man Entwürfe zur Sprache gebracht, die wenigstens die Formen einer Selbstregierung des Volks einführen sollten. Die Idee Rousseau's, kleine sich selbst regierende Republiken in eine große Confoderation zu vereinigen, lag allen zum Grunde **); Turgot suchte die Lehrsätze der Ökonomisten damit zu verschmelzen, paßte das Ganze einem großen Reiche wie Frankreich an, und gleich bei Einführung der subvention territoriale sollte auch dieser große Plan dem Monarchen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Einleitung sagt: aus Mangel gehöriger Kenntniß der Rechte und Pflichten des Bürgers, aus Mangel einer Constitution, welche alle Individuen durch ein gleichwichtiges Interesse am Staate verbindet, lebe ein Jeder nur sich selbst, sorge ausschließlich nur für seinen persönlichen Vortheil. Öffentliche Abgaben zum Wohl des Ganzen erschienen Allen eine drückende Last, von der Willkür des Stärkern auferlegt und nur durch feindselig harte Mittel könne sie der Monarch der Widerspenstigkeit und List seiner feindlich gesinnten Unterthanen entreißen.

*) Oeuvres de Turgot T. I. p. 191 — 194.

**) S. besonders D' Argenson considérations sur la nature des gouvernements. L'ami des hommes par Mirabeau père.

Das Mißtrauen des Volkes findet in der Bemerkung Rechtfertigung, daß allerdings das Auge und der Rath weniger Diener, deren Interesse von dem der Bürger gänzlich verschieden sei, den Monarchen niemals hinreichend über das wahre Beßte der Nation aufklären könne.

Um zuerst dem Mangel an patriotischer Kenntniß abzuhelfen, soll ein hoher Rath für den öffentlichen Unterricht ernannt und mit voller Gewalt bekleidet werden, alle Schulanstalten des Reichs zu dem hehren Zwecke: Bildung des Bürgersinnes, zu ordnen und zu nutzen. Daß die Moral der Religion nicht hinreiche, über die Pflichten gegen die Staatsgemeinschaft aufzuklären, beweise die Forderung der privilegirten Stände, durch den Genuß ausschließlicher Vorrechte, der Mehrzahl der Nation fortdauernd Kränkung und Schaden zuzufügen. Die Lehren der Moral des Bürgers müßten allem anderen Unterrichte vorangehen; eigene Bücher sollten dazu verfaßt, in jeder Gemeinde ein eigener Lehrer dazu angestellt werden. Erst auf diesem festen Grunde sei der Unterricht in den übrigen Wissenschaften fortzubauen und zwar lediglich nach Maßgabe ihres Nutzens für das Vaterland in der Erreichung des höchsten Zweckes der gesellschaftlichen Verbindung *). Malesherbes soll von Turgot zum ersten Präsidenten des hohen Raths für den öffentlichen Unterricht bestimmt gewesen sein **).

---

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 386 — 400.

**) Oeuvres de Turgot T. I. p. 217.

Turgot verspricht sich von der Wirkung einer solchen Erziehung in zehn Jahren ein neues Volk, unendlich erhaben über alle andere Nationen des Erdbodens. Klare Ansichten, Vernunftgründe, bewegen es zu freudiger Erfüllung aller Pflichten, die es jetzt nur in blinder Furcht nach den drückenden Gesetzen der überlegenen Gewalt leistet. Es würde indeß unnütze Verzögerung sein, den langsamen Gang der Erziehung vollkommener Bürger abzuwarten, bevor eine zweckmäßige Constitution dem Volke auch auf praktischem Wege Interesse an dem Staate und für den Dienst des Königs einflößen soll; auf der Stelle nehme die Nation Theil an Rath und That für ihr eigenes Wohl, und schon nach wenig Jahren wird sie der zwiefache Hebel auf den Gipfel der Vollkommenheit gebracht haben, wo sich kein Laster mehr, sondern nur noch Tugend, Ehre, Uneigennützigkeit und Eifer in ihr finden. Europa wird den Monarchen, dem dieses gelang, mit Bewunderung und Ehrfurcht anstaunen, sein Volk ihn liebend, anbetend verehren *).

Die neue Constitution bestand in der Errichtung der Municipalitäten; sie sollte sich vorläufig nur über die

*) Wörtlich in dem Plane zu den Municipalitäten. Oeuvres de Turgot T. VII. p. 399. 400. 482. Jeden Tag tönten Ermunterungen solcher Art in das Ohr eines höchst wohlwollenden Monarchen von zwanzig Jahren. Vielleicht gelingt es der Wahrheit endlich doch noch, das allgemeine ungerechte Urtheil über den unglücklichsten aller Könige zu berichtigen.

pays d'élections erstrecken, hoffentlich würden die pays d'états, durch den Augenschein über die Vorzüge der neuen Verfassung belehrt, bald freiwillig ihre alten ständischen Rechte dafür aufgeben *). Wenn der Ökonomist alle Abgaben dem Grundeigenthume aufbürdet, hält er auch Grund und Boden für die wichtigste Quelle des Reichthums und des Glücks, erhebt den Ackerbau über alle andere Beschäftigungen, behauptet, sie würden allein durch ihn veranlaßt und bezahlt; daher stände, genau genommen, die ganze übrige Bevölkerung im Solde der Grundbesitzer; sie, die Eigenthümer der Bodenfläche des Vaterlandes, könnten allein wahres dauerndes Interesse an demselben haben, ihnen allein gebühre das Bürgerrecht **). In derselben Art wie zu den Abgaben personificirt Turgot das Grundeigenthum zu der Bestimmung des Antheils an dem Bürgerrechte, oder vielmehr an der Ausübung desselben. Auf dem Lande gibt jeder Grundbesitz von einhundertfunfzig Thalern jährlichen Ertrags, als wodurch eine Familie ohne andere Einnahme erhalten werden kann, eine volle Stimme in der Berathung und zu den Beschlüssen der Bürger. So vielfach ein Eigenthümer diesen Grundwerth besitzt, so viele gültige Stimmen gebühren ihm in den verschiedenen Gemeinden, wo diese Güter liegen. Kleinere Eigenthümer vereinigen

*) Oeuvres de Turgot T. I. p. 195. die Anmerkung.

**) Encyclopédie art. grains. Oeuvres de Turgot T. VII. p. 403 — 407.

sich, bis sie zusammen den Werth eines Einkommens von einhundertfünfzig Thalern besitzen, und wählen dann Einen unter sich, der mit einer gültigen Stimme ihr Interesse vertritt. In den Städten soll ebenfalls nur Grundeigenthum Stimmenrecht geben, indeß der Werth der Häuser sei zu groß und zu schwankend, als daß man ihn ohne Beeinträchtigung des Landmanns dem Werthe des Ackerbodens gleichstellen könnte. Deßhalb bestimme allein der Werth des Bodens, auf welchem die Häuser stehen, den Anspruch auf das Stimmenrecht. Der Raum, worauf ein Haus erbaut ist, muß, dasselbe weggedacht, für wenigstens 3,750 Thlr. verkauft werden können, um eine volle Bürgerstimme zu gewähren; größerer und kleinerer Besitz gibt ganz in der Art wie auf dem Lande Anspruch auf mehrere Stimmen oder auf die Wahl eines Repräsentanten. Damit nicht eine ganz verschuldete Besitzung Stimmerecht gebe, soll ein neues Gesetz den Verkauf eines jeden Grundstücks gebieten, sobald drei Viertheile des Werthes darauf schulden, selbst wenn der Besitzer alle seine Verpflichtungen gegen die Gläubiger pünctlichst erfüllt. Die Operationen zur Gleichvertheilung der Abgaben werden zugleich über die Ansprüche auf Bürgerstimmen aufklären, und das Ehrenvolle und die Wichtigkeit der letztern dagegen die Grundbesitzer von der Verheimlichung des wahren Werthes ihrer steuerbaren Grundstücke abhalten. Alle Bürgerstimmen sind von gleichem Werthe, haben gleiche Rechte; es versteht sich daher von selbst, daß sich die Mitglieder der bishe-

rigen Stände nicht abgesondert berathen, noch weniger aber abgesondert stimmen können; die Mehrzahl allein entscheidet den Beschluß *).

Aus diesen Elementen bildet sich die Hierarchie der Municipalitäten folgender Gestalt. Jedes Kirchspiel, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, erhält eine Municipalität, worin die Grundbesitzer desselben nach Verhältniß des Werthes ihrer Grundstücke Sitz und Stimme haben. Jede Municipalität auf dem Lande wählt unter sich einen Maire, um die Versammlung zu berufen, die Gegenstände der Berathung vorzutragen und Ordnung zu erhalten; einen Schreiber, der die Bücher und Register des Kirchspiels hält, und einen Deputirten zu der Districtsversammlung. In den Städten vereinigen sich die Municipalitäten der Kirchspiele durch Abgeordnete zu einer Gemeindeversammlung, welche von der ganzen Stadt ebenfalls nur einen Deputirten zu der Districtsmunicipalität sendet. Nur die Hauptstädte der Provinzen sollen zwei, und allein die Stadt Paris vier Abgeordnete wählen dürfen, weil es schwierig sein würde ihnen diesen, obgleich ganz unzweckmäßigen Vorzug zu verweigern **). Die Deputirten aller Gemeindemunici-

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 407 — 418. 432 — 433. 437 — 444. 471.

**) Auf das sonderbarste huldigt dieser Entwurf oft durch ganz unausführbare Ungerechtigkeiten dem ökonomistischen Grundsatze, daß der Ackerbau zum Wohle des Ganzen vor allen

palitäten in dem Umfange einer bisherigen Election bilden eine Districtsmunicipalität, sie wählt gleich den ersteren einen Präsidenten, einen Schreiber, und in ihrer letzten Sitzung noch einen Deputirten für die Provinzialversammlung, welche, aus diesen Abgeordneten einer ganzen Provinz gebildet, als unmittelbare Behörde über den Districtsversammlungen steht. Jede Provinzialversammlung endlich schickt einen Deputirten und einen Gehülfen oder Stellvertreter desselben zur Bildung der königlichen oder allgemeinen Municipalität der Nation ab, in welcher höchsten Behörde sich die Hierarchie der Selbstregierung des Volkes endigt. Sie erhält ihren Charakter als solche nicht allein durch die freie Wahl der Abgeordneten, sondern noch durch die Vorschriften, welche diesen von ihren Committenten ertheilt werden, und wonach sie sich in der höheren Versammlung achten müssen. Zwei wichtige Nebenbestimmungen sind, daß die Districts- und

übrigen Erwerbszweigen befördert werden müsse. Nach obigem Gesetz hat z. B. die große reiche Stadt Nantes, welche nicht Hauptstadt einer Provinz ist, gleich dem kleinsten Kirchspiele der armen Bretagne, nur einen Repräsentanten bei der Districtsmunicipalität. Höchst wahrscheinlich gibt es einzelne Häuser in Nantes, die weit mehr werth sind, als sämmtliche Grundstücke einer bretagner Dorfgemeinde. Könnte ein solcher Entwurf ausgeführt werden, so würde der Lieblingswunsch der Ökonomisten, daß es gar keine Städte geben möchte, wahrscheinlich bald erfüllt worden sein.

Provinzialversammlungen auch junge talentvolle Leute, welche nicht als Besitzer zu ihren Mitgliedern gehören, zu Deputirten bei den höhern Municipalitäten wählen dürfen; daß ferner, wenn ein reicher Besitzer mehr als die Hälfte der Bürgerstimmen einer Gemeinde in seiner Person vereinigt, alle Fälle, in welchen drei Viertheile der übrigen Stimmen seiner Meinung entgegen sind, der Districtsmunicipalität zur Entscheidung vorgelegt werden müssen *).

Nimmt man bei der Betrachtung dieser vollständigen Hierarchie von Volksbehörden die Grundsätze der neuen Philosophie über das Wesen und die Zeichen der Freiheit, über die Möglichkeit und die Vortheile der Selbstregierung des Volks als wahr und richtig an, so erscheint die selbständig überlegene Gewalt, die Macht der Monarchen, von dem Augenblicke an, wo jene Behörden eingesetzt sind, eben so unnütz als gefährdet. Ein junger, wohlwollender Monarch, wie Ludwig, konnte indeß leicht die Gefahr übersehen oder willig zu dem Opfer seiner Souverainetät für das Wohl seines Volkes bereit sein, auch hatte Turgot durch den Wirkungskreis, in welchen er seine Volksbehörden beschränkte, nicht allein die Gefahr möglichst zu verbergen oder zu beseitigen gesucht, sondern selbst noch die Schranken entfernt,

---

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 400 — 402. 407. 410 — 411. 434 — 435. 445 — 446. 451 — 452. 453. 457 — 458. 463. 474 — 475.

welche der königlichen Gewalt bei der Einführung anderer Neuerungen bisher entgegenstanden. Die Municipalitäten sollten nicht Stände sein, sollten nicht bewilligen oder verweigern können, sondern bloß rathen, bitten und ausführen. So würde z. B. der König der Nationalmunicipalität zu Anfang ihrer Sitzung die Bedürfnisse des Staats an Geld und andere Leistungen bekannt gemacht haben; sie vertheilte dann die Summe auf die Provinzen, die Provinzialversammlungen auf die Districte, und diese weiter auf die Gemeinden, welche die Beiträge der einzelnen Bürger, also ihre eigenen Beiträge, bestimmt haben würden. Hienach fiel die lästige Einmischung der Parlemente als Bewahrer der Rechtsverhältnisse bei den Auflagen von selbst weg, und es gab keine positive Grenze mehr für die Bedürfnisse eines Königs, welcher sich als Haupt des Staats, als die Vereinigung des Willens aller Bürger betrachten konnte. Ferner wird ausdrücklich die Hoffnung geäußert, daß es nicht schwer fallen würde, die Bürgerversammlungen zu bewegen, selbst auf jede nöthige Veränderung der Formen und Vertheilung der Auflagen, so wie auf andere wünschenswerthe Neuerungen anzutragen; durch diese Vereinigung der Wünsche des Volks und des Monarchen würden dann alle bisherigen Hindernisse der neuen Einrichtungen für immer beseitigt sein. Sollten indeß, das Unmögliche möglich, die gewünschten Anträge nicht erfolgen, so könnte der König auch in dieser Hinsicht der berathenden, ausführenden, aber keineswegs ständisch

bewilligenden Versammlung gebieten, was zum Wohle der Nation diene *).

Außer der Vertheilung der Abgaben gehörten noch zu dem Wirkungskreise der Municipalitäten die Anordnung und Besorgung des Wegebaus und anderer öffentlicher Arbeiten, die Aufsicht über die Armenanstalten und die Armenpolizei, besonders aber die Verwaltung der Gemeindegüter und die Bestimmung der Auflagen, welche das Beste der Gemeinde unmittelbar erfordern würde. Jede Gemeindeversammlung sollte sich mit den übrigen Municipalitäten über diese Gegenstände nach Belieben berathen und einigen können; die Gesuche der niedern Versammlungen um allgemeine Maßregeln in dem festgestellten Wirkungskreise würden an die höheren gelangen, welche ohne Einmischung des Königs die nöthigen Anordnungen treffen, sie ausführen, auch über die Streitigkeiten der niedern Municipalitäten entscheiden sollten. Der Maire und der Schreiber, in den größeren Communen noch mehrere gewählte Municipalbeamte, besorgten während des Jahres ihrer Amtsdauer die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde; die Versammlung der Municipalität selbst sollte nur wenige Wochen vereinigt bleiben. Heftig äußert sich Turgot sowohl in diesem Entwurfe, als in seinen Bemerkungen zu dem früher erwähnten Aufsatze des Finanzministers Bertin gegen die bishe-

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 401. 455. 459. 462. 463. 478. T. I. p. 197.

rigen Municipalitäten in den Städten, sie wären theils gar nicht, theils auf sehr verschiedene Weise, und keinenfalls durch freie Willensäußerung aller Besitzer erwählt, deren Bestes sie wahrnehmen sollten; ein Kastengeist beseele sie, der statt zu vereinen, das Interesse und Wohl der Städte von dem der übrigen Staatsbürger zu trennen strebe *).

Für die Ausführung seines Planes schlägt der Minister die schlaue Wendung vor, zuerst bloß eine Gleichvertheilung der Taille anzuordnen, als der Abgabe, wozu die Privilegirten durch die taille d'exploitation auch jetzt schon fast gleichmäßig mit den übrigen Ständen beitrugen. Das Detail der Operation könne man dann in natürlicher Folge einer Versammlung aller Besitzer in jeder Gemeinde anvertrauen. Kaum würden diese Vereinigungen bestehen, so möchte ein zweites Edict die neuen Municipalitäten der Städte anordnen, und wären auch diese wirklich eingesetzt in einem dritten Erlasse, die ganze Hierarchie der Volksbehörden festgestellt werden; vom October des laufenden Jahres bis zu Anfang des nächstfolgenden könne das große Werk vollendet sein. Der Biograph des Ministers wiederholt am Schlusse, daß nur Mangel an Zeit, um die nöthigen Vorarbeiten zu beendigen, Turgot bewogen habe, die Errichtung der

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 401. 434. 435 — 437. 444. 450. 456 — 457. 458 — 459. 461 — 462. 475. T. IV. p. 120.

Municipalitäten, wie die Gleichvertheilung der Grundabgaben bis zum October 1776 auszusetzen; mehrere Gesetze zur Begünstigung der arbeitenden Classen sollten den verlorenen Zeitraum nützlich ausfüllen. Bevor wir sie darlegen, sei uns ein Blick auf die vielfachen Veränderungen erlaubt, welche mit gleichem Eifer und gleicher Eile in einem andern wichtigen Zweige der Verwaltung ausgeführt wurden *).

Der Tod des Marschall Du Muy erledigte am 10ten October 1775 die Stelle des Kriegsministers **). Wenige Monate zuvor hatten neue Unfälle einen Mann in das Gedächtniß der französischen Nation zurückgerufen, welcher früher durch kriegerische Talente, noch mehr aber durch vielfachen und schnellen Glückswechsel merkwürdig geworden war. Der Graf St. Germain, zur Zeit als Du Muy starb, Greis von achtundsechzig Jahren ***), erhielt seine erste Erziehung in einem Jesuitencollegium, entfloh daraus, kurz nachdem er das Ordenskleid genommen hatte, und trat im siebenzehnten Jahre in französische Kriegsdienste. Ein unglücklicher Zweikampf zwang ihn (1734) zu entweichen und in Baiern Dienste zu nehmen; neuer Wechsel brachte ihn nach

---

*) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 468 — 423. 483 — 484.

**) Vie du comte de St. Germain in der correspondance particulière du comte de St. Germain avec Mr. Paris du Verney II. Volumes in 8. Londres 1789. T. I. p. 61.

***) Mémoires de St. Germain p. 2.

Österreich, bald darauf mit Beförderung nach Baiern zurück, und im Jahre 1746 fand er zum zweitenmale und zwar als Maréchal de Camp Anstellung in Frankreich *). In dem Grade eines Generallieutenants zeichnete er sich während des siebenjährigen Krieges mehrmals vortheilhaft aus, und befehligte namentlich das entsendete Corps, welches in der Schlacht bei Roßbach mit Ruhe und in guter Haltung die allgemeine Flucht deckte **). Noch vor Beendigung des Krieges, im Jahre 1760, verwickelte ihn sein unruhiger Charakter in lebhafte Streitigkeiten mit seinen Vorgesetzten; er verließ willkürlich das Corps, das er am Niederrhein befehligte, und konnte darauf nur mit Mühe einen förmlichen Abschied und die Erlaubniß erhalten, in dänische Kriegsdienste zu treten ***). Als Feldmarschall und Kriegsminister Friedrichs V. warf St. Germain in wenig Jahren die ganze Organisation der dänischen Armee über den Haufen, formirte das Heer neu nach seiner Idee, mußte aber bald nach der Thronbesteigung Christians VII. seine Entlassung nachsuchen. Später gab man ihm statt eines Gnadengehalts die Summe von hunderttausend Thalern, welche er bei einem Banquier in Hamburg unterbrachte,

*) Vie de St. Germain p. 1 — 7.

**) Vie de St. Germain p. 14. 18. 18. Correspondance T. I. p. 215 — 232.

***) Vie de St. Germain p. 16 — 13. 23 — 30 — 37. Soulavie mémoires T. III. p. 41 — 58.

um von den Renten in Ruhe auf einem kleinen Landgute im Elsaß zu leben *). Der Wechsler ward zu Ende des Jahres 1774 banqueroût. St. Germain kam in die äußerste Noth, und das großmüthige Erbieten der Officiere aller deutschen Regimenter in französischem Solde, durch eine jährliche Pension von viertausend Thalern aus ihren Mitteln einen alten hochverehrten Anführer dem unwürdigen Elende zu entreißen, zog die Augen des Monarchen und der Nation von neuem auf den langvergessenen Mann **).

Der König fand den glänzenden Beweis der Theilnahme einer so zahlreichen Truppenabtheilung an dem Schicksale eines Officiers, welcher auf eine mindestens höchst unschickliche Weise aus dem französischen Kriegsdienste getreten war, unpassend, und machte zugleich menschenfreundlich die beabsichtigte Pension durch eine jährliche Unterstützung aus dem königlichen Schatze unnöthig ***). Man versichert, St. Germain habe aus Dankbarkeit eine Denkschrift entworfen und an Maurepas eingereicht, welche noch vorhanden ist und allerdings einen sehr erfahrenen und kriegskundigen Verfasser beweist; allein auch die ganze Organisation der französischen Ar-

*) Vie de St. Germain p. 37 — 43. 50. Correspondance de Louis XVI, herausgegeben von Miss. Helene Williams T. I. p. 22 — 23.

**) Vie de St. Germain p. 51 — 54. 55.

***) Vie de St. Germain p. 56.

mee bitter tadelt, unzählige Veränderungen vorschlägt und besonders gegen die zahlreichen Leibwachen des Königs eifert *). Malesherbes soll ebenfalls auf die Abschaffung dieser meist aus Edelleuten bestehenden Corps angetragen haben; allgemein ist die Behauptung, Turgot und Malesherbes hätten gleich nach Du Muy's Tode St. Germain zum Kriegsminister in Vorschlag gebracht; der König las seine Denkschrift, und unmittelbar aus der Einsiedelei im Elsaß erschien St. Germain am 26sten October 1775 als Minister zu Fontainebleau am Hofe **).

Die Versicherungen des merkwürdigen Mannes und die Zeugnisse seiner bittern Tadler stimmen in der Behauptung überein, daß er bei den Truppen, wie am Hofe, mit der schmeichelhaftesten Aufnahme im Äußern, die höchste Idee von seinen Talenten und die günstigste Stimmung für die großen Veränderungen fand, welche er gleich bei dem Antritte seines Amtes beabsichtigte ***).

*) Vie de St. Germain p. 60. Mémoires de St. Germain p. 115 — 238. 137 — 138.

**) Vie de St. Germain p. 61 — 64. 66. Correspondance de Louis XVI. T. I. p. 24 — 25. Mémoires de St. Germain p. 285 — 286. Mémoires de Besenval T. II. p. 237. Mémoires de Georgel T. I. p. 435 — 436.

***) Mémoires de St. Germain p. 6. 8. 10 — 20. Ferner der darangefügte Briefwechsel mit seinem Freunde, aber härtem Tadler p. 285. 289. Vie de St. Germain p. 69. Mémoires de Besenval T. II. p. 246.

Die Truppen des königlichen Hauses, deren Abschaffung St. Germain am lebhaftesten wünschte *), bestanden an Infanterie aus sechs Bataillons französischer und vier Bataillons Schweizergarden, an Cavalerie aus acht Escadrons Garde du Corps, fünfhundert Mann Mousquetairs, zweihundertundzehn Chevauxlegers und zweihundert Gendarmes. Alle Soldaten dieser Reiterei waren Edelleute, ihre Stellen fast durchgängig käuflich, und der Rang eines Lieutenants der Armee damit verbunden **). Nach St. Germain's Behauptung war ihre Unterhaltung sehr kostbar; Andere versichern, der größte Theil des Soldes der Haustruppen habe in den Zinsen ihrer Chargencapitale bestanden; Necker giebt die jährlichen Kosten der Garde du Corps, Gendarmes und Chevauxlegers nach der Verminderung auf zweimalhunderttausend Thaler an; bei so geringer Summe mußten diese Edelleute jedenfalls viel aus eigenen Mitteln zu ihrer Erhaltung beitragen ***). Den Truppen des königlichen Hauses folgten zunächst in der Armee eine Compagnie Grenadiere zu Pferde von einhundertzwanzig Mann, ein

*) Mémoires de St. Germain p. 10. 12 — 13. 137 — 138.

**) Encyclopédie, die betreffenden Artikel. Mémoires de St. Germain p. 122. Vie de St. Germain p. 78.

***) Mémoires de St. Germain p. 138. Vie de St. Germain p. 78. Soulavie mémoires T. III. p. 52. 171. Necker sur l'administration des finances T. II. p. 415 — 416. die Anmerkung.

Corps Gendarmerie d'Ordonnance von acht Escadrons und ein Regiment Carabiniers, welches im Frieden fünfzehnhundertundsechzig im Kriege dreitausend Mann stark sein sollte. Die Soldaten dieser Truppenabtheilungen waren ausgesucht aus der übrigen Armee, ihre Offiziere genossen wichtige Vorrechte, und gleich den Garden hatten sie sich in allen Kriegen der Monarchen, seit ihrer Errichtung, aufs das glänzendste ausgezeichnet *).

Nachdem am 12ten December 1775 die Reihe der neuen Einrichtungen durch ein Edict, das die Strafen für Desertion veränderte, eröffnet worden war, hoben drei Verordnungen vom 15ten December die beiden Compagnien der Mousquetairs und die Grenadiers zu Pferde gänzlich auf, ein viertes Edict von demselben Tage verminderte die Garde du Corps bis auf fünfhundert Mann, und ein fünftes ließ von den Compagnien der Gendarmes und der Chevauxlegers zusammen nur noch hundert Mann bestehen. Die Entlassenen konnten in ihre Heimath gehen und erhielten ihr Chargencapital nebst Zinsen in funfzehn Jahresterminen zurückgezahlt **). Schnell folgten die übrigen Neuerungen: die Stärke und Organisation aller Regimenter und Corps der ganzen Armee

*) Encyclopédie, die betreffenden Artikel. Mémoires de St. Germain p. 71 — 72.

**) Außer erwähnten Edicten vom 15ten December 1775 erschienen noch unter dem 19ten Januar und 18ten März 1776 nähere Bestimmungen über die Verminderung der Garden.

wurden verändert, und die Infanterie nach St. Germain's Versicherung um achtzehntausend Mann vermehrt *). Die Miliz erhielt eine Vermehrung von zwanzigtausend Mann, verlor aber ihre Regimentsstämme, welche erst zwei Jahre zuvor vollständig errichtet worden waren **). Man schaffte die Generalinspecteurs der verschiedenen Waffen ab und formirte die Armee in zweiundzwanzig Divisionen aus allen Truppenarten zusammengesetzt ***). Alle Waffen erhielten neue Übungs- und Dienstvorschriften, besonders wurden die Strafen verändert und Schläge mit der flachen Klinge eingeführt, nachdem die Strafe der Stockstreiche in einer Armee, die bis dahin diese Art der Züchtigung gar nicht gekannt, zu viel Widerstand gefunden hatte ****). Bekleidung und Ausrüstung, Recrutirung, die Art zu verabschieden und zu beurlauben,

*) Durch Edicte vom 25sten März und 7ten Mai 1776. Nach St. Germain mémoires p. 70 — 76. will dieser Minister an Linientruppen 102,608 Mann Infanterie, 25,952 Mann Cavalerie gefunden und 120,576 Mann Infanterie, 26,660 Mann Cavalerie hinterlassen haben. Das königliche Haus, Artillerie, Ingenieurs, Invaliden und Seetruppen sind nicht darunter begriffen.

**) Edict vom 15ten December 1775.

***) Edicte vom 25sten März 1776. Mémoires de St. Germain. Correspondance p. 259.

****) Edicte vom 1sten Juni, 27sten Juni, 25sten März, 8ten November und 31sten December 1776, 7ten Mai und 1sten Mai 1777.

die Musterungen, die Belohnungen, der Gang der Beförderung, wurden ebenfalls verändert, so wie der Stellenkauf durch allmälige Rückzahlung aller Chargencapitale in der ganzen Armee für immer abgeschafft werden sollte *).

Die Ökonomie der Truppen war bis zu der Zeit, als St. Germain in das Ministerium trat, in allen Zweigen auf Rechnung des Königs verwaltet, und die Herbeischaffung der Naturalbedürfnisse durch Accorde mit Privatunternehmern bewirkt worden. Der neue Minister änderte auf der Stelle dieses ganze System, hob selbst die bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge auf und gab den Ankauf eines Theils der Bedürfnisse den Truppen anheim, die übrigen sollten von königlichen Beamten angekauft und abgeliefert werden. Durch die Ersparnisse dieser Operation will der Minister die nöthigen Summen zu der geringen Soldérhöhung erhalten haben, welche er den Soldaten und den Subalternofficieren angedeihen

*) Edicte vom 31sten Mai und 25sten März 1776. Über alle eben erwähnte Veränderungen enthalten folgende Stellen noch mehrere Notizen. Vie de St. Germain p. 77. 78. 79. 80. 91. 92. 93 — 94. Mémoires de St. Germain p. 10. 12. 13. 70 — 76. 49. 67. 76. 81. 86. 233. 47. Soulavie mémoires T. III. p. 62. 68. 171. 65. 73. Correspondance de Louis XVI. T. I. p. 21. Tableau historique des travaux de l'assemblée constituante p. Rivarol p. 86.

ließ *). Wie kein Zweig der Verwaltung und kein Theil des Heeres, so konnte auch kein Nebeninstitut desselben der allgemeinen Veränderung entgehen; die Lazarethe erhielten eine neue Einrichtung, die Kriegsschule zu Paris für arme Edelleute wurde aufgehoben, das Gebäude zu einer Caserne für die Garde du Corps bestimmt und die Zöglinge in mehrere Provinzialanstalten unter Erzieher geistlichen Standes vertheilt. St. Germain scheint aus der neuen Philosophie nur den Glauben an vollkommene Formen und in dessen Folge eine unersättliche Begierde nach Veränderungen angenommen zu haben; er war eifriger Verehrer der Religion und beabsichtigte mit seinen geistlichen Kriegsschulen noch Seminarien zur Bildung guter Feldkaplane zu verbinden **). Das große und prachtvolle Institut des Invalidenhauses zu Paris wollte er ebenfalls aufheben, auch geschahen die ersten Schritte dazu, und viele der verstümmelten Soldaten waren schon in die Provinzen vertheilt, wo sie Pensionen erhalten sollten, als er diesen, wie manchen

*) Mémoires de St. Germain p. 23 — 28. 248. 250. 77. 251. Vie de St. Germain p. 94 — 95. Histoire et anecdotes de la révolution française T. II. p. 77.

**) Edicte vom 1sten Februar, 25sten und 28sten März 1776. Ferner Mémoires de St. Germain p. 55. 32 — 35. Vie de St. Germain p. 87 — 90. 54. 93. 100. Soulávie mémoires T. III. p. 64.

andern seiner Entwürfe, in der Ausführung unterbrechen und zuletzt ganz aufgeben mußte *).

In dem Zeitraume von sechs Monaten waren fast alle diese Veränderungen mit der ungeheuren Masse ihres Details bearbeitet, an alle Unterbehörden erlassen und unverweilt zur Ausführung gebracht worden. Sollte auch ohne eine allgemeine Veränderung aller Elemente der Kriegführung und Kriegskunst so gänzliche Umgestaltung derselben Heeresmasse nothwendig oder nützlich sein können; nehmen wir auch, ohne Rücksicht auf unzählige Klagen über Unzweckmäßigkeit, jede einzelne neue Einrichtung für gut und verbessernd an: so wird doch die oberflächlichste Kenntniß der Verzweigung und Verwickelung einer Heeresorganisation, und der tausendfachen Verhältnisse und Beziehungen ihrer Verwaltung, Staunen über die Zuversicht, Besorgniß für die Lage eines Mannes einflößen, der im tiefsten Frieden, ohne Unterstützung irgend einer dringenden Gefahr im achtundsechzigsten Jahre seines Alters und nach funfzehnjähriger Abwesenheit aus dem Heere, ein solches Werk auf diese Weise unternimmt und auszuführen gedenkt. Er selbst schildert den Fortgang und darin seine Lage; glaubhafte Bestätigung liefert der furchtlos aufrichtige Freund des Ministers.

*) Zwei Edicte vom 17ten Juni 1776. Ferner Soulavie mémoires T. III. p. 66. St. Germain mémoires p. 52 — 54. 95 — 96. Correspondance de St. Germain avec du Verney T. I. p. 58 — 61.

Wenn durch das neue System auch künftig erspart werden konnte, so erforderte die schnelle Veränderung doch augenblicklich große Geldmittel; die materielle Schwierigkeit, sie herbeizuschaffen, war nicht so schnell zu übersteigen, als es die Eile mancher neuen Einrichtung erforderte, und so fand sich oft das Alte vernichtet ohne Möglichkeit, dem unumgänglichen Bedürfnisse des Augenblicks auf dem neu vorgeschriebenen Wege zu genügen *).

Viele tausend höhere und niedere Officiere und Beamte sollten gleichzeitig eine Menge ganz neuer Verordnungen mit ihrem unendlichen Detail richtig begreifen, nach ganz neuen Formen zweckmäßig ausführen. Wäre es möglich, daß wenige Menschen so Vieles auf einmal in allen Theilen ausführbar vorschreiben könnten, so würde es, selbst bei dem besten Willen, anfangs doch oft mißverstanden und bei der Ausführung häufig gefehlt werden. Bitter beschwert sich St. Germain über unzählige Irrthümer, Mißverständnisse und Anfragen, die zu eben so viel Erörterungen, erläuternden Umlaufschreiben und Abänderungen nöthigten. Die Masse und der Drang der Geschäfte, wie künstlich gelegte Schlingen, hätten ihn oft verleitet, den neu gegebenen Gesetzen schnurstracks entgegen zu entscheiden, und indem ihn sein Freund beschwört, diese Auslegungen und nachträglichen Bestimmungen möglichst zu unterlassen, erwähnt derselbe schon

---

*) Mémoires de St. Germain p. 27. Die beigedruckte Correspondenz p. 248. 250. 251. 271.

im Jahre 1775 großer Unordnung in allen Zweigen, und läßt bemerken, daß sie vorzüglich durch jene Widersprüche entstanden sei *).

Wollte man auch in einem Reformator wie St. Germain die höchst dankbare Achtung für Recht und Billigkeit voraussetzen, so würde doch eine so schnelle allgemeine Umwälzung nicht ohne Härten, ohne Ungerechtigkeiten, am wenigsten aber ohne Kränkung unzähliger Interessen auszuführen sein. Der heftigste Widerstand war vorauszusehen; zur Zeit der Noth hilft ihn das allgemeine Gefühl für Zweckmäßigkeit zuweilen leicht besiegen; St. Germain hingegen mußte auf entfernte Folgen hinweisen, und die tiefste Friedensruhe ließ jeder Kraft Zeit und Muße, zu dem ernstlichsten Kampfe gegen alle Nachtheil drohende Maßregeln. Anfangs stand das unbedingte Vertrauen des Monarchen dem Minister zur Seite, jeder Vorschlag wurde unterzeichnet, selbst die Wahl der Officiere für alle Stellen in der Armee stand uneingeschränkt in seiner Gewalt. Da die allgemeine Umwälzung ohnedies Veränderung fast aller Personen nothwendig machte, so konnte der Minister frei für das Beste seiner Entwürfe wählen; allein er beklagt mit seiner langen Abwesenheit aus dem Heere die Unmöglichkeit nöthiger Kenntniß der Individuen; gleich anfangs bat er um einen untergeordneten Gehülfen zur Bearbei-

*) Mémoires de St. Germain p. 36 — 37. 42 — 43. Correspondenz p. 243. 249. 254. 259 — 260.

tung des ungeheuern Details seines Amtes und seiner Neuerungen; mit Rücksicht auf die Gesinnungen des Grafen Maurepas wählte er den Prinzen von Montbarey dazu, und überließ der früheren Kenntniß dieses lange und ohne Unterbrechung dienenden Officiers die Wahl zu den wichtigsten Stellen. St. Germain versichert, sie sei oft durch fremden Einfluß geleitet worden, oft den ihm aufgestellten Grundsätzen gerade entgegen gewesen; allein, obgleich er volle Gewalt gehabt, den Vorschlag zu ändern, hätte er doch der Schwierigkeit, nun noch andere Personen vorzustellen, nachgegeben. Diese erste Abweichung von der ausgesprochenen Regel zog, wie St. Germain versichert, eine unendliche Menge neuer Ansprüche nach sich. Trotz seines festen Willens zum Widerstand mußte er doch häufig nachgeben, und neue Ernennungen im Monat October 1776 brachten so viele unfähige Generale in Thätigkeit, daß bald, wie St. Germain sich ausdrückt, die allervollkommenste und allerschrecklichste Unordnung einriß *).

So gewiß schon die Natur der Sache auch Cabalen und unrechtliche Mittel — als worüber sich der Minister häufig beklagte — **) gegen die neuen Einrichtungen vermuthen läßt, so wenig erscheinen sie bei den dargelegten Umständen zur Erschütterung des Vertrauens

*) Mémoires de St. Germain p. 39 — 42. 45. 47. 113. Vie de St. Germain p. 81. 97.

**) Mémoires de St. Germain p. 23. 24. — 126. etc.

in dem Monarchen und in dem Premierminister unumgänglich nothwendig. Zu Anfang des Jahres 1777 bemerkte man viele äußere Zeichen, daß St. Germain's Ansehen sank. Die schon bestimmte Aufhebung der Gendarmerie d'Ordonnance und der Carabiniers blieb auf Befehl des Königs ausgesetzt; die Militairschule zu Paris erhielt ihre Zöglinge aus den Provinzen zurück; das Invalidenhaus sollte ferner unangetastet bleiben, und selbst der Gegenstand der entschiedensten Abneigung des Ministers, die Gendarmes und Chevauxlegers der Garde, wurden auf ausdrücklichen Befehl des Königs durch Wiederbesetzung einiger ihrer aufgehobenen Officierstellen neu vermehrt *). Man durfte nun auch an der Allmacht des Ministers zweifeln, nachdem längst die hohe Idee von seinen Talenten und der Kraft seines Charakters verschwunden war. Alle Übel, im Werden schon groß, wuchsen mit unglaublicher Schnelligkeit; bereits im April 1777 erhielt der Minister in einem Schreiben seines Freundes folgende Schilderung von dem Zustande der Armee: „Ungehorsam und Unordnung sind bis zum höchsten Grade gestiegen, es gibt keine thätige Obergewalt mehr; die Natur der Strafe ist verändert; das Verbrechen triumphirt und bleibt unbestraft, während das Verdienst unterdrückt wird und vergeblich nach Anerkennung seufzt.

---

*) Mémoires de St. Germain p. 22. 46. Vie de St. Germain p. 98 — 100. 96. 82. Soulavie mémoires T. III. p. 66.

Je mehr die Truppen Sie verehrt, je mehr sie von Ihnen erwartet haben, desto größer ist ihre Verzweiflung und ihr Unwille, sich in ihrer Hoffnung getäuscht zu sehen. Das Mißvergnügen ist so allgemein, daß nunmehr auch die eifrigsten Officiere Alles aufbieten, um aus der Armee zu treten, und kein Soldat mehr zu bewegen ist, aufs neue Dienste zu nehmen; selbst die erste Anwerbung findet die größten Schwierigkeiten, und bald wird die Armee, die Sie bilden sollten, nur noch in Ihren Verordnungen vorhanden sein." Dieser Schilderung folgen Vorschläge, wie der Minister dem Übelstande in dieser höchsten Krisis vielleicht noch abhelfen und sich in seinem Posten erhalten könne *).

Das Letztere erschien nach kurzer Zeit unmöglich; alle Parteien sagten sich von einem Manne los, der ihnen weder Ehre noch Nutzen mehr bringen konnte. Nach St. Germain's Versicherung, die indeß nur sein Biograph erwähnt, wurde er von den Philosophen verfolgt, weil er ihnen die Erziehung in den Militairschulen nicht überlassen hatte **). Gewiß ist, daß das Parlement zu Paris seine Predigerseminarien förmlich als einen Versuch, die Jesuiten wieder herzustellen, anklagte ***). Diese ärger-

*) Mémoires de St. Germain, correspondance p. 288 — 289.

**) Vie de St. Germain p. 102.

***) Mémoires de St. Germain p. 83 — 85. Vie de St. Germain p. 100 — 102.

liche Verhandlung, die erwähnte Verminderung der Officierstellen bei den Gendarmes und Chevauxlegers der Garde und ein königlicher Befehl, welcher St. Germain nöthigte, seinem Edict zur Abschaffung des Stellenkaufs klar entgegen, hundert neue käufliche Capitainschargen zu errichten, bewogen ihn endlich, seine Entlassung nachzusuchen, und unverweilt wurde sie ihm gewährt. Der König verband damit ein reichliches Gnadengehalt und die Erlaubniß, die Ministerwohnung im Arsenal beizubehalten *). Im Monat September 1777 trat St. Germain von dem politischen Schauplatze, am 15ten Januar 1778 endigte der Tod die innere Schwermuth, welche seit der Entlassung sich seiner bemächtigt hatte. Der Prinz von Montbarey, sein Gehülfe, ward sein Nachfolger als Minister. Manche neue Einrichtung St. Germain's blieb in Kraft, namentlich wurden die aufgehobenen Garden nicht wiederhergestellt; was dagegen allgemeinen Widerwillen erregt hatte, nahm man zurück und befestigte dadurch aufs neue Ruhe und Ordnung im Heere, so daß die Geschichte in vielen Jahren nach St.

*) Mémoires de St. Germain p. 34. 46. Vie de St. Germain p. 110 — 111. Sind die Briefe Ludwigs XVI. echt, welche Helene Williams herausgegeben hat, so willigte der König ungern, und nur als Maurepas selbst über die Neuerungen und Veränderungen des Grafen St. Germain Klage führte, in dessen Entlassung; s. Correspondance de Louis XVI. T. I. p. 71.

Germain's Tode und unter verschiedenen Ministern keiner Störung mehr erwähnt. Dies erscheint ein hinreichender Grund zu gerechtem Zweifel in die vielfach wiederholte Beschuldigung, St. Germain habe den guten Geist in der Armee für immer zerstört; daß die Selbstständigkeit des Königs, durch die Aufhebung eines großen Theils der adeligen Garden gefährdet worden sei, ist eine zweite, schwerer zu bestreitende Behauptung *).

Insofern die Geschichte der Militairverwaltung dieser Periode auf keine Weise in die übrigen Ereignisse eingreift, wird der Leser vielleicht mit der leichtern Übersicht, welche durch den ununterbrochenen Zusammenhang bezweckt werden sollte, das Voreilen der Erzählung entschuldigen; wir müssen bis zu dem Anfange des Jahres 1776 zurückgehen, um den Faden der Geschichte anderer Theile der Verwaltung wieder aufzunehmen.

In sieben verschiedenen Edicten finden sich die bereits früher erwähnten Bestimmungen, wodurch Turgot Handel und Gewerbfleiß im Allgemeinen, besonders aber die niedern arbeitenden Volksclassen, begünstigen wollte. Das erste hebt die Cassen für die pariser Viehmärkte zu Sceaux und Poissy auf, setzt die damit verbundene Abgabe auf ein Drittheil herab und vereinigt deren Erhebung mit den übrigen Zöllen an den Eingängen der

*) Vie de St. Germain p. 113. 110. Soulavie mémoires T. III. p. 70 — 73.

Stadt *). In dem zweiten Edicte wurde die Befreiung des Getreidehandels von allen Abgaben und Wuchergesetzen endlich auch auf die Stadt Paris ausgedehnt. Der König übernahm die Rückzahlung der Chargencapitale aller hiedurch entbehrlichen Beamten und die Entschädigung der Stadt für ihren Antheil an jenen Auflagen; ein Theil derselben sollte indeß bis zur Abtragung dieser Verbindlichkeit noch auf königliche Rechnung erhoben werden **). Die dritte Verordnung enthält bloß nähere Bestimmungen über die Aufhebung der in dem zweiten Edicte erwähnten Beamtenstellen ***); durch das vierte Gesetz werden mehrere Beschränkungen des Handels mit Talg in der Stadt Paris abgeschafft und die bisherige Abgabe von diesem Producte in eine Erhöhung der Auflagen auf das Schlachtvieh verwandelt ****). Das fünfte Edict hebt die Zünfte und Innungen im ganzen Reiche auf, das sechste die Wegefrohn, das siebente die Beschränkungen des Weinhandels in den Rech-

---

*) Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 262 — 272. Das Ganze der Abgabe war für einhundertundfunfzigtausend Thaler verpachtet. S. Compte rendu 1788. p. 84. Compte rendu 1789. p. 4.

**) Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 298 — 321. Die Befreiung des Getreidehandels 1764 war nicht auf Paris ausgedehnt worden. S. Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 164.

***) Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 321 — 330.

****) Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 363 — 368.

ten und Privilegien mehrerer Städte und Provinzen. Die Wichtigkeit der drei letzten Edicte erfordert deren nähere Darlegung.

In langen Einleitungen, weitläufiger als die Gesetze selbst, soll zuerst ihr Nutzen oder vielmehr ihre unumgängliche Nothwendigkeit erwiesen werden. „Die erste Pflicht der Monarchen sei, allen ihren Unterthanen den vollkommensten Genuß ihrer Rechte zu sichern; vor Allem müsse dieser Schutz der zahlreichen Volksclasse werden, die kein Eigenthum als ihre Fähigkeit zur Arbeit, ihren Kunstfleiß besitzt; ihr einziges Erhaltungsmittel liegt in dem unveräußerlichen Rechte aller Menschen, jede Kraft frei in ihrer ganzen Ausdehnung zu gebrauchen *). Diesem allgemeinen Naturgesetze entgegen vereinigte in frühern Zeiten Privatinteresse kunstverwandte Arbeiter zu Zünften und Innungen; wenige Individuen schließen die große Mehrzahl des Volks durch Forderungen bedeutender Geldbeiträge und schwieriger Proben erlangter Kunstfertigkeit von den vortheilhaftesten Erwerbszweigen aus **). Verführt durch scheinbaren Nutzen und trügerischen Vorwand des allgemeinen Wohls ließen sich die Monarchen bewegen, diese schädlichen Verbindungen zu bestätigen, verpflichteten sich, die Gesetze derselben aufrecht zu erhalten, ihre Vorrechte zu schützen, und verlangten dagegen

*) Siehe das Edict, Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 330 — 368, darin besonders p. 330. 338.

**) Siehe das Edict p. 332. 351. 383 — 384.

verschiedene Abgaben *). Indeß weder die Zeit, noch Meinungen, noch Gesetze der Regierung können Mißbräuche rechtfertigen, können dem Monarchen das unveräusserliche Recht der Oberherrschaft rauben, jedes Privilegium, das seine Vorfahren zu leichtsinnig ertheilt haben, aufs neue zu prüfen, und demselben, sobald es dem Wohle des Staats und den Rechten seiner übrigen Unterthanen nachtheilig ist, seine Genehmigung zu versagen **). Hienach hebt das Edict alle Zünfte und Innungen auf, ertheilt Einheimischen und Fremden ohne Unterschied vollkommene Freiheit, jedes Gewerbe, jede Kunst, jedes Handwerk im ganzen Reiche nach Willkür zu treiben, entsagt für den König allen Abgaben, welche bisher die Zünfte entrichteten, läßt aber dagegen auch die Individuen unentschädigt, denen die Zunftrechte für Geld oder lange Arbeit als Eigenthum zugestanden worden waren; sie fänden Schadenersatz, indem ihnen künftig bei dem Ankaufe ihrer Bedürfnisse jeder Vortheil werde, der dem Allgemeinen aus der Aufhebung der Zünfte durch Wetteifer und vermehrte Handelsconcurrenz erwachsen soll. Die Schulden der Zunftcorporationen hoffte man durch den Verkauf ihres Eigenthums zu decken, was fehlen würde, wollte der König zuschießen ***).

---

*) Siehe das Edict p. 332. 333. 336. — 337.

**) Siehe das Edict p. 330. 344.

***) S. das Edict p. 343. 344. 355. 332. 341 — 342. 343.

In der Denkschrift, welche Turgot zugleich mit dem Entwurfe zu den ersten sechs Edicten dem Könige übergab *), erklärte er die Abschaffung der Wegefrohn für eben so leicht als einfach, ja nicht einmal eines förmlichen Gesetzes mit der Einzeichnung bei den Parlementen bedürfend, wenn man sich begnügen wolle, die Last der Arbeit nach dem freiwillig gelieferten Beispiele mehrerer Generalitäten in eine Geldabgabe von denselben Personen zu verwandeln, welche ihr bisher unterworfen waren; allein die bisherige Vertheilung sei ungerecht, in ihr liege das größte Übel, sie müsse gänzlich verändert werden **). Der Grundeigenthümer allein, sagt die Einleitung ***), hat Gewinn von guten Landstraßen, durch den größern Werth, welchen die Erleichterung des Transports seinen Erzeugnissen giebt; billig müsse er den Vorschuß eines Capitals leisten, das allein ihm Zinsen trägt, und es sei in demselben Verhältnisse ungerecht, Unbegüterte zu dem Wegebau beitragen zu lassen, als zum Besten der ärmeren Classen durch Wuchergesetze die Benutzung des Grundeigenthums zu beschränken ****). Aus diesen Gründen wird die große Masse aller Unbegüterten

*) Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 150 — 177.

**) S. in der Denkschrift p. 151 — 152.

***) Siehe das Edict, Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 273 — 297.

****) S. das Edict p. 281. 282.

der Nation von der drückenden Verpflichtung, allein die Handarbeit bei dem Baue und der Erhaltung aller Landstraßen und Wege im Reiche zu leisten, gänzlich befreit, das Bedürfen an Arbeit zu Gelde angeschlagen und nach möglichst gleichem Verhältnisse als neue Last auf alles Grundeigenthum vertheilt *). Die schlaue Wendung, wodurch man bisher die Wegefrohn als einen Anhang der Taille d'exploitation auch von den Gütern der Adeligen und der Geistlichkeit erhalten hatte, verwarf das Edict mit Verachtung, legte des Beispiels wegen die neue Steuer selbst auf die königlichen Domainen, und gebot, daß sie in Ermangelung eines bessern Maßstabes nach Verhältniß der Vingtièmes vertheilt werden sollte **). Ihr höchster Betrag für die pays d'élections würde nie drittehalb Millionen Thaler jährlich übersteigen, und gegen die Gefahr, daß dieses Geld im Falle der Noth zu andern Zwecken verwendet werden möchte, schützte nach den Worten des Edicts das heilige Versprechen des Königs und eine Berechnung der jährlichen Einnahme und Ausgabe, welche zur Einsicht aller Unterthanen in den Finanzbüreaus bei den Parlementen, Rechen- und Steuerkammern niedergelegt werden sollte ***). Der erste Entwurf des Gesetzes ließ allein den Zehnten der Geistlichkeit von der neuen Abgabe befreit, herrschaftliche Zin-

*) S. das Edict p. 293. 216.

**) S. das Edict p. 291. 292.

***) S. das Edict p. 289. 291. 290. 297. 296.

fen und Lehngefälle, als den Vingtièmes unterworfen, mußten gleich den Grundstücken dazu beitragen *).

Nach der Einleitung des siebenten Edicts genossen viele Städte und Districte theils das Vorrecht, dem Weine aus andern Bezirken eine Zeitlang nach der Erndte den Eingang zu versagen, wodurch der Absatz des Erbaus von ihren Grundstücken befördert werden sollte, theils eine Art Stapelgerechtigkeit für allen durchgehenden Wein, theils, wie namentlich die Stadt Marseille, das Recht, den Verkauf fremder Weine in ihren Mauern gänzlich zu verbieten **). Diese Privilegien gründeten sich entweder auf Königliche Bestätigungsbriefe, die z. B. für die Stadt Bordeaux bis zum Jahre 1461 hinaufreichten, oder auf ausdrückliche Bedingungen der Verträge bei der Unterwerfung, oder sie waren förmlich dem Könige und den größeren Lehnsherren, die früher diese Rechte als Eigenthum besessen hatten, abgekauft worden ***). Daher, sagt das Edict, würde ihre Aufhebung Anstand finden, wollte man die Rechtsbeweismittel der Besitzer nach den bestehenden Gesetzen und gerichtlichen Formen untersuchen und beurtheilen; dergleichen Rechtsfragen gehörten zu einer höhern Ordnung, es sei von den natürlichen Rechten und von dem Wohle

*) Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 244. 253. 158.

**) Das ganze Edict Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 406 — 433, für die erste Stelle besonders p. 409 — 422.

***) S. das Edict p. 412. 414. 419 — 422. 416.

des Ganzen die Rede *). Als Gnadenbezeigungen, oder mit trügerischen Gründen der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls, hätten die Städte diese Privilegien zu einer Zeit gefordert und erhalten, wo weder die Grundsätze des öffentlichen Reichthums, noch den wahren Interessen des Volks hinreichend bekannt gewesen. Selbst die Erwerbung durch Kauf habe dem Naturrechte nach nur zu dem Zwecke geschehen können, die Städte von dem Privilegium zu befreien, indem offenbar die ärmern Classen, also die größere Anzahl der Städtebewohner, darunter leiden. Noch unbedingter schadeten sie der Mehrzahl des Volks, dem ganzen Staatskörper; denn der Nationalreichthum beruhe auf dem unbeschränkten Absatze, und das Naturrecht gebiete, daß alle Menschen als Käufer und Verkäufer gleich das Recht genießen, mit möglichst großem Vortheil an sich zu bringen, wie zu veräußern **). Da nun zu keiner Zeit das Wohl weniger Städte, oder vielmehr weniger reicher Einwohner in denselben, mit so großen und wichtigen Interessen gleich gestellt werden könnte, so habe offenbar nur überraschende Verleitung der obersten Gewalt jene schädlichen Berücksichtigungen abgewonnen; die Provinzen, das Volk, der ganze Staat, könnten zu jeder Zeit dagegen Beschwerde führen, und unter allen Umständen wolle der König, vermöge seiner gesetzgebenden Macht, das

*) S. das Edict p. 428 — 429.

**) S. d. Edict. p. 422 — 423. 425. 417. 430 — 431. 428. 429.

über wieder gut machen, indem er allen seinen Unterthanen ein Recht zurückgebe, das ihnen nie hätte geraubt werden sollen *). Das Edict hob hienach alle erwähnten Vorrechte der Städte und Provinzen ohne Entschädigung irgend einer Art auf, und ließ nur die ähnlichen Rechte der Privatpersonen und diejenigen Abgaben noch bestehen, welche von den Städten, vermöge gültiger und rechtmäßiger Bewilligungen der Vorfahren des Monarchen, erhoben wurden **). Was der Minister unter gültigen und rechtmäßigen Bewilligungen verstand, ist nicht angegeben.

Beachtet man die Stelle des siebenten Edicts: „daß die beabsichtigte Aufhebung der städtischen Vorrechte nicht nach den bestehenden Gesetzen und gerichtlichen Formen beurtheilt werden könne, ohne Anstand zu finden", so erzeugt sich von selbst die Voraussetzung des Widerstandes jener Gerichtshöfe, die jedes Rechtsverhältniß allein nach den bestehenden Gesetzen und gerichtlichen Formen beurtheilen sollten, und damit Befugniß und Pflicht vereinigten, die Rechte der Unterthanen durch Weigerung und Vorstellungen selbst gegen die Angriffe des Monarchen zu vertheidigen. Die Rechtmäßigkeit vieler Anordnungen der sechs ersten Edicte hatte schon der Großsiegelbewahrer in dem Rathe der Minister bezweifelt, und besonders die Umwandlung der Wegefrohn offenbaren

*) S. d. Edict p. 429 — 430.

**) S. d. Edict p. 430 — 433.

Eingriff in das Eigenthum der schon zu hart gedrückten Besitzer genannt, zu Gunsten der ärmern Classen, deren einzige Abgabe von verhältnißmäßiger Bedeutung eben diese Last sei. Sie werde durch die bequeme Zeit, welche man zur Leistung wählte, sehr ermäßigt, bereits von fast allen Grundbesitzern, ohne Unterschied des Standes, getheilt, und wenn die Privilegirten sie unter schonenden Benennungen trügen, so sei es gewiß nicht zweckmäßig, den Geist, oder wenn man wolle, die Vorurtheile einer Nation ohne Noth und ohne Recht zu beleidigen *). Selbst gegen die Zweckmäßigkeit der Umwandlung aller Naturalarbeit in Geld, an sich, wurden Zweifel erhoben, und noch besonders der Schwierigkeit gedacht, die neue so bedeutende Auflage gerecht zu vertheilen; denn der wahre Werth der Grundstücke sei nirgend ausgemittelt; und die Vingtièmes, in der Eigenschaft einer alten beständigen Schuld, hafteten sehr unverhältnißmäßig auf dem jetzigen Werthe des Grundeigenthums, ja die Geistlichkeit entrichtete sie gar nicht, und sei doch durch ihre Zinsen nicht minder hart gedrückt als die übrigen Besitzer **). Was sich gegen die Aufhebung der Zünfte sagen läßt, erwähnt der Aufsatz des Großsiegelbewahrers

---

*) S. über die ursprünglichen Vorrechte des Adels, 2ten Abschnitt, an m. St.

**) Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 205 — 206. 200. 185. 193. 221. 234. 236 — 241. 186. 209. 211. 214. 218. 205. 241 — 242. 245 — 246. 251 — 253.

nicht, desto lebhafter soll sich aber die große Masse der Individuen, besonders zu Paris, beschwert haben, die in den Zunftrechten ein theuer bezahltes Eigenthum, unter dem Schutze und der Gewährleistung des Königs, erworben zu haben glaubte. Selbst die Aufhebung der Wuchergesetze und der Beschränkungen des Handels mit Talg in Paris unterlag ähnlichen Schwierigkeiten *).

Erscheinen diese Einwürfe begründet, und läßt sich zugleich nicht leugnen, daß die wichtigsten darunter auch gegen die früheren Neuerungen Turgot's gemacht werden konnten, so muß der geringe Widerstand der Parlemente bis zu dem Zeitpuncte, wo die sieben Edicte erschienen, befremdend sein, so wie, daß Turgot nie früher, sondern hier zuerst Besorgnisse wegen der Einzeichnung äußert. Er entblödet sich nicht, in der Denkschrift an den König zu behaupten, daß er Hindernisse voraussehe, weil die Streitigkeiten der Zünfte die ergiebigste Quelle des Gewinns für das Justizpersonal gewesen sei; weil das Parlement die Wuchergesetze als einen höchst schätzenswerthen Zweig seiner Gewalt betrachte, um allen handeltreibenden Personen, die ihm mißfielen, zu schaden, und daß man endlich nicht hoffen dürfe, privilegirte Grundbesitzer, wie fast alle Parlementsglieder, würden freiwillig die ihnen nachtheilige Umwandlung der Wegefrohn

*) Soulavie mémoires T. III. p. 87. Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 170.

einzeichnen *). Abgesehen von dieser kränkenden Beschuldigung eines einzelnen Standes, kann man aus der Veränderung der allgemeinen Verhältnisse noch Manches entnehmen, wonach sich auch auf allgemeinere Belebung und Erhöhung des Geistes zum Widerstande schließen läßt.

Die glänzende Gestalt der neuen Philosophie hatte als Theorie in der Ferne ergötzt, als sie sich näherte, zertrümmerten ihre ersten Streiche lästige Fesseln der Begüterten, und trafen fast allein die niedern Classen, wenigstens glaubten sich diese im Nachtheil, wie ihr Aufstand bewies. Die sechs letzten Edicte hingegen versetzten nicht nur fast allen Eigenthümern ohne Ausnahme die tiefsten, ja manchen schon tödtliche Wunden, sondern sie erklärten weit bestimmter, als kein früheres Edict des Königs, daß jede Form, jedes hergebrachte oder bewilligte Recht eben so rücksichtslos der herrschenden Idee von dem allgemeinen Besten geopfert werden solle. Die Denkschrift an den König sprach nicht bloß von Verbesserungen, sondern von gänzlicher Wiedergeburt des Reichs, und erwähnte der fürchterlichen Subvention territoriale als einer ausgemachten Sache **). Unglücklicherweise hatte Turgot dieser harten Gewißheit, dieser gefürchteten Zukunft, noch keine der schmeichelnden hoffnungsreichen Formen einer Selbstregierung des Volks zur Seite gestellt; in ihnen hätte der talent- oder dün-

*) Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 171. 168. 155.

**) Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 172 — 173. 243. 255.

leinere Grundbesitzer hoffen dürfen, durch Klugheit und Geschick den Nachtheil von sich abzuwenden, oder durch andere größere Vortheile auszugleichen, jetzt mußte er die vernichtende Wirkung despotischer Maßregeln besorgen, noch ehe er von seinen Kräften zur Rettung oder Entschädigung Gebrauch machen konnte. Die gerechteste Furcht hegte die Geistlichkeit vor einem neuen Steuersystem; ihre drückendste Last wurde verdoppelt, legte man außer den Zinsen ihrer Schulden noch die Vingtièmes auf die geistlichen Güter *); und doch erklärte sich Turgot unzweideutig für diese Maßregel **), so wie er erst neuerlich einen der berühmtesten Väter und den hoffnungsvollsten Schüler der neuen Philosophie, die beiden wüthendsten Feinde der Religion, d'Alembert und Condorcet, in des Königs Dienst gezogen, ja sogar neue Stellen für sie errichtet hatte ***).

Was der Religion, was den alten Grundsätzen der Verwaltung und der Politik anhing, mußte unbedingt gegen Turgot sein; die Verlegenheit aller leidenden Freunde der neuen Philosophie hoben Necker und mehrere andere Schriftsteller, indem sie die Maßregeln Turgot's mit denselben Gründen aus der neuen Lehre bekämpften, wodurch der Minister ihre Nothwendigkeit erwies; man

*) Vergleiche S. 70. des 2ten Abschnitts.

**) Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 244. 248 — 249. 253.

***) Oeuvres de Turgot T. I. p. 326. Vie de Turgot p. 92 — 94. Soulavie, mémoires T. II. p. 345.

konnte nun füglich Philosoph bleiben, sich aller damit verbundenen Aussichten und Vortheile schmeicheln, ohne Anhänger Turgot's zu sein, ohne die Art seiner Neuerungen gut zu heißen. Von der Schrift Sur la législation et le commerce des grains sollen in einem Monate vier Auflagen gedruckt worden sein *); es scheint, als habe sich die Stimmung gegen den Minister nicht minder schnell gebildet, als er eilte, ihre Gründe zur Rechtfertigung ihrer Äußerungen an die Hand zu geben **).

Zu Anfang des Monats Februar 1776 ließ der König die sechs ersten der letzt erwähnten sieben Edicte dem pariser Parlement zur Einzeichnung vorlegen ***). Sie waren unverändert nach dem ersten Entwurfe, mit Ausnahme des Edicts über die Wegefrohn, welches nach dem Willen des Königs und des Premierministers, alle Güter der Geistlichkeit ohne Ausnahme von der neuen Abgabe befreit ließ ****). Der Gerichtshof zeichnete allein die Verordnung zur Aufhebung der Abgabe vom Schlachtvieh an den Viehmärkten zu Sceaux und Poissy

*) Girtanner, historische Nachrichten über die französische Revolution, T. I. p. 178.

**) Im Monat April 1776 schrieb Turgot an den König: „ich stehe ganz allein, die allerentschiedenste Vereinigung aller Parteien findet gegen mich statt.“ S. diesen Brief in Soulavie mémoires T. III. p. 429.

***) Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 262. 321. 330. 363. Soulavie mémoires T. III. p. 86 — 87.

****) Oeuvres de Turgot T. VII. p. 244. 253.

freiwillig ein, übergab die übrigen Edicte einem Ausschusse zur näheren Prüfung, und machte nach dessen Bericht die ernstlichsten Vorstellungen dagegen. Turgot, der früher den Grundsatz geäußert, daß Maßregeln zum Besten der Nation, sogar gegen die Meinung ihrer frei erwählten Repräsentanten durchgesetzt werden müßten *), fand keinen Anstand, einen feindseligen Gerichtshof dem Zwange zu unterwerfen, auch hatte er noch Gewicht genug bei dem Könige und bei dem Premierminister, daß ein Lit de justice beschlossen ward. Am 12ten März mußte das pariser Parlement zu Versailles in Gegenwart des Königs die fünf zurückgewiesenen Edicte einzeichnen. Die Verordnung, welche die Beschränkungen des Weinhandels aufhob, das siebente der vorletzt erwähnten Edicte, erschien im Monat April; es fand ebenfalls lebhaften Widerstand bei den betreffenden Parlementen **).

Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen beschäftigte eine andere große Frage das Ministerium zu Versailles. Sollte Frankreich den Aufstand der englischen Kolonien auf dem festen Lande von Nordamerika öffentlich unterstützen? Der zwiefache Vortheil bot sich dar durch die wesentlichste Verminderung der Macht eines natürlichen Feindes, den schmählichen Frieden zu rächen, wozu seine

*) S. Seite 49.

**) Oeuvres de Turgot T. I. p. 360. 366. T. VIII. p. 262. 321. 330. 363. 406. 434. Soulavie mémoires T. III. p. 86 — 87. 89 — 92. Vie de Turgot p. 131 — 132.

Überlegenheit nicht minder als sein Kriegsglück gezwungen hatte. Jeder Minister setzte schriftlich seine Meinung aus einander; Turgot's Aufsatz ist noch vorhanden *). Als Politiker fürchtet er, daß die Kriegserklärung Frankreichs England zur Nachgiebigkeit gegen die Kolonien bewegen und dadurch schnell Aussöhnung herbeiführen möchte; unfehlbar würde dann die einmal aufgebotene, nun vereinte Macht den Besitzungen der Franzosen in Westindien die allerdringendste Gefahr bringen. Erst längere Dauer des Kriegs oder ein entscheidender Vortheil könne den Haß und das Selbstvertrauen der Amerikaner bis zu dem Grade erhöhen, daß diese gefährliche Vereinigung nicht mehr zu fürchten sei **). Als Finanzminister gibt Turgot ein Deficit der Einnahme des laufenden Jahres von fünf Millionen Thaler bei gewöhnlicher Ausgabe zu bedenken, macht aufmerksam, in welchem unglaublich vernachlässigten Zustande Ludwig XVI. Land- und Seemacht gefunden habe, und führt die Güte und Gerechtigkeit des Königs als Bürgen an, daß dem Mangel des Schatzes im Frieden nie durch Einstellung der Zahlungen, noch durch neue Auflagen abgeholfen werden könne. Kein Mittel sei dazu erlaubt, als Ersparnisse, denn selbst Anleihen dürften nur gemacht werden, um mit Capitalien zu geringeren Zinsen höhere zu tilgen ***).

*) Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 434 — 504.

**) S. p. 476 — 478 der Denkschrift.

***) S. d. Denkschrift p. 475 — 476.

Beschränke man daher den Blick lediglich auf das Interesse der Finanzen, so würde offener Krieg, der jedes Mittel rechtfertigt, vielleicht weniger nachtheilig sein, als sehr kostbare Rüstungen und Vorsichtsmaßregeln während des Friedens in den Kolonien. Allein der Krieg sei besonders deßhalb das größeste aller Übel, weil er für lange Zeit, vielleicht für immer, jene Umformung im Innern unmöglich machen würde, die zum Gedeihen des Staats und zur Erleichterung des Volks durchaus nothwendig sei *). Turgot räth, vor der Hand in Westindien bloß zu beobachten und insgeheim den dringendsten Bedürfnissen der Amerikaner abzuhelfen; die Ausbesserung der verfallenen Flotte und die Füllung der leeren Magazine in den Häfen Frankreichs möchten dagegen unverzüglich betrieben werden. Daß auch dies große, außerordentliche Ausgaben erforderte, wird anerkannt, indeß kein Mittel erwähnt, wie man mit Beibehaltung der eben wiederholt ausgesprochenen Fundamentalgrundsätze des Finanzministers, die nöthigen Summen, noch außer der Deckung des gewöhnlichen Deficits, aufbringen könne **). Dieser Aufsatz ist vom 6ten April 1776 datirt.

Die Lebensbeschreibung Turgot's, oder vielmehr die Lobschrift auf ihn, in dem ersten Bande seiner sämmtlichen Werke, setzt die Lage der Finanzen, und zwar angeblich nach den Originalberechnungen des Ministers, nä-

*) S. d. Denkschrift p. 480 — 481. 500. 479 — 480. 476.

**) S. d. Denkschrift p. 501 — 502. 508. 488 — 489. 495.

her auseinander. Das Deficit war auf sechs Millionen Thaler berechnet, dabei aber zwei und eine halbe Million Thaler für rückständige Pensionen und andere zurückgesetzte Zahlungen, und sechs und eine halbe Million Thaler zur Erfüllung vorbestimmter Abzahlungstermine aufgenommener Capitalien mit in der Ausgabe begriffen *). Durch eine nähere Berechnung sucht der Lobredner Turgot's dieses Deficit um fast zwei Millionen Thaler zu vermindern, allein die bedeutendsten Abzüge, welche sie darthun soll, erscheinen eben so unwahrscheinlich, als die Behauptung, daß der größte Theil des fehlenden Restes durch die Vorrathssumme von noch drei Millionen Thaler in dem königlichen Schatze gedeckt werden würde **). Eine früher erwähnte Berechnung in demselben Werke setzt nämlich wider den Willen des Verfassers klar auseinander, daß der Vorrath in dem Schatze für das Jahr 1776 höchstens noch anderthalb Millionen Thaler betrug ***). Wie der Überrest des selbst geringer angenommenen Deficits zu decken sei, bleibt unerwähnt.

*) Oeuvres de Turgot T. I. p. 280. 283. 386. 287. 291. Compte rendu 1781. p. 6. Collection des comptes rendus p. 168 — 173. Calonne hat behauptet, die Ausgaben wären in dieser Berechnung um 3,250,000 Thaler zu niedrig angesetzt, also ein Deficit von 9,250,000 Thaler vorhanden gewesen.

**) Oeuvres de Turgot T. I. p. 282 — 286. 288.

***) Oeuvres de Turgot T. I. p. 247 — 277.

Zwei Anleihen, die der Minister Turgot in diesem Jahre machen wollte, als funfzehn Millionen Thaler in Holland, halb zu 4 Procent, halb Leibrenten zu 8 Procent auf einen Kopf, und zwei und eine halbe Million Thaler zu gleichem Zinsfuß von einer in Paris neu zu errichtenden Privatwechselbank, Caisse d'escompte genannt, sollten lediglich zur Tilgung noch laufender Rescriptionen und alter Capitalien zu höheren Zinsen verwendet werden. Der Kosten zu den vorgeschlagenen Kriegsrüstungen ist in dieser Berechnung auf keine Weise gedacht, und die Voraussetzung, daß der Betrag jener neuen Anleihen im Nothfalle dazu hätte verwendet werden können, wird durch die Erfahrung ihres gänzlichen Mißlingens wegen zu niedriger Zinsen vernichtet *). Der

*) Oeuvres de Turgot T. I. p. 336. 289. 318. — 319. 322. 295. 305. 308. 324. 325. Compte rendu par Necker en 1781. p. 17. Moniteur 1789. p. 423. In die Caisse d'escompte, wie der Beschluß des Staatsraths vom 24sten März 1776 (s. Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 399 — 406.) sie genehmigt, sollten Actionnairs die Summe von 3,250,000 Thlr. niederlegen; nämlich Scheine der Regierung für drittehalb Millionen Thaler, welche diese Kasse dem königlichen Schatze sogleich vorstreckte und das übrige in baarem Gelde. In dreizehn Jahren und halbjährigen Zahlungen von 125,000 Thlr. wollte die Regierung diese Schuld nebst Zinsen abtragen. Die neue Bank verpflichtete sich, bloß Wechselgeschäfte und Handel mit ungemünztem Gold und Silber zu treiben; sie wollte nie höher als zu 4 Procent

Lobredner Turgot's zeigt bloß Ersparnisse in künftigen Jahren, aber durchaus kein Mittel, wie der Minister mit Beibehaltung seiner Grundsätze dem Bedürfnisse des Augenblicks hätte abhelfen können *).

In dieser Verlegenheit, unabsehlich bei dem hartnäckigen Glauben Turgot's an die Richtigkeit seiner Ideen, doppelt fühlbar durch den lebhaften Widerstand, der auch seinen übrigen Maßregeln allerwärts entgegen trat, entschloß sich der Premierminister, insgeheim andere unterrichtete Männer über die Lage der Finanzen zu Rathe zu ziehen. Nach mehrfachem nicht widersprochenen Zeugnisse benutzte der reiche Wechsler Necker die Ränke eines geldbedürftigen Höflings von vielem Einfluß, des Marquis von Pessai, die Wahl hiezu auf sich zu lenken **).

---

discomptiren und fremdes Geld ganz unentgeltlich annehmen, aufbewahren und wieder auszahlen. Übrigens bemerkt das königliche Edict ausdrücklich, daß kein Vorrecht irgend einer Art zum Nachtheil anderer Wechsler mit der Erlaubniß zu der Errichtung der Caisse d'escompte verbunden sei. Am 1sten Juni 1776, als die Casse eröffnet werden sollte, fehlte es noch an den nöthigen Actien zu dem Darleihen an den König, so daß es den Unternehmern erlassen werden mußte. Oeuvres de Turgot T. I. p. 323. 325.

*) Oeuvres de Turgot T. I. p. 291 — 310. 384.

**) Oeuvres de Turgot T. I. p. 280 — 281. 382 — 384. 385. Mémoires de St. Germain p. 26. Soulavie mémoires p. 5 — 15. Introduction du Moniteur 1789. p. 46. 47. Mémoires de Besenval T. I. p. 235 —

Auch ohnedies kann es nicht befremden, daß man in Geldnoth gern einen Mann hören wollte, dessen Geschicklichkeit in Wechselgeschäften durch die schnellste Bereicherung auffallend erwiesen war, der in hochgeschätzten Druckschriften nicht minder Studium und Kenntniß der Finanzverwaltung zeigte, und den besonders, in den Schranken der neuen Philosophie, allgemeiner Beifall auf den ersten und glänzendsten Platz unter den Gegnern der Ökonomisten erhob. Necker sagt später von sich selbst, er habe Lob und Ruhm gesucht *), und fügt in demselben Werke kurz darauf hinzu **), wohl müsse man sich hüten, den Eifer der Wenigen zu zähmen, die durch ein inneres Gefühl von ihrer Fähigkeit zu großen Dingen benachrichtigt, den edlen Wunsch des Ruhmes hegten; eingeengt fühle sich ihre kräftige Seele bei den gewöhnlichen Beschäftigungen des Lebens, bald werde das allgemeine Wohl der Gegenstand ihrer Betrachtungen, das Interesse ihres Lebens. Gehet vorwärts, ruft er denen zu, die in stiller Eigenliebe diese Anzeichen in sich erkennen würden, deren erleuchtete Freunde dieses Selbsturtheil bestätigten, deren reines Herz endlich weni-

241. Mémoires de Georgel T. I. p. 485. 487. Bertrand de Moleville histoire T. III. p. 351.

*) Introduction des Werkes de l'administration des finances de la France p. CXXVI.

**) Introduction des Werkes de l'administration des finances de la France p. CLIII — CLIV. CXXVI.

ger die eitle Begierde hege, unter die Diener eines großen Königs zu gehören, als den stolzen Wunsch, einer großen Nation nützlich zu sein. Spätere Schriften Necker's stellen in vollständigem Zusammenhange seine Finanzgrundsätze dar; sie erscheinen nach der damaligen Lage der Dinge trefflich geeignet, solcher Lob- und Ruhmbegierde, solch regem Streben nach einem großen Wirkungskreise förderlich zu sein.

Die Grundidee, oder vielmehr die ganze Theorie des Systems, liegt in dem Begriffe des Unterschiedes zwischen gewöhnlicher und außerordentlicher Einnahme und Ausgabe. Alle Einkünfte, worauf der königliche Schatz, vermöge bestehender Gesetze, Jahr für Jahr mit Bestimmtheit rechnen kann, bilden die gewöhnliche Einnahme. Die Ausgaben, welche ebenfalls beständig und unvermeidlich Jahr für Jahr wiederkehren, sind gewöhnliche Ausgaben. Nur gleich beständige Vermehrungen oder Minderungen können als ändernd für die Summen dieses Etats betrachtet werden. Im Gegensatze ist jede Einnahme und Ausgabe außerordentlich, deren Endschaft sich nach bestimmter oder unbestimmter Zeit mit Gewißheit voraussehen läßt *). Wollte man die gewöhnliche Einnahme, deren Hauptbestandtheil die Abgaben sind, nach den veränderlichen Bedürfnissen erhöhen, so würde

*) Sur le compte rendu au roi en 1781. Nouveaux éclaircissements par M. Necker à Paris, hôtel de Thou, rue des Poitevins 1788. in 4. p. 200. 201 — 202.

das unbedeutendste derselben Besorgniß und Schrecken im ganzen Reiche erregen, der Monarch geriethe in Versuchung, unaufhörlich die Kräfte der Steuerpflichtigen in Anspruch zu nehmen, und statt daß ein gerechter Fürst die neuen Auflagen erläßt, sobald ihr vorübergehender Zweck erfüllt ist, möchte Ungerechtigkeit leicht Vorwand finden, die einmal erhöhte Einnahme zu erhalten und die beständigen Ausgaben danach einzurichten *). Deßhalb bleibe gewöhnliches und außerordentliches Bedürfniß beständig auf das schärfste getrennt; erschöpft das Erstere die gewöhnliche Einnahme nicht, so kann man im Frieden entweder Abgaben mindern, Schulden bezahlen, oder nützliche Unternehmungen im Innern des Reichs ausführen, im Kriege gründe man auf diesen Überschuß die Zinsen neuer Anleihen **). Das außerordentliche Bedürfniß hingegen werde allein durch außerordentliche Mittel gedeckt, und finden sich keine andern, so müssen Capitalien aufgenommen werden. Nur die Zinsen dieser ist man berechtigt als gewöhnliche Ausgaben zu betrachten; sie sind eine dauernd nothwendige Last; Ersparnisse oder neue Auflagen müssen die gewöhnliche Einnahme für beständig damit ins Gleichgewicht bringen ***).

Die große Bequemlichkeit dieses Systems ergibt sich gleich in demselben Aufsatze aus der nähern Bestimmung,

*) Ebendaselbst p. 204.

**) Ebendaselbst p. 200. 203. 202.

***) Ebendaselbst p. 204. 201.

was Necker zu den außerordentlichen Ausgaben gezählt wissen will. Kriegsrüstungen und Kriegskosten aller Art, sogar ungewöhnliche Truppenbewegungen, Ausgaben bei Theuerung, Seuchen und andern allgemeinen Unglücksfällen, vorübergehende Erfordernisse der auswärtigen Angelegenheiten, so wie überhaupt jede nicht wiederkehrende Ausgabe, jede ungewöhnliche Unternehmung in den übrigen Verwaltungszweigen *). In Hinsicht der Staatsschulden wünscht Necker, daß ein Theil der vorbestimmten Rückzahlungen aufgenommener Capitalien, z. B. in Frankreich vier bis fünf Millionen Thaler jährlich mit durch die gewöhnlichen Einkünfte gedeckt werde, dagegen gehöre die Tilgung aller Rückstände offenbar auf den außerordentlichen Etat, ja sie dürften nicht einmal in Rechnung kommen, bevor nicht die Berichtigung unumgänglich nothwendig sei, dann erst könne man die Zinsen der nöthigen Anleihen dazu in die Rechnung der gewöhnlichen Ausgaben bringen **). Übersteigt diese Rechnung die gewöhnliche Einnahme, oder treten vorübergehende Ausfälle der Einkünfte ein, so will Necker auch selbst dieses gewöhnliche Deficit durch außerordentliche Mittel gedeckt wissen, sobald man nur hoffen könne, in Zukunft eine beständige Ausgleichung zu bewirken ***). Diese sichere die Staatsgläubiger vollkommen, denn alle

*) Ebendaselbst p. 203. 75 — 77. 271. 83. 85.

**) Ebendaselbst p. 204 — 206.

***) Ebendaselbst p. 202 — 203.

Zinsen gehörten, wie erwähnt, auf den gewöhnlichen Etat; er allein sei daher der Nation von Wichtigkeit und könne ihr auch ohne Nachtheil bekannt gemacht werden. Die Berechnung der wirklichen Ausgaben des Jahres müßte von der erstern völlig getrennt bleiben, und nur in Ländern, wie England, wo die Nation berufen sei, sich beständig mit den großen Interessen des Staats zu beschäftigen, könne man auch diese Berechnung zu allgemeiner Kenntniß kommen lassen *).

Der Leser wird selbst in dem Halbdunkel des Ori-

*) Ebendaselbst p. 206 — 207. 77. Der Urheber der großen Verehrung für die englische Verfassung, Montesquieu, war über Finanzgrundsätze sehr verschiedener Meinung mit Necker. Er sagt, Esprit des loix T. I. p. 355, nachdem er die zu große Vermehrung der Heere, und besonders die Errichtung der Miliz getadelt hat. La suite d'une telle situation est l'augmentation perpétuelle des tributs, et ce que prévient tous les remedes à venir, on ne compte plus sur les revenues, mais on fait la guerre avec son capital. Il n'est pas inoui de voir des états hypothéquer leurs fonds pendant la paix même, et employer pour se ruiner des moyens qu'ils appèllent extraordinaires, et qui le sont si fort, que le fils de famille le plus dérangé les imagine à peine. Ferner p. 356. Un état bien gouverné doit mettre pour le premier article de sa dépense une somme réglée pour les cas fortuits. Il en est du public comme des particuliers, qui se ruinent lors qu'ils dépensent exactement les revenues de leurs terres.

ginals, das hier so viel als möglich beibehalten worden ist, auf den ersten Blick erkennen, daß eine Regierung nie in Geldverlegenheit kommen kann, sobald sich ein Mann findet, der den Credit, wie ihn dieses System erfordert, zu erzeugen und aufrecht zu erhalten weiß. Könnte außer den Zinsen, die der Schatz zurückzahlt, von dem Erwerbe einer Nation auch noch jährlich die ganze Masse der Capitalien zu neuer Ausleihung erübrigt werden, welche das System bedarf, so würde die Aufgabe des Ministers nicht einmal schwierig sein, lebhaft drängten die drückendsten Bedürfnisse, wenigstens den Versuch dieser Möglichkeit zu wagen.

Schon am 12ten Mai 1776 erlag Turgot dem vereinten Gewichte so vieler ungünstiger Verhältnisse *). Der Monarch ließ ihn an diesem Tage auffordern, seine Entlassung zu nehmen **). In einem Handschreiben vom 7ten Mai an Malesherbes, in der Sammlung von Miß Williams, gibt Ludwig XVI. folgende Gründe zu diesem Schritte an. „Der Despotismus ist, wie ich

*) Ausdrücklich sagt die Lebensbeschreibung Turgot's vor seinen sämmtlichen Werken T. I. p. 280 — 281. On ne doit pas dissimuler que cet aperçu de recettes et de dépenses à servi de matière à des mémoires de la part de personnes à qui le premier ministre en donna communication; et que ces mémoires ont fortement contribué à faire déplacer Mr. Turgot.

**) Oeuvres de Turgot T. I. p. 394. T. VIII. p. 545 — 546.

sehe, zu nichts gut, selbst nicht wenn ein Volk zum Glück durch Zwang geführt werden soll. Das Parlement, der Adel, vor Allem aber Maurepas, der mich wahrhaft liebt, verlangen Turgot's Entfernung; sie ist für die allgemeine Ruhe nothwendig" *). Malesherbes hatte kurz zuvor, und zwar gleich nachdem sich ernstlicher Widerstand gegen die Neuerungen zeigte **), aus eigenem Antriebe um Entlassung aus dem Ministerium angehalten. Mehrere Briefe der erwähnten Sammlung drücken zugleich mit der innigsten persönlichen Achtung des Monarchen für diesen Minister, noch ungeschwächte Anhänglichkeit für die neuphilosophischen Grundsätze aus; nur die Härte in dem Charakter Turgot's tadelt der König, seine Talente setzt er ehrend auch in Malesherbes voraus, verbunden mit mehr Duldung und mit der Weisheit nicht zu verzweifeln an dem Guten, was heute nicht geschehen kann, sondern es klug auf morgen zu verschieben ***). Malesherbes widerstand indeß allen Bitten des Königs, ihn nicht zu verlassen, und erhielt am 7ten Mai in den gütigsten Ausdrücken die Erlaubniß, aus dem Ministerium zu treten ****). Die Geschichte ge-

*) Correspondance de Louis XVI. par Helene Williams T. I. p. 58.

**) Vor dem 17ten April 1776. s. Correspondance de Louis XVI. T. I. p. 27.

***) Correspondance de Louis XVI. T. I. p. 27—32. 58.

****) Correspondance de Louis XVI. T. I. p. 67—68.

denkt keiner wichtigen Veränderung in seinem Wirkungskreise, während der kurzen Dauer seiner Verwaltung. Der König rühmt den Eifer, womit er die Staatsgefängnisse untersucht, und mehrere Verhaftete, die bloß früheren Günstlingen mißfallen, oder die man zu hart bestraft, entlassen hätte. Zugleich erwähnt dasselbe Schreiben seines Antheils an der Verminderung der königlichen Haustruppen; „wann werde ich so glücklich sein," sagt der König am Schlusse bitterer Klage, über die Hindernisse, die der vollständigen Ausführung dieses Plans entgegen getreten waren, „keinen Hofstaat mehr um mich zu haben, als edle Männer, wie Sie es sind, und keine Leibwache, als die Herzen der Franzosen" *).

*) Correspondance de Louis XVI. T. I. p. 30—31. Nach Soulavie mémoires T. II. p. 321. entließ Malesherbes sieben Gefangene aus der Bastille, nach Meilhans Werk du gouvernement des moeurs des conditions en France avant la révolution, Hamburg 1795. p. 155. nur zwei.

Vierter Abschnitt.

Necker wird zum Finanzrath ernannt; wird Generaldirector des königlichen Schatzes, und später Finanzminister mit dem Titel Generaldirector der Finanzen. Förmliches Bündniß zwischen Frankreich und den englischen Kolonien in Nordamerika. Necker's politische Meinungen. Seine Finanzoperationen. Seine Ersparnisse. Errichtung der Caisse d'escompte. Veränderungen Necker's in der Landesverfassung. Provinzialversammlungen eingeführt. Compte rendu 1781. Erfolg desselben. Entstehung und Umfang des Einflusses der Königin Marie Antoinette auf Regierungsangelegenheiten. Verweisung des Herzogs von Aiguillon aus Paris. Necker lehnt sich gegen Maurepas auf. Er entfernt mit Hülfe der Königin den Seeminister Sartine gegen den Willen des Grafen Maurepas. Er verlangt wirklicher Staatsminister zu werden, mit Sitz und Stimme im Ministerrathe. Necker wird entlassen. Tod des Premierminister Maurepas.

Clugny folgte Turgot als Generalcontroleur; am 20sten Mai trat er dieses Amt an. Am 2ten Juni wurde Necker Finanzrath, und schon war die Idee gefaßt, ihn, der als Protestant nicht selbst in dem Ministerrathe sitzen konnte, mit dem Titel: Director des königlichen Schatzes,

dem Generalcontroleur beizugeben, als Clugny im October desselben Jahres starb. Er hatte Rückzahlungen einstellen und die königliche Zahlenlotterie errichten müssen, um das Deficit zu decken, außerdem wurden für die Verwaltung des Seewesens vier Millionen Thaler zu den neuen Rüstungen aufgenommen, so wie Erhöhung der Zinsen, gegen Ende des Jahres, selbst die verunglückten Anleihen des entsetzten Ministers wieder in Gang brachte *). Nächst dieser Änderung der Finanzgrundsätze hatte Turgot's Fall den Wiederruf oder die Einstellung fast aller wichtigen Anordnungen seiner letzten Edicte zur Folge, namentlich blieb die Wegefrohn unverändert, und die Zünfte stellten sich wieder her. Der König versichert ausdrücklich, er habe damit den Vorstellungen seiner Gerichtshöfe nachgegeben, und schnelles Schweigen aller Klagen beweist die allgemeine Befriedigung **). Turgot überlebte die Vernichtung seines Werkes nur wenige Jahre; entfernt von allen Angelegenheiten starb er am 18ten März 1781 ***). Es ist eine wichtige Bemerkung zur Begründung des Urtheils über diesen Mann,

*) Introduction du Moniteur p. 41. 47. Vernier élémens des finances p. 39. 40. 42. Oeuvres de Turgot T. I. p. 289. 305.

**) Oeuvres de Turgot T. I. p. 361 — 362. Introduction du Moniteur p. 63. Soulavie mémoires T. III. p. 166.

***) Oeuvres de Turgot T. I. p. 423.

daß er bei großer Liebe zu den Wissenschaften und beständiger Beschäftigung damit fast in allen ihren Zweigen Entdeckungen versucht und Unternehmungen begonnen hat, ohne jemals ein vollständiges Resultat oder ein beendetes Werk zu liefern. Seine Biographen, oder vielmehr Lobredner, erwähnen unzählige solcher Entwürfe und Versuche, die Sammlung seiner Schriften wimmelt von Fragmenten, allein nicht eine vollendete Arbeit von größerer Ausdehnung ist darunter. Die Menge und die große Verschiedenheit der Gegenstände seiner Beschäftigung beweist, daß man nicht dem Mangel an Zeit die Schuld dieser Unvollständigkeit beimessen kann.

Am 22sten October 1776 erhielt Taboureau des Reaux die erledigte Stelle des Generalcontroleur, und Necker wurde ihm gleichzeitig als Generaldirector des königlichen Schatzes beigegeben. Taboureau fand diese Gemeinschaft bald lästig, forderte seine Entlassung, und unmittelbar, nachdem sie ihm geworden war, am 2ten Juli 1777 übertrug der König Necker allein diesen wichtigen Zweig der Verwaltung. Da er als Protestant nicht wirklicher Staatsminister mit Sitz und Stimme in dem Ministerrathe werden konnte, gab man ihm den Titel Generaldirector der Finanzen *). Necker's Tochter

---

*) Elémens des finances p. Vernier p. 39. Le Livre rouge, imprimé par ordre de l'assemblée nationale p. 7 — 8. Soulavie mémoires T. III. p. 167 —

und ausschweifende Lobrednerin, Frau von Staël, versichert ausdrücklich: „Necker, ein Fremder und Protestant, war ganz außer dem Kreise der gewöhnlichen Wahl, und Maurepas wählte ihn lediglich, damit er dem königlichen Schatze Geld verschaffen möchte." Später erwähnt sie noch besonders der Dankbarkeit ihres Vaters gegen den Premierminister, der ihn zu der Verwaltung berufen habe *). Daß es Necker's Ernst war, bloß für Lob und Ruhm zu dienen, bewies er gleich anfangs durch die bestimmte Weigerung, irgend einen Gehalt anzunehmen; sein großes Vermögen setzte ihn in den Stand, beständig dabei zu beharren. Die oft wiederholte Beschuldigung, er habe sich durch fortdauernde Theilnahme an Wechselgeschäften und an dem Handel mit Staatspapieren entschädigt, ist nie erwiesen worden, obgleich er seine Feinde zu einer Zeit, als er ihnen nicht mehr scha-

168. T. IV. p. 16 — 17. Introduction du Moniteur p. 41. 47. Necker sur l'administration des finances de la France T. I. p. CXXV — LXXVII. Mémoires de Georgel T. I. p. 483. 490.

*) Considérations sur les principaux événémens de la révolution française p. Mdme. de Stael T. I. p. 54. 99. Necker selbst sagt, der Monarch habe ihn lediglich gewählt, um zu versuchen, ob der Credit, welchen Minister aus dem Beamtenstande zu Grunde gerichtet hätten, durch ihn, den Wechsler, wieder hergestellt werden könnte. Sur son administration p. 8 — 9.

den konnte, öffentlich auf das dringendste zu dem Beweise aufgefordert hat *).

Der bereits erwähnte Aufsatz Turgot's über die Theilnahme Frankreichs an dem Kriege zur Befreiung der englischen Kolonien in Amerika sagt ausdrücklich, daß die darin ausgesprochene politische Meinung mit der des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, des Grafen von Vergennes, vollkommen übereinstimme. Auch ward sie angenommen, und erst nachdem sich am 16ten October 1777 das ganze Corps des englischen General Bourgoyne bei Saratoga den Amerikanern ergeben hatte, kam am 6ten Februar 1778 ein förmliches Bündniß zwischen Frankreich und den Kolonien zu Stande, das bald darauf offenen Krieg mit England nach sich zog **). Freiheit war das Feldgeschrei der Amerikaner, eine Republik, eine Föderativrepublik, fast wie Rousseau die beste Verfassung geschildert, bildete sich in dem Vereine der Provinzen, die das Joch eines Monarchen abwarfen. Die Souverainetät des Volks, sein Recht, die Regierungs-

*) Necker sur son administration p. 423 — 426. Necker de la révolution française T. II. p. 123. Soulavie mémoires T. IV. p. 76. 92 — 98. 99. Histoire et anecdotes de la révolution française T. I. p. 90 — 91. T. II. p. 39 — 40.

**) Oeuvres de Turgot T. VIII. p. 478. 499. Turgot à Necker à Londres 1780. p. 7 — 8. Histoire de la diplomatie française p. Mr. de Flassan, Paris chez le Normant 1809. 6. Volumes in 8. T. VI. p. 150 — 168.

form zu ändern, waren der beßte Grund für den Aufstand, und kein Adel, keine mächtige Geistlichkeit, keine Corporationen, fanden sich noch in dem jugendlichen, erst seit einem Jahrhundert entstandenem Volke. Beachtet man die früher geschilderten Fortschritte der neuen Philosophie in Frankreich, so kann der Enthusiasmus des größten Theils der Nation für diesen Krieg nicht befremden. Noch ehe die Regierung Theil nahm, hatten sich mehrere junge Krieger nach Amerika eingeschifft und bei den Insurgenten Dienste genommen. Der bekannteste darunter ist der Marquis de la Fayette, damals kaum zwanzig Jahre alt. Er zeichnete sich aus, wurde General der Insurgenten und der beständige Gefährte ihres großen Anführers Washington. Die Namen d'Estaing, Rochambeau, Beauharnois, Biron, Noailles, Lameth, Gouvion, Dumas, Berthier und anderer französischer Krieger aus den beßten Familien, sind späterhin in diesem Kriege ebenfalls bekannt geworden. Der veraltete Ahnenstolz entfloh in dem Kampfe für die Freiheit; zwiefachen Preis erntete die Tapferkeit, wenn sie für das Idol des Tages kämpfte *).

*) Soulavie mémoires T. II. p. LI. T. III. p. 411. Considérations sur les principaux événémens de la révolution française par Md. de Stael T. I. p. 88. Mémoires historiques sur Mr. de la Fayette. Paris chez de Tellier, an II. in 8. p. 2. L'oeuvre des 7 jours. p. Dusaulx in Collection des mémoires. 3. livraison. p. 316.

Auch ohne Rücksicht auf die Ereignisse und den wahrscheinlichen Erfolg des begonnenen Krieges an sich konnte man nächst dem wichtigen Einfluß, welchen er auf den Geist der französischen Nation äußern würde, eine große Katastrophe in den zerrütteten Finanzen des Reichs voraussehen. Wir kennen die Finanzgrundsätze des Mannes, der eben ihre Verwaltung antrat, seine politischen Meinungen lassen sich wenigstens so klar, als sie höchst wahrscheinlich in ihm selbst gewesen sind, aus den vielen Druckschriften, die er später verfaßt hat, darlegen; schon der große Werth, welchen Necker in diese Meinungen setzte, macht die nähere Kenntniß derselben zur Beurtheilung seiner Handlungen unumgänglich nothwendig. Wir wissen bereits aus der Schilderung des Zustandes von Frankreich, die Seite 137 dieses Werkes abgedruckt ist, daß nach Necker's Überzeugung jenem Lande begünstigende Einrichtungen für das Volk, besonders aber die Grundgesetze aller Freiheit mangelten. Seinen Begriff von Freiheit entwickelte er nicht in einer bestimmten Erklärung, sondern durch die Versicherung, daß die englischen Gesetze den höchsten Grad bürgerlicher Freiheit gewährten, daß England das freieste Land in Europa sei *). Nur in dem Staate, wo das Volk politische Rechte besitzt, deren Genuß ihm Bedeutendheit oder Mittel zum Widerstand gibt, könne das Schicksal der arbeitenden

*) Necker sur les finances de la France T. I. p. 59 T. III. p. 495.

Classe erleichtert, ihre Abhängigkeit von den Besitzern gemindert werden *). In einer früheren Schrift sagt Necker, die Größe der obersten Gewalt bestehe in der Macht, Abgaben aufzulegen, später entwickelte er die großen Vortheile, wenn eine Nation selbst, oder durch ihre Repräsentanten darüber berathschlage, und über das öffentliche Vermögen schalte, wie ein Privatmann über seine Besitzungen **). Er habe zum erstenmale die Staatsangelegenheiten zur allgemeinen Sache machen wollen, und der ganzen Nation Theilnahme verschaffen an der Besorgung ihrer Interessen ***). In einem spätern Werke wird noch besonders der Zweck und Geist des Königthums in England dahin erklärt, daß die Nation einen Monarchen erhoben und mit großem Glanze umgeben habe, zur Verwaltung der ausübenden Gewalt; allerdings würden die Engländer ein besseres Mittel wählen, wenn es sich darböte; sei aber der repräsentative König einmal als zweckmäßig erkannt, so müsse er auch mit gehöriger Macht und Gewalt versehen werden ****).

Den Grund aller Macht findet Necker in den Meinungen; vergeblich werde der Gesetzgeber versuchen, eine

*) Ebendaselbst T. III. p. 93 — 94.

**) Compte rendu en 1781. p. 79. Sur les finances de la France T. I. p. 56.

***) Necker sur son administration p. 13. 17.

****) Necker de la révolution française T. IV. p. 89 — 90. 147 — 148.

Gewalt zu erzeugen und zu erhalten, die mit ihnen im Widerspruche sei *). Vor zweihundert Jahren habe man die öffentliche Meinung noch nicht gekannt, jetzt mißt ihr Necker jeden großen Erfolg bei, nennt sie die Beherrscherin der Welt, und findet in der neuen Aufklärung den unzerstörbaren Grund ihres unumschränkten Reiches **). Worin indeß das Wesen dieser allmächtigen Kraft bestehe, woran die Aussprüche ihres Willens zu erkennen sind, wird nie erklärt. Viele Stellen lassen vermuthen, daß der Wille der Mehrzahl darunter verstanden werden soll; andere ermahnen eifrig, sich nicht durch den Beifall und die Meinung des Volks leiten zu lassen, das nimmer über wichtige Angelegenheiten richtig urtheilen könne ***). Einmal behauptet Necker, er sei von der öffentlichen Meinung zum Minister berufen worden, und habe in dieser Stelle nichts als seine Pflicht und die Hoffnung vor Augen gehabt, den Beifall dieses neuen Herrn zu verdienen, den die Bosheit vergeblich aufzuhalten und zu lästern strebe, denn er folge nur der Wahrheit, dem Rechte und den Eingebungen der Großmuth; an andern Orten erklärt er die öffentliche Meinung in Frankreich für

*) Necker de la révolution T. IV. p. 148.

**) Necker de la révolution T. I. p. 74. 29. 77. 78. 113. 119. 206. 211. 219. 265. Necker sur son administration p. 271.

***) Necker de la révolution T. I. p. 103. 112 — 113. 115. 117. 206. 238. 294. T. II. p. 31 — 34. 49.

verdorben, für verblendet vom Stolze auf ihre Macht, wohl auch auf Vorurtheile gegründet, und zitternd vor Menschen, die sie früher mit dem Siegel der Schande und Verwerfung bezeichnet habe *). Mißt man diesen letztern Behauptungen Glauben bei, so erscheint die Macht der Könige allerdings sehr ungewiß, wenn sie lediglich von der Meinung abhängen soll, und würde sie selbstständig, so möchte das Recht ihr häufig die Verpflichtung auflegen, den Willen der Mehrzahl zu bekämpfen und zu unterdrücken; Necker schildert indeß jede Unterjochung der Meinung mit den gehässigsten Farben, sagt in dieser Beziehung ausdrücklich, wer die Nation in Fesseln schlagen wolle, müsse nicht ihn, sondern Minister wie Mazarin und Richelieu wählen, er hätte nimmer der Mehrzahl des Volks entgegen sein können; und nur insofern Weisheit, Rechtlichkeit und eine erhabene Seele Einfluß auf die Meinung erhalten möchten, glaube er sich so gut als irgend ein Anderer zum Minister geeignet **). Leicht läßt sich übrigens der Gebrauch dieses verworrenen Gewebes unbestimmter Ideen in der Hand eines Mannes voraussehen, der am Ende seiner Laufbahn versichert: ich fand

*) Compte rendu par Necker en 1781. p. 104. Introduction du Moniteur 1789. p. 190. Necker de la révolution T. I. p. 48. T. IV. p. 39. 148. Necker sur son administration p. 1.

**) Necker sur son administration p. 237 — 238. de la révolution française T. I. p. 294.

Fehler in dem Benehmen der ganzen Welt, natürlich suchte man auch mich deren zu zeihen; allein bei täglicher Gelegenheit zu den wichtigsten Fehlgriffen habe ich mir zu meiner eigenen Verwunderung, nach der sorgfältigsten Forschung in meinem Gewissen, für die ganze Vergangenheit auch nicht Einen Vorwurf machen können *).

Bei der großen Vorliebe Necker's für die englische Regierungsform fand er sie doch auch mancher Verbesserung fähig; so tadelt er in der Finanzverwaltung die Vereinigung aller veränderlichen und beständigen Einnahmen und Ausgaben in eine Berechnung, wodurch die Vortheile der Trennung des gewöhnlichen von dem außerordentlichen Bedarfe verloren gingen; ferner läßt er den Einfluß des Königs auf das Parlement, vermittelst der ungleichen Vertretungsrechte der verschiedenen Flecken, als einen Nachtheil erkennen, und besorgt von der übermäßigen Furcht eines großen Theils der Nation vor jeder Veränderung in den Staatseinrichtungen Erschlaffung der republicanischen Tugenden **). In Frankreich indeß mußte, nach Necker's Behauptung Alles besser werden; den Wohlstand eines Reichs sei kein Beweis für die Güte seiner Verfassung; ein fruchtbarer Boden, günstiger Him-

*) Necker de la révolution T. II. p. 140. sur son administration p. 113 — 114.

**) Necker sur son administration p. 172. de la révolution française T. I. p. 178. T. IV. p. 98 — 99. sur l'administration des finances de la France T. II. p. 379.

meistreich, und die talentvolle Thätigkeit der Einwohner widerstanden allen politischen Gebrechen, allen Irrthümern der Regierung, und in einem weniger begünstigten Lande würden sich die verkehrten Einrichtungen dieses Königreichs nicht ein Jahrhundert lang erhalten haben. Necker war so bestimmt von der Möglichkeit vollkommener Formen überzeugt, daß er im Augenblicke der größten Unordnung und gänzlichen Hülflosigkeit des königlichen Schatzes versicherte, er hoffe, in Vereinigung mit den Stellvertretern der Nation, diesen Verwaltungszweig bald auf solche Weise einzurichten, daß der allergewöhnlichste Mensch ihn vollkommen gut würde verstehen können, und der allergeschickteste nicht im Stande sein, gefährlich zu werden *). Man sieht, daß Necker im Wesentlichen fast dieselben Grundsätze hegte, wie Turgot und die Ökonomisten; hienach hat man behauptet, die Begierde nach dem persönlichen Ruhme, Frankreich umzubilden, habe diese Philosophen entzweit und Necker bewogen, an Turgot's Fall zu arbeiten. Außer den ökonomistischen Irrthümern seiner philosophischen Gegner tadelt Necker auch nur ihre voreilige, unbiegsame und harte Methode umzuformen, und die unbeschränkte Herrschaft, welche sie der Theorie einräumen; er selbst will das Schicksal des Volks durch wirksame, aber abgemessene

---

*) Necker sur son administration p. 166. de la révolution française T. I. p. 64. 65. Procès verbaux de l'assemblée nationale T. I. p. 63.

Mittel und ohne Zuckungen verbessern *). Wie Turgot, fand auch er den jugendlichen König geneigt, auf jeden Vorschlag zu hören, die Königin war seinen Plänen nicht minder günstig, und nur der greise Premierminister scheint durch den schlechten Erfolg der Neuerungen Turgot's vorsichtiger geworden zu sein. Necker versichert, er habe ihm jede neue Idee mit Furcht und Ungewißheit vorgetragen, und wenn Maurepas nach langen Weigerungen endlich nachgab, hätte ihn offenbar nur eine Art Erkenntlichkeit für die großen Geldmittel, welche Necker im Laufe des Krieges herbeizuschaffen wußte, dazu bewogen. Dieser Dienst war für den Augenblick allerdings von so großer Wichtigkeit, daß er durch nichts zu theuer erkauft schien **).

Die Wiederherstellung der ganz verfallenen Seemacht verursachte schon für 1777 die Kosten eines Kriegsjahres ***). Der Krieg selbst mußte zu Lande in beiden Indien, zur See fast auf allen Meeren geführt werden, und erforderte, wie Necker versichert, in manchen Jahren gegen vierzig Millionen Thaler über den gewöhnlichen Friedensetat aus dem königlichen Schatze. Außerdem machte das Ministerium der Seemacht bedeutende Schul-

*) Soulavie mémoires T. IV. p. 30 — 32. Necker sur son administration p. 7 — 8. sur l'administration des finances de la France T. I. p. 183 — 184.

**) Necker sur son administration p. 14 — 15.

***) Compte rendu en 1781. p. 7.

den in den Kolonien, die erst zu Ende des Krieges festgestellt werden konnten, und Necker rechnete seinen Grundsätzen gemäß auch jede neue Ausgabe in den übrigen Verwaltungszweigen, wenn sie nur irgend als nicht beständig darzustellen war, zu den außerordentlichen Bedürfnissen *). Ihre ungeheure Masse, ein leerer Schatz, geleerte Magazine, wie Turgot Beides verlassen hatte, die Einnahme um sechs Millionen Thaler geringer, als die gewöhnlichen Friedensausgaben, dies Alles schreckte Necker nicht einen Augenblick von der glänzenden Idee zurück, den ganzen Krieg zu führen, jede andere Ausgabe zu bestreiten, ohne irgend eine Anforderung an das Volk, ohne irgend eine neue Auflage. Wohlerfahren in Geldgeschäften, bot er alle Mittel auf, die zugleich Gewinn- und Verschwendungssucht zu Darleihen reizen konnten: Lotterien mit Prämien verbunden, Leibrenten auf zwei, drei, auch vier Köpfe, Capitalien zu hohen Zinsen und Rückzahlung in kurzer vorbestimmter Frist; außerdem beständigen Geldumsatz mit Wechselhäusern und Finanzgesellschaften, Vermehrung der Anticipationen (bis zu dreißig Millionen Thaler) und dauernde Verzögerung der rückständigen Zahlungen. Mit diesen vereinten Mitteln gelang es Necker, seinen riesenhaften Vorsatz bis zum Jahre 1781 glücklich durchzuführen **). Nach seiner

*) Necker sur son administration p. 10. sur son compte rendu en 1781. p. 78. 178. 76. 83. 84. 100.

**) Tableau in dem Compte rendu 1781 Nr. 22 der Aus-

Angabe vermehrte sich die festgestellte zinsbare Schuldenlast in diesem Zeitraume um einhundertdreiunddreißig Millionen Thaler, und bei den hohen Zinsen, Leibrenten und einigen schon begonnenen Rückzahlungen, rechnet er die Vermehrung der beständigen Ausgaben durch dieses Capital auf mindestens elf Millionen Thaler *). Die von Clugny errichtete, oder vielmehr nur weiter ausgedehnte königliche Zahlenlotterie trug ungefähr zwei Millionen Thaler ein; wurden keine rückständigen Zahlungen abgetragen, wozu Turgot, wie erwähnt, drittehalb Millionen Thaler bestimmt hatte, so verminderte sich das beständige Deficit, wie es Clugny hinterließ, bis auf anderthalb Millionen Thaler. Zwölf Millionen, fünfmal hunderttausend Thaler mußten daher durch Mehrbetrag der gewöhnlichen Auflagen oder durch Ersparnisse an den Ausgaben gedeckt werden, wenn Necker nach seinem Systeme und ohne Erhöhung der Abgaben die neuen

Angabe. Necker sur son compte rendu en 1781. p. 91. sur l'administration des finances de la France T. II. p. 357. Compte rendu 1781. p. 18 — 19. 21. Sur son compte rendu 1781. p. 243. 88 — 90. 114 — 115. 178. Necker sur son administration p. 11 — 12. Defense de Mr. Necker 1787. p. 33. 22. Calonne reponse à Mr. Necker p. 108. 250. p. justific. Nr. 11.

*) Necker sur son compte rendu 1781. p. 242 — 243. Soulavie memoires p. 116 — 117. Introduction au Moniteur 1789. p. 57. Défense de Mr. Necker 1787. p. 27 — 28.

Anleihen sichern und rechtfertigen wollte. Den Mehrertrag der Einkünfte läßt sich nach spätern Angaben berechnen; die Ersparnisse hingegen findet man selbst in Necker's Schriften bloß namentlich mit seinen Veränderungen in der Finanzverwaltung aufgeführt. Durch Vergleichung und mit Hülfe einiger, wenn auch unsicheren Behauptungen mehrerer Zeitgenossen soll indeß versucht werden, wenigstens eine Idee von dem ungefähren Ertrage der Beschränkung in den Ausgaben zu liefern; noch so unvollkommen, dient sie vielleicht das Urtheil über die Angaben von dem Resultate der Verwaltung Necker's, wenigstens nach Wahrscheinlichkeitsgründen, zu berichtigen.

Die erste Maßregel des neuen Generaldirectors der Finanzen war die Abschaffung der Finanzintendanten. Sechs an der Zahl leiteten sie in eben so viel Abtheilungen unmittelbar unter dem Minister alle Geschäfte; sie hatten Titel und Rang eines wirklichen Staatsraths; gewöhnlich wählte man nur Männer aus angesehenen Familien und vollkommen erfahrene Beamte dazu, so daß sie zugleich als die zuverlässigsten Rathgeber, unentbehrlichsten Gehülfen und unabhängigsten Beobachter des Ministers gelten konnten. Ihre Entfernung gab Necker große Freiheit, denn von den Commis und andern Unterbeamten, denen er nur allein und ganz nach eigener Wahl alle Geschäfte anvertrauen konnte, war weder Widerspruch noch lästige Beobachtung oder Gegenwirkung zu befürchten. Selbst Necker's Feinde erwähnen einer Ersparniß von ungefähr siebenzigtausend Thalern jährlich

durch diese Veränderung *). Unmittelbar und allein unter dem leitenden Minister eingreiden Hauptverwaltungszweigen standen mehrere Schatzmeister, welche aus dem königlichen Schatze die verwilligten Summen für die verschiedenen Unterabtheilungen des Departements bezogen und lediglich nach den Anweisungen des Ministers wieder auszahlten. Necker vereinigte diese verschiedenen Cassen eines jeden Departements in eine Hauptcasse für dasselbe, unterwarf selbst den königlichen Haushalt dieser Anordnung, und machte die Schatzmeister, welche als Vorsteher der neuen Hauptcassen beibehalten wurden, von dem Finanzministerium abhängig. Wer durch diese Einrichtung entbehrlich wurde, erhielt seine Entlassung mit dem Versprechen der Rückzahlung des Chargecapitals, sobald er seine Rechnungen berichtigt haben würde; nur gelegentlich erwähnt Necker einer Ersparniß bei dieser Veränderung, der Betrag läßt sich indeß nicht einmal nach ungefährer Schätzung ausmitteln **). Die drei

*) Almanach royal 1778. p. 162 — 163. Soulavie mémoires T. IV. p. 66 — 67. Sur l'administration de Mr. Necker par un citoyen français. p. 43 — 46. Lettre à Mr. Necker, directeur général des finances p. 11. 48 — 49. Necker compte rendu en 1781. p. 61.

**) Necker compte rendu en 1781. p. 32 — 35. 44. Soulavie mémoires T. IV. p. 85. Sur l'administration de Mr. Necker, p. un citoyen français, p. 51. Mr. Turgot à Mr. Necker p. 35. Lettre à Mr. Necker etc. p. 12.

großen Staatseinnahmen, Taille, Vingtièmes und Capitation, wurden von königlichen Beamten auf königliche Rechnung erhoben, und achtundvierzig Generaleinnehmer standen in eben so viel Districten diesem großen Geschäfte vor. Ganz gleiche Bewandtniß hatte es mit einem Theile der Einnahmen, vereint unter der Benennung: Domaines et bois; und die Generaleinnehmer dieser wie der erstern Einkünfte mußten mit ihren bedeutenden Sicherungsvorschüsse für den richtigen Eingang der monatlichen Zahlungen ihrer Untereinnehmer haften. Als Besoldung wurde ihnen ein verhältnißmäßiger Antheil von den eingelieferten Summen. Necker hob sämmtliche Generaleinnehmer auf, ersetzte die der Steuern durch ein Collegium von zwölf Personen, welches von Paris aus das Geschäft leiten sollte, und verpachtete die Gesammteinkünfte der Domainen und Forsten an eine abgesonderte Regiegesellschaft, administration des domaines et forêts genannt. Die Ersparniß durch das neue Steuercollegium berechnet Necker auf zweihundertfunfzigtausend Thaler jährlich, bei den Domainen erwähnt er keines Gewinnes; seine Gegner versichern, die neue Regie habe gegen zweimalhunderttausend Thaler mehr gekostet, als die frühere Verwaltung *). So wie alle mit

*) Necker compte rendu en 1781. p. 35 — 38. Turgot à Necker p. 85. Sur l'administration de Mr. Necker p. 46 — 49. 70 — 71. 75 — 76. Necker sur l'administration des finances de la France T. I. p. 95

den Domainen und Forsten verbundenen Einkünfte an eine Gesellschaft verpachtet wurden, erhielt eine zweite abgesonderte Gesellschaft, Regie generale genannt, die Aides nebst den dazu gerechneten Einnahmen, und die Generalpächter, von sechzig Personen auf vierzig herabgesetzt, behielten, als dritte abgesonderte Finanzgesellschaft, die verschiedenen Einkünfte, deren wir bereits im zweiten Abschnitte dieses Werkes, als zu ihrer Pachtung gehörig, erwähnt haben. Würde nach Verhältniß der Verminderung der Generalpächter auch Besoldung und Gewinn der Gesellschaft um ein Drittheil verringert, so ersparte diese Veränderung dreihundertfünfundsiebenzigtausend Thaler jährlich; die Abschaffung der Croupiers oder der Theilnehmer an dem Gewinne der Ferme- und Regieunternehmer, worauf der König zuweilen als Gnadenbezeigung andere Privatpersonen einwies, erlaubte die Bedingungen der Verpachtung an sich, für den königlichen Schatz zu verbessern; die Einnahme soll dadurch mindestens um siebenmalhunderttausend Thaler erhöht worden seyn *). Bei der Geringfügigkeit des später berechneten

— 132. Calonne berechnet in der Schrift Réponse à l'écrit de Mr. Necker pièce justificative XVIII. noch einen geringen Verlust bei der Einrichtung des Steuercollegiums.

*) Necker compte rendu en 1781. p. 30 — 32 — 39 — 40. Necker sur l'administration des finances de la France T. I. p. 72 — 73. 138 — 144. Sur l'administration de Mr. Necker p. un citoyen français p. 63.

Ertrags der verpfändeten Domainen läßt sich von einer neuen Einrichtung, die Necker zur Erhöhung der frühern Einnahme traf, nur ein höchst unbedeutender Gewinn vermuthen *); dasselbe findet bei einer Ersparniß statt, die durch Einziehung des Antheils, welchen man sonst Privatpersonen, die edle Metalle in die Bank brachten, an dem Gewinne der Münze gewährte, bewirkt worden sein soll **). Allmählige Verminderung der Pensionen hoffte man von einem Gesetze, das für künftige Gesuche und Bewilligungen nur einen Zeitpunct im Jahre bestimmte und zugleich gebot, daß alle Pensionen auf einen und denselben Kopf, in eine Anweisung vereinigt, und allein aus dem königlichen Schatze bezahlt werden sollten. Für den Augenblick untersuchte man genau alle frühern Anweisungen, und strich Alles, was sich nicht vollständig rechtfertigen ließ; für das Jahr 1781, das erste nach dieser Operation, soll die Ersparniß gegen achtmalhunderttausend Thaler betragen haben ***). In dem königlichen Haushalte wurden außer der bereits erwähnten Vereinigung der verschiedenen Cassen in eine Hauptcasse

---

*) Vernier élémens des finances p. 66. Necker compte rendu en 1781, p. 46 — 50.

**) Compte rendu en 1781. p. 54 — 55. 114. Nr. 22 der Einnahmen.

***) Necker compte rendu en 1781. p. 26 — 27. Necker sur son compte rendu en 1781. p. 186. Turgot à Necker p. 85.

noch bedeutende Veränderungen in der Einrichtung und in den Ausgaben für mehrere Zweige der innern Ökonomie, besonders für die Tafel, angeordnet; die heftigste Streitschrift gegen Necker stimmt mit seiner Angabe überein, wonach diese Ersparniß gegen sechsmalhunderttausend Thaler beträgt *).

Die Summe der hier berechneten Ersparnisse beträgt zwei Millionen fünfundsiebenzigtausend Thaler; der Gewinn durch Abschaffung des Croupes ist nicht in Rechnung gebracht, weil er sich in den Summen der allgemeinen Erhöhung der Einkünfte wieder findet. Dort muß man auch den Gesammtertrag der vielfachen kleinen Veränderungen suchen, deren Necker, ohne ihr Detail anzugeben, in mehreren andern Verwaltungszweigen erwähnt **); daß indeß dieser Gewinn nicht von großer

*) Necker compte rendu en 1781. p. 44 — 46. Necker sur son compte rendu en 1781. p. 85 — 86. Défense de Mr. Necker 1787. p. 67. Calonne Réponse p. justificat. p. 20. 21. Nicht für diese Angabe konnte die Schrift: Défense de Mr. Necker 1787. zu der Berechnung der ersparten Ausgaben benutzt werden; gewöhnlich vermengt sie Ersparnisse und Verbesserungen der Einnahme in eine Summe, und erlaubt kein Mittel, sie zu trennen.

**) Compte rendu en 1781. p. 42 — 44. Necker entwirft folgendes allgemeine Bild von seiner verändernden Thätigkeit in dieser Zeit: „Ich war in beständiger Bewegung, Alles beschäftigte mich, Alles erhielt mich in Thätigkeit; eine wichtige Veränderung, eine Detailersparniß, eine neue Ein-

Bedeutung war, läßt sich aus dem allgemeinen Verhältnisse der allmäligen Erhöhung der Einnahmen schließen; daß auch für spätere Jahre nur wenig gelungen erscheint, als zu der Zeit, wo die Veränderungen Neckers zur Verbesserung der Einkünfte beigetragen haben können *). Die früher für unübersteiglich erachtete Schwierigkeit aller Finanzverbesserungen, welche durch Aufhebung erkaufter Stellen bewirkt werden mußten, die Rückzahlung der Obligationscapitale, schreckte Necker nicht; die unumgängliche Zahlungen, wie neuerliche Vorschüsse der aufgehobenen Finanzgesellschaften, wirkten auf die Einkünfte der nächsten

richtung der Finanzgesellschaften, eine Verminderung und Vereinigung der Cassen, neue Anordnungen für die Rechnungslegung, Veränderungen aller Art und Vorbereitung zu den verschiedenen Verfügungen, deren Augenblick noch nicht gekommen war; genug, jeden Tag handelte ich auf eine oder die andere Weise. Necker sur son administration p. 33.

*) Dies ist besonders der Fall, wenn man den Angaben der Einkünfte folgt, welche Fleury, Necker's Nachfolger, für das Jahr 1783 liefert. Sie stehen im gehörigen Verhältnisse mit dem allmäligen Steigen der Einnahmen nach allen übrigen Berechnungen, und es ist durchaus kein Grund denkbar, der Fleury zu absichtlicher Verminderung in den Angaben der Einnahme bewogen haben sollte. Dagegen war Necker's ausgesprochener Zweck bei dem Compte rendu 1781, durch den günstigen Zustand der Finanzen, welchen er der Welt damit beweisen wollte, zu neuen Darleihen zu bewegen. Vergleiche Nr. 4. und 5. der Tabelle der Einkünfte im 3ten Abschnitte.

sten Jahre als außerordentliche Ausgaben an; für die Tilgung der Chargencapitale selbst gewährte die Bedingung, daß jeder entlassene Beamte vollständig Rechnung legen mußte, bevor er irgend eine Anweisung zur Erstattung erhielt, eine bedeutende Frist, und darf man vielfach wiederholten Klagen Glauben beimessen, so blieb die Zahlung auch noch ausgesetzt, wenn selbst jene Abrechnung erfolgt war; da die neuen Regiepächter bedeutende Cautionen leisten mußten, so entstand durch das Ganze der Operation sogar noch augenblicklicher Vortheil für den königlichen Schatz *). Einen ähnlichen Gewinn für den Augenblick gewährte eine Art Zwangsanleihe von allen Chargenbesitzern, die der Abgabe des Centième denier unterworfen waren; sie mußten den Betrag der Auflage für sechs Jahre sogleich voraus entrichten, erhielten dagegen Quittungen für acht Jahre und zugleich für alle Rückstände, die sich noch auf ihrer Rechnung fanden **). Wichtig für die Zukunft ist die Errichtung der Caisse d'escompte, welche im September 1777 völlig

*) Necker sur son compte rendu en 1781. p. 35. 49. Sur l'administration de Mr. Necker par un citoyen français p. 49. 50. 75. 76. 79. Lettre à Mr. Necker p. 19. 41. 48. Les comments p. 14. Calonne réponse appendix I. p. 7 — 8.

**) Necker sur son compte rendu en 1781. p. 61 — 62. Sur l'administration de Mr. Necker par un citoyen français p. 83. Lettre à Mr. Necker p. 25 — 27. 28.

zu Stande kam, obgleich die Unternehmer das versprochene Darleihen an die Regierung nicht leisten konnten. Die Scheine dieser Bank kamen bald als Papiergeld in Umlauf, und betrugen, selbst nach Necker's Versicherung, schon im Jahre 1780 das Zwiefache des Grundcapitals von drei Millionen Thaler *). Ob ihre Vermehrung auf wirklich dafür eingezahltes Geld oder vorhandenen Wechselwerth begründet war, ließ sich nicht aufklären, da indeß allen vorgezeigten Anweisungen fortwährend in klingender Münze genügt wurde, so erhielt sich das Vertrauen, und Necker ist eifrig bemüht, den Verdacht abzuwenden, daß der königliche Schatz durch Anleihen aus dieser Bank zur Vermehrung ihrer Scheine beigetragen habe **).

Wie in der Caisse d'escompte zeigten sich in der später getroffenen Maßregel, die Grundbesitzungen der öffentlichen Krankenanstalten zu veräußern, nächst dem ausgesprochenen Zwecke noch wichtige Mittel zur Aushülfe für den königlichen Schatz und zu neuen Anleihen. Man versicherte, diese Grundstücke trügen nach Verhältniß ihres Werthes zu wenig ein, und verursachten bedeutende Verwaltungskosten; das Verkaufscapital sollte in den kö-

*) Es konnten nämlich im Anfange nur bis zum Betrage dieser Summe Actien abgesetzt werden.

**) Turgot à Necker p. 85. Necker sur l'administration des finances de la France T. III. p. 348 — 349. Necker compte rendu en 1781. p. 22 — 25.

niglichen Anleihen untergebracht und dort zu 5 Procent verzinset werden. Um zum Vortheile der Spitäler die beständige Verminderung des Geldwerthes und das damit verbundene Steigen der Güter auszugleichen, würde der Schatz jederzeit nach Verfluß von fünfundzwanzig Jahren die ihm früher vorgestreckten Capitalien um ein Zehntheil höher annehmen, und danach auch um ein Zehntheil höher verzinsen. Necker wünschte kräftige Zwangsmaßregeln zur Förderung dieser Operation; indeß der König wollte sie nicht gebieten, weil er darin zu harte Kränkung der Rechte des Eigenthums der frommen Stiftungen sah, und so blieb das Edict ganz unausgeführt *). Der Minister beschäftigte sich demnächst mit verschiedenen Detailveränderungen in der innern Einrichtung der pariser Krankenanstalten **); bezeichnend für den auffallendsten Grundzug seines Charakters sind die Worte, wodurch er in dem Compte rendu 1781 auf den Antheil seiner Gattin an diesen Verbesserungen aufmerksam machen will: „Es sei mir erlaubt, Euer Majestät eine Person zu bezeichnen, jedoch ohne sie zu nennen, die mit den seltensten Tugenden begabt ist, und die mir so wesentlich behülflich war, Euer Majestät Absichten auszuführen. Indeß mitten unter den Eitelkeiten hoher

*) Moniteur 1789. p. 329.

**) Necker sur l'administration des finances de la France T. III. p. 178 — 192. Necker compte rendu en 1781. p. 99 — 103. Turgot à Necker p. 15. 16. 22 — 23.

Stellen dieser Name Ihnen niemals genannt worden ist, ist es gerecht, daß Eure Majestät erfahren, wie er in den dunkelsten Zufluchtsorten der leidenden Menschheit gekannt und angerufen wird. Gewiß ist es unschätzbar für einen Finanzminister, in der Gefährtin seines Lebens eine Unterstützung gefunden zu haben für so viele Einzelnheiten der Milde und Wohlthätigkeit, die seiner Aufmerksamkeit und seinen Kräften entgehen könnten" *).

Wenn durch die Neuerungen Necker's in der Finanzverwaltung viele königliche Diener hart gekränkt, ja manche zu Grunde gerichtet wurden, so zeugen dagegen seine Veränderungen in der Landesverfassung selbst von der größten Sorgfalt, wenigstens im Anfange, kein Interesse zu beleidigen, und alle harten Maßregeln auszusetzen, bis die Einführung der schmeichelnden Formen einer Selbstregierung des Volks sie erleichtert haben würde. Necker wünschte, wie Turgot, die Wegefrohn abgeschafft und gleiche Vertheilung der Auflagen; die Rechte der Main morte hielt er für die härteste Beeinträchtigung der natürlichen Freiheit; indeß er begnügte sich, den erstern Wunsch zu äußern, die Ausführung zu empfehlen, allein sie blieb lediglich dem Ermessen der Provinzen überlassen, und die Abschaffung der Main morte sollte durch das Beispiel befördert werden, das der König durch

*) Necker compte rendu en 1781. p. 102 — 108. Die Phrase: „und seinen Kräften entgehen könnten" ist wörtlich übersetzt, und bezeichnend für Necker's gewöhnliche Schreibart.

Verzichtung auf dieses Recht in allen Domainen gab. Nur das ganz unbedeutende droit de suite wurde im ganzen Reiche aufgehoben *). Früher ist bereits in diesem Werke angeführt worden, daß die Taille ohne Einzeichnung bei den Parlementen erhöht werden konnte; verschiedene kleine Abgaben und Leistungen, welche man nach dem Verhältniß dieser großen Auflage vertheilte und mit ihr zugleich erhob, unterlagen derselben Willkür. Necker versichert indeß, daß dieses Recht willkürlicher Erhöhung dem Schatze niemals eine bedeutende Hülfe für den Augenblick gewähren könne; allein der öftere unmerkliche Gebrauch sei zu fürchten, und deßhalb habe der König auf seinen Rath diese Auflage, wie jede andere, der Einzeichnung bei den Parlementen unterworfen **). Es sei erlaubt, hier zugleich einer andern wichtigen Veränderung zu erwähnen, die nicht Necker's Werk, allein ein schönes Zeichen der Menschlichkeit Ludwig's XVI.

*) Necker compte rendu en 1781. p. 69 — 71. 68. 98 — 99. Necker mémoire donné au roi en 1778. p. 16. Necker sur l'administration des finances de la France T. II. p. 227 — 239. Bertrand de Moleville histoire de la révolution de France T. I. p. 403.

**) Sur l'administration de Mr. Necker p. un citoyen français p. 84. Necker compte rendu en 1781. p. 64 — 65. Necker sur l'administration des finances de la France T. I. p. 120. Necker de la révolution française T. II. p. 285. Lettre à Mr. Necker p. 42.

ist. Die Tortur bestand noch in ihrer ganzen Strenge in Frankreich; ein königliches Edict vom 24sten August 1780 schaffte die peinliche Frage zur Ermittelung der Schuld (question préparatoire) gänzlich ab, einige Jahre später wurde auch das fürchterliche Gesetz aufgehoben, wonach dem Verbrecher zugleich mit der Todesstrafe die höchsten Grade der Tortur zuerkannt werden konnten (question préalable), um ihm unmittelbar vor der Hinrichtung noch das Geständniß seiner Mitschuldigen abzuzwingen *).

Für die wichtigste, für die ruhmwürdigste seiner Neuerungen erklärt Necker die erste Ausführung des Versuchs, durch sogenannte Provinzialversammlungen die Formen einer Selbstregierung des Volks in Frankreich einzuführen. Im Jahre 1778 übergab er dem Könige in geheim eine Denkschrift über diesen Gegenstand; sie griff besonders die bisherige Verwaltungsform durch Intendanten an, erklärte sie für zu despotisch, und suchte selbst auf die Persönlichkeit dieser Beamten ein nachtheiliges Licht zu werfen. Mit gleicher Härte tadelt die Denkschrift den Einfluß der Parlemente auf die Verwaltung, und ist ebenfalls bemüht, auf niedrige und selbstsüchtige Beweggründe dieser Collegien, zu ihrem häufigen Widerstand gegen den Willen des Königs aufmerksam zu

*) Encyclopédie art. Question. Introduction du Moniteur 1789. p. 104. 109.

machen *). Die Constitution der neuen Volksbehörden selbst war offenbar den Ideen Turgot's zu den Municipalitäten nachgebildet, und nur in den ersten Elementen der Institution findet sich eine Verschiedenheit von der Art, wie sie in der allgemeinen Tendenz beider Minister beständig sichtbar ist. Nicht dem Volke selbst, nicht den Grundeigenthümern, vereinigt zu Municipalitäten, wird die Wahl der Provinzialversammlungen anheim gegeben, sondern der König ernennt sechzehn Grundbesitzer zu Mitgliedern, welche sechsunddreißig andere wählen, und nachdem der König diese genehmigt, bildet das Ganze die Provinzialversammlung einer Generalität oder Provinz. Ferner ist bei diesen Wahlen auf den Unterschied des Standes Rücksicht genommen, so daß die Versammlung aus sechzehn adeligen, sechsundzwanzig bürgerlichen Grundeigenthümern und aus zehn geistlichen Nutznießern bestehen soll; diese stimmen indeß nicht nach Ständen, sondern nach Köpfen mit ganz gleichem Stimmrechte und unbedingter Entscheidung der Mehrzahl über den Beschluß **). Die Versammlung soll nicht das Volk darstellen, nicht von ihm beauftragt sein, nicht mit dem Monarchen unterhandeln können; ihre Mitglieder sind als Beauftragte des Königs, das Ganze als eine collegiali-

*) Necker mémoire donné au roi en 1778. p. 1 — 4. 6. 16 — 17. 25. 15.

**) Necker sur l'administration des finances de la France T. II. p. 293 — 296.

sche Verwaltungsbehörde zu betrachten, welche bloß die wohlthätigen Absichten des Monarchen ausführen, und zunächst einen Theil der Geschäfte der Intendanten übernehmen würde *). Die Intendanten blieben neben den Provinzialversammlungen bestehend, beide unabhängig von einander, und unmittelbar mit dem Finanzminister in Schriftwechsel; nur alle zwei Jahre, und allein mit Erlaubniß des Monarchen sollten die Versammlungen statt finden; eine Commission aus ihrer Mitte verwaltete in der Zwischenzeit die Geschäfte; die Verhandlungen wurden durch den Druck öffentlich bekannt gemacht **). So wie in Turgot's Plane zu den Municipalitäten, erstreckte sich der Wirkungskreis der Provinzialversammlungen besonders auf die Vertheilung der Auflagen, die Besorgung des Wegebaus und alle Anordnungen und Vorschläge zur Beförderung des Handels und des Ackerbaus in der Provinz, indeß kein Beschluß der Versammlung zu irgend einer wesentlichen Veränderung durfte ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs oder seiner Minister in Ausführung gebracht werden ***).

---

*) Necker sur l'administration des finances de la France T. II. p. 293 — 294. 288. 289.

**) Necker sur l'administration des finances de la France T. II. p. 285. 278. Necker mémoire donné au roi en 1778. p. 5. Necker compte rendu en 1781. p. 78.

***) Necker mémoire donné au roi en 1778. p. 5. 19.

Nach diesen Grundzügen errichtete man im Jahre 1779 als Versuch zwei Provinzialversammlungen, die eine in Berry, die andere in Guyenne; eine dritte wurde 1780 zu Moulins eingesetzt *). Wenn es eifrige Freunde der königlichen Gewalt gab, welche sie durch diese, obgleich sehr beschränkten, Formen zur Selbstregierung des Volks gefährdet glaubten, so sieht man Necker andererseits zu Entschuldigungen genöthigt, gegen den häufigen Tadel, daß seine Versammlungen nicht frei von allen Eigenthümern gewählt, nicht Stellvertreter des Volkes wären, und noch besonders, daß der privilegirte Stand der Geistlichkeit, weder Capitation noch Vingtièmes unterworfen, zu einer Versammlung gezogen worden sei, die sich vorzüglich mit zweckmäßiger Vertheilung dieser Auflagen beschäftigen sollte **). Billige Philosophen hätten wohl die schlau erdachte Abhülfe der getadelten Gebrechen bemerken können, welche Necker gleich in die ersten Grundzüge seiner Institution gelegt: fast in allen

Compte rendu en 1781. p. 73. Sur l'administration des finances de la France T. II. p. 289. 298.

*) Necker mémoire donné au roi en 1778. p. 5. 25. Compte rendu en 1781. p. 80. Sur l'administration des finances de la France T. II. p. 227. 248. 277. 286. 287. Sur son administration p. 17.

**) Necker sur l'administration des finances de la France T. II. p. 292. 296 — 297. Compte rendu en 1781. p. 77.

Fällen konnte der Bürgerstand — genau die Hälfte der Versammlung — noch auf die Stimmen einiger bürgerlicher Pfarrer unter den Privilegirten zählen, und somit mußte sein Wille nach dem Gesetze, das unbedingter Mehrzahl die Entscheidung zugestand, auch allezeit den Beschluß bestimmen. Von der Zukunft hoffte Necker noch mehr Stärke, Umfang und wichtige Vortheile seines Werkes, das er selbst nur einen ersten Schritt nennt, der zur allgemeinen Verbesserung führen könne *). „Die ganze Nation, zur Selbstbesorgung ihrer Interessen berufen, sieht den Schleier gelüftet, den bisher eine kleine Anzahl königlicher Beamten in den Händen hielt; die Hoffnung auf einen politischen Wirkungskreis, welche jeder Bürger erhält, knüpft ihn an das öffentliche Wohl, macht es zum Gegenstande seines Nachdenkens, und somit wirken Bildung und Kenntnisse Aller zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats **). Von einer großen Anzahl zerstreuter Provinzialversammlungen, nur alle zwei Jahre auf kurze Zeit berufen, lasse sich nimmer die Verbindung, der energische Widerstand, fürchten, den bisher die Parlemente, besonders allen Finanzmaßregeln entgegensetzten; indessen hänge es wohl allein von der Ansicht ab, was sich die königliche Gewalt am vortheil-

*) Necker mémoire donné au roi en 1778. p. 25.

**) Necker sur son administration p. 17 — 18. Compte rendu en 1781. p. 79. Mémoire donné au roi en 1778. p. 9 — 10. 17.

haftesten erachte, um den Parlementen alle Einmischung in die Bewilligung der Abgaben zu entziehen, sobald man darüber mit den Provinzialversammlungen unterhandele, ihnen somit nächst der Vertheilung der Abgaben auch einiges Recht zur Bewilligung einräumen wollte *). Besonders aufmerksam macht Necker auf einen zweiten, bei den herrschenden Verwaltungsgrundsätzen noch unendlich wichtigeren Vortheil für die Finanzen: „unfehlbar müsse sich nämlich der ständische Credit, welcher bisher nur für die Pays d'états vorhanden war, auch auf die Provinzialversammlungen ausdehnen, und nach Verhältniß vervielfachen; die Stände der wenigen Pays d'états hätten auf ihren Credit sehr bedeutend für den König geborgt, und eine fast unerschöpfliche Quelle neuer Anleihen würde mit den Provinzialversammlungen erzeugt, wenn man diese Operation auch auf sie ausdehnen könnte" **). Nach dem, was von den Beschäftigungen der ersten Provinzialversammlungen bekannt worden ist, beschränkten sie sich während ihrer ersten Sitzungen streng auf den vorgeschriebenen Wirkungskreis; in Berry wurde die Wegefrohn abgeschafft und dagegen eine Abgabe nach Verhältniß der Taille gefordert; nächstdem versuchte man in Guyenne, wie in Berry, Taille und Capitation gleichmäßiger zu vertheilen, berieth sich, wie die Art, verspätete Abgaben beizutreiben, zu mildern sei,

---

*) Necker mémoire donné au roi en 1778. p. 15. 25.

**) Necker mémoire donné au roi en 1778. p. 9.

und machte mehrere Vorschläge zur Vertheilung der Gemeindegrundstücke, zur Einführung gleichen Maßes und Gewichts, und wie manche Getreidezinsen von den Grundstücken abzulösen seyn möchten *). Der Erzbischof von Bourges, Präsident der Versammlung in Berry, brachte ferner in Anregung, durch freiwillige Beiträge eine Casse zur Unterstützung des Gewerbfleißes zu errichten; triumphirend erklärt Necker, allein diese Idee, auch ohne Rücksicht auf den Geldwerth der gebrachten Opfer, für einen großen Beweis, wie schnell Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Sache die Menschen für das Staatsbedürfniß zu Aufopferungen bewegen könne, die sie sonst hartnäckig verweigern würden **). Die Bedürfnisse eines der wichtigsten öffentlichen Institute, des königlichen Schatzes, erschienen indeß zu dringend, als daß man von den erst entstehenden Provinzialversammlungen die nöthige schnelle Hülfe hätte erwarten können, man bedurfte augenblicklicher Belebung des Credits, und besonders hiezu will Necker seine zweite wichtige politische Neuerung, die öffentliche Bekanntmachung der Einnahme- und Ausgaberechnung des königlichen Schatzes, erdacht und eingeführt haben ***).

*) Necker sur l'administration des finances de la France T. II. p. 225 — 274.

**) Ebendaselbst p. 244 — 245.

***) Necker compte rendu en 1781. p. 2 — 3. Défense de Mr. Necker p. 45.

Die erläuternde Schrift zu dem Compte rendu au roi par Mr. Necker au Mois de Janvier 1781 sagt wörtlich: „Der ungeheure Staatscredit in England sei nicht allein auf die Natur der Regierungsform dieses Reichs gegründet, denn auch ein französischer Monarch könne bei aller seiner Gewalt durch Rechtlichkeit wohl vergessen machen, daß er die Macht habe, sie bei Seite zu setzen; die zweite große Ursache des Credits in England sei die Öffentlichkeit der Finanzberechnungen.“ In spätern Schriften erwähnt Necker nächst der sichern Begründung des Vertrauens auf der festen Basis seines ersten Compte rendu, daß die Nation durch dasselbe zur Untersuchung und zur Kenntniß der öffentlichen Verwaltung berufen worden sei; daß der König damit die Staatsangelegenheiten zum erstenmale zu einer allgemeinen Sache gemacht habe *). Es sollte übrigens nicht vorübergehender Versuch, es sollte eine dauernde Einrichtung bleiben, der kein anderer Finanzminister sich entziehen, die keiner für beleidigend erachten könne, da, sagt Necker von sich selbst, ein Mann von meinem Charakter diese Rechenschaft gewünscht, freiwillig sich ihr unterworfen hat **).

*) Necker sur son administration p. 18. Necker sur l'administration des finances de la France T. I. p. CVIII, CXVII.

**) Necker compte rendu en 1781. p. 12. Er sagt in der Schrift Défense de Mr. Necker 1787. p. 49: Der

Wenn gleich die Berechnung selbst, nach den früher dargelegten Finanzgrundsätzen Necker's, nur die sogenannte gewöhnliche Einnahme und Ausgabe enthält, so erscheint doch schon dieses einseitige Resultat so höchst vortheilhaft, daß, wär es gegründet, der Staatsgläubiger darin die vollkommenste Sicherheit, Necker den verdientesten Ruhm und der Monarch die verheißene Überzeugung finden mußte: kein Reich in Europa konnte sich eines gleichmäßigen Verhältnisses der gewöhnlichen Einnahme und Ausgabe erfreuen *). Alle Friedensausgaben, wie sie vor dem Kriege berechnet wurden, waren gedeckt, nicht minder die Zinsen aller Anleihen, welche der außerordentliche Aufwand für den kostspieligsten Krieg in vier Jahren erfordert hatte, und statt eines Deficits von sechs Millionen Thaler, das Necker fand, berechnet er einen Überschuß der gewöhnlichen Einnahme von drei Millionen siebenmalhunderttausend Thaler **). In dem

---

beste Beweis der Richtigkeit des Compte rendu en 1781 ist der Charakter des Mannes, der es abgelegt hat.

*) Necker compte rendu en 1781. p. 14. Je ne risque rien d'assurer votre Majesté, qu' il n'est certainement aucun Souverain de l'Europe, qui pût présenter une pareille proportion entre ses revenues et ses dépenses ordinaires.

**) Necker compte rendu en 1781. p. 9 — 10. Zu leichterer Übersicht für die Folge ist hier gleich der Mehrbetrag des Überschusses, welchen Necker später in der Schrift Sur le compte rendu au roi en 1781 angegeben hat, mit

Compte rendu selbst finden sich zwar keine beweisenden Belege für dieses große Resultat, allein sie sollten einer Commission des Staatsrathes bei dem Premierminister vorgelegt werden *), und als später die Berechnung heftig angefochten ward, machte Necker so viele unverdächtige Zeugnisse durch den Druck bekannt, daß sich die Richtigkeit fast keiner Zahl, die er angibt, bezweifeln läßt **). Indeß der Streit verbreitete auch vieles Licht

in Rechnung gebracht, das Compte rendu selbst gab ihn nur auf 2,550,000 Thlr. an.

*) Necker compte rendu en 1781. p. 12. Necker sur son compte rendu en 1781. p. 180. Necker sagt in einer Anmerkung unter der ersten Stelle: La publicité de ce compte est la meilleure preuve qu' on puisse donner de la confiance qu' on met dans son exactitude; car il n'est aucun des articles qui le composent, dont un très-grand nombre des personnes ne soient en état de juger. Les receveurs généraux peuvent vérifier le produit des impositions, les fermiers généraux celui des fermes, les régisseurs celui des régies etc. et les ministres des départements, leurs premiers commis, les trésoriers, les gardes du trésor royal etc. peuvent également connaître la justesse de presque tous les sujets de dépense. Siehe ferner Réponse de Mr. de Calonne à l'écrit de Mr. Necker publié en avril 1787. Londres, Janvier 1788. 8. p. 7. die Anmerk.

**) Die Schrift Sur le compte rendu en 1781 enthält Zeugnisse fast aller Schatzmeister und Einnehmer über jede einzelne Angabe.

über die Grundsätze der Berechnung, und erst aus diesen ergibt sich, daß jene Richtigkeit doch nur scheinbar und lediglich das Resultat einiger schlau erdachten und tiefliegenden Kunstgriffe war; zu viel wichtige Aufklärungen müssen später aus diesem Compte rendu hergeleitet werden, als daß man die nähere Auseinandersetzung seiner Grundlagen dem Leser ganz ersparen könnte. Wir wissen aus einer frühern Berechnung in vorliegendem Werke, daß zwölf Millionen fünfmalhunderttausend Thaler jährlich durch Ersparnisse oder Mehrertrag der Einkünfte gewonnen werden mußten, wenn im Jahre 1781 die gewöhnliche Einnahme mit der Ausgabe gleichstehen sollte *); nach einer andern bereits dargelegten Berechnung betragen alle Ersparnisse Necker's an den Ausgaben wahrscheinlich nicht bedeutend über zwei Millionen fünfundsiebenzigtausend Thaler **), zehn bis elf Millionen mußte daher der Mehrertrag der Einkünfte zu jener Summe liefern. Necker vermengt zwar den Gewinn durch seine neuen Einrichtungen so geschickt mit der natürlichen Steigerung der Einkünfte durch erhöhten Wohlstand des Landes und Sinken des Geldwerthes, daß sich Beides niemals von einander trennen läßt ***), und seine Anhänger auch füglich die ganze Erhöhung als sein Werk betrachten durften; allein zieht man von dem Gan-

*) S. Seite 262.

**) S. Seite 266.

***) Défense de Mr. Necker 1787. p. 29 — 31 — 40.

zen seiner Berechnung die Einnahmen ab, die frühere und spätere Rechnungen nicht in Ansatz bringen, und vergleicht dann das Verhältniß der allmäligen Erhöhung, in Perioden, wo keine neuen Einrichtungen dazu beitragen konnten *), so zeigt sich für den Zeitraum der Verwaltung Necker's ein so geringer Unterschied mit den übrigen, daß unzweifelhaft auch der größte Theil der Steigerung in seiner Zeit der allgemeinen Erhöhung des Wohlstandes und der Preise beizumessen ist **). Wenn der Natur der Sache nach Verbesserungen dieser Art fast unausbleiblich den Nachtheil verhältnißmäßiger Erhöhung der Ausgaben mit sich bringen müssen, so findet sich in Necker's Berechnung gerade das Gegentheil. Als Finanzminister lag die Bestimmung der Etats in seiner Hand, und sie sind fast durchgängig niedriger, als für frühere Zeiten. Ohne nähere Kenntniß konnte das Publicum dieses Phänomen am bequemsten Ersparnissen beimessen, besonders da das Compte rendu deren im Allgemeinen häufig erwähnt, ohne irgend eine nähere Berechnung zu liefern; als sich aber unterrichtete Gegner erhoben, mußte Necker zugestehen, daß Marine, Artil-

*) Vergleiche sowohl die Hauptsummen als die einzelnen Posten in den beiden Tabellen der Comptes rendus.

**) Überhaupt fiel in den Zeitraum von 1770 — 1790 eine sehr bedeutende allgemeine Erhöhung der Preise in fast ganz Europa, doch scheint sie in Frankreich nicht so fühlbar gewesen zu sein, als in andern Ländern.

lerie und auswärtige Angelegenheiten, ohne die bestimmt als außerordentlich angenommenen Kriegskosten im Jahre 1781 drei Millionen sechshundertfunfzigtausend Thaler mehr erfordert hatten, als den ausgeworfenen Etat *). Dieser allein dürfte indeß nach den entschuldigenden Versicherungen Necker's als Grundlage einer Berechnung der gewöhnlichen Ausgaben angenommen werden; jede Überschreitung gehört zu dem außerordentlichen Bedarf, der in dem Compte rendu nicht berechnet ist, erborgt werden muß, und dessen Zinsen nur als gewöhnliche Ausgabe betrachtet werden können. Später findet man alle Etats mindestens um dieselben Summen erhöht, die Necker als Überschreitungen wegläßt **), auch stehen sie fast durchgängig mit der natürlichen Verbesserung der Einkünfte in Verhältniß.

Dem Leser ist ferner bekannt, daß die Ersparnisse Necker's durch die Rückzahlung großer Chargencapitale erkauft werden mußten; nachdem das Compte rendu alle Ersparnisse aufgenommen hat, erklärt später der Verfas-

*) Necker sur son compte rendu en 1781. p. 75 — 83. Calonne réponse p. 88 — 89. pièces justific. Nr. 5. 6. Dasselbe Buch p. 94. p. j. Nr. 7. p. 96 — 97.

**) Siehe die Tabelle der Ausgaben aller Compte rendus. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht p. 89. in dem Compte rendu von 1788, ferner Réponse de Calonne pièces justific. Nr. 5. 6. 7.

fer jene große Ausgabe, die sie begründete, als vorübergehend, für außerordentlich, und bringt nur die Zinsen in Rechnung, wenn das Capital wirklich berichtigt ist. Für alle anderen Rückstände will Necker dieselbe Regel, und rechtfertigt damit, daß er eine Zahlung dieser Art von fünfmalhundertundfünfundsiebenzigtausend Thaler, die einzige, welche im Jahre 1781 für Rückstände und auf die Kaufsummen aller aufgehobenen Chargen geleistet ward, nicht in Ansatz gebracht habe *). Selbst Zinsen für Anticipationen, die man vielleicht im nächsten Jahre nicht bedürfen würde, sollten außerordentlich sein, und der Minister entschuldigt mit dieser Wendung eine andere Mehrausgabe des Jahres 1781 von viermalhundertfünfundzwanzigtausend Thaler **). Der allgemeine Grundsatz, daß nur ein Theil der vorbestimmten Rückzahlungen alter verborgter Capitalien durch die gewöhnlichen Einkünfte gedeckt werden müsse, rechtfertigt die Weglassung von einer Million einmalhundertundfünfundfünfzigtausend Thaler, die im Jahre 1781 und gleichmäßig noch mehrere folgende Jahre auf eine Lotterieanleihe zurückgezahlt werden mußten ***). Der Betrag für alle übrigen vorbestimmten Rückzahlungstermine dieser Art im Jahre

*) Necker sur son compte rendu en 1781. p. 84 — 85.

**) Necker sur son compte rendu en 1781. p. 88, 90.

***) Necker sur son compte rendu en 1781. p. 91 — 94. Necker compte rendu en 1781. p. 112.

1781 ist dagegen mit vier Millionen dreimalhundertfünfundzwanzigtausend Thaler in Rechnung gebracht *).

Die Überschrift der eigentlichen Ausgabe- und Einnahmeberechnung in dem Compte rendu ist zwar: Etat der Einnahmen und Ausgaben eines gewöhnlichen Jahres; allein eine Stelle der Erläuterungsschrift versichert ausdrücklich: in diesem Augenblicke übersteigen die gewöhnlichen Einkünfte Eurer Majestät die gewöhnlichen Ausgaben um zwei Millionen fünfmalhundertundfunfzigtausend Thaler **). Erst aus den Erklärungen, wozu sich Necker nach mehreren Jahren genöthigt sah, ergibt sich bestimmt, daß in dem Compte rendu nur Durchschnittssummen enthalten sein sollen, daß besonders die Einkünfte nach dem Etat berechnet sind, wenn Alles vollständig eingeht und unverkürzt bleibt ***). Für das Jahr 1781, in welchem das Compte rendu erschien, gesteht Necker folgende Ausfälle. Die Recettes generales, die Abgaben der Stadt Paris, und die Domaines d'Occident, lieferten zusammen achtmalhundertundsechsundvierzigtausend Thaler weniger in den königlichen Schatz, als ihr Etat vorschrieb, indeß diese Summe soll in dem

*) Necker compte rendu en 1781. p. 112 — 113.

**) Necker compte rendu en 1781. p. 105. 110. 9 — 10. Es ist bereits erwähnt worden, daß Necker den Überschuß erst später höher berechnet hat.

***) Necker sur son compte rendu en 1781. p. 25 — 27. 28. 35.

nächsten Jahre nacherfolgt sein *). Die Generaleinnehmer und Generalpächter behielten drei Millionen Thaler als Rückzahlung eines besondern Vorschusses zurück **); das Don gratuit der Geistlichkeit von achthundertundfünfzigtausend Thalern war wie gewöhnlich auf mehrere Jahre voraus empfangen (bis 1785) und voraus gegeben worden, und endlich dreimalhunderttausend Thaler jährlich betrug der Centième denier, welchen man den Steuerpflichtigen für acht Jahre verkauft hatte. Als Entschädigung für letztere Summe waren in den Ausgaben die Zinsen des erhaltenen Capitals angerechnet worden, wodurch der wahre Betrag des Abzugs auf wenig über zweimalhunderttausend Thaler vermindert wird ***). Faßt man die Mehrausgaben und die Abzüge der Einnahmen zusammen, die Necker für das Jahr 1781 gegen sein Compte rendu selbst zugesteht, so ergibt sich die Summe von zehn Millionen siebenmalhundertundeintausend Thaler. Der Überschuß von drei Millionen siebenmalhunderttausend Thaler, welchen er berechnet hatte, wurde schon im Februar und März 1781 fast ganz zur

*) Necker sur son compte rendu en 1781. p. 36 — 38. 58 — 59. 53. 57.

**) Necker sur son compte rendu en 1781. p. 34 — 36. 38. 49. Calonne réponse p. 65.

***) Necker sur son compte rendu en 1781. p. 62 — 65. 61 — 62. Défense de Mr. Necker 1787. p. 71. Calonne réponse p. 76 — 77.

Begründung neuer Anleihen auf Leibrenten und auf die Pays d'états verwendet *). Man sieht daher, daß ungeachtet der erwiesenen Richtigkeit der Zahlen in dem Compte rendu, die gewöhnliche Einnahme von der gewöhnlichen Ausgabe, jedenfalls für das Jahr 1781, um jene zehn Millionen siebenmalhunderttausend Thaler überstiegen ward. Mehrere Summen dieses Deficits mußten offenbar auch künftige Jahre in Abzug kommen, von andern ist dies wahrscheinlich, und einige konnten sich leicht bedeutend vermehren; die nächste Finanzberechnung, welche ein anderer Minister für das Jahr 1783 **) darlegte, spricht überzeugend für die Richtigkeit der letztern Befürchtungen. Vereinigt man Alles, was bisher in Hinsicht der Finanzen gesagt worden ist, zu einem Resultat für das bestimmte Jahr 1781, so ergibt sich Folgendes. Vierzig Millionen Thaler Kriegskosten und mindestens zehn Millionen Thaler gewöhnliches Deficit mußten im Laufe des Jahres unumgänglich erborgt werden; rück-

*) Necker compte rendu en 1789. p. 56. Necker sur son compte rendu en 1781. p. 113. 223. Erst später wurden die Leibrenten vom März 1781 vermehrt; sie, mit denen vom Februar zusammen, bedurften dann allein die ganze Summe des Überschusses. S. Défense de Mr. Necker p. 61. Galonne réponse p. 153 — 154. Calonne gibt das Deficit um vier Millionen Thaler höher an, es ist indeß hier nichts aufgenommen worden, als was Necker selbst zugesteht.

**) S. Nr. V. in dem tableau der Comptes rendus.

ständig blieb die ganze Masse der Kaufgelder aller aufgehobenen Chargen, ferner sehr bedeutende Summen für den Krieg, besonders für die Seemacht, die erst nach dem Frieden berechnet werden konnten *), und noch besonders die alte rückständige Schuld, welche indeß, so weit sie Gehalte und Pensionen betraf, nur nach und nach bei dem Ableben der Berechtigten getilgt werden sollte **). Das große Bedürfniß des Augenblicks erscheint hienach noch unbedeutend gegen die ungeheure Masse, welche, durch Zinsen und neue Rückzahlungen beständig zunehmend, auf die folgenden Jahre gewälzt ward. Wer die Lage der Dinge kannte, mußte immer besorgter die große Frage aufwerfen, ob die Nation auch außer den Zinsen, die sie zurückerhielt, den unabsehbaren Bedarf an neuen Capitalien fortwährend erübrigen und vertrauungsvoll darbringen würde? Das Publikum ahnete indeß den wahren Zustand nicht; ein nie erhörtes Beispiel dreier Kriegsjahre ohne neue Auflagen, die pünktlichste Berichtigung der meisten laufenden Ausgaben, besonders der Zinsen und vorbestimmten Rückzahlungster-

*) Necker sur son compte rendu en 1781. p. 178 — 179.

**) Necker sur son compte rendu en 1781. p. 114 — 117. Défense de Mr. Necker en 1787. p. 57. Die Zinsen der Anleihen auf die Stadt Paris waren ebenfalls für drei Monate im Rückstande; 1781 würden fünf Millionen Thaler zur Nachzahlung derselben erforderlich gewesen sein. Défense de Mr. Necker 1787. p. 77.

mine; alle Vortheile günstiger Staatsanleihen, die man täglich genoß und ferner zu erhalten und zu vermehren hoffen durfte; jedem einzelnen Bewohner Frankreichs lagen diese Gründe nah, für das glänzende Resultat der ersten Finanzberechnung, welche ein französischer Minister zugleich dem Könige und dem Volke ablegte. Unmöglich ließ sich aus den Zahlen des Compte rendu der tief verborgene Zusammenhang entnehmen; und wenn auch gleich Anfangs Bedenken gegen einzelne Angaben erhoben wurden, so gingen sie doch schnell in dem allgemeinen Beifall und Enthusiasmus unter, den uns ein Zeitgenosse mit folgenden Worten schildert *). „Necker's Compte rendu brachte die Wirkung eines schnell entzündeten Lichts in der Mitte der Dunkelheit hervor. Der Enthusiasmus war allgemein. Dieses Buch ging durch alle Hände; es ward in Dörfern und in Hütten gelesen. Man durchlief mit Neugierde, man verschlang diese wenigen Blätter, worin endlich die Ausgaben und die Hülfsmittel Frankreichs verzeichnet waren. Man benetzte eine Schrift mit Thränen, in welcher ein Bürgerminister seine erleuchteten und tröstenden Betrachtungen darlegte, in welcher er für das Glück der Franzosen eine Empfindsamkeit zeigte, die ihrer ganzen Dankbarkeit würdig war. Das Volk segnete ihn als seinen Retter, allein alle, die von

*) Précis de l'histoire de la révolution française p. Rabaut de St. Etienne, in dem almanach historique de la révolution p. 27 — 28.

den Mißbräuchen lebten, verbanden sich gegen einen Mann, der ihnen ihre Beute zu entreißen drohte." Necker versichert, der Credit habe sich nach der Bekanntmachung des Compte rendu so unermeßlich vermehrt, daß die Anticipationsschuld erhöht werden mußte, lediglich um nicht zu streng von allen Seiten dargebotenes Geld zurückzuweisen; die neuen Leibrenten vom Februar und März verkauften sich ebenfalls auf das schnellste, so daß Necker für den Monat Mai mit glaubhaftem Zeugnisse einen Bestand von beinahe funfzig Millionen Thaler in dem königlichen Schatze nachweist *). Fügt man zu diesem großen Erfolge des Compte rendu, zu den günstigen Umständen, die ihn begründeten, zu dem vielfachen Gewinn, den er hoffen ließ, die wichtige Veranlassung zu Beifall und Dankbarkeit, welche Necker den zahllosen Freunden einer Selbstregierung des Volks durch die Errichtung der Provinzialversammlungen gab, der Provinzialversammlungen, die so vielen Wünschen Befriedigung versprachen, so viele Hoffnungen stärkten, so viele Aussichten eröffneten, ohne daß diese Vortheile durch gekränkte Rechte oder Beschränkung des Eigenthums erkauft worden waren; so läßt sich leicht der Versicherung Glauben beimessen, daß der größte Theil der Nation Necker mit leidenschaftlicher Verehrung betrachtete, daß er sich mit Lob und Beifall überschüttet sah, und daß

*) **Necker** sur son compte rendu en 1781. p. 88. 224 — 225.

dem eitlen Manne bald nichts mehr unmöglich erschien *). Andererseits mußte Necker außer den Feinden, die ihn die natürlichen Begleiter des Glücks, Neid und Mißgunst zuzogen, noch zahlreiche und mächtige Gegner aus bestimmteren Gründen haben. Gleich anfangs die treu gebliebenen Freunde Turgot's, später Minister, die er beschränkt, Hofleute, denen er Manches entzogen, reiche Finanzbeamte, deren Vortheil und Ruf er beleidigt, Arme, denen er Stelle und Brot genommen hatte. Von seiner Denkschrift über die Provinzialversammlungen wurde eine Abschrift entwendet und ohne sein Wissen gedruckt **). Die Intendanten, besonders aber die Parlemente, fingen Feuer über den beleidigenden Inhalt, und man richtete zugleich laute Klagen und anonyme Streit- und Schmähschriften gegen den Verfasser ***), der die gehäs-

*) Considérations sur les principaux événemens de la révolution française p. Mdme. de Stael T. IV. p. 102 — 106. Introduction du Moniteur 1789. p. 3. 47.

**) Necker sur l'administration des finances de la France T. II. p. 304 — 305. Considérations sur les principaux événemens de la révolution française T. I. p. 93. par Mdme. de Stael. Introduction du Moniteur 1789. p. 3.

***) Soulavie mémoires T. IV. p. 73 — 82. Considérations sur les principaux événemens de la révolution française par Mdme. de Stael T. I. p. 96 — 97. Folgende Brochuren sind theils Streit-, theils Schmähschriften gegen Necker, die um diese Zeit erschienen. Les Comments.

sigsten seiner Gegner lange zu hoch gestellt, oder unter zu mächtigem Schutze glaubte, um sie entfernen und bestrafen zu können. Indeß außer der Unentbehrlichkeit, die Necker als die Ursache des Gelingens so mancher seiner Pläne ansah *), konnte er am Hofe und besonders bei der Person des Königs auf so mächtigen Schutz und kräftige Fürsprache seiner eifrigen Gönnerin, der Königin Maria Antoinette, zählen, daß er unmittelbar nach dem günstigen Erfolge des Compte rendu nicht ohne Wahrscheinlichkeit die Demüthigung seiner Feinde hoffen durfte. Bevor wir Necker's Schritte dazu darlegen, ist es wichtig, die Entstehung und den Umfang des Einflusses der Königin auf Regierungsangelegenheiten näher kennen zu lernen.

Nie ist vielleicht eine Frau der Gegenstand so allgemeiner Aufmerksamkeit gewesen, als die unglückliche Tochter der erhabenen Maria Theresia. Indeß auf der einen Seite trieb die heftigste Wuth des Parteigeistes Anklage und Schmähung über jede Grenze der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit hinaus, auf der andern fand die Vertheidigung gerade in diesen unsinnigen Beschuldigungen den bequemsten Stoff zu siegreicher Widerlegung. Über

---

[illegible] Lettre de Carracciolli à Mont d'Alembert. Lettre de Mr. Turgot à Mr. Necker. Sur l'administration de Mr. Necker par un citoyen français. Lettre à Mr. Necker, directeur général des finances.

*) Necker sur son administration p. 14 — 16.

den wahren Charakter, über die wirklichen Handlungen der Monarchin, geben daher diese unzähligen Schmäh- und Vertheidigungsschriften nur wenig Aufschluß. Erst neuerlich sind die hinterlassenen Memoiren eines Mannes erschienen, der beständig am Hofe der Königin lebte, der eine Zeitlang ihr volles Vertrauen besaß *), und der seine fragmentarischen Aufsätze immer unmittelbar nach den Ereignissen, und daher die meisten noch lange vor der Zeit niederschrieb, wo die Heftigkeit der Ausfälle gegen die Monarchin, Unbefangenheit unmöglich gemacht hatte. Der Verfasser (Baron von Besenval) tritt überhaupt keineswegs als Vertheidiger seiner Gebieterin auf; häufig führte große Unzufriedenheit seine Feder, und indem das Bild, das sich aus den einzelnen Zügen, die er liefert, zusammensetzen läßt, keineswegs vortheilhaft erscheint, ist es doch vollkommen auf alle Eigenthümlichkeiten der menschlichen Natur begründet. Da nächstdem alle andern glaubhaften Nachrichten damit übereinstimmen, ja selbst durch den giftigen Nebel der unsinnigsten Schmähungen jene Züge, wenn auch scheußlich verzerrt,

*) Mémoires de Besenval T. II. p. 92. 226. 229. T. III. p. 218. 251. 334. Soulavie mémoires T. VI. p. 33. Ich konnte nicht ermitteln, welche besondere Hofcharge der Baron Besenval, Generallieutenant und zweiter Stabsofficier der Schweizergarde, noch bekleidete. Als die Königin nach Frankreich kam, war er in einem Alter von funfzig Jahren.

doch fast immer wieder zu erkennen sind, so hat man die Memoiren des Besenval vielleicht mit Recht der sorgfältigen Prüfung zum Grunde gelegt, der Alles, was zu der folgenden Schilderung der Königin beigetragen hat, unterworfen worden ist.

Maria Antoinette war nicht regelmäßig schön, nicht vollkommen gut gewachsen, allein ein glänzender Teint, viel Annehmlichkeit in der Haltung, seltene Eleganz und Grazie über ihre ganze Person ausgegossen, machten sie zu einer der liebenswürdigsten Frauen, die weit schöneren den Preis streitig machen konnte *). Diese reizende Frau wurde in ihrem sechzehnten Jahre die Gemahlin des Thronerben, und im neunzehnten Königin von Frankreich. Dem gewöhnlichsten Höfling mußte der Gedanke kommen, daß die Königin Huldigungen, ihrer Liebenswürdigkeit dargebracht, schmeichelnder finden möchte, als die vorgeschriebene Ehrfurcht für ihren Rang; Vergnügungen hatten großen Reiz für sie, der Wunsch zu gefallen erhielt jeden Augenblick neue Nahrung, und bei einer natürlichen Abneigung gegen Anstrengungen und Mühe kann es nicht befremden, daß Maria Antoinette den Zwang des Hofs bald spottend verachtete, und sich nur in bequemer Gesellschaft gefiel, wo sie zugleich jede Huldigung als Folge des Eindrucks ihrer persönlichen

*) Besenval mémoires T. II. p. 102. T. III. p. 330. Considérations sur les principaux événemens de la révolution française p. Mdme. de Stael T. I. p. 46.

Vorzüge betrachten konnte *). Ernste Beschäftigung war der liebenswürdigen Frau wo möglich noch unangenehmer als der Zwang der Etiquette, und Besenval versichert, daß sie außer einigen Romanen vielleicht nie ein Buch aufgeschlagen habe, daß kein ernstliches Bemühen sie nie vermocht hätte, den Vergnügungen der Gesellschaft, des Tanzes, des Schauspiels, der Jagd, der Promenade, auch nur einen Augenblick zu entziehen, zur Erwerbung einiger Kenntniß von den wichtigen Angelegenheiten, in die man sie mischen wollte. Indeß das ernste Gespräch verursachte ihr tödtliche Langeweile, und nur mit kleinen Lästergeschichten im gewöhnlichen Hofton konnte man sie angenehm unterhalten. Es bedarf wohl kaum der Versicherung, daß großer Leichtsinn einen Grundzug in dem Charakter dieser Frau ausmachte **), desto bestimmtere Beweise wird der Leser fordern, wenn er sich

*) Besenval mémoires T. II. p. 103. T. III. p. 62. 330 — 331. Necker de la révolution française T. I. p. 172. Soulavie mémoires T. II. p. LVII. Rivarol tableau historique des travaux de l'assemblée constituante p. 335. Meilhan du gouvernement en France avant la révolution p. 61 — 62. Introduction du Moniteur 1789. p. 40.

**) Besenval mémoires T. II. p. 114. 103. 92. T. III. p. 334. 332 — 333. Meilhan du gouvernement en France avant la révolution p. 61. Mémoires sur la vie privée de Marie Antoinette, par Madame de Campan, première femme de chambre de la reine.

von ihrer Reinheit, Gutmüthigkeit, Geist und Fähigkeiten, besonders aber von Selbstverleugnung, sobald ihr solche wirklich nöthig erschien, überzeugen soll.

Bei unzähligen Veranlassungen, die ihr Leichtsinn zu übler Nachrede gab, bei der ausgelassensten Verleumdung, der sie zuletzt ohne allen Schutz blosgestellt war, und bei dem glühendsten Wunsche vieler Millionen, sie der Untreue zu überweisen, hat niemals irgend eine Behauptung gegen ihre Ehre als Gattin auch nur scheinbar gerechtfertigt werden können *). Sie bewies dem Könige unausgesetzt in den fürchterlichsten Lagen und bis zum Tode unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit; Intriguen der Liebe, selbst von Andern, waren ihr verhaßt, und lange nach ihrem Tode haben Weiber, die auf das thätigste zu ihrem Untergange mitgewirkt haben, frei und öffentlich ihre Schuldlosigkeit und die Würde

---

Paris chez Baudouin frères 1823. T. I. p. 38 — 41. 78. 147.

*) Man sehe die wüthendsten Schmähschriften gegen sie, wie Le lever de l'Aurore. Essai historique sur la vie privée de Marie Antoinette d' Autriche, reine de France 1789. Soirées amoureuses du général Mottier et de la belle Antoinette 1790. Mémoires historiques des intrigues de la cour, par le sieur Reteaux de Vilette 1790. Mémoires justificatifs de la comtesse de Valois de la Motte 1789, und zuletzt den Proceß der Königin im Moniteur 1793.

ihres Charakters zugestehen müssen *). Daß die Königin Geist und besonders die Fähigkeit besaß, Umstände und Menschen zu benutzen und zu lenken, sobald sie ernstlich wollte, wird die Folge der Geschichte nur zu oft und zu unglücklich für sie beweisen, eben so ihren edlen Sinn, ihre uneigennützige Neigung zu helfen und zu nützen, ihre lebhafte Theilnahme an dem Wohle ihres Gemahls und seines Reichs **). Konnte man sie von der Nothwendigkeit oder dem Nutzen einer Aufopferung überzeugen, und dies hielt bei ihrem Leichtsinne und einer großen Lenksamkeit des Charakters nicht schwer, so willigte sie auf der Stelle in das Geforderte, ja sie gab selbst das Vergnügen auf, durch ihre Verwendung Andern zu nützen, und leistete auf die innigsten Verbindungen der Freundschaft Verzicht, sobald ihr Beides als dem Staate nachtheilig dargestellt wurde ***).

Nicht füglich läßt sich von einer solchen Frau voraussetzen, daß sie bei der bedrängtesten Lage der Finan-

*) Considérations sur les principaux événemens de la révolution française p. Mdme. de Stael T. I. p. 46. Besenval mémoires T. III. p. 334.

**) Um der Geschichte nicht vorzugreifen, begnüge ich mich, hier bloß folgende behauptende Stellen anzuführen. Besenval mémoires T. II. p. 102. 372. T. III. p. 333. St. Germain mémoires p. 261.

***) Necker sur l'administration des finances de la France T. I. p. LIII. St. Germain mémoires p. 261. Besenval mémoires T. III. p. 256 — 257.

zen, die Gemahlin des sparsamsten Monarchen, so rücksichtslos verschwendet haben sollte, als unzählige Lästerschriften behaupten. Der Etat der Königin zur Besoldung und Erhaltung ihres ganzen Hofes und zu allen ihren Ausgaben ohne Unterschied betrug jährlich eine Million Thaler; nachdem die herrschende Philosophenpartei endlich das Register aller geheimen Ausgaben des Hofes, das sogenannte rothe Buch, in ihre Hände gebracht hatte, fand sich, daß außer den festgesetzten jährlichen Summen in funfzehn Regierungsjahren des Königs, für ihn und seine Gemahlin, auf Anweisung sämmtlicher Finanzminister dieser Periode, kaum drei Millionen Thaler ausgegeben sein konnten, und es bleibt selbst noch zweifelhaft, ob nicht auch dieses Geld von dem gewöhnlichen Etat entnommen ist. Jedenfalls war ein großer Theil davon, selbst nach der Versicherung des Finanzausschusses, welcher die Mittheilung des rothen Buchs dem Hofe abzwang, zum Ankauf zinsbarer Papiere verwendet worden, also wahrscheinlich um in der kritischen Zeit eine Art Nothpfennig für den Monarchen zu bilden *). Nie ist der Hof weniger glänzend gewesen, als während der Regierung Ludwigs XVI.; die Königin fürchtete die Beschwerden großer Hoffeste, und erblickt man noch jetzt

*) Necker sur l'administration des finances de la France T. II. p. 459 — 460. Collection des comptes rendus p. 185. 203. Compte rendu en 1788. p. 94. Le livre rouge p. 48.

den kleinen Raum ihres unbedeutenden Gartenhauses Trianon, wo sie sich am liebsten aufhielt, und fast alle ihre kleinen Feste gab, so ergibt sich von selbst, daß eines jener Prachtfeste Ludwigs XIV. mehr Kosten verursachen mußte, als die gesellschaftlichen Unterhaltungen eines Jahres in dem kleinen so wenig königlichen Trianon *). Später erhielt die Königin noch St. Cloud, eine bedeutendere Besitzung, die man indeß nicht eher für sie kaufte, als bis die Veräußerung der Gebäude des alten Schlosses la Trompette in Bordeaux den Betrag der ganzen Kaufsumme ohne Belästigung des königlichen Schatzes geliefert hatte **). Vielleicht hat die Königin Maria Antoinette, ungeachtet ihrer Neigung zu gesellschaftlichen Vergnügungen, Frankreich weniger Ausgaben verursacht, als irgend eine Geliebte früherer Monarchen.

Noch wichtig für die Zukunft ist der Unterschied,

*) Staunend betrachtet man das kleine Haus, den unbedeutenden Garten dieses Lieblingsaufenthalts einer Königin, deren Verschwendung ein Staatsbanquerout von mehr als tausend Millionen Thaler häufig beigemessen worden ist. Madame Campan versichert in ihren Mémoires T. I. p. 110, das ganze Hausgeräthe in Petit Trianon sei noch 1789 ganz dasselbe gewesen, wie es Ludwig XV. beim Erbau des kleinen Hauses hätte einrichten lassen.

**) Besenval mémoires T. III. p. 331. T. II. p. 352. Necker de la révolution française T. I. p. 172. Meilhan du gouvernement en France avant la révolution p. 63 — 64. 316. Réponse de Calonne p. 373.

welcher zwischen dem gutmüthigen Wohlwollen des Königs und dem Gefühle für Menschenglück und Wohlthätigkeit in der Königin statt fand. Keine Empfindung Ludwigs XVI., außer vielleicht der aufwallende Zorn des Augenblicks, konnte sich mit jener überherrschenden Neigung messen, und freudig unterwarf sich auch der ungewisse Verstand ihren edlen Gründen; dagegen lag in der Seele der Königin ein hoher Stolz, in ihrem Gemüthe lebhafte Empfindlichkeit; äußere Erniedrigung würde sie nie mit Ergebung und Sanftmuth ertragen haben, und indem sie beständig Kraft zum Entschluß zeigte, ließ sich zur Ausführung wenigstens rascher Muth in ihr mit Bestimmtheit voraussetzen. Auch unter dem leichten Äußern erkannte man zuletzt die Tochter der Kaiserin Maria Theresia.

Ludwig XVI., der wohlwollende Freund aller Menschen, liebte innigst seine liebenswürdige Gattin, und bald bemerkte der Hof, daß nur noch das Gefühl für seine Pflichten gegen die Neigung kämpfen konnte, ihr gefällig zu sein. Besenval sagt von einer spätern Zeit: „war es Gefühl für die Überlegenheit der Königin, war es Furcht, war es Reiz, gewiß ist, daß der König diesem Eindrucke, dieser Neigung nicht mehr widerstehen konnte; ich bin tausendmal Zeuge gewesen, wie, wenn sie mit ihm sprach, seine Augen, seine Haltung einen Eifer, eine Lebhaftigkeit ausdrückten, die nur selten die angebetetste Geliebte erregen kann; Zärtlichkeit und Gewohnheit knüpften ihn an sie, gleich dem unterwürfigsten

Liebhaber, und der rege Wunsch, der Königin nicht zu mißfallen, lag beständig schwer in der Wagschale bei den Entschließungen des Monarchen" *). Erkannte man leicht, welch großen Einfluß die Königin durch dieses Verhältniß bei dem schwachen Charakter Ludwigs XVI. auch auf Staatsangelegenheiten erhalten könnte, so ließ auf der andern Seite ihre Abneigung gegen Mühe und Anstrengung, ihr großer Hang zu zerstreuenden Vergnügungen nur wenig Sinn in ihr für diese mühe- und gefahrvolle Bahn hoffen. Indeß ein jeder Höfling mußte wohl den Versuch der Mühe werth finden, durch den Einfluß der Königin seine Absichten durchzusetzen, und Besenval erzählt, mit überraschender Aufrichtigkeit, seine erste Unternehmung dieser Art.

Er war ein Freund des Herzogs von Choiseul und daher erbitterter Gegner des Herzogs von Aiguillon, der ersteren Minister in den letzten Regierungsjahren Ludwigs XV. gestürzt hatte. Choiseul, beständig Beförderer der freundschaftlichen Verhältnisse zwischen Frankreich und Östreich, hatte sich nie vor der berüchtigten Du Berry, der letzten Maitresse Ludwigs XV., beugen wollen, und diesem verachteten Weibe, die der Dauphin, besonders aber seine Gemahlin, noch als die Ursache vieler persönlichen Unannehmlichkeiten betrachteten, verdankte Aiguillon hauptsächlich seine Erhebung. Er wurde bald nach

*) Besenval mémoires T. III. p. 330, 241. 62. 273. T. II. p. 95. 239. 341. 373.

der Thronbesteigung Ludwigs XVI. entlassen, und wohl mit Recht hielt er die Königin für seine erbitterte Feindin und für eine Haupttriebfeder zu seinem Falle *). Boshaft und rachsüchtig soll er zu Paris, wo ihm der Aufenthalt, jedoch mit dem Verbote, am Hofe zu erscheinen, verstattet war, durch seine Freunde und Anhänger, Schmähschriften, Spottlieder und Verleumdungen aller Art gegen den König, noch mehr aber gegen die Königin verbreitet und befördert haben. Besenval machte die Monarchin auf die großen Nachtheile dieses Unwesens für sie aufmerksam, und lag ihr dringend an, die Verweisung des Herzogs nach seinem Stammsitze Aiguillon zu bewirken. Nach der Versicherung des Rathgebers erschien ihm das Interesse der Königin allerdings auch allein hinreichender Beweggrund zu diesem Schritte, indeß der Wunsch, seinen Freund Choiseul an Aiguillon zu rächen, die Gewißheit, daß ohne Aiguillon's Entfernung, Choiseul nie wieder zu Einfluß gelangen könne, und die Hoffnung, vielen seiner Freunde einen großen Dienst zu erweisen, habe ihn nicht minder dazu vermocht. Daß kein recht gültiger Vorwand für die Strafe der Verweisung vorhanden war, wird ebenfalls offenherzig eingestanden **).

Das wichtigste Bedenken bei dem Unternehmen war

*) Besenval mémoires T. II. p. 94. 90 — 91. 11 — 89. Georgel mémoires T. I. p. 387. 390.

**) Besenval mémoires T. II. p. 91. 92. 94. 95.

die Gegenwirkung des neuen Premierministers Maurepas, eines nahen Verwandten des Herzogs von Aiguillon; indeß man hoffte, daß die Entfernung eines so ehrgeizigen und gefährlichen Mannes auch dem Minister, wenigstens insgeheim, nicht unangenehm sein möchte, und jedenfalls sollte der Aufenthalt des Königs, während der Krönungsfeierlichkeit in Rheims, wohin Maurepas nicht gefolgt war, zur Aussöhnung benützt werden *). Leicht war es, sagt Besenval, auf den jugendlichen König Eindruck zu machen, und noch viel leichter auf die Königin; sie genehmigte ohne Weiteres den ertheilten Rath, und wenn gleich Besenval auch hier ihres großen Leichtsinns bei der Ausführung erwähnt, so wurde ihr die Sache doch so oft und dringend in Erinnerung gebracht, daß sie ausdauernd thätig blieb und endlich den König zu dem Verweisungsbefehle vermochte. Erst nach zwei Jahren, und als Besenval nicht mehr so unbedingt das Vertrauen der Königin besaß, ließ sie sich bewegen, den Rückruf des Herzogs nachzusuchen; daß übrigens sowohl Rückruf als Verweisung lediglich durch den Einfluß der Königin bewirkt worden war, kam augenblicklich zu allgemeiner Kenntniß **).

Der Menschenkenner Besenval ist verwundert, daß die Anhänger des Herzogs von Choiseul Aiguillon's Exil

*) Besenval mémoires T. II. p. 93. 94. 97. 95.

**) Besenval mémoires T. II. p. 95. 98. 91 — 92. 93 — 98. 99 — 102.

mit derselben Heftigkeit tadelten, wie des letztern eifrigste Freunde; er sagt, es war besonders eine Art philosophischen Mitleids, mit den Worten Tyrannei, Bürgerfreiheit und Gesetz beständig im Munde, das jedes Gefühl für Gerechtigkeit und Rache in ihnen erstickt zu haben schien, und bei weitem den lautesten Lärm verursachte die ungemäßigte Mißbilligung der Weiber *). Da Besenval selbst den Mangel bekannt triftiger Gründe für Aiguillon's Verweisung zugesteht, so konnte allerdings die Beleidigung des natürlichen Rechtsgefühls viel zur Erregung dieses allgemeinen Tadels beitragen, der besonders gegen die Königin gerichtet war. Allein man darf nicht unbemerkt lassen, daß die Partei des Herzogs von Choiseul hauptsächlich aus den Anhängern der neuen Philosophie bestand; diesen mußte in ihrem großen Kampfe gegen die monarchische Gewalt der gehässige Eindruck, welchen die Einmischung einer Frau in Regierungsangelegenheiten erzeugt, als der wichtigste Vortheil erscheinen, und zwar bei weitem der nutzlosen Freude vorzuziehen, über den tiefern Fall eines bereits gestürzten und unschädlichen Feindes. Dem Sinne der Frauen erscheinen gewöhnlich die Huldigungen, welche dem höheren Range dargebracht werden müssen, weit weniger drückend, als fremde Ansprüche auf höhere Reize und Liebenswürdigkeit. Je besser diese gegründet sind, desto lebhafter wünscht Mißgunst die tröstende Überzeugung zu erhalten und einzuflößen,

*) Besenval mémoires T. II. p. 98.

daß ein niedriger Gebrauch die unleugbaren Vorzüge entwürdige. Daher vielleicht die harten Äußerungen allgemeiner Erbitterung der Frauen gegen die Königin *). Der Stolz vieler Damen des Hofes wurde noch besonders gekränkt durch die spottende Verachtung der Monarchin für Rang und Etiquette; die Ansprüche des hohen Adels in dieser Hinsicht erschienen ihr höchst lästig; und als sie in der Gräfin Polignac eine junge liebenswürdige Frau fand, die, von guter Familie, aber sehr beschränkten Glücksumständen, nur auf ihre Gnade hoffen durfte, schenkte sie dieser mit ihrer innigsten Freundschaft und dem unbeschränktesten Vertrauen alle Vortheile und Auszeichnungen, die nur irgend in ihrer Macht standen. Dem Einflusse der Königin verdankte der Gatte der Polignac seine Erhebung zum Herzog, Oberstallmeister und Generaldirector der Posten; die Favorite selbst wurde Gouvernante des Enfans de France, eine Stelle, die bis dahin nur aus den vornehmsten und mächtigsten Familien des Reichs besetzt worden war. Um diese Frau versammelte sich der kleine auserwählte gesellschaftliche Cirkel für die Königin, der bald die Zielscheibe des Neides und der Verleumdung des übrigen Hofes ward; es ist gewiß, daß vom Hofe der giftige Hauch ausging, welcher alle Handlungen der Königin entstellte **); ihre Verehrung für so

*) Besenval mémoires T. II. p. 103. 287.

**) Soulavie mémoires T. VI. p. 29. 27 — 28. Besenval mémoires T. II. p. 124 — 128. 341. T. III.

viele Grundsätze der neuen Philosophie, die ihrem Herzen oder ihren Neigungen zusagten *), konnte die philosophischen Feinde der monarchischen Gewalt nicht abhalten, jenen nützlichen Stoff mit unermüdlicher Thätigkeit zu vermehren und auszubilden.

Als Besenval der Königin noch in Rheims seinen Glückwunsch abstattete über die gelungene Verweisung des Herzogs von Aiguillon, ließ er ihr bemerken, daß man dieses nur als einen ersten Schritt zu großem und dauerndem Einflusse betrachten müsse; das Nothwendigste sei, die Ministerstellen mit ihr ergebenen Männern zu besetzen, und dazu zeige sich eben jetzt erwünschte Gelegenheit, indem der Minister des königlichen Hauses von selbst

---

p. 256 — 257. 276 — 281. 330 — 332. Meilhan du gouvernement en France avant la révolution p. 64 — 66. 69 — 70. Mdme. de Campan mémoires T. I. p. 144.

*) Necker sagt von der Königin in dem Werke de la révolution française T. I. p. 172: Die Monarchin besonders überließ sich einer übelverstandenen Neigung für die neuen Ideen, indem sie Hofformen und Gesetze der Etiquette vernachlässigte. Schlecht berathen, opferte sie die Repräsentation dem Bequemleben auf; sie schien sich selbst um den Preis in der Gesellschaft zu bewerben, und bemerkte nicht zu rechter Zeit, daß die Majestät der Monarchen eine eigene zusammengesetzte Idee ist, deren magischen Eindruck man erhalten muß, durch alle Gebräuche, die einen Abstand zwischen den Königen und ihren Unterthanen feststellen.

seine Entlassung verlangen würde. Sie möchte durch ihren Einfluß den Herrn von Ennery, für dessen Ergebenheit er hoffen könnte, zum Seeminister befördern, er wolle den bisherigen Seeminister Sartine bereden, dafür die Stelle bei dem königlichen Hause anzunehmen. Die Königin genehmigte auch diese Idee ohne allen Widerspruch, und Sartine wurde sogleich in Kenntniß gesetzt, daß die Monarchin den Umtausch seiner Stelle wünsche, um Herrn von Ennery zum Minister der Seemacht zu machen *). Es bedarf wohl kaum der Versicherung, daß Maurepas, sobald ihm diese Versuche, eine junge, leichtsinnige Königin in Staatsangelegenheiten zu mischen, bekannt wurden, Alles aufbot, den gefährdenden Einfluß zu beschränken und wo möglich ganz zu vernichten. Unter Ludwig XV. durch eine Geliebte dieses Monarchen gestürzt, erschien ihm die Gewalt der Frauen doppelt furchtbar, und wohl mit Recht setzte er in den Rathgebern der Königin die geheime Absicht voraus, mit seinem Falle die Erhebung des alten Freundes des östreichischen Hauses, des Herzogs von Choiseul, vorzubereiten. Ennery war ein Freund des Herzogs, und Besenval gesteht selbst, daß Choiseul neuer Hoffnung Raum gab, als er ihm seine Absichten mit Ennery mittheilte; er sagt ferner bei einer andern Gelegenheit: die Königin liebte Maurepas nicht, war öffentlich mit ihm entzweit und würde unfehlbar seinen Sturz

*) **Besenval** mémoires T. II. p. 104. 106 — 107. **Georgel** mémoires T. I. p. 536.

bewirkt haben, hätte sie mehr Kraft und Ausdauer besessen *).

Der Ernennung des Herrn von Ennery setzte sich noch besonders Turgot entgegen, der gern Malesherbes zum Minister des königlichen Hauses befördern wollte. Die Rathgeber der Königin forderten von ihr schnelle und entscheidende Schritte, sowohl bei dem Könige, als auch bei Maurepas; sie verhieß Alles, was man verlangte, „allein", klagt Besenval, „ich hatte noch nicht ihr Cabinet verlassen, so war schon Alles wieder vergessen." Zerstreuende Vergnügungen beschäftigten sie während vier wichtiger Tage, die Gegenpartei gewann Zeit, und Malesherbes wurde Minister **). Überhaupt scheint außer Zweifel, daß dem Monarchen auch bald im Allgemeinen Mißtrauen gegen die Einmischung der Königin in Regierungsangelegenheiten eingeflößt wurde, ja man findet selbst Spuren, daß dem Könige die Idee nicht fremd war, Marie Antoinette könne Wünsche für ihr Vaterland und ihren kaiserlichen Bruder hegen, die sich mit dem politischen Interesse Frankreichs nicht vereinigen ließen ***). Indeß der Einfluß einer angebeteten Gattin, die ihren Gemahl jeden Augenblick sehen und sprechen konnte, blieb immer

*) Besenval mémoires T. II. p. 111. 108 — 109. T. III. p. 272.

**) Besenval mémoires T. II. p. 109 — 121.

***) Besenval mémoires T. II. p. 112. George mémoires T. I. p. 538 — 539. Correspondance de Louis XVI. T. I. p. 92.

von Wichtigkeit, und als die Rathgeber der Königin eine förmliche Aussöhnung vorschlugen, bot der Minister willig die Hand. Der König, hocherfreut, erschien selbst bei der ersten Unterredung, und Maurepas bewies seine Gefälligkeit, indem er sogleich, in Gegenwart der Monarchin, Regierungsangelegenheiten verhandelte; allein so dringend man auch der Königin empfohlen hatte, durch Einmischung in diesem wichtigen Augenblicke, an Theilnahme und Einfluß für die ganze Zukunft zu gewöhnen, so beschäftigte sie sich doch mit andern Dingen, und ungenützt verstrich der wichtige Moment. Das Wesentliche der widerstrebenden Verhältnisse der Königin und des Ministers blieb unverändert *).

Wir wissen bereits, daß Necker gleich zu Anfang seiner Laufbahn als Minister ein günstiges Ohr bei der Königin fand; zugleich erwähnt er mit Unwillen der lästigen Bedenken des Premierministers bei allen Neuerungen, die er vorschlug **), und wie wir Necker'n schon bis jetzt kennen, läßt sich nicht annehmen, daß er in Maurepas mehr Fähigkeiten zur Erreichung des großen Zwecks, das Wohl der Nation, hätte voraussetzen sollen, als in sich selbst ***); dieses höchste Gesetz der neuen Philo-

*) Besenval mémoires T. II. p. 128 — 137. Considérations sur les principaux événemens de la révolution française par Mde. de Stael T. I. p. 94.

**) S. Seite 258 — 259.

***) S. hierüber Necker sur son administration p. 14 — 15.

sophie entschuldigte aber nicht allein, es forderte das Opfer jeder andern Rücksicht. Vielfache Zeugnisse bestätigen, daß sich Necker beständig die Gunst der Königin zu erhalten wußte; sie hielt seine Fähigkeiten für Frankreichs Wohl unentbehrlich, seine Verheißungen für unzweifelhaft gewiß, und thätig erscheint ihre Mitwirkung gleich bei dem ersten Schritte, den der Generaldirector der Finanzen öffentlich gegen seinen Chef, den Premierminister, wagte *). Schon seit längerer Zeit lebte Necker in großer Uneinigkeit mit dem Seeminister Sartine, und wünschte lebhaft dessen Entfernung; allein weder der König noch Maurepas wollten darein willigen, und letzterer hatte bloß einen beiläufigen Vorschlag, den Herzog von Castries an Sartine's Stelle zu setzen, nicht geradezu von der Hand gewiesen. Besenval versichert, er habe schon früher Castries zum Kriegsminister befördern wollen, allein der Versuch sei damals durch die Unbestimmtheit der Königin gescheitert. Im October 1780 wurde Maurepas krank an der Gicht, der König ging nach Compiegne, und Necker erhielt Gelegenheit, dem Monarchen ohne Beisein des Premiermi-

*) Necker sur l'administration des finances de la France T. I. p. LIII. Meilhan du gouvernement en France avant la révolution p. 62. Considérations sur la révolution française T. I. p. 94. 195. Georgel mémoires T. I. p. 499. Requête au roi sur la retraite de Mr. Necker p. 3. Lettre de Mr. Carraccioli à Mr. d'Alembert p. 15.

nisters vorzutragen. In diesem günstigen Augenblicke wußte er durch schwere Beschuldigungen gegen die ökonomische Verwaltung des Seeministers den aufwallenden Zorn des Königs zu erregen, brachte Castries für diese Stelle in Vorschlag, und versicherte auf die Frage: ob Maurepas mit diesem Antrage einverstanden sei, er wisse darum und habe nichts dagegen. Als auch die Königin zu rechter Zeit eintrat, wurde der Monarch leicht bewogen, Sartine's Entlassung und die Anstellung des Herzogs von Castries zu unterzeichnen; den Premierminister unterrichtete er eigenhändig von einem Schritte, der, wie er glaubte, mit dessen Genehmigung geschah. Die wachsende Kühnheit der Sieger zeigte sich in ihren lauten Ansprüchen auf den Ruhm; die Rathgeber der Königin maßen allein ihrem Einflusse diesen ersten glücklichen Eingriff in die bisher unbestrittenen Rechte des Premierministers bei, Necker versicherte dasselbe von sich selbst; Maurepas soll zur Verbergung seiner Niederlage vor der Welt öffentlich dem Vorgeben beigestimmt haben, er sei wie gewöhnlich um Rath gefragt, und erst nach seiner Genehmigung der Ministerwechsel beschlossen worden. Desto lebhafter stellte er insgeheim dem Könige die Nachtheile seiner übereilten Handlungsweise vor, und brachte ihn durch Darlegung der Hinterlist Necker's so ernstlich gegen diesen auf, daß nicht nur die Ernennung des Herzogs von Castries zurückgenommen, sondern selbst der Finanzdirector auf der Stelle entlassen werden sollte. Maurepas bekämpfte indeß auch diese zweite Übereilung: es sei

zu hart, Castries solcher Schmach zu unterwerfen, bevor man nicht seine Fähigkeiten für die neue Stelle versucht habe, und Necker könne man wegen seines großen Einflusses auf den von ihm geschaffenen Credit in diesem Augenblicke noch nicht entbehren. Bei dem Charakter des Königs läßt sich der Versicherung leicht Glauben beimessen, daß lebhafter Abscheu vor Necker's Hinterlist in seiner Seele blieb, obgleich er den gemäßigten Rath des Premierministers befolgte; in den Augen der Welt mußte indeß die Straflosigkeit des ersten gelungenen Versuchs gegen die Autorität des bisher allmächtigen Greises Maurepas Necker's Ansehen wesentlich erhöhen, in dem triumphirenden Minister selbst Ehrgeiz und jede Hoffnung mächtig stärken; noch neue Nahrung erhielt Beides in den nächsten Ereignissen *).

Schon im December desselben Jahres errang die Königin einen neuen Sieg über den Premierminister, indem sie ihn nöthigte, wider seinen Willen das Kriegsdepartement an den Grafen Ségur zu vergeben **); im

*) Georgel mémoires T. I. p. 496 — 498 — 500. Besenval mémoires T. II. p. 226 — 235. 331. 354 — 356. T. III. p. 74. 78. 273. Considérations sur les principaux événemens de la révolution française par Mde. de Stael T. I. p. 94 — 95. 93. Soulavie mémoires T. IV. p. 141. 170 — 171. Leben Ludwigs XVI. von Girtanner p. 91.

**) Besenval mémoires T. II. p. 356 — 374. Geor-

Januar 1781 wurde das Compte rendu bekannt gemacht, und der unglaublich glänzende Erfolg dieser Schrift zeigte sich unmittelbar nach ihrer Erscheinung. Die kühne Zuversicht, welche die Vereinigung so vieler günstiger Umstände erzeugen mußte, theilte sich selbst der Gattin Necker's mit, und sie forderte zuerst in einem schriftlichen Erlasse an den Premierminister ernstliche Maßregeln zur Unterdrückung der anonymen Streit- und Schmähschriften gegen ihren Gatten *). Necker selbst verlangte noch die Entfernung mehrerer Personen aus dem Hofstaate des Grafen Artois, die er für Verfasser solcher Schriften hielt, und um, wie er behauptet, den Eindruck der erduldeten Schmähungen auf die öffentliche Meinung zu verwischen, sollte ihn der König zum wirklichen Staatsminister ernennen, mit Sitz und Stimme im Ministerrathe **). Außerdem forderte er, als Chef der Finanzen, das wichtige und bis dahin noch nie bestandene Vorrecht, alle Einkäufe auch in andern Verwaltungszweigen, besonders aber für die Land- und Seemacht, allein zu besorgen und abzuschließen; noch entscheidender endlich war

gel mémoires T. I. p. 543 — 550. Leben Ludwigs XVI. von Girtanner p. 94.

*) Considérations sur les principaux événemens de la révolution française p. Mdme. de Stael T. I. p. 97.

**) Considérations sur les principaux événemens de la révolution française p. Mdme. de Stael T. I. p. 99. Necker sur l'administration des finances de la France T. I. p. CXXV. Georgel mémoires T. I. p. 500 — 501.

der Wunsch — dessen jedoch allein ein Anhänger des Grafen Maurepas erwähnt — daß der König Necker wöchentlich einmal einen geheimen Vortrag unter vier Augen, über Sachen und Personen im Allgemeinen, gewähren möchte. Alle diese Forderungen wurden gleichzeitig gemacht, und es erscheint außer Zweifel, daß sie mit der Königin und ihren Rathgebern verabredet waren *).

Selbst der Kurzsichtigste mußte leicht die bestimmte Absicht erkennen, den Premierminister zu stürzen, und bei einigem Glauben an Necker's Klugheit ließ sein kühner Gang nicht zweifeln, er habe die gegründetste Hoffnung zu glücklichem Erfolge. Daher erscheint der Vorschlag des Grafen Maurepas, Necker möge die Religion verändern, wodurch allein das unübersteigliche Hinderniß seines Wunsches, Staatsminister zu werden, aus dem Wege zu räumen sei **), wohl eher eine schlaue Wendung, als Beweis ernstlichen Willens, den gefährlichen Gegner an dem Ministerposten zu erhalten. Necker blieb bei dem Verlangen unbedingter Erfüllung seiner Wünsche, und that zuletzt den entscheidenden Schritt, um Entlassung zu bitten, wenn man nicht Alles gewähren wollte ***).

*) Necker sur l'administration des finances de la France T. I. p. CXXVI. Necker sur son compte rendu en 1781. p. 269. Georgel mémoires T. I. p. 502 — 505.

**) Necker sur l'administration des finances de la France T. I. p. CXXVI.

***) Considérations sur les principaux événemens de la

So trotzige Sprache bei nie erhörten Forderungen mußte die neu erzeugte, verachtende Abneigung des Königs gegen den Finanzminister aufs höchste bringen; Maurepas wußte den Schatz durch die gelungenen Anleihen nach dem Erscheinen des Compte rendu für einige Zeit gefüllt; minder dringend erscheinen daher die früheren Rücksichten für den Schöpfer des bisherigen Credits, und unmöglich konnten sie der Lebensliebe des Premierministers für seine ganze Ministerexistenz gleichstehen. Der Einfluß der Königin, die Idee von Necker's Unentbehrlichkeit unterlagen diesem übermächtigen Gegengewichte, und am 20sten Mai 1781, den Tag, nachdem der Finanzdirector die letzte Erklärung eingereicht, erhielt er seine Entlassung *).

Will sich der Leser der Schilderung des enthusiastischen Beifalls erinnern, welcher dem Compte rendu in derselben Zeit von ganz Frankreich gezollt ward, und zugleich so vieler scheinbaren Gründe zu der leidenschaftlichsten Verehrung für den Bürgerminister selbst, so bedarf es wohl keiner nähern Beschreibung, um von der tiefen Trauer des ganzen Volks über Necker's Entlassung zu überzeugen. Selbst seine Gegner müssen die allgemeine

---

révolution française p. Mde. de Stael T. I. p. 100. Soulavie mémoires T. IV. p. 217.

*) Georgel mémoires T. I. p. 503 — 504. Considérations sur les principaux événemens de la révolution française p. Mde. de Stael T. I. p. 100 — 102. Leben Ludwigs XVI. von Girtanner p. 102 — 108.

Theilnahme zugesehen, welche um so gerechter erschien, je weniger die Umstände und wahren Ursachen seines Falls der Menge bekannt sein konnten; der Kummer der Königin soll so weit gegangen sein, daß sie in Thränen ihr Zimmer hütete *), und die Feinde Necker's durften kaum wagen, ihr Frohlocken laut werden zu lassen **). So groß die persönliche Abneigung des Monarchen gegen Necker auch schon vor den letzten entscheidenden Schritten sein mochte, so erschien die Behauptung doch nicht unwahrscheinlich, daß, wäre Necker bis zu dem Tode des Grafen Maurepas, der im November desselben Jahres erfolgte, Finanzminister in seinen früheren Verhältnissen geblieben, er unfehlbar den ganzen Einfluß eines Premierministers erhalten haben würde ***). Die Undankbarkeit und den beleidigenden Trotz in seinem letzten Benehmen konnte der König dagegen nie vergessen, selbst

*) Meilhan du gouvernement en France avant la révolution p. 62. Später hat sich indeß die Verleumdung nicht gescheut, keck zu behaupten, der Freund und Vertheidiger des Volks, der sparsame Necker, sei durch die Verschwendungssucht der Königin gestürzt worden.

**) Georgel mémoires T. I. p. 505 — 506. Considérations sur les principaux événemens de la révolution française p. Mde. de Stael T. I. p. 102 — 105. Introduction du Moniteur 1789. p. 47.

***) Considérations sur les principaux événemens de la révolution française p. Mde. de Stael T. I. p. 100. Leben Ludwigs XVI. von Girtanner p. 112.

den Aufenthalt in der Gegend von Paris gestattete er ihm nur ungern, und mehrmals soll er die Erklärung wiederholt haben, daß Necker nie mehr auf Anstellung rechnen dürfe *). Die Stelle des Premierministers wurde nicht wieder besetzt, auch findet sich keine Spur, daß in den nächsten Jahren irgend ein Departementsminister überwiegenden Einfluß erhalten hätte. Das Übergewicht der Königin wurde dagegen immer bedeutender und sichtbarer; leicht kann man nach der Lage der Dinge der Versicherung Glauben beimessen, daß in gleichem Verhältnisse auch Haß und Verleumdung gegen die Monarchin zunahm **).

*) Georgel mémoires T. I. p. 103. Soulavie mémoires T. III. p. 217. 228. Correspondance de Louis XVI. T. I. p. 87 — 89.

**) Georgel mémoires T. I. p. 556. 557. Besenval mémoires T. II. p. 287. T. III. p. 62 — 130.

Druckfehler.

Seite 2 Zeile 12 ließ mußte statt müßte.
= 17 = 17 = standen statt gestanden.
= 18 = 15 = dann statt denn.
= 35 = 3 = blieben statt bleiben.
= 37 = 27 = veranlasse statt veranlassen.
= 43 = 17 = den statt dem.
= 51 = 6 fehlt hinter man, an.
= 56 = 11 ließ heben statt haben.
= 69 = 10 = Ludwig XIV. statt Ludwigs.
= 88 = 8 v. u. ließ Alsace statt Alface.
= 96 = 3 = = = 1316 hinauf, statt 1316, hierauf.
= 106 = 2 = = = lastend statt bestand.
= 107 = 7 = = = 1749 statt 1794.
= 153 = 2 ließ Maupeou statt Manpeou.
= 158 = 12 = seiner statt einer.
= — letzte Zeile ließ denselben statt derselben.
= 162 Zeile 7 ließ Corporation statt Corporationen.
= 169 = 4 v. u. ließ concurrence statt convenance.
= 171 = 14 ließ verhießen statt verheißen.
= 186 = 8 v. u. ließ sich statt sie.
= 188 = 18 ließ Turgot's statt Turgot.

---

den Aufenthalt in der Gegend von Paris gestattete er ihm nur ungern, und mehrmals soll er die Erklärung wiederholt haben, daß Necker nie mehr auf Anstellung rechnen dürfe *). Die Stelle des Premierministers wurde nicht wieder besetzt, auch findet sich keine Spur, daß in den nächsten Jahren irgend ein Departementsminister überwiegenden Einfluß erhalten hätte. Das Übergewicht der Königin wurde dagegen immer bedeutender und sichtbarer; leicht kann man nach der Lage der Dinge der Versicherung Glauben beimessen, daß in gleichem Verhältnisse auch Haß und Verleumdung gegen die Monarchin zunahm **).

*) Georgel mémoires T. II. p. 105. Soulavie mémoires T. IV. p. 217. 228. Correspondance de Louis XVI. T. I. p. 87 — 89.

**) Georgel mémoires T. I. p. 556. 557. Besenval mémoires T. II. p. 287. T. III. p. 62 — 130.

Druckfehler.

Seite	2	Zeile	12	ließ mußte statt müßte.
=	17	=	17	= standen statt gestanden.
=	18	=	15	= dann statt denn.
=	35	=	3	= blieben statt bleiben.
=	37	=	27	= veranlasse statt veranlassen.
=	43	=	17	= den statt dem.
=	51	=	6	fehlt hinter man, an.
=	56	=	11	ließ heben statt haben.
=	69	=	10	= Ludwig XIV. statt Ludwigs.
=	88	=	8	v. u. ließ Alsace statt Alface.
=	96	=	3	= = = 1316 hinauf, statt 1316, hierauf.
=	106	=	2	= = = lastend statt bestand.
=	107	=	7	= = = 1749 statt 1794.
=	153	=	2	ließ Maupeou statt Manpeou.
=	158	=	12	= seiner statt einer.
=	—	letzte Zeile		ließ denselben statt derselben.
=	162	Zeile	7	ließ Corporation statt Corporationen.
=	169	=	4	v. u. ließ concurrence statt convenance.
=	171	=	14	ließ verhießen statt verheißen.
=	186	=	8	v. u. ließ sich statt sie.
=	188	=	18	ließ Turgot's statt Turgot.

I. Terray 1775. Collection des comptes rendus p. 121.		II. Turg[o] Collection des c[omptes rendus] p. 16[…]	
1. Recettes généra-les	33,377,000	38,000,000	1. F[…] le[…]
2. Ferme générale	40,621,000	450,000	2. [.] se[…]
3. - - des postes	1,925,000		
4. - - de Sceaux et Poissy . .	150,000	85,000	3. [.] m[…]
5. Ferme des octrois municipaux .	270,000	36,000	4.
		12,000	5. d[…]
6. Ferme des droits reservés . . .	1,500,000	41,000	6. la[…]
7. Régie des droits			

VI.
Collectio[n]

a-
e.
is.
sy.

34,370,0[…]
36,911,0[…]
11,950,0[…]
11,750,0[…]
2,925,0[…]
150,0[…]
32,0[…]
12[…]
13[…]
2,46[…]
3,1[…]
1,0[…]
7[…]
1,0[…]
1[…]
1,5[…]

8. Régie des poudres et salpêtres . . . . .
21. Monnoies du Royaume . . . .
26. Extinctions en 1781 des rentes viagères et [...]
30. Intérêts d'effets rentrés et non brûlés .
25. (Neue Auflagen.) Die königliche Lotterie [...]

2. *Sous pour livre de la ferme générale*, auf[...]o
3. Die zehn ersten Monatstermine des dritte[...]o
France T. I. p. 6. . . . . [...]o
5. Neu aufgelegte *Sous pour livre* der *Régie* [...]o
6. ⸗ ⸗ ⸗ - - - ⸗ *admini*[...]o
20. Interessen von Capitalen, welche der König de[...]oo
21. Fonds des villes pour les fortifications . . .

19. Forges de la Chaussade, von der Regierun[g ...] Thlr. 118,[...]
22. Débet des comptables . . . .

29. Caisse de commerce . . . .
31. Loyers des maisons des quinze vingts . . .
32. Interessen für ein Capital, welches der König [...]

recettes et d[...]

NB. Über die Richtigkeit der Collection [...]
passé l'article du clergé de la ma[...]

(Die verschi

	II. Turgot 1775. ...ction des comptes rendus p. 165.	III. Clugny Collection des comptes		
...posten berech- ten Ausgaben.		Bemerkungen.	Ausgabe.	1 m
.	1. Königliches Haus, Apanagen und Schulden, die der König für die Prinzen bezahlte.		7,916,000	—
26. 27.	11. Tilgung alter Schulden und rückständiger Zahlungen. 8,808,000 Thlr.		7,777,000	—
	Summa 103,661,000 Thlr.		100,645,000	—
	Einnahme 94,341,000 -	Einnahme	94,592,000	
	Deficit 9,320,000 Thlr.	Deficit	6,053,000	
	12. Ausgaben, welche in Masse auf die Einnahmen angewiesen sind, ehe diese in den königlichen Schatz fließen.	. . . . .	. . . . .	
	13. Außerordentliche Ausgaben für den Krieg.	. . . . .	. . . . .	

Geschichte
der
Staatsveränderung
in
Frankreich
unter König Ludwig XVI.
oder
Entstehung, Fortschritte und Wirkungen
der
nannten neuen Philosophie in diesem Lande.

Zweiter Theil.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1827.

Geschichte
der
Staatsveränderung
in
Frankreich
unter König Ludwig XVI.

oder

Entstehung, Fortschritte und Wirkungen
der
sogenannten neuen Philosophie in diesem Lande.

Zweiter Theil.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1827.

Geschichte

der

Staatsveränderung in Frankreich

unter König Ludwig XVI.

Zweiter Theil.

Uebersicht des Inhalts.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Seite

Achter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Joly de Fleury, General-Controleur. Zustand der Finanzen. Neue Abgaben unter Joly de Fleury aufgelegt. Friede mit England. Wirkung des amerikanischen Kriegs auf den Geist in Frankreich. Die Staaten von Virginien stellen Lafayette's Büste auf dem Rathhause zu Paris auf. Joly de Fleury legt die Stelle des General-Controleurs nieder. Zustand der Finanzen 1783. Calonne, Finanzminister. Seine Finanz-Operationen. Erörterung der Beschuldigung, daß er verschwendet habe. Erörterung der Beschuldigung, daß der Hof und besonders die Königin verschwendet hätte. Das rothe Buch. Ursachen des Verfalls der französischen Finanzen. Halsband-Proceß. Calonne's Entwurf, das Deficit zu decken. Project, die Notabeln zu versammeln. Eröffnung der Notablen-Versammlung. Verhandlungen der Notablen. Der Minister Calonne wird entlassen.

Unmittelbar nach Necker's Entfernung trat der Staatsrath Joly de Fleury an die Spitze der Finanzverwaltung; er war Katholik, man konnte ihm daher wieder

den Titel General-Controleur beilegen *). Außer der Wiedereinführung der Receveurs generaux, welche Necker, wie wir wissen, durch ein Steuer-Collegium ersetzt hatte, änderte Fleury nichts an den neuen Finanz-Einrichtungen seines Vorgängers; die neugeschaffenen Provinzial-Versammlungen in Berry und Guienne blieben ebenfalls, doch entzog man ihnen das Recht des unmittelbaren Briefwechsels mit dem Minister, und die Erlaubniß, ihre Verhandlungen drucken zu lassen. Die noch nicht vollständig errichtete Versammlung in Moulins ging wieder ein **). Zu drückend mußte dem neuen Minister die wesentliche Sorge für die Herbeischaffung des ungeheuren Geldbedarfs erscheinen, als daß er viele Aufmerksamkeit auf Staats- und Verwaltungsformen hätte verwenden können; wenige Züge werden hinreichen, um von den großen Nachtheilen seiner Lage in jener Hinsicht zu überzeugen.

Wenn auch der Vorrath im Schatze die Ausgaben der nächsten Monate deckte***), so erforderte doch das Be-

---

*) Introduction du Moniteur p. 49. Vernier Elémens des finances p. 40. Le livre rouge. à Paris chez Baudouin, 1790. p. 8.

**) Necker sur l'administration des finances de la France, T. I. p. 95. 125. T. II. 285 — 287. Calonne Réponse à l'écrit de Mr. Necker, p. 262.

***) Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Betrag der Anleihen vom Februar und März 1781 großentheils zur Deckung der Rückstände des Jahres 1780 verwendet werden mußte; die An-

dürfniß für den Rest des Jahres noch große, außerordentliche Hülfsmittel; man hatte aber den günstigen Eindruck des Compte rendu so schnell und in solcher Ausdehnung zu neuen Anleihen benutzt, daß in der nächsten Zeit wenig von dem Credit zu hoffen war. Die Benutzung der zweiten Hülfsquelle: „neue Auflagen" drohte das Vertrauen gänzlich zu erschüttern, was schon durch Necker's Entfernung sehr gelitten hatte, und nicht berechnen ließen sich die übrigen Folgen des nachtheiligen Eindrucks, wenn man die Nation in dem Augenblicke neu belasten wollte, wo sie den Minister entfernen sah, der ihr ganzes Vertrauen besaß, der die Ausgaben des kostspieligsten Kriegs drei Jahre lang ohne neue Auflagen bestritten hatte, der eben auf Befehl des Königs öffentlich eine Berechnung abgelegt, wonach die Einnahme noch bei weitem die Ausgaben überstieg. Indeß der wahre Zustand der Finanzen zwang zuletzt doch, das letztere Mittel zu ergreifen; schon im August 1781 wurden alle verpachteten Auflagen um den Gesammtbetrag von vier bis fünf Millionen Thaler jährlich erhöht *), und im Juli

leihen Fleury's in den Jahren 1781 und 1782 sind so bedeutend als für alle übrigen Kriegsjahre, und doch machte die Krone in diesen Jahren durchaus keine andere außerordentliche Ausgabe.

*) Calonne Réponse p. 181. setzt dieser Minister zwar den Betrag der ganzen Erhöhung auf zwölf Millionen Thaler an, allein Fleury's Angabe der Vermehrung des Pachtes der Ferme

1782 forderte man noch einen dritten Vingtième, der etwas über fünf Millionen Thaler jährlich eintrug, aber nur vier Jahre dauern sollte *). Außer der weitern Ausdehnung der Lotterie sind dies die einzigen außerordentlichen Geldbeiträge, welche Ludwig XVI. während der ganzen Dauer seiner Regierung von seinen Unterthanen erhob. Erwägt man, daß er nächst einer ungeheuern zinsbaren Schuld viele laufende Zahlungen eingestellt und rückständig, die Seemacht fast vernichtet, die Landmacht schlecht versehen, und doch noch ein bedeutendes Deficit fand; erwägt man, daß die gefundenen Rückstände alle bezahlt, die Flotte neu errichtet, die Armee wieder hergestellt, und fünf Jahre lang Krieg in allen Welttheilen zu Wasser und zu Lande geführt wurde; erwägt man die Bequemlichkeit des Weges, welchen Necker zuerst durch sein Creditsystem für die Bestreitung aller dieser Bedürfnisse bahnte, wie schnell und ohne Rücksicht darauf fortgeschritten ward, und zuletzt die Progression eines solchen Bedarfs auf solche Weise gedeckt, durch die kürzesten Rückzahlungs-Termine vervielfältigt, so zeigt sich wohl schon

---

generale in dem Compte rendu en 1783 (s. Collection des Comptes rendus p. 183), verbunden mit dem, was Calonne selbst in dem Compte rendu en 1787 (s. Collection des Comptes rendus, p. 193. 194.) als Erhöhung der Regie und der Domainen- und Forstpacht ansetzt, ergiebt kaum fünf Millionen Thaler.

*) Calonne Réponse, p. 181. Necker sur l'administr. des finances de la France, T. I. p. 6.

jetzt die Unmöglichkeit, durch andere Mittel, als schändliche Verletzung aller eingegangenen Verpflichtungen, aus diesem unabsehbaren Labyrinthe zu kommen. Indeß wer hätte es wagen wollen, solche Vorschläge einem Monarchen zu machen, der das Sinnbild der Rechtlichkeit war, den ganz Frankreich für die rasche Aufhebung der ähnlichen Maßregeln seines Vorfahren, als Schutzgott, als Beglücker gefeiert hatte, dessen rücksichtslose Uneigennützigkeit schon damals die Gründe hartherziger Vorsicht verachtete, welche in dem rasch erzeugten Glück des Augenblicks die Ursache künftiger unabsehbarer Übel sah. Dem Minister blieb bei der Geringfügigkeit der Hülfe durch neue Auflagen, zuletzt keine andere Zuflucht, als der erschütterte Credit, und leicht läßt sich die Größe der Opfer ermessen, welche für mehr als hundert Millionen Thaler neuer Darleihen in zwei Jahren gebracht werden mußten *). Der Verbrauch dieser Summe selbst ist leicht zu rechtfertigen.

Schon Necker's Geständnisse ergeben, wie wir wissen, ein Deficit von zehn Millionen Thaler; der Krieg erforderte jährlich vierzig Millionen, und zehn bis funfzehn Millionen, welche die neuen Auflagen in dieser Zeit brachten, können mit voller Wahrscheinlichkeit für die großen Aufbringungskosten der neu erborgten Capitalien und die vermehrten Rückzahlungen gerechnet werden. Nimmt man

*) Calonne Réponse, p. 167 — 168. 184. pièces justific. No. XIV.

ferner an, daß die neuen Anleihen, so wie Calonne versichert, sieben Millionen Thaler jährlich an Zinsen und Leibrenten kosteten *), so mußte nach zwei Jahren das Deficit mindestens bis auf siebenzehn Millionen Thaler gestiegen sein. Fleury giebt es für das Jahr 1783 zwischen neunzehn und zwanzig Millionen an; als außerordentlicher Bedarf in demselben Jahre sind allein für die Marine zwanzig Millionen Thaler angesetzt **). Der größte Theil der letztern Summe mochte bereits zu den Vorbereitungen für den Feldzug 1783 ausgegeben sein, als am 20. Januar die Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien erfolgte.

Zu Lande hatten Frankreich und die befreiten Provinzen in Nordamerika mit überwiegendem Glück gefochten; und wenn England zur See auch oftmals seine frühere taktische Überlegenheit behauptete, so erhielten die Verbündeten doch durch den Beitritt von Spanien ***) und Holland ****) ein so bedeutendes Übergewicht an Streitmitteln, daß sie dem Gegner fortdauernd auf allen

*) Calonne Réponse p. 184. pièces justific. No. XIV. Viele Anleihen kosteten nur 5, auch manche nur 4 pCt. Die Leibrenten erhöhten aber die Masse der Zinsen bis zu diesem Betrage. Rückzahlungen sind dabei nicht gerechnet, durch sie mußten für viele Capitalien im Ganzen jährlich 10 pCt. bezahlt werden.

**) Vergleiche Collection des Comptes rendus.

***) Im Monat Juli 1779.

****) Im Monat December 1780.

Meeren Ehrfurcht gebieten, ihn zuweilen selbst mit entschiedenem Vortheil bekämpfen konnten. England fügte sich endlich, erkannte die Unabhängigkeit der Amerikaner an, und gab den größten Theil seiner Eroberungen aus dem Kriege von 1756 wieder an die früheren Besitzer, an Frankreich und Spanien, zurück; die schmähliche Bedingung des Friedens von 1762: daß Dünkirchen geschleift, und nie wieder hergestellt werden sollte, wurde ebenfalls aufgehoben. Sonach war der Kampf vortheilhaft und glorreich für Ludwig XVI. und sein Volk beendigt. Gewöhnlich befestigen aber glückliche Kriege das Ansehen und die Macht der Monarchen auch im Innern ihrer Staaten, denn das erhebende Gefühl des Siegs und des Ruhms, Beides errungen durch glückliche Anstrengungen für die Sache des Beherrschers, begeistert die Anhänglichkeit und erhöht die Ehrfurcht für ihn. In dem vorliegenden Falle waren indeß sowohl Ursache als Folge ganz verschieden.

Man hatte für die Freiheit, wenn auch eines fremden Volkes, gekämpft. Vergeblich wird sich der Forscher bemühen, in allen Schriften, in allen Denkmälern jener Zeit, einen andern bestimmten Begriff von Freiheit aufzufinden, als den die neue Philosophie lehrte; er war allgemein, und bereits dem ganzen gebildeten Europa eingeprägt. Dieser Begriff ließ sich aber mit der bisherigen Gewalt der Monarchen durchaus nicht vereinigen; für die Freiheit hieß gegen die Fürsten fechten, und somit hatten Ludwigs Heer und Volk, wenn gleich auf sein Geheiß,

doch keineswegees für seine Sache, sondern gegen sie, gekämpft und gesiegt, auch war das Resultat die Begründung einer Republik, einer Selbstregierung des Volks. Nicht für den König konnte daher der Enthusiasmus glühen, welchen Sieg und Ruhm erzeugt; man pries in dem rückkehrenden Heere nicht Treue und Aufopferung für seinen Herrn, sondern die Liebe und den Muth für die Freiheit; man hoffte, Frankreichs Streiter würden das heilige Feuer, was sie mit ihrem Blute in Amerika erhalten und genährt, auch in ihren Busen aufgenommen haben, und noch höher flammen, noch kräftiger wirken werde es für des Vaterlandes Heil. Wie hätte auch dem Krieger, der im Kampfe für die Freiheit eines entfernten Landes Ruhm geerndtet, der Gedanke fremd bleiben sollen, nun auch sein Vaterland zu befreien, was dieselben Fesseln trug, die er dort gebrochen hatte. Alles, was er in Frankreich fand, spiegelte die Unternehmung als heilige Pflicht, zeigte sie in der Glorie unvergänglichen Ruhms.

Der einzige Mann, welcher bei der neuen Freiheit gewissen Verlust voraussehen konnte, der Monarch, der aber zugleich der wohlwollendste aller Menschen war, hatte öffentlich der Nation erklärt, das Wohl des Volkes sei das höchste Gesetz, und zur Beglaubigung opferte dieser König, in dem man das innigste Rechtsgefühl kannte, häufig die ältern Grundsätze von Recht und Billigkeit mit Härte und ohne Schonung jenem neuen höchsten Princip. Viele Edicte sagten ausdrücklich, jede Form, jedes Recht, jede bestehende Einrichtung müsse den neuen Begriffen

von dem Wohle des Volkes weichen, und täglich bekannten die berühmtesten Minister dieses Monarchen ihre unbegränzte Liebe für die neue Freiheit, versicherten, kein Land in der Welt habe eine schlechtere Regierungsform als Frankreich, es sei die heiligste Pflicht, die ganze Verfassung auf das schleunigste umzustürzen, und nur Anderer Kabalen oder Unentschlossenheit hätten sie selbst bisher an der Vollbringung des glorreichen Werks verhindert. Welch hohen Ruhm aber die große Unternehmung bringen müsse, konnte der Ehrgeizige aus der Anbetung gleichen Verehrung entnehmen, die man den Freiheitshelden einer fremden Nation, die man den Gründern der amerikanischen Volksregierung zollte.

Diese Verhältnisse geben der Versicherung große Glaubwürdigkeit, daß nach der Beendigung des amerikanischen Kriegs, der Enthusiasmus für die Grundsätze der neuen Philosophie in Frankreich sichtlich höher stieg, sich in allen Classen der Nation, selbst in dem höchsten Adel, in der Geistlichkeit, unter den Hofleuten mit auffallender Schnelligkeit weiter verbreitete. Freiheit, Unabhängigkeit war die Loosung aller Stände; denn Jeden drückten Fesseln, Jeder konnte freier werden, und nach der geschmeidigen Unbestimmtheit der neuen Ideen, durften alle Staatsglieder mit gleichem Rechte, in dem Besten nach ihrem Sinn, das Gesetz der Zukunft voraussehen. Kurz nach der Rückkehr der Truppen aus Amerika sollen sich die ersten Verbindungen zu dem bestimmten Zwecke gebildet haben, auch Frankreich zu befreien von dem drückenden Joche der mo-

narchischen Gewalt; der freiere Geist der rückkehrenden Helden hätte nach und nach selbst die stumpfe Gewohnheit an Despotismus und blinden Gehorsam in dem übrigen Heere erschüttert, und besonders der jungen Krieger aus dem besten Adel, deren wir früher als ausgezeichnet in dem amerikanischen Kampfe gedacht, geschieht auch als der thätigsten und ausgezeichnetsten Mitglieder der neuen Freiheitsgesellschaften Erwähnung. Der glänzendste französische Held des beendigten Krieges war unstreitig der junge Lafayette; der höchste Senat des befreiten Volks hatte ihn noch während des Kampfes mit Dank und Lob überhäuft, und als Lafayette 1785 Amerika im Frieden wieder besuchte, war seine Reise durch alle Theile des weiten Landes ein ununterbrochener Triumphzug. Jede Stadt, jede Provinz brachte ihm schmeichelnde Addressen, gab glänzende Feste, und nachdem der Gepriesene 1786 in sein Vaterland zurückgekehrt war, beschlossen die Staaten von Virginien, ihm nicht nur in dem befreiten Lande, in ihrem Versammlungssaale, ein Denkmal zu errichten, sondern auch in Frankreich, auf dem Rathhause zu Paris, sollte sein Brustbild durch ihre Repräsentanten aufgestellt werden, damit das befreundete Volk beständig ein Zeichen ihrer Dankbarkeit, ein Sinnbild der Tugenden des Helden, vor Augen haben möchte. Freudig gewährten die Behörden der Stadt das ungewöhnliche Gesuch, und auch der Monarch bewies durch unverweilte Genehmigung, daß er die gefeierten Verdienste anerkenne. Noch hegte der Hof wenig Besorgniß vor dem Geiste der neuen Freiheit,

seine ganze Aufmerksamkeit würde in dieser Zeit von dem hülflosen Zustande der Finanzen, der gleich nach dem Frieden eintrat, in Anspruch genommen*).

Es liegt in der Natur der Sache, daß die bedeutendsten Ausgaben für den Krieg, besonders wenn er zur See geführt wird, noch einige Zeit nach der Unterzeichnung des Friedens fortdauern müssen; zugleich wird jeder Rückstand schleunigst berechnet und gefordert, so daß der Geldbedarf in den ersten Friedensjahren häufig noch größer ist, als im Kriege selbst. Nach der Angabe eines spätern Finanzministers, gegen die selbst sein heftigster Gegner keinen bestimmten Grund anzuführen weiß**), wurden dem königlichen Schatze gleich nach dem Frieden fünf und funfzig Millionen Thaler rückständiger Kriegskosten berechnet, fast alles Wechselschuld, daher in kürzester Frist zu zahlen***). Bei dem Zustande der Finan-

*) Soulavie Mémoires T. II. p. LI—LII. T. III. p. 409—410. Rabaut de St. Etienne Précis de l'histoire, p. 58—59. Mde. de Staël Considérations sur la Révolution française, T. I. p. 88. Bouillé Mémoires, T. I. p. 9. Introduct. du Moniteur 1789, p. 36. Bertrand de Moleville Histoire, T. I. p. 379—380. Mémoires historiques et pièces authentiques sur Mr. de la Fayette. à Paris chez le Tellier. An 2. de la liberté française, p. 36—48. 51—78.

**) Necker sur son Compte rendu en 1781. p. 178—179.

***) Procès verbal de l'assemblée des Notables, in In-

zen in dieser Zeit konnte die Befriedigung so ungeheurer Anforderungen leicht unmöglich erscheinen; und besonders dieser Bedrängniß des Schatzes wird die Entlassung des Finanzministers Joly de Fleury beigemessen, welche auf sein Ansuchen kaum zwei Monate nach Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien erfolgte. Herr von Ormesson, ein junger Mann, früher Finanz-Intendant, erhielt die erledigte Stelle. Er gab sie schon im November desselben Jahres wieder auf *). Folgende Schilderung des Zustandes der Finanzen bei seinem Abgange ist von seinem Nachfolger; dieser machte sie zu eigener Rechtfertigung später einer Versammlung bekannt, die Alles aufbot, ihn zu stürzen; dennoch sind seine Behauptungen in dieser Hinsicht ganz unwidersprochen geblieben.

Außer den laufenden Ausgaben forderte man von dem königlichen Schatze schleunige Zahlung jener fünf und funfzig Millionen Thaler rückständiger Kriegskosten, zwanzig Millionen Thaler an andern Rückständen, vier und vierzig Millionen Thaler waren von den Einkünften des nächsten Jahres schon voraus ausgegeben, und mehr als neunzehn Millionen erforderte nach Fleury's Berechnung die Deckung des gewöhnlichen Deficits bei ganz unverkürzter Einnahme. Sonach wurden einhundert acht

trod. du Moniteur 1789, p. 55. Necker sur le Compte rendu en 1781, p. 178.

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 49. Soulavie Mémoires, T. IV. p. 265–266.

und dreißig Millionen Thaler außer der gewöhnlichen Einnahme zu den Ausgaben des Jahres erfordert; der Schatz war aber ohne alles vorräthige Geld, der Credit, ja selbst der Umlauf der Staatspapiere hatte gänzlich aufgehört, und sogar die Caisse d'Escompte, deren Scheine jetzt gegen eilf Millionen Thaler betrugen, mußte ihre Zahlungen einstellen, weil der erschöpfte Schatz, dessen wichtigstes Aushülfsmittel in dringender Verlegenheit sie gewesen war, seine Verpflichtungen gegen sie nicht mehr erfüllen konnte *). Dennoch buhlte der Ehrgeiz nach d'Ormessons Abgang noch um die fürchterliche Bürde der Finanzverwaltung.

Foulon, früher Kriegscommissair, dann Finanz-Intendant, ein Mann von großem Vermögen, und Calonne, Intendant der Generalität Lille, sollen sich die gefährliche Stelle streitig gemacht haben; letzterer trug durch die Verwendung der Herzogin von Polignac den Sieg davon. Er wird als ein Mann von vielem Geist, von ausgezeichneter Gewandtheit und Liebenswürdigkeit im Benehmen, dabei leichtsinnig, sehr zum Vergnügen geneigt und

*) Procès verbal de l'assemblée des Notables in Introduction du Moniteur 1789, p. 55. Collection des Comptes rendus, p. 189. Calonne Réponse, p. 377. 367. Necker sur l'administr. des finances, T. III. p. 344. Dupont de Nemours discours prononcé à l'assemblée nationale, p. 147—149. Vernier Elémens des finances, p. 20. Besenval Mémoires, T. III. p. 102. Moniteur 1789, p. 423.

in zerrütteten Vermögensumständen geschildert *). Nie haben sich zwei Männer heftiger angefeindet, nie haben zwei Männer für ein und dieselbe Art von Finanzgeschäften so seltene, gleich große Talente gezeigt, als Necker und Calonne. Gleich jenem stellte dieser, man kann sagen im Augenblicke seiner Ernennung, den Credit vollständig wieder her; alle Staatspapiere stiegen, man drängte sich zu den neuen Anleihen, Geld im Überfluß kam in Umlauf; der Schatz genügte mit einer Pünktlichkeit, wie nie zuvor, jeder laufenden Ausgabe, wie jedem Rückstande, er zahlte selbst mehr als im Augenblicke gefordert ward. Außerdem wurde für die Königin das Lustschloß St. Cloud, für den König das Gut Rambouillet gekauft, einige andere Besitzungen den Domainen einverleibt; man vermehrte bedeutend die ausgesetzten Summen zu dem bereits begonnenen Bau eines Kriegshafens zu Cherbourg, an den Häfen von la Rochelle, Havre und Dünkirchen wurde zugleich gearbeitet, Paris erhielt zu Gunsten der Ferme generale eine hohe Mauer um seine ganze Ausdehnung, in mehreren andern Städten unternahm man bedeutende Bauten, Canäle wurden mit Beihülfe der Stände in Bretagne und in Burgund eröffnet. Alle diese Ausgaben bestritt Calonne drei Jahre lang ohne neue Auflagen, ohne ir-

*) Besenval Mémoires, T. III. p. 103—104. 196. 205. Georgel Mémoires, T. I. p. 567—568. Histoire et Anecdotes de la Révolution Française, T. I. p. 96. Calonne Réponse, p. 388. 386.

gend eine Erhöhung der alten Einkünfte als ihre natürliche Steigerung; man erließ selbst den dritten Vingtième nach vierjähriger Dauer, so wie es bei der Einführung versprochen worden war *). Calonne selbst giebt die Mittel an, wodurch er dieses unbegreifliche Resultat bewirkt haben will; sie können der Nachwelt in mehr als einer Hinsicht zur Belehrung dienen.

Klar war der Satz, wollte man durchaus das schreckliche Übel, den ewigen Schandfleck in der Regierung des Königs, den Banquerout **) vermeiden, so blieb nichts übrig, als den Credit aufs Neue zu beleben, zu befestigen, ihm unbegrenzte Ausdehnung zu geben; denn welche Ersparnisse, welche andere Mittel hätten in Jahresfrist einhundert acht und dreißig Millionen Thaler über die gewöhnlichen Einkünfte verschaffen können? Hiernach ward Calonne's erster Grundsatz, um jeden Preis Alles zu vermeiden, was dem Credit schaden, Alles zu thun, was ihn befördern konnte. Die Noth mußte jedem Auge verborgen, reicher Überfluß der Welt gezeigt, und besonders die

*) Procès verbal de l'assemblée des Notables en 1787. in Introd. du Moniteur 1789, p. 50. 55. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 114—115. Calonne Réponse, p. 368—369. 379. 380. 372—375. Besenval Mémoires, T. III. p. 105—106. Collections des Comptes rendus, p. 189. 193.

**) Calonne Réponse, p. 368—369. Introd. du Moniteur 1789 spricht sich die Meinung, und besonders die Ansicht aus, welche der König hegen mochte.

Hindernisse des Geldumlaufs schnell beseitigt werden. Calonne fand Mittel, die Caisse d'Escompte augenblicklich so weit zu unterstützen, daß sie wieder unbeschränkt Zahlung leisten konnte, die besorgtesten Gläubiger des Schatzes, die Besitzer der Wechsel für die Kriegskosten der Marine, beruhigte er nach der ersten Unterredung mit dem Seeminister, durch Bestimmung der Fristen zur Abzahlung. Die Eröffnung einer Anleihe von fünf und zwanzig Millionen Thaler auf Leibrenten, verbunden mit Prämienloosen, folgte diesen ersten Schritten; das Geld fand sich bald und wurde vorzugsweise zum Vortheil der Staatsgläubiger und besonders zu solchen Zahlungen verwendet, die keineswegs nothwendig erschienen, auf die Niemand gerechnet hatte. Zehn Millionen Thaler berichtigten die Rückstände aller Renten, acht Millionen den Rest der Rescriptionen, die Terray unter Ludwig XV. zurückgesetzt; bald darauf begann eine neu errichtete Casse zur Tilgung aller Staatsschulden, Zahlung zu leisten. Man mußte, sagt Calonne, unendlich viel ausgeben, um noch mehr zu erhalten; leichte Gewährung kleiner Forderungen war das wichtigste Mittel zur Erreichung des großen Zwecks, nie durfte der niederschlagende Abweisungsgrund „trauriger Zustand der Finanzen" mehr gehört werden *).

*) Calonne Réponse, p. 378—380. 377. Introd. du Moniteur 1789, p. 55. 56. Besenval Mémoires, T. III. p. 105—106. Défense de Mr. Necker 1787, p. 57. 63. Moniteur 1789, p. 423.

Je vollkommener der Erfolg dieser Maßregeln den Absichten des Ministers entsprach, je leichter konnten sie seiner Verwaltung den Vorwurf der Verschwendung zuziehen. Er ist ihr auf das Härteste gemacht worden, und da dies der einzige Zeitraum der Regierung Ludwigs XVI. ist, in welchem allgemeine Beschuldigungen dieser Art glaubhaft erscheinen können, so erfordert ihre Erörterung doppelte Sorgfalt. Calonne giebt die Summe aller neuen Schulden von dem Regierungsantritt Ludwigs XVI. bis zum 1. Januar 1787 auf dreihundert sieben und dreißig Millionen Thaler an *). Seine Gegner, worunter Necker die ausführlichste Berechnung liefert **), setzen den Betrag der neuen Anleihen von Ende des Jahres 1776 bis zu Ende des Jahres 1786 auf vierhundert und zwölf Millionen; letztere Summe ist außer Zweifel die richtigste. Schon die Vermehrung der Anticipationsschuld, welche Calonne ganz wegläßt, erhöht seine Angabe mit Bestimmtheit um mehr als funfzig Millionen; die Richtigkeit der übrigen Erhöhungen läßt sich durch eine einfache Berechnung wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit erweisen. Necker behauptet, wie wir wissen, einhundert drei und dreißig Millionen Thaler geborgt zu haben, Fleury borgte einhundert und drei Millionen Thaler, Calonne mußte außer den Anticipationen, die bereits mit in diesen Summen begriffen waren, vier und neunzig Millionen Thaler

*) Calonne Réponse, pièces justif. No. 18.

**) Necker sur son Compte rendu en 1781. p. 234–241.

neu borgen, um die Kriegsrückstände, die übrigen verzögerten Zahlungen an Renten, Chargen-Capitalien u. s. w., und das gewöhnliche Deficit des Jahres 1783 zu decken *).

---

*) Jedenfalls müssen die zehn Millionen Thaler zur Nachzahlung der Renten mit in den zwanzig Millionen begriffen sein, die Calonne noch außer den Kriegskosten rückständig gefunden haben will. Die Richtigkeit des Gesammtbetrags dieser Rückstände wird zwar von Calonne's Feinden nicht in Zweifel gezogen, allein von dem Minister das Detail derselben auch nicht nachgewiesen; daher läßt sich nicht erörtern, ob ein Theil der zwanzig Millionen Thaler außerordentlichen Bedarfs der Marine zu den Vorbereitungen für den Feldzug 1783, die Fleury in Ansatz bringt, mit davon bestritten worden ist. Es ist wahrscheinlich, daß diese Ausgabe noch von den Anleihen Fleury's gedeckt wurde, denn jedenfalls war noch ein Theil der letzten Anleihen Necker's zur Disposition für das Jahr 1781, so daß die einhundert und drei Millionen, welche Fleury borgte, nicht allein den außerordentlichen Bedarf von mehr als hundert Millionen Thaler der beiden Jahre 1781 und 1782, sondern auch die Vorbereitungen zu dem Feldzuge 1783 decken konnten. Die Tilgung der alten Rescriptionen kann man nicht als eine Erhöhung der Staatsschuld betrachten, da sie bereits, wenn auch niedriger als die neuen Anleihen, verzinst wurden; die Renten waren schon bei Necker's Abgang um fünf Millionen Thaler rückständig, auch gesteht er noch andere bedeutende Rückstände zu jener Zeit ein, behauptet aber die Zinsen derselben mit 5 pCt. in die Berechnung der Ausgaben für die Staatsschulden aufgenommen zu haben. S. Défense de Mr. Necker, p. 75—77. Es ist unmöglich, über diese kleineren Summen klar zu werden; jeder Minister setzt sie auf ganz verschiedene

Somit entstand für das Jahr 1784 eine bestehende zinsbare Schuldenmasse von dreihundert und dreißig Millionen Thaler *), wovon vier und neunzig Millionen Thaler neu verzins't werden mußten. Fleury's Anleihen sollen im Durchschnitt beinahe 7 pCt. jährlich Zinsen und Leibrenten gekostet haben. Calonne hat gewiß nicht wohlfeiler borgen können; das frühere gewöhnliche Deficit von mehr als neunzehn Millionen wurde daher für das Jahr 1784 um beinahe sieben Millionen Thaler vermehrt; und da während Calonne's Verwaltung keine bedeutende Ersparniß irgend einer Art bekannt geworden ist, so nahm das Deficit bis zum Jahre 1786, wahrscheinlich nach gleichem Verhältnisse, zu, so daß allein die Deckung desselben vom Jahre 1784 bis zum Jahr 1786 eine Erhöhung der Schuldenmasse von mindestens zwei und achtzig Millionen Thaler verursachen mußte. Zählt man diese

Weise an, jeder bedient sich ihrer, um seine Berechnung, die alle Berechnungen der Gegner als falsch darstellt, bis auf einen Thaler richtig zu beweisen. Man ist glücklich, wenn sich die großen Züge so weit herausfinden und aufklären lassen, als es der höhere Zweck der Geschichte erforderte.

*) Man findet nicht, daß die zinsbare Schuldenmasse durch die jährliche Berichtigung der vorbestimmten Rückzahlungen jemals vermindert worden ist. Von den Anleihen auf die pays d'états sagt Necker selbst in der Schrift Défense de Mr. Necker, p. 58, man könne die Verminderung der Zinsen durch die Rückzahlungen nicht in Rechnung bringen, weil letztere nur durch neue Anleihen bewirkt würden, die oft die abgezahlten Summen noch überstiegen.

zu dreihundert und dreißig Millionen, als dem Betrag der Schulden zu Ende des Jahres 1783, so kann zu Anfang 1787 die ganze Masse neuer Schulden nicht geringer als vierhundert und zwölf Millionen Thaler gewesen sein; das Deficit für 1787 mußte ein und dreißig eine halbe Million Thaler betragen, was ganz mit der Einnahme- und Ausgabeberechnung für dieses Jahr übereinstimmt *).

*) Wenn nämlich, wie Calonne versichert, die Anleihen Fleury's, so wie die seinigen, nicht mehr als 7 pCt. kosteten. Da indeß viele Leibrenten darunter waren, so läßt sich wohl ein noch größerer Durchschnittsbetrag vermuthen, und darin liegt wahrscheinlich der Grund, daß später die Notablen das Deficit bis zu fünf und dreißig Millionen Thaler, und einige Büreaus es selbst noch höher berechnet haben. Calonne selbst gab das Deficit nur zu neun und zwanzig Millionen Thaler an; allein er verwies alle außerordentlichen Bauten, wie den Hafen von Cherbourg und andere, die allein zwei Millionen zweimalhundert siebenzigtausend Thaler erforderten, auf zwei Millionen siebenmalhundert funfzigtausend Thaler für unvorhergesehene Ausgaben, und zog zweimalhundert funfzig tausend Thaler, die man an den Pensionen zu ersparen hoffte, gleich von dem bisherigen Pensionsbedarf ab. Wohl mit Recht nimmt die Berechnung in der Collection des Comptes rendus, p. 193 — 223, diese Verminderung nicht an, sie setzt das Deficit auf ein und dreißig und eine halbe Millionen Thaler; indeß es war, aus oben angeführtem Grunde, wahrscheinlich noch um drei bis vier Millionen höher; die speciellen Verhandlungen der Notablen über diesen Gegenstand sind nicht öffentlich bekannt worden.

Entstand hiernach die Erhöhung der beständigen Ausgaben während Calonne's Verwaltung lediglich durch Anleihen zu ganz unvermeidlichen Zahlungen, so muß man fragen, wovon in diesem Zeitraume die neuen Bauten, der Ankauf mehrerer Grundbesitzungen und die Bezahlung der Schulden der Prinzen, alles Ausgaben, die nicht bezweifelt werden können, bestritten worden sind, wovon außerdem die unermeßlichen Summen, welche Calonne, nach vielen unerwiesenen Behauptungen, an gierige Höflinge und auf jede andere Weise verschwendet haben soll? Von allen Anleihen und Einkünften der Krone in der Zeit, wo Calonne Minister war, bleibt zur Deckung dieses Bedarfs nichts übrig, als der Betrag der natürlichen Steigerung der gewöhnlichen Einnahme; die günstigen Wirkungen des Friedens traten gerade in diesen Jahren ein, so daß die gewöhnlichen Einkünfte 1787 um zehn und eine halbe Million höher angegeben sind, als 1783 *). Nimmt man der Wahrscheinlichkeit nach an, daß die Erhöhung in den drei Jahren von 1784 bis 1786, nach Verhältniß der Zeit, bis zu dem jährlichen Betrag von zehn und einer halben Million gestiegen ist, so würde die Regierung in diesem Zeitraume ein und zwanzig Mil-

*) Inclusive des dritten Vingtième betrug die Einnahme 1783 einhundert und dreizehn Millionen Thaler; 1787 exclusive desselben einhundert achtzehn und eine halbe Million. Der Leser weiß, daß der dritte Vingtième auf jährlich fünf Millionen Thaler berechnet wurde.

lionen Thaler eingenommen haben, deren Verwendung durch die bisher dargelegten Berechnungen nicht nachgewiesen wird; in wie weit von dieser Summe die bestimmten Ausgaben berichtigt werden konnten, deren Deckung ebenfalls noch nicht angegeben ist, läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erläutern.

Den Brüdern des Königs wurden sieben Millionen Thaler angewiesen; der Graf von Artois bezahlte mit seinem Antheile dringende Schulden, der Graf von Provence scheint dafür Renten, indeß nach der Aufklärung, welche die spätern Verhandlungen der Nationalversammlung gewähren, ebenfalls zu Schuldentilgung erhalten zu haben*). Zehn Millionen siebenmalhunderttausend Thaler beträgt nach den vorhandenen Angaben der Kaufpreis der Grundbesitzungen, Zölle und Landrenten, welche die Krone in diesem Zeitraume an sich brachte**). Neue Bauten, wie

*) Livre rouge, p. 9—16. Moniteur 1790, p. 1465. 1472. Am 21. December 1790 übernahm die Nationalversammlung die Fortbezahlung dieser Renten aus dem Nationalschatze, so auch die Zahlungen zur Befriedigung der Gläubiger des Grafen Artois. Moniteur 1789, p. 1472.

**) Livre rouge, p. 32—34. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 114. Compte rendu en 1789, p. 70—72. St. Cloud ist hierbei nicht in Rechnung gebracht, weil das Schloß la Trompette dagegen veräußert wurde. Die Angabe des Preises von Rambouillet (3½ Million) in Soulavie Mémoires, T. VI. p. 114, ist allerdings sehr unzuverlässig, da eine erwiesene Unwahrheit: St. Cloud sei für drei Millionen sieben-

Cherbourg, die übrigen Häfen und einige Landstraßen, kosteten wahrscheinlich in den drei Jahren von 1784 bis 1786 nicht ganz vier Millionen *), außerdem werden drei Millionen für die Stadtmauer und die Thorgebäude von Paris gerechnet **). Diese Ausgaben allein übersteigen den vollen Ertrag der natürlichen Erhöhung der Einkünfte um drei Millionen siebenmalhundert tausend Thaler, er würde aber zuvor noch bedeutend geschmälert durch die natürliche Vermehrung der gewöhnlichen Ausgaben, welche unausbleibliche Folge natürlicher Erhöhung der Einkünfte ist, und durch die Aufbringungskosten aller Anleihen, für

malhundert und funfzigtausend Thaler erkauft worden, gleich danebensteht. Es war indeß nicht möglich, eine bestimmtere Angabe der Kaufsumme für Rambouillet aufzufinden.

*) Collection des Comptes rendus, p. 204, werden zwar für das Jahr 1787 allein zwei Millionen siebenmalhundert und zwanzigtausend Thaler auf diese Bauten angesetzt; allein das Compte rendu 1788, p. 123, sagt ausdrücklich, daß Cherbourg von 1784 bis 1786 zwei Millionen fünfmalhundert und vierundneunzigtausend Thaler gekostet habe; rechnet man dazu für die übrigen neuen Bauten in drei Jahren das Dreifache der Summe, die auf sie für 1787 gerechnet war, so kommen nicht ganz vier Millionen Thaler heraus.

**) Ebenfalls eine oberflächliche Angabe in Soulavie Mémoires, T. VI. p. 114—115. In dem Compte rendu, 1787, findet sich (p. 208. der Collection des Comptes rendus) eine Abschlagssumme von siebenmalhunderttausend Thaler für diese Stadtmauer aufgenommen, in dem Compte rendu 1788, p. 7, eine andere von neunmalhunderttausend Thaler.

welche ebenfalls kein anderer Fonds vorhanden war. Wir finden daher auch einen großen Theil des Kaufpreises der Domainen und der Schuldentilgung des Grafen Artois in Fristenzahlungen auf spätere Jahre gewälzt, so daß diese bedeutenden Anweisungen, die Fortsetzung der neuen Bauten und die natürliche Vermehrung der gewöhnlichen Ausgaben, auch ferner den größten Theil des Ertrags der natürlichen Erhöhung der Einkünfte, welcher nach 1787 nicht mehr gestiegen ist, aufzehren mußten. Erwägt man, daß die zahlreichen Gegner des Finanzministers Calonne, besonders aber der sachkundige Necker, jede, auch selbst die unbedeutendste Einnahme des königlichen Schatzes während seiner Verwaltung, erörtert und frei bekannt gemacht haben (nach welchen Angaben die eben dargelegten Berechnungen entworfen sind), so ergiebt sich von selbst die Nichtigkeit der Beschuldigungen großer Verschwendungen noch außer den hier angegebenen Summen; indeß, bei dem Zustande der Finanzen in dieser Zeit, konnte jede nicht unumgänglich nothwendige Ausgabe mit Recht Verschwendung genannt werden. Calonne sucht die Schuld an den bedeutendsten durch folgende Erklärungen wenigstens von sich abzuwenden.

Der Ankauf der größern Domainen sei schon vor seinem Eintritte in das Ministerium bestimmt gewesen, er habe keinen Theil daran, als wichtige Verbesserung der Bedingungen für den königlichen Schatz; besonders könne der Kauf von Rambouillet so vortheilhaft genannt werden, daß ihn jeder Privatmann für sich als ein gewinn-

reiches Geschäft betrachten würde *). Die Arbeiten an den Häfen von Cherbourg, Dünkirchen, la Rochelle und Havre bedürften keine Rechtfertigung, als ihre große Wichtigkeit für Frankreich; in der Beschleunigung des Baues liege aber offenbar eine bedeutende Ersparniß. Zu den Bauten in den größern Städten, und zu den Canälen in Burgund und in Bretagne, trage der Schatz nur unbedeutend bei, übrigens werde man hoffentlich nicht beklagen, daß sich die Regierung durch das Deficit der Einkünfte, was, so wie jetzt, von jeher in Frankreich statt gefunden, niemals von nützlichen Unternehmungen für das allgemeine Beste habe abhalten lassen **). Der Summen für die Brüder des Monarchen geschah in dieser Zeit noch nicht Erwähnung; aus Calonne's Bericht an den König über die Feststellung der Zahlungen, der sich vor dem rothen Buche abgedruckt findet, ergiebt sich, daß der König Beihülfe zur Rückzahlung der Schulden des Gra-

*) Calonne läßt die häufig wiederholte Beschuldigung, daß der Ankauf der Domainen besonders in der Absicht geschehen sei, um Höflingen zu vortheilhafter Veräußerung ihrer Güter zu verhelfen, ganz unbeantwortet. Mehrere Domainen und Renten waren königlichen Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt abgekauft worden; folgende Privatpersonen findet man als Besitzer der übrigen genannt: der Prinz von Guemené, der Herzog von Liancourt, der Herzog von Montemort, der Prinz von Soubise, ein Herr Gilbert de Voisin, ein anderer, Namens Clement de Barville.

**) Calonne Réponse, p. 372—375.

fen Artois nicht nur schon früher versprochen, sondern auch seit dem Jahre 1781 bedeutende Summen dazu angewiesen hatte; ohne diese Unterstützung würde der Graf von allen seinen Gläubigern gerichtlich belangt worden sein, was, nach einer Stelle des Berichts, theilweise schon der Fall gewesen war."

Findet man diese außerordentlichen Ausgaben bei so bedrängter Lage der Finanzen nicht zu entschuldigen, und würde Calonne durch seine Erläuterungen vollkommen gerechtfertigt, so bleibt die Schuld allein dem Könige und seinen frühern Rathgebern. Indeß die allgemein verbreitete, von Millionen Stimmen und Federn wiederholte Behauptung, daß durch Verschwendung des Hofes, der Königin, der Günstlinge, Frankreichs Finanzen unter Ludwig XVI. zu Grunde gerichtet worden sind, muß lächerlich erscheinen, wenn nicht noch andere unnöthige oder verschwendete Ausgaben nachgewiesen werden können.

Die sorgfältigsten Nachforschungen der Feinde des Königs, als ihrer unumschränkten Gewalt Alles zu Gebote stand, haben keine andere Spur eines Beweises für jene Behauptungen aufbringen können, als das sogenannte rothe Buch. Es war das Register der Zahlungen, welche der König unmittelbar anwies; der General-Controleur bemerkte eigenhändig Veranlassung und Betrag, der Monarch unterzeichnete jede einzelne Ausgabe *). In funf-

*) Mit ihrer gewöhnlichen Dreistigkeit versichert Frau von Staël in der Schrift Considérations sur la révolution Fran-

zehn Regierungsjahren betrugen die Anweisungen Ludwigs XVI. sieben und funfzig Millionen Thaler. Den wichtigen Umstand, ob diese Ausgaben ganz oder theilweise mit von den Summen bestritten worden sind, welche die jährlichen Finanzrechnungen nachweisen, oder ob man sie durchgängig als Erhöhung des bisher gekannten Bedarfs betrachten muß, läßt die Commission, welche das rothe Buch der Nation im Druck vorlegte, ganz unerörtert; erst die Vergleichung mit den erschienenen Finanzberechnungen und nähere Auskunft über das Wesen und die Einrichtung des rothen Buchs, welche die Minister Montmorin und Necker öffentlich gegeben haben *), gewährten in dieser Hinsicht über die meisten Summen die

gaise, T. I. p. 388: „Nicht eine Zahlung, von Necker angeordnet, fand sich in dem rothen Buche." Sie nimmt von dieser Behauptung Veranlassung zu einer enthusiastischen Lobrede auf alle Tugenden ihres Vaters, besonders auf seine Großmuth, „weil er lange den unangenehmsten Kampf bestanden habe, um das Buch nicht auszuliefern, und die Bekanntmachung doch nur seinen Feinden schaden konnte, deren Handschrift allein darin enthalten war, deren Verschwendung er so oft getadelt hatte." Entweder vergaß Frau von Staël, daß sich fast in jedem Abschnitte des rothen Buchs Artikel von Necker's Hand befanden, und er selbst Auskunft darüber in einer öffentlichen Druckschrift gegeben hat (Moniteur 1790. p. 475. 476. 479. 480.), oder sie hoffte, dieses veraltete Register würde allgemein in Vergessenheit gekommen sein.

*) Moniteur 1790, p. 475. 476. 479. 480.

nöthigen Aufschlüsse; sie sollen zugleich mit dem wesentlichen Inhalte der verschiedenen Abschnitte des rothen Buchs mitgetheilt werden.

Der erste Abschnitt weist die bereits erwähnte Ausgabe von etwas über sieben Millionen Thaler für die Brüder des Königs nach. In den Finanzberechnungen für 1783, 1787, 1788 und 1789 sind die Summen, welche der Schatz in diesen Jahren zur Tilgung der Schulden des Grafen Artois bezahlte, mit aufgenommen *). Die Nachweisung des Capitals zur Begründung der Renten, welche der Graf von Provence erhielt, findet sich nicht; wahrscheinlich ist es nur geringen Theils, und zwar in den Jahren 1784 bis 1786, für welche keine Finanzrechnungen vorhanden sind, baar bezahlt, und die Hauptsumme als Grundcapital der Rente, die der Prinz dann jährlich aus dem Schatze erhielt, in Rechnung gebracht worden **).

[illegible] Zweiter Abschnitt. Geschenke und Vergütigungen [illegible] nigs, [illegible] zehn Jahren eine Million fünfmalhundert [illegible] stand, [illegible] tausend Th[illegible] Man findet darunter die [illegible] haup[illegible]

[illegible]

*) [illegible]

kömmliches Wochengeschenk von sechstausend Thaler, bei jeder Niederkunft. Eine jährliche Zulage von viertausend Thaler dem ersten Präsidenten des pariser Parlaments; einige Unterstützungen an Privatpersonen, namentlich hunderttausend Thaler dem Rheingrafen von Salm, auf den Vorschlag des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Erlassene Abgaben bei Chargen-Veränderungen sind ebenfalls als Geschenke angesetzt; die bedeutendste Summe des Abschnitts ist von dreimalhunderttausend Thalern für den Herzog von Polignac im Jahre 1782, als Preis der Verpfändung der Grafschaft Fenestrange. In wie weit diese Ausgaben vom Etat bestritten wurden, ist nicht zu ermitteln; man darf vermuthen, daß der König beständige Zulagen, wie die des Parlements-Präsidenten, und längst herkömmliche Einrichtungsgelder der Minister nicht außer dem Etat und in geheim wird haben aufbringen lassen, wenn die Unterstützung seiner Brüder in öffentlich bekannt gemachte Finanzrechnungen aufgenommen wurde.

Dritter Abschnitt. Pensionen und Gehälte. In funfzehn Jahren fünfmalhundert fünf und funfzig tausend [illegible], also im Durchschnitt jährlich sieben und dreißig [illegible] Thaler. Darunter sind einige Pensionen, die [illegible]en worden waren; eine jährliche Unterstützung [illegible]ondé von sechstausend Thalern; zehntausend [illegible]halt des Prinzen Maximilian von Zwei[illegible] Grafen Albani, und später der Gräfin funf[illegible]aler. Der Gräfin d'Ossien, Staatsdame [illegible]felgeld fünftausend Thaler. In der Fi-

fen Artois nicht nur schon früher versprochen, sondern auch seit dem Jahre 1781 bedeutende Summen dazu angewiesen hatte; ohne diese Unterstützung würde der Graf von allen seinen Gläubigern gerichtlich belangt worden sein, was, nach einer Stelle des Berichts, theilweise schon der Fall gewesen war.

Findet man diese außerordentlichen Ausgaben bei so bedrängter Lage der Finanzen nicht zu entschuldigen, und würde Calonne durch seine Erläuterungen vollkommen gerechtfertigt, so bleibt die Schuld allein dem Könige und seinen frühern Rathgebern. Indeß die allgemein verbreitete, von Millionen Stimmen und Federn wiederholte Behauptung, daß durch Verschwendung des Hofes, der Königin, der Günstlinge, Frankreichs Finanzen unter Ludwig XVI. zu Grunde gerichtet worden sind, muß lächerlich erscheinen, wenn nicht noch andere unnöthige oder verschwendete Ausgaben nachgewiesen werden können.

Die sorgfältigsten Nachforschungen der Feinde des Königs, als ihrer unumschränkten Gewalt Alles zu Gebote stand, haben keine andere Spur eines Beweises für jene Behauptungen aufbringen können, als das sogenannte rothe Buch. Es war das Register der Zahlungen, welche der König unmittelbar anwies; der General-Controleur bemerkte eigenhändig Veranlassung und Betrag, der Monarch unterzeichnete jede einzelne Ausgabe *). In funf-

*) Mit ihrer gewöhnlichen Dreistigkeit versichert Frau von Staël in der Schrift Considérations sur la révolution Fran-

zehn Regierungsjahren betrugen die Anweisungen Ludwigs XVI. sieben und funfzig Millionen Thaler. Den wichtigen Umstand, ob diese Ausgaben ganz oder theilweise mit von den Summen bestritten worden sind, welche die jährlichen Finanzrechnungen nachweisen, oder ob man sie durchgängig als Erhöhung des bisher gekannten Bedarfs betrachten muß, läßt die Commission, welche das rothe Buch der Nation im Druck vorlegte, ganz unerörtert; erst die Vergleichung mit den erschienenen Finanzberechnungen und nähere Auskunft über das Wesen und die Einrichtung des rothen Buchs, welche die Minister Montmorin und Necker öffentlich gegeben haben *), gewährten in dieser Hinsicht über die meisten Summen die

---

çaise, T. I. p. 388: „Nicht eine Zahlung, von Necker angeordnet, fand sich in dem rothen Buche." Sie nimmt von dieser Behauptung Veranlassung zu einer enthusiastischen Lobrede auf alle Tugenden ihres Vaters, besonders auf seine Großmuth, „weil er lange den unangenehmsten Kampf bestanden habe, um das Buch nicht auszuliefern, und die Bekanntmachung doch nur seinen Feinden schaden konnte, deren Handschrift allein darin enthalten war, deren Verschwendung er so oft getadelt hatte." Entweder vergaß Frau von Staël, daß sich fast in jedem Abschnitte des rothen Buchs Artikel von Necker's Hand befanden, und er selbst Auskunft darüber in einer öffentlichen Druckschrift gegeben hat (Moniteur 1790. p. 475. 476. 479. 480.), oder sie hoffte, dieses veraltete Register würde allgemein in Vergessenheit gekommen sein.

*) Moniteur 1790, p. 475. 476. 479. 480.

nöthigen Aufschlüsse; sie sollen zugleich mit dem wesentlichen Inhalte der verschiedenen Abschnitte des rothen Buchs mitgetheilt werden.

Der erste Abschnitt weist die bereits erwähnte Ausgabe von etwas über sieben Millionen Thaler für die Brüder des Königs nach. In den Finanzberechnungen für 1783, 1787, 1788 und 1789 sind die Summen, welche der Schatz in diesen Jahren zur Tilgung der Schulden des Grafen Artois bezahlte, mit aufgenommen *). Die Nachweisung des Capitals zur Begründung der Renten, welche der Graf von Provence erhielt, findet sich nicht; wahrscheinlich ist es nur geringen Theils, und zwar in den Jahren 1784 bis 1786, für welche keine Finanzrechnungen vorhanden sind, baar bezahlt, und die Hauptsumme als Grundcapital der Rente, die der Prinz dann jährlich aus dem Schatze erhielt, in Rechnung gebracht worden **).

Zweiter Abschnitt. Geschenke und Vergütigungen; in funfzehn Jahren eine Million fünfmalhundert drei und vierzigtausend Thaler. Man findet darunter die gewöhnlichen Einrichtungsgelder der neu ernannten Minister, fünf und zwanzigtausend Thaler für einen Jeden; ferner den Gemahlinnen der Brüder des Königs ein her-

*) Collection des Comptes rendus, p. 190. 206. 220. Compte rendu en 1788, p. 131. Compte rendu en 1789. p. 52.

**) Livre rouge, p. 9—10. Moniteur 1790, p. 1472.

königliches Wochengeschenk von sechstausend Thaler, bei jeder Niederkunft. Eine jährliche Zulage von viertausend Thaler dem ersten Präsidenten des pariser Parlaments; einige Unterstützungen an Privatpersonen, namentlich hunderttausend Thaler dem Rheingrafen von Salm, auf den Vorschlag des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Erlassene Abgaben bei Chargen-Veränderungen sind ebenfalls als Geschenke angesetzt; die bedeutendste Summe des Abschnitts ist von dreimalhunderttausend Thalern für den Herzog von Polignac im Jahre 1782, als Preis der Verpfändung der Grafschaft Fenestrange. In wie weit diese Ausgaben vom Etat bestritten wurden, ist nicht zu ermitteln; man darf vermuthen, daß der König beständige Zulagen, wie die des Parlements-Präsidenten, und längst herkömmliche Einrichtungsgelder der Minister nicht außer dem Etat und in geheim würde haben aufbringen lassen, wenn die Unterstützung seiner Brüder in öffentlich bekannt gemachte Finanzrechnungen aufgenommen wurde.

Dritter Abschnitt. Pensionen und Gehalte. In funfzehn Jahren fünfmalhundert fünf und funfzig tausend Thaler, also im Durchschnitt jährlich sieben und dreißig tausend Thaler. Darunter sind einige Pensionen, die früher gestrichen worden waren; eine jährliche Unterstützung des Prinzen Condé von sechstausend Thalern; zehntausend Thaler Jahrgehalt des Prinzen Maximilian von Zweibrücken. Dem Grafen Albani, und später der Gräfin funfzehntausend Thaler. Der Gräfin d'Ossun, Staatsdame der Königin, Tafelgeld fünftausend Thaler. In der Fi-

welche ebenfalls kein anderer Fonds vorhanden war. Wir finden daher auch einen großen Theil des Kaufpreises der Domainen und der Schuldentilgung des Grafen Artois in Fristenzahlungen auf spätere Jahre gewälzt, so daß diese bedeutenden Anweisungen, die Fortsetzung der neuen Bauten und die natürliche Vermehrung der gewöhnlichen Ausgaben, auch ferner den größten Theil des Ertrags der natürlichen Erhöhung der Einkünfte, welcher nach 1787 nicht mehr gestiegen ist, aufzehren mußten. Erwägt man, daß die zahlreichen Gegner des Finanzminister Calonne, besonders aber der sachkundige Necker, jede, auch selbst die unbedeutendste Einnahme des königlichen Schatzes während seiner Verwaltung, erörtert und frei bekannt gemacht haben (nach welchen Angaben die eben dargelegten Berechnungen entworfen sind), so ergiebt sich von selbst die Nichtigkeit der Beschuldigungen großer Verschwendungen noch außer den hier angegebenen Summen; indeß, bei dem Zustande der Finanzen in dieser Zeit, konnte jede nicht unumgänglich nothwendige Ausgabe mit Recht Verschwendung genannt werden. Calonne sucht die Schuld an den bedeutendsten durch folgende Erklärungen wenigstens von sich abzuwenden.

Der Ankauf der größern Domainen sei schon vor seinem Eintritte in das Ministerium bestimmt gewesen, er habe keinen Theil daran, als wichtige Verbesserung der Bedingungen für den königlichen Schatz; besonders könne der Kauf von Rambouillet so vortheilhaft genannt werden, daß ihn jeder Privatmann für sich als ein gewinn-

reiches Geschäft betrachten würde *). Die Arbeiten an den Häfen von Cherbourg, Dünkirchen, la Rochelle und Havre bedürften keine Rechtfertigung, als ihre große Wichtigkeit für Frankreich; in der Beschleunigung des Baues liege aber offenbar eine bedeutende Ersparniß. Zu den Bauten in den größern Städten, und zu den Canälen in Burgund und in Bretagne, trage der Schatz nur unbedeutend bei, übrigens werde man hoffentlich nicht beklagen, daß sich die Regierung durch das Deficit der Einkünfte, was, so wie jetzt, von jeher in Frankreich statt gefunden, niemals von nützlichen Unternehmungen für das allgemeine Beste habe abhalten lassen **). Der Summen für die Brüder des Monarchen geschah in dieser Zeit noch nicht Erwähnung; aus Calonne's Bericht an den König über die Feststellung der Zahlungen, der sich vor dem rothen Buche abgedruckt findet, ergiebt sich, daß der König Beihülfe zur Rückzahlung der Schulden des Gra-

*) Calonne läßt die häufig wiederholte Beschuldigung, daß der Ankauf der Domainen besonders in der Absicht geschehen sei, um Höflingen zu vortheilhafter Veräußerung ihrer Güter zu verhelfen, ganz unbeantwortet. Mehrere Domainen und Renten waren königlichen Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt abgekauft worden; folgende Privatpersonen findet man als Besitzer der übrigen genannt: der Prinz von Guemené, der Herzog von Liancourt, der Herzog von Montemort, der Prinz von Soubise, ein Herr Gilbert de Soisin, ein anderer, Namens Clement de Barville.

**) Calonne Réponse, p. 372—375.

fen Artois nicht nur schon früher versprochen, sondern auch seit dem Jahre 1781 bedeutende Summen dazu angewiesen hatte; ohne diese Unterstützung würde der Graf von allen seinen Gläubigern gerichtlich belangt worden sein, was, nach einer Stelle des Berichts, theilweise schon der Fall gewesen war."

Findet man diese außerordentlichen Ausgaben bei so bedrängter Lage der Finanzen nicht zu entschuldigen, und würde Calonne durch seine Erläuterungen vollkommen gerechtfertigt, so bleibt die Schuld allein dem Könige und seinen frühern Rathgebern. Indeß die allgemein verbreitete, von Millionen Stimmen und Federn wiederholte Behauptung, daß durch Verschwendung des Hofes, der Königin, der Günstlinge, Frankreichs Finanzen unter Ludwig XVI. zu Grunde gerichtet worden sind, muß lächerlich erscheinen, wenn nicht noch andere unnöthige oder verschwendete Ausgaben nachgewiesen werden können.

Die sorgfältigsten Nachforschungen der Feinde des Königs, als ihrer unumschränkten Gewalt Alles zu Gebote stand, haben keine andere Spur eines Beweises für jene Behauptungen aufbringen können, als das sogenannte rothe Buch. Es war das Register der Zahlungen, welche der König unmittelbar anwies; der General-Controleur bemerkte eigenhändig Veranlassung und Betrag, der Monarch unterzeichnete jede einzelne Ausgabe *). In funf-

*) Mit ihrer gewöhnlichen Dreistigkeit versichert Frau von Staël in der Schrift Considérations sur la révolution Fran-

zehn Regierungsjahren betrugen die Anweisungen Ludwigs XVI. sieben und funfzig Millionen Thaler. Den wichtigen Umstand, ob diese Ausgaben ganz oder theilweise mit von den Summen bestritten worden sind, welche die jährlichen Finanzrechnungen nachweisen, oder ob man sie durchgängig als Erhöhung des bisher gekannten Bedarfs betrachten muß, läßt die Commission, welche das rothe Buch der Nation im Druck vorlegte, ganz unerörtert; erst die Vergleichung mit den erschienenen Finanzberechnungen und nähere Auskunft über das Wesen und die Einrichtung des rothen Buchs, welche die Minister Montmorin und Necker öffentlich gegeben haben *), gewährten in dieser Hinsicht über die meisten Summen die

---

çaise, T. I. p. 388: „Nicht eine Zahlung, von Necker angeordnet, fand sich in dem rothen Buche." Sie nimmt von dieser Behauptung Veranlassung zu einer enthusiastischen Lobrede auf alle Tugenden ihres Vaters, besonders auf seine Großmuth, „weil er lange den unangenehmsten Kampf bestanden habe, um das Buch nicht auszuliefern, und die Bekanntmachung doch nur seinen Feinden schaden konnte, deren Handschrift allein darin enthalten war, deren Verschwendung er so oft getadelt hatte." Entweder vergaß Frau von Staël, daß sich fast in jedem Abschnitte des rothen Buchs Artikel von Necker's Hand befanden, und er selbst Auskunft darüber in einer öffentlichen Druckschrift gegeben hat (Moniteur 1790. p. 475. 476. 479. 480.), oder sie hoffte, dieses veraltete Register würde allgemein in Vergessenheit gekommen sein.

*) Moniteur 1790, p. 475. 476. 479. 480.

nöthigen Aufschlüsse; sie sollen zugleich mit dem wesentlichen Inhalte der verschiedenen Abschnitte des rothen Buchs mitgetheilt werden.

Der erste Abschnitt weist die bereits erwähnte Ausgabe von etwas über sieben Millionen Thaler für die Brüder des Königs nach. In den Finanzberechnungen für 1783, 1787, 1788 und 1789 sind die Summen, welche der Schatz in diesen Jahren zur Tilgung der Schulden des Grafen Artois bezahlte, mit aufgenommen *). Die Nachweisung des Capitals zur Begründung der Renten, welche der Graf von Provence erhielt, findet sich nicht; wahrscheinlich ist es nur geringen Theils, und zwar in den Jahren 1784 bis 1786, für welche keine Finanzrechnungen vorhanden sind, baar bezahlt, und die Hauptsumme als Grundcapital der Rente, die der Prinz dann jährlich aus dem Schatze erhielt, in Rechnung gebracht worden **).

Zweiter Abschnitt. Geschenke und Vergütigungen; in funfzehn Jahren eine Million fünfmalhundert drei und vierzigtausend Thaler. Man findet darunter die gewöhnlichen Einrichtungsgelder der neu ernannten Minister, fünf und zwanzigtausend Thaler für einen Jeden; ferner den Gemahlinnen der Brüder des Königs ein her-

*) Collection des Comptes rendus, p. 190. 206. 220. Compte rendu en 1788, p. 131. Compte rendu en 1789. p. 52.

**) Livre rouge, p. 9—10. Moniteur 1790, p. 1472.

kömmliches Wochengeschenk von sechstausend Thaler, bei jeder Niederkunft. Eine jährliche Zulage von viertausend Thaler dem ersten Präsidenten des pariser Parlaments; einige Unterstützungen an Privatpersonen, namentlich hunderttausend Thaler dem Rheingrafen von Salm, auf den Vorschlag des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Erlassene Abgaben bei Chargen-Veränderungen sind ebenfalls als Geschenke angesetzt; die bedeutendste Summe des Abschnitts ist von dreimalhunderttausend Thalern für den Herzog von Polignac im Jahre 1782, als Preis der Verpfändung der Grafschaft Fenestrange. In wie weit, diese Ausgaben vom Etat bestritten wurden, ist nicht zu ermitteln; man darf vermuthen, daß der König beständige Zulagen, wie die des Parlements-Präsidenten, und längst herkömmliche Einrichtungsgelder der Minister nicht außer dem Etat und in geheim wird haben aufbringen lassen, wenn die Unterstützung seiner Brüder in öffentlich bekannt gemachte Finanzrechnungen aufgenommen wurde.

Dritter Abschnitt. Pensionen und Gehalte. In funfzehn Jahren fünfmalhundert fünf und funfzig tausend Thaler, also im Durchschnitt jährlich sieben und dreißig tausend Thaler. Darunter sind einige Pensionen, die früher gestrichen worden waren; eine jährliche Unterstützung des Prinzen Condé von sechstausend Thalern; zehntausend Thaler Jahrgehalt des Prinzen Maximilian von Zweibrücken. Dem Grafen Albani, und später der Gräfin funfzehntausend Thaler. Der Gräfin d'Ossun, Staatsdame der Königin, Tafelgeld fünftausend Thaler. In der Fi-

nanzberechnung für 1789, die sehr ausführlich ist, finden sich S. 110 die Pensionen des rothen Buchs mit in den gewöhnlichen Etat aufgenommen, indeß weit höher, als sie der König im Laufe des Jahres wirklich anwies.

Vierter Abschnitt. Almosen, vier und sechzigtausend Thaler in den Jahren 1774, 1779, 1782 vom Könige und der Königin der Armee zu Paris gegeben. Funfzigtausend Thaler davon bei dem Regierungsantritte des Monarchen.

Fünfter Abschnitt. Entschädigungen, Vorschüsse, Erstattungen, Darleihen, Rechnungs-Berichtigungen, drei Millionen achtmalhundert und dreizehntausend Thaler in zwölf Jahren. Man findet einige Entschädigungen für Verlust, welchen Privatpersonen durch Veränderung der Verwaltungsformen erlitten hatten; Ersatz für Reisekosten, und Ausgaben in Dienstgeschäften; Entschädigungen für den Verlust des Courses, wenn Lieferungen in Staatspapieren bezahlt worden waren; Erstattung eines Vorschusses der Generalpächter vom Jahre 1755; Entschädigung der Militairschule für ein Capital, was sie dem königlichen Schatze überließ. Ein Darlehn von zweimalhundert sechs und dreißigtausend Thaler dem Prinzen von Zweibrücken; ein anderes von einer Million viermalhundert sieben und sechzigtausend Thaler den Amerikanern zur Vervollständigung der drittehalb Millionen Thaler, die man für sie in Holland aufgenommen hatte. Das letztere Capital ist in der Vermehrung der Schuldenmasse mit be-

griffen, welche Necker berechnet *). Dem Prinzen von Zweibrücken sind nach S. 22 des Compte rendu en 1789 anderthalb Millionen Thaler im December 1784 vorgeschossen worden, nämlich zweimalhundert und funfzigtausend Thaler baar, wozu der König wahrscheinlich die obige Summe von zweimalhundert sechs und dreißigtausend Thaler im Jahre 1785 angewiesen hat, das Übrige wurde durch eine Anleihe für Rechnung des Königs in Genua aufgebracht. Bis zur Rückzahlung entrichtete der Prinz die Zinsen des ganzen Capitals an die Krone.

Sechster Abschnitt. Ankauf und Vertauschungen; fünf Millionen zweimalhundert und siebenzehntausend Thaler sind ein Theil des Kaufpreises der Besitzungen, welche die Krone während Calonne's Verwaltung an sich brachte. Abschlägliche Zahlungen auf diese Summen und die Zinsen derselben findet man in allen Finanz-Berechnungen aufgenommen **).

Siebenter Abschnitt. Finanz-Geschäfte, eine Million viermalhundert und sechs und funfzigtausend Thaler. Nur drei Zahlungen, die eine im Jahre 1786, die

*) Necker sur son Compte rendu en 1781, p. 241. Frankreich hatte den Amerikanern im Ganzen neun Millionen Thaler vorgeschossen, und ihnen außerdem 2,250,000 Thaler als Subsidien bezahlt. Compte rendu en 1789, p. 19.

**) Collection des Comptes rendus, p. 220. Compte rendu en 1788, p. 132—133. Compte rendu en 1789, p. 51. 70—72.

beiden übrigen 1788, bilden diesen Betrag. Es sind nach der Auskunft, die Necker gegeben hat, Zinsen für Anticipationen, welche bei der Oberrechenkammer, als für Anleihen, die sie nicht eingezeichnet hatte, auch nicht in Rechnung gebracht werden konnten *).

Achter Abschnitt. Auswärtige Angelegenheiten, geheime Ausgaben der Post, und andere. In vierzehn Jahren drei und dreißig Millionen neunmalhundert ein und funfzigtausend Thaler. Die geheimen Ausgaben der Posten betragen jährlich fünf und siebenzigtausend Thaler, und sind in den ausführlichen Finanzberechnungen für 1788 und 1789, namentlich in dem gewöhnlichen Etat, aufgeführt, wurden aber vom Könige unmittelbar angewiesen **). Der jährliche Betrag der geheimen Ausgaben für auswärtigen Angelegenheiten ist sehr verschieden, von einer Million dreimalhundert vier und vierzigtausend Thaler bis zu drei Millionen einmalhundert und sechzehntausend Thaler. In der Finanzberechnung für 1775 sind eine Million neunmalhundert fünf und siebenzigtausend Thaler für geheime und verschiedene (diverse) Ausgaben des auswärtigen Departements angesetzt ***), und nach dem rothen Buche in demselben Jahre eine Million achtmalhundert und neun und neunzigtausend Thaler als solche von dem

*) Moniteur 1790, p. 479. 480.

**) Compte rendu en 1788, p. 29. Compte rendu en 1789, p. 163.

***) Collection des Comptes rendus, p. 144.

Monarchen angewiesen worden. Die Finanzberechnung für 1788 fordert zwei Millionen einmalhundert und vierzigtausend Thaler zu Subsidien und Gehalten an fremde Fürsten und Edelleute, so wie für jährliche geheime Pensionen, über die der Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Könige allein Vortrag macht, und zu andern außerordentlichen und zufälligen Ausgaben dieses Departements *); in dem rothen Buche findet man zwei Millionen einmalhundert und zwölftausend Thaler als Betrag der Zahlungen desselben Jahres. Die übrigen bekannt gewordenen Finanzrechnungen setzen den ganzen Bedarf des auswärtigen Departements oft niedriger an, als nach dem rothen Buche bloß an geheimen Zahlungen geleistet wurde. Man sieht, daß es von dem General-Controleur abhing, diese bedeutende Ausgabe in den Etat aufzunehmen, oder nicht; auch fehlt sie besonders in den Berechnungen der Minister, von denen man weiß, daß sie den Zustand der Finanzen möglichst vortheilhaft darzustellen wünschten. Jedenfalls waren es gewöhnliche Staatsausgaben, die der König, um das nöthige Geheimniß zur Erhaltung des Vertrauens zu bewahren, so wie die geheimen Ausgaben der Posten unmittelbar anwies; solches wird auch durch die Erläuterungen, welche der Minister Montmarin öffentlich gegeben hat, bestätigt **).

*) Compte rendu 1788, p. 91—92.

**) Moniteur 1790, p. 475. 476.

Neunter Abschnitt. Verschiedene Ausgaben. Viermalhundert neun und vierzigtausend Thaler, in zwölf Jahren. Darunter finden sich vierzehnhundert Thaler für Wäsche in den Gefängnissen, sechzehntausend Thaler der geheimen Polizei, sieben und dreißig tausend Thaler die Reise des Königs nach Cherbourg, ferner als außerordentliche Ausgaben die Kosten bei der Geburt der Kinder des Königs, und zwei bedeutende Zahlungen an ein Handelshaus und an die ostindische Compagnie.

Zehnter Abschnitt. Persönliche Ausgaben des Königs und der Königin; so wie bereits erwähnt, in funfzehn Jahren zwei Millionen achtmalhundert sechs und funfzigtausend Thaler. Die Commission sagt, sie glaube nicht in das Detail der Artikel eingehen zu dürfen; ein großer Theil der Summe sei zu Rentenankauf (en acquisition de fonds) verwendet worden. Ob dieses Geld, so wie fast alle übrigen Ausgaben des rothen Buchs, von dem gewöhnlichen Etat, hier von dem des königlichen Hauses, oder über denselben ausgegeben worden ist, bleibt, wie bei allen Abschnitten, unerörtert. Sonach sind fast alle Artikel dieses Registers unvermeidliche Staatsausgaben, oder Kaufsummen für Besitzungen, deren Einkünfte die Zinsen des verwendeten Capitals ganz oder doch zum Theil decken mußten. Sieben Millionen für die Brüder des Königs, vielleicht fünfmalhundert fünf und funfzigtausend Thaler, als Betrag der geheimen Pensionen, und zwei Millionen achtmalhundert sechs und funfzigtausend Thaler, der persönlichen Ausgaben des Monarchen, wenn sie nicht von

dem gewöhnlichen Etat seines Hauses entnommen wurden, sind die einzigen Summen, die nicht diesen Charakter tragen, die einzigen, welche die siegreichen Feinde des Monarchen, während der langen Dauer ihrer unumschränkten Gewalt, als Verschwendung des Hofes nachweisen konnten. Wohl mochte die Commission, welche das rothe Buch bekannt machte, fühlen, daß dieser Aufwand, wenn auch verschwendet, keineswegs Frankreichs Finanzen zerrüttet haben konnte; sie sagt daher in dem Vorworte zum rothen Buche: „Dieses Register ist nicht das einzige, welches die Beweise der Geldgier der Günstlinge enthält; die Commission entdeckt bei ihren fortgesetzten Arbeiten eine Menge Beweise anderer Plünderungen, die sie nach und nach ebenfalls bekannt machen wird.“ Indeß bis auf diesen Tag ist nichts weiter erschienen *).

*) Necker hat öffentlich zur Berichtigung der Angaben des Finanz-Ausschusses über das rothe Buch erklärt, daß die Summen in demselben, wie überhaupt fast Alles, was der Monarch auf dem Etat: Acquit de comptant genannt, anwies, jetzt nur noch deshalb auf diese Weise berichtigt wurde, weil die Formen der Oberrechenkammer dem Schatz große Weitläufigkeiten bei der Rechnungslegung für diese Summen verursacht haben würden. Es waren Staatsausgaben wie alle übrigen; sämmtliche Minister unterzeichneten mit dem Monarchen selbst diesen Etat, der nebst dem rothen Buche, worin jede Summe ebenfalls stand, und allen Detailrechnungen im Louvre aufbewahrt wurde; auch habe dieses Register, außer den Subsidien für fremde Mächte und einigen Detailzahlungen für das aus-

Klar liegen wohl die großen ausschließlichen Ursachen des Verfalls der französischen Finanzen vor Augen. Zuerst die Aufhebung der harten, aber unerläßlichen Maßregeln zur Deckung des Deficits, welche Terray in den letzten Regierungsjahren Ludwigs XV. genommen hatte. Diesem im Frieden zu gewagten Schritte folgte der Kampf für die Freiheit der Amerikaner; zugleich kam einem Ruhm und Beifall dürstenden Minister die glänzende, verführerische Idee, den ungeheuern Geldbedarf für den kostspieligsten Krieg, ohne Belastung, ohne alle Beihülfe des Volks, lediglich durch Anleihen zu decken. Indeß hätte Necker auch früher Beiträge der Nation gefordert, hätte er die übrigen Theile seines gefährlichen Systems nie erdacht, nie Andern den bequemen, gefährlichen Weg zur Ausführung gezeigt; die erstern Ursachen allein würden bei den Verhältnissen Frankreichs doch höchst wahrscheinlich, wenn auch später, eine große Katastrophe herbeigeführt haben. Weniger sichtbar, allein nach Verhältniß nicht minder nachtheilig, wirkte die herrschende Neigung zu Veränderungen in Staats- und Verwaltungsformen, diese geschäftige Tochter der neuen Philosophie und ihrer Vollkommenheitsidee, auf den Zustand der Finanzen. Der Umsturz aller Heereseinrichtungen durch St. Germain, die Neuerungen Turgot's, selbst die Wiederherstellung der

---

wärtige Departement, keine Ausgaben enthalten, welche hätten geheim bleiben müssen. (Moniteur 1790, p. 475—476. 479—480.)

Formen und Einrichtungen, die diese Minister so schnell vernichtet hatten, konnte nicht ohne Einbuße, nicht ohne außerordentliche Ausgaben des Schatzes geschehen. Das Resultat einer einzelnen Operation dieser Art ist genau berechnet worden; es diene als Beispiel zur Berichtigung des Urtheils über ähnliche Maßregeln. Die Botenpost und Landkutschen waren verpachtet, als Turgot in das Ministerium trat; 1775 hob dieser Minister den Contract vor Beendigung der Pachtzeit auf, ließ das nöthige Inventarium zum Selbstbetrieb ankaufen, und errichtete eine Verwaltung auf königliche Rechnung. Neun Monate darauf schaffte Clugny die Regie ab, und schloß einen neuen Pachtcontract. Diesen fand Necker nicht vortheilhaft genug, hob ihn 1778 ebenfalls vor Ablauf der Pachtzeit auf, und ließ sich von neuen Pächtern den doppelten Ertrag versprechen. Im Jahre 1780 mußte ihr Contract aufgehoben werden, weil sie nicht Zahlung leisten konnten, eine neue Regie trat ein, verwandelte sich 1781 wieder in Pacht, welche endlich 1782 auf denselben Ertrag herabgesetzt ward, den Turgot 1775 gefunden hatte. Fortbestehend, würde jener Contract seit 1775 dem Schatz eine Million zweimalhundert und funfzigtausend Thaler eingebracht haben, die Veränderungen in diesem Zeitraume bewirkten folgendes Resultat. Die kurze Regie unter Turgot ließ den Schatz ohne alle Einnahme, und kostete ihm siebenmalhundert und sechzehntausend Thaler theils für Entschädigungen der Pächter, theils Verlust an dem Inventarium, als es bald darauf wieder verkauft

wurde. Die Verpachtung unter Clugny brachte sechsmalhundert fünf und siebenzigtausend Thaler ein, die Regie unter Necker fünfmalhundert fünf und vierzigtausend Thaler; allein mit ihr war auch eine außerordentliche Ausgabe von dreimalhunderttausend Thaler für Entschädigungen bei der wiederholten Aufhebung der Pachtcontracte und andern Verlust verbunden. Sonach blieb der Rest des Ertrags in sechs Jahren zweimalhundert und viertausend Thaler; diese endlich sollten durch mehrere Pensionen und Leibrenten, welche der König 1782 den Theilnehmern an den aufgehobenen Pachtcontracten, außer der frühern Entschädigung, noch nachgewähren mußte, aufgezehrt worden sein *). Nach Necker's Finanzsystem konnte übrigens der volle Ertrag dieser Einnahme, wie ihn Pachtcontracte und vorbestimmte Regie-Etats nachweisen, unausgesetzt zu den gewöhnlichen Einkünften (die in Frankreich, wie Necker will, allein zur Kenntniß der Nation kommen sollten) in Rechnung gebracht werden, denn alle obigen Verminderungen waren offenbar außerordentliche Ausgaben; Anleihen, oder andere außerordentliche Mittel, mußten sie decken. Man sieht, daß, nach Necker's System, aus der Lage und dem Nachtheile der Finanzen nur in höchst seltenen Fällen statthafte Gründe gegen Veränderungen entnommen werden konnten **).

*) Calonne Réponse, p. 279—287.

**) Man vergleiche die Entwickelung der Finanz-Grundsätze Necker's im 1. Bande dieses Werkes, S. 240 ff.

Es ist bemerkenswerth, daß gerade die Schritte der Regierung, welche den Ruin der Finanzen nach sich zogen, von der großen Mehrzahl der Nation auf das Lebhafteste gewünscht und mit enthusiastischer Freude aufgenommen worden waren. Den lautesten Beifall zollten die zahlreichen Anhänger der neuen Philosophie, denn jene Maßregeln waren fast durchgängig im Sinne ihrer Grundsätze, und das Werk der Minister, die als die thätigsten Freunde, die kräftigsten Beschützer der neuen Lehre galten. Da später die Feinde der monarchischen Gewalt die Finanzverlegenheit der Regierung als den günstigsten Umstand für ihre Zwecke rühmten, und öffentlich versicherten, das Deficit begründe Frankreichs Befreiung, Frankreichs Heil *), so entstand der Glaube, die philosophischen Minister möchten den Verfall der Finanzen mit Willen und zu diesem Zwecke herbeigeführt haben. Erwägt man indeß, wie gering die menschliche Fähigkeit ist, Ereignisse entfernter Zukunft zu berechnen, und vorauszusehen, wie stark dagegen die Begierde, schnell Ruhm zu erndten, wie lebhaft der Drang, augenblicklicher Verlegenheit zu entgehen, und welche wesentlichen Hindernisse die Zerrüttung der Finanzen den nähern Lieblingswünschen der Minister in den Weg legte, so läßt sich wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß jeder General-Controleur die Ausgleichung des Deficits als ein Glück betrachtet haben würde.

---

*) Rabaut de St. Etienne Précis, p. 58. S. ferner, was Mirabeau sagt Moniteur 1789, p. 195.

Dies selbst zu bewirken, war aber so schwierig, daß auch der beste Wille, ohne die seltene Vereinigung mit den größten Talenten und allezeit richtiger Ansicht, daran scheitern mußte.

In den Zeitraum der Verwaltung Calonne's fällt der merkwürdige Proceß, welcher unter dem Namen der Halsband-Geschichte die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich zog, und noch jetzt allgemein bekannt ist. Er hatte den nachtheiligsten Einfluß auf die ohnedies ungünstige Stimmung der Nation für die Königin *), und darf deshalb, wenn gleich keine Staatsangelegenheit, in einer Erzählung nicht fehlen, die besonders den wahren Zusammenhang der Ursachen und Folgen klar darstellen soll. Bis vor wenig Jahren lagen die Grundzüge des verwickelten Ereignisses noch in so tiefem Dunkel, daß selbst der unsinnigsten Schmähung, den unwahrscheinlichsten Behauptungen aus dem, was man kannte, kein genügender Grund entgegenzustellen war; der Mann, welcher endlich durch eine zusammenhängende, fast durchgängig höchst wahrscheinliche Schilderung aller aufklärenden Verhältnisse, Licht verbreitete, hatte in dem Processe alle Absichten der Königin vereitelt, war die Seele der Bemühungen zur Rettung ihrer Feinde. Indeß was der Abbé Georgel, General-Vicar des Cardinal Rohan, von der Monarchin sagt, ist

*) Besenval sagt T. III. p. 130: On auroit bien voulu y impliquer la Reine, par l'acharnement du public à se déchainer contre elle, en toute occassion.

so vollkommen in allen Eigenthümlichkeiten ihres Charakters begründet, trägt auch in allen übrigen Beziehungen so auffallend den Stempel der Wahrscheinlichkeit, daß sich aus seiner Erzählung selbst durchaus kein Grund zu Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit ergiebt. Da seine Aussage überdies die vollständigste und einzige wahrscheinliche ist, so diente sie bei der Entwerfung des nachstehenden Berichts zum Leitfaden; jede Stelle, worüber indeß noch andere Quellen Auskunft geben, ist auf das sorgfältigste mit ihnen verglichen worden, und nur das Resultat der Prüfung wird dem Leser dargelegt.

Der Cardinal Prinz Louis von Rohan, Groß-Almosenier von Frankreich, Bischof von Straßburg, und als solcher deutscher Reichsfürst, war 1784 funfzig Jahre alt; die Königin Maria Antoinette zählte damals noch nicht neun und zwanzig. Obgleich nicht ohne Geist und Kenntnisse, soll der Prinz doch beständig viel Leichtsinn, Unbedachtsamkeit, freie Sitten und großen Hang zur Verschwendung gezeigt haben; bei großen Einkünften häufte er noch eine bedeutende Schuldenlast *).

Wir kennen bereits die feindliche Stimmung Ludwigs XVI., als Dauphin und seiner Gemahlin, gegen die letzte Maitresse Ludwigs XV. Der Vertraute der

*) Georgel Mémoires, T. I. p. XXV—XXVI. T. II. p. 88. 145. Besenval Mémoires, T. II. p. 269. T. III. p. 131.

Gräfin Du Barry, der Herzog von Aiguillon, war Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als im Jahre 1772 der Prinz Louis von Rohan, damals nur noch Coadjutor des Stiftes Straßburg, zum französischen Gesandten in Wien ernannt ward. Der König soll ihm den geheimen Auftrag gegeben haben, genaue Nachrichten über das Privatleben der Kaiserin einzuziehen und zu berichten. Ein Schreiben des Prinzen an den Herzog von Aiguillon, was in Erfüllung dieses Befehls auch lächerliche und beleidigende Anekdoten von der Kaiserin enthielt, wurde von dem Herzoge der Du Barry mitgetheilt, und sie las es eines Abends in Gegenwart des Königs zur Unterhaltung ihrer vertrauten Gesellschaft. Marie Antoinette erfuhr auf der Stelle die schmählige Beleidigung ihrer Mutter; und da Niemand die Veranlassung des Briefes kannte, die Maitresse des Königs auch unerwähnt ließ, an wen er gerichtet war, so unterstützten alle Umstände die Meinung, der Prinz habe den entehrenden Weg eines solchen Briefwechsels mit der Du Barry eingeschlagen, um ihr Wohlwollen zu gewinnen. Das Niedrige dieser Handlungsweise ward noch durch den Umstand vermehrt, daß die Kaiserin den Prinzen auf das Gütigste aufgenommen und mit seltener Auszeichnung behandelt hatte; Haß und Verachtung wurden Pflichten ihrer erbitterten Tochter *).

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 6—8. Bertrand Histoire, T. I. p. 385—386.

Marie Antoinette bestieg den Thron, der Prinz kehrte nach Frankreich zurück; vergeblich blieben alle seine Bemühungen, sie zu versöhnen, jedem seiner Wünsche trat ihr ganzer Einfluß entgegen, und es blieb dem Prinzen zuletzt nichts übrig, als offene Fehde gegen den Willen und die feindlichen Maßregeln der Königin. Er kämpfte nach und nach gegen sie um die Stelle als Groß-Almosenier, um den Cardinalshut, um die reiche Abtei St. Waast, und um den bedeutenden Posten eines Oberaufsehers der Sorbonne. Die vereinte Schlauheit und Thätigkeit der zahlreichen Mitglieder des mächtigen Hauses Rohan, und die Verwendung des überlegenen Erbfeindes der Königin, des Grafen Maurepas, verschafften dem verhaßten Gegner jederzeit den Sieg; da die Lebhaftigkeit der Monarchin Verbergung ihres Hasses gegen den Prinzen nicht zuließ, so kannte ganz Frankreich ihre Demüthigung. Haß, Verachtung, gekränkter Stolz einer heftigen Frau, täglich neu aufgeregt, mußten endlich zu rücksichtsloser Erbitterung werden *).

Wir wissen, wie hoch die Gewalt der Königin nach dem Tode des Grafen Maurepas stieg; der Cardinal war ehrgeizig, seine geistlichen Würden genügten ihm nicht, und doch schien jetzt kein anderer Weg zu Einfluß und hohen Stellen in der Staatsverwaltung möglich, als die Gnade der Monarchin; sie wurde das heiß ersehnte

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 9—33.

Ziel aller seiner Wünsche *). In dem Charakter des Prinzen lag viele Neigung zu der mystischen Wunderlehre, welche damals Mode war; einer ihrer bekanntesten Verbreiter, Graf Cagliostro genannt, wußte sein Vertrauen zu gewinnen, und bald setzte die Weissagungskunst des Grafen dem Cardinal die Erfüllung seiner kühnsten Hoffnungen außer Zweifel **). Um dieselbe Zeit machte der Cardinal zuerst die Bekanntschaft der jungen, reizenden, hülfsbedürftigen Gräfin La Motte, gebornen Gräfin Valois, indem sie um seine Verwendung bei Hofe bat, und zugleich in höchst bedrängter Lage seine persönliche Großmuth in Anspruch nahm. Sie stammte aus dem Hause St. Remi Valois, gegründet von einem unehelichen Sohne König Heinrichs II., aber jetzt so verarmt, daß ihr Vater in einem Hospital zu Paris starb, sie selbst, als Kind, Almosen suchend, von einer ihr völlig fremden Wohlthäterin, der Frau von Boulainvilliers, aufgenommen und erzogen worden war. Der Graf La Motte, ihr Gatte, ein verabschiedeter Gendarme, besaß ebenfalls kein Vermögen; eine unbedeutende Pension, die ihr der Hof in Rücksicht ihres Ursprungs bereits früher gewährt hatte, machte das einzige Erhaltungsmittel der Eheleute aus,

---

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 33—34. 201. Bertrand Histoire, T. I. p. 386.

**) Georgel Mémoires, T. II. p. 45—52. Besenval Mémoires, T. III. p. 122—123.

alles Fehlende suchten sie sich seit ihrer Verheirathung durch Ränke zu verschaffen *).

Da die Finanzen des Cardinals zu dieser Zeit keinesweges bedeutende Unterstützungen erlaubten, so rieth er der Gräfin, sich der Monarchin zu nahen, deren Wohlthätigkeit einen Sprößling des Regentenhauses nicht im Elende lassen werde; er gestand zugleich, daß seine unglücklichen Verhältnisse zu der Königin ihm nicht gestatteten, selbst etwas für diesen Plan zu thun, und bald erfuhr die La Motte, im Verfolg vertraulicher Mittheilungen, seinen tiefen Kummer über die lang erduldete Ungnade, so wie die große Lebhaftigkeit und die wahren Gründe seines innigen Wunsches zur Versöhnung. Kaum hatte die schlaue Vertraute diese Umstände vernommen, so beschloß sie, Vortheil daraus zu ziehen; schon der starke Glaube ihres Beschützers an Wunder und Weissagungen ließ hoffen, daß er auch in Verfolgung anderer Lieblingsideen leicht der Täuschung unterworfen werden könnte **).

Mit großer Schlauheit machte die La Motte dem Cardinal nach und nach glauben, sie habe nicht nur Zutritt bei der Monarchin, sondern auch ihre Gunst, und selbst eine

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 35—36. 38—40. Mémoires justificatifs de la Comtesse de Valois de la Motte, écrits par elle-même, à Londres 1789, p. 6—9. 10. 173—176. Besenval Mémoires, T. III. p. 120—122. Bertrand Histoire, T. I. p. 394.

**) Georgel Mémoires, T. II. p. 36—37.

Art vertraulichen Umgangs mit ihr zu erlangen gewußt. Die Eingebung der Dankbarkeit, geschickt des Cardinals zu erwähnen, ihm mit vorsichtiger Klugheit das Wort zu reden, sei gleich anfangs nicht ganz ungnädig aufgenommen, später gebilligt worden; die Königin wünsche jetzt, was sie bisher allezeit hartnäckig verweigert hatte, eine schriftliche Rechtfertigung des Cardinals zu sehen. Diese erfolgte sogleich, und wurde durch einige eigenhändige Zeilen der Monarchin, die ihre Freude über die Schuldlosigkeit des Prinzen ausdrückte, erwiedert; die sehnlichst gewünschte persönliche Audienz sollte erfolgen, sobald einige hindernde Umstände beseitigt sein würden. Auf den Rath der La Motte bezeigte der Cardinal wieder schriftlich seine Dankbarkeit, und leitete damit einen förmlichen Briefwechsel ein, der seine Hoffnungen auf das Höchste spannte, ihm blindes Vertrauen gab, zu der geschickten Urheberin seines Glücks, der dankbaren La Motte, zu dem wunderbaren Lehrer und Propheten, dem weisen Cagliostro, dessen Vorhersagungen so schnell, so unverhofft jetzt in Erfüllung gingen *). Alle Neigungen des Cardinals fanden die höchste Befriedigung in der eröffneten Aussicht; ihr Verlust würde dagegen seine ganze Zukunft getödtet haben; den Menschenkenner kann es nicht befremden, daß ein Charakter, wie der des Prinzen geschildert wird, jene glänzenden Hoffnungen bis zum Wahnsinn festhielt.

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 37. 42. 51—52. Bertrand Histoire, T. I. p. 391.

Die Gräfin La Motte hatte die Handschrift der Königin, zu deren angeblichen Briefen, durch einen Freund ihres Gatten, den verabschiedeten Gendarme Vilette, nachahmen lassen, und so wie diese Briefe, waren auch alle ihre Erzählungen lediglich Erfindung. Der nähere Zweck des Betrugs zeigte sich zuerst durch eine Forderung der Monarchin an den Cardinal, ihr zur geheimen Ausführung einer wohlthätigen Absicht funfzehntausend Thaler auf seinen Namen zu verschaffen. Ein Jude schoß das Geld vor, doch sah sich der Cardinal genöthigt, zur Unterstützung des eigenen Credits der hohen Empfängerin zu erwähnen. Bald folgte dem ersten Versuche ein zweiter, der ebenfalls glückte; die Gräfin erhielt beide Summen zur Auslieferung an die Königin in die Hand, und indem sie selbst über die Leichtigkeit der Ausführung ihrer Pläne staunen mußte, konnte ihrem unternehmenden Geiste der Gedanke nicht ausbleiben, so vortheilhafte Umstände noch schnell zu einem größern Streiche zu nutzen, der den Überfluß des Augenblicks für immer sichern möchte. Die günstigste Gelegenheit zur Verwirklichung der kühnen Idee war schon vorhanden *).

Zwei Pariser Juweliere, Böhmer und Bassange, besaßen ein diamantenes Halsband von seltener Schönheit, viermalhunderttausend Thaler an Werth. Die Königin hatte den Vorschlag, es zu kaufen, aus Öconomie zurück-

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 64. 81. 183. 184. 43. 54—56. Bertrand Histoire, T. I. p. 387. 388.

gewiesen *); auch kein anderer Käufer fand sich, und die Juwelenhändler kamen bald wegen der Zinsen dieses großen, ihnen todten Capitals in Verlegenheit. Um dem dringenden Verlangen des Cardinals nach öffentlichen Beweisen von der neuerlangten Gnade der Königin auszuweichen, hatte ihn die Gräfin in dieser Zeit, durch ihren trügerischen Briefwechsel, zu einer Reise nach Saverne, seinem bischöflichen Sitz, vermocht; jetzt berief ihn ein neues Billet der Königin eilig zurück: zwar verhinderten noch immer ungünstige Umstände die Erfüllung seiner Wünsche; allein die Monarchin bedürfe seiner Gegenwart zu einer ihr persönlich sehr wichtigen Unterhandlung. Diese bestand in dem Auftrage, das Halsband für sie auf seinen Namen zu erstehen; der König würde eine so bedeutende Ausgabe nicht genehmigen; allein nach und nach, in mehreren Fristen, könne die Monarchin aus eigenen Mitteln die Zahlung leisten; zur Sicherheit der Juweliere und des Cardinals sollten die abgeschlossenen Bedingungen durch die Unterschrift der Königin bestätigt werden. Vilette machte die Unterschrift, die Juweliere lieferten, im Vertrauen auf

*) Mademoiselle Bertin, Putzhändlerin der Königin, behauptet in ihren Memoiren, der König habe seiner Gemahlin das Halsband sowohl bei der Geburt ihrer ältesten Tochter, als des Dauphins, zum Geschenk machen wollen, es sei aber zu beiden Malen von der Monarchin theils aus Rücksicht auf Ökonomie, theils weil sie den Putz mit Edelsteinen nicht liebte, ausgeschlagen worden. Mémoires de Mademoiselle Bertin sur la Reine Marie Antoinette, p. 60—63. 91. 92.

dieselbe und gegen einen Wechsel des Cardinals, das Halsband aus, und am 1. Februar 1785 ließ es die La Motte in der Abenddämmerung durch Vilette, der als Kammerdiener der Königin verkleidet war, in Gegenwart des Cardinals aus ihrem Zimmer zu Versailles abholen. Sie hatte, zu leichterer Täuschung des Prinzen, gleich nach Empfang der ersten Geldsumme, unter dem Vorwande, die Königin wünsche ihre Nähe, eine Wohnung in dieser Stadt bezogen *).

Die Gränzen einer gedrängten Erzählung gestatten nicht, ausführlich die tausendfachen Kunstgriffe zu schildern, wodurch die La Motte allen Einwendungen, welche die Vernunft gegen ihre Angaben machen konnte, auswich, und endlich, mit Hülfe der Prophezeihungen Cagliostros, Nachdenken und Überlegung in dem Cardinal fast gänzlich erstickte **). Mit der unbegreiflichen Sicherheit, welche häufig geglückte Verbrechen begleitet, blieb sie noch ruhig in Versailles, während ihr Gatte nach London ging, um dort den größten Theil des Halsbandes zu veräu-

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 56—64. 184. Besenval Mémoires, T. III. p. 123—124. 126. Bertrand Histoire, T. I. p. 389. 390. 393. Mémoires de Mde. de Campan, T. II. p. 4—6. 19.

**) Georgel Mémoires, T. II. p. 51—52. 59—60. 92. Georgel ist der Meinung, der Betrüger Cagliostro habe den Betrug der La Motte in der That nicht gekannt; er prophezeihete nach ihrem Willen, um sich ihre und des Cardinals Gunst zu erhalten.

ßern und den Erlös zinsbar anzulegen *). Der täglich höher steigenden Ungeduld des Cardinals über die Verzögerung der verheißenen öffentlichen Gnadenbeweise, begegnete sie mit immer neuen Ausflüchten, neuen Versprechungen, in Briefen von Vilette's kunstreicher Hand. Daß die Königin den Schmuck nicht trug, wurde mit der Nothwendigkeit entschuldigt, den König zuvor in günstiger Stunde von dem eigenmächtigen Kauf in Kenntniß setzen zu müssen; und als endlich die fortgesetzte äußere Strenge der Monarchin den Cardinal zu lebhaft beunruhigte, bestimmte sogar ein königlicher Brief dem Prinzen die Stunde zu einer geheimen nächtlichen Unterredung in dem Garten zu Versailles. Die Gräfin hatte ein Freudenmädchen im Palais Royal gefunden, das der Königin glich; Mademoiselle Oliva übernahm die angetragene Rolle, und spielte sie so geschickt, daß der Cardinal, als ihn gleich nach der ersten Anrede eine vorbereitete Störung zu schleuniger Entfernung nöthigte, die feste Überzeugung mit sich nahm, er habe die Königin gesprochen, und könne nun jede Besorgniß aufgeben. Sein Glaube war so sicher und fest, daß er selbst die Juweliere antrieb, der Königin für den geschlossenen Kauf ihre Dankbarkeit zu bezeigen **). Als

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 75—76. 77. 92. 177—178. Besenval Mémoires, T. III. p. 184. De la Motte Mémoires, p. 86. 180. 193.

**) Georgel Mémoires, T. II. p. 73. 76. 65—66. 80—85. 150. 171—172. 86. 69. Bertrand Histoire, T. I. p. 388.

der erste Zahlungs-Termin (30. Juli 1785) herannahete, erwähnten die Briefe der Königin einiger Verlegenheit; mündliche Erläuterungen der La Motte bestimmten den Cardinal, einen reichen, sehr ehrgeizigen Geldbesitzer, Namens St. James, in das Geheimniß zu ziehen; man hoffte, die Verheißung königlicher Dankbarkeit würde ihn leicht bewegen, die nöthige Summe zu Berichtigung der ersten Frist auf den Namen der Monarchin vorzuschießen. Indeß St. James lehnte kurz vor dem Termine das Ansinnen des Prinzen ab; und da die Vorbereitungen der Gräfin, Frankreich mit Sicherheit für immer verlassen zu können, noch nicht beendigt waren, so beschloß sie für den nöthigen Zeitgewinn achttausend Thaler von dem Erlös des Halsbandes aufzuopfern, die sie dem Cardinal mit einem Billet der Königin überbrachte, als das einzige Geld, was im Augenblick der Monarchin zu Gebote gewesen sei. Zu Ende des Monats August sollte das übrige folgen; leicht werde der Cardinal mit dieser Abschlagszahlung die Juweliere zu so kurzer Verlängerung der ersten Frist bewegen können. Wider Erwarten fand man bei diesen die hartnäckigste Weigerung, sie drohten auf des Cardinals Wechsel bei Gericht zu klagen, wenn nicht pünktlich die volle Zahlung erfolgte; und als sie der Prinz auf die Verlegenheit, und zugleich auf die Ungnade der Königin aufmerksam machte, erklärten sie unumwunden, sie hätten bereits eine persönliche Audienz bei der Monarchin gehabt, diese habe dem Cardinal nie aufgetragen, den Schmuck zu kaufen, auch nie ihn empfan-

gen; schändlicher Betrug müsse in dieser Angelegenheit verborgen sein. Der Cardinal stand zerschmettert; auch waren die Behauptungen der Juweliere in jeder Hinsicht gegründet *).

Sie hatten nämlich, nach dem Wunsche des Prinzen, schon seit längerer Zeit der Königin ihre Dankbarkeit für den Kauf bezeigt, und demnächst nähere Auskunft über die unerklärliche Eröffnung geben müssen. Höchst aufgebracht und zugleich in großer Verlegenheit über die neue unbegreifliche Unthat des längst gehaßten, tief verachteten Cardinals, wandte sich die Monarchin zuerst an einen anerkannten Feind desselben, an den Baron Breteuil, damals Minister des königlichen Hauses **). Dieser hielt die einseitige Aussage der Juweliere keineswegs für hinreichend, den Prinzen öffentlich eines Verbrechens zu zeihen, noch weniger, ihn zu verderben, so wie es vielleicht sein Haß wünschte, und jedenfalls der schändliche Mißbrauch des Namens der Königin zu verdienen schien. Er beschwor die Heftigkeit der Monarchin, ließ den Juwelieren Stillschweigen gebieten, und kam durch die Bemühungen der pariser Polizei bald den dunkeln Intriguen der La Motte und der geheimnißvollen Verbindung des

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 78—80. 74. 86—87. 157. 93—94. 95. Bertrand Histoire, T. I. p. 393—394.

**) Georgel Mémoires, T. II. p. 68—71. T. I. p. XII—XIII. Besenval Mémoires, T. III. p. 125. Bertrand Histoire, T. I. p. 395.

Cardinals mit Cagliostro und den übrigen Betrügern auf die Spur *). Diese Gesellschaft, die Schuldenlast des Prinzen, die Niedrigkeit des Charakters, welche die Königin längst in ihm vorausgesetzt, ließen sein Verbrechen als einen gemeinen Diebstahl erscheinen, lediglich zu dem Zweck, entweder gewohnte Verschwendung fortzusetzen, oder der Verfolgung dringender Gläubiger zu entgehen **).

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 72. 74. 76.

**) Georgel Mémoires, T. II. p. 77. 153. Besenval Mémoires, T. III. p. 131. Obgleich die Kammerfrau der Königin, Madame Campan, den Abbé Georgel großer Parteilichkeit gegen die Monarchin beschuldigt, so weichen doch die Fragmente, welche sie von der Halsbandgeschichte liefert, nur in einem wesentlichen Puncte von der Erzählung des Abbé ab. Sie sagt nämlich in ihren Memoiren, T. II. p. 8—12, nicht eher als am 3. August habe Böhmer ihr selbst die erste Eröffnung von dem Verkaufe des Halsbandes an die Königin gemacht, und drei Tage später hätte sie der Monarchin und ihren Rathgebern durch ihren Bericht zu allererst Kenntniß von dem dunkeln Verbrechen gegeben. Ist dies gegründet, so ist der Umstand in des Abbé Erzählung falsch, daß Vermond und Breteuil den 30. Juli, als den ersten Zahlungstermin, hätten abwarten wollen, bevor ernstliche Schritte gegen den Cardinal geschehen sollten. Weniger überlegt, weniger rachsüchtig, leichter zu entschuldigen in Beziehung auf die Sorge für den Ruf der Königin, erscheint dann ihrer Rathgeber und auch selbst ihr Benehmen; man kann es mehr dem augenblicklichen Eindruck, der Übereilung als bloß rücksichtsloser Rache beimessen. Indeß alten unversöhnlichen Hasses des Minister Breteuil und

volle Bestätigung erhielt der Glaube, als noch St. James in geheim bei einem Vertrauten der Königin Erkundigung einzog, ob sie die Anleihe, welche der Cardinal eben jetzt auf ihren Namen bei ihm machen wollte, genehmige. Voll schien das Maß der Schuld, genügend das zwiefache Zeugniß; sobald der Termin des 30. Juli ohne Zahlung an die Juweliere verflossen war, forderte man von diesen eine genaue schriftliche Geschichtserzählung, St. James gab die seinige ebenfalls. Beide Actenstücke begründeten die Klage wider den Cardinal, welche der Minister des königlichen Hauses zugleich mit der Bitte der tiefbeleidigten Königin, um die vollständigste Genugthuung, am 14. August dem Monarchen überreichte. In diesem Berichte, und bei der darauf folgenden Berathung der Minister, soll Breteuil besonders den Umstand bemerklich gemacht haben, daß die geringste Schonung für den Cardinal in dieser Sache auf Mitschuld der Königin schließen lassen werde; nur öffentliche Untersuchung und strenge Bestrafung des Verbrechens könne die Monarchin gegen Verdacht schützen. Ferner habe die Rachsucht wohlbedächtig den Vorabend eines Kirchenfestes *) zu der Eingabe des

---

des Abbé Vermond gegen den Cardinal erwähnt auch Madame Campan. S. ihre Mémoires, T. II. p. 12.

*) Der Himmelfahrt Mariä. Der ganze Hof versammelte sich an demselben zu einem feierlichen Gottesdienste, bei dem der Groß-Almosenier, bekleidet mit allen Zeichen seiner Würden, zugegen war.

Berichts gewählt, damit der aufwallende Zorn des Monarchen den Groß-Almosenier zuerst vor versammeltem Hofe, bei Ausübung seiner heiligen Amtspflichten, treffen möchte *).

So viele quälende Zweifel die erschütternde Erklärung der Juweliere auch in dem Cardinal erzeugen mußte, so blieb seinem befangenen Geiste, bei gänzlicher Unbekanntschaft mit dem unsichtbaren Gewebe des Betrugs, doch auch noch mancher Hoffnungsgrund, noch manche Aussicht, verstärkt und gehoben durch die natürliche Neigung des Menschen, lieber Böses von seinen Gegnern, als von seinen Freunden zu glauben. Er besaß die Briefe der Königin, mit eigenem Auge hatte er die Monarchin im Garten zu Versailles gesehen, sie überschickte ihm so eben achttausend Thaler in Golde. Alle diese Umstände mußten Täuschung sein, und waren sie es, so ließ sich doch nicht denken, daß die wichtige Rücksicht für die Ehre der Monarchin je gestatten werde, streng und öffentlich zu verfahren **). Die La Motte war zu Bar sur Aube, ihrem Geburtsorte, als die letzte Unterredung des Cardinals mit den Juwelieren erfolgte; bei ihrer Rückkehr erfährt sie durch diese, was geschehen ist. Schon in der

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 87—89. 99 – 101. 101 —102. Bertrand Histoire, T. I. p. 395.

**) Georgel Mémoires, T. II. p. 97.

nächsten Nacht stürzt das schnell entschlossene Weib, entstellt, in Thränen schwimmend, in das Zimmer des Prinzen: sie kommt so eben von Versailles, hat dort der Königin auf das Lebhafteste die Noth der Juweliere, die Verlegenheit des Cardinals, und die dringende Nothwendigkeit vorgestellt, diesen schleunig zu unterstützen, wenn nicht der ärgerlichste Proceß entstehen soll. So hart gedrängt, habe endlich die Monarchin den schrecklichen Ausspruch gethan, sie werde im äußersten Falle den Empfang des Halsbandes, ihre Unterschrift, überhaupt Alles läugnen, was geschehen sei; zu ihrer Rettung müsse der Cardinal ins Verderben gestürzt, und jedenfalls die La Motte sogleich verhaftet werden. Glaubt der Prinz dieser Erzählung, so darf er der Gräfin ferner sein Vertrauen schenken, noch mehr, er entgeht der demüthigenden Überzeugung, betrogen worden zu sein. In der That blieb die geängstigte Freundin vier und zwanzig Stunden verborgen in seinem Palaste; er versprach ihr eine Freistatt in seinen deutschen Besitzungen, und als keine Anstalten zu ihrer Verhaftung bemerkbar wurden, kehrte sie bei Nacht in ihre Wohnung zurück, räumte dieselbe, vernichtete, was ihr hätte nachtheilig werden können, und eilte mit Vilette und ihrem Gatten, der indeß nach vollbrachtem Verkaufe der Juwelen aus London zurückgekehrt war, nach Bar sur Aube, wo die nöthigen Anstalten zur Flucht aus Frankreich schleunigst beendigt werden sollten. Der Cardinal hielt sich durch das, was er von der Königin

in Händen zu haben glaubte, gegen Gewaltstreiche hinreichend gesichert *).

Versammelt war der ganze Hof am 15. August, als der König kurz vor der Messe den Groß=Almosenier in sein Cabinet rufen ließ. Nach dem Berichte des Abbé Georgel antwortete der Cardinal dem Monarchen in Gegenwart der Königin, und ohnerachtet ihrer Einwendungen, mit Bestimmtheit, sie habe ihm den Auftrag ertheilt, das Halsband zu kaufen, und als unwiderleglichen Beweis befinde sich ihre schriftliche Genehmigung der Bedingungen in seinen Händen. Die Monarchin soll bei diesem Übermaße von Kränkung in Thränen ausgebrochen sein **). Dagegen wollen ihre Anhänger aus ihrem Munde vernommen haben, der Cardinal hätte gleich auf die erste Anrede des Königs erklärt, er sehe nun zu spät, daß er betrogen worden sei ***). In Gegenwart des ganzen Hofes wurde der Prinz verhaftet, sobald er das Zimmer des Königs verließ. Ein unbewachter Augenblick erlaubte ihm, einen vertrauten Kammerdiener mit Nachricht von seiner Lage an den Abbé Georgel abzusenden. Bis dahin waren dem besonnenen General=Vicar alle Geheimnisse mit Cagliostro und der La Motte sorgfältig ver-

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 96—99. 150. 148—149. 158. 107. 151. De la Motte Mémoires, p. 95.

**) Georgel Mémoires, T. II. p. 102—103.

***) Besenval Mémoires, T. III. p. 126. Mdme. de Campan Mémoires, T. II. p. 13.

borgen worden; indeß der Bote kannte den Ort, wo die Briefe der Königin und andere gefährdende Papiere lagen; bis auf zwei der erstern wurde Alles vernichtet, noch ehe Siegel angelegt werden konnten *). Der Cardinal bezog am Abend die Bastille, die La Motte fand sich noch in Bar sur Aube, als Polizeibeamte sie nach demselben Gefängnisse abholten; dagegen entkamen ihr Gatte und Vilette, weil der Befehl zu ihrer Verhaftung zu spät ertheilt worden war **). Gleich nach den ersten Vernehmungen gestattete der König dem Cardinal die Wahl, sich entweder dem Ausspruche seiner Gnade zu unterwerfen, oder gerichtlicher Untersuchung und dem Urtheile des pariser Parlaments. Noch immer der festen Überzeugung, nach den Befehlen der Königin gehandelt zu haben, wählte der Prinz das Letztere ***).

Es würde zwecklos sein, ausführlich den Gang des verwickelten Processes zu schildern, welcher durch förmliche Klage im Namen des Monarchen über beleidigende Vergehungen des Cardinals und der La Motte gegen seine

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 104—105. 113—116. 106—107. 116—117. 151. Besenval Mémoires, T. III. p. 127—129. Bertrand Histoire, T. I. p. 392. 393.

**) Georgel Mémoires, T. II. p. 109—110. 158. Besenval Mémoires, T. III. p. 129. 134. De la Motte Mémoires, p. 101. 104.

***) Georgel Mémoires, T. II. p. 122—130. Besenval Mémoires, T. III. p. 132.

Gemahlin, bei dem Gerichtshofe anhängig gemacht ward. Ohne Spur, ja ohne Ahnung des Betrugs, konnte der Cardinal im Anfang zu seiner Rechtfertigung nichts anführen, als daß ihm die La Motte Befehle der Königin überbracht und später die genehmigten Bedingungen des Kaufes zugestellt habe; ferner die Auslieferung des Schmucks in der Gräfin Gegenwart an einen Dritten, den sie kennen mußte; und endlich die Abschlagszahlung, ebenfalls durch ihre Hand an ihn gelangt. Dies Alles läugnete die La Motte: sie hätte zwar den Prinzen zuerst auf das Halsband aufmerksam gemacht, allein keineswegs, damit er es für die Königin kaufen sollte; auch sei der Kauf, so viel sie wisse, bloß auf seinen Namen und für ihn selbst abgeschlossen, der Schmuck allein an ihn ausgeliefert worden. So sprach der einzige Zeuge, auf den sich der Cardinal gegen die Königin berufen konnte; selbst seine Vertheidiger und seine Verwandten verzweifelten an der Möglichkeit, ihn zu rechtfertigen *). In dieser höchsten Crisis hört Georgel von einem Geistlichen, den Mitleid und Gewissen drängen, mit wichtigen Entdeckungen dem Prinzen beizustehen. Der Pater Loth ist ein alter Bekannter der Gräfin; er weiß um den Betrug der Oliva in den Gärten zu Versailles, um die Unterzeichnung der Kaufsbedingungen durch Bilette, und selbst die Reise des Grafen La Motte nach London,

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 130—131. 119—122. 123. 135. 136.

um daselbst die Juwelen zu veräußern, ist ihm bekannt. Indeß auch die Oliva war entflohen; erst den angestrengtesten Bemühungen gelang es, sie sowohl als Vilette im Auslande zu entdecken; Beide werden ausgeliefert, und ihre Aussagen, unterstützt durch viele Nebenumstände, die andere Zeugen angeben können, beweisen endlich dem Gerichte: I. Daß dem Cardinal vorsätzlich der Glaube beigebracht worden ist, er kaufe das Halsband für die Königin. II. Daß die La Motte den Vilette bewogen hat, die Genehmigung und den Namen der Königin zu den Kaufsbedingungen zu setzen. III. Daß die Gräfin das Halsband erhalten, um es der Königin auszuliefern. IV. Die Scene der Oliva in Versailles, und andere verbrecherische Intriguen, die den Cardinal in dem Irrthume bestärken sollten. Zuletzt wurden auch noch die Juweliere in London ausgemittelt, an welche der Graf La Motte fast alle großen Steine des Halsbandes verkauft hatte; der Kauf war für seine Rechnung geschlossen worden, und übermäßiger Aufwand in England, wie zu Bar sur Aube, bewies die Verwendung des Geldes in seinen Nutzen. Er selbst entging allen Nachstellungen, um seiner habhaft zu werden *). Als die La Motte sich durch diese Aussagen gedrängt sah, gab sie der ihrigen eine andere Wendung: sie sehe sich genöthigt, nun ohne Schonung Alles zu gestehen. Der Cardinal habe das Halsband zu dem be-

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 147—149. 151. 155—159. 170. 171—172. 183—189. 196. 162. 157. 176—178.

stimmten Zwecke gekauft, sich schleunig den Erlös zuzueignen; demgemäß sei der Schmuck sogleich auseinander genommen, und ihr Gatte mit den besten Steinen nach England geschickt worden, um sie dort für Rechnung des Prinzen zu veräußern; bedeutende Geldsummen und einen Theil der geringern Steine, die man noch bei ihr fand, verdanke sie der Großmuth des Cardinals, oder vielmehr seinem Interesse für ihre Person. Schändliche Lügen von des Narren Cagliostro Erfindung wären die vorgebliche Scene mit der Oliva in Versailles und die falsche Unterschrift des Bilette; überhaupt hätte sie nie irgend eine Verbindung mit der Königin vorgegeben *). Dieses bestimmte Läugnen der letztern Thatsache benutzte der Cardinal und Bilette, den gefährdenden Briefwechsel mit der Königin ganz unerwähnt zu lassen; Letzterer behauptete, er hätte auf Verlangen der La Motte bloß zu den Kaufsbedingungen die Genehmigung der Königin als Abschrift von einem andern Exemplar, mit seiner gewöhnlichen feinen Handschrift gesetzt; der Prinz war über seine Briefe durch die Versicherung des Pater Loth beruhigt worden, daß die Gräfin bei ihrer letzten Abreise von Paris die ganze Sammlung vernichtet habe. Da sonach zur Zeit des Processes das wichtigste Mittel, um den Cardinal zu täuschen, unbekannt geblieben ist, so läßt sich leicht die große Ungewißheit über den wahren Zusammenhang des verwickelten

---

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 161—162. 200.

Ereignisses erklären. Der Gerichtshof sprach bloß über die einzelnen klar erwiesenen Thatsachen *).

Wo Gründe fehlen, darf die Neigung entscheiden; mit dem lebhaftesten Eifer benutzte man in Frankreich jedes Dunkel der verworrenen Begebenheit zu den nachtheiligsten Auslegungen für die Königin, und bald zeigte sich allgemein das lebhafteste Interesse für die Sache des Cardinals gegen den Hof, gegen die verhaßte Monarchin. Dies versichert Besenval, ihr Vertrauter und eifriger Anhänger **). Durch den Freund und Vertheidiger des Prinzen, den Abbé Georgel, erfahren wir noch, daß die Königin, von Breteuil geleitet, während der ganzen Dauer des Processes Alles aufbot, um dem Angeklagten die Vertheidigung zu erschweren und die Richter gegen ihn einzunehmen; sie betrachtete sich als Gegenpartei des Cardinals, ließ sich überzeugen, seine Verurtheilung sei zur Erhaltung ihrer Würde, ihrer Ehre durchaus erforderlich, und gab durch freie Äußerung dieser Meinung der Verläumdung neuen, höchst erwünschten Stoff. Der Minister Breteuil soll allerdings versucht haben, durch Drohungen und Versprechungen St. James und die Juweliere zu erschwerenden Aussagen gegen den Prinzen zu bewegen; allein die schändliche Behauptung, daß die Monarchin so weit gegangen sei, der La Motte gänzliche Straflosigkeit zuzusichern, wenn sie durch falsches Zeugniß den Cardinal verderben wolle,

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 158. 184. 199.

**) Besenval Mémoires, T. III. p. 134—135. 137. 138.

nennt Georgel die abscheulichste Lästerung, die nie seine Feder besudelt haben würde, hätte sie nicht leider Glauben und Vertheidiger gefunden. Aufs Höchste waren durch alle diese Umstände Theilnahme und Mitleid für den Cardinal gespannt, als am 31. Mai 1786 der Spruch des Parlements über alle Angeklagten erfolgte *).

Dreißig Stimmen gegen zwanzig erklärten den Cardinal vollkommen gerechtfertigt gegen alle Beschuldigungen in der Anklage **); dagegen sprach das Gericht der La Motte Staupenschlag, Brandmarkung und lebenslängliche Haft, dem Vilette und dem Cagliostro Landesverweisung zu; die Oliva erhielt ihre Freiheit ohne Strafe. Freudiger Jubel einer ungeheuren Volksmenge, die den Sitzungssaal des Parlements umgab, verherrlichte die Lossprechung des Prinzen, begleitete ihn zurück zur Bastille, und als gleich darauf der Befehl des Hofes ihn freizugeben erfolgte, im Triumph bis zu seinem Palaste. Man feierte zugleich den Sieg des Prinzen, und die Demüthigung der Königin ***). Leicht läßt sich der Ein-

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 182. 175—176. 197. 190—191. 153. 203.

**) Zur Bezahlung des Halsbandes hatte sich der Cardinal gleich zu Anfang des Processes verstanden, und den Juwelieren Sicherheit auf seine Einkünfte gestellt. Georgel Mémoires, T. II. p. 137. 143—144.

***) Georgel Mémoires, T. II. p. 203—204. 205. Besenval Mémoires, T. III. p. 156. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 73.

druck ermessen, als am folgenden Tage ein Königlicher Befehl den Cardinal aufforderte, die Stelle als Groß-Almosenier niederzulegen, und ihn nach seiner Abtei Chaise Dieu in Auvergne verwies. Nur Wenige berücksichtigten die Nothwendigkeit, einen Mann vom Hofe zu entfernen, der in der höchsten geistlichen Würde des Reichs, öffentlich vor Gericht, den vertrautesten Umgang mit den elendesten Betrügern hatte zugestehen müssen, dem zugleich die Ehre der Königin so gleichgültig, ja so verdächtig gewesen war, daß die unwahrscheinlichsten und ehrenrührigsten Vorgeben seiner verächtlichen Gesellschaft, ihn ohne Weiteres zu den nachtheiligsten Handlungen für den Ruf und die Würde der Monarchin verleiten konnten. Die große Mehrzahl schrie laut über Tyrannei, maß allein der Rachsucht der Königin die willkührliche Bestrafung eines Mannes bei, den die strengste Gerechtigkeit, trotz aller Bemühungen sie zu blenden, so eben hatte freisprechen müssen, und zwar nach den Verhandlungen eines Processes freisprechen, in welchem die Königin von Frankreich als Partei, Betrügern, Beutelschneidern, feilen Dirnen gegenüber stand, und vielleicht nur durch erkauftes oder erzwungenes Schweigen dieser Elenden, die Offenbarung selbstbegangener Verbrechen unterdrücken konnte *). Jeder Verdacht ward aufs neue belebt, als die La Motte nach kurzer Gefangenschaft, aus dem Hospi-

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 205—206. 137—138. 188. 207. Besenval Mémoires, T. III. p. 137—139.

tal der Salpetriere zu ihrem Gatten nach England entkam. Aus diesem sichern Aufenthalte drohte sie mit der Herausgabe einer Denkschrift, die alle Geheimnisse des Processes aufdecken, die Königin und den Baron Breteuil in dem nachtheiligsten Lichte darstellen sollte. Noch sind die Gründe unbekannt, die den Hof vermochten, der La Motte das Manuscript ihrer Denkschrift mit einer bedeutenden Geldsumme abzukaufen; später erschien es dennoch im Druck, und sein Inhalt ist ein so unsinniges Gemisch handgreiflicher Lügen und der niedrigsten Schmähungen, daß keinesfalls Furcht vor seiner Glaubhaftigkeit die Ursache jenes gefährdenden Opfers gewesen seyn kann. *). Merkwürdig ist die Schrift, insofern sie ein förmliches Verzeichniß aller Beschuldigungen enthält, die man jemals der Königin gemacht hat, um besonders die rohe Menge gegen sie aufzubringen. Alle Parteien scheinen ihr Gift darin niedergelegt zu haben, und vorzüglich deßhalb ist die Versicherung selbst anderer Schmähschriften gegen die Monarchin, nicht ganz unglaubwürdig, daß die bekannt gewordene Denkschrift der La Motte keineswegs allein ihr Werk sei **). Eine kurze Darlegung des Inhalts erspart die fernere Erwähnung aller Gerüchte, die nach und nach den Haß

*) Georgel Mémoires, T. II. p. 208—209. Soulavie Mémoires, T. II. p. LXV—LXVI.

**) Mémoires historiques des intrigues de la cour par le Sieur Retaux de Vilette; à Venise, 1790. p. 3.

des Volks gegen die Königin bis zur blinden Wuth gesteigert haben.

Durch List und Drohungen sind der Gräfin während des Processes lauter falsche Aussagen abgenöthigt worden; erst jetzt in vollkommener Freiheit kann sie durch einen treuen Bericht sich rechtfertigen *). Gleich der Eingang desselben setzt indeß den Glauben an die Wahrheitsliebe der La Motte auf neue, harte Proben. Sie hat nicht gewußt oder nicht bedacht, daß der Prinz von Rohan im Jahre 1772 zuerst nach Wien, die Königin bereits 1770 nach Frankreich kam. Schon als Gesandter in Wien soll der Prinz ein Liebesverständniß mit der Erzherzogin Maria Antoinette gehabt haben; er wird durch einen jungen deutschen Offizier verdrängt, und äußert sich darüber zu frei und zu öffentlich. Als er später nach Frankreich zurückkehrt, läßt er sich sogar verleiten, der Kaiserin Maria Theresia in geheimen Nachrichten von der fortdauernden leichtsinnigen Aufführung ihrer neu vermählten Tochter zu geben. Joseph II. findet diese Briefe in dem Nachlasse seiner Mutter und schickt sie der Königin, daher ihr unversöhnlicher Haß gegen den Cardinal. **) Sie muß ihn unterdrücken, als der Kaiser auf einmal lebhaft wünscht, den Prinzen zum Premier Minister in Frankreich zu befördern; die La Motte weiß um

*) De la Motte Mémoires, p. 29. 30. 143—145. 165.

**) De la Motte Mémoires, p. 23. 24—25. 82. Die Anmerkung 32.

einen geheimen Briefwechsel des Cardinals mit jenem Monarchen; vorläufig betreffen die Verhandlungen mehrere Millionen, welche die Königin ihrem Bruder verschaffen, und die Abtretung von Lothringen, die sie in Vereinigung mit dem Cardinal bewirken soll *).

Um diese Zeit erhält die Gräfin mit Hülfe der Rathschläge des Prinzen zuerst Zutritt bei der Königin, und wird bald auf die schändlichste Weise über die dunkle Prophezeihung ihres Gönners aufgeklärt, daß Maria Antoinette ohnfehlbar vielen Geschmack an ihrer Person finden werde **). Sie benutzt die neu erworbene Gunst, um vor Allem dem Cardinal das Wort zu reden, leitet auch den Briefwechsel ein, von dem sie mehrere Briefe als Rechtfertigungszeugnisse ihrer Denkschrift beifügt. Von den Briefen der Königin hat sie verstohlen aus des Prinzen Schreibtische Abschriften genommen, die seinigen sind ihr unter fliegendem Siegel zur Aushändigung zugestellt worden ***). Mit Groll und Verderben im Herzen, gewährt endlich Maria Antoinette den Vorstellungen der La Motte, und der gebieterischen Politik ihres Bruders nicht nur alle äußern Zeichen der Versöhnung mit dem Prinzen, sondern Joseph II. bewirkt sogar das allerschändlichste Liebesverständniß zwischen der neun und zwanzig

*) De la Motte Mémoires, p. 22—25. 30. 11. 81. 197. 54. 53. 57.

**) De la Motte Mémoires, p. 14—16.

***) De la Motte Mémoires, p. 18—22.

jährigen Königin und dem funfzigjährigen Cardinal. Die abgeschriebenen Briefe drücken sich auf die niedrigste Weise darüber aus, erwähnen des Königs und aller Schwächen, die man ihm jemals beigemessen hat, mit empörendem Spotte, schildern zugleich die Eifersucht des Cardinals auf eine Menge glücklicher Nebenbuhler, und zuletzt versichert die Denkschrift ausdrücklich, daß die Königin überhaupt kein Gefühl kenne, als Befriedigung ihrer Sinnlichkeit. Dieser Ausspruch ist mit der Beschuldigung unerhörter Erpressungen, gemeiner Geldumschläge und Anleihen, verkaufter Gunstbezeigungen u. s. w., verbunden; die Herzogin von Polignac soll die Schatzmeisterin des Ertrags dieser schändlichen Hülfsmittel seyn *). Als die La Motte die Monarchin noch zu bereden suchte, dem Cardinal Zusammenkünfte zu gewähren, kam letztere auf den Einfall, sich zuvor durch den Augenschein von der Art zu überzeugen, wie der drängende Liebhaber sich gegen sie benehmen werde. Die Scene mit der Oliva war das Resultat dieses Wunsches; der Prinz spielte dabei den Getäuschten, nachdem ihn die Freundschaft der Gräfin zuvor von Allem unterrichtet hatte **). Wahrscheinlich sah sich die La Motte oder ihr Vertheidiger zu der harten Wahl genöthigt, entweder auf diese einzige mögliche Wendung zur Rechtfertigung des Betrugs mit der

---

*) De la Motte Mémoires, p. 30. 25. 189. 41. 19. 27—29. 31. 80. 89. 99. 124. 50. 195. 198. 197. 54. 43. 56.

**) De la Motte Mémoires, p. 31—39.

Oliva Verzicht zu leisten, oder die erwiesene Zeitfolge ganz aufzugeben; sie wählte das Letztere: längst waren nach dem Memoire die Zusammenkünfte mit dem Cardinal im Gange, also die Scene der Oliva längst gespielt, als die Königin zuerst den Wunsch äußerte, das Halsband zu besitzen *). Der Prinz sollte es auf seinen Namen für sie erstehen, allein sein Credit allein war dazu nicht hinreichend; die Juwelenhändler und ihr Gläubiger St. James wollten sich durchaus ohne die Unterschrift der Königin nicht von ihrer Theilnahme an dem Kaufe überzeugen lassen. Unglücklicherweise hatte die Monarchin, seitdem sie St. Cloud gekauft, ihrem Gemahl versprechen müssen, nichts ohne sein Vorwissen zu unterzeichnen **); sie giebt der La Motte zu verstehen, die Juweliere würden wohl keinenfalls ihre Hand kennen, die Unterschrift sei hier bloße Form, ihre Klugheit möge Mittel finden, diese Verlegenheit zu beseitigen. Erst auf diesen deutlichen Fingerzeig forderte die Gräfin den Bilette auf, mit seiner feinen Handschrift den Namen und die Genehmigung der Königin zu ersetzen. Der Prinz

---

*) De la Motte Mémoires, p. 58. 202.

**) Eine so giftige als lügenhafte Wendung. St. Cloud wurde aus königlichen Cassen, und zwar von dem Erlös eines veräußerten Domainen-Grundstückes gekauft und der Königin zum Landaufenthalte überwiesen. Es war der Kauf einer Domaine, im Finanzrathe discutirt und abgeschlossen; wenn er auch auf Veranlassung der Königin erfolgt war, so konnte doch nie ihre Unterschrift dabei gebraucht oder gemißbraucht werden.

erhält Kenntniß davon und ist ganz damit einverstanden; glücklich werden die Juweliere getäuscht, und der Cardinal selbst übergiebt das Halsband dem Kammerdiener der Königin, nie ist es in der La Motte Hände gekommen *).

Gleich die ersten Gefälligkeiten der hülfsbedürftigen Gräfin wären von der dankbaren Maria Antoinette mit einer bedeutenden Geldsumme belohnt worden **), so viele neue wichtige Dienste vergalt sie mit einem großen Theile der schönsten Steine des Halsbandes. Auf Anrathen des Cardinals verkaufte sie der Graf La Motte in London ***). Die Gräfin bemerkte schon um diese Zeit viele Zeichen des Ueberdrusses und großer Unzufriedenheit mit dem Prinzen an der Königin; er sei moralisch und physisch zu Grunde gerichtet, hatte die Monarchin ihrer vertrauten Kammerfrau versichert, dazu machte er Niemand mehr ein Geheimniß aus den Zusammenkünften, und beschwerte sich öffentlich über die geheimen Gebrechen der Königin, und über ihre widrigen Gunstbezeigungen ****); sie hatte un-

*) De la Motte Mémoires, p. 68—73. 76. 73—79.

**) Nach p. 16 der Mémoires waren es zweitausend, nach p. 47 fünftausend Thaler.

***) De la Motte Mémoires, p. 84—86. 138.

****) De la Motte Mémoires, p. 84. 89. 167. Beiläufig wird noch erwähnt, daß der Versuch des Cardinals, dem Kaiser Lothringen zu verschaffen, gescheitert, und dieser Monarch dadurch schon früher von ihm abgezogen worden sei. Das

abänderlich beschlossen, ihn zu verderben. Breteuil, der alte Feind des Cardinals, gab ihr den Plan und die Mittel dazu an die Hand. Als der Prinz die drohende Gefahr und besonders die Absicht der Königin bemerkte, den Empfang des Halsbandes zu läugnen, rieth ihm Cagliostro als einziges Rettungsmittel, schleunigst die La Motte aus Frankreich zu entfernen, und dann kühn zu behaupten, die Abwesende habe den Schmuck entwendet. Daher die scheinbare Großmuth, womit ihr der Prinz einen sichern Zufluchtsort in seinen deutschen Besitzungen anbot. Das gute Gewissen der La Motte und ihres Gatten vereitelte den Plan, indem sie ruhig und zu lange in Bar sur Aube verweilten. Nach der Verhaftung der Gräfin beschloß der Cardinal, sie des Diebstahls auch ins Gesicht zu zeihen; Versprechungen, Drohungen, Fallstricke aller Art, verwickelten sie im Gefängnisse in ein Labyrinth von falschem Läugnen und falschem Gestehen, von Widersprüchen und Fehlgriffen, die endlich selbst ihr gutes Recht zur Lüge, die schwache, hülflose, gefangene Frau leicht ein Opfer der mächtigen Schändlichkeit des Cardinals und der Königin werden ließen. Gerechtigkeit vom Könige zu erflehen, ist der ausgesprochene Zweck der Denkschrift *).

Sieht man auf den ersten Blick, daß der Hergang

Geld für ihren Bruder hätte die Königin größtentheils durch den Kronschatzmeister La Borde erhalten.

*) De la Motte Mémoires, p. 93—97. 168. 29. 30. 143. 165. 172.

der Sache, wie sie ihn schildert, unmöglich ist, so wird der aufmerksame Leser doch auch in der entgegenstehenden Erzählung, obgleich ihr weit zuverlässigere Quellen zum Grunde liegen, noch manches Dunkel, noch manche Unwahrscheinlichkeit bemerkt haben. Wie gewöhnlich Intriguen solcher Art, so wird auch diese nie ganz aufgeklärt, nie in Hinsicht der handelnden Personen scharf erwiesen werden, wo Verflechtung von Theilnahme, Theilnahme von Schuld sich trennen. Bei Hochgestellten hält dazu die Welt, vielleicht nicht ganz mit Unrecht, schon für Schuld, wenn gegen sie nur Glaube an die Möglichkeit niedriger Handlungen entstehen kann; schnell bildet Neid und Mißgunst ihn zum Verdacht, und dieser befreit die Verläumdung von jedem Zügel. So bezeichnet der Proceß über das Halsband auch die Zeit, nach welcher die Verläumdung gegen die Königin keine Gränze mehr kannte; bis dahin war die allmächtige Gemahlin des Monarchen wohl des Mißbrauchs ihres Einflusses, wohl ungerechter Handlungen beschuldigt worden, allein erst dieser unselige Proceß erzeugte den Muth, ihr jedes Niedrige, jedes Schändliche beizumessen. Er ward dadurch, bei den uns bekannten Verhältnissen des französischen Hofes, eines der günstigsten Ereignisse für die Feinde der monarchischen Gewalt; sie waren noch beschäftigt, es thätigst zu benutzen, als schon ein neuer, vielleicht noch größerer Vortheil sich ihnen zeigte. Calonne sah sich endlich genöthigt, den unabsehlichen Abgrund aufzudecken, auf dem die Nation schon lange in Furcht, doch nie ohne Hoffnung, gewandelt war;

er machte den ganzen Umfang des ungeheuren Deficits öffentlich bekannt *).

Schon gleich nach dem Antritte seines Amtes will der Minister einen Plan entworfen haben, die Einnahme für immer mit der Ausgabe ins Gleichgewicht zu bringen **); am 20. August 1786 machte er den König zuerst in einer kurzen Denkschrift mit den Hauptzügen desselben bekannt ***). Der Verfolg hatte bewiesen, daß der Credit und alle bisherigen Hülfsmittel das Deficit zu decken um diese Zeit gänzlich erschöpft waren, und doch überstieg der Bedarf für das Jahr 1787 (so wie bereits früher erwähnt worden ist) ****) die gewöhnlichen Einkünfte um mindestens ein und dreißig und eine halbe Million Thaler. Verlangte man dieses große Opfer von der Nation, so erschien es klug und billig, sie durch Berücksichtigung ihrer herrschenden Meinungen dazu bereitwilliger zu machen. Der ganze Plan, sagt der Minister, sollte eine Art Resultat der öffentlichen Meinung sein †); somit schildern wir sie, und vielleicht aus der zuverlässigsten Quelle, indem wir jenen Entwurf darlegen. Frankreich ist ein Staat, sagt die Einleitung, so voller Mißbräuche, daß er unmög-

*) Rabaut de St. Etienne sagt: **Précis historique de la révolution Française p. 39: Les maux de la France étoient sentis, mais ils n'avoient pas été calculés.**

) **Calonne Réponse, p. 379.

***) Anhang zu **Colonne Réponse, p. 42.**

****) 2. Band, Seite 21.

†) **Calonne Réponse, p. 397.**

lich gut regiert werden kann; glänzend ist das Versprechen: durch ihre Abschaffung allein, und nicht nur ohne neue Auflagen, sondern sogar noch mit Verminderung der bisherigen Lasten des Volks, soll das Deficit gedeckt werden *). Darauf führt der Plan mit einem Male Alles ein, was bis dahin die verschiedenen Secten der neuen Philosophie in Frankreich nur irgend versucht hatten **): Provinzial-Versammlungen und Abschaffung der Wegefrohn, nach Neckers Ideen ***) Getreide-Ausfuhr und Aufhebung der Zölle im Innern, wie Beides Turgot wollte; dazu noch Ausgleichung der Salzsteuer, Veräußerung der Domainen, Vertheilung der Gemeindegüter, endlich die Subvention territoriale, und völlige Gleichheit der Besteuerung. Diese sollte am bedeutendsten zu der Deckung des Deficits beitragen, während die Abschaffung der Zölle im Innern und ein Erlaß an der Taille den niedern Classen des Volks die erwähnte Erleichterung verschaffen würde ****).

*) Anhang zu Calonne Réponse, p. 52. 51. 53. Calonne Réponse, p. 399—401.

**) Siehe das Verzeichniß der projectirten Neuerungen in Calonne Réponse, p. 384—385.

***) Die Protocolle der ersten Notablen-Versammlung in Introd. du Moniteur 1789, p. 61. 63. Calonne Réponse, p. 404. Anhang dazu p. 54—55. 59.

****) Anhang zu Calonne Réponse, p. 59. 55—56. 60. 56—57. 53. 58. Calonne Réponse, p. 400—401. 394. 399. Introd. du Moniteur, p. 63. 58. 70—71. 61—62.

Die Schulden der Geistlichkeit, bisher das unüberwindliche Hinderniß dergleichen Besteuerung aller Grundstücke, sollten durch die Veräußerung einiger minder wichtigen Rechte und Einkünfte dieses Standes getilgt werden; allen übrigen Schwierigkeiten und Einwendungen stellte man das höchste Gesetz, das Wohl des Volks entgegen *); den Betrag des Deficits selbst gab Calonne nur auf neun und zwanzig Millionen Thaler an. Bei der großen Ungleichheit der Vingtièmes **) ließ sich annehmen, daß, wenn der bestehende höchste Satz nach Verhältniß des Ertrags der Grundstücke als Norm zur Ausgleichung diente, diese allein die Subvention territoriale gegen die alten Vingtièmes um neun Millionen Thaler erhöhen würde; eine neue Stempelabgabe sollte fünf Millionen, Ersparnisse in allen Zweigen der Verwaltung sechs Millionen, die Vortheile, welche mit der Schuldentilgung durch die veräußerten Domainen verbunden sein würden, gegen drei Millionen, und endlich eine neue Einrichtung, wonach künftig in jedem Jahre nur die Hälfte der vorbestimmten Rückzahlungen abgetragen werden sollte, über sechs Millionen Thaler zur Deckung des Deficits beitragen. Für ungewöhnliche Fälle wollte man zugleich durch Grün-

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 62. Anhang zu Calonne Réponse, p. 53.

**) Siehe den ersten Band dieses Werks, Seite 106—108.

bung eines großen Nationalkredits unerschöpfliche Hülfsmittel eröffnen *).

Indeß die Einführung aller dieser Neuerungen war bereits früher an dem Widerstande der Parlemente gescheitert; man konnte in diesen Corporationen jetzt keinesweges andere Ansichten, oder mehr Willfährigkeit voraussetzen, und es blieb nichts übrig als ihnen Recht und Mittel zum Widerstande zu entwinden, wenn die neuen Einrichtungen, besonders so schnell Hülfe bringen sollten, als der Drang der Umstände erforderte. Die Parlamente vertraten die Rechte eines jeden einzelnen Unterthanen des Königs; leisteten alle Unterthanen freiwillig Verzicht auf ihre Rechte, so hörten die Pflichten, und damit die Functionen der Gerichtshöfe, in dieser Hinsicht auf; eine National-Repräsentation, willfähriger oder abhängiger als die Parlemente, beseitigte demnach jenes bisher unüberwindliche Hinderniß **). Calonne beschloß nach altem Brauche, die Notablen des Reichs zu berufen ***); Repräsentanten aller Stände, indeß vom Könige

---

*) Calonne Réponse, p. 232. 399 — 401. 402 — 403. Anhang dazu p. 57 — 58. 60. 61.

**) Soulavie Mémoires, T. VI. p. 122—124—125. Besenval Mémoires, T. III. p. 184.

***) Ähnliche Versammlungen hatten im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte mehrmals statt gefunden, s. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 121. 129. Introd. du Moniteur 1789., p. 54.

gewählt, blos rathend, nicht, wie die allgemeinen Reichsstände, bewilligend; doch sollte Alles, worüber der König diese Versammlung würde zu Rathe gezogen haben, als Gesetz im ganzen Reiche bekannt gemacht, und keine Einwendungen dagegen gestattet werden *). Der lose Zusammenhang, die Widersprüche, die unverschleierte Gewaltsamkeit der Folgerungen dieses Plans, lassen mit Recht zweifeln, daß er, so wie der Minister behauptet, ein Werk reiflicher Ueberlegung, und mehrjähriger Vorbereitungen gewesen sei, wahrscheinlich schuf ihn der Augenblick der höchsten Noth **); diese zwang auch den lange zögernden Monarchen, seine Genehmigung zur Ausführung zu ertheilen.

Am 29. December 1786 erließ der König die Berufungsschreiben. Sieben Prinzen des Königlichen Hauses, vierzehn Bischöfe, sieben und dreißig Mitglieder des höchsten Adels, ebensoviel erste Präsidenten und General-Procuratoren sämmtlicher Parlemente des Reichs und der Oberrechen- und Obersteuer-Cammer zu Paris, elf Deputirte der Pays d'etats, sechs und zwanzig Magistratspersonen der vornehmsten Städte des Reichs, und zwölf Mitglieder des königlichen Staatsraths, sollten die Versammlungen bilden. Ihr Sitzungsort war Versailles, der

*) Calonne Réponse, p. 396—397. Anhang dazu p. 61—62. Introd. du Moniteur. 1789. p. 54. 55.

**) Soulavie Mémoires, T. VI. p. 123—124. Besenval Mémoires, T. III. p. 221—222.

29. Januar 1787 der vorbestimmte Tag der Eröffnung. Zur Berathung sollte sich die Versammlung in sieben Büreaux unter Vorsitz der Prinzen des königlichen Hauses theilen, jedes Büreau, gab über alle Theile des Plans, für sich und unabhängig von den übrigen, seine Meinung ab. Die Deputirten trafen pünctlich am 29. Januar zu Paris und Versailles ein, indeß die Eröffnung der Versammlung verzögerte sich aus unbekannten Ursachen bis zum 22. Februar 1787 *).

Gleich nach den Feierlichkeiten der ersten Sitzung, die der König in Person mit einer Rede eröffnete, bildeten sich die Büreaux, und Calonne theilte ihnen in sechszehn verschiedenen Memoiren den größten und wichtigsten Theil seiner Vorschläge mit, acht andere Aufsätze, diesen folgend, sollten das Uebrige enthalten **). Alle Büreaux machten Einwendungen gegen die Grundsätze, nach welchen die Provinzial-Versammlungen gebildet werden sollten, gegen die Subvention territoriale, und gegen die Vorschläge zur Schuldentilgung der Geistlichkeit. Ihre Bedenken wurden sogleich dem Hofe mitgetheilt, und am 12. März dankte ihnen Calonne im Namen des Königs für ihre Aufmerksamkeit und ihren Eifer bei der Berathung, und drückte zugleich die Zufriedenheit des Monarchen aus, daß ihre Einwendungen nur

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 54. 59—60.

**) Introd. du Moniteur 1789. p. 60—71. Calonne Réponse, p. 384—386.

Formen tadelten, keinesweges aber das Wesen der neuen Einrichtungen *). Alle Büreaux protestirten in der nächsten Sitzung gegen die schlaue Erklärung des Ministers: nicht einzelne Formen, sondern die neuen Einrichtungen selbst, so wie sie vorgeschlagen worden wären, hätten sie verworfen, nämlich die ganze Organisation der Provinzial-Versammlungen, als unzweckmäßig und den Grundgesetzen des Reichs zuwider, die Subvention territoriale als unmöglich, sollte sie in Naturalien aufgebracht werden; und selbst jede Erhöhung der Abgaben in Gelde könne nur erst dann der Berathung unterworfen werden, wenn man der Versammlung alle Finanzberechnungen, worauf sich die Angabe des Deficits gründe, und das Detail aller beabsichtigten Ersparnisse mittheile. Die vorgeschlagenen Mittel zur Tilgung der Schulden der Geistlichkeit erschienen offenbare Eingriffe in die Rechte des Eigenthums. Übrigens unterwarf sich der geistliche Stand, so wie alle übrigen, unbedingt dergleichen Besteuerung, und ersterer bat nur, die Art seine Schulden zu tilgen selbst dem Könige vorschlagen zu dürfen **).

*) Introd. du Moniteur 1789. p. 63 – 64.

**) Introduction du Moniteur 1789, p. 68—69. 72. 75. Noch jetzt wird häufig als eine Hauptveranlassung der Revolution die Weigerung der privilegirten Stände, sich dergleichen Besteurung zu unterwerfen, angeführt. Die Grundsätze der neuen Philosophie wurden damals von dem Adel und der Geistlichkeit, wie von dem übrigen Volke, so hoch verehrt, daß eine

Getäuscht sah Calonne hiermit die Hoffnung, dem Volke durch die billigende Stimme der Notablen die neuen Auflagen in einem günstigen Lichte darzustellen; selbst wenn er ihre Forderungen eingehen wollte, erschien doch der Weg, den sie einschlugen, viel zu lang und zu schwierig, als daß darauf der augenblicklichen Bedrängniß des königlichen Schatzes schnell genug hätte abgeholfen werden können. Aufgebracht gegen das undankbare Werk seiner Hand, beschloß er die öffentliche Meinung, die es ihm sollte gewinnen helfen, jetzt gegen dasselbe aufzufordern. Er machte durch den Druck alle Memoiren bekannt, die bis dahin der Versammlung vorgelegt worden waren, gab in einer beigefügten Ankündigung im Allgemeinen zu verstehen, daß der Weigerung der Notablen die Schuld beizumessen sei, wenn dem Volke nicht durch Abschaffung der Mißbräuche die beabsichtigte Erleichterung werde, und sendete die Schrift, um sie schneller zu verbreiten, an alle Pfarrer des Königreichs *). Feindlich, unversöhnlich feindlich, mußten sich nach einem solchen Schritte der

solche eigennützige Weigerung als unmöglich betrachtet werden kann, um so mehr, da das geforderte Opfer in Frankreich nur sehr unbedeutend war. Unendlich größere brachten die Deputirten der höhern Stände später mit gleicher Freudigkeit; es ward ein Wettstreit unter ihnen, wer zur Verwirklichung der neuen Lehre die meiste Uneigennützigkeit zeigen würde.

*) Soulavie Mémoires, T. VI. p. 155. Calonne Réponse, p. 384. Besenval Mémoires, T. III. p. 204.

Minister und die Versammlung gegenüberstehen; sie setzte ihre Arbeiten aus, verlangte zu ihrer Rechtfertigung den Druck aller ihrer Beschlüsse, und La Fayette, der Held der amerikanischen Freiheit, ein vom Könige gewähltes Mitglied der Notablen, ging so weit, Untersuchung der Verwaltung des General-Controleurs, und zwar besonders der Domainen-Vertauschungen, die während derselben bewirkt worden waren, zu verlangen *). Bald blieb dem Hofe keine Wahl, als die Versammlung oder den Minister zu entlassen; die Königin entschied sich gegen den Letzteren, und am 9. April 1787 erhielt er Befehl seine Stelle niederzulegen; der Staatsrath Fourqueux, ein bejahrter Mann, übernahm dieselbe. Den Notablen wurde jede Auskunft mitgetheilt, die sie verlangten, und sie setzten ihre Berathungen fort **).

*) Besenval Mémoires, T. III. p. 204—205. Rabaut de St. Etienne précis, p. 41. Vernier Elémens des finances, p. 45. Bertrand Histoire, T. I. p. 76. Die letztere Anklage blieb ohne Folgen, da sie selbst das Geständniß enthielt, der Kläger spreche blos nach Hörensagen, und könne nichts beweisen, s. das Original derselben, in Mémoires historiques sur la Fayette, p. 158—161. Die Klage ist später von dem Parlament, indeß ebenfalls ohne Erfolg wiederholt worden.

**) Besenval Mémoires, T. III. p. 205. 207. 209. 215. Bertrand Histoire, T. I. p. 75. Rabaut de St. Etienne précis, p. 42. Bouillé Mémoires, T. I. p. 36. Introd. du Moniteur 1789, p. 51. 71. 74. 72. 75.

Sechster Abschnitt.

Brienne, Erzbischof von Toulose wird Finanzminister. Aufhebung der Notablen-Versammlung. Einführung eines Theils der von Calonne vorgeschlagenen, und von den Notablen gutgeheißenen Neuerungen. Stempeledict, und Weigerung des pariser Parlaments, es einzuzeichnen. Das Stempeledict und die Subvention territoriale werden im Lit de Justice am 6. August 1787 eingezeichnet. Das pariser Parlament bittet in diesem Lit de Justice zuerst um Berufung der Reichsstände. Es wird nach Troyes verlegt. Die Obersteuerkammer und fast alle Parlamente des Reichs fordern die Berufung der allgemeinen Reichsstände. Wirkung dieser Forderung auf die Nation. Brienne wird zum Premier-Minister ernannt. Verhältnisse des neuen Premier-Ministers. Das Parlament wird nach Paris zurückgerufen. Königliche Parlamentssitzung am 19. November 1787, um die Einzeichnung einer Anleihe von hundert und fünf Millionen Thaler zu bewirken. Erstes Versprechen des Königs, die Reichsstände nach fünf Jahren zu versammeln. Der Herzog von Orleans protestirt in der königlichen Sitzung gegen die Einzeichnung der Anleihe. Er wird aus der Hauptstadt verwiesen, die Parlamentsräthe Sabatier und Freteau werden verhaftet. Charakter und Verhältnisse des Herzogs von Orleans. Er darf nach Paris zurückkehren, die Räthe

Sabatier und Freteau werden freigelassen. Zustand der Finanzen zu Anfange des Jahres 1788. Beabsichtigte Veränderungen in der Gerichtsverfassung. Cour plenière. Grands-baillages. Présidiaux. Versprechen eines neuen Criminalgesetzbuchs. Abschaffung der Question préalable und der Sellette. Der Parlamentsrath Duval d' Espremenil zeigt dem pariser Parlamente die beabsichtigten neuen Einrichtungen des Premier-Ministers an. Beschluß und Erklärung des pariser Parlaments auf diese Anzeige. Verhaftung der Parlamentsräthe d' Espremenil und Goislard de Monsanbert. Die Edicte zu Errichtung der Cour plenière und zu den übrigen Veränderungen der Gerichtsverfassung werden in einem Lit de Justice zu Versailles eingezeichnet. Unruhen zu Rennes. Unruhen zu Grenoble. Versammlung der Stände von Dauphiné bei dem Schlosse Vizille. Die Versammlung des Clergé de France fordert ebenfalls auf das heftigste die Berufung der allgemeinen Reichsstände. Die Noth der Finanzen bewegt den Premier-Minister, die Wirksamkeit der Cour plenière auszusetzen. Versprechen des Königs, daß die Reichsstände spätestens bis zum 1. Mai 1789 berufen werden sollen. Einschränkung der Zahlungen des königlichen Schatzes. Der Premier-Minister Brienne wird entlassen.

Schon seit langer Zeit hatte ein Mann durch die ungewöhnliche Vereinigung der höchsten Würden der Kirche, mit offenkundiger Anhänglichkeit an alle Grundsätze der neuen Philosophie, die Aufmerksamkeit von Frankreich auf sich gezogen; Lomenie de Brienne, Erzbischof von Toulouse, war Turgots Jugendfreund, und d' Alembert hatte

ihn für eines der nützlichsten Mitglieder des philosophischen Vereins erklärt *). Den Ausspruch rechtfertigend, suchte Brienne später die Freundschaft aller philosophischen Minister, beförderte jede Neuerung ohne Unterschied, und erwarb sich endlich selbst den Ruf eines großen Talents für die Verwaltung **). Seine Verbindung mit Necker gewann ihm besonders die günstige Meinung der Königin, deren vertrauteste Umgebungen er in sein Interesse zu ziehen wußte, dagegen konnte der König niemals die ihm natürliche Abneigung gegen einen Prälaten überwinden, der, wie sich der Monarch ausdrückte, nicht an Gott glaubte, und noch überdieß in dem Rufe zu freier Sitten stand ***). Nach der Versicherung glaubhafter Quellen hegte Brienne längst den lebhaften Wunsch, in das Ministe-

*) Oeuvres de Turgot, T. I. p. 28. Oeuvres de Voltaire, T. 98. p. 237. 261. 269.

**) Soulavie Mémoires, T. VI. p. 222—223. 219. 224. Mdme de Staël Considérations, T. I. p. 121. Bertrand Histoire, T. I. p. 71. Histoire de la Conjuration du Duc d'Orléans, T. I. p. 67—68. Necker de la révol. Franç. T. I. p. 25—26. Essais historiques sur les causes et les effets de la révolution de France, p. C. F. Beaulieu VI. Vols. T. I. p. 4.

***) Soulavie Mémoires, T. III. p. 6; T. IV. p. 169; T. VI. p. 105. Bertrand Histoire, T. I. p. 71. 72. 75. Mde de Staël Considérations, T. I. p. 116. 121. Besenval Mémoires, T. III. p. 275. Beaulieu Essais historiques, T. I. p. 5.

rium zu treten, und arbeitete als Mitglied der Notablen auf das thätigste, die Erbitterung der Versammlung gegen Calonne zu erhöhen; nach der Entlassung dieses Ministers soll die Königin mit Absicht die Wahl auf den bejahrten Fourqueux geleitet haben, und als sich bald zeigte, daß er der schweren Bürde nicht gewachsen sei, überwand endlich der Einfluß der Monarchin, unterstützt von der dringenden Nothwendigkeit, anerkanntes Talent an die Spitze der Verwaltung zu stellen, jede andere Rücksicht in dem Könige, und am 1. Mai erhielt Brienne mit dem Titel Chef des Finanz-Rathes die oberste Leitung der Finanzen. Fourqueux nahm seine Entlassung, Villedeuil, bis dahin Intendant der Generalität Rouen, und ebenfalls einer der Notablen, wurde General-Controleur, indeß dem Finanz-Chef untergeordnet *). Nach den unverdächtigsten Zeugnissen erklärte sich die öffentliche Meinung auf das vortheilhafteste für den neuen Minister; man durfte zugleich auf seine Fähigkeiten und auf seine Liebe zu der Freiheit bauen. **).

Obgleich die Notablen nach ihrem Siege über Ca-

---

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 72—74. Besenval Mémoires, T. III. p. 218. 223 — 224. 225. 227. 275. Soulavie Mémoires, T. III. p. 6. T. VI. p. 175. Introd. du Moniteur 1789, p. 73. Madame de Campan Mémoires, T. II. p. 27 — 29.

**) Necker de la révol. Française, T. I. p. 25 — 26. Bailly Mémoires, T. I. p. 4.

lonne unausgesetzt die größte Aufmerksamkeit auf die Ermittlung des wahren Betrags des Deficits verwendeten, so wurden die Büreaux doch nie darüber einig, und jedes gab eine andere Summe an *). Die Provinzialversammlungen und die Abschaffung der Mißbräuche genehmigten sie im Allgemeinen, machten auch Vorschläge zur zweckmäßigsten Organisation und Ausführung, dagegen wichen sie jeder bestimmten Erklärung über den eigentlichen Zweck ihres Zusammenseins, über den Betrag und die Art der neuen Auflagen zur Deckung des Deficits sorgfältig aus, und wiederholten bloß die allgemeine Versicherung, daß die verschiedenen Stände unbedingt auf jede frühere Begünstigung, in Hinsicht der Auflagen Verzicht leisteten **). Was man von der Berathung hoffen konnte, schien sonach großentheils erfüllt, die beabsichtigte Rechtfertigung der Auflagen durch bestimmte Genehmigung der Notablen aber nicht mehr zu hoffen; am 25. Mai hob der König die Versammlung auf ***). Die Reden des Monarchen und

*) Man sehe Seite 20 dieses Bandes die Anmerkung und Introd. du Moniteur 1789, p. 75.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 74. 75. 72.

***) Necker de la révol. Franç., T. I. p. 28, behauptet, Brienne habe von Ruhmsucht gespornt, neue systematische Ideen ausführen wollen, und die Notablen so schnell aufgehoben, weil er ihren Widerstand fürchtete. Da aber später nichts geschah, als was schon in Calonne's Plane lag, und zwar Alles mit den Modificationen, welche die Notablen wünschten, ferner die längere Dauer einer Versammlung, die sich über alle Nebensachen

seiner Minister in den letzten Sitzungen verhießen Berücksichtigung des Rathes und der Vorschläge der Notablen bei allen neuen Einrichtungen, sicherten eine jährliche Ersparniß an den bisherigen Ausgaben, der sich besonders der König und seine Familie unterwarfen, von mindestens zehn Millionen Thaler zu, ließen hoffen, daß die große Last der fälligen Rückzahlungen theils durch Aufschub, theils durch neue Anleihen werde ganz zu beseitigen sein, und versprachen endlich die sorgsamste Auswahl der mildesten Auflagen, zur Deckung des noch übrigen Deficits von Seiten des Königs, da die Notablen sich nicht selbst über dieß allerdings eben so schwierige als peinliche Geschäft zu entschließen wagen wollten. Zur Aufklärung und Sicherung des Volks sollte künftig jedes Jahr die Berechnung aller Einkünfte und Ausgaben, so wie die Vertheilung der Auflagen, auf die verschiedenen Bezirke des Reichs, öffentlich bekannt gemacht werden. Ohne Einwendungen und Widerspruch ging die Versammlung nach diesen Erklärungen des Monarchen aus einander *). Die ungeheure Summe des Deficits, bisher nur geahnet, nie berechnet, hatte Schrecken und Un-

---

weitläufig ausgesprochen hatte, und über den Hauptgegenstand jeder bestimmten Erklärung auswich, mindestens unnütz erscheinen mußte, so wird einerseits jener Grund zur Entlassung der Notablen sehr unwahrscheinlich, andererseits bedarf es desselben nicht, um sie zu erklären.

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 72—76. 89.

willen in ganz Frankreich verbreitet, und, sagt ein neuer Philosoph: der geringe Nutzen der Notablen überzeugte allgemein, daß nicht wenige vom Könige ausersehene Männer, sondern allein das Volk, oder seine selbstgewählten Stellvertreter, so große Übel heben könnten *).

Die dringende Noth der Finanzen gebot die schleunigste Einführung aller beabsichtigten Neuerungen, besonders wenn man die Einrichtungen, welche der herrschenden Meinung schmeicheln sollten, den neuen Lasten wollte vorangehen lassen. Am 22. Juni 1787 zeichnete das pariser Parlament das Edict zur Errichtung der Provinzialversammlungen in allen Pays d'elections ohne Widerspruch ein **), eben so am 25. desselben Monats die Verordnung zur gänzlichen Befreiung des Getreidehandels, wonach selbst die Ausfuhr aus dem Reiche unbedingt erlaubt blieb, wenn nicht Stände und Provinzialversammlungen, bei großem Mangel, auf Sperrung für eine bestimmte Zeit antragen würden ***); die Umwandlung der Wegefrohn in eine Geldabgabe nach Verhältniß der Taille wurde am 28. Juni eingezeichnet ****).

Bei den übrigen Parlamenten fand allein das Edict zur Errichtung der Provinzialversammlungen Widerstand.

---

*) Necker de la révol. Franç., T. I. p. 29. Rabaut précis, p. 39. 42.

**) S. das Edict Introd. du Moniteur 1789, p. 77—78.

***) S. das Edict Introd. du Moniteur 1789, p. 77—78.

****) S. das Edict Introd. du Moniteur 1789, p. 78

Es sollte unverzüglich in Ausführung gebracht werden, enthielt aber blos die allgemeine Bestimmung der Zusammensetzung und des Wirkungskreises der neuen Behörden, (und zwar ganz nach Neckers Modell), nähere Vorschriften über die Wahl der Mitglieder, die Art der ersten Berufung, das ganze Detail der Organisation, und der Geschäftsführung sollten noch erfolgen, blieben also, wenn der Befehl zur Ausführung vorher eingezeichnet worden war, ganz dem Monarchen überlassen. Besonders die Parlamente in Grenoble, Rouen und Bordeaux, bestanden auf vorhergehende Mittheilung dieser näheren Bestimmungen, doch bequemten sich die beiden ersteren Gerichtshöfe endlich zur Einzeichnung, indem sie damit das Gesuch verbanden, daß man die noch fehlenden Verordnungen vor der Ausführung, jedenfalls gleich dem ersten Edict, ihrer Beurtheilung unterwerfen möchte; das Parlament in Bordeaux blieb dagegen hartnäckig bei seiner ersten Weigerung *).

Die besondere Willfährigkeit des sonst so schwierigen pariser Parlaments berechtigte zu guten Hoffnungen für die Einzeichnung der neuen Auflagenedicte bei demselben; in den ersten Tagen des Juli wurde ihm das Gesetz zur Erhöhung der Stempelauflage vorgelegt. Alle königlichen Bestallungsbriefe, Bewilligungen und Gnadensachen; alle Contracte zwischen Privatpersonen, Quittungen, Handelsbücher, Wechsel und Frachtbriefe, ferner Spielkarten,

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 90. 121. 122.

Zeitungen, Kupferstiche, sollten theils einer Erhöhung des bisherigen Stempels, theils neu dieser Auflage unterworfen werden. Die Dauer und der Betrag der neuen Last würden sich nach den Staatsbedürfnissen richten: überstiege der nicht füglich vorauszuberechnende Ertrag die Ausgaben, zu deren Deckung er bestimmt sei, so sollte der Überschuß durch Erlaß an andern drückenden Abgaben ausgeglichen werden *). Der Leser kennt das Versprechen des Königs bei dem Schlusse der Notablen-Versammlung: zu Ende jeden Jahres die Berechnung aller Einkünfte und Ausgaben öffentlich bekannt zu machen. Am 6. Juli erklärte das Parlament: sei es wahr, daß die Nation nach der Einzeichnung neuer Auflagen von deren Nothwendigkeit durch öffentliche Finanzberechnungen überzeugt werden müßte, so erscheine die vollkommene Überzeugung des Parlaments, bevor es einzeichne, wohl noch weit nothwendiger und ganz unvermeidlich. Der Gerichtshof bäte daher, ihm nicht nur durch die genaueste Einnahme- und Ausgabe-Berechnung das Deficit, so wie man es dem Könige vorgelegt, zu beweisen, sondern auch noch die versprochenen Einschränkungen und Ersparnisse darzuthun; erst dann lasse sich die Nothwendigkeit neuer Auflagen beurtheilen, was über die Bestätigung derselben bestimmen, nicht ihr blos folgen müßte **).

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 71—72. 82. 80.

**) S. diese Erklärung des Parlaments, in den Beilagen zu Toulongeon Histoire de la France depuis la révolution, übersetzt von Petri. Münster bei Waldeck 1804, p. 27—28.

Nie hatte man den Parlamenten Mittheilungen der geforderten Art gemacht, nie ihnen das Recht, Abgaben zu bewilligen, oder über deren Nothwendigkeit zu urtheilen, eingeräumt; sie sollten den König blos auf die Rechte seiner Unterthanen aufmerksam machen; die Nation hatte sich aber, besonders in den Pays d' elections seit Jahrhunderten des Rechts der Steuerverwilligung begeben, wenigstens es nicht mehr geübt, und die öffentliche Bekanntmachung der Finanzberechnungen, welche der Hof verheißen, betrachtete er keineswegs als eine Verpflichtung, sondern als ein freiwilliges Opfer *). Hiernach antwortete der König schon am 8. Juli: die Untersuchungen, welchen sich das Parlament unterziehen wollte, gehörten durchaus nicht zu seinem Wirkungskreise; dazu würden sie nie so unnöthig gewesen sein als jetzt, wo die Notablen, unter diesen so viele Mitglieder der Parlamente, das Deficit erörtert, und außer Zweifel gefunden hätten; nicht minder sei ihnen der Betrag aller Ersparnisse, die der König beabsichtige, bekannt gemacht worden. Dringend gebiete das Beste des königlichen Dienstes, das Wohl der Unterthanen, besonders der Staatsgläubiger, und die nöthige Rücksicht auf die Autorität der Regierung die schleunigste Einzeichnung des neuen Edicts; das

---

*) Necker de la révol. Franç., T. I. p. 29. Introd. du Moniteur, p. 80. 88. S. ferner was der 2. Abschnitt dieses Werkes (1. Band, Seite 87—91. 94—96. 99—101.) über die Verhältnisse der Parlamente und der Stände enthält.

Parlament solle sie unverweilt und ohne neue Einwendungen vornehmen *).

Fruchtlos blieb diese wie viele späteren Ermahnungen des Hofes; das Parlament beharrte fest bei seiner ersten Erklärung, und der Monarch ohne andere Wahl als Staatsbanquerout oder neue Auflagen **), mußte sich zu einem Lit de Justice entschließen. Es hatte am 6. August zu Versailles statt, und nicht nur das Stempeledict, sondern auch die Verwandlung der Vingtièmes in eine Subvention territoriale, welche jährlich sechs Millionen Thaler mehr einbringen sollte, als die aufgehobene Abgabe, wurden ohnerachtet wiederholter Gegenvorstellungen des Parlaments, auf ausdrücklichen Befehl des Monarchen eingezeichnet ***). Die Gegenvorstellung des Gerichtshofes in dem Lit de Justice enthielt folgende wichtige Stellen. Es ist ein Grundgesetz der französischen Monarchie,

*) S. diese Antwort des Königs in den Beilagen zu Toulongeon Histoire de la France depuis la révolution, übersetzt von Petri. Theil I. p. 28—29.

**) Die Rede des Großsiegel-Bewahrers in dem Lit de Justice am 6. August enthält folgende Stelle: Le Roi s'est vu dans l'alternative d'accroître la masse des impôts, ou de manquer à ses engagements et à ceux des Rois, ses prédécesseurs envers les créanciers qui ont confié leur fortune à l'état; et la voix publique lui a dit comme la justice, que l'honneur du gouvernement Français étoit le premier besoin de la nation.

***) Introd. du Moniteur 1789, p. 79—82. 83.

daß alle Auflagen durch die, welche sie tragen sollen, bewilligt werden müssen; zeichnete das Parlament früher Abgaben, gegen diesen Grundsatz aufgelegt, als rechtsbegründet ein, so folgte es mehr seinem Eifer für des Königs Dienst als seiner Pflicht; es ließ sich verleiten und wird entschuldigt durch die Hoffnung, daß der Staat von der ungeheuren Schuldenlast befreit werden würde; jetzt nach fünf Friedensjahren, verschwindet diese Aussicht gänzlich, und doch wird das Volk mit neuen Lasten bedroht, deren Dauer nicht abzusehen ist. Zugleich ohne Berechtigung, und ohne alle Hoffnung irgend eines Nutzens, kann der Gerichtshof seine Zustimmung nicht zu neuen Anforderungen geben, welche offenbar alle Kräfte der Unterthanen übersteigen. Es giebt nur ein Mittel zu Rath und Hülfe, unerlaßlich nothwendig zur Wiederherstellung der Finanzen, zur Erhaltung des Ruhms und der Autorität des Königs; dringend bittet das Parlament darum, dringend bittet es um die Berufung der allgemeinen Reichsstände. Sie allein sind im Stande, die tiefen Wunden des Staats zu untersuchen, und nützlichen Rath zu ertheilen, zu den nöthigen Verbesserungen und Einschränkungen in allen Theilen der Verwaltung. Sollte der Monarch ohnerachtet dieser Vorstellungen die Einzeichnung der Edicte gebieten, so könne der Gerichtshof doch nicht aufhören, auch ferner mit so viel Eifer als Ehrfurcht seine Stimme gegen Auflagen zu erheben, deren Wesen eben so nachtheilig als die Einforderung unrechtmäßig sein würde. Das Parlament ließ sich durch die

Gewährung eines Theils seiner Forderungen, durch die am 9. August erfolgende Bekanntmachung der neu angeordneten Ersparnisse, in so weit sie den Hofstaat des Königs und der Königin betrafen*), nicht von seinem Vorsatze abhalten. Es reichte neue Gegenvorstellungen in dem Tone der früheren ein, und unterfing sich sogar, sie den Untergerichten seines Sprengels mitzutheilen, den Behörden, welche das Volk unmittelbar zur Befolgung der Edicte, die ihnen ihr vorgesetzter Gerichtshof für unrechtmäßig erklärte, anhalten sollten**). Ohne Beispiel war dieser kühne Schritt, und höchst bedenklich bei der lebhaften Theilnahme, und dem großen Beifall, die laut

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 82. An den Ausgaben der Königin sollten zweimalhundert fünf und zwanzigtausend Thaler jährlich, also fast der vierte Theil ihres Etats erspart werden. Der König ließ viele Hofchargen, die Reste der Gardegensd'armes und Gardechevauxlegers, den kleinen Stall, und den größten Theil der Jagdequipage eingehen. Ferner wollte man alle unnöthigen königlichen Gebäude zu Paris, und mehrere Lustschlösser in der Umgegend verkaufen. Der Betrag der Ersparniß im Ganzen wurde auf jährlich anderthalb Millionen Thaler berechnet; indeß das große Übel bei allen Einschränkungen in Frankreich, die mit Stellenaufhebung verbunden waren, die Rückzahlung oder fortdauernde Verzinsung der Chargencapitale, mußten auch diese Summe in der Wirklichkeit um den bei weitem größten Theil vermindern. S. Introd. du Moniteur, p. 89.

**) Necker de la révol. Franç., T. I. p. 89. Besenval Mémoires, T. III. p. 258—259.

und allgemein dem Parlament und seinen Forderungen gezollt wurden. Mehrere tausend Menschen versammelten sich während jeder Sitzung vor dem Palaste und in den Vorsälen, begleiteten mit Händeklatschen und lautem Zuruf die Räthe, wenn sie den Sitzungssaal verließen, und erlaubten sich häufig die unschicklichsten Aeußerungen gegen den Hof und die Minister *). Man mußte fürchten, diese Theilnahme, diese öffentlichen Beweise der Zustimmung, möchten das Parlament immer kühner, und hinwieder kühnere Schritte des Parlaments das Volk noch lebhafter theilnehmend, und noch verwegener machen. Der Hof entschloß sich zur schleunigsten Anwendung des bisher wirksamsten Mittels, den Trotz der Gerichtshöfe zu brechen, er verlegte am 15. August den Sitz des pariser Parlaments nach Troyes in Champagne; alle Mitglieder erhielten durch Lettres de Cachet Befehl, auf der Stelle dahin abzureisen **).

Wahrscheinlich wollte man von der ersten niederschlagenden Wirkung dieses Beweises der Strenge auf die übrigen Gerichtshöfe Vortheil ziehen, indem am 17. August die neuen Auflagenedicte der Oberrechenkammer und der Obersteuerkammer zu Paris durch die Brüder des Königs zur Einzeichnung vorgelegt wurden. Die Ant-

*) Besenval Mémoires, T. III. p. 259—260.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 82. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 178. Besenval Mémoires, T. III. p. 259.

worten beider Gerichtshöfe entsprachen indeß keineswegs der Hoffnung auf Furcht und Nachgeben. Fast wörtlich wiederholten sie alle Forderungen des Parlaments, verlangten noch außerdem beständige Feststellung des Betrags der Anticipationen, Abschaffung der geheimen Ausgaben, unter deren trügerischen Schleier man die verdammungswürdigsten Verschwendungen verberge, und bezeugten die tiefste Trauer über die harten Maaßregeln gegen das pariser Parlament *). Erst auf ausdrücklichen Befehl fand die Einzeichnung statt, und die Obersteuerkammer protestirte gleich am folgenden Morgen in den heftigsten Ausdrücken gegen die Gültigkeit derselben: Früher als Reiche und Staaten habe das Recht des Eigenthums bestanden; es sei das wesentliche Recht aller Völker, die nicht Sclaven wären; jede Auflage ohne Bewilligung der Nation kränke dasselbe auf das härteste, und könne daher nicht bestehen, auch hätten die Könige lange Zeit und in mehreren Gesetzen Hülfsgelder für ein freiwilliges Geschenk der Nation erklärt; sie könnten die Gewalt-Auflagen zu verfügen nicht ihren Gerichtshöfen übertragen, weil sie allein der Nation gebühre. Die Obersteuerkammer habe mehr Ursache als jeder andere Gerichtshof die Reichsstände zu verlangen, denn sie sei zu der Zeit, als König Johann eine freiwillige Unterstützung von den Ständen erhalten, auf deren Begehren errichtet worden. Selbst als Beförderung der wohlthätigen Absichten des Königs könne man

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 82—84.

die Bitte um Berufung der Reichsstände betrachten, indem der Monarch durch die Versammlung der Notablen und die Errichtung der Provinzialversammlungen offenbar den Wunsch gezeigt, in nähere und unmittelbare Beziehungen mit dem Volke zu treten. Alle Gerichtshöfe müßten gleiche Sprache führen, denn es sei die Sprache der Vernunft und der Gerechtigkeit *). Die Erwartung der Obersteuerkammer wurde nicht getäuscht; fast alle Parlamente erklärten sich für unbefugt, Abgaben ohne Bewilligung der Nation einzuzeichnen; alle verlangten die Berufung der allgemeinen Reichsstände **).

Hatte die herrschende Stimmung der Nation den Gerichtshöfen diese Forderung in den Mund gelegt, oder entzündete das Begehren der Parlamente enthusiastisches Verlangen nach einer Reichsständeversammlung in ganz Frankreich? Gewiß ist, daß in einem Augenblicke dieser Wunsch allgemein war, und von allen Seiten mit größter Heftigkeit geäußert wurde ***). Diese Allgemeinheit wird nicht befremden, wirft man einen Blick auf die Verhältnisse in Frankreich zu jener Zeit. Allen Ständen, allen Classen der Nation drohte großer, unvermeidlicher Ver-

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 84—85.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 85. 110.

***) Necker de la révol. Franç., T. I. p. 40. Histoire de la conjuration du Duc d'Orléans, T. I. p. 73. Bertrand Histoire, T. I. p. 55. Mdme de Staël Considérations, T. I. p. 124.

lust; den adeligen Gutsbesitzer traf die Erhöhung der schon jetzt für unerträglich erachteten Auflagen wie den bürgerlichen, noch weit härter aber, und in seinen Nachtheilen nicht zu berechnen, erschien der Druck der neuen Lasten für die Geistlichkeit. Die handeltreibenden Classen sahen mit dem Stempelgesetze nie gekannte Unannehmlichkeiten aller Art über sich hereinbrechen; jeder königliche Beamte mußte die Aufhebung seiner Stelle fürchten; ein bedeutender Abzug von allen Pensionen war schon angekündigt *), und der Classe, die gewöhnlich zuletzt leidet, den Hofleuten, hatte bereits die bedeutendste Reduction bewiesen, daß sie auf keine Schonung rechnen dürften. Erschienen so drückende Übel mehr denn hinreichend, allgemeine Unzufriedenheit zu erregen, so mußte diese zur Erbitterung werden, durch die fürchterliche Überzeugung, daß selbst mit so großen Opfern das ungeheure Deficit noch keineswegs zu decken sei. Diese Gewißheit stand, ein tödtendes Schreckbild, vor den Augen der zahllosen

*) Das Edict zur Bewirkung dieses Abzuges auf fünf Jahre, erfolgte am 18. Octbr. Von Pensionen unter sechshundert Thaler wurde dasselbe zurückbehalten, was Terray im Jahre 1770 davon abzog. Von sechshundert bis zweitausend Thaler jährlich drei Zehntheile, von zweitausend bis fünftausend Thaler drei und ein halbes Zehntheil; und von denen über fünftausend Thaler vier Zehntheile. Ferner sollte künftig in jedem Jahr nur ein Termin zur Ertheilung neuer Pensionen statt finden, und nie mehr gewährt werden, als die Hälfte des Betrags der erloschenen Gnadengehalte. Introd. du Moniteur 1789, p. 86.

Menge aller Staatsgläubiger; Millionen wußten ihre ganze Subsistenz an die pünktliche Berichtigung der ungeheuren Summe von fünf und sechzig Millionen Thaler *) geknüpft, die jährlich aus dem königlichen Schatze für Rückzahlungen, Leibrenten und Zinsen bezahlt werden mußten; im glücklichsten Falle schien doch Stockung, Verminderung dieser Renten unvermeidlich, jedenfalls unvermeidlich, so wie alle drohenden oder schon drückenden Übel, wenn der Gang der öffentlichen Angelegenheiten in Frankreich, wenn die Regierungsform unverändert blieb.

Wohl nur Wenige mögen mit dem Verlangen nach Veränderung bestimmte Ideen über die Mittel verbunden haben, die sich aus neuen Staatsverhältnissen zur Abhülfe der drohenden Übel ergeben könnten; indeß starre Unmöglichkeit lag in Allem was bestand, dagegen ließ sich das ungekannte Neue wenigstens mit unbestimmten Hoffnungen schmücken, und zwar nicht mit der Hoffnung auf Abhülfe jener Geldverlegenheiten allein **), sondern noch mit allen glänzenden Aussichten, welche die neue Philosophie jedem kühnen Verehrer gewährte, der mit

*) Siehe in der Tabelle der Finanzrechnungen das Compte rendu 1787.

**) Der Maire Bailly versichert, der Adel und die Geistlichkeit hatten eine sehr geringe Meinung von dem dritten Stande, wenn sie glaubten, er sei nur mit seinem Interesse in Hinsicht der Geldangelegenheiten beschäftigt. Er forderte Zuziehung zu allen Stellen und Bedienungen, Gleichheit der bürgerlichen Rechte u. s. w. Bailly Mmoires, T. I. p. 8.

dem Verlangen nach Staatsveränderungen einiges Vertrauen in seine Kräfte und Talente verband. Die geschmeidigen Grundsätze der neuen Wissenschaft gestatteten dem Adel, der Geistlichkeit, den Hofleuten, gleiches Recht mit dem dürftigsten Bürger: das allgemeine Beste, die allgemein gewünschte Veränderung in der Form ihres Vortheils zu sehen *), ja die höhern Stände konnten sich in dieser Hinsicht noch des hoffnungsreichen Vorzugs rühmen, daß der vergötterte Urheber der neuen Lehre, Montesquieu, eine Regierungsform als den Inbegriff aller Vollkommenheiten gepriesen, die dem mächtigen Adel, der vornehmen Geistlichkeit den ehrenvollsten politischen Wirkungskreis in einem Oberhause eröffnete, und von der ein Monarch mit seinem glänzenden Hofe unzertrennlich war. Auch wies zu jener Zeit ganz Frankreich auf die englische Constitution als Muster, auf das Nachbarland selbst als glänzendes Beispiel der glücklichen Folgen einer Ständeversammlung hin **), so daß Adel und Geistlichkeit wohl zu der Hoffnung berechtigt schienen, der allgemeine Wille werde sich im Fall einer Verfassungsveränderung für die ihnen günstigste Regierungsform erklären! Nicht minder lebhaft als der Bürgerstand, äußer-

*) Siehe in dem ersten Abschnitte dieses Werkes (1. Band, Seite 54—59.) die Entwicklung der Folgerungen, welche jeder Stand, jedes Individuum zu seinem Vortheile aus den Grundsätzen der neuen Philosophie ziehen konnte.

**) Necker sur son Administration, p. 40—41.

ten die höhern Stände den Wunsch nach politischer Änderung; Politik ward Modewissenschaft auch unter ihnen; sie beschäftigte die Frauen am Putztisch, die Hofleute im Vorzimmer des Königs *), jede Kraft wollte sich in diesem Felde üben, allein in ihm suchte der Ehrgeiz Beifall und Ruhm. Und dieser unermeßlichen Vereinigung aller Wünsche, aller Hoffnungen, stand nur ein Recht, nur ein Hinderniß entgegen: die Rechte des Monarchen; das Hinderniß seine unbeschränkte überlegene Gewalt.

Selbst dem beschränktesten Kopfe mußte klar einleuchten, daß es kein zweckmäßigeres Mittel gab, diese Gewalt zu brechen, oder sie wenigstens von den allgemeinen Wünschen abhängiger zu machen, als eine Versammlung der Reichsstände, frei gewählt von dem Volke, dessen Lieblingsgedanke, wie selbst ein eifriger Anhänger des Hofes versichert, Widerstand gegen die Autorität des Königs war **). Gestand man dieser Versammlung, so wie es das Parlament wollte, schon durch ihre Berufung das Recht zu, eines der wesentlichsten Bedürfnisse, zur Erhaltung überlegener Gewalt, die Geldmittel dem Könige nach Willkühr zuzumessen, so war das große Hinderniß aller Wünsche in seinen Grundfesten erschüttert, ja noch mehr, es konnte aus einem furchtbaren Feinde leicht ein nützlicher Diener werden, werden was nach den Grund-

*) Besenval Mémoires, T. III. p. 327.

**) Besenval Mémoires, T. III. p. 268—269. 325.

sätzen der neuen Philosophie der Monarch und seine Gewalt sein sollten, - Diener des Volks, Vollstrecker der Gesetze, die es durch seine selbstgewählten Stellvertreter geben würde. Unbegränzten Dank war man den kühnen Corporationen schuldig, welche, selbst besoldete Beamte des Monarchen, doch zuerst gewagt, eine Forderung, die solche Folgen hoffen ließ, an ihn zu richten, und fest dabei zu beharren, selbst seinem Zorn, seiner Rache zu trotzen, damit das Volk frei werde von den verhaßten, tödtenden Fesseln alles Glücks, aller Vollkommenheit, wozu es reif und würdig war. Der lebhaftesten Nation in Europa lagen diese Schlüsse nah, und sie ergriff sie mit enthusiastischem Eifer; für den Augenblick äußerte sich dieser durch allgemeine Trauer, und durch die lauteste Theilnahme an dem Schicksale des pariser Parlaments.

Als der Graf Artois die Edicte zu den neuen Auflagen in die Obersteuerkammer brachte, fand er vor dem Sitzungshause zahlreiche Volkshaufen, die laut und beleidigend Mißfallen und Unzufriedenheit äußerten. Noch heftiger wurde der Tumult, als der Prinz den Sitzungssaal wieder verließ; die gewohnte Ehrfurcht vor dem Bruder des Monarchen schien gänzlich vergessen, und es bedurfte thätiger Hülfe der Truppenabtheilung, die den Prinzen begleitete, um ihn aus dem Gedränge zu ziehen. Der älteste Bruder des Königs war vor der Oberrechenkammer ebenfalls von einer großen Volksmenge empfangen worden, allein sie hatte ihm persönlich nur Ehrfurcht

und Beifall bezeigt *). Baron Besenval, der vertraute Anhänger der Königin, gesteht als Grund dieses auffallenden Unterschieds die bekannte Ergebenheit des Grafen Artois für die Monarchin, wogegen man den Grafen von Provence von jeher im Unfrieden mit ihr wußte. Außerdem hätte des erstern Prinzen natürliche Lebhaftigkeit ihm nicht gestattet, seinen Unwillen über die Angriffe auf die Gewalt und das Ansehen seines Bruders, des Königs, zu verbergen; der Graf von Provence vermied hingegen mit gewohnter Vorsicht jede bestimmte Aeußerung, und man glaubte ihn unzufrieden mit den Grundsätzen und mit den letzten Maßregeln der Regierung **). Sind diese Angaben gegründet, so konnte auch der neue Minister, der Chef des Finanzraths, welchem man den größten Einfluß auf die Staatsverwaltung beimaß, nicht mehr das Vertrauen und die Gunst des Volks so wie bei seiner Ernennung besitzen, besonders da man nun wußte, daß er Stelle und Einfluß vorzüglich der Königin verdanke, und daß er ihr hinwieder unbedingt ergeben sei. Als der Monarch wenige Tage nach dem beunruhigenden Auftritte bei der Einzeichnung der Edicte in der Obersteuerkam-

*) Besenval Mémoires, T. III. p. 266. Conjuration du Duc d'Orléans, T. I. p. 75—76. Histoire de la révolution de 1789 et de l'établissement d' une constitution en France, par deux amis de la liberté. Paris chez Chavelin 1790, 2 Vols. 8°. T. I. p. 33. 34.

**) Besenval Mémoires, T. III. p. 267—269.

mer jenen Minister, gegen den er noch vor Kurzem die größte Abneigung zu hegen schien, sogar zum Premier-Minister ernannte, und ihm alle Zweige der Verwaltung untergab, sah man in diesem wichtigen Schritte allgemein das unzweideutigste Zeichen der Allgewalt der Königin, dieser verhaßten Gewalt, die als der schädlichste Mißbrauch der verderblichen monarchischen Regierungsform, als die Hauptquelle aller Übel des Augenblicks betrachtet wurde. Brienne vermehrte den nachtheiligen Eindruck seiner Ernennung noch durch die ungewöhnlichen Zeichen seiner Dankbarkeit; die Königin erschien von dieser Zeit an in Person bei den wichtigsten Berathungen und Verhandlungen der Minister, und gewöhnlich wurde ihre Meinung befolgt; indeß diese soll auch jederzeit nur das Echo der Rathschläge des Premier-Ministers gewesen sein *).

Indem man die Gründe zur Ernennung eines allgemeinen Chefs der Verwaltung überdenkt, ergeben sich zugleich die großen Schwierigkeiten seiner Lage. Die Regierung sah sich von den peinlichsten Verlegenheiten aller Art umgeben, und es gab keinen Ausweg, als die bedenklichste Wahl unter den härtesten Übeln, alle dem Volke verderblich und noch mehr verhaßt. War der schwere Entschluß genommen, so bedurfte die Ausführung des festesten Willens, unerschütterlicher Ausdauer und großer

*) Besenval Mémoires, T. III. p. 274—275. 334—335. Necker de la révol. Franç. T. I. p. 86. Mdme de Campan Mémoires, T. II. p. 31—32.

Strenge, denn er mußte jedenfalls gegen den Willen des bei weitem größten Theils der Nation durchgesetzt werden, die, wie selbst ein berühmter Philosoph jener Zeit versichert *), in den Geldverlegenheiten der Regierung, die sicherste, einzige, nie wiederkehrende Gelegenheit sah, die Freiheit zu erringen, das heißt nach den Grundsätzen der neuen Philosophie, den Monarchen ihrem Willen zu unterwerfen. In solcher Lage mußte einem Manne wie Ludwig XVI., unentschlossen, unbegränzt wohlwollend, voll Mißtrauen in die eignen Kräfte, und beständig bemüht, dem Gefühl der Verantwortung zu entrinnen, schon die Wahl unter mehrfachen Rathschlägen höchst schwierig werden, und blieb er von verschiedenen Meinungen umgeben, fast unmöglich jenes feste Beharren bei dem ersten Entschlusse während mühevoller Ausführung, was jetzt vielleicht noch wichtiger war, als selbst die weise Wahl der Mittel. Nur Einheit des Rathes konnte Bestimmtheit, Stätigkeit des Willens bewirken, und somit schien ein Premier-Minister unumgänglich nothwendig, selbst wenn sich der Monarch die oberste Leitung der Angelegenheiten vorbehielt.

Betrachtet man die Lage des Ministers, abgesehen von den Schwierigkeiten der Regierungsverhältnisse an sich, die für ihn nicht geringer waren als für den Monarchen, so stößt man zuerst auf den Vortheil, daß er bei der großen Lenksamkeit Ludwigs XVI., und — so wie

*) Rabaut Précis, p. 58.

Brienne — von dem mächtigen Einflusse der Königin unterstützt, von seinem Heere nie Widerspruch fürchten durfte, als vielleicht wenn große Strenge nöthig schien; und Widerstand nur allein, aber dann gewiß unüberwindlichen Widerstand, wollte er das sicherste, indeß auch das schrecklichste und schändlichste Mittel wählen, allen Verlegenheiten zu entgehen: Einstellung der Zahlungen, Staatsbanqueroute. Der Abscheu des Monarchen, die Furcht der Nation vor dieser verderblichen Maßregel, waren so groß, daß man in den Verhandlungen jener Zeit, die sich alle ohne Unterschied darauf bezogen, auch nicht einmal ihren wahren Namen ausgesprochen findet; der Minister konnte mit Gewißheit voraussehen, daß, wenn dieses Unglück selbst wider seinen Willen, wider sein Verschulden eintrat, ihn doch der Zorn des Monarchen, der Fluch der Nation, schimpfliche Entlassung und ewige Schande, unausbleiblich treffen würden; er sah nicht nur seine Existenz als Minister, sondern auch seine Ehre an die Vermeidung dieses Übels geknüpft.

Die Noth der Finanzen war dabei so dringend, daß nur die schnellste Hülfe retten konnte; mit Bestimmtheit ließ sich annehmen, daß, wollte man den Forderungen der Parlamente genügen, Reichsstände versammeln, und ihnen die Bewilligung der Hülfsmittel anheimgeben, Einstellung der Zahlungen eintreten mußte, bevor noch die nöthigsten Vorarbeiten zur Berufung der Versammlung beendigt waren. Ungewiß blieb dann, ob sie Hülfe gewähren, oder vor Allem Bestrafungen verlangen würde; denn selbst

die abhängigen Notablen hatten nach langer Berathung nichts zur Erleichterung des Monarchen beschlossen, wohl aber schleunigst Calonne, ihren Schöpfer, gestürzt. Andererseits hatte Brienne beständig nach dem Ruhme eines eifrigen Philosophen getrachtet, und genoß desselben seit langer Zeit; huldigte er der Philosophie aus Überzeugung, so mußte ihm die Forderung der Parlamente höchst gerecht erscheinen, und in gleichem Grade furchtbar die Stimme der Mehrzahl des Volks, die öffentliche Meinung; hatte er das Bekenntniß der gefeierten Lehre blos als Mittel zu seiner Erhebung gebraucht, so sah er sich, wenn er jene Forderungen verweigerte, in der schimpflichen Verlegenheit, vor ganz Frankreich und besonders vor dem Monarchen, der seinen Charakter nie geachtet, alle Meinungen und Grundsätze bekämpfen zu müssen, die er so lange für die seinigen erklärt, und als allein heilbringend gepriesen hatte. Man sieht, daß, wenn der Minister Rücksicht auf seine Person nahm, sich durch Furcht vor beiden Übeln, zu dem Versuche bewegen ließ, zugleich beiden zu entrinnen, in dem eben geschilderten persönlichen Verhältniß vielleicht noch größere Schwierigkeiten lagen, als in den Verlegenheiten der Regierung selbst. Die Stelle des Erzbischofs von Toulouse, so wie er sie jetzt antrat, erforderte offenbar großes Talent, und einen noch größeren Charakter.

Bald nach der Versetzung des pariser Parlaments nach Troyes eröffnete der Premier-Minister Unterhandlungen mit dem Präsidenten und einzelnen Mitgliedern

desselben *). Das Resultat war eine Art Übereinkommen zwischen dem Monarchen und seinem Gerichtshofe, wonach ersterer am 20. September die beiden neuen Auflagenedicte widerrief, das Parlament dagegen an demselben Tage Verlängerung, oder vielmehr Beschränkung **) der Dauer des zweiten Vingtième auf den Zeitraum von fünf Jahren, und Gleichvertheilung dieser Abgabe auf alle Grundstücke im Königreiche nach Verhältniß ihres wahren Werthes, freiwillig einzeichnete. Alle Abonnements sollten aufhören, und selbst die Domainen der Krone der Auflage unterworfen werden; dabei ließ jedoch das Edict den entscheidenden Punct unerörtert, ob der bisherige Gesammtbetrag der Abgabe, gleich zu vertheilen, oder die gleiche Besteuerung der bisher freien oder niedrig besteuerten Grundstücke als Erhöhung zu betrachten sei. Da der Termin zur Anlegung der Steuerrollen für das laufende Jahr bereits verflossen war, so blieb dieser wichtige Zweifel bis zum nächsten Jahre ungelöst, der Monarch bis dahin von dieser Seite jedenfalls ohne Geldhülfe, und das Parlament frei von der Schuld, gegen seine neu aufgestellten Grundsätze gehandelt, und Vermeh-

*) Necker sur la révol. Franç., T. I. p. 30. Besenval Mémoires, T. III. p. 280—282. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 178—180.

**) Der zweite Vingtième wurde schon seit so langer Zeit ununterbrochen fort erhoben, daß man an die Abschaffung dieser Auflage nicht mehr denken konnte.

rung der Auflagen bewilligt zu haben. Was es zugestanden, war leere Form, die ihm keineswegs verwehrte, den Streit um das Wesentliche im nächsten Jahre wieder zu beginnen; der Minister gewann offenbar nichts, als vielleicht die Hoffnung, das Güte und Nachgeben wieder Nachgeben erzeugen, und zugleich die öffentliche Meinung auf seine Seite bringen könnten. Sonach durfte sich das Parlement mit Recht eines vollständigen Sieges, der Frucht seiner kühnen Standhaftigkeit rühmen, als ohne weitere bekannte Bedingungen seine Zurückberufung von Troyes nach Paris am 21. September erfolgte *).

Für den Augenblick schien dieses Beispiel keineswegs vortheilhaft für die Absichten des Hofes auf die übrigen Parlamente zu wirken. Als um diese Zeit die näheren Bestimmungen des Monarchen zur Bildung der Provinzialversammlungen, zugleich mit dem Befehl, unverzüglich die Ausführung zu beginnen, erlassen wurden, jedoch ohne daß man erstere den Parlamenten zur Einzeichnung vorlegte, ging die Kühnheit mehrerer Gerichtshöfe so weit, die Annahme und Ausführung der königlichen Verordnung in ihren Gerichtssprengeln förmlich zu verbieten. Verschiedene Parlamente gaben nach, als der König erklärte, die erste Berufung der Provinzialversammlungen sollte blos Versuch sein, hätte man durch Erfahrung in drei Jahren Mängel in den anfänglichen Bestimmungen erkannt, so würden sie entfernt, und dann das erprobte,

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 85—86. 92—95.

beständige Gesetz zur Einzeichnung vorgelegt werden. Indeß bei den Parlamenten zu Grenoble und Bordeaux blieben auch diese Vorstellungen fruchtlos; letzteres hatte selbst noch nicht das erste Edict zur Errichtung der Provinzialversammlungen eingezeichnet, und leitete sein Verbot an die Bewohner des Bezirks, aus den allgemeinen Gesetzen gegen unrechtmäßige Versammlungen ab, indem eine so wichtige Veränderung in der Art die Auflagen zu vertheilen, die Grundverfassung des Reichs betreffe, daher rechtmäßig nur allein, von einer allgemeinen Reichsstände-Versammlung anzuordnen sei. Als der Minister diesen Gerichtshof zur Strafe von Bordeaux nach Libourne verlegen ließ, zeigte derselbe dort noch mehr Standhaftigkeit als das pariser Parlament zu Troyes; er gab in keiner Hinsicht, selbst nicht zum Scheine nach, erließ unausgesetzt öffentliche Beschlüsse und Vorstellungen gegen die Schritte des Hofes, und verweigerte Recht zu sprechen, und jede Geschäftsführung, bevor man ihn nicht an den Ort zurückversetzen werde, den der Gebrauch und die Capitulationen der Provinz zum Sitz des Parlaments bestimmten *). Theuer erkauft schien der Friede mit dem pariser Parlament, hatte die Nachgiebigkeit des Monarchen Zuversicht und Trotz der übrigen erhöht; besonders theuer erkauft, konnte der Minister nicht unbedingt auf dauernde Willfährigkeit des besänftigten Gerichtshofs zählen.

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 110. 126. 90. 122. 127. 120 — 121.

Die Regierung kam nämlich durch die eingegangenen Friedensbedingungen in größere Abhängigkeit von demselben denn jemals. Sie gab darin, wenigstens für das laufende Jahr, das wichtigste Mittel zur Deckung des Deficits, die neuen Abgaben auf; Ersparnisse allein waren auf jeden Fall unzureichend, und somit blieb keine Möglichkeit zur Hülfe als neue Anleihen; neue Anleihen bei gänzlich erschöpftem Credit. Das Parlament mußte sie einzeichnen; es besaß jetzt die Gunst und das Vertrauen der Nation in solchem Grade, daß freiwillige Einzeichnung den Credit vielleicht neu beleben konnte; ohne sie erschien jeder Versuch thörichte Vermessenheit, ohnfehlbares Mittel, die Hülflosigkeit der Regierung dem Volke in ihrem ganzen Umfange aufzudecken. Wahrscheinlich hatte der Minister, als er den Vertrag zur Beruhigung des Parlaments einging, neue Anleihen schon beschlossen; indeß der Plan dazu, so wie die Maßregeln zur Bewirkung der Einzeichnung beweisen klar, daß letztere weder, wie sich anfangs vermuthen ließ, geheime Bedingung jenes Übereinkommens war, noch daß Brienne auf freiwillige und dauernde Ergebenheit der neu versöhnten Gegner rechnen durfte. Mit gewissem wesentlichen Verluste hatte er die schwankende Hoffnung auf Nachgiebigkeit erkauft.

Das Parlament sollte sogleich eine Anleihe von einhundert und fünf Millionen Thaler einzeichnen, welche nach und nach in fünf Jahren zur Ausführung gebracht, die Bedürfnisse der Regierung in diesem ganzen Zeitraume decken würde. Mit dreißig Millionen davon wollte man

auf der Stelle für das laufende Jahr den Anfang machen*). Da fast zugleich mit der Zurückberufung des Parlaments dessen gewöhnliche Ferienzeit eingetreten war, so konnte es seine erste Sitzung zu Paris nicht vor dem 12. November halten; viele Mitglieder dehnten die Ferien auch wohl bis gegen Ende dieses Monats aus, so daß in der Regel die ersten Sitzungen nicht zahlreich waren. Mit Verminderung der Anzahl konnte leicht Verminderung des Muthes verbunden sein, und jedenfalls fehlten viele gefürchtete Stimmen; um sie nicht durch die Aussicht auf wichtige Verhandlungen herbei zu locken, hielt der Minister seinen Plan mit größter Sorgfalt geheim, und berief erst spät am Abend des 18. November zu einer königlichen Parlamentssitzung für den folgenden Morgen; außer den Pairs wurden noch alle Staatsräthe und andere Beamte zugezogen, die ohne ordentliche Mitglieder des Gerichtshofs zu sein, doch berathende Stimmen in demselben hatten, und in der Eröffnungsrede erklärte der Monarch, daß er den Rath der Versammlung hören wolle, über zwei wichtige Maßregeln, der Gesetzgebung und der Verwaltung; zuvor sollten ihr noch die Grundsätze in Erinnerung gebracht werden, von denen sich das Parlament nie entfernen dürfe**). Folgenden Inhalts war die näher entwickelnde Rede des Großsiegelbewahrers Lamoignon. Dem Könige allein steht in seinem Reiche unumschränkte

*) Siehe das Edict Introd. du Moniteur 1789, p. 87—88.

**) Introd. du Moniteur 1789. p. 87. 88. Besenval Mémoires, T. III. p. 304.

Gewalt zu, für deren Ausübung nur Gott allein Rechenschaft von ihm zu fordern hat. Als Oberhaupt der Nation ist er Eins mit ihr; in ungekränkter Erhaltung seiner Rechte liegt auch ihr Interesse; ohne Abhängigkeit, ohne Theilung gebührt dem Monarchen die gesetzgebende Gewalt. Diese Grundsätze schöpfe man aus der unverdächtigsten Quelle für das Parlament, aus einem Beschluß desselben vom 20. März 1766. Hiernach, fährt der Minister fort, hängt auch die Berufung der Reichsstände, die nie etwas anders sein können, als Rathgeber des Königs, allein von seiner Willkühr ab, von seiner Güte die Berücksichtigung jeder andern Bitte. Er gewährt die lang gewünschte Berechnung der bisher bewirkten Ersparnisse in allen Verwaltungszweigen; der Gesammtbetrag würde im nächsten Jahre zwölf und eine halbe Million Thaler sein *), wenn nicht die unerlaßliche Rückzahlung der Capitalien für die aufgehobenen Chargen anfänglich in manchen Zweigen selbst noch mehr erforderte, als die Ersparniß ausmacht; indeß von beabsichtigten Verbesserungen aller Art, und von einigen Anleihen unterstützt, würde dennoch binnen fünf Jahren Gleichheit zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen sein, dann sollte auch der große

*) An dem Etat der Land- und Seemacht sechs Millionen Thaler, anderthalb Millionen an den Pensionen, anderthalb Millionen Hofstaat des Königs und der Königin, zwei Millionen an den unvorhergesehenen Ausgaben, anderthalb Millionen an den Administrationskosten. Introd. du Moniteur 1789, p. 89.

Wunsch des Parlaments und der Nation gewährt, die allgemeinen Reichsstände berufen werden. Ein anderes von allen aufgeklärten Bewohnern Frankreichs längst ersehntes Gesetz, die Wiederherstellung der bürgerlichen Rechte der Protestanten, bewillige der König schon jetzt, und lege es der Versammlung zugleich mit dem Anleiheedict zur Berathung vor *).

Dieses wurde zuerst verlesen, und alle Mitglieder der Versammlung aufgefordert, Stimme und Meinung in gewöhnlicher Art abzugeben. Viele Parlamentsräthe sprachen gegen die Anleihe, einige äußerten sich hart und beleidigend, fast alle baten um schleunige Berufung der allgemeinen Reichsständeversammlung; länger als sieben Stunden dauerte die Abstimmung. Der Hof hat später behauptet, die Mehrheit sei für die Einzeichnung gewesen, indeß er läßt unerörtert, ob sie nicht durch die oben erwähnten blos rathenden Stimmen bewirkt worden ist. Ohne, so wie gebräuchlich, die Meinungen durch den Präsidenten zählen, und das Resultat bekannt machen zu lassen, gebot der Großsiegelbewahrer den Schreibern des Parlaments, das Edict auf Befehl des Gerichtshofes einzutragen; also mit den Formen freiwilliger Einzeichnung. Kaum war der Befehl befolgt, so trat Louis Philippe Joseph, Herzog von Orleans (bei dem Regierungsantritte Ludwigs XVI. noch Herzog von Chartres), erster Prinz von königlichem Geblüt, vor den Monarchen und erklärte,

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 89—90.

diese Einzeichnung sei unrechtmäßig; zur Entschuldigung der Personen, von denen man glauben könnte, daß sie daran Theil hätten, bäte er, ihr die Worte beizufügen: auf ausdrücklichen Befehl des Königs; die Form eines Lit de Justice. Der König antwortete: „Die Einzeichnung ist rechtmäßig, weil ich den Rath aller Mitglieder gehört habe," und hob die Versammlung auf, ohne daß die Verordnung zur Wiederherstellung der bürgerlichen Rechte der Protestanten verlesen worden war. Sobald indeß der Monarch, von der Versammlung begleitet, den Saal verlassen hatte, begaben sich die Herzoge von Orleans und von Bourbon, nebst allen Parlamentsräthen in denselben zurück, und faßten einstimmig folgenden Beschluß. „Da in der letzten königlichen Sitzung, die Stimmen nicht gehörig unterschieden, und dann gezählt worden sind, so ist Alles was darin vorgefallen, ungesetzlich, und das Parlament erklärt, daß es keinen Theil habe an der Einzeichnung des Anleiheedicts in seine Register." In denselben neben dem Edicte erhielt diese Erklärung ihren Platz, sie vernichtete für immer alle theuer erkauften Hoffnungen des Ministers *).

Schnell wie früher zur Güte, ging er jetzt zur Strenge über; Lettres de cachet verwiesen den Herzog von Orleans nach seinem Landgut Villers Cotterets, und geboten die Verhaftung der Parlamentsräthe Sabatier und Freteau, die sich in der königlichen Sitzung am heftigsten und selbst unziemlich und beleidigend geäußert hatten.

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 91.

Sabatier wurde nach dem Schlosse St. Michel, in der Normandie, Freteau nach Dourlens in der Picardie gebracht; das Parlament erhielt Befehl am 21. November zu Versailles vor dem Monarchen zu erscheinen *). Er äußerte in den ernstlichsten Ausdrücken seine Unzufriedenheit, gebot den Beschluß gegen das Anleiheedict zu vernichten, und untersagte für immer, widersetzliche Beschlüsse in die Register aufzunehmen, da sich das Parlament gegen Befehle des Monarchen nur Vorstellungen und Bitten erlauben dürfe. Der Präsident verband das Versprechen zu gehorsamen mit dem dringenden Gesuche um Zurücknahme der strengen Maßregeln gegen die Räthe Freteau und Sabatier und den Herzog von Orleans; indeß der Monarch wies die Bitte kurz zurück, und verbot am folgenden Tage allen Pairs, bis auf weitern Befehl, im Parlament zu erscheinen. Sie protestirten gegen diese Verordnung, so wie alle Parlamente des Königreichs, gegen die Versetzung des Parlaments von Bordeaux nach Libourne, gegen die Verhaftung der beiden Räthe des pariser Gerichtshofes, und gegen das Exil des Herzogs von Orleans **). Die Erbitterung war so heftig, daß selbst die früher gewünschte Wiederherstellung der bürgerlichen Rechte der Protestanten Widerstand fand;

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 91. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 188. Besenval Mémoires, T. III. p. 308.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 90. 91—92. 95. 120.

denn sie kam vom Hofe, sie konnte günstig für den Minister auf die Meinung wirken *). Vermochte letzterer offenbar keinen wichtigen rettenden Schritt zu thun, aus dem unabsehlichen Labyrinth von Schwierigkeiten, was ihn umgab, ohne der Gerichtshöfe zu bedürfen, so erschien bei solcher Stimmung schon jetzt der Streit ein Kampf auf Tod und Leben, und dann um so wichtiger, wenn auch für den Augenblick nur als Beispiel, der öffentliche Übertritt des ersten Prinzen von Geblüt zu der Partei der Parlamente, in die Reihen der Verfechter der Freiheit gegen den Despotismus der unumschränkten monarchischen Gewalt. Dieses Verhältniß entschuldige einen flüchtigen Blick auf den damals bekannten Character, und die Lage des Herzogs von Orleans.

Alle Quellen stimmen in der Versicherung überein, daß sich der Prinz von dem Augenblicke an, als er in die Welt trat, jedem Sinnengenuß bis zur höchsten Ausschweifung ergab, und daraus die Beschäftigung seines Lebens machte **). Er hatte indeß eine gute Erziehung genossen, war nicht ohne Fähigkeiten, und besaß eine

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 110. Besenval Mémoires, T. III. p. 305. 308—309. 317. Rabaut Précis, p. 49. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 183.

**) Soulavie Mémoires, T. II. p. 102—111. Histoire et anecdotes de la révolution Française, T. I. p. 66. Histoire de la conjuration du Duc d' Orléans, T. I. p. 23—25. Besenval Mémoires, T. III. p. 307—308.

vortheilhafte Gestalt *). In der Jugend machten ihn diese Eigenschaften bald zum Vorbild der Wüstlinge, im männlichen Alter litt sein Körper, und seine Seele wurde ein sonderbares Gemisch der Spuren ihrer frühern Vorzüge, und angewöhnter Laster. Liederlich, ohne gemein zu sein, bald Verschwender, bald sparsam, bald vertraulich und nachgiebig, bald hochfahrend und selbst gefährlich; fähig zu Allem, ohne irgend etwas Ernstliches betreiben zu können, dabei mit Liebe zur Unabhängigkeit, nicht ohne Ruhmsucht: so lautet die einzige zusammenhängende Schilderung, welche von ihm vorhanden ist **). Sie kommt von einem Manne, welcher zugesteht lange sein Gesellschafter gewesen zu sein, der beständig am französischen Hofe lebte, und dessen Berichte häufig erwiesen wahr, und fast durchgängig mit allen Zeichen der Glaubwürdigkeit versehen sind.

Am 18. November 1785 starb der Vater des Prinzen, und hinterließ ihm mit dem Titel eines Herzogs von Orleans, mit der Würde des ersten Prinzen von königlichem Geblüt, ein Vermögen von einer Million Thaler jährlicher Einkünfte. Dieses war zwar, wie sich später ergab, schon damals mit einer Schuldenmasse belastet, deren Zinsen jährlich fünfmalhunderttausend Thaler erforderten, allein man scheint den bedeutenden Abzug zu jener Zeit

*) Mdme de Staël Considérations, T. I. p. 366. Besenval Mémoires, T. III. p. 307.

**) Besenval Mémoires, T. III. p. 307—308.

keinesweges allgemein gekannt zu haben; und da der Gemahlin des Herzogs, einzigen Erbin des reichen Herzogs von Penthievre, nach dessen Tode noch ein Vermögen von siebenmalhundert und funfzigtausend Thaler Einkünfte zufallen mußte, so galt er fast allgemein für den reichsten Privatmann in Frankreich *). Nicht berechnen ließen sich die Vortheile, welche ein Mann dieses Ranges, dabei, wie man glaubte, Herr unermeßlicher Geldmittel, der Partei gegen den Hof gewähren konnte; da sein Character wohl Hoffnung gab ihn zu gewinnen, so mußte seine Eroberung bald Zweck des allgemeinen Strebens sein. Man findet nur einer nicht ganz unglaubhaften Veranlassung zu früherer persönlichen Unzufriedenheit des Herzogs mit dem Hofe erwähnt: daß ihm nämlich die gewünschte Anwartschaft auf die Stelle eines Großadmirals von Frankreich, die sein Schwiegervater bekleidete, versagt worden sein soll **). Indeß war der Her-

*) Histoire de la conjuration du Duc d' Orléans, T. I. p. 7. Besenval Mémoires, T. I. p. 353. 356. Moniteur 1790, p. 958. Auf etwas über eine Million Thaler gab sein Kanzler de la Touche, in der Sitzung der Nationalversammlung am 13. August 1790, die Einkünfte des Herzogs nach dem Ableben seines Vaters an; ohngefähr siebenmalhundert und funfzigtausend Thaler davon ertrugen die ererbten Grundbesitzungen. S. Moniteur 1790, p. 1465.

**) Histoire de la conjuration du Duc d' Orléans, T. I. p. 39—40. Bouillé Mémoires, T. II. p. 52. Correspondence de Louis-Philippe-Joseph d' Orléans avec

zog ehrgeizig, so ergeben sich aus den allgemeinen Verhältnissen so viel verführerische Gründe, um ihn zu thätiger Theilnahme an dem großen Kampfe gegen den Hof zu bewegen, daß frühere Unzufriedenheit dazu keineswegs nothwendig erscheint.

Bei einigem Glauben an die allgemein mit Enthusiasmus verehrten Grundsätze der neuen Philosophie, konnte edler Ehrgeiz keine schönere Laufbahn zu glänzendem Ruhme finden, als den uneigennützigen Kampf für die Freiheit, für das Wohl des Volks, gegen die großen Vorrechte des Regentenhauses, dem der Herzog selbst angehörte. Keiner von allen Streitern für diese hehre Sache brachte ein solches Opfer, keiner konnte so entscheidend wirken, keiner erhielt mehr Ansprüche auf die Dankbarkeit der befreiten, der geretteten Nation. Durfte man mehr selbstsüchtigen Ehrgeiz in dem Herzoge erwarten, so ließ sich mit gleich großer Wahrscheinlichkeit noch das höchste Ziel eigennützigen Strebens, die Krone selbst an das Ende dieser glänzenden Aussicht stellen. Die damals beliebteste Regierungsform, die des nahen England, hatte einen König; man findet die Versicherung, daß die Idee allgemein herrschend gewesen sei, nichts könne die Begründung der Freiheit mehr begünstigen, als nach Englands Beispiel eine Abweichung von der gesetzlichen

---

Louis XVI., Montmorin, Liancourt, Biron, Lafayette, etc. publié par L. C. R. à Paris chez le Rouge 1800, 8. Introduction, p. VIII — XIII.

Thronfolge. Statt des Fürsten, den eine neue Constitution seiner angeerbten Vorrechte beraube, bringe dieses Mittel einen Monarchen an ihre Spitze, der ihr die Krone schuldig sei *); und wer konnte dem Volke wohl würdiger dazu erscheinen, als der großmüthige Held, der ihm die Macht zur Wahl errang? Fanden sich in dem Herzoge noch widerstrebende Begriffe von Ehre, oder eingewurzeltes Gefühl für seine frühern Pflichten gegen den Monarchen, so bedurfte es wieder nur einigen Glaubens an die neue Lehre, und zwar an ihren höchsten, ersten Grundsatz: das Wohl des Volks ist das höchste Gesetz, es zu befördern die heiligste aller Pflichten, um jeden denkbaren Schritt für die Freiheit der Nation, für die erste, unerlaßliche Bedingung alles Heils, gegen Einwürfe von dieser Seite zu rechtfertigen. Man wird zugestehen, daß allgemeine Bemühung, von so vielseitigen Gründen unterstützt, auch einen Mann von festerem Character, von reinerer Moralität, als Beides in dem Herzoge geschildert wird, der Partei gegen den Hof gewinnen konnte. Welche Vorstellungen übrigens seine ersten Schritte auf dieser Bahn bestimmten, ist nie mit Glaubwürdigkeit nachgewiesen worden; er selbst behauptete später vor der Welt, Geschmack an der Freiheit sei beständig die herrschende Neigung in seiner Seele gewesen, er habe das Bild der Göttin, oder doch einige ihrer Formen, in den Parlamenten zu sehen geglaubt, ihre Sprache dort ver-

*) Mdme de Staël Considérations, T. I. p. 306.

nommen, und ohne weitere Gründe sei er zugleich der öffentlichen Meinung, dem allgemeinen Beispiele, dem übermächtigen Gefühle gefolgt *). Indeß Selbstversicherungen dieser Art verdienen offenbar nicht mehr Glauben, als Anderer unerwiesene Behauptungen.

Aus solchen, wenn gleich von glaubwürdiger Hand, besteht der einzige ausführliche Bericht, welcher von dem Benehmen des Herzogs unmittelbar nach seiner Verweisung erschienen ist. Verliebt, wie ein funfzehnjähriger Jüngling in eine junge Frau, zu Paris, die ihm nicht folgen konnte, hatte er die Entfernung von dieser Stadt, gleich im ersten Augenblicke unerträglich gefunden, und alle seine Freunde und Verwandten bei Hofe dringend ersucht, um jeden Preis seinen Rückruf zu bewirken. Man unterhandelte mit dem Erzbischof von Toulouse, und mit allen Vertrauten der Königin; der Herzog schrieb selbst an den Monarchen, blieb aber ohne Antwort, und seine Begierde zurückzukehren, stieg bis zur unschicklichsten Leidenschaft. Des ohngeachtet beleidigte er in derselben Zeit mit seiner gewöhnlichen Inconsequenz (so drückt sich Besenval, der Berichterstatter aus) den König aufs neue, indem er die einträgliche Stelle seines Canzlers an einen Mann vergab, den der Monarch in seinem Dienste zu behalten wünschte. Endlich gelang es jedoch der Schwä-

*) Exposé de la conduite de Mr. le Duc d' Orléans dans la révolution de France; redigé par lui-même à Londres, p. 3—4.

gerin des Herzogs, der Prinzessin von Lamballe, Oberhofmeisterin der Königin, und ihre Freundin, die Erlaubniß auszuwirken, daß er nach Raincy kommen durfte, einem seiner Lustschlösser unweit Paris. Er blieb indeß dort exilirt wie zu Villers Cotterets, und zwar mit dem ausdrücklichen Verbot, sich der Hauptstadt in keinem Fall, bis unter zwei Stunden Weges zu nähern *).

Während die Freunde des Herzogs am Hofe um seine Begnadigung baten, forderten die Gerichtshöfe in immer neuen Vorstellungen Gerechtigkeit, förmliche Untersuchung, Richterspruch, für ihn sowohl als für die beiden verhafteten Räthe des pariser Parlaments. Es sind keine besondern Umstände bekannt geworden, welche den Hof endlich zum Nachgeben bestimmten; am 17. April 1788, erhielt der Herzog zugleich mit den Räthen Sabatier und Freteau völlige Freiheit, indeß der Monarch verband, wie in dem Lit de justice am 19. November, mit der wichtigen Bewilligung in der Wirklichkeit, strenge Erklärungen über allgemeine Grundsätze. Sie wurden dem pariser Parlament an demselben Tage als Antwort auf seine letzten Vorstellungen mitgetheilt. Als Gesetzgeber könne der Monarch nur Rath von seinen Dienern erwarten, sollte ihr Wille seine Entschließungen bestimmen, so würde die Regierungsform eine Aristokratie, und zwar die allersonderbarste, da der König seinen Willen nach den

*) Besenval Mémoires, T. III. p. 309—316. Correspondence du Duc d' Orléans, p. XV—XVI.

verschiedenen Ansichten so vieler Parlamente ändern müßte. Gegen dieses große Übel werde er das Volk bewahren. Alles sei in der Sitzung am 19. November gesetzlich gewesen, denn er habe alle Meinungen gehört, und dann als Herr und König nach eigenem Willen entschieden. Nur in seiner Abwesenheit werde die Zählung der Stimmen nothwendig, um ihm in der Meinung der Mehrzahl das Resultat der Untersuchung darzustellen. Diese Grundsätze müßten Richtschnur für das Betragen der Parlamente sein, nie werde der König die geringste Abweichung von derselben dulden *).

Hatte der Minister sich noch einmal zu der Hoffnung verleiten lassen, Nachgiebigkeit könne die Gerichtshöfe besänftigen, oder harte Worte würden sie schrecken, so eilte das pariser Parlament, ihn noch schneller als zuvor, durch neue feindselige Schritte von dem irrigen Wahne zurückzubringen. Der Parlamentsrath Goislard de Monsabert berichtete am 27. April dem versammelten Gerichtshofe, mehrere Steuerbehörden in dem Gerichtssprengel beschäftigten sich seit Kurzem mit der Anlegung neuer Steuerrollen, wonach die Auflage der Vingtièmes auf die bisher freien, oder niedrig besteuerten Grundstücke, nach Verhältniß der zu höchst belasteten ausgedehnt, also eine bedeutende Vermehrung des frühern Ertrags der Abgabe bewirkt werden sollte. Dieß sei offenbar den Ansichten des Parlaments bei der Einzeichnung des Edicts zur

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 97.

Gleichvertheilung der Vingtièmes zuwider, denn es hätte keine Vermehrung der Abgabe genehmigen können, nachdem es kurz zuvor den Grundsatz aufgestellt, neue Auflagen, oder Erhöhung der bestehenden, könnten nur durch die allgemeinen Reichsstände bewilligt werden. Der Gerichtshof erklärte auf diesen Bericht am 29. April die erwähnte Erhöhung der Vingtièmes als einen Eingriff in die Rechte des Eigenthums, wozu das Edict vom 20. September des verflossenen Jahres keineswegs berechtige; schleunigst sollten die betreffenden Gerichtsbeamten den angezeigten Mißbrauch näher untersuchen, und am 27. Mai neuen Bericht darüber einreichen. Mit Gewißheit ließ sich voraussehen, daß demselben ein ähnliches Verbot an die Unterthanen folgen werde, wie der Erlaß des Parlaments von Bordeaux gegen die Provinzialversammlungen *).

Vernichtet sah der Minister durch diese Schritte des pariser Parlaments den einzigen Vortheil, den er mit erniedrigender Nachgiebigkeit, mit Opfern aller Art, erkauft zu haben glaubte; die allein noch mögliche Geldhülfe — denn die neuen Anleihen blieben unerfüllt — **) wurde den größten Schwierigkeiten unterworfen, und doch bewies die Finanzberechnung für das laufende Jahr, daß,

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 92—93.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 110. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 184. Rabaut Précis, p. 47. Compte rendu en 1788, p. 82.

wenn die höchste Anstrengung aller Kräfte Einstellung der Zahlungen bisher noch abgewendet hatte, dieses fürchterliche Übel ohne die schleunigste Hülfe jetzt unvermeidlich war. Man hatte die Berechnung, dem Versprechen des Königs gemäß, im Monat März öffentlich bekannt gemacht; die Grundsätze der Zusammenstellung sowohl, als die Art der Anfertigung *), gaben ihr große Glaubwürdigkeit, allein sie setzte auch die Rückzahlungen um beinahe sechs Millionen Thaler, das ganze Deficit um neun Millionen Thaler höher an, als im verflossenen Jahre **), und von den vierzig Millionen Thaler, die es betrug, sollten, wenn die Abgaben nicht erhöht wurden, zwei und dreißig Millionen durch Anleihen gedeckt werden ***), für die sich, wie erwähnt, schon früher kein Darleiher mehr fand. Entscheidende Schritte mußten geschehen, und wir kennen den Erzbischof von Toulouse

*) Beides ist im 2. Abschnitte dieses Werkes (1. Band, S. 125 die zweite Anmerkung) näher auseinander gesetzt.

**) Siehe die Tabellen der Comptes rendus. Bei der großen Schwierigkeit Geld zu erhalten, mußte man den Anfang der Rückzahlungen gewöhnlich dem Darleihen auf dem Fuße folgen lassen, daher die ungeheure Vermehrung dieser Ausgabe in jedem Jahre; für das Jahr 1789 war sie von neunzehn auf ein und dreißig Millionen Thaler gestiegen.

***) Compte rendu 1788, p. 82. In dieser Summe sind blos die im vorhergehenden Jahre unerfüllt gebliebenen Anleihen des königlichen Schatzes, auf welche man aber für das laufende Jahr rechnen mußte, begriffen.

bis jetzt schneller im Entschluß, als ausdauernd und fest bei der Ausführung. Er entwarf oder genehmigte den Plan, durch schleunige Veränderung der ganzen Gerichtsverfassung des Reichs, den Widerstand der Parlamente gegen allgemeine Maßregeln der Regierung für immer zu entfernen, ohne daß dabei die alte hochgeachtete Form der Einzeichnung verloren gehen sollte. Das Detail der Bearbeitung des wichtigen Entwurfs ist jedenfalls dem Großsiegelbewahrer Lamoignon beizumessen *).

Frei erklärte der Monarch in dem Eingange des Edicts zu der wesentlichsten Veränderung den hartnäckigen Widerstand der Parlamente gegen die allgemeinen Maßregeln, welche er seit Jahresfrist zum Wohle des Volks für nothwendig erachtet habe, als veranlassende Ursache. Jedes einzelne Parlament könne den wichtigsten Einrichtungen für die ganze Monarchie, durch die Befugniß alle Verordnungen einzuzeichnen, die in seinem Sprengel ausgeführt werden sollten, nach Willkühr Hindernisse in den Weg legen **). Dieses Recht beschränkte

*) Baron Besenval berichtet, sein Freund Lamoignon habe ihn schon im Monat März über eine Denkschrift um Rath gefragt, die den Entwurf zu der Parlamentsveränderung enthielt, und die er dem Monarchen und dem Premier-Minister zur Genehmigung vorlegen wollte. Besenval Mémoires, T. III. p. 321—323. 341.

**) Sowohl die Reden des Monarchen und des Großsiegelbewahrers, als auch die Edicte selbst, sind in der Introd. du Mo-

daher der Monarch lediglich auf die Edicte, welche einen jeden Gerichtshof allein angingen; alle Gesetze und Verordnungen, die ganze Monarchie betreffend, würden künftig bei einem neu zu errichtenden Gerichtshofe, Cour plénière genannt, eingezeichnet werden, welcher dann, so wie früher die Parlamente ihre Untergerichte, alle Gerichtsstellen ohne Unterschied mit der Ausführung beauftragen, und zur Befolgung anhalten sollte. Überhaupt wurde die Cour pleniere Behörde der Parlamente und aller übrigen Gerichte des Reichs, richtete ihre Vergehungen gleich in höchster Instanz, konnte aber in andern Rechtssachen nicht entscheiden *).

Den größten Theil der Mitglieder des neuen höchsten Gerichtshofes wählte und ernannte der König; nämlich die Großbeamten des königlichen Hauses, ferner zwei Gouverneure und zwei General-Lieutenants der Provinzen, zwei Ritter der königlichen Orden, vier andere bedeutende Personen aus dem Reiche, sechs Staatsräthe, vier Maitres des Requetes, einen Präsidenten und einen Rath jeden Parlaments, zwei Räthe der Oberrechenkammer

niteur 1789 enthalten. Für obige Stelle siehe in jenem Werke p. 110. 105. 102.

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 110. 111. Dem Leser werden alle diese Veränderungen leicht verständlich werden, wenn er sich das was im 2. Abschnitte dieses Werkes (1. Band, S. 93—99) über die altfranzösische Gerichtsverfassung gesagt ist, in Erinnerung bringen will.

und zwei Räthe der Obersteuerkammer zu Paris. Beständige Mitglieder, ohne der Ernennung des Königs zu bedürfen, wurden alle Prinzen königlichen Geblüts, die Pairs des Reichs und die ältesten Räthe des pariser Parlaments, insoweit sie zu der großen Kammer dieses Gerichtshofes gehörten *). Alle Beisitzer blieben es für ihre Lebenszeit; der Gerichtshof sollte jährlich vier Monat versammelt sein, und wenn gleich der allgemeinen Ständeversammlung ausdrücklich das Recht vorbehalten wurde, über alle neuen Abgaben zu Rathe gezogen zu werden, so sollte ihnen doch die Einzeichnung der Cour pleniere vorläufige Gültigkeit geben. Jedenfalls werde der Monarch die Stände noch vor dem Jahre 1792 versammeln, und fernerhin so oft, als es für das Interesse des Staats nur immer erforderlich sei. Der 13. Paragraph des Edicts enthielt noch die wichtige Bestimmung, daß sich der Monarch für die Zukunft die Anordnung und Eröffnung aller neuen Anleihen, zu deren Zinsen und Rückzahlung die gewöhnlichen Einkünfte hinreichten, allein vorbehalte, blos der Verrechnung wegen sollte die Oberrechenkammer sie einzeichnen **).

Raubte die Errichtung der Cour pleniere den Parlamenten ihre wichtigsten Vorrechte, und besonders allen Einfluß auf die Staatsverwaltung, so entzog ihnen ein zweites Edict, das eine neue Art von Untergerichten,

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 104. 110. 111.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 111. 104.

Grands-Bailliages genannt, einsetzte, den größten Theil aller, bisher bei ihnen anhängigen Rechtssachen. In jedem Parlaments-Bezirke wurden mehrere Baillages oder Seneschaussées, und zwar die in den bedeutendsten Städten zu Grands-Baillages erhoben; alle übrigen königlichen Untergerichte erhielten die Benennung Presidiaux, und standen unter den Grands-Baillages, die in Civilprocessen um höhern Werth als tausend Thaler, und in Criminalfällen ihre Appellations-Instanz wurden *). Die Grands-Baillages entschieden Criminalfälle und Civilprocesse bis auf den Werth von fünftausend Thalern in höchster Instanz. Nur die letzte Entscheidung der Rechtssachen von einem noch höhern Werthe, und die Criminalprocesse der Privilegirten blieben den Parlamenten **). Für diese war noch besonders die Bestimmung demüthigend, daß die Grands-Baillages gleich ihnen alle königlichen Verordnungen, die sie betrafen, unmittelbar einzeichnen konnten; so ließ die Cour pleniare auch alle Gesetze, die sie einzeichnete, den Grands-Baillages unmittelbar zugehen. Offenbar erschienen die neuen Untergerichte den Parlamenten mehr neben als untergeordnet; als Grund ihrer Errichtung gab das Edict die zu große Ausdehnung mehrerer Parlaments-Bezirke an; die Betreibung der Processe um geringen Werth wäre bei den oft weit entfernten Gerichtshöfen mit zu unverhältniß-

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 102. 103. 106.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 103. 102. 106.

mäßig großer Mühe und bedeutenden Kosten für die Unterthanen verknüpft gewesen *).

Ein drittes Edict erklärte die Nothwendigkeit nach Verhältniß der Verminderung der Geschäfte bei den Parlamenten, auch die Zahl der bei ihnen angestellten Räthe zu vermindern. Dieß widerstreite keineswegs dem Grundgesetze Ludwigs XI. über den lebenslänglichen Besitz der Stellen, denn nach demselben könne nur kein Parlamentsrath neu ernannt und eingesetzt werden, bevor nicht der Tod, freiwillige Entsagung, oder ein förmlicher Richterspruch seinen Vorgänger entfernt habe; überflüssige Stellen aufzuheben verbiete aber jene Verordnung durchaus nicht **). Die Entlassung traf die jüngsten Räthe; wollten sie abwarten bis spätere Erledigungen ihnen wieder Plätze eröffneten, so behielten sie ihre Ehrenrechte, und das Chargencapital wurde ihnen fortwährend mit 5 prC. verzinst. Wer gänzlich auszuscheiden verlangte, sollte sein Chargencapital unverzüglich baar ausgezahlt erhalten. Die Grands-Baillages erhielten nach Verhältniß der Vermehrung ihrer Arbeit, ein stärkeres Personal, und wurden in zwei Kammern getheilt ***).

Ein viertes Edict hob den größten Theil der Tribunaux d'exceptions auf, und verwies alle Streitigkeiten über die Vertheilung und Erhebung der Auflagen an die

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 107. 111. 102. 103.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 110. 104.

***) Introd. du Moniteur 1789, p. 110. 104. 106.

gewöhnlichen Gerichte; die Beamten, welche durch diese Verordnung ihre Stellen verloren, sollten bei den Grands-Baillages angestellt werden *). Das fünfte Edict verhieß gänzliche Veränderung des Criminalgesetzbuchs, und forderte Jedermann auf, Wünsche und Gedanken über diesen wichtigen Gegenstand dem Großsiegelbewahrer schriftlich einzureichen, damit der neue Entwurf als ein Product der öffentlichen Meinung zu betrachten sein möge **). Vorläufig wurde der letzte Rest der Tortur, die peinliche Frage nach Mitschuldigen — Question préalable — und der Gebrauch, die Beschuldigten auf der Sellitte zu verhören, abgeschafft ***). Todesstrafen sollten nicht mehr, so wie bisher, auf der Stelle vollzogen, sondern dem Verbrecher ein Monat Aufschub gegönnt werden, damit der Monarch Zeit erhalte zu begnadigen. Später hoffte man Mittel zur Entschädigung aller unschuldig Angeklagten zu finden; vor der Hand gebot der König den Druck und die Bekanntmachung ihrer Freisprechung auf seine Kosten; bisher war öffentliche Rechtfertigung nur erfolgt, wenn

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 103. 108.

**) ibid. p. 109.

***) Introd. du Moniteur 1789, p. 103 — 104. 108 — 110. Sobald der Anwald des Königs auf Leibesstrafe antragen konnte, mußte der Beschuldigte während seines letzten Verhörs auf einem kleinen hölzernen Stuhl, Sellette genannt, sitzen. Wurde er dann auch freigesprochen, so blieb doch das Andenken an diesen als schändend betrachteten Platz. S. Encyclopédie, Art. Sellette.

Ankläger, oder in den Proceß verwickelte Schuldige, die Kosten tragen konnten. Um den Widerstand der Parlamente bei der ersten Ausführung aller dieser Anordnungen zu beseitigen, verlängerte ein besonderes Edict die zu dieser Zeit eintretenden gewöhnlichen Ferien auf so lange, bis die Districte der Grands-Baillages und aller Présidiaux abgegrenzt, diese Gerichte sämmtlich eingesetzt, und ihnen von den Vacanzkammern der Parlamente alle Processe, die künftig von ihnen entschieden werden sollten, überwiesen sein würden —*). Die Cour plénière wollte der Monarch auf der Stelle zu Versailles versammeln, und in Wirksamkeit treten lassen**).

Indem der Premier-Minister diese großen Veränderungen vorschlug, konnte er das Beispiel der Aufhebung der Parlamente unter Ludwig XV. vor Augen haben, wodurch die Regierung damals große Hindernisse schnell beseitigte, und wobei sie keinen Widerstand fand. Indeß wir wissen, wie die Neigung für die Grundsätze der neuen Philosophie — zwar auch zu jener Zeit schon allgemein verbreitet, — seitdem zum festen Vorsatze worden war, das große Hinderniß der heißersehnten Freiheit, die Macht des Monarchen, aus allen Kräften zu bekämpfen, und daß ganz Frankreich hiezu kein besseres Mittel sah, als kräftigste Unterstützung der Parlamente und ihrer Forderungen.

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 105. 108. Bertrand Histoire, T. I. p. 78. 101.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 112.

Wichtige Beispiele aller Art vereinigten sich in der letzten Zeit, um dem bestimmten Wollen auch noch gerechte Ursache zur Hoffnung auf glücklichen Erfolg zu geben. Schon die Allgemeinheit desselben Wunsches in Frankreich mußte jede Brust, die ihn barg, ermuthigen, und jeden Vorsatz kräftig stärken. Noch wichtiger war das Beispiel unbedingter Nachgiebigkeit, worein sich während der letzten Streitigkeiten selbst die gewaltsamsten und drohendsten Maßregeln des Monarchen und des Ministers jederzeit aufgelöst. Nur ermüden durfte der Widerstand nicht, um bisher der Erreichung seines Zwecks gewiß zu sein, und für anfängliche leichte Unannehmlichkeiten hatte dieser rühmliche Erfolg beständig reichlich belohnt. Im Auslande sah man einen großen und berühmten Monarchen, und seinen damals durch den Ruf von Weisheit ausgezeichneten Bruder, in größern und kleinern Staaten, fast die ganze Theorie der neuen Philosophie ins Leben übertragen; an Josephs und Leopolds Schritten in Österreich und Toskana konnte der eifrigste Philosoph kaum Anderes tadeln, als daß die Willkühr unumschränkter Fürsten der Welt die Ausführbarkeit der neuen Lehre zeigen wollte; und selbst für diesen Übelstand entschädigten reichlich manche gleichzeitige Beispiele von der großen Gewalt des Volkswillens. Sogar Josephs philosophische Neuerungen waren von dem allgemeinen Widerstande der verblendeten Niederländer aufgehalten worden *); in Gent

*) Im Jahre 1787 beugte er durch die Zurücknahme einiger schon gebotenen neuen Einrichtungen der offenen Empörung noch für einige Zeit vor.

hatte das Volk vor wenig Jahren in einem Augenblick die alte Verfassung mit den bisherigen höchsten Gewalten umgestürzt, und in Holland raubte man dem Erbstatthalter fast eben so leicht seine lang gefürchtete Macht. Daß fremde Truppen in beiden Republiken die alte Ordnung der Dinge bald wieder herstellten, lag offenbar in ihrer geringen materiellen Kraft, und man konnte das mächtige französische Volk wohl keineswegs übertriebener Zuversicht zeihen, wenn es im ähnlichen Falle das errungene Heil auch mit Erfolg zu schützen hoffte. Es zu erwerben wär jetzt die große Aufgabe, und da man der Einheit des Strebens bereits gewiß sein konnte, offenbar Einheit in den Maßregeln das erste Bedürfniß. Häufig geschieht der Wirksamkeit sich immer mehr verbreitender Freiheitsgesellschaften zu diesem Zwecke Erwähnung *), indeß die sorgfältigsten Forscher haben bisher statt Beweise blos Behauptungen dafür aufbringen können, und noch weniger zuverlässig sind die Angaben über die Organisation, die Mittel, den Zusammenhang jener Verbindungen. Verdient Vermuthung keinen Platz in der Geschichte, so kann für diese Zeit kaum hier und da des vereinzelten Wirkens französischer Freiheitsgesellschaften Erwähnung geschehen. Man findet allerwärts nur noch theilweises Streben nach Einheit, mehr Folge augenblicklicher Noth und

*) Gegner und Anhänger der neuen Philosophie behaupten dasselbe. Bertrand Histoire, T. I. p. 360. Rabaut Précis, p. 59. Bailly Mémoires, T. I. p. 12.

Gesetze, als gemeinsamer Überzeugung; allgemein angenommene Pläne, gleichmäßige Vorschriften und Formen, eine höhere, auf alle Freunde der Freiheit oder auch nur auf die bestimmten Freiheitsverbindungen wirkende Leitung, waren damals, wenn auch von Vielen beabsichtigt, doch höchst wahrscheinlich in der Wirklichkeit noch nicht vorhanden *).

*) Der Abbé Barruel, ein Mann, der mit dem größten Fleiße, scharfen, tiefdringenden Blick verbindet, und dem man allein zu viel Leidenschaftlichkeit gegen die neue Philosophie und ihre Anhänger vorwerfen kann, hat den größten Theil seines Lebens der Bemühung gewidmet, die geheimen Verbindungen zur Beförderung und Anwendung der neuen Lehre zu enthüllen, ihr Wesen und ihren Zusammenhang klar darzulegen. Überzeugend ist seine Schilderung der geheimen Mittel, wodurch die neue Philosophie gleich anfangs in Frankreich verbreitet wurde; von überraschender Vollständigkeit, der Beweis von der Existenz, der gleichmäßigen Organisation, einer obern Leitung und planvollen, allgemeinen Wirkung späterer förmlicher Freiheitsgesellschaften in andern Ländern, allein ganz umsonst das leidenschaftlichste Bemühen, Gleiches auch von den geheimen politischen Verbindungen in seinem Vaterlande zu der Zeit, von welcher in obenstehendem Text die Rede ist, historisch begründet darzuthun. Behauptungen, Vermuthungen, nichtssagende Quellen, oberflächlich, im Allgemeinen angeführt, und einzelne Aussagen unbedeutender und unbekannter Menschen, ist Alles, was dieser sonst so gründliche Schriftsteller, in den Mémoires pour servir à l'histoire du Jacobinisme, für seinen Lieblingsbeweis beibringen kann. Erst in späterer Zeit, unter ganz

Es ist bereits erwähnt worden, daß man dem Widerstande der Parlamente, durch die Einstellung ihrer Sitzungen, nach der amtlichen Bekanntmachung der neuen Edicte, vorbeugen wollte; vor derselben sollte die Erhaltung des tiefsten Geheimnisses über die Absichten des Hofes Gegenmaßregeln unmöglich machen.*). Ein glaubhafter und unterrichteter Mann versichert, daß außer dem Großsiegelbewahrer, sogar keiner der Minister in das Geheimniß gezogen worden sei**); den Subalternen in den Canzleien blieb es verborgen, indem man zur Vervielfältigung der Abschriften eine eigene Druckerei zu Versailles errichtete, deren Arbeiter einschloß, und auf das strengste bewachen ließ. Damit das Publikum Finanzmaßregeln vermuthen möchte, mußte der General-Controleur den zu Paris anwesenden Intendanten Befehl zur augenblicklichen Abreise nach ihren Generalitäten ertheilen, dorthin schickte man ihnen doppelt versiegelte Paquete mit der Weisung nach, den innern Umschlag erst an einem vorbestimmten Tage, im versammelten Parlamente ihres Distrikts zu öffnen, und dann in Verbindung mit dem

veränderten allgemeinen Verhältnissen, bildeten sich neu, wenn auch häufig aus Bestandtheilen früherer Verbindungen, jene großen, weitumfassenden Freiheitsgesellschaften in Frankreich, die gleichgeformt, gleichen Gesetzen unterworfen, unter allgemeiner Leitung, und nach einem Plane, als großes Ganzes, so mächtig wirkten.

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 79. 101.

**) Bertrand Histoire, T. I. p. 79—80.

Militair-Gouverneur der Provinz, als Kommissarien des Königs, die durch erhaltenen Befehle auszuführen. Zugleich wurden viele Truppen in Marsch gesetzt, die Furcht erzeugen, und dadurch von Aufständen abhalten sollten *). Unerfüllt blieb indeß der Zweck der ersten Vorsichtsmaßregeln; schon im Monat April verbreitete sich das Gerücht, die Regierung wolle mit diesen drohenden Anstalten eine große Parlamentsveränderung vorbereiten, und am 3. Mai zeigte der Parlamentsrath Duval d'Espremenil dem versammelten Gerichtshofe zu Paris die Absichten des Premier-Ministers förmlich an, und forderte zu schleunigen Gegenmaßregeln auf.

Nach der Versicherung mehrerer Zeitgenossen hatte sich d'Espremenil — (schon früher bekannt als einer der heftigsten Sprecher gegen die Regierung) **) — durch Bestechung einen Probeabdruck der Edikte aus der geheimen Druckerei in Versailles zu verschaffen gewußt, und

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 79 — 80. 84. 87. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 185. Rabaut Précis, p. 50. Besenval Mémoires, T. III. p. 343. Introd. du Moniteur 1789., p. 122. 193. Histoire de la révolution de 1789, par deux amis de la liberté, T. I. p. 43. 44.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 90. Besenval Mémoires, T. III. p. 344. D' Espremenil soll zu dieser Zeit zwei und vierzig Jahre alt gewesen sein. Georgel Mémoires, T. II. p. 290.

darauf seinen Antrag gegründet *). Nur eine Schrift **), die indeß fast in keinem Falle unbedingten Glauben verdient, erklärt diese Angabe mit Bestimmtheit für unwahr, und bezieht sich auf eine Unterredung, die der Verfasser mit d'Eypremenil selbst darüber gehabt haben will; die zuverlässigsten Quellen ***) erwähnen blos allgemeiner Gerüchte, aber keiner besondern Entdeckungsmittel, so wie auch von den Parlamenten die Vereinigung vieler hinreichend bekannten Umstände, ja sogar öffentliche Kunde, als Veranlassung ihrer vorbeugenden Gegenvorstellungen angegeben wird ****). Gewiß ist, daß dergleichen von dem Parlament zu Pau in Navarra, schon am 2. Mai, von dem Parlament zu Rennes, und von mehreren andern Behörden in dieser Stadt, am 5. Mai gemacht wurden, worin der beabsichtigten Veränderungen, in allgemeinen Ausdrücken als möglicher Fälle Erwähnung geschieht, gegen welche sich die Gerichtshöfe im Voraus verwahren wollten †). Das Parlament zu Paris faßte auf den Antrag des d'Eypremenil einen ähnlichen Beschluß, und fügte demselben noch folgende kühne Erklärung bei ††).

*) Rabaut Précis, p. 50. Georgel Mémoires, T. II, p. 290. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 185.

**) Histoire de la conjuration du Duc d'Orléans, T. I, p. 132—133.

***) Bertrand Histoire; Besenval Mémoires.

****) Introd. du Moniteur 1789. p. 98. 193.

†) Introd. du Moniteur 1789, p. 126. 193—194.

††) ibid. p. 97—98.

Militair-Gouverneur der Provinz, als Commissarien des Königs, die durch ertheilten Befehle auszuführen. Zugleich wurden viele Truppen in Marsch gesetzt, die Furcht erzeugen, und dadurch von Aufständen abhalten sollten *). Unerfüllt blieb indeß der Zweck der ersten Vorsichtsmaßregeln; schon im Monat April verbreitete sich das Gerücht, die Regierung wolle mit diesen drohenden Anstalten eine große Parlamentsveränderung vorbereiten, und am 3. Mai zeigte der Parlamentsrath Duval d'Espremenil dem versammelten Gerichtshofe zu Paris die Absichten des Premier-Ministers förmlich an, und forderte zu schleunigen Gegenmaßregeln auf.

Nach der Versicherung mehrerer Zeitgenossen hatte sich d'Espremenil — (schon früher bekannt als einer der heftigsten Sprecher gegen die Regierung) **) — durch Bestechung einen Probeabdruck der Edicte aus der geheimen Druckerei in Versailles zu verschaffen gewußt, und

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 79 — 80. 84. 87. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 185. Rabaut Précis, p. 50. Besenval Mémoires, T. III. p. 343. Introd. du Moniteur 1789., p. 122. 193. Histoire de la révolution de 1789, par deux amis de la liberté, T. I. p. 43. 44.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 90. Besenval Mémoires, T. III. p. 344. D'Espremenil soll zu dieser Zeit zwei und vierzig Jahre alt gewesen sein. Georgel Mémoires, T. II. p. 290.

darauf seinen Antrag gegründet *). Nur eine Schrift **), die indeß fast in keinem Falle unbedingten Glauben verdient, erklärt diese Angabe mit Bestimmtheit für unwahr, und bezieht sich auf eine Unterredung, die der Verfasser mit d'Espremenil selbst darüber gehabt haben will; die zuverlässigsten Quellen ***) erwähnen blos allgemeiner Gerüchte, aber keiner besondern Entdeckungsmittel, so wie auch von den Parlamenten die Vereinigung vieler hinreichend bekannten Umstände, ja sogar öffentliche Kunde, als Veranlassung ihrer vorbeugenden Gegenvorstellungen angegeben wird ****). Gewiß ist, daß dergleichen von dem Parlament zu Pau in Navarra, schon am 2. Mai, von dem Parlament zu Rennes, und von mehreren andern Behörden in dieser Stadt, am 5. Mai gemacht wurden, worin der beabsichtigten Veränderungen, in allgemeinen Ausdrücken als möglicher Fälle Erwähnung geschieht, gegen welche sich die Gerichtshöfe im Voraus verwahren wollten †). Das Parlament zu Paris faßte auf den Antrag des d'Espremenil einen ähnlichen Beschluß, und fügte demselben noch folgende kühne Erklärung bei ††).

*) Rabaut Précis, p. 50. Georgel Mémoires, T. II. p. 290. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 185.

**) Histoire de la conjuration du Duc d'Orléans, T. I. p. 132—133.

***) Bertrand Histoire; Besenval Mémoires.

****) Introd. du Moniteur 1789. p. 98. 193.

†) Introd. du Moniteur 1789, p. 126. 193—194.

††) ibid. p. 97—98.

um wo möglich, ohne Zuziehung der allgemeinen Ständeversammlung, falsche Verschwendungen zu decken, verleiteten die Minister den Monarchen zu Maßregeln, welche den fürchterlichen Plan, alle Grundgesetze des Reichs zu vernichten, fürchten ließen. Dem Parlamente sei die Erhaltung derselben anvertraut, es wolle sie aufs Neue öffentlich darlegen; dieß sei das einzige Hülfsmittel der Nation gegen die drohende Gefahr. In Folgendem sollten die Grundzüge der französischen Constitution bestehen.

Frankreich ist eine Monarchie, von dem Könige nach Gesetzen beherrscht.

Die Krone erbt im Mannesstamme des regierenden Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt fort.

Die Nation hat das Recht, durch die allgemeine Ständeversammlung die Auflagen zu bewilligen.

Unverletzlich sind die Capitulationen und besondern Rechte der Provinzen. Eben so der lebenslängliche Besitz der Gerichtsbeamtenstellen. Den Parlamenten steht das Recht zu, die Verordnungen des Monarchen für jede Provinz einzuzeichnen; dieß kann indeß nur geschehen, wenn die königlichen Befehle den Provinzialgesetzen, so wie der allgemeinen Constitution des Reichs angemessen sind.

Kein Bürger darf von andern Richtern als denen, die ihm das Gesetz bestimmt, gerichtet werden.

Zuletzt noch das wichtigste Recht, ohne welches alle übrige unnütz wären; wird ein Bürger verhaftet, auf wessen Befehl es auch sei, so ist er unverzüglich seinen gesetzlichen Richtern auszuliefern.

Gegen jede Beleidigung dieser Gesetze protestire das Parlament, wie gegen jeden Versuch, seine eigene Organisation zu ändern. Sollten indeß Gewaltstreiche dem Gerichtshofe die Erfüllung seiner heiligsten Pflichten unmöglich machen, so übertrage er solche dem Monarchen, dessen erhabener Familie, den Pairs des Reichs, der allgemeinen Reichsversammlung und allen Ständen, woraus die Nation bestehe. Dieser Beschluß wurde sowohl von allen Räthen des Parlaments, als von mehreren Pairs, die der Sitzung beiwohnten, genehmigt, und auf der Stelle den Untergerichten bekannt gemacht. Tags darauf erließ der Gerichtshof noch eine neue sehr heftige Vorstellung gegen die Edicte, welche im Lit de Justice am 19. November eingezeichnet worden wären *).

Kränkend ist es, theuer erkaufte Hoffnungen, noch kränkender, sorgfältige Vorsichtsmaßregeln getäuscht zu sehen; der Zorn des Ministers wandte sich auf die letztere Veranlassung nicht nur gegen d' Espremenil, als dem öffentlichen Urheber, sondern auch Goislard de Monsabert, Verfasser des Berichts über die versuchte Erhöhung der Vingtièmes, sollte auf der Stelle bestraft werden; Beide durch Haft in entfernten Staatsgefängnissen **).

*) Introd. du Moniteur 1789. p. 98—99.

**) Soulavie Mémoires, T. VI. p. 188—189. Rabaut Précis, p. 50. Besenval Mémoires, T. III. p. 353. Histoire de la conjuration du Duc d' Orléans, T. I. p. 137.

Um wo möglich ohne Zuziehung der allgemeinen Ständeversammlung solche Verschwendungen zu decken, verleiteten die Minister den Monarchen zu Maßregeln, welche den fürchterlichen Plan, alle Grundgesetze des Reichs zu vernichten, fürchten ließen. Dem Parlamente sei die Erhaltung derselben anvertraut, es wolle sie aufs Neue öffentlich darlegen; dieß sei das einzige Hülfsmittel der Nation gegen die drohende Gefahr. Im Folgendem sollten die Grundzüge der französischen Constitution bestehen.

Frankreich ist eine Monarchie, von dem Könige nach Gesetzen beherrscht.

Die Krone erbt im Mannesstamme des regierenden Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt fort.

Die Nation hat das Recht, durch die allgemeine Ständeversammlung die Auflagen zu bewilligen.

Unverletzlich sind die Capitulationen und besondern Rechte der Provinzen. Eben so der lebenslängliche Besitz der Gerichtsbeamtenstellen. Den Parlamenten steht das Recht zu, die Verordnungen des Monarchen für jede Provinz einzuzeichnen; dieß kann indeß nur geschehen, wenn die königlichen Befehle den Provinzialgesetzen, so wie der allgemeinen Constitution des Reichs angemessen sind.

Kein Bürger darf von andern Richtern als denen, die ihm das Gesetz bestimmt, gerichtet werden.

Zuletzt noch das wichtigste Recht, ohne welches alle übrige unnütz wären; wird ein Bürger verhaftet, auf wessen Befehl es auch sei, so ist er unverzüglich seinen gesetzlichen Richtern auszuliefern.

Gegen jede Beleidigung dieser Gesetze protestire das Parlament, wie gegen jeden Versuch, seine eigene Organisation zu ändern. Sollten indeß Gewaltstreiche dem Gerichtshofe die Erfüllung seiner heiligsten Pflichten unmöglich machen, so übertrage er solche dem Monarchen, dessen erhabener Familie, den Pairs des Reichs, der allgemeinen Reichsversammlung und allen Ständen, woraus die Nation bestehe. Dieser Beschluß wurde sowohl von allen Räthen des Parlaments, als von mehreren Pairs, die der Sitzung beiwohnten, genehmigt, und auf der Stelle den Untergerichten bekannt gemacht. Tags darauf erließ der Gerichtshof noch eine neue sehr heftige Vorstellung gegen die Edicte, welche im Lit de Justice am 19. November eingezeichnet worden waren *).

Kränkend ist es, theuer erkaufte Hoffnungen; noch kränkender, sorgfältige Vorsichtsmaßregeln getäuscht zu sehen; der Zorn des Ministers wandte sich auf die letztere Veranlassung nicht nur gegen d' Espremenil, als dem öffentlichen Urheber, sondern auch Goislard de Monsabert, Verfasser des Berichts über die versuchte Erhöhung der Vingtièmes, sollte auf der Stelle bestraft werden; Beide durch Haft in entfernten Staatsgefängnissen **).

---

*) Introd. du Moniteur 1789. p. 98 — 99.

**) Soulavie Mémoires, T. VI. p. 188 — 189. Rabaut Précis, p. 50. Besenval Mémoires, T. III. p. 353. Histoire de la conjuration du Duc d' Orléans, T. I. p. 137.

Sie entgingen indeß am 4. Mai dem Versuche, sie in ihren Wohnungen aufzuheben, und führten am folgenden Morgen in Person Klage über denselben vor versammeltem Parlament. D'Espremenil fügte noch die Anzeige von dem öffentlichen Verkaufe verfälschter Exemplare des letzten Parlamentsbeschlusses hinzu, welche besonders eine wichtige Stelle in dem gehässigen Licht muthwilliger Verletzung der schuldigen Ehrfurcht für den Monarchen darstellten *). Betrachtete das Parlament die Verfälschung als einen Kunstgriff des Hofes, oder als ein unziemliches Mittel, den König herabzusetzen: es schändete den Urheber durch die Verordnung, daß der falsche Abdruck sogleich vor dem Parlamentshause öffentlich durch Henkershand zerrissen und verbrannt werden sollte. Ein zweiter Beschluß des Gerichtshofes nannte den Versuch zur Verhaftung der Räthe Goislard und d'Espremenil, mit welchem nicht die Absicht verbunden gewesen sei, sie ihren gesetzlichen Richtern auszuliefern, ein frevelhaftes Unternehmen der Minister gegen das wichtigste Reichsgrundgesetz, erklärte einen Verhaftsbefehl dieser Art für keinen Bürger verbindlich, setzte die bedrohten Räthe unter

*) Als die wesentlichste Verfälschung ist angegeben: „die Unternehmungen Seiner Majestät gegen die Parlamente," statt, wie das Original sagt: „die Unternehmungen der Minister gegen die Parlamente." Waren die ersteren Worte richtig, so trafen alle harten Aeußerungen des Beschlusses den Monarchen, und nicht den Minister.

den Schutz des Monarchen und des Gesetzes, und trug dem Präsidenten auf, sich unverweilt in Begleitung von vier Räthen nach Versailles zu verfügen, mit der Bitte des Parlaments an den König, daß er die gefährlichen Rathgeber, welche zugleich die rechtmäßige Obergewalt und die öffentliche Freiheit in einen unabsehlichen Abgrund zu stürzen drohten, schleunigst entfernen möchte. Zehn Pairs des Reichs wohnten der Versammlung bei, und nahmen Theil an obigen Beschlüssen *).

Der Präsident war noch nicht aus Versailles zurück, als um elf Uhr Abends eine starke Abtheilung der französischen Garden im Parlamentshause erschien, und alle Ausgänge des Sitzungssaales sorgfältig besetzte. Der Befehlshaber der Truppen, Capitain d'Agoust, trat in die Versammlung und verlas einen königlichen Befehl, wonach er die Räthe Goislard und d'Espremenil, wo sie sich immer finden möchten, auf der Stelle verhaften sollte. Da indeß das Parlament der Aufforderung, diese Mitglieder auszuliefern, nicht genügte, und sie dem Officier nicht von Person bekannt waren, so beschloß er neue Verhaltungsbefehle einzuholen, ließ aber die Ausgänge des

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 99—100. Man findet die Herzoge von Luynes, Luxembourg, Praslin, D'Uzes und La Rochefoucault, als Pairs genannt, welche zu dieser Zeit den Parlamentssitzungen beiwohnten. Besenval Mémoires, T. III. p. 351. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 186—187. Histoire de la révolution de 1789, par deux amis de la liberté, T. I. p. 45.

Saals besetzt, und Befehl an die Wachen, Niemand heraus zu lassen. In dieser Lage fand der Präsident den Gerichtshof, als er um drei Uhr Morgens aus Versailles zurückkam; man hatte ihn dort Anfangs durch Ausflüchte aufgehalten, und endlich die nachgesuchte Audienz bestimmt verweigert, weil der Monarch förmliche Botschaften des Parlaments, ohne die herkömmliche Anmeldung durch den General-Prokurator nicht annehmen könne. Der neue Beschluß, diesen Beamten auf der Stelle nach Versailles abzusenden, war wegen der unbedingten Sperrung des Saals unausführbar *), und somit blieb der Versammlung nichts übrig, als in Unthätigkeit die Folge der Ereignisse abzuwarten **).

Erst um elf Uhr Mittags trat d'Agoust auf's Neue in den Saal; seine Forderung, die Räthe möchten ihm freiwillig folgen, da ein neuer Befehl, den er verlas, ihre Verhaftung im versammelten Parlament ausdrücklich

---

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 100—101. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 189—190. Besenval Mémoires, T. III. p. 354—355.

**) In dieser Zwischenzeit, um neun Uhr Morgens, wurden den Pairs, welche der Sitzung beiwohnten, Lettres de Cachet, datirt vom 5. Mai, zugestellt, mit dem Befehle, sich nicht in das Parlament zu begeben, und zugleich ließen die Wachen für sie den Ausgang frei. Nur der Herzog von Luynes entfernte sich, weil er heftig an der Gicht litt, die übrigen erklärten, daß sie bleiben, und ferner an den Verhandlungen Theil nehmen würden. Introd. du Moniteur 1789. p. 100.

gebot, blieb unbeantwortet, ebenso die dreimal wiederholte Aufforderung an den Gerichtshof sie auszuliefern, und als d' Agoust, einem Unterbeamten des Parlaments gebot, sie ihm zu zeigen, betheuerte dieser, er sehe sie nicht in der Versammlung. Schon hatte der Officier den Saal wieder verlassen, um neue Befehle einzuholen, als sich endlich d' Espremenil freiwillig zu folgen entschloß; Goislard that gleich darauf dasselbe; sobald beide Räthe entfernt waren, gaben die Wachen die Ausgänge des Saales frei, doch trennte sich das Parlament nach der dreißigstündigen Sitzung nicht eher, als bis es eine heftige Protestation gegen die Verhaftung der beiden Räthe erlassen hatte. Später erfuhr man, daß d' Espremenil ohne Verzug nach den hierischen Inseln, Goislard nach dem Schlosse Pierre en Cise zu Lyon gebracht worden war *).

Der Minister zögerte nicht, durch den größern Schlag das kleinere Übel der Ereignisse des 5. und 6. Mai vergessen zu machen. Am 8. Mai wurde die veränderte Gerichtsverfassung, ganz nach dem oben dargelegten Entwurfe, in einem Lit de Justice zu Versailles, bei dem pariser Parlament eingezeichnet. Dasselbe geschah an diesem Tage in der Oberrechenkammer, in der Obersteuerkammer zu

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 100—101. Besenval Mémoires, T. III. p. 355-356. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 190—191. Histoire de la conjuration du Duc d' Orléans, T. I. p. 137—138. Georgel Mémoires, T. II. p. 290.

Paris, und bei mehreren Provinzialparlamenten; bei andern fand das Lit de Justice erst am 10. Mai statt *). Zahllose Gegenvorstellungen waren die erste Folge, und obgleich die meisten Gerichtshöfe ohne fernere Weigerung die gebotenen Ferien antraten, so suchten sie doch durch die Verbreitung immer neuer Streitschriften den Geist des Widerstandes wach zu erhalten und mehr zu beleben. Einige gingen soweit, die Beisitzer der Untergerichte, welche den neuen Edicten Folge leisten würden, für Verräther des Vaterlandes und für ehrlos zu erklären; jeder einzelne Rath des pariser Parlaments reichte dem Großsiegelbewahrer Protestation gegen sein neues Dienstverhältniß ein, die Mitglieder der großen Kammer thaten dasselbe noch vereint, als sie am 9. Mai der ersten Sitzung der Cour plenière beiwohnen mußten, und selbst Untergerichte zu Grands bailliages erhoben, namentlich das Chatelet zu Paris, ließen sich durch die großen Vortheile, welche

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 101—111. 119—120. 122. 125. 198. Bertrand Histoire, T. I. p. 89. 354. Die Ursache der Verschiedenheit des Tages der Bekanntmachung, und bei welchen Gerichtshöfen das Lit de Justice an dem einen, bei welchen an dem andern Tage statt fand, habe ich nicht ausmitteln können. Die Entfernung der Parlamentsorte von der Hauptstadt kann nicht Grund dazu gewesen sein; denn zu Rennes und Grenoble wurde das Lit de Justice den 10., zu Pau den 8. Mai gehalten. Bertrand de Molleville sagt ausdrücklich, er habe das Parlament zu Rennes, dem erhaltenen Befehle gemäß, am 10. Mai versammelt.

ihnen die neue Verfassung verhieß, nicht von den lebhaftesten Gegenvorstellungen abhalten *). So lebhaft bei der allgemein herrschenden Stimmung alle Stände der Nation an dem Geschick der Parlamente Theil nehmen mußten, so verleitete der Eifer doch nur an wenig Orten bis zu aufrührischen Bewegungen **); wo sie statt fanden, zu Pau, zu Rennes, zu Grenoble war auch die Widersetzlichkeit der Parlamente besonders hartnäckig, und kann, theils als Veranlassung, theils als Folge der thätigen Theilnahme des Volks betrachtet werden. Über die Unruhen in Pau ist wenig Näheres bekannt geworden, auch blieben sie ohne Folgen, dagegen entwickelten sich aus den Volksbewegungen zu Rennes und zu Grenoble später wichtige Ereignisse, welche die Schilderung des unbedeutenden Anfangs dieser Aufstände entschuldigen müssen.

Schon aus der beleidigenden Heftigkeit der Beschlüsse des Parlaments, der Untergerichte, der ständischen Behörden und des Adels zu Rennes, welche, wie bereits erwähnt, auf das Gerücht von der Parlamentsveränderung gefaßt und verbreitet wurden, ließ sich wenigstens auf den Versuch ernstlichen Widerstandes gegen die Ausführung schließen; namentlich erklärte der Adel am 9. Mai einen

*) Introd. du Moniteur 1789. p. 111—112. 127—128. 112—113. 120. 201.

**) Besenval Mémoires, T. III. p. 345—350. Necker sur la révol. Franç., T. I. p. 86. Soulavie Mémoires, T. II. p. 204—211.

Jeden für infam, der bei der veränderten Justiz- oder ständischen Verwaltung irgend eine Stelle annehmen würde *). Der Graf Thiart, Militair-Commandant in Bretagne, begnügte sich indeß am Morgen des 10. Mai ein Infanterie-Regiment in der Nähe des Parlamentshauses aufzustellen; das Parlamentshaus selbst ließ er unbesetzt, und die Truppen hatten Befehl nur zu drohen, keinenfalls aber ihre Waffen ernstlich zu gebrauchen; zum Beweis der friedlichen Gesinnung sollten sie in Gegenwart des Volks den Ladestock in den Lauf nehmen. Als Intendant der Provinz war Bertrand de Moleville, derselbe, welcher später höchst wichtige Beiträge zur Geschichte jener Zeit herausgegeben hat, zweiter Commissarius des Königs. Er erklärt sich unzufrieden mit der Schwäche und übertriebenen Mäßigung des Commandanten, versichert, beständig für kräftigere Maßregeln gestimmt zu haben, und bestätigend für seine Behauptung, drücken die Berichte der Gegenpartei vorzugsweise heftigen Haß gegen ihn aus **).

Am 10. Mai um sechs Uhr Morgens war das Parlament versammelt, um sieben Uhr erschienen die königlichen Commissarien vor der Thür des Sitzungssaales. Schon auf dem Wege dahin von lautem Pfeifen des versammelten Volks begleitet, sahen sie Gedräng und belei-

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 198.

**) Bertrand Histoire, T. I. p. 89—90. 99. Introd. du Moniteur 1789, p. 199—200.

digende Aeußerungen mit jedem Augenblicke zunehmen, als ihnen das Parlament, während einer vollen Stunde den Eintritt in den Sitzungssaal verweigern ließ; erst nachdem eine herbeigerufene Grenadier-Compagnie Gewalt zu brauchen drohte, wurden die Thüren geöffnet, zugleich entfernte diese Truppe das Volk aus dem Parlamentshause, behielt die Zugänge besetzt, und sicherte dadurch die Ruhe der Sitzung *). Auf dem Wege nach dem Gerichtshofe will Bertrand de Moleville durch einen Kundschafter benachrichtigt worden sein, daß man viele Handwerker der Stadt bestellt habe, sich zu der Zeit, wo die Beendigung der Sitzung zu vermuthen war, mit Stöcken und Handwerksgeräth bewaffnet, auf dem Platze vor dem Parlamentshause einzufinden; der Bericht der Gegenpartei erwähnt einer ähnlichen Verabredung, und zugleich der damit verbundenen Absicht, das frevelhafte Unternehmen gegen die Gesetze und gegen den Gerichtshof zu bestrafen **). Die Commissarien suchten die Einzeichnung der Edicte möglichst zu beschleunigen, das Parlament verzögerte sie so viel sich thun ließ; doch gelang es den ersteren das Geschäft noch vor der Stunde, die zu der aufrührischen Versammlung bestimmt war, zu beendigen. Bertrand versichert, ein Parlamentsrath, voll Rach-

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 90—91—92. 96. Introd. du Moniteur 1789, p. 198—199.

**) Bertrand Histoire, T. I. p. 91—94—95. Introd. du Moniteur 1789, p. 200.

sucht und Zorn über die Vereitlung des verabredeten Plans, welche augenscheinlich des geschäftskundigen Intendanten Werk war, habe Zettel mit den Worten: „der Intendant macht Alles, er ist ein Ungeheuer, das man ersticken muß," aus dem Fenster unter das Volk geworfen. Als die Versammlung auseinander ging, blieb anfangs Alles ruhig; der Commandant ließ sich dadurch verleiten, nur mit geringer Begleitung den Rückweg anzutreten; kaum bemerkte dies das Volk, und sah die Commissarien weit genug von den zurückgebliebenen Truppen entfernt, so erhob sich ein wüthender Tumult; Steine, Holz, Dachziegel, flogen von allen Seiten; man warf einen Strick nach dem Halse des Commandanten, ein Stein traf ihn an den Kopf, und nur in Eil und mit großer Mühe erreichten beide Commissarien das Cammandantenhaus. Kaum vermochte die Wache vor demselben dem nachdringenden Volke den Eingang zu verwehren; es ließ darauf seine Wuth an einzelnen Wachen und Posten aus, die geschimpft, geschlagen, ja einigen ihre Waffen entwunden wurden; bei dem strengen Befehl, sich dieser nicht zu bedienen, blieb jede Beleidigung unerwiedert und unbestraft, auch geschieht durchaus keiner Maßregeln zur Wiederherstellung der Ruhe Erwähnung. Der Bericht der Parlamentspartei versichert, die zu spät versammelten jungen Leute, deren Rache die Commissarien nur durch die frühzeitige Aufhebung der Sitzung entgangen wären, hätten sich aus keiner andern Ursache wieder zerstreut, als um die Wohnungen und die Freiheit der bedrohten Parla-

mentsräthe, während der Nacht zu beschützen *). Am folgenden Morgen und in den nächsten Tagen blieb die äußere Ruhe in der Stadt ungestört; die ständischen Behörden und die Untergerichte beschäftigten sich mit neuen Vorstellungen gegen die Edicte, und das Parlament gehorchte dem erhaltenen Befehl, sich nicht zu versammeln, obgleich keines seiner Mitglieder die Stadt verließ **). Thiart hatte gleich in der Nacht nach dem Tumult Eilboten abgesendet, um Truppenverstärkungen aus der Provinz herbeizuziehen, die strengen Befehle zur Schonung des Volks, an die bisherige Besatzung der Hauptstadt, ließ er aber unverändert; so geschahen auch keine Schritte zur Untersuchung und Bestrafung der verübten Frevel; es gewann den Anschein, als wenn die beleidigten Commissarien selbst sie in Vergessenheit bringen wollten ***).

Zu dieser Zeit, erzählt Bertrand de Moleville, bestanden zwei Lesegesellschaften zu Rennes, die eine ausschließlich vom Adel besucht, die andere von dem höhern Bürgerstände; doch hatten in der letztern auch Adelige Zutritt. In beiden versammelten sich die heftigsten Gegner der Regierung, und berathschlagten unausgesetzt über

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 91. 96—99. Introd. du Moniteur 1789, p. 199—200.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 199. 200—201. Bertrand Histoire, T. I. p. 102.

***) Bertrand Histoire, T. I. p. 99—100.

die Fortsetzung des Widerstandes gegen die königlichen Befehle. Den Aufstand auf's Neue zu erregen, die Truppen zu verführen oder zu entmuthigen, Verbreitung des Ungehorsams in der ganzen Provinz, und dazu besonders Veranlassung in die Augen fallender Beispiele desselben, schienen die zweckmäßigsten Mittel. Die unerschütterliche Nachsicht des Commandanten begünstigte sie auf das Wesentlichste; bald erlaubte sich das Volk wieder Schmähungen und Thätlichkeiten gegen die Truppen, Spottaufzüge, das Lit de Justice und die Commissarien des Königs auf die lächerlichste Weise darstellend, wurden vom niedrigsten Pöbel selbst unter den Fenstern des Commandanten aufgeführt, und dieser, so wie sein College, der verhaßte Intendant, durften sich nicht in den Straßen sehen lassen, ohne daß man ihnen von allen Seiten die schnödesten Beleidigungen zurief. Als Thiart, auf die letzte Protestation des Adels, dem Vorsteher desselben den königlichen Befehl zufertigte, die zu Rennes anwesenden Mitglieder dieses Standes möchten sich bei Strafe des Ungehorsams ferner nicht versammeln, erfolgte als Antwort die wiederholte Erklärung: der versammelte Adel halte einen Jeden für infam, der bei der neuen Gerichtsverwaltung eine Stelle annehme, und unausgesetzt waren alle Gegner der Regierung bemüht, das Parlament zur Wiedereröffnung der verbotenen Sitzungen zu bewegen. Dies zu verhüten, hatte indeß der Premier-Minister den königlichen Commissarien zur besondern Pflicht gemacht, und ihnen für den

Nothfall Lettres de Cachet zur Verweisung sämmtlicher Parlamentsglieder zugesendet *).

Noch schien den Commissarien die Anwendung einer so strengen Maßregel nicht nothwendig, als am 31. Mai die gefürchtete Versammlung des Parlaments, in der Wohnung eines der Präsidenten, die dazu dem Hause des Intendanten gerade gegenüber lag, in der That erfolgte. Die Truppenabtheilung, welche der Commandant auf die erste Nachricht, zugleich mit dem Befehl an den Gerichtshof, sich unverzüglich wieder zu trennen, nach dem Versammlungshause abschickte, wurde nicht eingelassen, und bald fand sich eine große Volksmenge, darunter viele bewaffnete Edelleute, vor demselben ein, fest entschlossen, die lang gewünschte Sitzung gegen jeden störenden Versuch zu schützen **). Sie dauerte ununterbrochen von fünf Uhr Morgens bis fünf Uhr Abends; der Commandant wagte keine gewaltsame Störung, und doch zog er auch die Truppen nicht zurück; ohne ihre Waffen gebrauchen zu dürfen, sahen sie sich den ganzen Tag jeder erdenklichen Schmähung ausgesetzt, wozu besonders die Edelleute durch Wort und Beispiel das Volk aufgemuntert haben sollen; eine starke Reiterwache vor dem Hause des Commandanten erlitt dieselbe Behandlung von andern Pöbelhaufen.

---

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 102. 118. 104—106. 101. Introd. du Moniteur 1789. p. 201.

**) Bertrand Histoire, T. I. p. 106. Introd. du Moniteur 1789, p. 201—202. 206.

Erst nachdem das Parlament den heftigsten Beschluß gegen die Ausführung der königlichen Edikte gefaßt hatte, solcher eiligst gedruckt und in der Stadt verbreitet worden war, trennte es sich von selbst; Truppen und Volkshaufen gingen darauf ebenfalls aus einander *).

Gehen so viele Zeichen der Schwäche einer einzelnen strengen Maßregel voran, so kann sie nur aufbringen, nicht schrecken. Zwar leisteten die Parlamentsräthe, nur einer ausgenommen, den Lettres de Cachet zu ihrer Verweisung aus Rennes, welche Thiard ihnen am nächsten Morgen zustellen ließ, pünktlich Folge **), allein Erbitterung und Geist des Widerstandes zeigten sich in der Stadt und in der ganzen Provinz mit jedem Tage lebhafter, und ließen bald die ernstlichsten Auftritte fürchten. Kein Officier erhielt mehr Zutritt in irgend einem Privathause zu Rennes, und mit regstem Wetteifer ergriffen alle Edelleute der Lesegesellschaft den nichtigsten Vorwand, um den Officier zum Zweikampf zu fordern, welcher die Truppen vor dem Sitzungshause des Parlaments befehligt hatte ***). Die verbotenen Versammlungen des Adels dauerten fort; zwölf Edelleute, als Repräsentanten derselben, gingen nach Versailles, um dem Könige in Person Vorstellungen zu machen; zugleich durchreiste

---

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 113. 111 — 112. 106. 109 — 110. Introd. du Moniteur 1789. p. 201 — 202.

**) Bertrand Histoire, T. I. p. 114.

***) Bertrand Histoire, T. I. p. 104. 114 — 118.

der ständische Syndicus die ganze Provinz, und forderte alle Gemeinden zum Widerstande gegen die Edicte auf. Zu Rennes selbst fanden sich von allen Orten Landstreicher und verdächtiges Gesindel ein, ganz geeignet, neuen Aufständen den gefährlichsten Character zu geben; daß man diese beabsichtigte, schien außer Zweifel, so wie nach der Versicherung des Intendanten persönliche Rache an ihm, ihr erster Zweck war *). Bei dieser Lage der Dinge, und da Thiart alle Aufforderungen zur Strenge und zu kräftigen Maßregeln zurückwies, erschien die Einführung der neuen Gerichtsverfassung in der Bretagne bald völlig unmöglich. Bertrand selbst rieth dem Minister davon ab, allein immer erneute Befehle, den Willen des Königs ohne Einschränkung durchzusetzen, beantworteten jede Vorstellung, und die letzte bestimmte Erklärung des Intendanten, daß er seinen Posten auch ohne Erlaubniß verlassen müßte, wenn man, ohne ihn kräftiger zu unterstützen, das unmögliche Verlangen nicht zurücknehme, blieb ganz unerwiedert **). Bertrand behauptet, daß in der Nacht zum 8. Juli in der That der Versuch, die Rückseite seiner Wohnung zu ersteigen, erfolgt sei; eine Wache im Garten vereitelte ihn zwar ohne Mühe, allein als der

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 206. Besenval Mémoires, T. III. p. 346. Bertrand Histoire, T. I. p. 122. 120—121. 124—125.

**) Bertrand Histoire, T. I. p. 118—120. 121. 122. 124—125. Besenval Mémoires, T. III. p. 346.

Commandant auch noch nach diesem Vorfalle der wiederholten Ermahnung, neuen Aufständen Gewalt der Waffen entgegen zu setzen, und besonders jeden Frevel auf der Stelle zu strafen, kein Gehör gab, entschloß sich der Intendant zur schleunigsten Abreise nach Paris, und verließ Rennes in der Nacht zum 9. Juli *). Am folgenden Morgen versammelte sich ein zahlreicher Volkshaufe vor seiner Wohnung; ein Galgen wurde errichtet, sein Bild daran aufgehangen, und zuletzt unter wüthenden Schmähungen gegen die Minister und alle königlichen Behörden öffentlich verbrannt. Bis zur Mittagszeit dauerte der ärgerliche Auftritt, ohne daß der Commandant ihn stören ließ; so unterblieb auch jeder Versuch, die Anstifter und Theilnehmer zu entdecken und zu bestrafen **).

Dieses letzte Beispiel der Schwäche und übertriebenen Nachsicht des Grafen Thiart soll endlich den Minister bewogen haben, ihn abzurufen; der Marschall von Stainville kam an seine Stelle. Wie Bertrand behauptet, war allein der Ernst in dem Benehmen dieses Officiers, der Befehl an die Truppen den Dienst beständig mit geladenem Gewehr zu versehen, und auf jede Versammlung, die dem Gebot sich zu trennen nicht unverzüglich Folge leisten würde, Feuer zu geben, vollkommen hinreichend, Ordnung und äußere Ruhe wieder herzustellen. Dem Marschall standen dabei keine anderen

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 125 — 126.

**) Bertrand Histoire, T. I. p. 128 — 129.

Mittel zu Gebote, und keine andern Verhaltungsbefehle waren ihm zugegangen als seinem Vorgänger *). Die zwölf Abgeordneten des Adels an den Monarchen hatten keine Audienz erhalten können; sie blieben indeß zu Paris und vereinigten sich mit andern Edelleuten aus der Bretagne, die sich in dieser Stadt oder am Hofe befanden, zu ähnlichen Versammlungen, und faßten ähnliche Beschlüsse, wie der Adel in ihrer Provinz. Wenige Tage nach dem letzterwähnten Frevel zu Rennes wurden die zwölf Edelleute in die Bastille gebracht **). Die Theilnehmer an ihren Versammlungen zu Paris, welche Gehalt oder Pensionen vom Hofe genossen, strafte man durch Entziehung dieser Vortheile; so den Herzog von Rohan-Chabot — Boisgelin, Obergarderobe-Meister des Königs, den Herrn von Sénan, Gouverneur der Kinder des Grafen Artois; die Herzogin von Praslin verlor eine Hofstelle bei der Königin, um ihrem Gemahl Unzufriedenheit zu bezeigen, und la Fayette, dem amerikanischen Freiheitshelden, nahm man das ihm anvertraute Truppencommando ***). Kaum wurde die Verhaftung der Depu-

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 129.

**) In der Nacht vom 14. zum 15. Juli, s. La Bastille devoilée III. Livraison, p. 141—142. Die zwölf Edelleute waren von den vornehmsten Familien, nämlich die Grafen de La Fruglaye, Chatillon, Guer, Netumières, Bec de Lièvre-Peinhort. Die Marquis Montluc, Tremergat, Carné, Bedée, de la Nougrie, de la Feronière, der Vicomte de Cicé.

***) Besenval Mémoires, T. III. p. 346—347. Sou-

tirten des Adels bekannt, so sendeten die vereinten Stände der Bretagne Botschaften an den König; man hörte zwar ihre wiederholten Vorstellungen gegen die Edicte, verbunden mit der Forderung, die Gefangenen freizugeben, ließ aber Beides unberücksichtigt. Die Ruhe und äußere Ordnung in der Provinz erhielt Stainville auch während dieser Verhandlungen, dabei findet sich indeß nicht erwähnt, daß weitere Schritte zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung geschehen wären *).

Zu Grenoble entstanden die Unruhen, als der Hof nach mehrmals erneuten Vorstellungen des vereinigten Parlaments, gegen das Lit de Justice am 10. Mai, den Ungehorsam des Gerichtshofes, sich nicht zu trennen, durch Verweisung aus der Stadt bestrafen wollte. Kaum wurde am 7. Juni Morgens bekannt, daß der Commandant, Herzog von Clermont-Tonnere, den Parlamentsgliedern Lettres de Cachet zustellen ließ, so versammelte sich das Volk, holte vor Allem die Parlamentsräthe aus ihren Wohnungen, und geleitete sie bis in ihren gewöhnlichen Sitzungssaal. Ein Versuch der Menge, gleich darauf das Arsenal zu stürmen, wurde zurückgewiesen, dagegen glückte der Angriff auf das Commandantenhaus. Der Herzog selbst fiel darin in die Hände der Aufrührer; sie

lavie Mémoires, T. VI. p. 206 — 207. Introd. du Moniteur 1789, p. 206.

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 206. 202., und die Stellen der letzten Anmerkung.

erlaubten sich die schmählichsten Beleidigungen gegen seine Person, drohten ihm sogar lange mit dem Tode, und blos ihrem freien Willen verdankte er endlich Erlösung. Am Abend endigte der Aufstand, nachdem, ohnerachtet der strengsten Befehle an die Truppen, das Volk zu schonen, zuletzt doch von beiden Seiten Blut geflossen war *).

Die äußere Ruhe in der Stadt blieb zwar ferner ungestört, auch beschloß das Parlament, den Lettres de Cachet Folge zu leisten, dagegen vereinigte sich am 14. Juni eine zahlreiche Versammlung der Geistlichkeit, des Adels und vom Bürgerstande auf dem Rathhause, entwarf neue Vorstellungen gegen die Edikte, und faßte zuletzt den wichtigen Beschluß, daß in der ganzen Provinz die drei Stände aufgefordert werden sollten, sich am 21. Juli bei dem Schlosse Vizille zu versammeln, wo man sich dann berathen wollte, wie, und in welcher Form, die ständische Verfassung, welche die Willkür des Hofes der Provinz seit dem Jahre 1628 entzogen hatte **), wieder herzustellen, und ferner zu erhalten sei. Ein Abgeordneter des Commandanten, mit dem Befehl an die Versammlung auf dem Rathhause, sich zu trennen, wurde mit Spott zurückgewiesen, Gewalt versuchte der Herzog

*) Besenval Mémoires, T. III. p. 345. Bertrand Histoire, T. I. p. 355—356. Introd. du Moniteur 1789, p. 208, 211.

**) Necker Sur l'administr. des finances de la France, T. II. p. 248. Bertrand Histoire, T. I. p. 353—354.

nicht, und so dauerte die Sitzung unter seinen Augen ungestört vom frühen Morgen bis ein Uhr in der Nacht, zu welcher Stunde erst der obige Beschluß zu Stande kam. Adel und Geistlichkeit hatten ihn vorgeschlagen, viele Mitglieder des dritten Standes lange dagegen gekämpft, als gegen eine Maßregel, die mit dem Dasein einer Regierung unvereinbar sei. Sie mochte auch dem Hofe anfangs in diesem Lichte und großer Aufmerksamkeit werth erscheinen; er verstärkte die Truppen in der Provinz, entzog Clermont Tonnere das Commando, und übertrug es dem Marschall de Vaux, welcher die Versammlung in Bizille auf das Strengste verbieten ließ. Deß ohngeachtet fanden sich am 21. Juli über neunhundert Personen aller Stände bei dem Schlosse ein, mehrere hundert Adelige darunter waren bewaffnet, und erklärten, daß sie selbst vor Kanonen-Mündungen versammelt bleiben würden. Lag die Schuld an unzureichenden Verhaltungsbefehlen des Hofes, oder im Mangel an Vorsicht und Festigkeit bei dem neuen Commandanten *), auch diese Versammlung blieb ungestört, bis sie die heftigsten Beschlüsse gefaßt, und deren Bekanntmachung gesichert hatte. Sie enthielten zwar nur die gewöhnlichen Forderungen: Aufhebung der Edicte, allgemeine Ständeversammlung, Entfernung der Minister; allein im drohendsten Tone,

*) De Vaux war ein ehrwürdiger, aber abgelebter, gebrechlicher Greis, vormals berühmt als ein Mann von eben so lebhaftem als festem Character. Bertrand Histoire, T. I. p. 368.

und dabei ganz im Sinne der neuen Philosophie, besonders nach Maßgabe ihrer Gleichheits-Grundsätze verfaßt. Den größten Eindruck auf ganz Frankreich machte die Schlußerklärung, daß alle Bewohner der Provinz Verzicht leisteten auf jedes Vorrecht vor andern Theilen des Reichs, auf Alles, was der Freiheit, den allgemeinen Menschenrechten zuwider sei. Mit Dankbarkeit erkannte man Opfer und Beispiel; hohe Bewunderung wurde der Versammlung, die ersteres uneigennützig brachte, und zugleich so heldenmüthig der Tyrannei entgegentrat. Mounier, Secretair der vereinigten Stände, sollte vorzüglich ihre Schritte geleitet haben *); in einem Augenblicke sah er sich berühmt, als einen Helden der Freiheit und Gegenstand allgemeiner Verehrung. Ehe die Versammlung auseinander ging, vertagte sie sich auf den 5. September nach Romans **), wo die Constitution der Provinz, nach den zu Vizille ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen, im Detail festgestellt, und dann in Ausführung gebracht werden sollte ***).

---

*) Mounier war damals neun und zwanzig Jahr alt. Procédure du Chatelet contre les forfaits du 5. et 6. October 1789, 3. Abtheilung, p. 70.

**) Anfangs nach St. Robert bei Grenoble, später erst wurde Romans zum Versammlungsorte bestimmt. Bertrand Histoire, T. I. p. 360.

***) Bertrand Histoire, T. I. p. 357—358—359. Besenval Mémoires, T. III. p. 345. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 209—211. Rabaut Précis, p. 56. 57.

Wir haben gesehen, daß in der Bretagne und im Dauphiné, vorzüglich der Adel, das Beispiel hartnäckiger Widersetzlichkeit gab, und mit thätigem Eifer die Unruhen beförderte. Eine außerordentliche Versammlung der Geistlichkeit (die Clergé de France), welche der Minister zu derselben Zeit berief, um Geldhülfe bei ihr nachzusuchen, beantwortete jede Eröffnung mit den heftigsten Protestationen gegen die Erhöhung der Vingtièmes, gegen die Cour pleniere, und besonders gegen jede Auflage und Anleihe, die nicht von den allgemeinen Reichsständen bewilligt sei. Daß der Monarch diese schleunigst berufen möchte, war das dringendste Anliegen der Versammlung. Sie häufte Vorstellungen auf Vorstellungen, immer desselben Inhalts, bis sie der Hof zu Ende des Monat Juli auseinander gehen ließ *). Wenn gleich Widerstand und Haß, besonders gegen die Maßregeln und die Person des Premier-Ministers gerichtet schienen, so traf doch jeder Streich auch wichtige Vorrechte, ja die Grundpfeiler der Obergewalt des Monarchen; mit Recht konnte dieser die ersten Stände, sonst die Stützen des Throns, jetzt als seine heftigsten und hartnäckigsten Gegner betrachten.

Indeß wo die Widersetzlichkeit nicht zur That ausgebrochen war, also bei weitem in dem größten Theile des Reichs, bildeten sich nach und nach die Grandsbaillages, traten in Wirksamkeit, und erhielten durch ihr Entstehen die Zuversicht des Ministers auf die Ausführ-

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 136—142.

barkeit seines Plans *). Nur die Hoffnung auf den erwarteten schnellen Nutzen der Cour pleniere selbst schien er gleich nach ihrer ersten Sitzung aufzugeben, wenigstens wurde sie nicht wieder versammelt, und die Verhandlungen des ersten Versuchs sind völlig unbekannt geblieben. Hauptzweck, Veranlassung der Cour pleniere war aber, wie oben erwähnt, Rettung der Finanzen, und schon zu Ende des Monat Juli zeigte sich die Richtigkeit der Befürchtung, daß mit den bisher angewendeten Mitteln die Einstellung der Zahlungen nicht ferner zu vermeiden sei **). Sie mußte im folgenden Monat unausbleiblich erklärt werden; und diese fürchterliche Nothwendigkeit beugte endlich den Muth, zertrümmerte jede Hoffnung des Ministers. Schleunigste Gewährung der Lieblingswünsche des Volks schien das einzige Mittel, es günstig auf den nahen tödtlichen Schlag vorzubereiten. Die hochgefeierten Beschlüsse der Versammlung zu Vizille wurden schon am 2. August durch die Erklärung gut geheißen, daß der König die nach Romans ausgeschriebene Versammlung der drei Stände von Dauphiné genehmige, frei möchten sie sich dort berathen über die neue Verfassung der Provinz, und das Resultat

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 121. Besenval Mémoires, T. III. p. 352.

**) Soulavie Mémoires, T. VI. p. 239—241. Bertrand Histoire, T. I. p. 130. Besenval Mémoires, T. III. p. 360. Introd. du Moniteur 1789, p. 128.

dem Monarchen vorlegen *). Ein Beschluß des Staatsraths vom 8. August erwähnte zwar noch der Einführung der neuen Gerichtsverfassung, sicherte aber dabei die genaueste Beachtung aller Vorrechte und frühern Verträge zu, setzte die Vereinigung und Wirksamkeit der Cour plenière bis zur Versammlung der allgemeinen Reichsstände aus, und gab endlich die bestimmte Verheißung, daß die Stände bis zum 1. Mai nächsten Jahres, unausbleiblich berufen werden sollten **). Der Begierde nach Thätigkeit, dem Verlangen nach Veränderungen, gab man die erfreulichste Nahrung durch einen dritten Erlaß, welcher nicht nur Stände und Provinzialversammlungen, Municipalitäten und gelehrte Gesellschaften, sondern sogar jeden denkenden Bewohner des Reichs dringend aufforderte, Meinungen und Vorschläge über die zweckmäßigste Form der Ständeversammlung, und wie durch sie der höchst mögliche Nutzen für das allgemeine Beste zu bewirken sei, zur Belehrung der Regierung, frei bekannt zu machen. Aus der ungeheuren Masse von Ideen und Licht, die diese Aufforderung erzeugen würde, hoffte man das Ziel alles Strebens, das vollkommene Ideal leicht zu entnehmen ***).

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 134.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 142 — 143.

***) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 40. 69. Bertrand Histoire, T. I. p. 51. 131 — 132. Bouillé Mémoires, T. I. p. 50. Correspondance d'un habitant de Paris, p. 124.

Indeß für den Augenblick war der Geldmangel so groß, daß man den verbreitenden Edicten kaum Zeit lassen konnte, noch vor der öffentlichen Erklärung des Übels, das sie beschönigen sollten, gehörig bekannt zu werden. Vom 16. August ist die Verordnung zur Einschränkung der Zahlungen datirt, sie erschien am 20. August, den 1. September sollte sie in Kraft treten. Es heißt in der Einleitung, böser Wille habe die Anleihen, und damit den ganzen Plan, das Deficit zu decken, unausführbar gemacht; die üble Lage der Finanzen wäre noch durch ein unglückliches Naturereigniß vermehrt worden, durch den Hagelschlag, welcher am 13. Juli mehrere Provinzen traf, und zugleich Geldhülfe und Nachlaß der Abgaben erforderte. Indeß die Versammlung der Reichsstände sei nahe, sie würden Gleichheit der Einnahme und Ausgabe, so wie überhaupt die allgemeine Wiederherstellung (Restauration), bewirken, und bis dahin bedürfe man vorläufiger Maßregeln. Außer dem Solde der Truppen und einigen [illegible]chen Ausgaben, sollten alle Zahlungen zum Theil in einem neuen Staatspapier, Schatzkammerscheine genannt, geleistet werden. Diese trugen fünf pCt. Zinsen, und wurden als baares Geld in einer Anleihe angenommen, die man sogleich eröffnen wollte. Der Betrag der Zahlungen bestimmte den Verhältniß-Theil an Schatzkammerscheinen: bei Gehalten über dreihundert Thaler, bei Zinsen und Leibrenten über hundert und fünfundzwanzig Thaler, drei Achttheile, bei ersteren über siebenhundert Thaler, bei letzteren über dreihundert Thaler, zwei

Fünftheile, das übrige in baarem Gelde. Entschädigungen und Gnadensachen sollten blos in Scheinen berichtigt, und die vorbestimmten Rückzahlungen aller Staatsschulden gänzlich eingestellt werden. Die Dauer der letztern Beschränkung war auf ein Jahr, die aller übrigen bis zum letzten December 1789 festgesetzt *). Da das Edict selbst erklärte, alle Versuche zu freiwilligen Anleihen wären in der letzten Zeit ganz ohne Erfolg geblieben, da der Werth aller vorhandenen königlichen Schuldscheine schon längst tief gesunken war, so konnte jeder einzelne Bewohner des Reichs auf der Stelle den ganzen Umfang des Unglücks ermessen, was für ihn, was für den größten Theil seiner Mitbürger aus dem neuen, weit umfassenden Gewaltstreiche entstand; der augenblickliche Eindruck desselben auf die Nation bedarf wohl keiner nähern Schilderung.

Hatte der Erzbischof von Toulouse seine Existenz als Minister von der Einstellung der Zahlungen abhängig geglaubt, so täuschte er sich nicht. Gleich nach der Erscheinung des Edicts soll selbst der Bruder des Königs, Graf Artois, welcher fortwährend als der eifrigste Anhänger der Königin galt, ihr auf das lebhafteste die Nothwendigkeit vorgestellt haben, ihren Schützling, den Premier-Minister, schleunigst zu entfernen, wenn nicht die allgemeine Gährung selbst dem Leben ihres Gemahls Gefahr drohen solle. Unter Thränen entschloß sich die Mo-

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 128—129.

narchin zu dem Opfer; der König, der Brienne nie geachtet, der jetzt unter seiner Verwaltung das fürchterlichste aller Übel über das Reich hereinbrechen sah, bewilligte es gern. Am 25. August forderte der Premier-Minister nach dem Wunsche des Monarchen seine Entlassung; man ertheilte sie ihm, verbunden mit vielen Gnadenbezeigungen, als der Zusicherung der Cardinalswürde, und mehreren sehr wichtigen Vortheilen für seine nächsten Verwandten; Alles, wie wohl mit Recht behauptet ward, Beweise der fortdauernden Gnade der Monarchin. Schon früher hatte Brienne das Erzbisthum Toulouse mit der weit reichern Pfründe Sens vertauscht, und zugleich eine bedeutende Summe zur Tilgung seiner Schulden erhalten. Frankreich sah den Mann, unter dessen Verwaltung allgemeine Noth über das Reich hereinbrach, belohnt, bereichert von dem Schauplatze treten, bereichert aus dem Schatze, den er so eben für erschöpft erklärte. Alles vereinigte sich, den Unwillen des Volks gegen den entlassenen Minister auf das höchste zu steigern *).

*) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 41. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 212. 249—252. Besenval Mémoires, T. III. p. 360—363. 320.

Siebenter Abschnitt.

Beschäftigungen und Benehmen Neckers während seiner Entfernung von Staatsgeschäften. Necker wird zum zweitenmale Finanz-Minister. Volksauflauf zu Paris nach der Entlassung des Ministers Brienne. Aufhebung der neuen Gerichtsverfassung. Die Versammlung der Reichsstände wird für den Monat Januar des nächsten Jahres verheißen. Necker ändert die Art der Beschränkung in den Zahlungen des königlichen Schatzes. Anfang des Zwistes zwischen dem dritten Stande und den Privilegirten in Frankreich. Doppelte Repräsentation des dritten Standes. Stimmen nach Köpfen, im Gegensatze des Stimmens nach Ständen. Abbé Sieyes; seine Schrift: Qu' est ce que le tiers état? Beschlüsse der Stände der Dauphiné zu Romans. Gesinnungen und Ansichten Ludwigs XVI. und Neckers zu dieser Zeit. Zweite Notablen-Versammlung. Vorstellung der königlichen Prinzen an den König, während der zweiten Notablen-Versammlung. Königliche Verordnung zur Bildung der Reichsstände. Neckers Bericht an den König über die doppelte Repräsentation des dritten Standes. Neue Unruhen zu Rennes. Verhandlungen der pariser Wahlversammlung dritten Standes. Bailly. Inwiefern zu Anfange des Jahres 1789 Getreidemangel und Theuerung in Frankreich stattfand. Graf Mirabeau, Instructionen des Herzogs von Orleans für die

Wählen, welche er von seinen Besitzungen senden konnte. Wahl der Deputirten zu den Reichsständen. Entwerfung der Cahiers; deren Inhalt. Plünderung des Hauses des Papierfabrikanten Reveillon, in der Vorstadt St. Antoine zu Paris.

Glühend wie dieser Haß, lebte zu gleicher Zeit ein großer allgemeiner Wunsch in der Nation. Necker, der einzige Mann, welcher seit dem Regierungsantritte Ludwigs XVI. mit großem Beifall die Ministerstelle bekleidet, zu noch größerem Bedauern sie verloren hatte, sollte wieder Minister werden. Mit unbeschreiblicher Lebhaftigkeit wurde das Verlangen geäußert, des Reiches letzte Hoffnung schien darauf gestützt *). Indeß war Necker während seiner Entfernung von Staatsgeschäften unausgesetzt bemüht gewesen, die Gunst des Volks sich zu erhalten und sie zu erhöhen; so hatten andererseits die Mittel, die er dazu wählte, Abneigung und Zorn des Monarchen gegen ihn vermehren müssen. Er bearbeitete gleich nach seiner Entlassung ein größeres Werk über die französischen Finanzen **), legte ohne Rücksicht

---

*) Rabaut Précis, p. 53. 54. Histoire de la Conjuration du Duc d' Orléans, T. I. p. 166. Besenval Mémoires, T. III. p. 366. Introd. du Moniteur 1789, p. 115. Bertrand Histoire, T. I. p. 130.

**) De l'administration des Finances de la France. 3 Volumes.

auf Amtstreue alle Kenntnisse darin zur Schau, welche ihm als Dienstgeheimniß gelten mußten, und da bei Beachtung der gewöhnlichen Formen, Erlaubniß zur Bekanntmachung des Buchs nicht erwartet werden konnte, ließ er es ohne Censur heimlich drucken, und übersendete dem Monarchen ein Exemplar, nachdem die übrigen Abdrücke allgemein verbreitet waren *). In dem Werke selbst fand der Leser gleich auf den ersten Blättern, daß es der französischen Nation gewidmet sei, dem gefühlvollen, dankbaren Volke, das durch Beifall und Lob die großen Dienste des Verfassers als Minister belohnt, durch allgemeine Theilnahme und Trauer ihn getröstet hatte, als Cabale und Undank des Hofes der lästigen Tugend die glorreiche Laufbahn verschloß, worauf sie Glück und Heil des Volks

*) Correspondance de Louis XVI. par Helena Williams, T. I. p. 84—89. Soulavie Mémoires, T. IV. p. 282—286. Necker De l'admin. des Finances de la France, T. III. p. 462. Mit folgenden Phrasen entschuldigt Necker in der zuletzt angeführten Stelle, die gesetzwidrige Bekanntmachung seines Buchs: „ich habe vielleicht noch Erklärung zu geben, warum ich dieses Werk, ohne es der Censur zu unterwerfen, habe drucken lassen; allein ich habe geglaubt dieses Amt gegen mich selbst erfüllen zu können; ich habe geglaubt so viel Ehrfurcht für die Wahrheiten hegen zu müssen, die das Glück der Menschen betreffen; daß ich wagen könnte, sie unmittelbar dem öffentlichen Urtheil zu unterwerfen; ich habe insonderheit geglaubt, daß man so große Gegenstände nicht vor das Tribunal einiger kleinen Leidenschaften bringen müsse."

mit unermüdlichem Eifer zu begründen strebte. In dieser Art wechseln und verbinden sich Klagen gegen den Hof und die Höflinge, Lob der Nation und Selbstlob des Verfassers, durch das ganze Werk; noch besonders aber leuchtet die Bemühung hervor, die politischen Meinungen Neckers, die wir oben geschildert haben *), in dem günstigsten Lichte für die damals herrschenden Ansichten und Wünsche darzustellen. Als erfüllt konnte das Volk seine kühnsten Forderungen betrachten, sobald ein Mann, der nach diesen Grundsätzen handelte, die Zügel der Regierung übernahm **).

So hoch indeß diese Handlungsweise und dieser Inhalt den Unwillen des Monarchen steigern mußten, so erfolgten doch keine öffentlichen Beweise seiner Unzufriedenheit, und bei dem Volke fand das Buch den größten Beifall, erfüllte vollkommen seinen wichtigsten Zweck. Daher wurde auch die Kränkung um so empfindlicher, als Calonne wenig Jahre später zur Rechtfertigung seiner Verwaltung den Notablen beweisen wollte, das hoch-

*) S. 1. Band, Seite 253. fgde.

**) Jedes Capitel des Buchs liefert viele Beweise für die Treue der obigen kurzen Schilderung; einige der auffallendsten findet der Leser in folgenden Stellen: De l'admin. des finances de la France, T. I. Einleitung, p. 4. 159. 150. 57. 89—94. 99. 56. 158. 18. 22. 23. 29. 63—64. 94—99. 106—107. 110—111. 114—115. 119—122. 124. 126. 132—133. 153—159. T. I. p. 88. 55—57. 58. T. II. p. 282—283. 304. T. III. p. 136. 94. 435—436. 455—456. 458.

gepriesene Compte rendu 1781, der Grundstein aller Ansprüche Neckers auf Verdienstlichkeit und Ruhm, sei falsch und lügenhaft *). Necker bat sogleich den Monarchen um Erlaubniß, sich gegen den öffentlichen Angriff öffentlich vertheidigen zu dürfen, und ließ sich durch die erfolgte abschlägliche Antwort keineswegs abhalten, eine schon bereit liegende Druckschrift **) auf der Stelle bekannt zu machen. Dieser offenbare Ungehorsam zog ihm Verweisung zu, nicht aus dem Reiche, aber auf eine größere Entfernung von Paris ***). Indeß die Gründe, welche jetzt für die Wiederernennung des Verwiesenen zum Minister sprachen, erschienen zu gewichtig, als daß ein Mann wie Ludwig XVI. neben ihnen die Stimme persönlichen Unwillens noch hätte hören können. Necker hatte den Finanzen, als er zuerst deren Leitung übernahm, ebenfalls aus der schwierigsten Lage wieder aufgeholfen, Überfluß mehrerer Jahre unter den ungünstigsten Umständen zu erhalten gewußt, und zuletzt dem Volke, mit Genehmigung des Monarchen, ein Resultat seiner Verwaltung vorgelegt, das fast jede mögliche Erwartung übertraf. Wäre Ludwig XVI. selbst auch tief genug in das Wesen der Verwaltung Neckers eingedrungen, um in allen Beziehun-

*) Calonne Réponse à l'écrit de Mr. Necker, erläutert näher, was der Verfasser vor den Notablen behauptet hatte.

**) Défense de Mr. Necker 1787.

***) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 42. Rabaut Précis, p. 41.

gen den Unterschied zwischen der glänzenden Außenseite und dem wahren Zusammenhange zu erkennen, so blieb doch das Vertrauen, und damit das dringende Verlangen des Volks vollkommen gerechtfertigt, es blieb Verwegenheit, dem lebhaftesten Wunsche einer aufgebrachten Nation entgegen zu streben, und Gewährung desselben erschien das sicherste Mittel, sie augenblicklich zu beruhigen. Das Wohlwollen der Königin für Necker war nie ganz erstorben; ihre mächtige Verwendung, verbunden mit den Vorstellungen der Brüder des Königs, sollen diese Gründe geltend gemacht haben, und Ludwig gab ohne Weigerung nach. Zuerst versuchte man Necker zu bewegen, den Finanzen unter dem Premier-Minister vorzustehen, diesen Vorschlag wies er jedoch hartnäckig zurück; erst als Brienne's Entlassung entschieden war, nahm er die Stelle als Finanz-Minister an, erhielt den früher verweigerten Eintritt in den Minister-Rath, und vermöge der Lage der Dinge und seiner Stellung, im wesentlichen, die Leitung aller wichtigen Angelegenheiten. Er war Premier-Minister ohne es zu heißen; seine Ernennung wurde zugleich mit der Entlassung seines Vorgängers bekannt *).

*) Correspondance de Louis XVI, par Hel. Williams, p. 87—89. Rabaut Précis, p. 54. Georgel Mémoires, T. II. p. 295—296. Histoire De la Conjuration du Duc d'Orléans, T. I. p. 167. Necker De la révol. Franç., T. I. p. 41—42. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 248—250. 271. Besenval Mémoires, T. III. p. 360—362.

Unbegrenzter Jubel verbreitete sich mit der zweifach freudigen Nachricht im ganzen Reiche; in einem Augenblicke waren Kummer und Verzweiflung verschwunden, Hoffnung, Zuversicht hoben jede Brust, und so heftig und ausschweifend äußerte sich besonders zu Paris der Enthusiasmus der Freude, daß die öffentliche Sicherheit dadurch gefährdet ward, und nur Blutvergießen Ruhe wiederherstellen konnte. Gleich am Tage nach der Entlassung des Premier-Ministers verbrannten zahlreiche Volkshaufen auf Place Dauphiné eine Strohfigur in erzbischöflicher Kleidung, zwangen darauf den Vorübergehenden Geld zu Raqueten und Schwärmern für Freudenfeuer ab, und warfen am Abende alle Fenster ein, die nicht erleuchtet waren. Die Stadtwache *) reichte nicht hin, ähnliche Ausschweifungen in den nächsten Tagen zu verhindern; man mußte zu ihrer Unterstützung Abtheilungen der französischen und schweizer Garden herbeiziehen, deren mörderisches Feuer erst das tobende Volk aus einander treiben konnte. Mehrere hundert Personen sollen dabei getödtet und verwundet worden sein. Als am 14. September auch der Großsiegelbewahrer Lamoignon seine Entlassung erhielt, verhaßt wie Brienne, da man in ihm den Todfeind der Parlamente sah, erhob sich der Tumult von neuem und ward noch ernster als zuvor, indem der Pöbel selbst Versuche wagte, die Wohnungen der verabscheuten Minister in Brand zu stecken. Die Truppen mußten

*) Le guet de Paris.

sich wieder der Waffen bedienen, und viele ihrer Gegner blieben auf dem Platze. Es wird versichert, daß sich das Volk bei diesen Ereignissen große Mühe gab, die Soldaten für sich zu gewinnen, allein sie blieben ihrer Pflicht getreu, und befolgten pünktlich jeden Befehl der Officiere *). Noch sah der Monarch das wichtigste Mittel Gehorsam zu erzwingen in seiner Gewalt, und da auch hier, nach dem Beispiel ernster Anwendung, Ruhe und Ordnung auf der Stelle wiederkehrte, und nicht ferner gestört ward, so schien die Regierung noch wohl zu der Hoffnung berechtigt, ihr fester Wille sei gegen jeden Widerstand durchzusetzen. Im Wesentlichen hielt sonach der König von Frankreich die überlegene Gewalt, wenn auch hart angefochten, doch noch unversehrt in seiner Hand.

Indeß hätte Ludwig XVI. auch jetzt ihr Wesen durch den dichten Nebel klar erkannt, in welchem die neue Philosophie seit langer Zeit es hüllte, ein Character wie der seinige, vermochte dennoch nie aus eigenem

---

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 134—135. Besenval Mémoires, T. III. p. 362. 376—377. Histoire de la Conjuration du Duc d' Orléans, T. I. p. 167—176. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 212—217. Introd. du Moniteur 1789, p. 113. 115—116. Histoire de la révol. de 1789, p. deux amis de la liberté, T. I. p. 61—66. Histoire générale et impartiale des erreurs, des fautes et des crimes commis pendant la révolution Française. A Paris 1797. VI. Vols in 8vo., T. III. p. 45—48.

Willen, mit eigener Kraft die harten Maßregeln zu ergreifen und auszuführen, wodurch zu dieser Zeit sein allgemein bedrohtes Recht vielleicht allein noch erhalten werden konnte; und zwar ein Recht, eine Macht, nach der damaligen Überzeugung fast aller seiner Unterthanen, nur zu seinem Nutzen und ihrem Nachtheil vorhanden *). Der entlassene Premier-Minister, schwankend zwischen philosophischen Ideen und dem lebhaften Wunsche, in sei-

*) In dem Briefwechsel Ludwigs XVI., von Helene Williams herausgegeben, (T. I. p. 95—97.) findet sich ein Schreiben des Königs vom 13. December 1786, wonach er damals von seiner früheren Verehrung für die neue Philosophie gänzlich zurückgekommen war, das Gefährliche ihrer Grundsätze vollkommen erkannte, und besonders den Zweck des heftigen Verlangens nach unbeschränkter Preßfreiheit sehr richtig einsah. Dessen ohnerachtet gestattete er zwei Jahre später, zwei Jahre, in welchen er mehr belehrende Erfahrungen in dieser Hinsicht hatte machen müssen, als während seiner ganzen frühern Regierungszeit, daß Brienne alle Bewohner Frankreichs aufforderte, frei ihre Meinungen über die gefährlichsten politischen Fragen zu äußern. Ludwig konnte der Neigung nachzugeben und zu gewähren nur dann widerstehen, wenn man Härte und Zwang gegen Andere zu einem Zwecke verlangte, der sein Bestes schien. Erkannte er übrigens auch die Nachtheile der neuen Philosophie, so mochte er sich deshalb noch keineswegs das Wesen und die schwierigsten Pflichten der überlegenen Gewalt klar darstellen; sein wohlwollender Character gestattete vielleicht dem Verstande nicht minder ungern die Erkenntniß, wie dem Willen die Befolgung dieser rauhen Wahrheiten.

ner Hand die Gewalt des Monarchen zu erhalten, hatte niemals Ausdauer genug besessen, die Überwindung der letzten höchsten Crisis des Widerstandes auch nur zu versuchen, und Necker, der neue leitende Rathgeber, versichert, wie bereits früher erwähnt worden ist, von sich selbst: in seinem ganzen Wesen habe die Unmöglichkeit gelegen, der öffentlichen Meinung, dem Willen der Mehrzahl Trotz zu bieten, und Gewalt dagegen zu gebrauchen. Nur zur Leitung der Menschen sei er geeignet, da wo man Gefühl für Tugend, Weisheit, Vernunft und für einen erhabenen Character bei ihnen hoffen dürfe *). Für jetzt begann er sein Werk durch unbedingte Gewährung jeder Forderung, die dem Volke noch unerfüllt geblieben war.

Schon am 5. September erhielten sämmtliche Räthe des pariser Parlaments Befehl, sich in der Hauptstadt einzufinden, indeß erst am 24. September, wenig Tage vor dem Anfang der gewöhnlichen Herbstferien, gestattete man dem Gerichtshofe wieder die erste Sitzung. Am 25. September wurde ein Edict zur Einzeichnung gebracht, was die neue Gerichtsverfassung in allen ihren Theilen aufhob, den Parlamenten die frühern Rechte, den frühern Wirkungskreis vollständig wiedergab, und die Versammlung der Reichsstände schon für den Monat Januar näch-

---

*) **Necker** Sur son admin., p. 235—236. **Necker** De la révol. Franç., T. I. p. 294.



sten Jahres verhieß *). Alle Gefangene, wegen politischer Vergehungen, darunter d' Espremenil, Goislard und die zwölf Deputirten des Adels der Bretagne, waren bereits früher freigelassen worden **), zu der Versammlung der drei Stände von Dauphiné nach Romans, schickte man den nachgiebigen Herzog von Clermont Tonnere als königlichen Commissarius ***), und Stainville verlor das Commando in der Bretagne, was später Thiart wieder erhielt ****). Nur das wichtigste Verlangen der Nation, die pünktliche Berichtigung aller fälligen Zahlungen des königliches Schatzes in baarem Gelde, konnte Necker in der Wirklichkeit so wenig erfüllen als sein Vorgänger; er versuchte indeß der Menge durch eine Art kühnen Taschenspielerstreich auch die Gewährung dieser Forderung, wenigstens für den Augenblick vorzuspiegeln.

Am 14. September erschien eine Verordnung, welche das Edict zur Beschränkung der Zahlungen vom 16. August seinem ganzen Inhalte nach aufhob, und ausdrück-

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 113—116.

**) Histoire de la Conjur. du Duc d' Orléans, T. I. p. 174. Rabaut Précis. p. 54. Soulavie Mémoires, T. VI. p. 270. Besenval Mémoires, T. III. p. 370. Mad. de Staël Considérations, T. I. p. 159.

***) Introd. du Moniteur 1789, p. 209. Procès verbal de l'assemblée générale des trois Ordres de Dauphiné tenue à Romans par permission du Roi. Grénoble de l' imprimerie de I. M. Cuchel 1788, p. 78—79.

****) Bertrand Histoire, T. I. p. 130—131.

lich verhieß, alle Ausgaben des Königs sollten fortwährend, so wie zuvor, vollständig in baarem Gelde berichtigt werden. Indeß unter den Mitteln zur Bewirkung dieses Wunders findet man beiläufig einer geringen Verzögerung der minder dringenden Ausgaben erwähnt *), und später ergab sich, daß Necker zu diesen, nicht nur alle Zahlungen rechnete, welche auch nach dem Edict vom 16. August ganz ausgesetzt bleiben sollten, sondern noch außerdem fast alle Zinsen, Leibrenten, und einen großen Theil der laufenden Ausgaben sämmtlicher Verwaltungszweige **), so daß die bedeutende Summe baaren Geldes, welche ohnerachtet der beschränkenden Schatzkammerscheine dazu würde erforderlich gewesen sein, nun zu andern Zahlungen verwendet werden konnte. Reichte dieses Hülfsmittel hin, die ersten völligen Ausgaben vollständig in baarem Gelde zu berichtigen ***), so sah Frankreich, wenn auch nur auf einen Augenblick das große Versprechen des neuen Edicts erfüllt, und damit sein unbegrenztes Vertrauen auf Necker gerechtfertigt. Leicht konnte sich in diesem glücklichen Moment der erloschene Credit aufs neue beleben, und dann trat sogar die Möglichkeit ein, der Einstellung der Zah-

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 129.

**) Procès verbal de l'assemblée nationale, T. I. p. 53—58. Compte rendu en 1789, p. 58—77. 89—96. Moniteur 1789, p. 156. 371.

***) Rückzahlungen, Leibrenten, Zinsen beliefen sich auf die Hälfte des ganzen Geldbedarfs; Neckers Banquerott war daher bedeutender als der seines Vorgängers.

lungen bis zu der nahen Versammlung der Reichsstände ganz zu entgehen; von dieser hoffte aber der Monarch, wie das Edict besagte, mit Gewißheit die beständige Gleichstellung der Einnahme und Ausgabe. Später hat Necker amtlich erklärt, daß zu Anfang des Monat Mai 1789 alle Rückzahlungen und sechs Monate Zinsen und Leibrenten unberichtigt geblieben waren *), die Hoffnung auf neue Belebung des Credits, durch das Edict vom 14. September wurde sonach nicht erfüllt. Nach einem ähnlichen Plane zur Beschwichtigung der Nation, ohne das Wesentliche ihrer Forderungen zu gewähren, mochte anfangs auch die Wiederherstellung der Parlamente beabsichtigt worden sein, wenigstens protestirten alle Mitglieder des

*) Procès verbal de l'assemblée nationale, T. I. p. 53—58. Compte rendu 1789, p. 58. 77. 89—96. Moniteur 1789, p. 298. 371. Necker rühmt sich mit seiner gewöhnlichen schlauen Kühnheit in einem später herausgegebenen Werke (De la révolution française, T. I. p. 45.): „ich bestritt die Zahlungen während eines ganzen Jahres ohne alle Hülfe der Parlamente und der Reichsstände." Trotz seines frühern Geständnisses konnte man ihn nicht lügen strafen, da er unerwähnt läßt, in wie weit er die Zahlungen bestritt. Übrigens leistete er sie allein durch neu erborgte Capitalien; die Caisse d' escompte schoß das Meiste dazu vor, und mußte darauf ihre Zahlungen wieder einstellen. Moniteur 1789, p. 384. 424. Außerdem fanden sich im November 1789 zwanzig Millionen Thaler von den gewöhnlichen Ausgaben der Ministerien unbezahlt, andere zwanzig Millionen Thaler betrug der Rückstand an Zinsen und Leibrenten. Moniteur 1789, p. 371.

Gerichtshofes am 13. September gegen ein Lit de Justice, wozu sie für den folgenden Tag nach Versailles berufen waren, und zugleich im Voraus gegen alle darin zu erwartende Verordnungen *). Lamoignon war damals noch nicht entlassen, und Necker kannten die Parlamente aus früherer Zeit als den heftigsten Gegner ihres Einflusses auf die Verwaltung **). Indeß die Regierung stand von dem ersten unbekannt gebliebenen Plane ab, Lamoignon wurde entlassen, das Lit de Justice fand nicht statt, und die Vorsichtsmaßregeln Neckers beschränkten sich auf die erwähnte Verzögerung der ersten Sitzung des Gerichtshofes, bis unmittelbar vor dem Eintritt der Herbstferien. Fast zwei Monate befreiten diese von der lästigen Einwirkung der Parlamente; ein Zeitraum von nicht zu berechnender Wichtigkeit so kurz vor der Berufung der Reichsstände. Wohl mochte auch das pariser Parlament hiervon überzeugt sein, denn zugleich mit der Einzeichnung des Edicts zu seiner Wiederherstellung, beschloß es die dringendste Bitte an den Monarchen, dießmal die gewöhnlichen Herbstferien aussetzen zu dürfen, um die versäumte Rechtspflege zum Wohl der Unterthanen desto schneller nachzuholen. Der König wies das Gesuch zurück, und das Parlament benutzte die kurze Zeit vor dem Eintritte der Ferien zu Protestationen gegen die mögliche Folgerung, daß ihm Rechte hätten gesetzlich entzogen wer-

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 113.

**) S. 1. Band, Seite 100. fgde.

den können, weil ein Wiederherstellungs-Edict in Gesetzesform eingezeichnet worden sei; ferner zu förmlicher Anklage der entlassenen Minister Brienne und Lamoignon als Verführer des Monarchen zum Umsturz der Constitutionen des Reichs, endlich zu der wichtigen Erklärung, daß die Reichsstände in keiner andern Form und Zusammensetzung berufen werden dürften, als Beides 1614 bei ihrer letzten Versammlung beobachtet worden war *). Zum Verständniß der Ursachen und Folgen dieses Verlangens ist die Entwicklung einer bedeutenden Veränderung in den Ansichten und in der Stimmung der Nation zu dieser Zeit unerläßlich.

Ohnstreitig zu den wichtigsten Grundzügen der menschlichen Natur gehört, bei fortdauernden Kräften, die fortdauernde Begierde weiter zu schreiten; günstiger Erfolg vermehrt sie noch, insofern er, wo nicht die Kraft, doch das Vertrauen in dieselbe erhöht, und die Aussichten erweitert. Kaum hatten die vereinten Anstrengungen der drei Stände in Frankreich dem Monarchen Alles abgedrungen, was für den Augenblick von ihm zu fordern war, so wendeten sich die Wünsche des dritten Standes nach einer andern Seite. Die Feststellung des Gleichheitspunctes, der bedenklichste Theil der neuen Philosophie für den Adel und die höhere Geistlichkeit, wurde der Gegenstand allgemeiner Untersuchung. Nur selten haben Einzelne, fast nie hat die Menge Anderer Vorzüge ohne

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 116—118.

Neid gesehen; Alles was diese Neigung gegen die Vorrechte des Adels eingab, war vollkommen gerechtfertigt, sobald man aus Rousseau's Systeme den Satz entnahm: die erste Bedingung der Freiheit ist die allervollkommenste Gleichheit, kein Staatsbürger darf gesetzmäßig Vorzüge vor dem Andern, oder gar Rechte und Gewalt über ihn haben *). Gab dann in Folge desselben Systems allein der Wille der Mehrzahl gültiges Gesetz, hatte dieser auf nichts Rücksicht zu nehmen, als auf das Wohl des Volks, was wieder nur allein in dem Zustande vollkommenster Freiheit erreichbar war **): so wurde dem dritten Stande die Abschaffung aller Vorzüge des Adels und der höhern Geistlichkeit, die nicht das ganze Volk theilen konnte, heilige Pflicht, sobald er die ihm der Mehrzahl gebührende Gewalt dazu in seinen Händen sah. Die Art der Zusammensetzung der Provinzialversammlungen konnte als der erste practische Versuch betrachtet werden, dem dritten Stande diese Macht zu geben: er hatte in denselben so viel Stellvertreter als beide übrige Stände zusammen

*) S. 1. Band, S. 39. Ein eifriger Philosoph jener Zeit versichert: „die Schriften des berühmten Jean Jacques waren ein Evangelium des Tags. Lally-Tolendal Mémoires, ou seconde lettre à ses commettans, p. 7. Indeß Lally wollte eine andere beste Regierungsform, als die damals allgemein beliebte, und fügt daher der obigen Phrase noch hinzu: „doch wurde sich weit öfter darauf berufen, als man sie vielleicht verstand.“

**) 1. Band, Seite 39—42.

genommen (doppelte Repräsentation des dritten Standes), außerdem konnte er mit größter Wahrscheinlichkeit auf die Stimmen der bürgerlichen Pfarrer unter der Geistlichkeit zählen, und allein die Meinung der Mehrzahl aller Mitglieder, ohne Rücksicht auf die besondere Meinung der Mehrzahl jeden Standes (Stimmen nach Köpfen, im Gegensatze des Stimmens nach Ständen), entschied den Beschluß *). Indeß der Wirkungskreis dieser Volksbehörden war an sich zu beschränkt, als daß die Überlegenheit des Bürgerstandes in denselben hätte ernstliche Besorgnisse erregen können, auch findet man nur selten des Versuchs erwähnt, jenes Übergewicht zum Nachtheile des Adels geltend zu machen, so lange bei dem gemeinsamen Kampfe gegen den Hof gemeinsame Gefahr vorhanden, gemeinsame Anstrengung nöthig war **). Wollte man aber auch die Reichsversammlung nach gleichen Grundsätzen zusammenstellen und stimmen lassen, so war bei der großen, vielleicht unumschränkten Gewalt, die sie nach der Lage der Dinge höchstwahrscheinlich erhalten mußte, der Adel und die höhere Geistlichkeit völlig von der Willkühr des dritten Standes abhängig, und nicht

*) 1. Band, Seite 195 — 197. 275. 277. 278.

**) Necker sagt in dem Werke De la rév. Franç. T. I. p. 191: „Es war in Folge einer so vernünftigen Einrichtung, daß die Abgeordneten der drei Stände bei den Provinzialversammlungen die öffentlichen Angelegenheiten verhandelten, und zwar auf die friedlichste Weise.“

berechnen ließ sich die Anwendung dieser Macht, bei der Stimmung, die jetzt anfing sich allgemein zu zeigen, bei einer herrschenden Lehre, die jede Eingebung der Mißgunst und des Neides als Pflichtgefühl erscheinen ließ *).

Das sicherste Mittel zur Abwendung der drohenden Gefahr schien Beibehaltung der alten Formen für die Reichsstände; sie gestatteten keinem Stande so viel Deputirte in die Versammlung zu bringen, als beide übrige zusammengenommen, und ließen noch außerdem jedem Stande die Freiheit, abgesondert mit dem Monarchen zu unterhandeln, so daß auch nicht der Wille zweier Stände für den dritten bindend werden konnte **). Die Parlamente aus lauter Privilegirten bestehend, hatten sich jederzeit gegen die Grundzüge der Provinzialversammlungen erklärt, noch weit weniger konnten sie jetzt mit einer ähnlichen Organisation der Reichsversammlung einverstanden sein; die eilige Protestation des pariser Parlaments gegen jede Änderung der früheren Form und Zusammenstellung der allgemeinen Reichsstände sollte wohl besonders entgegengesetzten An-

*) Necker sagt in dem Werke De la révol. Franç., T. I. p. 181 — 182: „Jeder Stand vertraute auf sein Recht des Widerstandes, auf sein Veto, im Fall es nöthig sein würde, seine besondere Interessen zu schützen.“ Dieses Veto ging für Adel und Geistlichkeit verloren, sobald die Reichsstände nach den Formen der Provinzialversammlungen organisirt wurden.

**) S. den 1. Band dieses Werks, S. 89. 90.

ordnungen während der Zeit der Ferien, welche der Gerichtshof jetzt antrat, vorbeugen *).

In einem Augenblicke änderte dieser Beschluß die Anhänglichkeit an die Parlamente, in allgemeine Unzufriedenheit, in Haß und Erbitterung gegen sie um. Man versicherte, sie setzten den Monarchen herab, sie täuschten das Volk, um selbst alle Gewalt an sich zu bringen; zugleich forderte der dritte Stand im ganzen Reiche die angefochtene doppelte Repräsentation mit der größten Heftigkeit, und erklärte sich auf das lebhafteste gegen alle der Gleichheit nachtheiligen Vorrechte. Seit die Aufforderung des Hofes erschienen war, politische Meinungen frei zu äußern, herrschte dem Wesen nach vollkommene Preßfreiheit in Frankreich; unzählige Flugschriften traten täglich an das Licht, fast alle der Sache des dritten Standes gewidmet, und jede kühner, jede dringender als die Vorhergehenden. Ihr Sprachgebrauch, ihre Gründe waren fast dieselben, welcher sich früher der Monarch gegen alle Geldprivilegien, Adel und Geistlichkeit gegen die unumschränkte Gewalt des Monarchen bedient; allein man verstand unter

*) Die Form der Reichsstände war schon früher öffentlich zur Sprache gekommen, namentlich erklärte eine Druckschrift, die im Monat Juni 1788 herauskam, die Form der Reichsversammlung von 1614 für ganz unstatthaft. A la Nation Française, sur les vices de son gouvernement, sur la nécessité d' établir une constitution, et sur la composition des états généraux.

Mißbräuchen nicht mehr blos die unbedeutenden Vorrechte des Adels in Hinsicht der Auflagen, sondern auch seine Ehrenrechte, den Unterschied in den Würden der Geistlichkeit, den Gebrauch der Regierung, alle wichtigen Stellen mit Edelleuten zu besetzen; selbst das Lehnsverhältniß wurde angegriffen, die Vorrechte, welche der Adel bei seinen Besitzungen behalten, die Abgaben, welche er auf das verliehene oder veräußerte Eigenthum gelegt. Dieß alles sollte unvereinbar sein mit den unveräußerlichen Menschenrechten, und daher nie gültig, nie zu rechtfertigen, weder durch Besitz, noch durch Verjährung, noch durch Vertrag. Dem Verehrer der Gleichheit war der Monarch höchstens erster Bürger, Adel, die verderblichste Aristocratie, die Benennung dritter Stand, empörende Beleidigung; und unbegreiflich bescheiden mußten ihm die Ansprüche des Bürgerstandes auf blos doppelte Repräsentation erscheinen, gehörten zu demselben, so wie in Frankreich acht und neunzig Hunderttheile, zu Adel und Geistlichkeit kaum zwei Hunderttheile der Nation. Auf dieses Zahlenverhältniß gründete später der Abbé Sieyes in der berühmt gewordenen Flugschrift: Qu' est-ce que le tiers état, die Behauptung: der dritte Stand sei allein die Nation, und somit, nach strengem Rechte, kein Gesetz, keine Verpflichtung vorhanden als sein Wille. Zugleich griff besonders dieser Schriftsteller auf das heftigste die so lang verehrte englische Verfassung an, als dem ersten, wichtigsten Rechte der Menschen, der Gleichheit, nicht minder entgegen, als der Despotismus eines Einzigen. Der

Adel sah nicht allein bedroht, was er besaß, sondern auch Alles, was er hoffte *).

---

*) Besonders folgende Flugschriften dienen ihrem ganzen Inhalte nach zum Beweis der obigen Stelle. L'innovation utile, ou la nécessité de détruire les parlemens. Plan proposé au Roi, par Mr. le Comte de Mirabeau. Catéchisme des parlemens 1788. Des conditions nécessaires à la légalité des Etats généraux p. Mr. Desmeuniers. Le dernier mot du tiers-état à la Noblesse de France 1788. Réfléxions d'un philosophe Breton à ses concitoyens, sur les affaires présentes p. Kervelegan. Lettre à un ami, sur l'assemblée des notables. Paris 1788. Discours sur les états généraux, p. Mr. de la Boissière, conseiller, avocat-général au parlement de Dauphiné. Considérations sur l'injustice des prétentions du clergé et de la noblesse, suivis d'un dialogue entre un noble et un evêque 1788. Le gouvernement senati-clerico-aristocratique; par Cerutte. Paris Octobre 1788. Exhortation pressante aux trois ordres de la province de Languedoc p. Mr. S. ancien A. G. au P. de G. 1788. Mémoire sur la constitution des états provinciaux, et en particulier de ceux de la province de Languedoc, et sur le danger qui menace la liberté publique, quand les provinces sont régies par des états inconstitutionels, p. M. le Comte d' Antraigues, imprimé en Vivarois 1788. Commentaire roturier, sur le noble discours adressé par Mgr. le prince de Conti à Monsieur Frère du Roi, dans l'assemblée des Notables, 1788. Sur la répresentation illé-

Betäubendes Erstaunen mußte der heftige unerwartete Angriff, geführt von bisherigen Verbündeten in dem großen Kampfe gegen den Thron, bei dem Adel erzeigen. Weniger konnte die Geistlichkeit darüber befremdet sein, denn nie hatte die neue Philosophie ihren feindseligen Sinn gegen die Religion verläugnet, so daß sich der geistliche Stand von jeher genöthigt sah, seine Schritte gegen die unumschränkte monarchische Gewalt mit dem sonderbaren Gesuche zu verbinden, sie möge ihn schützen gegen die Folgen der Lehre, woraus er seine Gründe gegen sie entnahm *). Betrachtete der Adel jetzt mit Unbefangenheit seine Lage, die ungeheure Überlegenheit des dritten Standes, wenn er vereinzelt ihm entgegentreten wollte, bemerkte er die Gewißheit, daß der Gegner sei-

---

gale de la nation Provençale dans ses États actuels, et sur la nécessité de convoquer une assemblée générale des trois ordres; imprimé en Janvier 1789. Philosophie de la nature, publiée par une société de gens de lettres. Qu' est-ce que le tiers État? par Mr. l' Abbé Sieyes 1789. Sie wird ferner durch fol-[illegible]nde Stellen größerer Werke, deren Verfasser Augenzeugen [illegible] bestätigt. Necker De la révol. Franç., T. I. [illegible]4. 126. Necker Sur son Administrat., p. 47. [illegible] Mémoires, T. I. p. 53. 186. Introd. du Moni- [illegible] 188. 189. Soulavie Mémoires, T. VI. [illegible]rand Histoire, T. I. p. 150. 151.

[illegible] früher angezogenen Vorstellungen der Geist-

[illegible]

nen Vortheil, seine Kräfte kenne, den laut geäußerten Willen sie zu benutzen; so blieb auch ihm keine Aussicht zur Rettung, als der Schutz, die Hülfe der noch bestehenden höchsten Gewalt. Indeß sie war durch die Mitwirkung der Privilegirten in ihren Grundfesten erschüttert, und die demüthigende Nothwendigkeit trat ein, schleunigst wieder befestigen und unabhängig machen zu müssen, was man so eifrig zu stürzen, und dem Willen der Nation zu unterwerfen gesucht hatte. Solche Extreme, besonders wenn der Wechsel die Eigenliebe kränkt, ergreift der Mensch gewöhnlich nur in der höchsten dringendsten Noth; diese war jedoch zu Anfang des Streits noch nicht vorhanden, auch damals nicht in so hohem Grade zu fürchten, als eben geschildert worden ist, denn erst nach und nach entwickelte der dritte Stand die hier vereinigten Ansichten und Gründe. Ferner gab es Viele vom Adel, nämlich die große Zahl, welche nichts besaß als den leeren Titel, denen selbst die vollständigste Erfüllung aller Wünsche der Bürger nur wenig Schaden drohte; und setzte der unbemittelte Edelmann noch Kraft und Talente in sich voraus, so durfte er von der großen Umwälzung offenbar weit mehr hoffen als fürchten. War endlich der Adelige Philosoph aus Überzeugung, und zugleich großmüthig und ohne Eigennutz, so konnte er leicht bewogen werden, die Triftigkeit der Gründe des dritten Standes anzuerkennen, denn bei aller Geschmeidigkeit der neuen Lehre, begünstigten ihre Fundamental-Sätze doch offenbar die Forderungen des dritten Standes, beson-

ders, wenn man, so wie jetzt geschah, die Trefflichkeit der englischen Verfassung bestritt; die bisherige allgemeine Verehrung für dieselbe hatte, wie bereits früher erwähnt worden ist, vorzüglich die Hoffnungen und zugleich die Sicherheit der Privilegirten begründet *). So wesentlich verschieden wie diese Verhältnisse erscheinen, so große Verschiedenheit zeigte sich auch zu Anfang wie im Fortgange des Streits in dem Benehmen des Adels und selbst der höhern Geistlichkeit.

Wir werden sehen, daß ein Theil die drohende Gefahr erkannte, und auf Mittel sann, ihr zu begegnen; Andere blieben lange fest und unverändert auf dem früher eingeschlagenen Wege, sie schienen die neuen Gegner, die große Verwandlung der Lage der Dinge kaum zu bemerken. Einige übertrafen wo möglich noch an Thätigkeit und Wuth die bürgerlichen Feinde ihres Standes in den lebhaften Angriffen, die sie selbst gegen seine Vorrechte und gegen sein Eigenthum richteten; viele Privilegirte

*) Montesquieu selbst vertheidigte die Erblichkeit des Adels besonders nur in der Beziehung, daß Theilnahme an der Gesetzgebung damit verbunden sein sollte (S. 1. Band, S. 35.); gegen andere Vorrechte boten seine Fundamental-Begriffe von Freiheit nicht minder triftige Gründe dar, als die der übrigen Philosophen. Vielleicht ist dem Leser durch vorhergehende Stellen dieses Werks, s. 1. Band, S. 56. 57. und 2. Band, S. 99. 100. 101. 105. schon bemerklich geworden, daß die Vortheile, welche der Adel in der neuen Lehre für sich sah, genau betrachtet, mehr auf Hoffnungen als auf Gründen beruhten.

endlich schienen durch freiwillige Opfer aller Art erkannter Wahrheit huldigen, oder die Großmuth der Gegner bestechen zu wollen *). In letzterer Hinsicht gaben besonders der Adel und die Geistlichkeit von Dauphiné in der Versammlung zu Romans ein neues, hochgepriesenes Beispiel.

Am 5. September eröffneten die drei Stände noch abgesondert ihre Sitzungen, Adel und Geistlichkeit erklärten sich aber sogleich für die Vereinigung mit dem dritten Stande und dessen doppelte Repräsentation **). In der ersten vereinten Sitzung nahm man auch das Stimmen nach Köpfen an, und machte aus beiden Grundsätzen nicht nur das Fundament der neuen ständischen Provinzial-Constitution, sondern bestimmte noch in einem besondern Artikel derselben, daß die Provinz nach keinem andern als nach diesem Verhältnisse Abgeordnete zu den

*) Einer und gewiß zahlreichen Classe erwähnt Madame Staël noch Considérations, T. I. p. 172. „Alle Männer und Weiber, die in der vornehmsten Gesellschaft Frankreichs auf die Meinung Einfluß hatten, sprachen lebhaft für die Sache der Nation (des dritten Standes); die Mode war in diesem Sinn.“

**) Procès-verbal de l'assemblée générale des trois Ordres de la Province de Dauphiné tenue à Romans par Permission du Roi; à Grénoble chez Cachet 1788, T. I. p. 72—73. T. II. p. 25.

Reichsständen sende werde *). Alte Rechte geistlicher Pfründen, und adeliger Familien der Provinz auf Vorsitz und erbliche Ämter in der Ständeversammlung wurden verworfen, und freie Wahl zu allen Stellen festgesetzt; selbst gegen die Ernennung des Präsidenten von Seiten des Hofs protestirte die Versammlung, und genehmigte sie nur für diesesmal als Ausnahme; der vom Hofe bestimmte Präsident war der Erzbischof von Vienne; er protestirte, so wie die Stände, gegen seine Ernennung **). Der Monarch bestätigte die Vorschläge der Versammlung zu der Provinzial-Constitution fast in allen ihren Theilen, und obgleich die wichtige Stelle, daß die Provinz auch zu den Reichsständen, nach dem Grundsatze der doppelten Repräsentation des dritten Standes deputiren werde, nicht gleiche Genehmigung erhielt, so erklärte doch eine beigefügte Bemerkung ausdrücklich den Wunsch des Königs, auch dieser Forderung zu genügen, nur könne er seine Absicht nicht eher als in dem allgemeinen Reglement für die Berufung der Reichsstände aussprechen ***). Die Stände baten indeß wiederholt um die Bestätigung dieses Artikels, und beschlossen, dem Monarchen noch in einem besondern Schreiben dringendst

*) Procès-verbal de l'assemblée de Romans, T. I. p. 96. 132. 90. 116. 144. 151.

**) Procès-verbal de l'assemblée de Romans, T. I. p. 86—89. 130. 143—144. 76—78.

***) ibid., T. II. p. 31—58. 77—78.

die Annahme der doppelten Repräsentation und des Stimmens nach Köpfen für die Reichsversammlung an's Herz zu legen; sie versicherten, diese Grundsätze wären die einzige Basis, auf welcher die öffentliche Glückseligkeit sicher ruhen könne *). Welch lauter, fast allgemeiner Beifall dem Benehmen der Stände von Dauphiné auf's neue gezollt ward, läßt sich aus der eben dargelegten Schilderung der herrschenden Gesinnungen schließen.

Wenn gleich diese an sich der unumschränkten Gewalt nicht günstiger waren als zuvor **), so schien doch für den Hof in der Entzweiung bisher vereinter Gegner ein großer Vortheil zu liegen, noch wichtiger durch den Umstand, daß die Entscheidung der ersten Streitfragen zwischen den feindlichen Parteien von dem Monarchen abhing. Man findet auch, daß alle Stände, besonders aber

*) Procès - verbal de l'assemblée de Romans, T. II. p. 60 — 61. 90 — 91. 97 — 107.

**) Besonders wurde sie von den neuesten Flugschriften nicht geschont. Die Schrift des Grafen d'Antraigues hatte als Motto die bekannte Erklärung der alten Stände von Aragon bei dem Huldigungseide. „Wir, die wir ein jeder von uns so viel gelten als Du, und zusammen weit mächtiger sind, versprechen Dir Gehorsam, wenn Du unsere Rechte und Privilegien schützen willst; wo nicht, nicht." Das Buch selbst ist eine Wiederholung der allerheftigsten Ausfälle des Contract-Social gegen die monarchische Regierungsform und den Unterschied der Stände; zuletzt versichert der Verfasser: „Es giebt keine Art von Unordnungen, die nicht der verderblichen Ruhe, welche die unumschränkte Gewalt verschafft, vorzuziehen ist."

der dritte Stand, den früheren trotzigen Ton der Widersetzlichkeit in die unterwürfige Sprache der Bitte und der Schmeichelei verwandelten, um den König und den leitenden Minister sich zu gewinnen *). So wichtig die wahren Gesinnungen beider Männer in jener Zeit der Mitwelt erscheinen mußten, so bedeutend ist die Kenntniß derselben fortwährend für die höchsten Zwecke der Geschichte. Necker selbst hat in spätern Schriften sowohl seine eigenen Ansichten, als die seines Herrn dargelegt, und da, was er behauptet, zugleich mit beider Männer bekanntem Character, und mit den ergriffenen Maßregeln übereinstimmt, so scheint es vielen Glauben zu verdienen. Zuerst geschieht der Gesinnungen des Königs in Hinsicht der Berufung der Reichsstände selbst Erwähnung; wohl erkannte Ludwig die große Gefahr, welche bei der allgemeinen Bewegung der Geister mit diesem wichtigen Schritte verbunden war; allein niemals gestattete ihm seine Rechtlichkeit, auch nur die Frage aufzuwerfen, ob er sein gegebenes Wort brechen könne **). In mehr allgemeiner Beziehung sagen folgende Stellen, der König würde sehr zufrieden gewesen sein, sich von jeder großen Verantwortung befreit zu sehen, und als Erleichterung betrachtet haben, wenn er den Willen der Nation als

*) Necker De la rév. Franç., T. I. p. 134. Introd. du Moniteur 1789, p. 182. 190. 211. Procès verbal de l'assemblée de Romans, T. I. p. 111.

**) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 48—49.

bestimmte Regel den vielen Versuchen seinen Willen zu bestimmen, hätte entgegensetzen können. Während in der allgemeinen Gährung die ganze Welt gewinnen wollte, bereitete er sich ohne Schmerz auf das Opfer aller Vorrechte, welche die Regierung, ohne ihr Ansehen zu schwächen, entbehren konnte; er fand sich erleichtert durch den Entschluß, zu seiner Hülfe die Stellvertreter der Nation herbeizurufen, und ergriff gern die Hoffnungen, welche man mit der Vereinigung der Reichsstände verband *). Daß der Minister wie der Monarch Gefahr bei der Berufung der Reichsstände voraussetzen mußte, ergiebt sich aus vielen Zügen seiner Schilderungen des damals herrschenden Geistes der Nation: „Ich sah das Volk zu allen Ansprüchen bereit, welche aus dem Gefühl seiner Kräfte entsprungen. Die Kunst zu sprechen und zu schreiben hatte sich vervollkommt, und alle Welt brannte vor Begierde zu erscheinen und sich zu zeigen. Jeder der drei Stände glaubte in einer großen Versammlung ein Mittel zu finden, sich vortheilhaft zu stellen, und die Verwirrung selbst zeigte sich dem Geiste wie eine Art Spiel, worin Ansehen und Herrschaft dem Geschicktesten zufallen würden. Indem man über die Reichsstände nachdachte, wußte man nicht, ob man mehr den Kampf der Leidenschaften oder die Verwirrung der Ideen und Meinungen

---

*) Necker De la révol. Franç., T. II. p. 47. T. I. p. 143—144.

fürchten sollte *)." War solchen Elementen erst die Möglichkeit zu wirken gegeben, so konnte selbst der festesten Hand, bewaffnet mit den kräftigsten Mitteln unumschränkter Gewalt, und in jeder Hinsicht unabhängig von dem Willen der streitenden Parteien, Erhaltung der Unterwürfigkeit, des Rechts und der Ordnung höchst schwierig werden. Necker äußert aber die Meinung, „daß dem Monarchen schon damals nichts übrig blieb, als sich nach der öffentlichen Stimme, nach dem Willen der Mehrzahl zu richten; daß in dieser allgemeinen Bewegung die schwache Autorität der Regierung nur mit großer Vorsicht anzuwenden war, denn die leichteste Probe konnte ihre Ohnmacht aufdecken **)." Ein Staatsmann, ein Menschenkenner, der diese Verhältnisse, diese Meinung darlegt, konnte nicht frei von Befürchtungen, bei dem Entschlusse zur Versammlung der Reichsstände sein; indeß Necker war auch Philosoph, und mit den glänzendsten Farben schildert er die überwiegenden Hoffnungen, welche sich nach den Grundsätzen der neuen Lehre aus der großen Vereinigung der Stellvertreter der Nation herleiten ließen.

Ich läugne nicht, sagt er, daß ich alle Erwartungen der Nation theilte, und sie für gegründet hielt. Bestimmten die frei gewählten Stellvertreter des Volks die öffentlichen Ausgaben in richtigem Verhältniß zu der Einnahme,

---

*) Necker De la rév. Franç, T. I. p. 70. 100. 181. 184.

**) Necker Sur son Admin., p. 60. Necker De la rév. Franç., T. I. p. 103. 211. 185.

so war keine Abweichung möglich, der Monarch selbst gegen Irrthümer und Reue geschützt, und mit der Sicherung des Vermögens schuf man auf's neue das Vertrauen, mit diesem unermeßliche Reichthümer der Meinung (des Credits) *). Ferner sah die Nation, vertheidigt von ihren Repräsentanten, künftig das Recht und die ihr schuldigen Rücksichten, nicht mehr von den Eigenschaften des Monarchen und der Moralität der Minister abhängig, sondern Gesetze, vollzogen von den öffentlichen Beamten, wurden die einzige furchtbare Gewalt **). Die großen Veränderungen und Verbesserungen, welche Frankreich nöthig hatte, fanden bisher ein unübersteigliches Hinderniß an der gefürchteten Verwicklung aller besondern Rechtsverhältnisse und Privilegien des Feudalsystems; zwar würde die Gewalt des Monarchen hinreichend gewesen sein, die Mißbräuche zu zerstören, allein sonderbarer Weise verbanden die Könige mit ihrer Allmacht große Behutsamkeit und Furcht, sobald von Neuerungen und noch ungekannten Mitteln in dieser Hinsicht die Rede war ***).

*) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 51—52. Man sieht: Credit war beständig Hauptzweck aller Maßregeln Neckers, denn die Möglichkeit zu borgen, der Grundpfeiler seines Finanzsystems.

**) Necker De la rév. Franç., T. I. p. 52—53.

***) Necker schiebt die Schuld auf das geringe Interesse der Fürsten an dem öffentlichen Wohl, weit wichtiger sei ihnen die Erhaltung und Vermehrung ihres Ansehens. Er macht in

Von der National-Repräsentation überzeugte man sich, daß sie mit der Kenntniß der Mißbräuche, und der Gewalt sie abzuschaffen, auch den rücksichtslosen Willen dazu vereinigen werde *). Die Klage Neckers, daß er sich besser als irgend ein Anderer überzeugt habe, wie unmöglich dauerndes Gute unter einer Regierung zu bewirken sei, die ihre Grundsätze nach den Ansichten der Minister, die Minister nach dem Einfluß der Intrigue verändern könne **); hat vielleicht mit zu der Behauptung Anlaß gegeben, er habe die schmeichelnde Hoffnung gehegt, sich als Schöpfer der Reichsversammlung durch großen Einfluß auf dieselbe, zu einer Art National-Minister zu erheben, unabhängig von den Ränken des Hofs, und selbst von dem Willen des Monarchen ***). Jedenfalls überwogen diese vereinten Hoffnungen in dem leitenden Minister jede Befürchtung; er versichert mit Stolz: Geld-

grösstem Ernst folgenden Vergleich: „Richelieu ward von einem schwachen Prinzen in einer kühnen Unternehmung unterstützt; gewiß würde aber derselbe Minister, der im Namen Ludwigs XIII. die Großen des Reichs unterwarf, und Österreich demüthigte, seinen Herrn ungeduldig gemacht haben, wenn er gleiche Standhaftigkeit gefordert hätte, um den Preis des Salzes im Königreich gleich zu machen.“ Necker De la révol. Franç., T. I. p. 62.

*) Necker De la rév. Franç., T. I. p. 53. 62. Necker Sur son Admin., p. 40. 42.

**) Necker Sur son Admin., p. 39.

***) Bertrand Histoire, T. I. p. 132—133.

verlegenheit habe die Berufung der Reichsstände keineswegs nothwendig gemacht, denn die Ordnung der Finanzen hätte leicht ohne sie wiederhergestellt werden können; ferner stand, wie er behauptet, in der Macht des Königs, den Zeitpunkt zur Bildung der Versammlung noch lange hinaus zu schieben, und zwar, indem man die große Unternehmung nur ihren natürlichen Schwierigkeiten überließ *). Allein, fährt Necker fort, weit entfernt war die Regierung von einer solchen Politik; ich betrachtete die allgemeine Wiedergeburt Frankreichs, die Bildung der Reichsstände, als die einzige große Unternehmung, die mich beschäftigen müsse; durch unzählige Bemühungen wurde jeder Widerstand beseitigt, jedes Hinderniß gehoben, und mit unaussprechlicher Freude sah ich endlich, daß die herrliche und majestätische Versammlung der Abgeordneten von sechs und zwanzig Millionen Menschen zu Stande kommen werde **). Aus diesen Gesinnungen Neckers, aus diesem lebhaften Verlangen, große Veränderungen, besonders in Hinsicht der Abgaben und der Lehnsverfassung, durch die Reichsstände zu bewirken, ergiebt sich von selbst, daß er die Beibehaltung der alten ständischen Formen für die neue Versammlung nicht wünschen konnte, auch hat er sich später auf das Heftigste dagegen erklärt, und öffentlich die Vertheidigung der For-

*) Procès verbal de l'assemblée nationale, T. I. p. 65. Necker Sur son Admin., p. 39. 88. 74.

**) Necker Sur son Admin., p. 74 — 75. 34 — 35.

derungen des dritten Standes: doppelte Repräsentation und Stimmen nach Köpfen, übernommen *); indeß für den Augenblick wollte er die Unannehmlichkeiten der Entscheidung zwischen den streitenden Parteien soviel als möglich von sich und dem Hofe abwenden **), und schlug dazu folgenden Weg ein.

Da sich das pariser Parlament bereits mit Bestimmtheit für die alten Formen erklärt hatte, so sollten die wichtigen Fragen einer andern Versammlung von nicht minder großem Ansehen zur Berathung vorgelegt werden: derselben Versammlung der Notablen, wie sie im Jahre zuvor von Calonne berufen worden war. Sie bestand fast aus lauter Privilegirten; ließ sie sich bewegen, nach den Wünschen des Ministers zu stimmen, was bei der damals noch herrschenden Ungewißheit in den Ansichten des Adels leicht möglich sein konnte, so blieb der Regierung der Ruf strengster Unparteilichkeit; erklärten sich die Notablen gegen den dritten Stand, so wälzten sie alles Widrige eigennütziger Parteilichkeit auf sich, und der Monarch erhielt zwiefache Ansprüche auf die Dankbarkeit der großen Mehrzahl des Volks, wenn er zuletzt dennoch zu dessen Vortheil, besonders gegen so ungroßmüthige Feinde, entschied ***). Diese An-

*) Necker Sur son Admin., p. 51 — 52. 99 — 100. 270—271. Necker De la rév. Franç., T. I., p. 89. 188 — 199.

**) Necker De la rév. Franç., T. I. p. 78 — 79.

***) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 78 — 79. 113 — 116. 104.

sichten spricht Necker aus; er machte den Vorschlag zu der zweiten Berufung der Notablen, im Ministerrathe, und am 6. November 1788 hielten sie ganz in derselben Form, wie im Jahre zuvor zu Versailles, ihre erste Sitzung *).

Das Berufungs-Schreiben, erlassen am 5. October, erklärt als Zweck der Versammlung: zu berathen über die regelmäßigste und angemessendste Art, die Reichsstände im Jahre 1789 zu bilden; zwar hätte der König gewünscht, die Formen der letzten Reichsversammlung beizubehalten, allein theils ließen sie sich nicht füglich mit dem jetzigen Zustande der Dinge vereinigen, theils wären berücksichtigungswürdige Vorstellungen dagegen erhoben worden **). Folgendes sind die wichtigsten Fragen, welche Necker den Notablen im Namen des Monarchen gleich in der ersten Sitzung vorlegte. Jedes der sechs Büreaux, in welche die Versammlung dieses Mal getheilt war ***), sollte besonders darüber berathen, abstimmen, und das Resultat dem Könige vorlegen ****); der Kürze wegen sind hier den Fragen diese Resultate gleich beigefügt.

Welches soll die Gesammtzahl der Deputirten zu der Reichsversammlung sein?

---

*) Necker De la rév. Franç., T. I. p. 79. Introd. du Moniteur 1789, p. 144.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 143—144.

***) Der Herzog von Penthièvre war indeß verstorben, deßhalb wurden die Mitglieder des früheren siebenten Büreau den übrigen zugetheilt.

****) Introd. du Moniteur 1789, p. 148.

Wurde nicht bestimmt, sondern nur insofern beantwortet, daß einige Büreaux verlangten, jedes Baillage oder jede Sénéchaussée d'épée im Reiche sollte eine gewisse Anzahl Abgeordnete senden *).

Nach welchem Verhältnisse deputiren die einzelnen Theile des Reichs zur Erfüllung dieser Gesammtzahl?

Blos den Baillages und Sénéchaussées d'épée gestattete man das Recht, unmittelbar Abgeordnete zu den Reichsständen zu ernennen; die Wahlversammlungen dieser Oberämter wurden aus Deputirten der Unterämter und Gemeinden gebildet **). Einige Büreaux wollten die Zahl der Abgeordneten eines jeden Oberamts zu den Reichsständen nach Verhältniß der Bevölkerung bestimmt wissen ***); andere wünschten gleiche Anzahl von jedem Amte, ohne alle Rücksicht auf dessen Ausdehnung und Volkszahl ****).

Welchen Individuen jeden Standes steht das Recht zu, zu wählen, und welche können gewählt werden?

Alle Büreaux forderten als erste Bedingung zu beiden: Alter der Mündigkeit und Geburt im Reiche †). Ferner die meisten, daß jeder geweihte Geistliche, der

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 155. 164. Im 1. Bande dieses Werks, S. 94—96 ist angegeben, was Baillage und Sénéchaussée d'épée war.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 150. 156. 163. 171. 181.

***) ibidem, p. 150. 164.

****) ibid., p. 155. 176.

†) ibid., p. 152. 158. 167. 173. 177.

ein Kirchenamt bekleide, Wähler und wählbar sei, also auch alle Pfarrer; nicht minder alle Edelleute erblichen Adels ohne Unterschied, und vom dritten Stande jeder Eingeborne des Reichs in seinem Wohnorte, Bediente allein ausgenommen, wenn sie nicht selbst Grundeigenthümer wären *). Nur zwei Büreaux machten für den Adel und für den dritten Stand ein geringes Grundeigenthum zur Bedingung des Wahlrechts und der Wählbarkeit **). Die besondere Frage:

ob ein Stand sich Abgeordnete aus den beiden übrigen Ständen wählen könne?

wurde fast durchgängig verneinend beantwortet ***). Organisation der Wahlversammlungen; wer soll darin den Vorsitz führen? Regeln zur Entwerfung der Cahiers oder Instructionen.

Die meisten Büreaux wollten, der dritte Stand sollte in jeder Gemeinde nach der Zahl der Kirchspiele in derselben, oder nach dem genauen Verhältniß der Bevölkerung, zu den Wahlversammlungen der Oberämter deputiren, alle zur Wahl berechtigte Geistliche und Edelleute könnten in Person dabei erscheinen ****). Einstimmig gestand man dem vor-

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 152. 158. 167. 177. 159. 153. 160.

**) ibid., p. 167. 174.

***) ibid., p. 153. 160. 168. 179.

****) ibid., p. 153. 169. 174.

Sitzungen *). Am 28. November hatte der Prinz von Conty den versammelten Commissarien aller Büreaux das zunehmende Unwesen der täglich sich mehrenden Flugschriften vorgestellt, dabei behauptet, die Monarchie sei in Gefahr, man wolle offenbar ihre Vernichtung, und unverzüglich werde dieses Unglück eintreten. Die Notablen möchten dem Monarchen vorstellen, wie höchst nothwendig zur Erhaltung des Throns, der Gesetze und der Ordnung, das Verbot aller neuen Systeme sei, und zugleich die bestimmte Erklärung, daß die Constitution und alle alten Formen unverändert erhalten werden sollten. Auf die Anfrage des Grafen von Provence (als erster königlicher Prinz, Präsident der Versammlung) bei dem Monarchen, ob er Berathung der Notablen über diesen Antrag gestatten wolle, erfolgte das ernstlichste Verbot sich damit zu beschäftigen: der Gegenstand gehöre nicht in ihren Wirkungskreis, hielten die Prinzen Vorstellungen dieser Art für nothwendig, so möchten sie allein solche dem Könige einreichen **). Unverzüglich benutzten fünf Prinzen des königlichen Hauses, nämlich der Graf Artois, der Prinz Conty, der Prinz Condé und seine beiden Söhne, der Herzog von Bourbon und der Herzog von Enghien, (Letzterer nicht Mitglied der Notablen) diese Erlaubniß, um dem Monarchen eine Denkschrift zu übergeben, deren Einleitung besonders alle Ansichten und Befürchtungen

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 184.

**) ibid., p. 149.

und die Kunst zu schreiben, wenn auch ohne Studium, ohne Kenntnisse und ohne Erfahrung, erscheinen vollkommen berechtigend, die Verfassungen der Reiche festzustellen; wer irgend einen kühnen Vorschlag macht, wer Veränderung der Gesetze will, ist gewiß, Leser und Anhänger zu finden. So groß sind die unseligen Fortschritte dieser Aufregung, daß Meinungen, welche vor kurzem noch sehr strafbar erschienen sein würden, jetzt als die vernünftigsten und gerechtesten betrachtet werden; was jetzt noch jeden redlichen Mann empört, gilt vielleicht in einiger Zeit für recht und regelmäßig. Wer kann vorhersagen, wo die Verwegenheit der Meinungen still stehen wird? Die Rechte des Throns sind in Zweifel gezogen worden; über die Rechte zweier Stände des Staats sind die Meinungen getheilt, bald werden die Rechte des Eigenthums angegriffen werden; man wird die Ungleichheit des Vermögens als einen abzuschaffenden Mißbrauch betrachten; schon jetzt hat man die Aufhebung der Lehnsgerechtsame vorgeschlagen, als eines Systems der Unterdrückung, als eines Restes der Barbarei. Aus diesen neuen Systemen, aus diesem Vorhaben, die Rechte und Gesetze zu ändern, ist die Forderung der doppelten Repräsentation des dritten Standes hervorgegangen; gewährt man sie, wenn auch mit der Bedingung, daß Ständeweise gestimmt werden soll, so wird der dritte Stand, durch diesen ersten Vortheil aufmerksam gemacht, keinesweges geneigt sein, sich mit einer Vergünstigung ohne wirkliches Interesse und ohne Nutzen zu begnügen, was aller-

voraussah, sich nicht hindern ließen *). Ohnerachtet seiner ersten Erklärung erschien er indeß im Laufe der Sitzungen mehrmals in seinem Büreau, übernahm den Vorsitz und gab seine Stimme **). Der Monarch und der Ministerrath ließen die oben dargelegte Denkschrift der fünf Prinzen ganz unberücksichtigt.

Necker sagt, der größte Dienst, welchen die Notablen leisteten, war die Autorität, die sie verschiedenen unumgänglich nothwendigen Neuerungen gaben, welche zu gebieten die Minister des Königs allein nie hinreichende Macht gehabt haben würden ***). In der Verordnung zur Bildung der Reichsstände, welche am 24. Januar 1789 erschien, waren alle diese Neuerungen aufgenommen, ja einige noch weiter ausgedehnt, als die Notablen wollten. Nicht nur alle Pfarrer, sondern auch alle geweihten Geistlichen ohne Kirchenamt sollten Wähler und wählbar sein ****); jeder Stand konnte Deputirte aus den übrigen Ständen wählen †); die Zahl der Abgeordneten eines jeden Oberamtes zu den Reichsständen sollte nach dem zusammengesetzten Verhältniß der Bevölkerung und der

---

*) Histoire de la Conjur. du Duc d'Orléans, T. I. p. 194.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 148.

***) Necker De la rév. Franç., T. I. p. 82.

****) Introd. du Moniteur 1789, p. 213.

†) Introd. du Moniteur 1789, p. 191. Necker Sur son Admin., p. 62. Necker De la rév. Franç., T. I. p. 132.

heit auf eine neuerliche Erklärung des pariser Parlaments*), worin dasselbe, — wahrscheinlich geängstigt durch das laute Mißfallen, was seine frühere Forderung, die alten Formen beizubehalten, erzeugte, — dem Monarchen allein die Entscheidung über die doppelte Repräsentation anheim gab; und sagte am Schluß hinreichend deutlich, wenn gleich in sehr gewundenen Phrasen, wollte der König seiner (Neckers) Meinung nicht folgen, so werde er seine Entlassung fordern. Nach spätern Versicherungen Neckers fand er bei seinem Rücktritte in das Ministerium den Monarchen tief beleidigt durch das Betragen des Adels in der Bretagne, so daß er glaubte, sein gekränktes Ansehen durch die Anhänglichkeit des dritten Standes befestigen zu müssen **). Ist nun Necker im Verfolg dieser Behauptung eifrig bemüht, historische Beweise der günstigen Stimmung des dritten Standes für die königliche Gewalt, im Gegensatz der häufigen Angriffe, welche von jeher die beiden ersten Stände auf dieselbe richteten, aufzubringen ***); entsinnt sich der Leser, wie in der letzten Zeit Adel und Geistlichkeit, nicht in der Bretagne allein, sondern auch im Allgemeinen, höchst feindselig allen Maßregeln des Hofes entgegenwirkten; versichert endlich

*) Am 5. December 1788, also gleich in den ersten Sitzungen nach Ablauf der Ferien, erlassen. Introd. du Moniteur 1789, p. 215.

**) Necker De la rév. Franç., T. I. p. 135.

***) ibid., p. 135 — 142.

that auf.
Belohnung

Ein
lichkeit th
und es i
zuvor A
pfung i
wo ihr
rang,
die A
dopp
sten
Ver
nen
pe
ur

für Letzteren erschienen, so kam es in Rennes zu blutigen Händeln zwischen den vornehmern Bürgern und dem zahlreichen Adel, welcher der eben eröffneten Provinzial-Ständeversammlung beiwohnte.

Bereits im Jahre zuvor hatte der dritte Stand die Abschaffung einer Auflage (Les fouages extraordinaires) gefordert, die er zwar schon seit dem Jahr 1641, allein wie der Intendant Bertrand de Moleville versichert, beständig unrechtmäßiger Weise trug *). Der Adel war nicht auf die Forderung eingegangen; sie wurde jetzt weit ernstlicher und mit dem fast unerfüllbaren Zusatze wiederholt, daß der ganze Betrag der Abgabe, seit 1641, nebst allen Zinsen, zurückgezahlt werden solle. Der Stadtrath zu Rennes, und nach seinem Beispiel alle übrigen Städte der Provinz, gaben ihren Deputirten zu den Provinzial-Ständen die bestimmte Weisung, durchaus an keiner andern Verhandlung Theil zu nehmen, bevor nicht diese Angelegenheit ganz nach ihrem Wunsche berichtigt sei. Dagegen erklärte der Adel, sobald er den Beschluß der Städte erfuhr, er werde sich mit ihren Forderungen nicht eher als nach Berichtigung aller übrigen Angelegenheiten der Provinz beschäftigen. Beide Theile bestanden hartnäckig auf ihrem Vorsatz, die Erbitterung nahm täglich zu, und die Regierung hielt sich schon am 3. Januar für genöthigt, die Sitzung der Stände bis zum 3. Februar zu vertagen, damit die Deputirten der Städte in

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 348—352.

dieser Zeit andere Verhaltungsbefehle einholen möchten *).

Fast alle Mitglieder des Adels blieben indeß zu Rennes; sie ließen Beschlüsse und Vertheidigungsschriften drucken, welche der dritte Stand, und zuletzt besonders die Studenten an der dortigen Rechts- und Arznei-Schule, und andere junge Bürgerliche der Stadt, heftig erwiederten **). Am 26. Januar versammelte sich ein zahlreicher Haufe des niedrigsten Pöbels auf dem Platze Montmorin; ein Mann aus dem Haufen fordert auf, die Sache des Adels zu vertheidigen, der ihnen Brod gebe, während die ungerechten Forderungen des dritten Standes, die für ihren Broderwerb so wichtige Ständeversammlung aus der Stadt zu entfernen drohete. Der Haufe zog darauf vor das Parlamentshaus, bat den Gerichtshof um Erhaltung der bisherigen Constitution, und fiel am Nachmittage in den Straßen der Stadt alle Studenten und junge Bürgerliche, die ihm aufstießen, mit Prügeln und Steinwürfen an ***). Am folgenden Tage erschienen die Studenten und jungen Bürger mit Degen und Pistolen bewaffnet vor dem gewöhnlichen Versammlungshause des Adels; ein förmliches Gefecht entspann sich,

---

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 347. 351—352. Introd. du Moniteur 1789, p. 203. 212. Histoire de la révol. par deux amis de la liberté, T. I. p. 124—125.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 203. 206.

***) ibid., p. 203. 204. Histoire de la révol. par deux amis de la liberté, T. I. p. 128—132.

übrigens in einem Berichte, welcher damals verbreitet ward, und diese Ereignisse in dem nachtheiligsten Lichte für den Adel darstellt, eben so eifrig gelobt, als das Parlament geschmäht und getadelt *). Aus lauter Edelleuten bestehend, hatte es sich für die Rechte des Adels erklärt, und dadurch, wie früher das pariser Parlament, die Gunst des dritten Standes auf der Stelle verloren. Man rief jetzt den Hof gegen die Parlamente um Hülfe an, auch erließ derselbe am 16. März den erneuten Befehl, daß ohnerachtet der hartnäckigen Weigerung des Adels, nach dem Grundsatze der doppelten Repräsentation des dritten Standes, zu den Reichsständen zu deputiren, derselbe doch unbedingt befolgt werden müsse **). Als die Wahlen der Bürgerlichen und eines Theils der Geistlichkeit endlich auch hiernach statt fanden, blieb der Adel bei dem Entschlusse, lieber gar nicht zu deputiren, als gegen die alte Constitution und seine darin festgestellten Rechte. In Folge bestimmter Weigerung fehlten aus dem ganzen Reiche seine Abgeordneten allein, als die Reichsständeversammlung in Versailles zusammentrat ***).

Wenn auch der Geist der Unruhe und der Zwietracht

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 204. 205.

**) ibid., p. 215. 216.

***) Siehe die Liste der Deputirten eines jeden Baillage, welche dem Resumé général des Cahiers vorgedruckt ist, und Bailly Mémoires, T. I. p. 185. Moniteur 1789, p. 100.

drei Stände; für die Wahl der bürgerlichen Deputirten wurde die Stadt in sechszig Bezirke getheilt, die wahlfähigen Bürger jeden Districts sollten unter Vorsitz eines Beamten des Stadtraths, den der Chef dieser Behörde, der Prevot des Marchands, dazu ausersah, Abgeordnete zu der Wahlversammlung ernennen; der Vorsitz in letzterer gebührte nach der allgemeinen Bestimmung für das ganze Reich dem Lieutenant civil, des grand Baillage, (zu Paris das Chatelet-Gericht) *). Man weiß von der Bezirksversammlung der Feuillans **), daß ihr erster Beschluß die Entsetzung des von dem Stadtrathe ernannten Präsidenten war; sie erklärte, so wie alle übrigen Bezirke, der Vorsitz könne allein nach ihrer freien Wahl vergeben werden. Gleich darauf wählte die Versammlung den entsetzten Präsidenten wieder, und er unterwarf sich der Bedingung, sich von ihr, nicht von dem Stadtrathe ernannt zu betrachten ***). Die Deputirten zu der Wahlversammlung thaten im ersten Augenblicke ihrer Vereinigung dieselben Schritte, allein der Lieutenant des Chatelet nahm die Wahl zum Präsidenten, welche nach seiner Entsetzung ebenfalls wieder auf ihn fiel, nicht an, so daß sich die Versammlung genöthigt sah, den Vorsitz einem ihrer Mitglieder zu übertragen ****).

*) Introd. du Moniteur 1789, p. 220.

**) Von dem in diesem District belegenen Bernhardiner-Kloster so genannt.

***) Bailly Mémoires, T. I. p. 13—14. 23.

****) ibid., T. I. p. 23—27.

gewählter Präsident der Versammlung, zeigte ihr das Verbot an; sie erklärte es für einen Angriff auf die öffentliche Freiheit, und forderte Adel und Geistlichkeit auf, mit ihr vereint nicht nur die Zurücknahme dieses Verbots, sondern auch vollkommene Preßfreiheit für die Nationalversammlung zu verlangen *); hier zum erstenmal wurde den Reichsständen diese Benennung beigelegt. In den Cahiers untersagte gleich der erste Artikel den Deputirten jede Handlung, welche die Würde freier Bürger, die so eben die Rechte der Oberherrschaft ausgeübt hätten, erniedrigen könnte. Wie Bailly versichert, bezog sich dieses Verbot besonders auf den bisherigen Gebrauch des dritten Standes, den Monarchen nur knieend anzureden **). Ein anderer Artikel forderte die Zerstörung der Bastille, des einzigen festen Postens mit königlicher Besatzung in Paris; auf der geebneten Stelle sollte Ludwig XVI. eine Säule errichtet werden, mit der Inschrift: „dem Wiederhersteller der öffentlichen Freiheit" ***). Außerdem waren die Instructionen nur wenig von denen des dritten Standes in den übrigen Provinzen des Reichs verschieden, deren allgemeiner Inhalt unten näher ange-

---

lichen Formen, p. 14. des Moniteur 1789, enthält einen Auszug des 1. Stücks dieser Zeitschrift, über den Unterschied der Kleidung der Deputirten, welcher allerdings den Monarchen mit großen Besorgnissen erfüllen mußte.

*) Bailly Mémoires, T. I. p. 49—51.

**) ibid., T. I. p. 44—45.

***) ibid., p. 56—57. Introd. du Moniteur 1789, p. 219.

sammlung von Dauphiné: auch die Leidenschaften aller Individuen hätten von dem Augenblick an, wo der Reichsstände zuerst Erwähnung geschah, die Zukunft berechnet, besonders aber Ehrgeiz, Haß und Habsucht den Moment höchst günstig gefunden. Das Volk aufzuwiegeln, die Gewalt des Monarchen, welche es bisher gezügelt, zu vernichten, dann es zu gewinnen durch Schmeicheleien aller Art, besonders aber durch die Aussicht auf Ausgelassenheit, der man den Namen Freiheit gab; dies erschienen nach Mouniers Versicherung, gleich damals die zweckmäßigsten Mittel zur Erlangung der nöthigen Gewalt, um jene Leidenschaften zu befriedigen *). Mangel an Getreide und Theuerung, welche in Folge des weit verbreiteten Hagelschlags im Monat Juli des letzt verflossenen Jahres sich während des Winters, noch mehr aber jetzt im Frühjahr fühlbar zeigten **), erhöhten die allgemeine

*) Mounier Appel au Tribunal de l'opinion publique, Genève 1791, p. 59 — 61.

**) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 7 — 8. 33. Bailly Mémoires, T. I. p. 8. Bouillé Mémoires, T. I. p. 69 — 70. La vie du Gen. Dumouriez, T. II. p. 30—31. Bertrand Histoire, T. I. p. 280. Procès verbaux de l'assemblée nationale, T. I. p. 79 — 80. Besenval Mémoires, T. III. p. 382. Collection des Cahiers, T. III. p. 293. So häufig Theuerung erwähnt wird, so finden sich doch nirgend Beweise wirklicher Hungersnoth, destomehr aber, daß man Besorgnisse des Volks künstlich anfachte, oder höher trieb, um dadurch Aufstände zu erregen.

Bewerbungen um die Gunst des Volks erregten besonders die Bemühungen zweier Männer allgemeine Aufmerksamkeit. Gabriel Riquetti Graf Mirabeau, damals ein Mann von vierzig Jahren, war als talentvoller Schriftsteller bekannt, noch mehr aber durch seltene Ausgelassenheit der Sitten und die muthwilligste Verachtung des Rechts, der Moral und aller Scham. Seine Schriften athmeten diesen Geist *), einen großen Theil seines Lebens hatte er für Verbrechen in Gefängnissen zugebracht, und von Schulden überhäuft, dabei im schlechtesten Rufe, lebte er zu jener Zeit in der Provence **). Man findet die Behauptung, Mirabeau habe sich anfänglich bemüht, von dem Adel der Provinz zu der Reichsversammlung deputirt zu werden, sei aber, besonders wegen seines schlechten Rufs, zurückgewiesen worden. Er zeigte

---

ein, wodurch früher Pächter und Grundeigenthümer genöthigt worden waren, ihre Getreidevorräthe auf den Markt zu bringen. Necker Sur son admin., p. 392—397. 411—414. Introd. du Moniteur 1789, p. 130. 220—221.

*) Darunter besonders: Le libertin de Qualité, ou ma conversion. Erotika biblion. L'espion dévalisé. Histoire de la cour de Berlin. Später und am auffallendsten, Lettres originales de Mirabeau.

**) Histoire et Anecdotes de la révol., T. I. p. 125—130. Mdme de Staël Considérations, T. I. p. 257—258. Moniteur 1790, p. 1059. Eine kurze zusammenhängende Darstellung des frühern Lebens Mirabeau's findet man in Girtanners Historische Nachrichten, T. V. p. 128—138.

welche erschien, noch ehe die Wahlversammlungen zusammen traten, habe auf die Entwerfung aller Vorschriften für die Abgeordneten großen Einfluß gehabt. Mehrere Ämter wählten den Herzog zu ihrem Deputirten, und allgemein wurde er als eifrigster Vertheidiger des Volks gepriesen und verehrt. Sonst nicht geneigt zu Ausgaben der Wohlthätigkeit, ließ er während der Theuerung öffentlich und auf möglichst auffallende Weise Lebensmittel zubereiten und vertheilen; unzählige Zeit- und Flugschriften priesen seine Menschenliebe nicht minder als seinen Freiheitssinn. Was Mirabeau damals besonders im südlichen Frankreich war, war Orleans besonders zu Paris; nur Necker konnte sich zu jener Zeit an Popularität mit diesen beiden Volks-Idolen messen *).

Im Laufe des Monat April wurden fast allerwärts die Wahlen beendigt, die Cahiers festgestellt, und die Deputirten begaben sich nach Versailles. Die nähere Bestimmung der Deputation jeden einzelnen Amtes, nach den früher vorgeschriebenen allgemeinen Verhältnissen, erhöhte die Gesammtzahl der Abgeordneten auf zwölfhundert: dreihundert vom Adel, dreihundert von der Geistlichkeit,

---

*) Exposé de la Conduite du Duc d' Orléans dans la révolution. à Londres 8vo. p. 5—7. 8 -9. Rivarol Tableau, p. 10—11. 24. Bertrand Histoire, T. I. p. 147—148. Mémoires du Marquis de Ferrières in Collection des Mémoires relatifs à la révolution Française, T. I. p. 14.

Die Krone ist erblich nach der Folge der Erstgeburt im Mannsstamme des königlichen Hauses. Alle Weiber und ihre Nachkommen sind von der Thronfolge ausgeschlossen. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Stirbt der Mannsstamm aus, so tritt die Nation in ihr Recht, sich einen König zu wählen. — Alle Ämter. C. d. c., T. III. p. 44.

2.

Geistlichkeit. Die Nation muß über Alles, was ihr wichtig ist, zu Rathe gezogen werden. Zu diesem Zwecke vereinigt sich die National-Versammlung unabänderlich alle drei Jahre. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 113.

Adel. Die Reichsstände müssen sich zu unabänderlich bestimmten Zeiten versammeln. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 49.

Dritter Stand. Die Reichsstände werden bestimmen, wenn sie sich wieder vereinigen wollen; in jedem Falle wenigstens alle drei Jahre. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 23.

3.

Geistlichkeit. Die Nation kann sich frei ihre Deputirten zu den Reichsständen wählen, sie beauftragen: ihre Stelle zu vertreten, und zu berathen, zu bewilligen und festzustellen über Gesetze, Auflagen und alle Gegenstände, welche die allgemeine Verwaltung des Königreichs betreffen. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 117.

jeder Bürger berechtigt sei, die Entrichtung jeder Abgabe, die auf andere Weise aufgelegt ist, zu verweigern. Wer dergleichen erheben wollte, soll als Rebell bestraft werden. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 73.

5.

Geistlichkeit. Die Minister sollen den Ständen Rechnung über Einnahme und Ausgabe ablegen, und von ihnen gerichtet werden, im Fall sie das öffentliche Vertrauen gemißbraucht haben. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 223.

Adel. Jährlich soll die Berechnung der öffentlichen Einnahme und Ausgabe durch den Druck bekannt gemacht werden. Ein jeder, welcher Ausgaben anordnet, ist den Reichsständen dafür verantwortlich. — Alle Ämter. C. d. c. T, II. p. 207. 208. Die Minister sind für ihre ganze Verwaltung den Ständen verantwortlich. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 41.

Dritter Stand. Die Minister und alle Verwaltungs-Beamte sind der Nation für den Gebrauch der ihnen anvertrauten Gewalt verantwortlich. C. d. c. T. III. p. 70.

6.

Geistlichkeit. Der König wolle der Nation Provinzialstände bewilligen, und sie so einrichten, daß alle Stände darin auf eine rechtmäßige und hinreichende Weise vertreten werden. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 134.

ihm die Gemeinde dazu vorschlägt, einen zu wählen. Kein Bürger kann vor andere als diese seine natürlichen Richter gestellt werden. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 87. 117.

8.

Geistlichkeit. Erst wenn die Rechte der Nation unveränderlich festgestellt sein werden, dürfen die Deputirten Auflagen bewilligen, und zwar nur bis zur nächsten Reichsständeversammlung. Wer sich untersteht, Abgaben ohne Bewilligung der Nation aufzulegen oder zu erheben, ist als der Bedrückung schuldig zu bestrafen. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 224.

Adel. Nur bis zur nächsten Ständeversammlung können Auflagen bewilligt werden. Wer Abgaben länger erhebt, oder sie ohne Bewilligung der Stände auflegt, ist der Bedrückung schuldig zu bestrafen. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 78.

Dritter Stand. Die Reichsstände haben vor allen Dingen die Constitution und die Gesetze festzustellen. C. d. c. T. III. p. 41. Wer versucht oder auch nur der Regierung den Rath giebt, die alten Auflagen und die willkürlichen Befehle wieder einzuführen, soll als Verräther des Vaterlands bestraft werden. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 41. 71.

9.

Geistlichkeit. Abschaffung der königlichen Verhaftsbefehle durch Lettres de cachet. Nur in Folge eines

nungen zur Erhaltung der Ordnung, der Freiheit und der Unabhängigkeit der Reichsversammlung treffen. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 23.

Dritter Stand. Die Reichsversammlung bestimmt die Berufung, die Form der Wahlen und die Stellvertretung jeder Provinz zu den Reichsständen. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 23.

12.

Adel. Die Provinzialversammlungen sind allein und ausschließlich mit der Vertheilung, Erhebung und Einzahlung aller Abgaben in den Schatz, ferner mit der ganzen Verwaltung ihrer Provinz beauftragt. Die Reichsstände allein sind Richter aller Klagen, welche gegen die Provinzialstände erhoben werden könnten. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 82. 95.

Dritter Stand. Verwaltung, Polizei, Erhaltung der Forsten, Erhebung und Verwaltung der Abgaben, Besorgung der öffentlichen Bauten, gehören zu dem Geschäftskreise der Provinzialstände. Sie haben die Befehle der Reichsstände zu befolgen, und jede Übertretung der Gesetze anzuzeigen, welche sich die ausübende Gewalt erlauben könnte. — Alle Ämter. Coll. d. cah. T. III. p. 83. 257.

13.

Adel. Alle Domainen, welche der König nicht zu seinem Vergnügen, und zur Wohnung für sich und die königliche Familie für nöthig hält, werden verkauft, und

einer seiner Unterbeamten sie dann begleiten. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 157.

21.

Dritter Stand. Die gesetzgebende Macht gehört der Nation, die ausübende dem Monarchen. Es wäre zu wünschen, daß die richterliche Gewalt ganz von den beiden übrigen getrennt werden könnte, besonders aber, daß sie nie im Stande wäre, der Ausübung der gesetzgebenden Macht Hindernisse in den Weg zu legen. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 47.

22.

Dritter Stand. Die Bastille und alle Staatsgefängnisse sollen zerstört, und auf der Stelle der ersteren der öffentlichen Freiheit und dem Ruhme Ludwigs XVI. ein Denkmal errichtet werden. (Mehrere Ämter, ihre Anzahl ist S. 581 des Registers nicht angegeben.) C. d. c. T. III. p. 64. 65.

II. Bisherige Verhältnisse und Vorrechte verschiedener Stände.

23.

Geistlichkeit. Sie leistet auf alle Geldprivilegien Verzicht. Alle Staatslasten müssen ganz gleich, und zwar nach Verhältniß des Werthes der Grundbesitzungen getragen werden. Alle Vorrechte und Verschiedenheiten

der Provinzen, in Hinsicht der Abgaben, hören ebenfalls auf; das Bedürfniß des Staats ist das höchste Gesetz. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 3. 201.

Adel. Er leistet freiwillig auf alle Geldprivilegien Verzicht; alle Abgaben müssen ganz gleichmäßig vertheilt werden. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 185.

Dritter Stand. Alle Unterthanen des Königs, welchen Standes sie auch sein mögen, müssen gleichmäßig nach Verhältniß des Überschusses, welcher ihnen nach Abzug des unentbehrlichsten Lebensbedürfnisses von ihren Einkünften verbleibt, zu den Abgaben beitragen. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 74.

24.

Geistlichkeit. Alle kirchlichen, militairischen und richterlichen Würden und Bedienungen sollen künftig allein nach Verdienst vergeben werden, ohne alle Rücksicht auf Geburt. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 310.

Adel. Die beleidigende Benennung: officier de fortune, soll abgeschafft, und dagegen die ehrenvolle: officier de merite eingeführt werden. Wer durch gutes Betragen, Eifer und Tapferkeit zu diesem Grade gelangt ist, soll auch alle übrigen Militair-Stellen und Auszeichnungen erhalten können. Die richterlichen Bedienungen stehen Bürgerlichen und Adeligen ohne Unterschied offen; ohnerachtet aller Parlamentsbeschlüsse soll der Sohn eines Beamten in dieser Hinsicht keinen Vorzug vor jedem andern Bewerber haben, das Verdienst allein entscheide. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 343. 100.

Dritter Stand. Bürgerliche sollen künftig so wie der Adel zu allen kirchlichen, militairischen und richterlichen Stellen und Würden gelangen können. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 46. 477.

25.

Geistlichkeit. Sie behält sich alle bisher genossenen, persönlichen und Ehrenrechte vor; ihre Deputirten sollen gegen Alles protestiren, was der Würde des Standes Nachtheil bringen, ihn theilen, oder beschränken könnte. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 31.

Adel. Behält sich ausdrücklich seine Ehrenrechte vor, als das Recht, immer seine Stellvertreter zu ernennen, und im Heerbann zu marschiren. Er will seine Vorzüge und Auszeichnungen in den Kirchen und bei öffentlichen Versammlungen erhalten wissen, ferner das ausschließliche Recht auf verschiedene geistliche und militairische Stiftungen und Bedienungen, so wie den Besitz der Lehen. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 185.

26.

Geistlichkeit. Verbietet ihren Deputirten ausdrücklich, in irgend etwas zu willigen, was der alten Einrichtung, Ständeweise zu stimmen, entgegen sein, und Stimmen nach Köpfen herbeiführen könnte. Würde Letzteres angenommen, so hinge offenbar die Dauer der wesentlichsten Gesetze von den unbeständigen Meinungen der Menge ab. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 117.

Adel. Höchst verschieden sind die Vorschriften des

Adels über die Art zu stimmen. Einige wollten, daß durchaus Ständeweise, Andere, daß nach Köpfen gestimmt werden solle; Viele schlugen Mittelwege vor, z. B. über Auflagen allein nach Köpfen, über alles Andere Ständeweise zu stimmen. C. d. c. T. II. p. 19—22. Die Provinz Dauphiné zeichnete sich wieder durch die bestimmte einmüthige Forderung der doppelten Repräsentation des dritten Standes, und des Stimmens nach Köpfen aus; ihre Abgeordneten sollten an keiner Verhandlung theilnehmen, bevor nicht diese Grundsätze angenommen wären. Nicht minder streng gebot dieses Cahier die vereinte Theilnahme des Monarchen und der Nationalversammlung an der Feststellung aller Gesetze. Der berühmte Secretair Mounier war auch Verfasser dieser einstimmigen Beschlüsse der drei Stände. C. d. c. T. II. p. 68. 211.

27.

Geistlichkeit. Keine Beschäftigung, kein Gewerbe soll künftig mit dem Adelstande unvereinbar sein. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 311.

Dritter Stand. Jeder Staatsbürger, von welchem Stande und von welcher Classe er sei, soll künftig jedes Geschäft, jedes Handwerk, jedes Gewerbe, was ihm beliebt, frei treiben dürfen. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 350.

28.

Adel. Die Schulden der Geistlichkeit zum Nutzen

des Staates, indem sie ihm ihren Credit geliehen hat, sollen als Nationalschuld anerkannt werden; dagegen muß der geistliche Stand alle Schulden zur früheren Berichtigung seiner Dons. gratuits bezahlen, und außerdem alle Staatslasten gleichmäßig mit den übrigen Ständen tragen. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 291. 292.

Dritter Stand. Die Geistlichkeit muß ihre Schulden, und zwar in dem Zeitraume bezahlen, welchen die Reichsständeversammlung bestimmen wird. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 463.

29.

Adel. Die Geistlichkeit darf sich nicht anders als in der Nationalversammlung über die Auflagen berathen. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 289.

Dritter Stand. Die besondern Versammlungen der Geistlichkeit sind abgeschafft; sollten sie indeß noch einige Zeit fortdauern, so müssen die Pfarrer und Mönche Deputirte unter sich wählen, und dazu senden können. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 418.

30.

Adel. Ein und dasselbe Verbrechen ziehe ein und dieselbe Strafe nach sich, Rang und Stand des Schuldigen mögen sein, welche sie wollen. Die Todesstrafe werde unendlich seltener, nur auf eine Art, und mit möglichst geringem Schmerz für den Leidenden vollzogen. — Alle Ämter. C. d. c. T II. p. 147.

Dritter Stand. Gleiche Verbrechen ziehen künf-

tig gleiche Strafen nach sich, ohne alle Rücksicht auf den Stand der Schuldigen. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 167.

31.

Geistlichkeit. Kein bisheriges Vorrecht irgend einer Art darf den Gesetzen, welche die Reichsstände geben, entgegen gestellt werden. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 121.

32.

Geistlichkeit. Es würde vortheilhaft sein, alle Patrimonialgerichte abzuschaffen. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 147.

33.

Geistlichkeit. Beschließen die Reichsstände in allen Kirchspielen des Königreichs Municipalitäten einzuführen, so müssen die Mitglieder des Adels und der Geistlichkeit in denselben den Rang erhalten, der diesen Ständen zukommt. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 174.

34.

Geistlichkeit. Indem sich die Geistlichkeit unbedingter Gleichvertheilung der Auflagen unterwirft, verlangt sie durchaus, daß ihre Schulden, welche zum Besten des Staats gemacht worden sind, als Staatsschulden anerkannt und bezahlt werden *). — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 215. 239.

*) Aus Seite 85. 86. 108. 109. 128. des 1. Bandes, geht die große Wichtigkeit obiger Forderung für die Geistlichkeit hervor.

35.

Adel. Alle Unterlieutenants-Stellen werden von dem Könige besetzt, jedoch auf Vorschlag der Provinzialstände, welche dazu nur Adelige, oder Kinder von Ludwigsrittern und von Officieren, die im Dienst verstorben sind, ausersehen dürfen. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 346.

36.

Dritter Stand. Die Deputirten des dritten Standes werden dem Monarchen vorstellen, daß sie die ganze Nation repräsentiren, denn die beiden ersten Stände sind kaum der funfzigste Theil derselben. Der dritte Stand verlangt die doppelte Repräsentation und Stimmen nach Köpfen. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 19. 23.

Kein Unterschied, kein Vorzug finde zwischen den Deputirten aller Stände und Classen statt. In den Sitzungen, welche der Monarch mit seiner Gegenwart beehrt, sollen alle Abgeordnete in gleicher Stellung bleiben, sie sind Alle seine Unterthanen, müssen ihm dieselbe Verehrung bezeigen, und seinem Herzen gleich theuer sein. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 18. 29.

Sie verlor durch die Gleichvertheilung der Abgaben kaum zweimalhunderttausend Thaler jährlich, wenn die Nation ihre Schulden übernehmen, und fast drei Millionen, wenn sie die Zinsen ihrer Schulden ferner bezahlen mußte. Wir haben eben gesehen, wie hartnäckig sich Adel und dritter Stand weigerten, das Verlangen der Geistlichkeit zu erfüllen.

Dritter Stand. Das Lehnwesen mit allen Lehnrechten werde abgeschafft; die letzteren, deren Veranlassung nicht mehr stattfindet, ohne Entschädigung, die übrigen insofern der Besitzer sein Recht gründlich nachweist, sind abzukaufen nach den Sätzen, welche die Reichsstände feststellen werden.

Das Franc-fief, Denkmal der Lehnsbarbarei, sei für immer aufgehoben, eben so die Main morte. C. d. c. T. III. p. 315. 319. 328. 338.

39.

Adel. Die Jagdgerechtigkeit bleibt Eigenthum der Lehnsherren; Andern ist streng verboten, Jagdflinten zu führen. Geschieht den Grundbesitzern durch Überfluß an Wild, oder unbedachtsame Ausübung der Jagd Schaden, so soll eine Commission der Provinzialstände darüber entscheiden. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 252.

IV. Religion und Erziehung.

40.

Geistlichkeit. Der katholische Glaube bleibt unveränderlich die Nationalreligion, ihr allein mit Ausschluß jeder andern, ist öffentlicher Gottesdienst gestattet. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 8. 9.

Adel. Die katholische Religion bleibe beständig die allein herrschende in Frankreich. Die Reichsstände werden indeß durch ein constitutionelles Gesetz den Nichtkatholischen alle Staatsbürgerrechte zurückgeben, besonders

43.

Adel. In einigen Theilen des Königreichs mangeln Schulen gänzlich, in andern sind sie höchst unvollkommen; sie haben den alten Gebrauch der Jahrhunderte beibehalten, in denen sie entstanden sind. Es ist Zeit, daß sie an der neuen Aufklärung Theil nehmen, und daß sie Einrichtungen erhalten, mehr geeignet, Bürger in allen Ständen zu bilden. Die Reichsstände sollen eine besondere Commission für den Unterricht niedersetzen, gebildet aus tugendhaften und erleuchteten Männern, welche wissen, wie großen Einfluß die Aufklärung auf die Sitten der Bürger und das öffentliche Wohl hat. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 167.

44.

Dritter Stand. Die constitutionellen Gesetze müssen das erste Unterrichtsbuch in den Städten und auf dem Lande sein. In jedem Kirchspiele müssen Schulen für die ersten Elementarkenntnisse errichtet werden, in welchen der Unterricht umsonst ertheilt wird. Allerwärts zolle man der Trägheit, dem Leben ohne zu nützen und den Ränken Verachtung. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 262. 263.

V. Allgemeine Polizei-Maßregeln.

45.

Geistlichkeit. Man beschäftige sich mit den Mitteln, gleiches Maß und Gewicht einzuführen. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 300.

Dabei sind weder Provinzen noch Generalitäten zu berücksichtigen, sondern allein das zusammengesetzte Verhältniß der Volkszahl und des Flächenraums. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 93.

49.

Dritter Stand. In jeder bedeutenden Provinzialstadt sollen öffentliche Vorrathsspeicher, für Rechnung der Municipalität gefüllt, vorhanden sein *). — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 180. 181.

VI. Verpflichtung zum Kriegsdienste.

50.

Geistlichkeit. Nichts ist der natürlichen Freiheit und dem Wohlstande des Landes mehr entgegen, als der Zwang zum Kriegsdienste. Auf das ernstlichste fordert die Geistlichkeit, daß die persönliche Verpflichtung, in die Milizregimenter einzutreten, jedenfalls abgeschafft werde. Man kann dagegen die Gemeinden verpflichten, ihr Contingent durch freiwillige Werbung zu stellen. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 281.

Dritter Stand. Die Aushebung der Milizsoldaten durch das Loos ist abzuschaffen. Jede Provinz stelle ihr Contingent auf ihre Kosten, durch freiwillige Werbung. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 483.

*) Die Allgemeinheit dieser Forderung beweist, wie sehr man von dem Glauben an die öconomischen Grundsätze der Öconomisten zurückgekommen war.

Dritter Stand. Alle Justizverhandlungen sollen gratis sein; der König und die Reichsstände werden für hinreichende Besoldung der Richter Sorge tragen. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 92.

54.

Geistlichkeit. Die Menge von Mißbräuchen, welche in der Gerichtsverfassung herrschen, scheinen ein neues Civil- und Criminal-Gesetzbuch nothwendig zu machen, damit die Processe weniger kostbar sein, und weniger lange dauern mögen. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 150. 151.

55.

Adel. Einführung der Jury zur Bestimmung der Schuld in allen Criminalfällen. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 144.

56.

Dritter Stand. Einziehung des Vermögens der zum Tode Verurtheilten soll nie mehr stattfinden. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 166.

VIII. Finanzen.

57.

Geistlichkeit. Die Auflage der Aides soll abgeschafft, und durch eine andre ersetzt werden. Der Salzpreis in den pays de gabelle ist viel niedriger zu setzen, höchstens auf zwei Groschen das Pfund. Zölle und Ge-

58.

Geistlichkeit. Der Betrag aller Staatsschulden soll durch den Druck bekannt gemacht, zugleich der Theil der Auflagen, welcher zu ihrer Tilgung bestimmt ist, festgestellt, und besonders der Zeitpunkt angegeben werden, wenn die Nation von allen Schulden befreit sein wird. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 216.

Adel. Eine Tilgungscasse soll errichtet, und daraus die Staatsschulden nach und nach bezahlt werden. Besonders sind zu diesem Zwecke die Krondomainen, jedoch mit Ausnahme der Forsten zu verkaufen. Der Betrag erlöschender Leibrenten, die Besoldungen aufgehobener Beamtenstellen und andere Ersparnisse der Regierung, kommen ebenfalls in diese Casse. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 215. 232.

Dritter Stand. Die Krondomainen mit Ausnahme der Forsten, sind zur Tilgung der Staatsschulden zu veräußern. — Alle Ämter. C. d. c. T. III. p. 245.

59.

Geistlichkeit. Alle Lotterien sollen aufgehoben werden. — Alle Ämter. C. d. c. T. I. p. 177.

60.

Adel. Das Schicksal der Soldaten soll verbessert und ihr Sold erhöht werden. — Alle Ämter. C. d. c. T. II. p. 328.

61.

Adel. Wittwen von Militairpersonen erhalten als

den Wahlversammlungen, die oben bemerkten Forderungen machte. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur Menschenkenntniß, ein belehrender Fingerzeig für den Staatsmann; um sie in das gehörige Licht zu setzen, wollen wir sie so viel als möglich in Zahlen ausdrücken.

Nimmt man auch an, daß die Stände mit dem Verlangen, eine Auflage abzuschaffen, jederzeit, wenn auch nicht ausgesprochen, die Idee verbunden hätten, sie durch eine andere, nur wo möglich minder schädliche von gleichem Betrage zu ersetzen; so hätte doch selbst der kühnste Neuerer zurückschaudern müssen vor der Verwirrung und vor dem Unheil, welches mit der ungeheuren Operation: 97,940,000 Thaler alte, größtentheils seit Jahrhunderten bestehende Abgaben, in neue nie gekannte zu verwandeln, verbunden sein mußte. Indeß die Aides und die dazu geschlagnen Abgaben von Öl, Seife, Eisen, Leder und Schlachtvieh, tragen nach allen Finanzberechnungen und nach Neckers Werke jährlich mindestens 12,750,000 Thaler ein, die Taille 23,000,000, Vingtièmes 14,000,000, Capitation 10,000,000, Betrag der Wegefrohn 5,000,000, Gabelle 14,640,000, Tabak 7,000,000, die Abgaben, welche zu den Domainen und Forsten geschlagen waren, wie Contrôle des actes, Stempel u. s. w., 9,600,000, die innern Zölle ohngefähr 2,000,000, also wie oben gesagt: sämmtliche Abgaben, welche die Stände abgeschafft oder vielmehr in neue verwandelt wünschten, 97,940,000 Thaler. Der Adel, welcher die wenigsten Änderungen forderte, wollte doch Auflagen von dem Betrage von 45,990,000 Thaler abgeschafft d. h. verändert wissen. Die letzte öffentlich erschienene Finanzberechnung, das Compte rendu 1788, gab ein jährliches Deficit von vierzig Millionen Thaler an, und mit Gewißheit war anzunehmen, daß die Regierung es eher zu niedrig als zu hoch angegeben haben werde.

Besonders das höchst vollständige Compte rendu 1788 bewies, daß auf Ersparnisse fast nicht zu rechnen sei; indeß die Cahiers schrieben ausdrücklich vor, daß alle von den Reichsständen zu ermittelnde Ersparnisse zur Schuldentilgung verwendet werden soll-

niglichen Lotterien; sie trugen nach dem Compte rendu 1788, jährlich 2,465,000 Thaler ein.

d. Adel und dritter Stand aller Ämter (No. 53.): Künftig soll umsonst Recht gesprochen werden, alle Gerichtskosten und Sporteln wegfallen, König und Stände mögen für hinreichende Besoldung der Richter Sorge tragen. Diese Ausgabe mußte sehr bedeutend sein, denn die Gerichtsbeamten bezogen nur sehr wenig aus königlichen Cassen; fast ihre ganze Besoldung bestand in Sporteln, und war überhaupt sehr niedrig, da die meisten Richter und Parlamentsräthe wegen der nöthigen großen Chargencapitale wohlhabende Leute waren. Moniteur 1789, p. 244.

e. Der dritte Stand sämmtlicher Ämter (No. 64): Freischulen in allen Kirchspielen. Es gab vierzigtausend Pfarreien in Frankreich, wurde in jeder nur ein Schulmeister mit nicht mehr als hundert Thaler jährlicher Besoldung angestellt, so bedurfte man jährlich vier Millionen Thaler.

f. Der Adel in allen Ämtern (No. 60.): Erhöhung des Soldes der Gemeinen.

g. Derselbe (No. 61.): Pensionirung aller Militair-Wittwen.

Nimmt man die Möglichkeit an, daß hundert und sechzig Millionen Thaler zur Rückzahlung der Cautionen und Chargencapitale durch neue Anleihen aufgebracht werden konnten, so mußte man doch jedenfalls die Zinsen für dieselben auf das doppelte der Summe, die sie bisher erforderten, berechnen. Leicht möchte dann die Gesammterhöhung der jährlichen Ausgaben, welche die Erfüllung obiger Forderungen mit sich brachte, funfzehn bis zwanzig Millionen Thaler betragen haben; funfzehn bis zwanzig Millionen zu einem vorhandenen Deficit von vierzig Millionen Thaler. Zur Deckung dieses Deficit, wie zur Bezahlung aller Schulden, wußten sämmtliche Wahlversammlungen nichts in Vorschlag zu bringen, als die erwähnte Hoffnung auf Ersparnisse, welche die Weisheit der Reichsstände ermitteln sollte, und den Verkauf von siebenmalhunderttausend

Tage vor Eröffnung der Reichsversammlung ausbrach, gab Gelegenheit, dem Monarchen, wie seinen Gegnern, zu beweisen, daß ersterer noch fortwährend mit vieler Zuversicht auf das wirksamste materielle Streitmittel, auf die vorhandene bewaffnete Macht, zählen konnte. In dieser Beziehung ward die Plünderung des Hauses eines Papierfabrikanten in der Vorstadt St. Antoine, Namens Reveillon, oder vielmehr die Art, wie der Aufstand gestillt wurde, ein Ereigniß von großer Wichtigkeit; so kurz vor dem Beginn des unausbleiblichen Kampfes, schien es besonders geeignet, die Parteien auf ihre wichtigsten Vortheile und Mängel aufmerksam zu machen.

Alle Quellen stimmen überein, daß Reveillon mit Recht den allgemeinen Ruf eines rechtlichen, vernünftigen und wohlthätigen Mannes besaß; er gehörte damals zu den Mitgliedern der Wahlversammlung dritten Standes der Stadt Paris *). Montags am 27. April verbreitet sich das Gerücht unter den Fabrikarbeitern der Vorstadt St. Antoine, Reveillon habe geäußert, das Tagelohn könne füglich auf funfzehn Sous herabgesetzt werden, indem dazu der Preis des Brodes mit 3½ Sous für das Pfund keineswegs zu hoch sei. **). Nachmittags

---

*) Rabaut Précis, p. 69—70. Besenval Mémoires, T. III. p. 385. Bailly Mémoires, T. I. p. 36. 37. Ferrières Mémoires, T. I. p. 426. Histoire de la Révol. par deux amis de la liberté, T. I. p. 170.

**) Bertrand Histoire, T. I. p. 154. Rabaut Précis,

während dieser vergeblichen Bemühung der Übrigen, auf das nahe gelegene Haus eines Salpeterfabrikanten, Namens Henriot, plündert es aus und verbrennt alles Hausgeräthe *). Ermuthigt durch diesen Sieg, und da die Wache nicht Feuer gab, gelang es zuletzt dem immer stärker werdenden Haufen, auch Revellons Haus zu erstürmen; es wurde gleich dem benachbarten rein ausgeplündert und das Hausgeräthe verbrannt **). Der Herzog du Chatelet hatte auf die Nachricht der zunehmenden Unordnung mehrere Compagniten der französischen Garde zur Unterstützung der Wache abgeschickt, und noch andere Truppenabtheilungen folgen lassen. Sie trafen vor Reveillons Hause ein, als man sich eben anschickte, es nach vollbrachter Plünderung auch niederzureißen. Alle Ermahnungen der Truppenbefehlshaber, den Pöbel von diesem Geschäft abzubringen, blieben fruchtlos, er warf vielmehr mit Holz und Steinen von den Dächern auf die anrückenden Truppen, beschädigte mehrere Soldaten, und zwang dadurch endlich die Anführer, Feuer geben zu lassen. Genau und ohne Zaudern befolgten die Soldaten

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 154. Histoire de la Conjur. du Duc d'Orléans, T. I. p. 270.

**) Ferrières Mémoires, T. I. p. 426 — 427. Rabaut Précis, p. 70 — 71. Bertrand Histoire, T. I. p. 154. Histoire de la Conjur. du Duc d'Orléans, T. I. p. 270. Bailly Mémoires, T. I. p. 37. Besenval Mémoires, T. III. p. 386.

verschiedenartige zu erfinnen; alle Berichte enthalten ganz entgegengesetzte Meinungen und Behauptungen, indeß keiner auch nur einen Schatten von Beweis. Häufig wird der Herzog von Orleans als Urheber genannt, und zwar hätte er beabsichtigt, ganz Paris in Aufstand zu bringen. *). Die Gegner des Monarchen versicherten, der Hof, oder vielmehr die verhaßte Königin, und der Graf Artois, hätten den Aufruhr erregt, um unter dem Vorwande drohender Unruhen mehr Truppen in die Hauptstadt zu ziehen **). Alle Erzählungen erwähnen viel fremdes, verdächtiges Gesindel, was kurz zuvor, ja selbst noch in der Nacht zum 28. April, nach Paris gekommen sei, und zugleich, daß unbekannte Anstifter des Auflaufs Geld unter den Pöbel vertheilt hätten ***). Besenval ist der einzige Berichterstatter, welcher seinem Dienstverhältnisse nach, näher von den Resultaten der gerichtlichen Untersuchung, oder doch von den Nachrichten der Polizei unterrichtet sein konnte; nach seiner Versicherung besagten

---

*) Histoire de la Conjur. du Duc d' Orléans, T. I. p. 209. 269. 276 — 277. Bertrand Histoire, T. I. p. 157—158. Besenval Mémoires, T. III. p. 390-391.

**) Rabaut Précis, p. 69. Introd. du Moniteur 1789, p. 4e. Histoire de la Conjur. du Duc d' Orléans, T. I. p. 280. Bertrand Histoire, T. I. p. 157 — 158.

***) Rabaut Précis, p. 70. Histoire de la Conjur. du Duc d' Orléans, T. I. p. 274 — 275. Introd. du Moniteur 1789, p. 4e. Bertrand Histoire, T. I. p. 154. 156 — 157. Besenval Mémoires, T. III. p. 385. 387.

geblieben. Er erwähnt dabei aber allgemeiner, innerer Gährung, und vieles raublustigen Gesindels, was durch sie herbeigezogen und kühn gemacht, Ordnung und Sicherheit wohl häufig gefährdet, aber nie unterbrochen hätte. In ähnlichem Zustande war ganz Frankreich, als endlich am 5. Mai das große Ereigniß, worauf selbst ganz Europa mit Erwartung sah, die heißersehnte Eröffnung der Reichsständeversammlung zu Versailles erfolgte *).

*) Besenval Mémoires, T. III. p. 381 – 383. Bertrand Histoire, T. II. p. 373.

Die königliche Verordnung, welche den Aufschub bis zu diesem Tage bekannt gemacht, gab als Grund desselben an, daß mehrere Deputirte noch nicht eingetroffen, und zu Paris selbst die Wahlen noch nicht beendigt wären *). Eine gleichzeitig erlassene Vorschrift bestimmte die Kleidung der verschiedenen Stände, ganz nach dem früher stattgehabten Brauch: die Geistlichkeit in Amtstracht, der Adel glänzender als der dritte Stand gekleidet, welcher in einfach schwarzem Anzug erscheinen sollte **). Seine Abgeordneten nahmen diesen Unterschied übel auf, so auch die Trennung der Stände bei den Sitzungen und bei feierlichen Aufzügen, und die Verschiedenheit der Hofgebräuche in dieser Beziehung, welche man ebenfalls unverändert ließ; nur das Knieen des dritten Standes in Gegenwart des Monarchen wurde nicht gefordert ***).

Am 4. Mai sollten alle Abgeordnete mit dem Mo-

---

*) Procès verbaux de l' Assemblée nationale, T. I. p. 19. Bertrand der Moleville bezeichnet als Ursache des Aufschubs, daß die Einrichtung des Sitzungssaales nicht eher als am 4. Mai beendigt werden konnte. Histoire, T. I. p. 152.

**) Procès verbaux de l' Assemblée nationale, T. I. p. 19—20.

***) Rabaut Précis, p. 67—68. Ferrières Mémoires, T. I. p. 17—18. Mémoires de Weber, in der Collection de Mémoires, T. I. p. 332. Bailly Mémoires, T. I. p. 132 — 133. Moniteur 1789, p. 14. Mad. d. Staël Considérations, T. I. p. 188.

verschiedene Meinungen ein. Diese Trennung minderte indeß den Glanz des Sieges keineswegs, sie erhöhte ihn vielmehr, denn eben daß fast ein Jeder der sechs und zwanzig Millionen Bewohner Frankreichs mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen durfte, das Gebäude nach seiner Ansicht geformt zu sehen, künftig nach seinen Wünschen regiert zu werden, war der überzeugendste Beweis des vollkommenen Triumphs der neuen Lehre. Daß übrigens die Ansichten des dritten Standes von der Mehrzahl aller Bewohner der Hauptstadt und der Residenz gebilligt wurden, bewies der laute Beifall, welchen die zahllose Zuschauer-Menge den bürgerlichen Deputirten, während sie in dem feierlichen Zuge vorübergingen, mit Enthusiasmus zollte. Der Jubel wandelte sich in Todtenstille, sobald die Abgeordneten des Adels und der Geistlichkeit erschienen; ihnen folgte der Monarch; bei seinem Anblick erhoben sich wieder Freudengeschrei und enthusiastische Äußerungen der Dankbarkeit in die Lüfte *). In der Kirche gaben die Deputirten einen sonderbaren Beweis, daß künftig noch so tief gewurzelte Gewohnheit leicht dem augenblicklichen Eindrucke weichen würde; einige den neuen Ansichten besonders günstige Stellen der Predigt, welche der Bischof von Nancy hielt, wurden von der Versammlung laut und anhaltend beklatscht. Schon aus

*) Procès verbaux de l' assemblée nationale, T. I. p. 22. Bertrand Histoire, T. I. p. 161. Histoire de la Conjur. du Duc d' Orléans, T. I. p. 288.

Drei Reden, eine von dem Monarchen, die zweite von dem Großsiegelbewahrer, die dritte von Necker gehalten, füllten die Sitzung aus. Der König warnte besonders gegen die ausschweifende Begierde nach Neuerungen, ermahnte zur Einigkeit, und äußerte das Verlangen, daß sich die Abgeordneten vorzugsweise mit den Mitteln zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe, und zur Befestigung des Credits beschäftigen möchten. Ein eigener Geist banger Besorgniß herrscht in dieser Rede; er besonders scheint zu beweisen, daß sie allein des Monarchen Werk war *). Als sich der König, nachdem er geendigt, das Haupt bedeckte, und die Abgeordneten des Adels nach altem Brauche dem Zeichen folgten, bedeckten sich zugleich auch viele Deputirte des dritten Standes. Sogleich entsteht lautes Getöse, wechselndes Rufen: „bedeckt Euch," „entblößt das Haupt;" der ärgerliche Auftritt ward nur geendigt, indem der Monarch selbst wieder den Hut abnahm, und ihn bis zum Schluß der Sitzung in der Hand behielt **). Die Rede des Großsiegelbewahrers erwähnte aller ruhmvollen Er-

---

Considérations, T. I. p. 188. Histoire de la Conjur. du Duc d' Orléans, T. I. p. 288.

*) Procès verbaux de l' assemblée nationale, T. I. p. 23 — 24.

**) Bertrand Histoire, T. I. p. 165 — 166. Weber Mémoires, T. I. p. 131 — 132. Procès verbal de l' assemblée nationale, T. I. p. 23.

ständen in Berathung gezogen, theils von den Provinzialversammlungen bewirkt werden sollten. Die wichtigen Fragen über Verfassung, über die gegenseitigen Verhältnisse des Volks, des Monarchen, der Stände, erwähnte er kaum; die Freunde der Freiheit waren daher mit seiner Rede auch keineswegs zufrieden, obgleich dieselbe noch zuletzt den Privilegirten Nachgiebigkeit für die Forderung des Stimmens nach Köpfen empfahl *). Als Necker geendigt, hob der Monarch die Sitzung auf. Der Großsiegelbewahrer hatte zuvor die Abgeordneten eingeladen, sich gleich am folgenden Tage zur Untersuchung ihrer Vollmachten wieder zu vereinigen; von wem und auf welche Weise diese Prüfung geschehen sollte, war nicht bestimmt worden **).

Bei der letzten Reichsversammlung im Jahre 1614 hatte jeder Stand für sich die Vollmachten der einzelnen Deputirten, die ihn bildeten, geprüft, und in streitigen Fällen die Entscheidung dem Ministerrathe des Monarchen anheim gegeben. Dunkel und ungewiß waren die Nachrichten über das Verfahren der vorhergehenden Versammlungen; da sich indeß die Art der Prüfung, welche

---

*) Procès verbaux de l' assemblée nationale, T. I. p. 35 — 99. Mde de Staël Considérations, T. I. p. 189—190. Rabaut Précis, p. 74. Histoire de la Révol. p. deux amis de la liberté, T. I. p. 195.

**) Procès verbaux de l'assemblée nationale, T. I. p. 34. Ferrières Mémoires, T. I. p. 24.

Die königliche Verordnung, welche den Aufschub bis zu diesem Tage bekannt gemacht, gab als Grund desselben an, daß mehrere Deputirte noch nicht eingetroffen, und zu Paris selbst die Wahlen noch nicht beendigt wären *). Eine gleichzeitig erlassene Vorschrift bestimmte die Kleidung der verschiedenen Stände, ganz nach dem früher stattgehabten Brauch: die Geistlichkeit in Amtstracht, der Adel glänzender als der dritte Stand gekleidet, welcher in einfach schwarzem Anzug erscheinen sollte **). Seine Abgeordneten nahmen diesen Unterschied übel auf, so auch die Trennung der Stände bei den Sitzungen und bei feierlichen Aufzügen, und die Verschiedenheit der Hofgebräuche in dieser Beziehung, welche man ebenfalls unverändert ließ; nur das Knieen des dritten Standes in Gegenwart des Monarchen wurde nicht gefordert ***).

Am 4. Mai sollten alle Abgeordnete mit dem Mo-

*) Procès verbaux de l' Assemblée nationale, T. I. p. 19. Bertrand der Moleville bezeichnet als Ursache des Aufschubs, daß die Einrichtung des Sitzungssaales nicht eher als am 4. Mai beendigt werden konnte. Histoire, T. I. p. 152.

**) Procès verbaux de l' Assemblée nationale, T. I. p. 19—20.

***) Rabaut Précis, p. 67—68. Ferrières Mémoires, T. I. p. 17—18. Mémoires de Weber, in der Collection de Mémoires, T. I. p. 332. Bailly Mémoires, T. I. p. 132—133. Moniteur 1789, p. 14. Mad. d. Staël Considérations, T. I. p. 188.

narchen und dem ganzen Hofe, in einem feierlichen Gottesdienste, den Segen des Himmels für das beginnende große Werk erflehen. Im glänzendsten Aufzuge begab sich die Versammlung aus der Kirche notre Dame, wo sie sich vereinigt hatte, nach der Kirche des heiligen Ludwig zu Versailles *). Dem Wesen nach war die hehre Feierlichkeit der Triumph, die äußere Verherrlichung des entscheidenden, des vollkommenen Sieges der neuen Philosophie in Frankreich, eines Sieges, wie Lehre allein ihn glänzender noch nie errungen. Vor kaum vierzig Jahren sprach ein talentvoller Schriftsteller zuerst in diesem Lande öffentlich den Grundsatz aus: „in jedem freien Staate muß jeder frei geachtete Mensch nur allein durch sich selbst regiert werden **). Jetzt umgaben die Abgeordneten aller sechs und zwanzig Millionen Bewohner des weiten Reichs ihren bisherigen Herrn, von ihm berufen, nach den Grundsätzen der neuen Lehre gewählt, und von der ungeheuren Mehrzahl ihrer Mitbürger beauftragt, ungesäumt eine Volksregierung einzurichten, allein begründet auf jenen vergötterten Satz des großen Lehrers. Die ersten Räthe des Monarchen, ja er selbst, boten freudig die Hand zur Erfüllung des allgemeinen Wunsches; nur über die Ausführung, besonders über die Form des neuen Gebäudes gab verschiedenes Interesse

*) Procès verbaux de l'assemblée nationale, T. I. p. 21 — 22. Bertrand Histoire, T. I. p. 160.

**) 1. Band dieses Werks, S. 36.

verschiedene Meinungen ein. Diese Trennung minderte indeß den Glanz des Sieges keinesweges, sie erhöhte ihn vielmehr, denn eben daß fast ein Jeder der sechs und zwanzig Millionen Bewohner Frankreichs mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen durfte, das Gebäude nach seiner Ansicht geformt zu sehen, künftig nach seinen Wünschen regiert zu werden, war der überzeugendste Beweis des vollkommenen Triumphs der neuen Lehre. Daß übrigens die Ansichten des dritten Standes von der Mehrzahl aller Bewohner der Hauptstadt und der Residenz gebilligt wurden, bewies der laute Beifall, welchen die zahllose Zuschauer-Menge den bürgerlichen Deputirten, während sie in dem feierlichen Zuge vorübergingen, mit Enthusiasmus zollte. Der Jubel wandelte sich in Todtenstille, sobald die Abgeordneten des Adels und der Geistlichkeit erschienen; ihnen folgte der Monarch; bei seinem Anblick erhoben sich wieder Freudengeschrei und enthusiastische Äußerungen der Dankbarkeit in die Lüfte *). In der Kirche gaben die Deputirten einen sonderbaren Beweis, daß künftig noch so tief gewurzelte Gewohnheit leicht dem augenblicklichen Eindrucke weichen würde; einige den neuen Ansichten besonders günstige Stellen der Predigt, welche der Bischof von Nancy hielt, wurden von der Versammlung laut und anhaltend beklatscht. Schon aus

*) Procès verbaux de l' assemblée nationale, T. I. p. 22. Bertrand Histoire, T. I. p. 181. Histoire de la Conjur. du Duc d' Orléans, T. I. p. 288.

Ehrfurcht vor dem Monarchen, hatte man sich bisher, selbst wenn er im Schauspielhause zugegen war, des lauten Beifalls enthalten *).

Am 5. Mai fand die erste Sitzung statt; die Stände hatten in dem allgemeinen Versammlungssaale getrennte Plätze, und außerdem wurde jedem Stande für seine besondere Berathungen ein eigener Saal angewiesen; der dritte Stand behielt (ebenfalls nach altem Herkommen) den allgemeinen Sitzungssaal zu diesem Gebrauche **). Vor der Ankunft des Königs, noch während der Ceremonienmeister den Deputirten ihre Plätze anwies, zeichneten besonders die Abgeordneten des dritten Standes alle Eintretenden, die sie ihrer Sache vorzugsweise günstig glaubten, durch lauten Beifall aus; zuerst den Herzog von Orleans, dann Necker, dann die ganze Deputation von Dauphiné. Auch als die Deputirten der Provence, darunter Mirabeau, erschienen, erfolgten Beifallszeichen, allein augenblicklich übertönte Murren des Unwillens die Huldigung, welche damals noch Talent allein, so großen Nutzen es auch hoffen ließ, doch nicht rechtfertigen konnte ***).

*) Ferrières Mémoires, T. I. p. 21. Toulongeon Histoire, T. I. p. 59.

**) Procès verbaux de l'assemblée nationale, T. I. p. 22—23. Bertrand Histoire, T. I. p. 162. Bailly Mémoires, T. I. p. 22—23. Introd. du Moniteur 1789, p. 175.

***) Necker Sur son admin., p. 328. Mdme de Staël

Drei Reden, eine von dem Monarchen, die zweite von dem Großsiegelbewahrer, die dritte von Necker gehalten, füllten die Sitzung aus. Der König warnte besonders gegen die ausschweifende Begierde nach Neuerungen, ermahnte zur Einigkeit, und äußerte das Verlangen, daß sich die Abgeordneten vorzugsweise mit den Mitteln zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe, und zur Befestigung des Credits beschäftigen möchten. Ein eigener Geist banger Besorgniß herrscht in dieser Rede; er besonders scheint zu beweisen, daß sie allein des Monarchen Werk war *). Als sich der König, nachdem er geendigt, das Haupt bedeckte, und die Abgeordneten des Adels nach altem Brauche dem Zeichen folgten, bedeckten sich zugleich auch viele Deputirte des dritten Standes. Sogleich entsteht lautes Getöse, wechselndes Rufen: „bedeckt Euch," „entblößt das Haupt;" der ärgerliche Auftritt ward nur geendigt, indem der Monarch selbst wieder den Hut abnahm, und ihn bis zum Schluß der Sitzung in der Hand behielt **). Die Rede des Großsiegelbewahrers erwähnte aller ruhmvollen Er-

---

Considérations, T. I. p. 188. Histoire de la Conjur. du Duc d' Orléans, T. I. p. 288.

*) Procès verbaux de l' assemblée nationale, T. I. p. 23 — 24.

**) Bertrand Histoire, T. I. p. 165 — 166. Weber Mémoires, T. I. p. 131 — 132. Procès verbal de l' assemblée nationale, T. I. p. 23.

eignisse und nützlichen Einrichtungen, welche Frankreich der Regierung Ludwigs XVI. verdankte, besonders aber was der Monarch bisher zur Erfüllung der Wünsche seines Volks gethan. Die doppelte Repräsentation des dritten Standes nennt er als letzte Gabe, und wenn nicht auch zugleich die Art zu stimmen verändert worden sei, so erschiene doch offenbar Stimmen nach Köpfen dem Zwecke gemäßer als der frühere Gebrauch; indeß der König wolle, daß diese neue Form nur mit Genehmigung der Stände und dann mit seiner Zustimmung eingeführt werden könne. Nicht minder dringend als der Monarch, ermahnte der Minister zu friedlicher Gesinnung und Einigkeit *). Was Necker sprach, füllt vier und sechzig Quartseiten aus. Er fügte die Finanzberechnung für das laufende Jahr bei, wonach, wenn alles bezahlt wurde, wozu der Monarch verpflichtet war, die Ausgaben 45,968,000 Thaler mehr betragen haben würden, als die Einkünfte **). Des ohnerachtet behauptete Necker in seiner Rede, der König hätte auch ohne Hülfe der Stände, ohne neue Auflagen, das Gleichgewicht in den Finanzen wiederherstellen können, und diesem schwierigen Beweise ist bei weitem der größte Theil seines langen Vortrags gewidmet. Der Rest enthält Vorschläge zu mancherlei Veränderungen in der Verwaltung, welche theils von den Reichs-

*) Procès verbaux de l'assemblée nationale, T. I. p. 25—35.

**) S. Tabelle der Ausgaben im zweiten Abschnitte dieses Werks.

ständen in Berathung gezogen, theils von den Provinzialversammlungen bewirkt werden sollten. Die wichtigen Fragen über Verfassung, über die gegenseitigen Verhältnisse des Volks, des Monarchen, der Stände, erwähnte er kaum; die Freunde der Freiheit waren daher mit seiner Rede auch keineswegs zufrieden, obgleich dieselbe noch zuletzt den Privilegirten Nachgiebigkeit für die Forderung des Stimmens nach Köpfen empfahl *). Als Necker geendigt, hob der Monarch die Sitzung auf. Der Großsiegelbewahrer hatte zuvor die Abgeordneten eingeladen, sich gleich am folgenden Tage zur Untersuchung ihrer Vollmachten wieder zu vereinigen; von wem und auf welche Weise diese Prüfung geschehen sollte, war nicht bestimmt worden **).

Bei der letzten Reichsversammlung im Jahre 1614 hatte jeder Stand für sich die Vollmachten der einzelnen Deputirten, die ihn bildeten, geprüft, und in streitigen Fällen die Entscheidung dem Ministerrathe des Monarchen anheim gegeben. Dunkel und ungewiß waren die Nachrichten über das Verfahren der vorhergehenden Versammlungen; da sich indeß die Art der Prüfung, welche

---

*) Procès verbaux de l' assemblée nationale, T. I. p. 35 — 99. Mde de Staël Considérations, T. I. p. 189—190. Rabaut Précis, p. 74. Histoire de la Révol. p. deux amis de la liberté, T. I. p. 195.

**) Procès verbaux de l'assemblée nationale, T. I. p. 34. Ferrières Mémoires, T. I. p. 24.

die Stände im Jahre 1614 befolgten, weder auf ihre Beschlüsse, noch auf ein bekanntes Gesetz, noch auf besondere Vorschriften des Monarchen gründete, so erhielt allerdings die Meinung viel Wahrscheinlichkeit, der damals noch bekannte frühere Gebrauch, haben ihnen zur Richtschnur gedient *). Unbestimmt, wie über das nächste Geschäft der Deputirten, drückte sich die öffentliche Einladung auch über den Sitzungsort, und damit über die Art der Sitzung aus: „den 6. Mai des Morgens um neun Uhr würden die Abgeordneten das ihnen angewiesene Local zu ihrem Empfange bereit finden" **). Adel und Geistlichkeit verstanden darunter ihre abgesonderten Sitzungssäle, begaben sich dahin und fanden sie geöffnet ***); die Deputirten des dritten Standes vereinigten sich in dem allgemeinen Versammlungssaale, der indeß, wie oben erwähnt, auch zu ihren abgesonderten Verhandlungen bestimmt war. Als sich Niemand von den ersten Ständen daselbst einfand, äußerten die bürgerlichen Abgeordneten große Unzufriedenheit über diese Trennung, erklärten, daß sie sich nicht als Versammlung betrachten, nicht als solche thätig werden könnten, so lange sich nicht alle Abgeordnete zu den Reichsständen mit ihnen verei-

---

*) Moniteur 1789, p. 20. 21. 24. 25. 35. Bailly Mémoires, T. I. p. 93—94. 151—152. Necker de la révol. Franç., T. I. p. 223.

**) Moniteur 1789, p. 14.

***) Moniteur 1789, p. 14.

nigten, und forderten am folgenden Tage die Deputirten des Adels und der Geistlichkeit dringend dazu auf *). Eine spätere Erklärung fügte hinzu, daß sie, die Abgeordneten aller Gemeinen Frankreichs, niemals einen Deputirten als gültig erwählt und bevollmächtigt anerkennen würden, der nicht durch Commissarien der vereinten Reichsstände geprüft und anerkannt worden sei. Jeder Abgeordnete gehöre der ganzen Nation an, und eine Versammlung, die sich vereint über das Beste des Volks berathen solle, müsse auch von der Gültigkeit der Wahl und der Vollmachten aller ihrer Mitglieder gleichmäßig und vollständig überzeugt sein. Verantwortlich werde der Nation, wer durch fortgesetzte Widerspenstigkeit gegen diese Gebote des Rechts und der gesunden Vernunft die wichtigen Arbeiten ferner verzögern wolle, wozu der Monarch die Versammlung berufen habe, und die das öffentliche Glück und den Glanz des Staats begründen sollten **). Der Adel beschloß in seiner ersten Sitzung mit hundert acht und achtzig Stimmen gegen sieben und vierzig, welche letztere allgemeine Untersuchung der Vollmachten verlangten, abgesonderte Prüfung derselben, durch zwölf von

*) Moniteur 1789, p. 14.

**) Moniteur 1789. p. 16. Ich werde künftig für öffentliche Verhandlungen gewöhnlich bloß den Moniteur als Quelle anzuführen haben. Die Journale, so wie die verschiedenen Ausgaben der Procès verbaux de l' assemblée nationale enthalten nichts anders, als was der Moniteur in den meisten Fällen bündiger und oft weit zuverlässiger giebt.

den Abgeordneten dieses Standes aus ihrer Mitte zu wählende Commissarien. Ohne Rücksicht auf die Protestation des dritten Standes, setzte diese Commission die abgesonderte Untersuchung in den folgenden Tagen eifrig fort, und beendigte sie am 11. Mai, worauf sich der Adel noch desselben Tages vollständig constituirt erklärte, als zweiter Stand der Reichsversammlung, und hiervon am 13. Mai die beiden übrigen Stände in Kenntniß setzen ließ *). Eifrig hatte die eben erwähnte Minorität auch gegen die letztern Beschlüsse gekämpft; ihre wichtigsten Mitglieder waren die Herzöge von Orleans und von Liancourt, der amerikanische Freiheitsheld Lafayette und sämmtliche adelige Deputirte von Dauphiné. Als später noch zehn adelige Abgeordnete der Stadt Paris zu der Versammlung traten, erklärten sich acht davon für die Meinung der geringern Anzahl, darunter der Herzog von La Rochefoucault, und die Grafen Lally Tolendal und Clermont Tonnere **). Es ist bemerkenswerth, daß der Parlamentsrath Duval d' Espremenil, bekannt und früher von allen Anhängern der neuen Philosophie vergöttert, wegen seines heftigen Widerstandes gegen den Hof, als im letztverflossenen Jahre der Premier-Minister Brienne die Rechte der Parlamente schmälern wollte, jetzt

*) Moniteur 1789, p. 14. 15. 16. 49—50.

**) Exposé de la conduite de M. le Duc d' Orléans, p. 9. Mémoires de Lally Tolendal, p. 19. 46. Moniteur 1789, p. 49.

als eifrigster Vertheidiger der alten Constitution des Reichs und aller Vorrechte des Adels auftrat. Er, der Marquis von Bouthilier, und Herr von Cazalès, letzterer noch ein junger Mann, Capitain in einem Jägerregiment, leiteten hauptsächlich die Schritte der Mehrzahl in der Adelsversammlung *). Weit zahlreicher als in dieser war die Partei gegen die abgesonderte Prüfung der Vollmachten, unter den Abgeordneten der Geistlichkeit; nur hundert drei und dreißig Stimmen gegen hundert und vierzehn setzten in der ersten Sitzung den hart bekämpften Grundsatz durch, und dazu noch ohne daß er deßhalb in Ausführung gebracht werden konnte; denn man beschloß am folgenden Tage, beide übrigen Stände zur Ernennung einer gemeinschaftlichen Commission aufzufordern, welche sich über die große Streitfrage berathen und einigen sollte. Genehmigten Adel und Bürgerstand diesen Vorschlag, so wollte die Geistlichkeit die Untersuchung der Vollmachten aussetzen, bis die Commission den beabsichtigten Zweck erfüllt haben würde. Obgleich der Adel sich am 11. Mai constituirte, nahm er doch Tags darauf die Einladung der Geistlichkeit an; der dritte Stand that dasselbe am 18. Mai, und am 23. begann die gemeinschaftliche Commission ihr schwieriges Geschäft; sie bestand

*) Histoire et Anecdotes de la révol. Française, T. II. p. 375. Toulongeon Histoire, T. I. p. 241. Ferrières Mémoires, T. I. p. 36. 43. 45. 46. 62.

aus acht Deputirten der Geistlichkeit, acht des Adels und sechzehn bürgerlichen Abgeordneten *).

Somit hatte der große Streit zwischen dem Bürgerstande und den Privilegirten schon im Augenblicke der Eröffnung der Reichsstände wieder begonnen, und beachtete man die wahre Lage der Dinge, so erschien auch gleich gütliche Beseitigung der ersten Veranlassung völlig unmöglich. Zwei der einflußreichsten Häupter des dritten Standes, versichern in ihren hinterlassenen Schriften **), der Hauptzweck ihrer Partei sei von Anfang an Erlangung des Stimmens nach Köpfen gewesen, und hiezu war allerdings gemeinschaftliche Prüfung der Vollmachten ein unerläßlicher Schritt. Der König hatte die Entscheidung über die Art zu stimmen den Ständen überlassen; folgte man bei der Untersuchung der Vollmachten dem alten Brauche, constituirte sich in Folge dessen jeder Stand abgesondert, so war mit Gewißheit vorauszusehen, daß die ersten Stände bei der Bestimmung über jene wichtige Frage noch weit hartnäckiger auf dem alten Herkommen, auch abgesondert zu verhandeln und zu stimmen bestehen würden; verlangten sie aber dieß, so erschienen die Folgen nicht zweifelhaft: alle Hoffnungen des dritten

*) Moniteur 1789, p. 14. 15. 16. 19. 20.

**) Bailly Mémoires, T. I. p. 136. Rabaut Précis, p. 74. 76.

Standes, alle Vortheile, welche ihm die doppelte Repräsentation verhieß, waren eingebildet, und für immer verschwunden. Erfolgte dagegen die Untersuchung der Vollmachten von den vereinten Ständen, so mußten sie auch vereint über deren Gültigkeit stimmen; zwiefache Neuerung war damit eingeführt, zugleich der dritte Stand mit Hülfe der bürgerlichen Pfarrer unbedingter Überlegenheit gewiß, die er zur Entfernung seiner gefährlichsten Gegner unter den ersten Ständen benutzen konnte, und fast unmöglich erschien dann, besonders bei den bekannten Gesinnungen des leitenden Ministers und bei dem herrschenden Geiste in der Mehrzahl des Volks, jeder Versuch, die Stände wieder zu trennen, und nach dem alten Herkommen verhandeln zu lassen. Was aber der Adel damals mit Gewißheit zu fürchten hatte, wenn erst Stimmen nach Köpfen sein Eigenthum und seine Vorrechte der Willkühr des dritten Standes unterwarf, giebt Bailly, der Präsident des letztern und dessen eifrigster Vertheidiger, in folgender Stelle zu erkennen. „Wohl konnte der Adel eine unendliche Menge anderer Veränderungen voraussehen, wenn erst die Vernunft Einheit der Nationalversammlung und Stimmen nach Köpfen erlangt haben würde; Unwissenheit, Barbarei, Vorurtheile, war der alte Zustand, Licht, Vernunft und Gerechtigkeit, die neue Lehre; übrigens fordert die Wahrheit, zu bemerken, daß es wohl in der Natur liegt, den Verlust wichtiger Vortheile zu fürchten, die man während vieler Jahrhunderte besessen hat; man ist vor Allem Mensch, man

hört weniger gern die Vernunft, welche uns schadet, als die, welche uns nützt." *).

Der Adel erkannte die Gefahr seiner Lage und die große Wichtigkeit der streitigen Forderung. Seine Abgeordneten äußerten bei den Verhandlungen der Einigungs-Commission alle Befürchtungen, welche die Privilegirten nach den eben dargelegten Geständnissen ihrer Gegner mit vollem Rechte hegen konnten, und setzten unerschütterliche Weigerung jedem Vorschlage entgegen, der das Wesen der abgesonderten Prüfung der Vollmachten gefährdete. Sie stützten sich dabei beständig auf den alten Brauch, auf die Heiligkeit der bisherigen Verfassung; die bürgerlichen Deputirten entgegneten, von letzterer sei der Adel schon abgewichen, indem er nach dem königlichen Befehl, zu den Wahlen nicht blos Lehenbesitzer, wie die alten Reichsgesetze vorschrieben, sondern alle Edelleute ohne Unterschied gezogen habe, hiernach wäre keiner seiner Abgeordneten als gültig erwählt zu betrachten; sollte allein, so wie er jetzt verlangte, das Herkommen zur Richtschnur dienen, so stelle dasselbe auch die Entscheidung aller streitigen Fälle in Hinsicht der Wahlen und Vollmachten dem Ministerrathe des Monarchen anheim; ohnfehlbar würden die Privilegirten auch hierin dem alten Brauche nicht mehr folgen wollen. Noch überwog in den adeligen Deputirten Eifersucht auf die königliche Gewalt die Furcht vor den feindseligen Absichten des dritten Standes

*) Bailly Mémoires, T. I. p. 153—164.

so weit, daß sie auf der Stelle das letzterwähnte Verfahren als einen großen Irrthum der Reichsversammlung im Jahre 1614 erklärten, wozu man sich jetzt nicht mehr verstehen könne. Besonders aus dieser Äußerung zog der dritte Stand so gewichtige Folgerungen und Gründe, daß dem Adel zuletzt keine Ausflucht blieb, als die Behauptung, es sei ihm Ehrensache, bei einem Entschlusse zu beharren, den er als unwiederrüflich angekündigt und bereits vollständig in Ausführung gebracht habe. Die geistlichen Abgeordneten vermieden jede bestimmte Erklärung über den Hauptgegenstand des Streits, zeigten aber so wie der Adel große Bereitwilligkeit, die Wünsche der Bürgerlichen in jeder andern Hinsicht zu erfüllen. Gleich zu Anfang der Verhandlungen erklärten beide Stände als allgemeinen, unwiderruflichen Inhalt ihrer Cahiers, und zugleich als ihren lebhaftesten Wunsch, vollkommene Gleichvertheilung aller Auflagen, auch machten sie in Beziehung auf die vorliegende Streitfrage verschiedene Vorschläge zu Mittelwegen, welche dem dritten Stande wenigstens den Schein der Erlangung seiner Forderung, den Schein der Theilnahme an der Prüfung aller Vollmachten gewährten. Indeß zu scharf hatten die Bürgerlichen den Hauptgesichtspunkt ins Auge gefaßt, als daß er ihnen durch solche Wendungen hätte entrückt werden können; sie beharrten auf ihrem entscheidenden Verlangen so hartnäckig, als der Adel auf dem seinigen, und schon am 25. Mai verschwand so sichtlich alle Wahrscheinlichkeit gütlicher Einigung, daß die Commission an diesem Tage

aus einander ging, ohne neue Sitzungen anzuberaumen *). Die Mehrzahl des Adels bewirkte gleich am folgenden Tage in ihrer Kammer den Beschluß, daß dieselbe für diese Reichsversammlung die abgesonderte Prüfung der Vollmachten unbedingt annehme und feststelle, Untersuchung der Vortheile und Nachtheile dieser von ihr für jetzt angenommenen Form müsse verschoben bleiben, bis sich die drei Stände über die Organisation der nächsten Reichsversammlung berathen würden. Am 28. Mai erklärte die Adels-Kammer ferner: Stimmen nach Ständen, und das Recht eines jeden einzelnen Standes allgemein gültige Beschlüsse verhindern zu können, für Grundgesetze der Monarchie, denen der Adel, als den wahren Erhaltungsprincipien des Thrones und der Freiheit, unausgesetzt anhängen werde **). Nach diesem letztern Schritte, versichert Bailly, erachtete man in der Versammlung des dritten Standes gütliche Einigung für völlig unmöglich ***).

Bis dahin hatte der Hof öffentlich keinen Theil an dieser Streitigkeit der Stände genommen; Necker, der noch seine Schritte leitete, war, wie wir bereits wissen, für die Vereinigung der Reichsversammlung, für Stimmen nach Köpfen, und er entschuldigt, daß diese Neue-

---

*) Moniteur 1789, p. 20. 21—22.

**) ibid., p. 22. 23.

***) Bailly Mémoires, T. I. p. 106.

rung nicht von dem Monarchen geboten worden sei, theils, wie bereits erwähnt, mit dem Rechte der Stände sie zu bestimmen, theils mit der Absicht, den Privilegirten den Vortheil zu gönnen, durch Nachgeben die öffentliche Meinung sich zu gewinnen *). Sehr unzufrieden ist er daher mit ihrer hartnäckigen Weigerung; sie hätten sich nach seiner Ansicht, so wie früher der Monarch gethan, aus der ohnedieß unerläßlichen Nachgiebigkeit gegen die allmächtige öffentliche Meinung ein Verdienst machen, und auf dieses gestützt, demnächst die Erhaltung aller ihrer übrigen Vorrechte ausbedingen sollen, welche ihnen die Dankbarkeit der Nation ohne Zweifel gern zugestanden haben würde. Die Prüfung der Wahlen und Vollmachten gebührte nach seiner Meinung gleich der Entscheidung über die Art zu stimmen allein den versammelten Ständen **). Konnte sich auch der Minister bei dieser Ansicht sowohl in Betreff der Entstehung als der Fortdauer des Streits für schuldlos halten, so mußte ihn doch jetzt nach der entschiedenen Fruchtlosigkeit des Versuchs zur Einigung, die Lage der Dinge lebhaft beunruhigen. Die Erhaltung der Finanzen, die Erfüllung aller seiner übrigen Hoffnungen und Wünsche, forderten dringend unverzügliche Thätigkeit der Reichsversammlung; allein der

---

*) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 205 — 206. Necker Sur son Admin., p. 100.

**) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 213—216. 219. 110—111. 210.

dritte Stand zeigte täglich größere Sorgfalt, selbst der Möglichkeit des Scheines vorzubeugen, daß er sich constituirt habe, daß er als abgesonderter Stand in Wirksamkeit getreten sei; er vermied sogar die Benennung dritter Stand, und nannte sich fortwährend Abgeordnete aller Gemeinen Frankreichs *), obgleich der Adel diese Benennung beständig als verfassungswidrig rügte, und ernstlich auf Beibehaltung der hergebrachten bestand. Die Geistlichkeit constituirte sich ebenfalls nicht, und von dem constituirten Adel konnte Necker in keiner Hinsicht Viel für seine Wünsche hoffen; da er indeß der Regierung weder die Gewalt zutraute, noch das Recht beimaß, den versammelten Repräsentanten des Volks Einigung zu gebieten, so blieb nichts übrig, als ein Vermittlungsversuch, und dieser brachte schon am 28. Mai ein Schreiben des Monarchen an die drei Stände in Vorschlag. Nach demselben sollten die Mitglieder der ersten Einigungs-Commission mit den Ministern und mehreren Staatsräthen zusammentreten, um durch deren Hülfe die gütliche Ausgleichung zu bewirken, welche ihnen allein so eben mißlungen war **). Adel und Geistlichkeit nahmen den Vorschlag ohne Bedenken an, viele Abgeordnete der Gemeinen äußerten dagegen große Besorgniß, daß diese Theilnahme der Regierung leicht die Unabhängigkeit, noch

*) Gewöhnlich kürzer, nach dem Beispiel des englischen Unterhauses, Gemeine (communes).

**) Moniteur 1789, p. 23.

mehr aber die Würde der Nationalversammlung gefährden könne; doch entschied zuletzt die Mehrheit auch in dieser Versammlung nach dem Wunsche des Monarchen, und am 30. Mai hielt die zweite Vereinigungs-Commission, ganz in der Art zusammengesetzt, wie der König vorgeschlagen, bei dem Großsiegelbewahrer ihre erste Sitzung *).

Die Verhandlungen wurden eröffnet mit einem langen Wortstreite der ständischen Abgeordneten, worin die früher vorgebrachten Gründe das frühere Resultat erzeugten: jede Partei behielt nach ihrer Meinung recht, und erklärte, dem Verlangen der Gegner deßhalb nicht nachgeben zu können **). Darauf brachte Necker im Namen der Minister folgenden Mittelweg zur Einigung in Vorschlag. Wahlen und Vollmachten sollten zwar abgesondert untersucht werden, allein jeder Stand theilte das Resultat des Geschäfts den übrigen Ständen zur Prüfung mit, und alle streitigen Fälle wurden einer gemeinschaftlichen Commission zur Beurtheilung übergeben, welche wieder ihren Ausspruch der Genehmigung der abgesonderten Stände unterwarf. Waren diese endlich streitiger Meinung, so entschied der Monarch in letzter Instanz ***). Die Geistlichkeit erklärte sich auf der Stelle für unbedingte An-

*) Moniteur 1789, p. 23.

**) ibid., p. 24—27.

***) ibid., p. 27.

nahme dieser Eröffnung *), in dem Adel möchte endlich Furcht vor den Absichten des dritten Standes doch mächtiger werden, als Eifersucht auf die königliche Gewalt; er genehmigte den Vorschlag ebenfalls, indeß mit der Einschränkung, daß der König nur über streitige Wahlen ganzer Deputationen entscheiden solle, die abgesonderten Kammern hingegen, wenn die Zulässigkeit einzelner Deputirten in Zweifel gezogen werde **). Die Gemeinen verschoben ihre Erklärung bis zum Schlusse der Sitzungen und des Protocolls der Einigungs-Commission ***). Trog sich indeß Necker nicht in seiner oft geäußerten Hoffnung auf Vertrauen und Dankbarkeit der Nation, des dritten Standes, für ihn, ihren angebeteten Wohlthäter und Beschützer, so konnte ihr Entschluß nicht zweifelhaft sein. Nach seiner Versicherung war nämlich der Vorschlag der Minister ganz sein Werk, und zugleich hielt er ihn für so höchst zweckmäßig und vernünftig, daß Verweigerung der Annahme kaum denkbar schien ****); hegte Necker

*) Moniteur 1789, p. 28.

**) ibid., p. 29. Lettres de Mirabeau à ses commettans, p. 169.

***) Moniteur 1789, p. 29.

****) Necker Sur son Admin., p. 107. 110. Besonders in dem hier angegebenen Werke, geschrieben zu einer Zeit, wo Necker noch manche Hoffnung auf die Möglichkeit, das Vertrauen der siegreichen Philosophen-Partei in Frankreich wieder zu gewinnen, bauen mochte, gestattete er sich die auffallendsten Abweichungen von der Wahrheit, sobald er damit die Schritte

jene Hoffnung wirklich, so durfte er mit so ruhiger Zuversicht dem alles entscheidenden Beschlüß des dritten Standes entgegen sehen, als ganz Frankreich den Blick mit gespanntester Erwartung darauf richtete.

Indeß seit den ersten Sitzungen der Reichsstände hatte sich Manches ereignet und gestaltet, was dem Minister wohl Besorgnisse für die Dauer der gehofften Ergebenheit hätte einflößen können; was befürchten ließ, sie möchte besonders in einer Versammlung, die den großen Fundamentalsatz der neuen Philosophie: „das Wohl des Volks ist das höchste Gesetz," als die einzige Richtschnur ihrer Handlungen betrachtete, in dem Augenblicke verschwinden, wo der Hof nicht mehr alle ihre Ansichten theilte, wo er ihren Wünschen in irgend einer Beziehung entgegen war. Zu Anfange der Sitzungen der Reichsstände, — versichert selbst ein eifriger Philosoph und enthusiastischer Freund Neckers — *) dachte jeder der drei Stände nur daran, den Monarchen sich zu gewinnen, um mit Hülfe seiner Gewalt den Widerstand der Gegner zu überwinden; auch sind besonders die ersten Verhand-

des dritten Standes in ein günstiges Licht setzen konnte. So versichert er zu diesem Zwecke (p. 110—111.) mit ganz unbegreiflicher Dreistigkeit: Geistlichkeit und Adel hätten seinen Vorschlag zur Einigung verworfen; sein späteres Werk (De la révol. Franç., T. I. p. 225—226.) erzählt dagegen der Wahrheit getreu, und ohne auf seine frühere Behauptung des Gegentheils irgend Rücksicht zu nehmen.

*) Lally Tolendal Mémoires, T. I. p. 33. 48.

lungen des dritten Standes voll von Versicherungen der Ergebenheit für den Monarchen, der Dankbarkeit und des Vertrauens für den leitenden Minister. Sobald aber nur der Vorschlag des Hofes zur Erneuerung der Einigungs=Conferenzen die Absicht als möglich erscheinen ließ, der König wolle zuletzt durch einen Machtspruch den Zwist entscheiden, sich selbst das streitige Recht der Bestimmung über die Gültigkeit der Vollmachten anmaßen, erklärte sich eine starke Partei unter den Gemeinen auf das ernstlichste gegen jede Einmischung des Hofes, als der Unabhängigkeit und der Würde der Ständeversammlung, wie überhaupt der Freiheit völlig zuwider; selbst die günstigste Entscheidung des Königs für die Gemeinen sei ein Eingriff in ihre Rechte, und ein höchst gefährliches Beispiel. Mirabeau schlug vor: man solle in die Erneuerung der Conferenzen nur unter der Bedingung willigen, daß gleich voraus bestimmt werde; die Gemeinen gingen niemals von ihrer Forderung ab, die Vollmachten in allgemeiner Versammlung zu prüfen; noch weniger würden sie die Entscheidung über deren Gültigkeit irgend einer andern Behörde anheim geben *). Obgleich jene Partei in dem vorliegenden Falle überstimmt ward, so erschien doch ihre vereinte planmäßige Wirkung sehr berücksichtigungswerth und furchtbar, um so mehr, da sie aus den anerkannt heftigsten Philosophen bestand, aus den Deputirten, die sich in dem sogenannten Bretagner

*) Moniteur 1789, p. 23—24.

Club (Club breton) versammelten. Man gestatte hier eine augenblickliche Abweichung von dem Faden der Geschichte, zur Schilderung der Entstehung dieses, wie der übrigen Clubs oder abgesonderten Privatvereine, worein sich die Reichsversammlung gleich nach ihren ersten Sitzungen theilte.

Es ist schon früher der vielfachen, allein gänzlich unerwiesenen Behauptungen Erwähnung geschehen, wonach die großen Fortschritte der neuen Philosophie in Frankreich vorzüglich der planvollen, allgemeinen Wirkung weitverbreiteter geheimer Gesellschaften beigemessen werden müßten *). Gleich häufig, indeß auch gleich unerwiesen, wird versichert, die Clubs der zahlreichen Freiheitsfreunde unter den Deputirten zu Versailles, besonders aber der Bretagner Club, hätten ihre Entstehung allein den längst vorbereiteten Planen und der geheimen Thätigkeit jener frühern Vereine zu verdanken gehabt. Folgt man hingegen der Erzählung aller Augenzeugen von Gewicht, der unterrichtetsten Männer aller Parteien, so bildeten sich die Clubs zu Versailles lediglich in Folge des augenblicklichen Bedürfens der gleichgesinnten Abgeordneten, sich näher kennen zu lernen, zu berathen, gemeinsame Beschlüsse zu fassen und Maßregeln zu verabreden, wonach sie in und außer der Reichsständeversammlung handeln, wodurch sie ihre gemeinschaftlichen Zwecke erreichen wollten. So verabredete die Majorität des Adels außer den

*) Siehe S. 157. dieses Bandes.

Sitzungen ihrer Kammer, in einem besondern Club, ihre Schritte gegen den dritten Stand *); die Minorität in einem andern, was sie für die Vereinigung zu einer allgemeinen Versammlung thun wollte **); einer Unterabtheilung des letztern Vereins wird erwähnt, die sich noch mehr dem dritten Stande näherte, und mit den heftigsten Freiheitsfreunden desselben in einem dritten Club berieth ***). Majorität und Minorität der Geistlichkeit sollen ebenfalls ihre abgesonderten Zusammenkünfte gehabt haben ****), und mehrere in alle Geheimnisse der Revolution eingeweihte Mitglieder der Gemeinen versichern †), daß sich anfänglich die Deputirten fast jeder Provinz abgesondert versammelt und berathen hätten, bis nach und nach der Club Breton, als die Vereinigung der glühendsten und heftigsten Freiheitsfreunde, fast alle diese vereinzelten Verbindungen der bürgerlichen Deputirten in sich aufnahm ††). Der Bürgerstand in der Bretagne

*) Ferrières Mémoires, T. I. p. 36. 41. 46. 72. Lally Mémoires, p. 46. Moniteur 1789, p. 67.

**) Ferrières Mémoires, T. I. p. 33. Lally Mémoires, p. 46. 51. 48.

***) Lally Mémoires, p. 46—47.

****) Moniteur 1789, p. 23. 33.

†) Bailly Mémoires, T. I. p 330. Rabaut Précis, p. 67. Mounier Exposé de sa conduite, T. I. p. 5.

††) Bailly Mémoires, T. I. p. 194. 331. Procédure

war in ganz Frankreich allein, und zwar erst kurze Zeit vor der Eröffnung der Reichsstände, in förmlicher Insurrection, und mit den Waffen in der Hand gegen die Privilegirten aufgetreten, und früher hatten die vereinten Stände der Provinz eben so ernstlich gegen die Gewalt des Monarchen gekämpft; es liegt wohl ganz in der Natur der Sache, daß diese ausgezeichneten Schritte, und besonders ihr im Ganzen glücklicher Erfolg, den Eifer der Bretagner Deputirten für die Grundsätze der neuen Philosophie vorzugsweise erhöhten, und ihnen zugleich die besondere Verehrung aller übrigen Freiheitsfreunde und den Ruf der eifrigsten Patrioten gewann. Sie zeigten sich in der Reichsversammlung dessen würdig, blieben unausgesetzt die heftigsten Feinde des Hofs und der Privilegirten, und somit ist es bei dem herrschenden Geiste in der Nation, besonders bei der großen Vorliebe der Bewohner von Paris und von Versailles für die neuen Grundsätze, für die neuphilosophische Freiheit, leicht erklärbar, daß der Bretagner Club bald der zahlreichste ward, bald großen und wichtigen Einfluß auf alle Angelegenheiten erhielt. Die berühmtesten und eifrigsten Philosophen aus andern Provinzen, wie Sieyes, Bailly, Target, Mira=

---

criminelle au Chatelet du 5. et 6. Octbr. 1789, T. I. p. 139. Mounier Appel à l'opinion publique, T. I. p. 275. La vie du Général Dumouriez, T. II. p. 55. Toulongeon Geschichte; übersetzung, T. I. p. 122. Rabaut Précis, p. 67.

beau, sollen schon damals mit ihm, wenn auch vielleicht noch nicht alle förmlich als Mitglieder aufgenommen, doch in der genauesten Verbindung gestanden haben *).

Bei den ersten Zeichen des Widerstandes der heftigsten Philosophen in der Reichsversammlung gegen die Absichten Neckers **) war für die Person dieses Ministers, besonders die Theilnahme Mirabeau's, und seine nicht zu

---

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 181. Histoire et Anecdotes de la révol. Franç., T. I. p. 448.

**) Obgleich Bertrand de Moleville unbedingt einer Partei, nämlich dem Monarchen, ergeben, und der heftigste Gegner der Philosophen war, so findet man doch nirgend in seinen Schriften muthwillige Verfälschung der Wahrheit oder lügenhafte Erfindungen. Um so unbegreiflicher ist die Note 3. im ersten Band seiner Geschichte der Revolution, über den Bretagner Club. Er will in den ersten Tagen des Monat Juni zu Versailles von mehreren bürgerlichen Deputirten der Bretagne und Mitgliedern des Club Breton, angegangen worden sein, ihnen und dem ganzen Club von Necker Instructionen für ihr Verhalten in der Reichsversammlung zu verschaffen, indem sie auf das entschiedenste gesonnen wären, alles Mögliche für den König und zur Erhaltung seiner Autorität gegen Adel und Parlamente zu thun. Necker hätte aber auf die Gewährung dieses Wunsches durchaus nicht eingehen wollen, unter dem Vorwande: ein solcher Weg, Einfluß auf den Geist und die Verhandlungen der Reichsversammlung zu erhalten, sei der Moral und seinen Grundsätzen zuwider. Gegen die Wahrheit dieser Anecdote spricht das ganze Benehmen des Club Breton, besonders aber, daß die Bretagner Deputirten, schon in der Sitzung am

bezweifelnde Verbindung mit dem Bretagner Club bedenklich. Mirabeau hatte sich nämlich im ersten Augenblicke seiner Erscheinung als Deputirter auf dem politischen Schauplatz zu Paris und Versailles öffentlich als den heftigsten persönlichen Feind Neckers gezeigt, und fortwährend bei jeder Gelegenheit durch die beleidigendsten Ausfälle gegen den damaligen Abgott des Volks bewiesen, daß er hartnäckig und unversöhnlich bei dieser, in einem Philosophen zu jener Zeit ganz unbegreiflichen, Gesinnung beharren wolle *). Man muß zu Vermuthungen über die

---

29. Mai in Verbindung mit Mirabeau, dem erklärten Feinde Neckers, den Absichten des Hofs und des Ministers in der oben erwähnten Art ernstlichst entgegen wirkten, wobei sie noch ausdrücklich erklärten, die Einmischung des Monarchen und der Zuwachs, welchen seine Gewalt dadurch erhalten könne, erschienen offenbar noch weit nachtheiliger als selbst die unseligen Vorrechte der ersten Stände. Mirabeau ließ es dabei, wie gewöhnlich, nicht an Ausfällen gegen die Person des leitenden Ministers fehlen; der nach Baillys Äußerungen (Mémoires, T. II. p. 137.) gleich damals als Urheber und Verfasser des angekündigten neuen Einigungs-Vorschlags bekannt war. Bertrand de Moleville sagt in einer Note des 3. Bandes seiner Geschichte der Revolution (p. 357.), vierzehn Tage oder drei Wochen nach Eröffnung der Reichsständeversammlung sei ihm eben erwähnter Antrag der Bretagner Deputirten gemacht worden, also früher als im Monat Juni, wie seine erste Note angiebt. Diese Änderung der Chronologie gestattet die Richtigkeit seiner Behauptung wenigstens als möglich zu betrachten.

*) Gleich die ersten Nummern des unmittelbar nach ihrem Er-

Entstehung dieser feindseligen Stimmung seine Zuflucht nehmen, da nirgend mit Glaubwürdigkeit einer besondern veranlassenden Ursache Erwähnung geschieht, auch früher höchst wahrscheinlich beide Männer nie mit einander in

scheinen verbotenen Journals: **Les états généraux** enthalten eine höchst bittere und beleidigende Critik der Rede Neckers bei Eröffnung der Reichsstände; besonders merkwürdig ist die Phrase (**états généraux, p. XXVIII.**) „Wir müssen hoffen, daß der Finanz-Minister begreifen werde, nicht nur das Reich der Ränke, sondern auch das der Charlatanerie sei verschwunden." Als das Journal nach dem Verbot vom 7. Mai schon am 10. Mai wieder unter anderm Titel — **Lettres du Comte de Mirabeau à ses Commettans** — fortgesetzt wurde, enthielt gleich das erste Stück folgende Stellen.

„Indem die Stimme von fünf und zwanzig Millionen Menschen Freiheit der Presse fordert, wagt ein sogenannter populairer Minister unverschämter Weise, unsere Gedanken unter Siegel zu legen, den Handel mit Lügen zu privilegiren, und die unerläßliche Darlegung der Wahrheit als Contrebande zu behandeln (p. 3.). Das wahre Verbrechen meines Blattes war, die Freiheit und die strengste Unparteilichkeit angekündigt zu haben, vor Allem aber, daß dem Idol des Tages nicht Weihrauch darin gestreut worden ist, indem ich geglaubt habe, den Völkern sei die Wahrheit nützlicher als Lobpreisungen. S. **p. 5.** der **Lettres du Comte de Mirabeau à ses Commettans.** Gewichtige Augenzeugen bestätigen ausdrücklich die anerkannte persönliche Feindschaft Mirabeau's gegen Necker. **Bailly Mémoires, T. I. p. 87. Bertrand Histoire, T. I. p. 311.**

Berührung waren *). Scharfsicht und Menschenkenntniß sind Mirabeau nicht abzusprechen; er konnte nicht lange

*) Nach Malouets Werk: Collection de mes opinions, erzählt Bertrand de Moleville in der Histoire de la révol., T. 1. p. 175 — 179., Mirabeau habe sich zu der Zeit, als Necker seinen Tilgungs-Vorschlag beabsichtigte, unaufgefordert erboten, zur Feststellung der sogenannten gemäßigten Freiheit, nämlich einer monarchischen Constitution, auf das thätigste mitzuwirken, wenn nur die Minister über Plan und Ausführung mit ihm in Verbindung treten wollten. Auch hätte eine Conferenz mit Necker statt gehabt, allein das kalte Benehmen des Ministers in derselben Mirabeau für immer von ihm entfernt. Ist nicht zu vermuthen daß Malouet diese ganze Geschichte, in der er nach seiner Versicherung Unterhändler gewesen ist, erfunden hat, so enthält sie doch andererseits die auffallendsten Unwahrscheinlichkeiten. Nimmer konnte Mirabeau vermuthen, daß der allereitelste Mann, damals noch auf dem Gipfel des Ruhmes und der Macht, nach den groben und höchst empfindlichen Beleidigungen, die er ihm so eben öffentlich zugefügt, diese Erbietungen annehmen, mit ihm in Verbindung treten werde. Wozu aber denn der ganz unnütze Schritt? Auch giebt die Anecdote keineswegs Aufschluß über die erste Veranlassung zu den feindseligen Äußerungen Mirabeau's gegen Necker, denn gleich in der ersten Zeit nach Eröffnung der Reichsstände waren die Verhältnisse beider Männer noch keineswegs von der Art, daß Mirabeau so schnelle Wirkung von der Furcht vor seinen Beleidigungen und seiner feindlichen Gesinnung hätte hoffen dürfen, als nöthig war, um schon damals durch sie über die so hart gekränkte Eitelkeit des Ministers etwas zu ertrotzen.

durch den Nimbus getäuscht werden, den Necker besonders seiner Charlatanerie, seiner unbegreiflichen Dreistigkeit im Eigenlobe, und dem blinden leicht erregten Enthusiasmus der Menge verdankte. Mirabeau war zugleich ehrgeizig, unternehmend, und setzte selbst großes Vertrauen in die eigne Kraft, in das eigene Talent; es ist nicht unwahrscheinlich, daß er es vorzog, ein Volks-Idol, was auf so unsicherem Grunde stand, einen Nebenbuhler, den er verachtete, in offenem Kampfe zu stürzen, statt mit dem verblendeten Haufen kurzsichtiger Enthusiasten lange an des eitlen Götzen Triumphwagen zu ziehen, statt von ihm spärliche Vortheile zu erschmeicheln, während er sich durch Muth und Talent schneller selbst in den vollen Besitz der reichen Quelle setzen konnte. Jedenfalls war Mirabeau ein gefährlicher Gegner; seine unverschämte Keckheit, sein schneller und giftiger Witz, verbunden mit vielem Redner- und Schriftsteller-Talent, hatten ihm bereits großen Einfluß auf die Versammlung des dritten Standes, besonders aber auf die zahlreiche Partei der heftigsten Philosophen verschafft; dabei ließ sich aus seinem anerkannt schlechten Charakter mit Gewißheit folgern, daß er nie ein Mittel, wenn auch noch so niedrig, zur Erreichung seiner Zwecke scheuen würde.

Zu derselben Zeit, und fast in gleichem Verhältniß, wie der zunächst Necker gefährdende Einfluß Mirabeau's auf die Gemeinen zunahm, erlangten auch diese täglich mehr Ansehen, mehr Kraft, und auf Erfahrung gegründete Ursache ihre Hoffnungen und ihre Wünsche zu erwei-

tern. Nie erhob sich unter ihnen eine Stimme für die Sache ihrer Gegner, und die vollkommenste Einigkeit über alle Angriffsmaßregeln war bisher blos zuweilen durch die Nothwendigkeit gestört worden, zu lebhaften Eifer auf die Nachtheile übereilter Schritte aufmerksam zu machen. Dagegen herrschte unter den Privilegirten, wie bereits erwähnt, getheiltes Interesse und getheilte Meinung; die zahlreichen Pfarrer, an ihrer Spitze die Erzbischöfe Popignan von Vienne und Cicé von Bordeaux *), unterstützten fortwährend mit größtem Eifer die Forderungen des dritten Standes, und waren schon mehrmals im Begriff gewesen, sich ohne Rücksicht auf den Rest ihrer Kammer mit den Gemeinen zu vereinigen **). Die Minorität des Adels blieb ebenfalls standhaft auf dem anfangs eingeschlagenen Wege, hinderte so viel möglich alle Maßregeln der Mehrzahl gegen den dritten Stand ***), und ließ keinen Zweifel, daß sie im entscheidenden Moment zu jedem Schritte für das Interesse des letztern bereit sein würde. Zur Erhaltung und Erhöhung der günstigen Gesinnungen, welche das Volk, die Bewohner von Paris und Versailles, bei der Eröffnung der Reichsver-

*) Moniteur 1789, p. 14. 18.

**) ibid., p. 14. 23.

***) Lally Mémoires, Pièces just., p. 19—27. Ferner in dem Werke selbst, p. 19. 46. Ferrières Mémoires, T. I. p. 28 — 29. 30 — 31. 25 — 26. Moniteur 1789, p. 23.

sammlung so laut und enthusiastisch für die Gemeinen geäußert hatten, fanden diese ein höchst wirksames Mittel in der Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen vor mehr als zweitausend Zuschauern, welche in dem weiten Saale für die besondern Sitzungen des dritten Standes, in dem Saale der allgemeinen Reichsversammlung, bequem Raum fanden *). In Folge des Rechts, ja der Verpflichtung der Deputirten, frei ihre Meinung zu äußern, ließ sich hier ganz unbeschränkt Alles entwickeln, und durch die zahlreichen Zuhörer schnell weiter verbreiten, was der Menge schmeicheln, sie jeder Absicht, jedem Zwecke der Gemeinen gewinnen konnte **). Den ersten Ständen gestattete der geringe Raum in ihren Sitzungssälen nicht, Zuschauer aufzunehmen ***), auch stand bei der getheilten Meinung, die unter ihnen herrschte und geäußert ward, von dem Versuche einer Gegenwirkung auf diesem Wege mehr zu fürchten als zu hoffen ****). Der Hof mißbilligte bestän-

*) In der Sitzung am 17. Juni sollen außer sechshundert Deputirten noch viertausend Zuschauer zugegen gewesen sein, indeß der Arzt und Abgeordnete Guillotin machte hier auch auf die Gefahr der verpesteten Luft aufmerksam, welche diese Überfüllung des Saals erzeugte. Moniteur 1789, p. 42.

**) Bailly Mémoires, T. I. p. 286. Ferrières Mémoires, T. I. p. 27. 32.

***) Bailly Mémoires, T. I. p. 286. Ferrières Mémoires, T. I. p. 27.

****) Zum Beweise dient, daß die Minorität, die Philosophen-Partei des Adels darauf antrug, Gerüste in dem Saale ihrer

dig die Gegenwart der Zuhörer bei den Gemeinen, verbot auch mehrmals ihren Eintritt in den Saal; allein indem der Philosoph Bailly, welcher am 3. Juni zum Dechant, oder Präsidenten dieser Kammer gewählt ward *), die wichtigen Vortheile der Öffentlichkeit ihrer Sitzungen entwickelt, versichert er, man hätte trotz des Verbots beständig Mittel gefunden, zu jeder Sitzung mehr als sechshundert Zuschauer einzulassen **). Diese täglich wiederholte Übertretung eines königlichen Verbots, selbst unter den Augen des Monarchen, die gleichfalls unbestrafte Widersetzlichkeit der Wähler des dritten Standes zu Paris gegen den Befehl, ihre Sitzungen einzustellen ***), und die ununterbrochene Fortsetzung der verbotenen Zeitschrift Mirabeau's und ihrer Schmähungen gegen den ersten Minister, dienten zugleich als neue

---

Kammer errichten zu lassen, damit Raum für Zuschauer gewonnen werden möchte. Bailly Mémoires, T. I. p. 286.

*) Moniteur 1789, p. 26. Bailly Mémoires, T. I. p. 112—113.

**) Bailly Mémoires, T. I. p. 285—287.

***) Bailly sagt: (Mémoires, T. I. p. 298.) die Sitzungen der pariser Wahlversammlung wären in so fern nicht regelmäßig fortgesetzt worden, als man kein Protokoll bei den Zusammenkünften geführt hätte. Ohngefähr derselbe Ausweg wie die Veränderung des Titels von Mirabeau's Zeitschrift. Sehr treffend urtheilt Bertrand de Moleville über die Folgen der Schwäche, welche der Hof bei ersterer Gelegenheit zeigte, Histoire, T. I. p. 173.

wichtige Zeichen, daß der König höchst wahrscheinlich auch unter Neckers Leitung den längst erprobten Grundzug seines Characters, zuletzt jedem hartnäckigen dauernden Widerstande nachzugeben, nicht verläugnen werde. Auch war der Minister selbst zu eifriger Philosoph, war zu lange öffentlich Gönner und Beschützer der Gemeinen gewesen, als daß sie gleich bei dem ersten Versuche der Widersetzlichkeit gegen seine Vorschläge und Wünsche harte und vernichtende Maßregeln von ihm hätten fürchten müssen. Man sieht, daß bei der Vereinigung so vieler günstigen Umstände dem dritten Stande die Gefahr des Wagestücks, jetzt außer dem Adel und der Geistlichkeit, zur Erreichung eines wichtigen Zwecks, auch noch dem Willen des Hofes entgegen zu treten, leicht von geringer Bedeutung erscheinen konnte. Aus Bailly's und Mirabeau's Äußerungen läßt sich schließen, daß die Gemeinen bereits zu diesem Schritte entschlossen waren, und dann höchst wahrscheinlich auch ihre nächsten Maßregeln schon berechnet hatten, als sie ihre entscheidende Erklärung aussetzten, bis zum Schlusse der Conferenzen und des Protokolls der Einigungs-Commission *).

Am 10. Juni eröffnete Bailly, der Präsident des dritten Standes, die Morgensitzung seiner Kammer mit der Benachrichtigung, daß Abends zuvor das Protokoll der Einigungs-Conferenzen von allen Commissarien ge-

*) Bailly Mémoires, T. I. p. 138—139. Mirabeau Lettres à ses Commettans, p. 167.

nehmigt und unterzeichnet worden sei; da es indeß der Versammlung noch nicht habe vorgelegt werden können so lasse sich die Berathung über den Vorschlag des Hofes bis zur nächsten Sitzung verschieben. Hierauf erklärt Mirabeau: jetzt unverzüglich müßten die Gemeinen einen entscheidenden Beschluß fassen, wenn sie sich nicht der größten Gefahr aussetzen wollten, auch sei er von einem höchstwichtigen Vorschlage benachrichtigt, den ein Mitglied der pariser Deputation so eben zu machen gedenke Dieser Abgeordnete war der Abbé Sieyes; Folgendes ist der wesentliche Inhalt seiner Rede und seines Entwurfs Die Deputirten der Gemeinen dürfen nicht länger unthätig bleiben, ohne ihre Pflichten und das Interesse des Volks, was sie gesandt hat, zu verrathen; eine Versammlung kann aber nicht thätig werden, bevor sie nicht von der Gültigkeit der Wahlen und Vollmachten aller ihrer Mitglieder überzeugt ist; daß keinem andern Richter als der vereinten Versammlung aller Stellvertreter der Nation die Entscheidung über die Gültigkeit der Vollmachten zustehe, haben die Gemeinen auf jeder Seite des Protokolls der Einigungs-Conferenzen unwiderleglich erwiesen

Bei dieser Lage der Verhältnisse verweigert der Adel den letzten Einigungs-Vorschlag des Hofes anzunehmen denn die Abänderung in demselben, welche er fordert, und daß er zugleich von seinen frühern Beschlüssen, die jede Einigung unmöglich machen, in keiner Hinsicht abgeht, sind so gut als eine förmliche abschlägliche Ant

wort *). Verwirft aber eine Partei die Einigung, so erscheint es unnütz, daß sich die übrigen ferner mit den Mitteln dazu beschäftigen.

Sonach sind die Gemeinen wieder auf dem Punkte, von welchem sie bei der Eröffnung der Reichsstände ausgingen, nur mit dem Unterschiede, daß sie jetzt gegen das Volk strafbar werden, wenn sie länger unthätig den Zutritt der Privilegirten erwarten. Unverzüglich geschehe daher der erste Schritt zur schleunigsten Bildung einer thätigen Versammlung, und zwar durch folgenden Aufruf an die Privilegirten.

Zum letztenmale werden die Deputirten derselben zu der Reichsversammlung von den Abgeordneten der Gemei-

*) Häufig ist behauptet worden, die Gemeinen hätten den Einigungs-Vorschlag nicht zurückweisen können, wenn nicht der Adel die Abänderung, worauf sich Sieyes hier bezieht, gefordert hätte. Indeß aus der hier dargelegten Schlußfolge des Redners selbst, geht die Unzulänglichkeit des Vorwandes, so wie der geringe Werth, welchen er auf denselben legte, so klar hervor, daß man wohl keinenfalls annehmen darf, die Gemeinen würden ihren wichtigen, Alles entscheidenden Schritt aus Mangel einer so gezwungenen und offenbar ganz unzureichenden Beschönigung unterlassen haben. Selbst Häupter der Gemeinen geben zu, daß der Beschluß des Adels, ohnerachtet der Bedingung, die er machte, als eine vollständige Genehmigung des Einigungs-Vorschlags zu betrachten gewesen sei. **Bailly** Mémoires, T. I. p. 142. **Rabaut** Précis, p. 77.

nen Frankreichs aufgefordert, sich einzeln oder in Gesammtheit unverzüglich in den Saal für die vereinten Reichsstände zu begeben, um dort in allgemeiner Versammlung ihre Vollmachten prüfen zu lassen. Binnen einer Stunde beginnt ämterweise der Aufruf sämmtlicher Deputirten, wer nicht erscheint, wird als ungehorsam ausbleibend, und daher nicht zur Reichsversammlung gehörend, erachtet *).

Mit dem lautesten Beifall wurde der Vorschlag aufgenommen, die augenblickliche Ausführung durch eine Mehrheit von vierhundert drei und neunzig Stimmen gegen ein und funfzig beschlossen, und am 12. Juni, da der 11. Juni ein Kirchenfesttag war, die obige Aufforderung durch Deputationen an die ersten Stände abgeschickt **). In dem Antrage des Abbé Sieyes selbst blieb der Monarch ganz unerwähnt, doch beschloß man auf den Vorschlag eines andern Deputirten eine Art Benachrichtigungsschreiben an ihn, was zugleich die Gründe für den gethanen Schritt enthalten sollte. Mirabeau und mehrere andere Deputirte unterließen nicht, sich auch diesem Zeichen von Beachtung des Königs lange und ernstlichst zu widersetzen ***).

*) Moniteur 1789, p. 32—33. Bailly Mémoires, T. I. p. 159—164.

**) Moniteur 1789, p. 33. 34. Bailly Mémoires, T. I. p. 169—174.

***) Moniteur 1789, p. 33—34.

Als am Abende des 12. Juni von den ersten Ständen auf die Einladung der Gemeinen noch keine andere Antwort eingegangen war, als daß sie sich über den Antrag berathen würden, begannen letztere den Aufruf der Deputirten, zuerst der Geistlichkeit, dann des Adels, zuletzt des dritten Standes von jedem Amte. Weder Geistliche noch Adelige erschienen an diesem Abende; die aufgerufenen bürgerlichen Abgeordneten legten ihre Vollmachten zur Prüfung auf das Büreau nieder *). Schon am 11. Juni hatten sich gegen Hundert Pfarrer abgesondert versammelt, und anfänglich beschlossen, der Aufforderung, die, wie sie wußten, von dem dritten Stande nächsten Tages erlassen werden sollte, ungesäumt zu genügen. Auf die Bemerkung eines Mitgliedes: sie würden sich durch diesen raschen Schritt des leicht möglichen Vortheils begeben, durch Stimmen-Mehrzahl die ganze Kammer zur Vereinigung mit den Gemeinen zu nöthigen, änderten sie zwar den ersten Vorsatz, protestirten aber im voraus gegen die Nichtvereinigung, sollte trotz ihrer Bemühungen die Mehrheit dafür sein; ein anderes Mitglied behauptete sogar, daß in diesem Falle ein Beschluß der Kammer in keiner Hinsicht als bindend für die einzelnen Deputirten betrachtet werden könne. Auf das lebhafteste wurde in den nächsten Tagen in der Kammer der Geistlichkeit für und wider den Antrag der Gemeinen gestritten, ohne daß

*) Bailly Mémoires, T. I. p. 175. Moniteur 1789, p. 34.

man dabei zur Entscheidung durch Stimmensammeln gelangen konnte *); bei diesen Verhandlungen geschieht zuerst des Abbé Maury, eines Deputirten der pariser Geistlichkeit, als des heftigsten Gegners der Partei, für den dritten Stand Erwähnung **). Der Adel beschloß am 13. Juni, eine Erklärung an die Gemeinen, welche im Eingang den Vorwurf, die lange Unthätigkeit der Reichsversammlung verursacht zu haben, zurückgab, und dann als Antwort auf den Antrag zur Vereinigung die dringende Aufforderung enthielt, die Vorschläge des Königs anzunehmen, ihm die Entscheidung über die streitigen Wahlen und Vollmachten zu überlassen ***); der Monarch selbst ließ das Schreiben der Gemeinen, was ihm der Präsident am 13. des Morgens überreichte, während der ersten Tage nach dessen Eingang unerwiedert ****).

Als am 13. Juni die Gemeinen den Deputirten-Aufruf fortsetzten, erschienen drei Pfarrer, Lecesve von St. Triaise, Ballard von Poiré, Jallet von Cherigné — drei Orte im Poitou und der nachmaligen Vendée gelegen — in dem Reichssaale, übergaben ihre Vollmachten zur Prüfung, und nahmen unter dem lautesten Beifall der Versammlung sogleich an der Sitzung Theil †). Am

---

*) Moniteur 1789, p. 34. 38. 40. 42. 44.

**) ibid., p. 34.

***) ibid., p. 35.

****) Bailly Mémoires, T. I. p. 218.

†) Moniteur 1789, p. 34.

nächsten Tage folgten sechs geistliche Deputirte, ebenfalls Pfarrer, dem Beispiele der Ersteren, drei andere am 15. Juni, sieben am 16. Juni; indeß sie kehrten sämmtlich zu jeder Sitzung ihrer Kammer zurück, um dort nicht bei der bevorstehenden Entscheidung über den Antrag der Gemeinen ihre Stimme für denselben fehlen zu lassen *). Am 15. Juni erklärten die Gemeinen die Untersuchung aller in allgemeiner Versammlung zur Prüfung vorgelegten Vollmachten für beendigt, und Sieyes trat sogleich mit einem neuen Antrage auf. Das Resultat der Prüfungen ergiebt, daß die Stellvertreter von sechs und neunzig Hunderttheilen der Nation in dieser Versammlung sind. Eine solche Masse von Abgeordneten kann nicht unthätig bleiben, weil sich die Deputirten einiger Ämter, oder einiger Classen von Staatsbürgern, obgleich zur Prüfung ihrer Vollmachten aufgerufen, nicht dazu eingefunden haben. Nur Abgeordnete mit geprüften und anerkannten Vollmachten können den Willen der Nation erklären; sie sind alle in dieser Versammlung, daher kann nur sie allein den allgemeinen Willen aussprechen. Kein Deputirter hat das Recht, außer ihr sein Amt zu üben **). Gern

---

*) Moniteur 1789, p. 35. 40. 43. Bailly Mémoires, T. I. p. 190.

**) Sonderbar vertheidigt Bailly diesen Satz gegen den Einwand, „daß durchaus kein Grund vorhanden sei, der Prüfung der Vollmachten in der Kammer der Gemeinen mehr Gültigkeit beizumessen, als dem gleichen Geschäfte in den übrigen

wird man indeß die noch fehlenden Deputirten aufnehmen, sobald sie ihre Vollmachten zur Prüfung darbringen." Die Vereinigung der anerkannten Abgeordneten constituirt sich unter dem Namen: Versammlung der geprüften und anerkannten Stellvertreter des französischen Volks. Sie unternimmt sogleich das Werk der allgemeinen National-Wiederherstellung, und wird es ohne Unterbrechung und Hinderniß fortsetzen *).

Nach langem Streite, indeß fast lediglich über Benennungen und Ausdrücke, nahm die Versammlung am 17. Juni mit vierhundert ein und neunzig Stimmen gegen neunzig diesen Vorschlag in allen wesentlichen Theilen an **). Eine Veränderung, die Sieyes selbst in Antrag brachte ***), war der Name Nationalversammlung, statt der erst vorgeschlagenen Benennung.

Lauter allgemeiner Ruf: es lebe der König! folgte der Ankündigung des Beschlusses, indeß wohl fühlte die Versammlung, daß sie mit diesem äußern Zeichen der

---

Kammern," durch Anführung folgenden Unterschieds. "Der Adel hätte bei verschlossenen Thüren, die Gemeinen bei geöffneten die Vollmachten geprüft, von Letzteren wären alle übrigen Deputirten dazu eingeladen worden, von Ersteren nicht; sonach könne die Behauptung des Abbé Sieyes nur durch Leute angefochten werden, welche Vorurtheile an die Stelle der Vernunft setzten. Bailly Mémoires, T. I. p. 202—203.

*) Moniteur 1789, p. 35. 36.

**) ibid., p. 36—42.

***) ibid., p. 41.

Ergebenheit den Monarchen nicht über das Wesen ihres wichtigen Schritts täuschen werde; auch war der huldigende Ruf noch nicht verhallt, so trat schon Target mit einem neuen Vorschlage auf, der, wie selbst Bailly, der wiedererwählte Präsident des neu geschaffenen Staatskörpers, versichert, denselben gegen gewaltsame Maßregeln des Hofes, besonders aber gegen den tödtlichen Streich der Auflösung, schützen sollte *). Targets Antrag, der sogleich angenommen ward, erklärte alle bestehenden Auflagen und Volkslasten für unrechtmäßig und ungültig, indem sie nicht von den Stellvertretern der Nation bewilligt worden wären. Die Nationalversammlung wolle indeß für die Dauer ihrer jetzigen Sitzung die Forterhebung der bisherigen Abgaben genehmigen, verordne aber ausdrücklich, daß von dem Tage an, wo sie sich trennen werde, aus welcher Ursache dieß auch immer sei, jede Auflage, die sie nicht neu bewilligt, sogleich aufhöre, und unter keiner Bedingung ferner erhoben werden dürfe **).

Bei der herrschenden Stimmung im Volke, sagt Bailly, blieb kein Zweifel, daß der größte Theil desselben in dieser Erklärung hinreichenden Grund finden würde, alle Abgaben zu verweigern, sobald der Hof die Auflösung der Versammlung gebieten wollte, ja selbst auf all-

*) Moniteur 1789, p. 42. Bailly Mémoires, T. I. p. 209 – 212.

**) Moniteur 1789, p. 42.

gemeinen Aufruhr konnte man in diesem Falle zählen *). Um zugleich die Hoffnungen der ungeheuren Masse aller Staatsgläubiger an die Existenz der Versammlung zu knüpfen, so wie die Aussicht auf Abhülfe des Getreidemangels, enthielt der Beschluß noch folgende Stellen. „Sobald die Versammlung in Verbindung mit dem Monarchen die Grundsätze der Nationalwiedergeburt festgestellt haben wird, soll ihr erstes Geschäft Sicherung der Nationalschuld sein, die sie indeß gleich von jetzt an unter die Obhut der Ehre und der Rechtlichkeit des französischen Volks setzt. Endlich wird sie ungesäumt einen Ausschuß ernennen, der sich auf das thätigste mit den Mitteln zur Abhülfe des drückenden Getreidemangels beschäftigen soll." Beide Beschlüsse wurden noch in der folgenden Nacht gedruckt, nächsten Tages dem Monarchen überreicht, und zugleich unverweilt durch das ganze Reich verbreitet **).

Necker, der leitende Minister selbst, berichtet den Eindruck, die Ansichten, welche diese letzten Schritte des dritten Standes in dem Monarchen und in seinen ersten Rathgebern erzeugten. „Wie ganz Frankreich, sah die Regierung die große Gefahr bei längerer Fortdauer des Streits zwischen den drei Ständen; sie sah alle gütlichen Mittel zur Einigung fruchtlos erschöpft; es war Zeit, die Gewalt des Monarchen einwirken zu lassen, sollte nicht

---

*) Bailly Mémoires, T. I. p. 214.

**) Moniteur 1789, p. 42. 43. Bailly Mémoires, T. I. p. 215—218.

die Majestät des Throns, die Macht des Königs, ja selbst sein persönliches Ansehen leiden; nur durch diese Einwirkung ließ sich der Vorsatz der Gemeinen, allein die gesetzgebende Versammlung zu bilden, noch vereiteln*). Daß der Schöpfer der doppelten Repräsentation des dritten Standes, der eifrige Vertheidiger des Stimmens nach Köpfen, auch die Absicht des Hofes, welche der letztere Satz anzeigt, für die seinige erklärt, kann befremden, indeß vielleicht nur auf den ersten Blick. Necker wollte die sogenannte Wiedergeburt Frankreichs; hiezu war vereinte Berathung und Wirkung der Reichsversammlung unerläßlich, indeß die neue Schöpfung sollte sich auch nach des Ministers Ideal von Vollkommenheit gestalten, und dieß war die englische Verfassung **). Die letzten Schritte der Gemeinen mußten noch besonders Neckers persönliches Interesse für diesen Wunsch erregen, denn er sah die Hoffnung auf Dankbarkeit und unbedingtes Vertrauen der Versammlung mindestens sehr gefährdet, indem sie schon jetzt Vorschläge, die anerkannt von ihm kamen, einmüthig verwarf; er sah sich von einer zahlreichen, täglich wachsenden Partei in derselben hart angegriffen; er konnte fast nicht zweifeln, daß die Deputirten des dritten Standes ihm jedenfalls weit strengere Herren werden würden, als bisher der Monarch;

---

*) Necker De la rév. Franç. T. I. p. 232—233. 236.

**) Siehe den ersten Band dieses Werkes, S. 254—257, und Necker De la rév. Franç., T. II. p. 104—105.

dabei vermochte nur dieser, ausgerüstet mit allen Vorrechten, welche die englische Verfassung dem Könige zugesteht, und unterstützt von einer besonderen Abtheilung der gesetzgebenden Versammlung, Minister gegen die Launen der Gemeinen zu sichern, so ohngefähr wie Necker sich von den Gemeinen Schutz versprochen, gegen die Ränke des Hofes und der höhern Stände. Zugleich ergab sich eben jetzt, wo Necker so wichtige persönliche Vortheile in der englischen Regierungsform finden mußte, gerechter Grund zu der Befürchtung, gerade in der Kammer des dritten Standes möchte sich der ernstlichste, und leicht siegreicher Widerstand gegen ihre Einführung erheben. Sieyes nämlich, das gefeierte Mitglied, was die neuen wichtigen Vorschläge sämmtlich entworfen, was dabei seinen großen Einfluß auf die Versammlung außer Zweifel gesetzt hatte, indem man alle seine Anträge fast einstimmig und unverändert angenommen, war, wie seine berühmte Druckschrift: Qu' est-ce que le tiers état, vor ganz Frankreich bewies, der entschiedenste Gegner der englischen Verfassung *). Auf die Verbindung dieser Rücksichten und Gründe, mit allem, was Necker ihnen unbeschadet, noch von seinen früheren Meinungen und Plänen beibehalten konnte, scheint der Plan gebaut, welchen er für die nächsten Schritte der Regierung entwarf **).

*) Siehe S. 187. 188. dieses Bandes.

**) Necker erklärt sich als Schöpfer dieses Plans in folgenden Stellen. Necker De la rév. Franç., T. I. p. 234—235. 244. 249. 266—267.

Der Monarch sollte eine königliche Sitzung der Reichsstände halten, mit dem ausgesprochenen Zwecke, die bisherige Trennung der Versammlung zu beseitigen, und dem Aeußern nach, gleich der Sitzung am 5. Mai, zur Eröffnung der Reichsversammlung. In derselben bewilligte er dem Volke, der ungeheuren Mehrzahl der Nation, fast alle wichtigen Forderungen ihrer Cahiers, nämlich, Gleichvertheilung der Auflagen, Abschaffung oder Veränderung der drückendsten unter denselben, das Recht, alle frei zu bewilligen, öffentliche Rechenschaft von der Finanzverwaltung *). Ferner würde er die Lettres de cachet, so wie die Main morte abschaffen, und die königlichen Jagdgehege beschränken; auch die erste Wahl der Mitglieder der Provinzialversammlungen freigeben, diesen Behörden die Verwaltung der königlichen Forsten überlassen, Criminalgesetze und Gerichtsverfassung ändern, Freiheit der Presse bewilligen, und den Milizdienst erleichtern, sobald die Stände nähere Vorschläge zur Ausführung dieser großen Veränderungen an ihn gelangen lassen wollten **). Noch vernichtete die Verordnung das verhaßte Vorrecht des Adels auf die wichtigsten Civil- und Militairstellen, und gebot den ersten Ständen vereinte

---

*) **Necker** De la rév. Franç., T. I. p. 242. 256. 259. Déclaration des Intentions du Roi, §. 9. 10. 11. 25. 26. 27. 1. 2. 5; im Moniteur 1789, p. 47. 48.

**) Déclaration des Intentions du Roi, §. 15. 31. 32. 17—23. 28. 16. 33.

Berathung mit den Gemeinen in der Reichsversammlung, über alle allgemeinen Angelegenheiten *). Von diesen wichtigen Bewilligungen, sämmtlich im Sinne der neuen Philosophie, versprach sich der Minister so günstigen Eindruck auf die öffentliche Meinung, daß sie sich unbedingt dem Hofe zuwenden, und damit die Gemeinen nöthigen werde, von fernerem Widerstande gegen seine Wünsche abzustehen, namentlich sogleich die übrigen ihnen minder vortheilhaften Bestimmungen der königlichen Erklärung anzunehmen **). Diese bestanden in Folgendem: Die Beschlüsse des dritten Standes vom 17. Juni, welche diese Kammer allein und ungetheilt zur gesetzgebenden Versammlung erheben würden, sind ungültig; selbst Beschlüsse der vereinten Reichsversammlung erhalten nur durch die Genehmigung des Monarchen Gültigkeit, und diese wird im voraus jedem Entwurfe zu einer künftigen Constitution des Reichs und der Stände versagt, welcher nur eine ungetheilte gesetzgebende Versammlung will, nicht mindestens zwei Kammern derselben vorschlägt ***). Der Monarch behält sich die vollziehende Gewalt, nämlich die Verwaltung der Kriegsmacht, in voller Ausdehnung vor. Er untersagt die Gegenwart aller Fremden bei den Ver-

*) **Necker** De la rév. Franç., T. I. p. 259.

) **Necker De la rév. Franç., T. I. p. 241. 260—261. 265.

***) **Necker** De la rév. Franç., T. I. p. 263. 250—252. 249. Moniteur 1789, p. 47. Déclaration du Roi, concernant la pressante tenue des états généraux, §. 1.

handlungen der Reichsstände. Die Ehrenrechte des Adels und der Geistlichkeit, die Lehen und übrigen Nutzungen ihrer Güter, können keiner Veränderung unterworfen werden, ohne abgesonderte Berathung und Zustimmung eines jeden der drei Stände *). Der König erklärt die beschränkenden Instructionen der Wahlversammlungen, wodurch sich Deputirte verhindert glauben, nach Willkür sowohl ständeweise, als in vereinter Reichsversammlung, auch nach Köpfen zu stimmen, für null und nichtig **). Am Schlusse droht die Verordnung: sollten die Stände den Monarchen verlassen in der schönen Unternehmung, das öffentliche Glück zu bewirken, so würde er sich für den einzigen Stellvertreter des Volks ansehen, und als solcher allein, ohne ihre Hülfe, den hehren Zweck zu erreichen suchen; er kenne den Inhalt der Cahiers, den allgemeinen Willen der Nation und dessen vollkommene Übereinstimmung mit seinen hier dargelegten wohlwollenden Absichten ***). Die aufgeklärtesten Minister, sagt

*) Necker De la rév. Franç., T. I. p. 263 — 264.

**) Déclaration du Roi concernant la présante tenue des états généraux, §. 3. 4. 5.

***) Moniteur 1789, p. 48. Es muß bemerkt werden, daß diese Skizze des ersten Entwurfs zu der königlichen Sitzung nur aus Fragmenten und Beziehungen auf den Inhalt der wirklich erlassenen Verordnung zusammengestellt werden konnte, die Necker später zur Vertheidigung desselben, und zwar, wie er behauptet, allein aus dem Gedächtniß anführt. Den schriftlichen Aufsatz will er bei seiner spätern Entfernung

Necker, nahmen meinen Entwurf mit enthusiastischem Beifall auf, der Monarch hieß ihn gut, man erkannte die Nothwendigkeit schleunigster Ausführung, wenn die drohende Vereinigung der Majorität der Geistlichkeit und der Minorität des Adels mit den Gemeinen noch verhindert werden sollte *). Schon waren in einem letzten Ministerrathe alle Meinungen vereinigt, und der Monarch stand im Begriff, seine förmliche Genehmigung zu ertheilen, als ihn ein Hofbedienter aus der Versammlung rief, welche nach seiner Rückkehr die unerwartete Erklärung vernahm, erst in der nächsten Sitzung des Staatsraths könne er über die vorgeschlagene wichtige Maßregel entscheiden. Die dringendsten Vorstellungen, gegen den unvermutheten Aufschub, blieben fruchtlos; besonders diese ungewohnte Beharrlichkeit bestärkte die Meinung, daß es allein dem mächtigen Einfluß der Königin gelungen sei, den Monarchen so schnell und entschieden umzustimmen, zugleich betrachteten Neckers Freunde Anstiften der königlichen Prinzen als Veranlassung, und wichtige Änderungen zu Gunsten der Privilegirten, in dem Entwurfe des leitenden Ministers, als Zweck der Störung **).

---

aus Paris einem Freunde in Verwahrung gegeben haben, der ihn während der Stürme der Revolution verbrannte. **Necker** De la révol. Franç., T. I. p. 244—245.

*) **Necker** De la rév. Franç., T. I. p. 266—267. **Bailly** Mémoires, T. I. p. 238.

) **Necker De la rév. Franç., T. I. p. 267—270.

Setzt man nicht große Selbstverläugnung, oder seltenen Edelmuth in der Königin voraus, so muß es befremden, daß eine Frau, welche lebhafte Empfindlichkeit mit Gefühl für ihre Würde, und selbst mit stolzem Sinn verband, bis in die letzte Zeit allen günstigen Entscheidungen der Regierung für den Bürgerstand beipflichtete *), obgleich schon längst, besonders aus seiner Mitte, das zahllose Heer ihrer giftigsten Verläumder hervorging. Erst nachdem die Gemeinen den politischen Absichten des Hofes entschiedenen Widerstand entgegensetzten, finden sich Zeichen veränderter Gesinnung der Monarchin. Ein adeliger Deputirter erwähnt der Dankbezeigungen seines Standes für ihren besondern Schutz, öffentlich durch förmliche Deputation ihr dargebracht; sie soll dabei, den Thronerben an der Hand **), erklärt haben, von ihr werde der junge Prinz lernen den Adel lieben, und in ihm die festeste Stütze des Throns zu sehen ***). Man erfährt durch ein anderes in dieser Beziehung ganz unverdächtiges Zeug=

*) Necker selbst erwähnt noch ausdrücklich der Zustimmung der Königin zu seinem Berichte vom 27. December 1788, auf welchen der König die doppelte Repräsentation des dritten Standes beschloß. Siehe S. 214. dieses Bandes.

**) Kurz zuvor hatte die Königin den schmerzlichen Verlust ihres ältesten Sohnes, des achtjährigen Dauphin, erlitten, er starb zu Meudon am 6. Juni, noch eine Tochter, und als Thronerbe ein jüngerer Sohn, blieben dem königlichen Paare.

***) Ferrières Mémoires, T. I. p. 60.

niß *), daß der öffentliche Beschützer der Majorität des Adels, des Königs Bruder, Graf Artois, täglich bei der vertrautesten Freundin der Königin, bei der Herzogin von Polignac, die heftigsten Gegner der Gemeinen sah, sie gerade dort mit gesuchter Auszeichnung behandelte, und damit immer mehr den glühenden Haß der Philosophen auf sich zog **). Der ältere Bruder des Königs, der Graf von Provence, vermied dagegen fortwährend mit größter Sorgfalt jeden Schritt der Änderung der Gesinnungen, die er in der zweiten Notablen-Versammlung bewies, hätte anzeigen, ihm die Gunst der Menge, welche er sich besonders damals erwarb, hätte

*) Besenval Mémoires, T. III. p. 409.

**) Am 16. Mai, also unmittelbar nachdem der Streit über die Prüfung der Vollmachten begonnen, verlas man in der Adelskammer folgende Stelle eines Schreibens des Grafen Artois an ihren Präsidenten: „Ich ersuche Sie, der Kammer wiederholt die feste und gewisse Zusicherung zu geben, daß das Blut meiner Vorfahren in seiner ganzen Reinheit in meinen Adern fließt, und daß ich, so lange mir ein Tropfen bleibt, der ganzen Welt beweisen werde, ich sei würdig, geborener französischer Edelmann zu sein." Moniteur 1789, p. 18. Allerdings Worte, die allein den Prinzen in den Augen der Menge zum Haupte der Adelspartei stempeln konnten, besonders da noch der ganze Haß auf ihm lastete, welchen er in der letzten Notablen-Versammlung durch die verabscheute Denkschrift, für die Unveränderlichkeit der alten Verfassung, noch mehr als die übrigen unterzeichnenden Prinzen, gegen sich erregt.

entziehen können *). Beide königliche Brüder wurden nebst vier höhern Justizbedienten außergewöhnlich zu der Sitzung des Minister-Raths gezogen, in welcher der Monarch über Neckers Entwurf entscheiden wollte **).

Indeß waren am 19. Juni endlich die wichtigen Fragen in der Kammer der Geistlichkeit, ob sie sich abgesondert constituiren, oder mit den Gemeinen in eine Versammlung vereinigen solle, zur Entscheidung durch Abstimmen gekommen. Der Erzbischof von Paris trug auf Ersteres an, und hatte hundert fünf und dreißig Stimmen für seinen Vorschlag. Hundert sieben und zwanzig Deputirte erklärten sich für unverweilte Vereinigung mit den Gemeinen; zwölf andere wünschten zuvor noch eine Deputation an Adel und dritten Stand, so wie, daß die Unabhängigkeit der Stände vorläufig anerkannt werden möchte ***). Als die dringende Aufforderung der Partei für den zweiten Vorschlag, an die zwölf letztern Deputirten: ihre Bedingung zurückzunehmen, damit die Mehrzahl der Stimmen jedenfalls ihrem gemeinschaftlichen Hauptzwecke gesichert werde, keinen Eingang fand, brachten die ersteren schleunig selbst das gleiche Opfer, indem sie sich durch einstimmigen Ausruf für den dritten Vor-

*) Ferrières Mémoires, T. I. p. 60.

**) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 269—270 Bertrand Histoire, T. I. p. 197.

***) Dieß ist der Ausdruck des Vorschlags, nicht leicht läßt sich erklären, was darunter verstanden sein sollte.

schlag erklärten. Der Präsident berücksichtigte indeß nur das Ergebniß der ersten regelmäßigen Abstimmung, erkannte darnach dem Antrag des Erzbischofs von Paris vor jedem der beiden übrigen Vorschläge die Stimmenmehrheit zu, und schloß mit diesem Ausspruche, ohne jedoch einen Beschluß der Kammer förmlich anzukündigen, die Sitzung. Nur die Deputirten der damit siegreich erklärten Partei folgten ihm aus dem Saale, alle übrigen protestirten gegen des Präsidenten Verfahren, und nachdem sie die gesetzliche Form, wonach jede Stimme einzeln abgegeben und gezählt werden mußte, noch nachholend befolgt hatten, erklärten sie die Annahme des dritten Vorschlags als allein gesetzliches Resultat der Abstimmung, als allein gültigen Beschluß der Kammer, welcher sogleich öffentlich bekannt gemacht werden sollte *). Es war zuerst während dieser wichtigen Verhandlung, daß die lebhafte Theilnahme zahlreich versammelter Volkshaufen vor dem Sitzungshause bis in Thätlichkeiten ausbrach. Schon nach der Abstimmung über die letzten Anträge des Abbé Sieyes in der Kammer der Gemeinen hatte man gedruckte Listen der für und wider stimmenden Deputirten zu Paris im Umlauf gebracht, und damit so lebhafte Äußerungen der Unzufriedenheit und ernstliche Drohungen gegen die letztern veranlaßt, daß sie sich genöthigt glaubten, zum Schutz für Leben und Eigenthum Atteste des Präsidenten der neuen Nationalversammlung über ihren ächten Freiheits-

*) Moniteur 1789, p. 44.

sinn nachzusuchen. Jetzt wurde das Volk noch während der Sitzung von den Namen der für und wider die Vereinigung stimmenden geistlichen Deputirten in Kenntniß gesetzt; die letztern empfing der Haufe, als sie das Haus verließen, mit lauten Schmähungen, drängte sie hart, und mißhandelte mehrere, namentlich den Abbé Maury, mit Stößen und Schlägen. Lauter Jubel empfing dagegen die Deputirten für die Vereinigung, besonders die wenigen Bischöfe dieser Partei *). Naiv sagt der Philosoph Bailly, indem er die Scene schildert: diese Art, vorsätzlich die verschiedenen Ansichten der Mitglieder der Versammlungen dem Publikum bekannt zu machen, hatte ihr Gutes bei richtiger öffentlicher Meinung, indem sie dann zurückhielt; allein im entgegengesetzten Falle mußten sie die Quelle aller Verläumdungen werden, wodurch man die ächten Vaterlandsfreunde verschreien wollte.

Noch am Abende des 19. Juni brachten der Cardinal von La Roche Foucault und der Erzbischof von Paris in Person die Nachricht von diesen Ereignissen nach dem nahen königlichen Lustschloß Marly, wo sich der Monarch seit einigen Tagen aufhielt **). Über Neckers Entwurf war noch nicht entschieden, indeß wollte man den förmlichen Übertritt der Majorität der Geistlichkeit zu den Gemeinen bis zur Ausführung irgend einer entscheidenden Maßregel des Hofes verhindern, so mußte auf der

*) Bailly Mémoires, T. I. p. 227—229.

**) Moniteur 1789, p. 44.

Stelle etwas geschehen. Am frühen Morgen des 20. Juni kündigten Herolde und öffentlicher Anschlag in den Straßen von Versailles eine königliche Sitzung auf den 22. Juni an, zugleich ersuchten besondere Schreiben des Ceremonienmeisters, Marquis von Breze, die Präsidenten der drei Stände, abgesonderte Sitzungen bis dahin auszusetzen, indem nothwendige Vorbereitungen in den Sälen deren Gebrauch vor der Hand nicht gestattete *). Adel und Geistlichkeit befolgten die Weisung **), der Präsident des dritten Standes hingegen erwiederte schriftlich dem Ceremonienmeister, da ihm noch nicht ausdrückliche Befehle des Monarchen selbst zugekommen wären, so erheische seine Pflicht, sich in die von ihm Tages zuvor auf den Morgen des 20. anberaumte Sitzung zu begeben. Zugleich eilte er nach dem Reichssaale, fand ihn aber verschlossen und bewacht; als sich indeß auch viele Deputirte des dritten Standes vor demselben einstellten, und mit ihnen eine große, für sie günstig gestimmte, Volksmenge, die in der Hoffnung kam, an diesem Tage den förmlichen Übertritt der Geistlichkeit zu den Gemeinen zu sehen ***), beschloß man ohne Zögern die Sitzung in dem nächsten besten andern Orte zu halten. Der Arzt und pariser Deputirte Guillotin schlug den nahen Ballspiel-

*) Moniteur 1789, p. 45. Bailly Mémoires, T. I, p. 230 — 232.

**) Moniteur 1789, p. 45.

***) ibid., p. 44.

Saal dazu vor; Deputirte und Volk begaben sich dahin, der Präsident eröffnete sogleich die Sitzung *).

Furcht, daß der Hof die Reichsstände auflösen möchte, herrschte in der Versammlung; zwei Mittel kamen besonders gegen den vernichtenden Schritt in Überlegung, ohne daß jedoch gleich anfangs ein förmlicher Antrag gebildet wurde. Erklärten die Gemeinen, daß allerwärts, wo und wie sich auch ein Theil oder das Ganze ihrer Versammlung vereinigen würde, die Nationalversammlung sei, leistete jeder Abgeordnete den feierlichen Eid, die Vereinigung trotz aller Hindernisse unausgesetzt zu suchen, bis er seine heilige Verpflichtung, eine neue Constitution des Reichs begründen zu helfen, vollständig erfüllt habe, so blieb dem Hofe zur Vernichtung der Versammlung und ihrer Wirkungsfähigkeit kein anderes, als das fast undenkbare Mittel, alle sechshundert Deputirte des dritten Standes auf einmal einzukerkern. Der zweite Vorschlag war, die ganze Versammlung möge sich sogleich nach Paris unter den Schutz der ihr so günstig gesinnten Bevölkerung dieser ungeheuren Hauptstadt begeben **). Mounier, der bekannte Secretair der Provinzialstände von

*) Moniteur 1789, p. 45. Bailly Mémoires, T. I. p. 230—239. Bertrand Histoire, T. I. p. 132—194. Rabaut Précis, p. 84—85. Mounier Appel au tribunal de l'opinion publique, p. 13.

**) Bailly Mémoires, T. I. p. 240—243. Mounier Appel, p. 234—236. Mounier Exposé de sa Conduite, T. I. p. 9.

Dauphiné, ein grosser Verehrer der englischen Verfassung, fürchtete die traurigsten Folgen von letzterem Schritte; um ihm zuvorzukommen, will er sich beeilt haben, den ersten Vorschlag schnell vor dem zweiten förmlich in Antrag zu bringen. Lauter Beifall folgte seiner Rede; nach kurzer Berathung genehmigte man den Beschluß fast wie er ihn entworfen, und leistete auf der Stelle unter lebhaften Ausbrüchen grosser Begeisterung den damit verbundenen Eid *). Nur ein Deputirter, Herr Martin d' Auch, Rechtsgelehrter aus der Senechaussé Castel Naudary, hatte die Kühnheit, letzteren zu verweigern, indem er trotz den lauten Äußerungen allgemeiner Unzufriedenheit, und gegen die dringendsten Ermahnungen des Präsidenten, hartnäckig der Meinung blieb, er sei keineswegs berechtigt, sich eidlich zur Ausführung eines Beschlusses zu verpflichten, der noch nicht die Genehmigung des Monarchen erhalten habe. Um den unerschrockenen Mann der Wuth des Volks zu entziehen, mußte ihn der Präsident wider seinen Willen heimlich durch eine Hinterthür aus der Versammlung entfernen lassen **). Nach abgeleistetem Eid und Unterzeichnung der Formel von allen Depu-

*) Mounier Appel, p. 286. Bailly Mémoires, T. I. p. 241 — 242. Mounier Exposé, T. I. p. 9. Bertrand Histoire, T. I. p. 195. Moniteur 1789, p. 45.

**) Moniteur 1789, p. 45. Bailly Mémoires, T. I. p. 244 — 245. Bertrand Histoire, T. I. p. 196. Rabaut Précis, p. 86.

tirten, vertagte man die Sitzung auf den 22. Juni *) und bestimmte dabei im Voraus, daß, wenn an diesem Tage auch die königliche Sitzung noch stattfinden sollte, nach Beendigung derselben die Nationalversammlung den Reichssaal nicht verlassen, sondern ihre gewöhnlichen Berathungen und Arbeiten darin fortsetzen werde **). Es ist bemerkenswerth, daß Deputirte und Volk diese neuen Schritte offener Widersetzlichkeit gegen den Hof, gleich den Beschlüssen am 17. Juni, mit dem lauten Jubelruf: es lebe der König! begleiteten. Wahrscheinlich war es Zeichen noch lebender Furcht vor der Gewalt des Monarchen; Bailly bedient sich erklärend einer gewöhnlichen schlauen Wendung der neuen Philosophie: klar bewiesen die Schritte, das Benehmen der Versammlung, daß man den Despotismus bekämpfen, keineswegs aber die Monarchie antasten wollte ***).

Auch der 21. Juni ging zu Marly unter Berathungen hin, ohne daß sich der König über Neckers Entwurf entscheiden konnte ****). Eine neue öffentliche Bekanntmachung am 22. früh verlegte die königliche Sitzung auf den 23. Juni, wovon dießmal der Präsident des drit-

---

*) Der 21. Juni war ein Sonntag.

**) Moniteur 1789, p. 45.

***) Bailly Mémoires, T. I. p. 242. Bertrand Histoire, T. I. p. 196.

****) Necker De la rév. Franç., T. I. p. 270—271. Bailly Mémoires, T. I. p. 261.

ten Standes schon in der Nacht des 21., und zwar durch ein königliches Handschreiben, in Kenntniß gesetzt ward *). Beides bewirkte indeß so wenig als früher das Schreiben des Ceremonienmeisters Aufschub der anberaumten Sitzung der Gemeinen. Sie hatten, wie selbst Bailly sagt, für diesen Tag Hoffnung, die Majorität der Geistlichkeit werde sich mit ihnen vereinigen; für ein so wichtiges Ereigniß schien der Ballspiel-Saal kein schicklicher Ort; die Versammlung begab sich deshalb nach der Barfüßer-Kirche, und als sie dort Hindernisse fand, in die Kirche des heiligen Ludwig, wo die Sitzung um elf Uhr Vormittags eröffnet wurde **). Gegen halb zwölf Uhr ersuchte der Präsident die früher übergetretenen Geistlichen, sich aus der Versammlung zu dem Erzbischof von Bordeaux zu begeben, und gegen zwei Uhr erschien die gesammte Majorität der Geistlichkeit, mit diesen hundert neun und vierzig an der Zahl, in der Kirche. Die Erzbischöfe von Vienne und von Bordeaux, die Bischöfe von Chartres und von Rhodez führten den Zug, hundert vier

*) Moniteur 1789, p. 45. Bailly Mémoires, T. I. p. 248—249.

**) Bailly Mémoires, T. I. p. 251 — 252. Moniteur 1789, p. 45. Bertrand Histoire, T. I. p. 198—199. Bailly sagt, die Barfüßer-Kirche fand sich zu klein, und die Mönche des Klosters bezeigten Besorgniß, die Sitzung könne ihnen Nachtheil bringen. Bertrand de Moleville versichert, sie hätten die Erlaubniß, eine Versammlung gegen die Befehle des Königs in ihren Mauern zu halten, rund abgeschlagen.

und dreißig Pfarrer machten den Hauptbestandtheil desselben aus; „blos gemeinschaftliche Prüfung der Vollmachten sei für jetzt der Zweck der Vereinigung, indeß mit Recht könne man sie als Vorboten der längst ersehnten beständigen Verbindung der drei Stände betrachten,“ erklärte der Erzbischof von Vienne, als ältester und vornehmster der eintretenden Geistlichkeit. Ihr auf dem Fuße folgten zwei adelige Deputirte, Graf d'Agoult und Marquis von Blacons, beide aus der freiheitliebenden Dauphiné, mit gleicher Erklärung, und erhöhten durch dieses wichtige erste Beispiel für ihren Stand um ein Großes den Triumph und die Freude der Beifall jauchzenden Versammlung. Den Erzbischof von Vienne ließ der Präsident neben sich setzen; abgesonderte Plätze zur Rechten wies er den übrigen Geistlichen an, ausdrücklich erklärend, es geschehe zur Bezeichnung ihrer Eigenschaft und ihrer Rechte als erster Stand; zugleich wurden sechszehn von ihnen zu der bisherigen Prüfungs-Commission gezogen, welche die Untersuchung der neu eingerichteten Vollmachten unverweilt beginnen sollte. Die Sitzung schloß, indem man sie auf den nächsten Morgen, und zwar in den Reichssaal vertagte, ohne daß dabei der letzten königlichen Befehle nur irgend Erwähnung geschah *).

Necker sagt: der Fehler meines Plans zu der königlichen Sitzung war dessen zu große Kühnheit; indeß seit-

*) Bailly Mémoires, T. I. p. 253 — 259. Moniteur 1789, p. 46.

dem er ihn entworfen, hatten die Gemeinen durch die eben berichteten Schritte so wesentlich ihre Kraft vermehrt, so entschiedenes Selbstvertrauen gezeigt, daß offenbar jetzt das Wagestück noch unendlich größer erscheinen mußte. Dabei besonders gefährdend für Neckers Ruf als Philosoph, denn selbst seine erklärten Freunde in der Reichsversammlung, begeisterte Verehrer der englischen Verfassung, und damals noch hochgefeiert als die eifrigsten Priester der neuen Lehre, sprechen sich so bestimmt gegen alle Theile der Form und des Wesens der königlichen Sitzung aus *), daß dem Erfinder, war er indeß, wie es nicht fehlen konnte, von diesen Gesinnungen unterrichtet worden, kein Zweifel blieb, die erste Folge der Ausführung seiner Idee werde gänzlicher Verlust der Gunst und des persönlichen Vertrauens aller Philosophen sein. Necker

*) Mounier und Lally Tolendal. Fast jedes Blatt ihrer Schriften beweist enthusiastische Verehrung der englischen Constitution, so wie ihr ganzes Benehmen in der Nationalversammlung persönliche Freundschaft und Anhänglichkeit für Necker; Lally sagt wörtlich (Mémoires de Lally Tolendal, p. 142.): Ich erkläre, und es gereicht mir zur Ehre, so sehr der Bewunderer als der Freund des ersten Ministers zu sein." Beide eifern in folgenden Stellen (Mounier exposé, T. I. p. 9. 10, Lally Mémoires, p. 44.) auf das heftigste, besonders gegen die Formen der königlichen Sitzung; sie nennen sie ein Lit de Justice, Schicklichkeit und Anstand gleich verletzend; und gerade diese Formen wurden unverändert nach Neckers Vorschlag beibehalten.

sah sich in der kritischen Lage des Erzbischofs von Toulouse, den er so heftig getadelt hatte; noch ein Schritt, und aus dem Abgotte des Volks, der öffentlichen Meinung, wie er sie bisher ausgelegt, ward er höchst wahrscheinlich der Gegenstand ihres Abscheues und unversöhnlichen Hasses; dabei war dieser Haß jetzt offenbar, auch wesentlich weit furchtbarer und gefährdender als damals.

Nach Neckers Bericht hatten seine Freunde den Grund der Störung des Staatsraths in dem Augenblicke, als der Monarch seinen Entwurf zu der königlichen Sitzung genehmigen wollte, wohl errathen, und kräftig widersetzten sie sich mit ihm in dem nächsten Ministerrathe den neuen Vorschlägen, welche hauptsächlich die Vereinigung der Stände hintertreiben sollten *). Die Heiligkeit der alten Verfassung war, wie Necker versichert, der einzige Vertheidigungsgrund ihrer Beschützer **), auch gewannen sie anfangs keinen Vortheil, als daß der Monarch einem der zugezogenen Justizbedienten Auftrag gab, sich mit dem leitenden Minister über Mittel zur Vereinigung der streitigen Meinungen abgesondert zu berathen. Diese fanden sich, indem Necker in Allem, was ihm nicht unumgänglich nothwendig erschien, nachgegeben haben will; und völlig einverstanden schieden die frühern Gegner ***). Wichtig wird hier zu bemerken, daß in Neckers Erzäh-

---

*) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 270 – 271.

**) ibid., T. I. p. 273.

***) ibid., T. I. p. 270—271.

lung weder der nähere Inhalt der Vorschläge in dem Ministerrathe, gegen seinen Plan, noch was er nachgegeben, noch worüber man sich zuletzt geeinigt, erwähnt ist; daß er ferner, erst nachdem in sieben Jahren weder Abdruck noch Auszug seines ursprünglichen Entwurfs öffentlich erschienen, also auch wahrscheinlich nicht mehr vorhanden war, behauptete, der schriftliche Aufsatz sei ihm verbrannt. Aus diesem unaufhellbaren Dunkel tritt die Versicherung hervor, zu Neckers unbeschreiblichem Erstaunen habe der Monarch erst am Tage vor der königlichen Sitzung folgende Abänderungen des ersten Entwurfs, und zwar der eben erwähnten Übereinkunft völlig zuwider beschlossen *). Gemeinschaftliche Berathung über allgemeine Angelegenheiten sollte den ersten Ständen nicht geboten, sondern sie wie bisher blos dazu ermahnt werden. Statt daß der Monarch nach Neckers Plane blos jedem Entwurfe zur Organisation der gesetzgebenden Versammlung, der nicht wenigstens zwei Kammern vorschlug, im Voraus seine Genehmigung versagte, schloß die Abänderung die künftige Constitution der Reichsstände gänzlich von allgemeiner Berathung aus, und erklärte den Unterschied der Stände und die Bildung dreier Kammern aus denselben für unumstößliches Reichsgrundgesetz. Der bestimmte Ausspruch, daß künftig kein Unterschied in der Vertheilung der Auflagen statt finden solle, änderte sich in die Zusicherung um, der König werde den angekündigten Ver-

---

*) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 271 — 272.

zicht der ersten Stände auf alle Abgaben-Vorrechte unbedingt genehmigen, sobald derselbe auch in den constituirten Kammern förmlich berathen, und von ihnen bestätigt worden sei. Ganz weggelassen wurde die Erklärung, welche künftig allen Staatsbürgern ohne Unterschied gleiche Ansprüche auf sämmtliche Civil- und Militair-Stellen zusagte. Alle übrigen wesentlichen Bestimmungen des ersten Entwurfs blieben selbst nach Neckers Angabe unverändert *).

Zwei wohlunterrichtete Zeitgenossen, der eine eifrigster Philosoph, der andere standhafter Anhänger des Monarchen **), behaupten übereinstimmend, einige unbedeutende Abänderungen in den Vorschlägen des ersten Ministers hätten ihm zur Ursache oder vielmehr zum Vorwande gedient, am 23. Juni von der königlichen Sitzung, wozu er doch selbst den ersten Rath ertheilt, eigenmächtig wegzubleiben. Zugleich gestattete er sich diesen Schritt, ohne daß er den König zuvor davon benachrichtigen ließ ***). Beide Angaben enthalten kein Detail der Abänderungen, Necker selbst läßt in seiner Vertheidigung ****) vielleicht absichtlich das obenerwähnte Dunkel; daher kann

*) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 246 — 247. 249 — 252. 253. 255 — 257. 259 — 260 — 262.

**) Bailly Mémoires, T. III. p. 246 — 247. Bertrand Histoire, T. I. p. 197.

***) Bertrand Histoire, T. I. p. 202 — 203. Necker Sur son Admin., p. 121.

****) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 245 — 290.

man nicht einmal Vermuthungen rechtfertigen, inwiefern der Minister seinen ursprünglichen Entwurf richtig angegeben, ferner ob, und in wie weit er vielleicht bei der Einigung mit dem Justizbedienten, die er selbst berichtet, in jene Änderungen gewilligt hat. Den wahren Grund, weßhalb Necker aus der Sitzung blieb, glaubt der erwähnte Philosoph in der Absicht zu finden, die etwas spät entdeckte allgemeine Unzufriedenheit mit seinem Vorschlage von sich abzuwenden *). Gewiß ist, daß er hiezu kein sichereres Mittel wählen konnte. Unterließ man die Maßregel, wozu er gerathen, gänzlich, so blieb der Verdacht der Erfindung, und daß wahrscheinlich nur Furcht die Zurücknahme bewirkt habe, auf ihm haften, auch galt der vermuthete nachtheilige Inhalt des nicht bekannt gewordenen königlichen Erlasses, fortwährend für sein Werk. Hielt dagegen der König in dem Glauben, Necker werde gleich den übrigen Ministern in seinem Gefolge sein, die

*) Bailly Mémoires, T. III. p. 247. Wichtig zur Bildung des Urtheils über diesen zweideutigen Moment in Neckers Leben erscheint folgende Äußerung (Necker De la révol. Franç., T. I. p. 294—295.): „Ich war weit gegangen, indem ich mich verpflichtete, die königliche Sitzung, wozu ich den Plan entworfen, kräftig zu unterstützen; indeß mein Entschluß in dieser Hinsicht kam von der Überzeugung, in der ich damals war, der Plan würde die große Mehrheit der Nation für sich haben. Um dieser Mehrheit den Krieg zu erklären, um gegen die öffentliche Meinung zu kämpfen, müßte man die Augen auf einen Andern richten."

angekündigte Sitzung, und Necker allein blieb daraus entfernt, so mußte die Nation unausbleiblich entweder das Gerücht, was ihm den Entwurf beimaß, für unwahr halten, oder seinen Vorschlag für so böslich verändert, daß er sich zu den auffallendsten Zeichen der Mißbilligung berechtigt glauben durfte. Daß bei solcher Absicht sein Vorsatz, der Versammlung nicht beizuwohnen, dem Könige bis zur Ausführung verborgen bleiben mußte, versteht sich von selbst; denn leicht konnte der Monarch vorziehen, lieber eine so entscheidende und allezeit kühne Maßregel, wie die königliche Sitzung war, ganz aufzugeben, als sie zu wagen, während ihr Erfinder öffentlich und so höchst auffallend seine Unzufriedenheit damit zu erkennen gab. Necker sagt entschuldigend *): „In mir entschieden, das Ministerium zu verlassen, wollte ich aus Schonung dieß nicht vor der königlichen Sitzung thun; indeß mir auch die Gunst der öffentlichen Meinung zu entziehen, indem ich öffentlich einem Schritte beitrat, der meinen Ansichten und Rathschlägen völlig zuwider war, erscheint offenbar zuviel verlangt." Befürchtung, der Monarch möchte ihm einen bestimmten Befehl ertheilen der Sitzung beizuwohnen, den er doch unmöglich hätte befolgen können, giebt er als Grund der unterlassenen Benachrichtigung von seinem Ausbleiben an **). Welches aber

*) Necker De la révol. Franç., T. I. p. 286—287.

**) Necker De son Admin., p. 121. Ein Zeugniß, dem es indeß bei dem Verhältniß der Sache zu der Person, die es

auch Neckers wahre Absicht gewesen sein mag, die Wirkung seines Benehmens war so groß, und besonders so befriedigend für seine leidenschaftliche Begierde nach Lob und öffentlichen Beifall, daß sie vielleicht selbst seine kühnsten Erwartungen übertraf.

Der Hof, die Minister, sämmtliche Abgeordnete der drei Stände, waren am 23. Juni im Reichssaale versammelt, alles hatte die bestimmten Plätze eingenommen, nur ein Sitz, unmittelbar vor dem Monarchen an der Tafel der Minister, blieb leer, es war der Sitz Neckers. Aller Augen richteten sich darauf, und tiefe Rührung zeigten die Gemeinen, sagt ein Zeitgenosse *). Das zahlreich versammelte Volk in den Straßen hatte den König mit dem

---

liefert, an historischem Gewicht mangelt, würde außerdem Neckers zweideutiges Benehmen in die volle Schuld treuloser Hinterlist verwandeln. Madame Campan, die Kammerfrau der Königin, sagt nämlich in ihren Memoiren, T. II. p. 46. „die Königin betrachtete als Verrätherei oder verbrecherische Feigheit, daß Necker den König nicht in die Sitzung am 23. Juni begleitete; sie sagte, durch ihn sei ein heilsames Heilmittel in Gift verwandelt worden, indem seine Kühnheit, selbst öffentlich den Schritt seines Herrn zu mißbilligen, die Ränkemacher ermuthigt, und die ganze Versammlung verleitet habe. Er sei um so strafbarer, da er ihr, der Königin, noch Abends vor der Sitzung sein Wort gegeben, den Monarchen dahin zu begleiten."

*) Moniteur 1789, p. 46. Bertrand Histoire, T. I. p. 202.

gewöhnlichen Lebehoch empfangen. Gleiches geschah von den Deputirten des Adels und der Geistlichkeit bei seinem Eintritte in den Saal; düsteres, ununterbrochenes Schweigen beobachteten dagegen alle Mitglieder des dritten Standes **). Die Rede des Monarchen, die Erklärungen, welche die Minister ablasen, eröffneten, was so eben als wesentlicher Inhalt von Neckers erstem Entwurfe und

---

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 203. Die Gemeinen hatten noch an demselben Morgen neue Veranlassung zu Mißmuth und Unzufriedenheit genommen; ihnen war nämlich eine besondere Thüre zum Eintritt in den Reichssaal angewiesen worden, und ein Gemach vor derselben, um sich zu versammeln. Viele Anhänger und Freunde der Abgeordneten kleideten sich in deren Amtstracht und begaben sich mit in den Vorsaal, in der Hoffnung, die Maske werde ihnen trotz der Verbote und Wachen Zutritt zu der Sitzung verschaffen. Durch diese nicht berechnete Mehrzahl überfüllte sich bald das Gemach, so daß viele nachkommende Deputirte im Freien dem fallenden Regen ausgesetzt bleiben mußten. Ohne Kenntniß oder Berücksichtigung der wahren Ursache, maßen sie dem bösen Willen und der Nachlässigkeit des Ceremonienmeisters den Übelstand bei, indem er ihnen einen unschicklichen und zu engen Raum angewiesen habe, beschwerten sich bitter, und standen im Begriff, wieder aus einander zu gehen, als es endlich dem Präsidenten Bailly gelang, die Thüre zum Reichssaal unverzüglich geöffnet zu erhalten. So berichtet Bailly selbst; man ermangelte aber nicht, dem Volke das kleine Ereigniß so wichtig als gehässig zum Nachtheil des Hofs darzustellen. Bailly Mémoires, T. I. p. 262—264. Moniteur 1789, p. 46.

dessen Abänderungen dargelegt worden ist. Der König schloß dem letztern gemäß die Sitzung mit dem Befehl an die Reichsversammlung, sich jetzt zu trennen, um Ständeweise am folgenden Morgen ihre Berathungen fortzusetzen *), die Säle sollten dazu wieder geöffnet und sogleich zubereitet werden. Unter lautem Jubelrufe folgten der Adel und die Minorität der Geistlichkeit dem Könige aus dem Reichssaal; die Gemeinen und die Mehrheit der Geistlichen blieben schweigend auf ihren Plätzen, auch das Volk in den Straßen versagte jetzt dem Könige das gewöhnliche Zeichen der Huldigung, wahrscheinlich selbst durch Deputirte, so schnell von dem nähern Inhalt der königlichen Erklärungen in Kenntniß gesetzt; denn sorgfältig hatten zahlreiche Wachen fremde Zuhörer von der Sitzung entfernt gehalten **).

Als die Gemeinen auch nach der Entfernung des Königs noch unbeweglich blieben, erinnerte der Ceremonienmeister an den eben ertheilten Befehl zur Räumung des Saals; der Präsident der Gemeinen erwiederte, da sich die Versammlung schon früher bis nach der königlichen Sitzung vertagt habe, so müsse sie erst darüber berathen, zugleich rief Mirabeau im heftigsten Tone dem

---

*) Moniteur 1789, p. 46—48.

**) Bailly Mémoires, T. I. p. 269 — 271. Rabaut Précis, p. 89. Moniteur 1789, p. 46. 48. Bertrand Histoire, T. I. p. 208. Beaulieu Essais historiques, T. I. p. 235.

königlichen Beamten zu: hat man Sie gesandt, uns von hier zu vertreiben, so müssen sie Befehl einholen, Gewalt zu brauchen, denn nur Bajonetten werden wir weichen; „so ist unser Wille!" rief die ganze Versammlung nach. Der Ceremonienmeister begab sich weg *). Camus, Advokat und Deputirter der Stadt Paris **), forderte auf, sogleich zu erklären, die Versammlung beharre bei allen ihren frühern Beschlüssen; Mirabeau verlangte zu ihrer Sicherung noch ein neues Decret, was Unverletzlichkeit der Deputirten aussprechen, und alle Beamte und königliche Diener, welche Befehle zur Verhaftung oder Bestrafung eines Abgeordneten vollziehen würden, der Nation verantwortlich machen müsse. Einstimmig nahm die Versammlung beide Beschlüsse an, vertagte sich darauf auf den folgenden Morgen, und verließ erst dann unbeunruhigt den Saal ***).

Vor wenig Tagen hatte das Volk ungestraft die geistlichen Deputirten thätlich beleidigt, es hatte den dritten Stand, öffentlich erlassenen Befehlen des Hofes entgegen, sich zweimal ungestört versammeln, jetzt ihn sogar, dem persönlichen Geheiß des Monarchen zuwider, die königliche Sitzung fortsetzen sehen: tobend wogte es

---

*) Moniteur 1789, p. 48. Bailly Mémoires, T. I. p. 271—272.

**) Introd. du Moniteur 1789, p. 242.

***) Moniteur 1789, p. 48. Bailly Mémoires, T. I. p. 273—276.

gegen das Schloß, als sich bei dem Austritte der bürgerlichen Abgeordneten aus dem Reichssaale die Nachricht verbreitete, Necker, der kühne Volksfreund, der so eben kühner noch als die Gemeinen selbst, dem Könige Troß und Mißfallen gezeigt, stehe im Begriff, aus dem Ministerium zu treten *). Drohungen und Verwünschungen ertönten in den Höfen und in den Galerien der königlichen Wohnung, Bitten und Beschwörungen zu bleiben, unter den daran stoßenden Fenstern des Ministers, zugleich füllte sich der Vorsaal des letztern mit Deputirten des dritten Standes, die so lebhaft wie das Volk Dankbarkeit, Theilnahme und den dringenden Wunsch äußerten, er möchte das Ministerium nicht verlassen **). Der König, treu seinem Character, sah kein Mittel, den Tumult zu stillen, als Zeichen schleunigster Gewährung des allgemeinen Verlangens. Er ließ Necker rufen. Ob dieser bereits früher wirklich um Entlassung nachgesucht, oder ob man ihn entlassen wollte, ergiebt sich nicht mit Gewißheit; er versichert, dem vereinten Gesuche des Königs und der Königin, zu bleiben, seinen frühern Vorsatz geopfert zu haben ***). Noch stürmischer als eben Trauer

*) Bertrand Histoire, T. I. p. 218.

**) Bailly Mémoires, T. I. p. 282. Ferrières Mémoires, T. I. p. 60—61. Bertrand Histoire, T. I. p. 218—219. Rabaut Précis, p. 91. Lally Mémoires, p. 45.

***) Necker De la rév. Franç., T. I. p. 288—289.

und Verzweiflung, äußerte sich der Enthusiasmus der Freude auf die Nachricht, welche Necker in Person dem Volke von dieser Änderung seines Entschlusses gab. Er wollte zu Fuß durch die Menge nach seiner Wohnung zurückkehren, man trug ihn auf den Armen dahin; der Jubelruf: es lebe Necker! erfüllte die Luft während der ganzen Nacht, Erleuchtungen, Freudenfeuer entzündeten sich; nie war ein glückliches Ereigniß mit höherer Begeisterung gefeiert worden, und Paris, ganz Frankreich theilten das Entzücken *). Der Versammlung der Gemeinen dankte Necker am folgenden Tage für die bewiesene schmeichelhafte Theilnahme, in einem fast unterwürfigen Schreiben; es wurde mit dem lautesten Beifall aufgenommen; Alles schien zu fühlen, daß man hauptsächlich Neckers Betragen die wichtige Demüthigung der königlichen Gewalt am gestrigen Tage schuldig war, und daß nach den Ereignissen desselben, der erste Minister nie mehr sein Interesse von dem ihrigen trennen könne. Selbst Mirabeau ehrte wenigstens durch Schweigen die Verdienste des gehaßten Triumphators **).

*) Moniteur 1789, p. 49. Necker De la rév. Franç., T. I. p. 289. Rabaut Précis, p. 91. Bertrand Histoire, T. I. p. 219. Ferrières Mémoires, T. I. p. 61.

**) Bailly Mémoires, T. I. p. 290. Bertrand Histoire, T. I. p. 228—229. Moniteur 1789, p. 48.

Druckfehler.

Seite 6 Anmerkung **) fehlt am Schlusse: S. 188—190, und das Tableau der Ausgaben im ersten Bande dieses Werkes.

= 25	Z.	4	v. u. lies: Mortemart statt: Montemort
= 30	=	7	lies: den Armen statt: der Armee
= 33	=	3	v. u. lies: Montmorin statt: Montmarin
= 66	=	17	lies: geheim statt: geheimen
= 73	=	8	= hat statt: hatte
= 75	=	2	und S. 79 Z. 18 lies: der gleichen statt: dergleichen
= 91	=	10	lies: verhießen statt: verheißen
= 96	=	19	statt: = muß ein (,) stehen
= 106	=	2	lies: Herrn statt: Heere
= 124	=	17	= Monsanbert statt: Monsabert
= 134	=	4	v. u. lies: Genf statt: Gent
= 162	=	5	lies: des statt: die
= 165	=	2	= vorbereitenden statt: verbreitenden
= 172	=	17	= mehrere statt: mehrerer
= 179	=	15	= fälligen statt: völligen
= 193	=	1	= senden statt: sende, und: Alle statt: Alte
= 213	=	4	streiche: zu folgen
= 215	=	12	streiche: zu seyn, glaubte er, und lies: der statt: die
= 235	=	8	lies: darinn statt: darum
= 261	=	6	= trugen statt: tragen
= 289	=	15	= diesen statt: dieser
= 298	=	9	streiche das (,)
= 325	=	15	lies: mußte statt: mußten
= 331	=	19	= eingereichten statt: eingerichteten
= 337	=	5	= dem statt: den